DIE GEMEINDEVERWALTUNG DER STADT WIEN

Vienna (Austria). Magistrat

Digitized by Google

dg.

Digitized by Google

Die

Gemeinde-Verwaltung

der

Stadt Wien

im Jahre 1897

unter

Orient des Bürgermeisters

Dr. Karl Lueger

Digitized by Google

3-k

Digitized by Google

6.6.96.

Digitized by Google

Vienna. Magistrat.
14667

Die

Gemeinde-Verwaltung

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

im Jahre 1897.

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.

Wien, 1900.

In Commission bei Wilhelm Braumüller,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Druck von Paul Gerin, Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen . . . . . XIX—XXIX

I. Gemeindegebiet . . . . . 1—2

Fläche und Benützungsart des Gemeindegebietes (S. 1). — Neuvermessung des Gemeindegebietes (S. 1). — Änderung der Gemeinde- und der Gemeindebezirksgrenzen (S. 2).

II. Bevölkerung . . . . . 3—4

Heimatrechtverleihungen (S. 3 u. 4). — Bestimmungen, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse (S. 3). — Bürgerrechtsverleihungen (S. 4.) — Auswanderung (S. 4).

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung . . . . . 5—36

A. Gemeinderath . . . . . 5—8

1. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 5—7

2. Wahlen der Gemeinderaths-Functionäre . . . . . 7—8

3. Gemeinderathswahlen 8

4. Geschäftsführung des Gemeinderathes 8

B. Stadtrath 8

C. Bezirksausschüsse . . . . . 9—12

1. Bezirksausschußwahlen . . . . . 9—10

2. Wahlen der Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter . . . 10—12

3. Geschäftsführung der Bezirksausschüsse 12

D. Magistrat . . . . . 12—36

1. Organisatorische Bestimmungen . . . . . 12—20

a) Allgemeine Bestimmungen (S. 12 ff.). — Verlängerung der Wirksamkeit des banämtlichen Bureaus für die Verfassung eines General-Regulierungsplanes (S. 12). — Bestimmungen über die Unfall- und Krankenversicherung der bei den städtischen Bauleitungen für die Wienflußregulierung und die Sammelcanäle verwendeten Beamten und Bediensteten (S. 12). — Bevorzugung in Wien heimatberechtigter Bewerber bei Besetzung erledigter Stellen (S. 13). — Bestimmungen betreffend das Urlaubsnormale (S. 13). — Abänderung des § 14 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr (S. 13). — Prüfung für die Aufnahme als Executions-Accessist (S. 13). — Reverse bei Verleihung von Diurnistenstellen (S. 14).

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienstesstellen (S. 14 ff.). — Anstellung eines Gastechnikers (S. 14). — Anstellung eines Ingenieurs für die Arbeiten der Gasrohrlegung (S. 14). — Systemisierung des Personales für den Betrieb der Kühlanlage in der Großmarkthalle (S. 14). — Kostgeld für Krankenträger (S. 15). — Aufnahme zweier Krankenwärterinnen

Digitized by Google

Seite

für die allgemeine Versorgungsanstalt im IX. Bezirke (S. 15). — Systemisierung von zwei Thorwächterstellen für die allgemeine Versorgungsanstalt im IX. Bezirke (S. 15). — Aufseher für die Schöpfwerke im XIX. Bezirke (S. 15). — Maschinenwärter für die Pumpstation in Kaisermühlen im II. Bezirke (S. 15). — Kutscher für die Sanitätsstation im XIV. Bezirke (S. 15). — Flurwächter in den ländlichen Bezirken (S. 15).

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen (S. 16). — Magistratsrathsstellen extra statum (S. 16). — Vermehrung des Dampfkesselpersonales (S. 16). — Bauaufseher für den Dienst beim Bau der Wienflussregulierung (S. 16). — Ausmesser für das bauämtliche General-Regulierungsbureau (S. 16). — Gehilfen und Taglöhner für die Baumschule in Albern (S. 16). — Vermehrung der Reservekutscher der städtischen Feuerwehr (S. 16).

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten (S. 16 ff.). — Erhöhung der Adjuten sowie der Bezüge der Angestellten in den unteren Rangclassen (S. 16). — Zulagen für Mitarbeiter des General-Regulierungsbureaus, für den Leiter der IV. Section der Wienflussregulierung, für den Verwalter des städt. Röhrendepôts, für den mit dem Schleppausladedienste betrauten Official im Lagerhause, für den Leiter der Baumschule in Albern, für den Forstaufseher des Bürgerspitalfondsgutes Spitz an der Donau (S. 17 und 18). — Monatslohn für den zweiten Maschinistengehilfen der elektrischen Anlage im Rathhause (S. 18). — Erhöhung des Monatslohnes für den Maschinisten im Theresienbade im XII. Bezirke und für den Unterschaffer bei der Stadtsäuberung (S. 18). — Beheizung der Naturalwohnung der Aufseher der Unrathsabladestation im Erdbergermais (S. 18). — Entlohnung für die Besorgung des Schuldienerdienstes an der Doppelvolksschule XIX., Wiegandgasse 39 (S. 18). — Quartiergeldbeitrag für den Hausbesorger an der Knaben- und Mädchenschule XVIII., Cyblergasse 4 (S. 18). — Bezüge der bei den Wienflussarbeiten beschäftigten Ausmesser (S. 18). — Zulagen für die im Stadtbauamte ständig beschäftigten Ausmesser und Ausmessergehilfen (S. 19). — Beheizungs- und Beleuchtungspauschale für den Wasserleitungsaufseher und Maschinisten in Stixenstein (S. 19). — Überstunden-Entlohnung für den Portier des Ausseerer Schlachthauses (S. 19). — Erhöhung des Taggeldes für den zweiten Straßenaufseher im III. Bezirke, des Heiztaglohnes für Beheizung der Localitäten des Gemeindehauses im III. Bezirke und des Heizpauschales für das Amtshaus im X. Bezirke (S. 19). — Taggeld der Aushilfsdiener (S. 19). — Montur der Flurwächter (S. 19). — Lohnerhöhung für die Arbeiter im städtischen Steinbruche am Exelberg (S. 19). — Regulierung der Bezüge der städtischen Kranken- und Leichenträger (S. 20). — Entlohnung für die Reinigung und Beheizung der Bezirksausschuss-Localitäten im XIII. Bezirke (S. 20). — Wochenlohn der Kutscher beim Regiefuhrwerke im XII. Bezirke (S. 20). — Entlohnung für die Reinigung und Beheizung der Armeninstituts- und Executionsamts-Localitäten im XII. Bezirke (S. 20). — Taglohn der Waschfrauen im Rathhause (S. 20).

Gesammtzahl der systemisierten Stellen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde, Jahresauslage für die Bezüge . . . 20

2. Personalien . . . . . 21—22

Digitized by Google

Seite

3. Geschäftsführung . . . . . 22—24
Beitritt der Gemeinde zum Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcasse (S. 22). — Vertretung der Gemeinde bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe (S. 23). — Rechtsgeschäfte, deren Ausfertigung eine Plananfertigung oder bücherliche Durchführung erfordert (S. 23). — Form des Hauptvoranschlages und des Hauptrechnungsabschlusses (S. 23). — Ersatzzustellungspflicht der Gemeinde (S. 23). — Aufnahme und Zustellung von Wohnungsaufkündigungen (S. 24). — Niederlegung und Ausfolgung gerichtlicher Schriftstücke (S. 24). — Adjustierung von Rechnungen der Bezirksvorsteher (S. 24). — Aufnahme der Offertverhandlungen im Amtsblatte der Stadt Wien (S. 24). — Veräußerung von Altmaterialien (S. 24). — Lieferung der Tuchwaren für die städtische Feuerwehr (S. 24). — Lieferung von Lustern für die Einführung des Auer'schen Glühlichtes in Schullocalitäten (S. 24).
Geschäftsbewegung . . . . . 25—36
Magistrat und magistratische Bezirksämter (S. 25). — Agenden des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises (S. 25, 26). — Stadtbauamt (S. 27). — Buchhaltung (S. 27). — Hauptcassa (S. 28, 29). — Steueramt und Executionsamt (S. 29, 30). — Conscriptionsamt (S. 30 ff.). — Kanzlei (S. 35, 36). — Registratur (S. 36).
E. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 36

IV. Auszeichnungen . . . . . 37—38
Taxfreies Bürgerrecht (S. 37). — Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen (S. 37). — Salvator-Medaille (S. 37, 38).

V. Finanzen . . . . . 39—44
Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung (S. 39). — Investitionen für das Gemeindegut (S. 39, 40). — Tilgung der Gemeindeschuld (S. 40). — Activa des Gemeindevermögens (S. 40). — Passiva des Gemeindevermögens (S. 40, 41). — Wert des Gemeindegutes (S. 41). — Angles'sches Anlehen (S. 41). — 35 Millionen Kronenanlehen der Stadt Wien (S. 41, 42). — 60 Millionen Kronenanlehen (Gasanlehen) (S. 42, 43). — Rentensteuerpflicht der städtischen Anlehen (S. 43). — Einhebung eines Zuschlages zur staatlichen Abgabe von Einsätzen bei Wettrennen, Regatten ꝛc. (S. 43, 44). — Kosten des übertragenen Wirkungskreises (S. 44). — Convertierung bzw. Unificierung von Anlehen (S. 44).

VI. Fonde und Stiftungen . . . . . 45—58
A. Hilfsfond zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen . . . . . 45—46
B. Dienstbotenkrankencassa 46
Verhandlungen bezüglich einer neuen Dienstbotenordnung für Wien 46—49
C. Stiftungen 49
1. Stiftungen für Heiratsausstattungen 49
2. Stiftungen für verschiedene Zwecke 49

VII. Steuerwesen . . . . . 50—57
A. Directe Steuern und Umlagen . . . . . 50—56
Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern (S. 50). — Wahlen in die Erwerbsteuer-Commissionen (S. 51 ff.). — Procentuelles Ausmaß der staatlichen Steuern (S. 51). — Mietzinserträgnis (S. 54). — Steuerabschreibungen wegen Wohnungsleerstehungen (S. 54). — Erträgnis der Staatssteuern (S. 54). — Erträgnis der Landesumlagen (S. 55). —

Digitized by Google

Seite

Erträgnis der städtischen Steuerzuschläge, Verzugszinsen, Executionsgebüren, Militäreinquartierungsbeiträge, Canalräumungs- und Wasserleitungsgebüren (S. 55). — Einnahme an Handels- und Gewerbekammerbeiträgen (S. 56). — Einnahmen an Beiträgen zur Erhaltung der Gewerbeschulen und der Gewölbwache, Commissionsgebüren für die Intervention staatlicher Beamten (S. 56). — Gesammtbetrag der beim städtischen Steueramte geleisteten Einzahlungen (S. 56).

B. Verzehrungssteuer 57

VIII. Rechtsangelegenheiten . . . . . 58—65

A. Städtisches Lagerbuch 58

B. Verträge und sonstige Urkunden . . . . . 58—59

Grunderwerbungen (S. 58, 59). — Veräußerungen (S. 59). — Miet- und Pachtverträge (S. 59). — Recurse gegen Tabularbescheide (S. 59).

C. Processe . . . . . 59—60

D. Außerstreitiges Verfahren . . . . . 60—62

a) Richtigstellung der Grundbücher . . . . . 60—61

b) Verlassenschaften . . . . . 61—62

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe 63

F. Rechtsgutachten . . . . . 63—64

G. Geschwornenlisten . . . . . 64—65

IX. Amtsgebäude . . . . . 66—72

a) Das neue Rathhaus . . . . . 66—67

b) Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude . . . . . 67—72

Erweiterung und Umgestaltung der Steueramtslocalitäten in den Bezirken II.—XIX. (S. 67 ff.). — Verlegung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk (S. 69, 70). — Städtisches Polizei-Gefangenhaus (S. 72).

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel . . . . . 73—116

A. Verkehrswege . . . . . 73—107

a) Gemeindestraßen . . . . . 73—82

1. Straßenbenennungen . . . . . 73—75

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen . . . . . 75—80

Flächenmaß der in der Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze (S. 75). — Wichtigere Straßenherstellungen (S. 76, 77). — Gepflasterte Straßen (S. 77). — Ausmaß aller Pflasterflächen (S. 77). — Neupflasterungen und Umpflasterungen (S. 77). — Herstellung von geräuschlosem Pflaster (S. 78). — Ausgießen der Steinfugen (S. 78). — Kosten für die Herstellung und für die Erhaltung gepflasterter Straßen (S. 78). — Nicht gepflasterte Straßen (S. 78). — Städtischer Schotterbruch am Exelberg (S. 79).

3. Säuberung und Besprizung der Straßen . . . . . 80—82

Straßensäuberung (S. 80). — Schneesäuberung (S. 80, 81). — Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichts (S. 81). — Kehrichtverwertung (S. 81). — Auslage für die Straßensäuberung (S. 81). — Straßenbesprizung (S. 81, 82). — Fläche der besprizten Straßen und Plätze (S. 82). — Kosten der Straßenbesprizung (S. 82).

b) Sonstige Straßen 82

c) Eisenbahnen . . . . . 83—92

Digitized by Google

Seite

1. Locomotivbahnen 83–85
Wiener Stadtbahn (S. 83, 84). — K. k. Staatsbahnen (S. 84). — — K. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft (S. 84). — Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen (S. 85). — Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Cie. (S. 85). — Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft System Rigi (S. 85). — Localbahn Wien—Mauerbach—Judenau (S. 85). — Materialbahnen und Industriegeleise (S. 85).

2. Elektrische Straßenbahnen . . . . . 85—87

3. Pferdebahnen . . . . . 87—92
Wiener Tramway-Gesellschaft (S. 87 ff.). — Wagentypen (S. 87). Überfüllungsverbot (S. 88). — Änderungen der Geleise (S. 88). — Haltestellen und Wartehallen (S. 88). — Fahrordnungen (S. 89, 90). — Strike der Tramwaybediensteten (S. 90). — Tarifangelegenheiten (S. 90, 91). — Statistische Daten (S. 91).
Neue Wiener Tramway-Gesellschaft (S. 91 ff.). — Geleiseänderungen (S. 91). — Haltestellen (S. 91). — Fahrordnungen (S. 92). — Statistische Daten (S. 92).

d) Brücken 92–94
Bau von Brücken (S. 92 ff.). — Umbau der Franzensbrücke (S. 92, 93). — Brücke im Zuge der Marxergasse (S. 93). — Überbrückung der Westbahn (S. 93). — Erhaltung bestehender Brücken (S. 94). — Brücken über den Donaucanal und den Wienfluß (S. 94). — Sonstige Brücken (S. 94).

e) Wasserstraßen . . . . . 94—107

1. Donauregulierung . . . . . 94—99
Neuherstellungen (S. 94 ff.). — Finanzielles (S. 97). — Realitäten des Donauregulierungsfondes (S. 98, 99).

2. Donaucanalregulierung 100

3. Wienflussregulierung . . . . . 100—107
Arbeiten in Weidlingau (S. 101, 102). — Arbeiten im Stadtgebiete (S. 102 ff.). — Wienfluß-Sammelcanäle (S. 106, 107). — Oberes Wienflussgebiet (S. 107).

B. Verkehrsmittel . . . . . 108—110

a) Lohnfuhrwerk . . . . . 108—110

b) Verkehr auf dem Wiener Donaucanale 110

C. Straßenpolizei . . . . . 111—116
Regelung des Straßenverkehres (S. 111). — Bestimmungen bezüglich des Radfahrens auf öffentlichen Straßen und Wegen (S. 111 ff.). — Benzin-Motorwägen (S. 113). — Trottoir-Besprützung und Reinigung (S. 114 ff.). — Benützung städt. Straßengrundes durch Private (S. 116). — Straferkenntnisse (S. 116).

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpostanlagen 116

XI. Wasserleitungen . . . . . 117—135

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung . . . . . 117—126

a) Erweiterung der Hochquellenleitung . . . . . 117—118
Verhandlungen über Einbeziehung neuer Quellen (S. 117, 118). — Wasserleitungsbauten im Rasswalde (S. 118). — Maßnahmen zur Beschaffung des nothwendigen Wassers für das erweiterte Gemeindegebiet (S. 118).

b) Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien . . 118—119
Pottschacher Schöpfwerk (S. 118). — Definitive Abdichtung der Thalüberseßungen (S. 118, 119).

Digitized by Google

Seite

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes . . . . . 119—122
Rohrlegungen (S. 119). — Brunnen (S. 119). — Hydranten (S. 120). — Pissoir- und Rinnsalspülungen (S. 120). — Trinkwasserzufuhr (S. 120). — Wasserabgabe an auswärtige Gemeinden und Anstalten (S. 120). — Ausbau des Rohrnetzes sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den Bezirken XI—XIX (S. 120, 121). — Wasserwerk in Favoriten (S. 121). — Wassermesser (S. 121, 122). — Hausreservoirs (S. 122).

d) Sonstige, auf die Hochquellenleitung Bezug habende Vorkommnisse . 122—126
1. Einrichtung einer städtischen Säge im Rosawalde (S. 122). — 2. Umlegung des Rosabaches und Cassierung der Saurüsselbrücke (S. 122, 123). — 3. Hochwasserschäden (S. 123, 124). — 4. Städtischer Forstbesitz im Hochquellengebiete (S. 124 ff.). — Forstculturarbeiten (S. 124). — Forstbetriebseinrichtungen (S. 124). — Forstnutzungen (S. 124, 125). — Eigenjagdbetrieb (S. 125). — Sonstige bemerkenswerte Ereignisse (S. 125, 126).

B. Ältere Wasserleitungen . . . . . 126—127
Albertinische Wasserleitung (S. 126). — Pötzleinsdorfer Wasserleitung (S. 126). — Liebhartsthal-Wasserleitung (S. 126). — Nutzwasserleitung für den Dornbacher Friedhof (S. 126). — Nutzwasserleitung vom Lagerhaus-Schöpfwerk für den Centralviehmarkt (S. 127).

C. Wienthal-Wasserleitung . . . . . 127—135

XII. Canäle . . . . . 136—154

A. Bau und Erhaltung der Canäle . . . . . 136—153

a) Normative Bestimmungen 136

b) Größere Canalbauten . . . . . 136—146
1. Canalisierung der Colonie Kaisermühlen im II. Bezirke (S. 136, 137). — 2. Bau eines Parallelcanales behufs Entlastung des Ottakringerbach-Canales (S. 137 ff.). — 3. Canalisierung von Hietzing (S. 139). — 4. Einwölbung des Gaisbaches und Luchtengrabens (S. 139). — 5. Einwölbung des Lainzerbaches (S. 139). — 6. Bau der Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanales (S. 140). — Hauptsammelcanal am linken Ufer des Donaucanales (S. 140). — Hauptsammelcanal am rechten Ufer des Donaucanales (S. 140, 146).

c) Anzahl und Gattung der Canalbauten . . . . . 146—152
Länge der Hauptcanäle und der Hauscanäle (S. 153). — Auslagen für den Bau und die Erhaltung der Canäle (S. 153).

B. Canalräumung und Unrathsabfuhr . . . . . 153—154
Vergebung der Canalräumungsarbeiten (S. 153). — Revisionen der Canalräumung (S. 154). — Räumungslänge der Hauptcanäle (S. 154). — Senkgruben (S. 154). — Kosten für die Canal- und Senkgrubenräumung (S. 154).

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen . . . . . 155—161

A. Forstbesitz 155

B. Gartenanlagen . . . . . 156—161
Ausmaß der der Gemeinde gehörigen öffentlichen Gartenanlagen (S. 161). — Ausmaß der von der Gemeinde erhaltenen öffentlichen Gartenanlagen (S. 161). — Aufwand für die currente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen (S. 161). — Auslage für die Herstellung neuer Gartenanlagen (S. 161).

XIV. Monumente . . . . . 162—163

Digitized by Google

Seite

XV. Beleuchtungswesen . . . . . 164—180

A. Gasbeleuchtung . . . . . 164—174

a) Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung der Gasbeleuchtungsverträge sich ergeben . . . . . 164—166

Überwachungsacte (S. 164). — Untersuchung der Gaswerke (S. 164). — Ablehnung des Anerbietens der Imperial-Continental-Gas-Association, betreffend die Übergabe ihrer Gaswerke (S. 165). — Einführung des Auer'schen Glühlichtes bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung (S. 166).

b) Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde bei der Gasbeleuchtung hervorgehen . . . . . 166—174

1. Bau städtischer Gaswerke . . . . . 166—169

2. Öffentliche Beleuchtung . . . . . 169—172

Zahl der Flammen und Intensivbrenner (S. 169). — Gasconsum für die öffentliche Beleuchtung (S. 170). — Gesammtauslage für die öffentliche Beleuchtung (S. 170). — Beleuchtungsausführungen größerer Art (S. 170 ff.). — Einbauung von Carburations-Apparaten (S. 171). — Ergänzung des Gasregulatives (S. 172). — Herstellung von Acetylengas (S. 172).

3. Beleuchtung der städtischen Gebäude . . . . . 173—174

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Vorschriften entspringen 174

B. Elektrische Beleuchtung . . . . . 174—180

a) Verträge mit den Elektricitäts-Gesellschaften . . . . . 174—177

Gesammttracenlänge der Kabel (S. 175). — Dienstinstruction für den Kabellegungsaufseher (S. 175 ff.). — Abgabe der Elektricitäts-Gesellschaften an die Gemeinde (S. 176). — Geschäftsbewegung, betreffend Angelegenheiten der Kabelleitungen (S. 176).

b) Wirtschaftliche Angelegenheiten 177

1. Städtische Elektricitätswerke 177

2. Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte 177

3. Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten . . 177

4. Überwachung der elektrischen Privat-Installationen . . . . . 178—180

Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in Privattheatern und Vergnügungsetablissements (S. 178 ff.).

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen . . . . . 181—200

A. Organisation und Geschäftsführung des Marktamtes 181

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung . . . . . 181—183

Verhandlungen mit den Inhabern der Fleischverkaufsstände (S. 181). — Markthalle im XVIII. Bezirke (S. 182). — Errichtung einer städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa (S. 183). — Städtische Großschlächterei (S. 183). — Rückvergütung der Verzehrungssteuer für nicht zum Verkaufe gelangte Schweine (S. 183). — Viehtransport (S. 183).

C. Märkte . . . . . 183—190

a) Centralviehmarkt zu St. Marx . . . . . 183—188

Viehzufuhr (S. 183 ff.). — Marktordnung (S. 185). — Ausgestaltung der Markteinrichtungen (S. 185, 186). — Sonstige bauliche Herstellungen (S. 186). — Vergrößerung der Feuerwehr-

Digitized by Google

Seite

filiale (S. 187). — Vergrößerung des Viehmarktareales (S. 187). Errichtung eines neuen Contumazmarktes (S. 187). — Errichtung eines Wachpostens der k. k. Sicherheitswache (S. 187). — Markierung der Rinder, Schweine und Schafe (S. 187, 188).

b) Großmarkthalle . . . . . 188—189

Kühlanlagen (S. 188). — Erweiterung der Großmarkthalle (S. 188). — Fleischmarkt in der Großmarkthalle (S. 189).

c) Markthalle in der Station Michelbeuern im XVIII. Bezirke 189

d) Offene Märkte . . . . . 189—190

Währinger Märkte (S. 189). — Obstmarkt im IV. Bezirke (S. 190). — Errichtung eines neuen Marktes im XVIII. Bezirke (S. 190). — Errichtung eines Marktes im XIII. Bezirke (S. 190).

e) Städtischer Pferdemarkt 190

D. Schlachthäuser . . . . . 190—192

Zahl der geschlachteten Thiere (S. 190). — Schlachtgebüren (S. 191). — Schlachthauszwang für Pferde (S. 191). — Erweiterung des St. Marxer Schlachthauses (S. 191). — Errichtung einer Kühlanlage im Schlachthause St. Marx (S. 192).

E. Markt- und Lebensmittelpolizei . . . . . 192—193

Lebensmittelgesetz (S. 192). — Untersuchungsanstalten für Lebensmittel (S. 193). — Prüfung von Futtermitteln (S. 193). — Verkauf unreifer Kälber (S. 193). — Strafamtshandlungen (S. 193).

F. Landesculturangelegenheiten . . . . . 193—195

Wildschadenersatz (S. 193). — Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich (S. 194). — Maßregeln gegen das Überhandnehmen der Feldmäuse (S. 194). — Flurenpolizei (S. 194). — Fischereirevier-Ausschuß (S. 194, 195). — Schonzeit für Fische (S. 195).

G. Lagerhaus der Stadt Wien . . . . . 195—200

XVII. Gesundheitswesen . . . . . 201—232

A. Gesundheitspolizei . . . . . 201—213

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes, Städtisches Sanitätspersonale . . . . . 201—203

Ärztliche Stellen in den einzelnen Bezirken (S. 201). — Bestellung eines neuen Protectors (S. 202). — Zahl der Agenden des Stadtphysikates (S. 202). — Sanitätsaufseher (S. 202). — Zahl der Sanitätspersonen (S. 202). — Neuwahlen in die Ärztekammer (S. 203). — Evidenzhaltung der Zahnärzte (S. 203). — Ärztetarif (S. 203). — Apotheken (S. 203). — Instruction für die Hebammen (S. 203).

b) Prophylaktische Vorkehrungen . . . . . 203—207

Sanitäre Verhältnisse der bei den Wiener Verkehrsanlagen beschäftigten Arbeiter (S. 204). — Bau der Sanitätsstation im II. Bezirke (S. 204). — Bettgeherwesen (S. 204). — Vorkehrungen anläßlich der Überschwemmungen (S. 204, 205). — Meningitis cerebrospinalis epidemica (S. 205). — Morbus miliaris (S. 205). — Epidemische Bindehautentzündung (S. 205, 206). — Varicellen (S. 206). — Blattern und Flecktyphus (206). — Dysenterie (S. 206). — Masern (S. 206). — Scharlach (S. 206). — Evidenzhaltung von Infectionskrankheiten in den Schulen (S. 206). — Meldepflicht bezüglich der Erkrankungen der Bademeister und Wasserleitungsaufseher (S. 206). — Blattern, Milzbrand (S. 206). — Typhus abdominalis (S. 206, 207). — Todesfälle infolge von Scharlach, Diphtheritis, Masern, Genickstarre und Puerperalerkrankungen (S. 207).

Digitized by Google

Seite

c) Desinfectionswesen 207

d) Impfwesen . . . . . 208—209

1. Öffentliche Impfung 208

2. Schulkinderimpfung . . . . . 208—209

3. Schutzimpfung gegen Wuth (Lissa) 209

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum 209

e) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie anderen Gebrauchsgegenständen . . . . . 210—211

f) Apotheken . . . . . 211—212

g) Exhumierungen, Obductionen . . . . . 212—213

h) Todtenbeschau 213

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege . . . 213—225

a) Städtische Badeanstalten . . . . . 213—215

1. Donaubäder . . . . . 213—214

Städtisches Bad am rechten Donauufer (S. 213). — Bassin nächst der Kaiser Franz Josefs-Brücke (S. 213). — Städtisches Donaufreibad am linken Donauufer (S. 214).

2. Volksbäder . . . . . 214—215

3. Theresienbad in Meidling im XII. Bezirke 215

4. Badanstalt in Hütteldorf im XIII. Bezirke 215

5. Errichtung eines städtischen Freibades im Wiener-Neustädter Canale im XI. Bezirke 215

b) Bedürfnisanstalten . . . . . 215—217

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen . . . . . 217—224

Reform des Kranken- und Leichentransportwesens (S. 217 ff.). — Auflassung der Sanitätsdepôts (S. 217). — Erweiterung des Wirkungskreises der Sanitätsstation V., Untere Brauhausgasse Nr. 61 (S. 218). — Reformen im Betriebe der Sanitätsstation XIV., Pillergasse Nr. 21 (S. 218, 219). — Auflassung des Sanitätsdepôts im XIII. Bezirke (S. 219). — Auflassung der Sanitätsstation I., Am Schanzl (S. 219). — Sanitätsstation II., Gerhardusgasse Nr. 1 (S. 219). — Sanitätsdepôt XVI., Thaliagasse Nr. 113 (S. 220). — Bequartierung des Kranken- und Leichenträgerpersonales (S. 221). Aufhebung der Traggebüren (S. 221—223). — Subventionen an die am Rettungsdienste sich freiwillig betheiligenden Corporationen (S. 224). — Auslagen für Rettungskästen, Tragbahren ꝛc. (S. 224).

d) Heilanstalten . . . . . 224—225

C. Begräbniswesen . . . . . 225—229

a) Begräbniswesen im allgemeinen 225

b) Erweiterung von Friedhöfen . . . . . 225—226

Centralfriedhof (S. 225). — Hietzinger-, Baumgartner-, Simmeringer-, Dornbacher-, Heiligenstädter-, Unter-Meidlinger-Friedhof (S. 226).

c) Auflassung von Friedhöfen . . . . . 226—227

d) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen . . . . . 227—229

1. Wiener Centralfriedhof . . . . . 227—228

Überlassung eines Platzes zur Aufstellung des Sachsen-Denkmales (S. 227). — Erbauung einer Leichenbesich- und einer Wartehalle (S. 227). — Herstellung eines Flugdaches zum Unterstellen von Wirtschaftswägen (S. 227). — Graberhaltungswidmungen (S. 227). — Ehrengräber (S. 228). — Arkadengrüfte (S. 228). — Zahl der Beerdigungen (S. 228).

Digitized by Google

Seite
2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete . . . . . 228—229
Wiederbelegung verfallener Gräber (S. 228, 229). — Änderung der Friedhofsordnung für den Neutitlter Friedhof (S. 229). — Aufstellung von Auslaufbrunnen auf den Friedhöfen (S. 229). Aufstellung von Gruppen- und Reihenständern, sowie von Grabnummerntafeln zum Zwecke leichterer Orientierung (S. 229).
D. Veterinärpolizei . . . . . 229—232
a) Thierseuchen . . . . . 229—231
Thierseuchen auf dem Centralviehmarkte (S. 229, 230). — Thierseuchen in den stabilen Nutzviehbeständen (S. 230, 231). — Viehbestand (S. 231). — Nutzviehhandelsverkehr (S. 231).
b) Städtische Wasenmeisterei . . . . . 231—232
XVIII. Öffentliche Sicherheit . . . . . 233—234
A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache 233
B. Schubangelegenheiten . . . . . 233—234
XIX. Armenwesen . . . . . 235—265
A. Organisation der Armenpflege . . . . . 235—237
Systemisierung der Zahl der Armenrathsstellen (S. 235). — Vermehrung der Zahl der Functionäre bei den Armeninstituten (S. 235). — Bestimmungen über die Neuwahl der Armenräthe (S. 236). — Zahl der Armenräthe, Waisenväter und Waisenmütter, Bewegung im Stande der Armenräthe (S. 236). — Geschäftsführung der Armeninstitute (S. 236, 237). — Conferenz der Obmänner der Armeninstitute (S. 237). — Armenärztlicher Dienst (S. 237).
B. Fonde und Stiftungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege . . . . 237—247
a) Fonde der öffentlichen Armenpflege . . . . . 237—246
1. Allgemeiner Versorgungsfond . . . . . 238—240
2. Bürgerladfond . . . . . 240—241
3. Bürgerspitalfond . . . . . 241—243
4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfond 244
5. Landwehrfond . . . . . 244—245
6. Waisenfond 245
Zuschüsse aus dem n.-ö. Landesfonde . . . . . 245—246
b) Armenstiftungen 246
c) Legate und Schenkungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege . . 246—247
C. Armenbetheilung . . . . . 247—250
a) Vorübergehende Armenbetheilung . . . . . 247—249
b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbetheilung . 249—250
1. Pfründen aus Gemeindemitteln 249
2. Pfründen aus dem Bürgerladfonde 250
3. Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde 250
4. Pfründen aus dem Landwehrfonde 250
5. Pfründen aus dem Hofspitalfonde 250
6. Dauernde Betheilung aus Stiftungsinteressen 250
D. Sorge für obdach- und arbeitslose Arme . . . . . 251—252
E. Armenkrankenpflege . . . . . 252—256
a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten . . . . . 252—255
1. Armenärztliches Personale . . . . . 252—253
2. Unentgeltliche Betheilung mit Medicamenten 253
3. Betheilung mit Bandagen und Optikerwaren 253
4. Betheilung mit Badeanweisungen 253

Digitized by Google

Seite

5. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern . . . . . 253—255
K. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden (S. 253). — Hermann Todesco'sches Hospiz in Weikersdorf bei Baden (S. 254). — Armen-Badspital in Hall (S. 254). — Spital für arme scrophulose Kinder in Baden (S. 254). — Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital zu Hall (S. 254). — Seehospiz in Grado (S. 254). — Seehospiz in Triest (S. 255). — Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio (S. 255). — Kaiser Franz Josef Kinderhospiz in Sulzbach bei Ischl (S. 255).

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten . . . . . 255—256
St. Josef von Arimathäa-Verein (S. 256).

F. Armenkinderpflege . . . . . 256—262

a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten . . . . . 257—258
Betheilung mit Unterstützungsbeiträgen (S. 257). — Betheilung mit Waisenpfründen (S. 257). — Unterbringung von Kindern bei Pflegeparteien gegen Zahlung eines Kostgeldes (S. 257). — Bekleidung armer Kinder (S. 257). — Benützung der städtischen Volksbäder von magistratischen Kostkindern (S. 258). — Betheilung armer Kinder aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit (S. 258).

b) Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten . . . . . 258—262

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder 258
2. Städtische Waisenhäuser . . . . . 258—260
3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Humanitätsanstalten 260—262
Niederösterreichische Landes-Findelanstalt (S. 260). — K. k. Waisenhaus (S. 260). — K. k. Blinden-Erziehungsinstitut (S. 260, 262). — K. k. Taubstummen-Institut (S. 261, 262). — Allgemeines österreichisches israelitisches Taubstummen-Institut (S. 261). — Asyl „Stephanie-Stiftung" in Biedermannsdorf (S. 261). — Franz Josef-Jugendasyl in Weinzierl (S. 261). — Sonstige Anstalten, in welchen Kinder gegen Bezahlung eines Kostgeldes seitens der Commune untergebracht waren (S. 261). — Städtische Kinderbewahranstalt (S. 261). — N.-ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf (S. 262). — Landes-Taubstummenschule im XIX. Bezirke (S. 262). — Wirken der Privatwohlthätigkeit auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten (S. 262).

G. Armenversorgung . . . . . 262—265

a) Grundarmenhäuser 262
b) Grundspitäler 263
c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden 263
d) Versorgungshäuser . . . . . 263—265

XX. Baupolizei . . . . . 266—276

A. Normativ-Bestimmungen . . . . . 266—268
Entwurf einer neuen Bauordnung (S. 266). — Schaffung eines Enteignungsgesetzes zu Gunsten der Gemeinde Wien (S. 266, 267). — Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Bestimmung von Baulinien und Niveaux (S. 267). — Herstellung von Erkeranlagen, die zur Vergrößerung der anstoßenden Räume dienen (S. 267). — Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben (S. 268). — Vorschriften über das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen (S. 268). — Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten (S. 268). — Überwachung von Privatbauführungen (S. 268). — Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb von Personen- und Lastenaufzügen (S. 268).

Digitized by Google

Seite

B. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei 268–276

Zahl der behördlich genehmigten Bauten (S. 268). — Zahl der thatsächlich ausgeführten Bauten (S. 269). — Zahl der Häuser, Wohnungen und Wohnbestandtheile (S. 270). — Wichtigere Bauten (S. 270). — Wichtigere Industriebauten (S. 271). — Baulinienbestimmungen (S. 271, 272). — Straßenniveaubestimmungen (S. 273). — Parcellierungen (S. 273). — Prüfung und Zulassung von Baumaterialien (S. 274). — Strafamtshandlungen wegen Übertretung der baupolizeilichen Vorschriften (S. 275). — Städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel (S. 275, 276).

XXI. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen 277–289

A. Feuerlöschwesen 277–288

a) Normativ-Bestimmungen 277–279

Überwachung der Privattheater und Vergnügungs-Etablissements (S. 277). — Ausräucherung (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten (S. 278). — Benützung der Telephonstation der städtischen Feuerwehr (S. 278). — Beiträge der Versicherungsanstalten zu den Kosten des Wiener Feuerlöschwesens (S. 278). — Unterirdische Sprengmitteldepôts (S. 278, 279).

b) Städtische Feuerwehr 279–288

1. Organisation 279–286

Administrative Angelegenheiten (S. 279). — Lieferung der Tuchwaren (S. 279). — Actenzustellungswagen (S. 279). — Amtswage in der Feuerwehr-Centrale (S. 279). — Beschaffung und Verbrauch von Brennmaterial (S. 280). — Verkehr von Hausierern und Agenten in den Localitäten der städtischen Feuerwehr (S. 280). — Veränderungen im Personalstande (S. 280 f.). — Meldewesen (S. 285). Requisitenwesen (S. 285). — Beipannungswesen (S. 286). — Unterkunftslocalitäten (S. 286).

2. Thätigkeit der Feuerwehr 286–287

3. Größere Brände im Jahre 1897 287

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr 287–288

5. Freiwillige Feuerwehren 288

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen 288

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen 288–289

XXII. Cultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung 290–301

A. Cultusangelegenheiten 290–299

a) Patronatsangelegenheiten 290

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen . . . 290

c) Bauherstellungen an Kirchen, bzw. Pfarrhöfen fremden Patronates . . 290–291

Pfarrkirche zum heil. Nikolaus in Inzersdorf (S. 290). — Pfarrhof in Inzersdorf (S. 291).

d) Aufnahme eines Annuitäten-Anlehens für den Bau neuer Kirchen und Pfarrhöfe 292–293

e) Bau neuer Kirchen 293–298

Kirche in Ottakring im XVI. Bezirke (S. 293). — Kirche in Breitensee (S. 294). — Herz Jesu-Basilika unter den Kaisermühlen (S. 295). — Kirche in Simmering (S. 296). — Kirche in Breitenfeld (S. 297). Kirche zum heil. Anton von Padua in Favoriten (S. 297). — Kirche in Rudolfsheim (S. 297).

f) Evangelische Gemeinde A. B. in Wien 298

g) Armenisch orientalische Glaubensgenossen in Wien 298

Digitized by Google

Seite

h) Wesley'anische Methodisten und Anhänger der katholisch-apostolischen Gemeinden (Irvingianer) 299

B. Ehegelegenheiten . . . . . 299—300

a) Normative Bestimmungen . . . . . 299—300

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate 300

C. Matrikenführung 301

a) Normative Bestimmungen 301

b) Matrikenführung des Magistrates 301

XXIII. Unterricht . . . . . 302—326

A. Schulbehörden . . . . . 302—303

Bezirksschulrath (S. 302). — Schulinspectionsbezirke (S. 303). — Ortsschulräthe (S. 303). — Geschäftsführung des Bezirksschulrathes und der Ortsschulräthe (S. 303).

B. Fonde und Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . . . 304—305

a) Lehrerpensionsfond 304

b) Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . . . 304—305

C. Städtische Volksschulen . . . . . 305—320

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung . . . . . 305—314

Bau der Schule II., Wittelsbachstraße Nr. 6 (S. 305). — Bau der Schule II., Trenstraße Nr. 9 (S. 306). — Bau der Schule IX., Galileigasse Nr. 5 (S. 306). — Bau der Schule XIII., Speisingerstraße Nr. 44 (S. 306). — Bau der Schule XVI., Gaullachergasse Nr. 49 (S. 307). — Bau der Schule XVIII., Schopenhauerstraße Nr. 79 (S. 307). — Umänderungen an Schulgebäuden (S. 308). — Grundsätze für zukünftige Schulbauten (S. 309). — Zahl der Schulgebäude und der Schulen (S. 310). — Excurrendo-Schulstation in Josefsdorf am Kahlenberge (S. 310). — Überzählige Classen (S. 311). — Ausmaß der Naturalwohnungen der Schulleiter (S. 311). — Umgangnahme von der Herstellung von Schulleiterwohnungen (S. 311). — Beleuchtung der Schulgebäude (S. 312). — Einführung eines Normal-Lehrmittelverzeichnisses für die Volks- und Bürgerschulen (S. 313). — Einführung von Stenographiecursen an Bürgerschulen (S. 313). — Eigene Physiksäle für Bürgerschulen (S. 314). — Ausrüstung der Volks- und Bürgerschulen mit Christus- und Kaiserbildern (S. 314). — Neue Amtssiegel für die Schulen (S. 314). — Closet- und Pissoirbespülung in den Schulen (S. 314).

b) Lehrpersonen in den städtischen Volksschulen . . . . . 314—318

Anwendung des Substitutionsnormales auf die provisorische Besetzung vacanter Lehrstellen (S. 314, 315). — Präsentationsrecht der Gemeinde mit Rücksicht auf das Geschlecht der präsentierten Lehrpersonen (S. 315). — Normale für Wegenutzschädigung der Religionslehrer (S. 315). — Wagengelder für die Bezirksschulinspectoren (S. 316). — Termin der Anweisung der höheren Bezüge von beförderten Lehrpersonen (S. 316). — Flüssigmachung aller im Substitutionsnormale geregelten Substitutionsgebüren und Remunerationen in zehnmonatlichen Raten (S. 316). — Stabilisierung von Bezirks-Aushilfslehrerstellen (S. 316). — Veränderungen im Stande der definitiven Lehrpersonen (S. 316). — Früheren Eintritt der Schulkinder in die Schulhäuser während der rauhen Jahreszeit (S. 317).

Digitized by Google

Seite

c) Schüler der städtischen Volksschulen 318
d) Beiträge zur Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder . . . 318
e) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder . . . . . 319—320
f) Lehrer- und Schüler Bibliotheken, Lehrmittelsammlungen 320
g) Finanzielles 320
D. Städtische Kindergärten 321
E. Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder . . . . . 321—322
F. Städtische Mittelschulen 322
G. Das städtische Pädagogium 323
H. Gewerbliche Lehranstalten . . . . . 323—326

XXIV. Städtische Sammlungen und Archiv . . . . . 327—330

A. Bibliothek . . . . . 327—328
B. Historisches Museum . . . . . 328—329
C. Archiv 330

XXV. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde und die Wiener Communal-Sparcassen . 331—335

A. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien im XIV. Bezirke . . . . . 331—333
B. Die Wiener Communal-Sparcassen . . . . . 333—335

XXVI. Reichsraths und Landtagswahlen . . . . . 336—338

A. Reichsrathswahlen . . . . . 336—338
B. Landtagswahlen 338

XXVII. Gewerbewesen . . . . . 339—357

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne . . . . . 339—350
a) Reformen im Gewerbewesen . . . . . 339—340
Änderungen bezüglich des Lehrlingswesens und der Gewerbegenossenschaften (S. 339). — Erlag der Genossenschafts-Einverleibungsgebühren (S. 339). — Ausschuss des genossenschaftlichen Verbandes als Beirath der politischen Bezirksbehörde (S. 339). — Detailhandelsgewerbe (S. 340). — Einführung von Gewerbegerichten (S. 340). — Strafrechtliche Bestimmungen bezüglich der Auswanderungsgeschäfte (S. 340).
b) Arbeiterschutz . . . . . 340—341
Regelung der Sonntagsruhe (S. 340, 341). — Regelung der Arbeitszeit (S. 341).
c) Handelsverträge 341
d) Umfang und Ausübung der Gewerbe . . . . . 341—343
e) Genossenschaften . . . . . 343—347
Zahl der Genossenschaften (S. 343). — Änderung der Statuten der Genossenschaften und Gehilfenversammlungen (S. 344). — Behördliche Erlässe, betreffend die Genossenschaften (S. 344). — Gehilfenkrankencassen (S. 345). — Lehrlingskrankencassen (S. 346). — Meisterkrankencassen (S. 346, 347).
f) Privilegien-, Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten 347
g) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Actiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterliegende Unternehmungen . 347—348
h) Hausierwesen . . . . . 348—349
i) Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweisamt 350
k) Feilbietungen 350

Digitized by Google

Seite

B. Unfall- und Krankenversicherung . . . . . 350—357

a) Unfallversicherung . . . . . 350—353

Sanierung der Unfallversicherungsanstalten (S. 350). — Unfallverhütung (S. 351). — Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben (S. 351). — Gewerbsmäßig betriebene Warenlager-Unternehmungen (S. 352). — Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen (S. 352). — Zahl der eincatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe (S. 353). — Entscheidungen, Verordnungen und Erlässe, betreffend die Unfallversicherung (S. 353).

b) Krankenversicherung . . . . . 353—357

Reform des Krankenversicherungsgesetzes (S. 353). — Einwirkung der neuen Civilprocessordnung auf die Schiedsgerichte der Krankencassen (S. 354). — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (S. 354). — Wiener Bezirkskrankencassa (S. 355). — Betriebskrankencassen (S. 356). — Bankrankencassen (S. 356). — Vereinskrankencassen (S. 356). — Hilfscassen (S. 356). — Strafsammlungen (S. 357). — Normative Erlässe und Entscheidungen (S. 357).

XXVIII. Militärangelegenheiten . . . . . 358—371

A. Normative Bestimmungen . . . . . 358—362

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr . . . . . 358—360

b) In Bezug auf den Landsturm . . . . . 360—361

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten . . 361—362

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . . . 362—364

a) Stellung der Einheimischen . . . . . 362—363

b) Stellung der Fremden . . . . . 363—364

C. Evidenzhaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr 364—365

D. Landsturm . . . . . 365—367

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten . . . . . 367—370

a) Einquartierungsangelegenheiten . . . . . 367—369

Kasernenfrage (S. 368).

b) Vorspannsangelegenheiten 369

c) Pferdeclassification und Fuhrwerkszählung . . . . . 369—370

F. Militärtaxwesen . . . . . 370—371

Digitized by Google

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen.

Im Gegensatze zu der dreijährigen Periode des letzten Berichtes bot das Jahr 1897 der Gemeindevertretung nur selten Gelegenheit, den patriotischen Gefühlen der Bevölkerung der Reichshaupt- und Residenzstadt aus Anlass von bemerkenswerten Ereignissen im Allerhöchsten Kaiserhause Ausdruck zu verleihen.

Bei Gelegenheit der Feier des 70. Geburtstages Seiner k. und k. Hoheit Erzherzog Rainer brachte der Bürgermeister Strobach mündlich die Glückwünsche der Stadt Wien zum Ausdrucke.

Als am 4. Mai die Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin in Paris einem schrecklichen Unglücke zum Opfer gefallen war, eröffnete der Bürgermeister Dr. Karl Lueger die außerordentliche Gemeinderathssitzung vom 7. Mai mit folgender Ansprache:

„Meine sehr geehrten Herren! Am 4. Mai d. J. fand bekanntlich in Paris ein Fest statt, dessen Erträgnis dazu dienen sollte, die Thränen der Armen zu trocknen, und Niemand konnte ahnen, dass dieses Fest bestimmt war, vielen seiner Theilnehmer gräßliche Leiden, ja den qualvollen Tod zu bringen und unsäglichen Jammer in den betroffenen Familien hervorzurufen.

Und dennoch war es so. Die Flamme zuckte auf, das Feuer breitete sich aus, die mordende Angst ergriff die Anwesenden, und der Tod hielt reiche Ernte.

Die Kunde dieses entsetzlichen Unglückes ruft überall Theilnahme und innigstes Mitgefühl hervor, und Wien, die Stadt, welche vor nicht allzu langer Zeit selbst der Schauplatz einer ähnlichen Katastrophe gewesen, theilt diese allgemeine Trauer.

An dem Feste nahm auch Ihre kön. Hoheit Herzogin Sophie von Alençon und Nemours theil. Längere Zeit meinte man, sie werde wiederkehren; da fand man im Schutte den Ehering der Herzogin, und nun wusste man, dass auch sie den Tod gefunden hat, dass sie in Ausführung eines hehren Wohlthätigkeitsactes ein Opfer der Flammen geworden ist.

Um die Herzogin weinen die Armen, denen sie im Leben so oft ein Engel des Trostes und der Hilfe gewesen, um sie weinen Gatte und Kinder, um sie weint ihre Schwester, Ihre Majestät unsere Kaiserin, um sie trauert ihr Schwager, Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr.

Die Bewohner Wiens nehmen innigsten Antheil an dem Schmerze unseres Kaiserpaares. Wir beugen uns vor dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes und bitten, er möge Trost senden in diesen bitteren Stunden, und es möge endlich das Maß der Leiden voll sein, welche unserem geliebten Herrscherhause zu tragen bestimmt sind.

Ich habe unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieses erschütternden Ereignisses an Seine Excellenz den Staatsrath Freiherrn von Braun die Bitte gerichtet, aus diesem Anlasse das innigste Beileid der Stadt Wien zur Allerhöchsten Kenntnis Seiner Majestät bringen zu wollen.

Die innigen Beziehungen, welche den Monarchen mit seiner Reichshaupt- und Residenzstadt verbinden, gelangten auch in diesem Jahre wieder darin zum Ausdrucke, dass Seine Majestät den Ball der Stadt Wien am 8. Februar durch Allerhöchstseine Anwesenheit auszeichnete.

Digitized by Google

Bald darauf, am 12. Februar, hatte die Vertretung der Gemeinde Wien Gelegenheit, ihren patriotischen Gefühlen dadurch Ausdruck zu verleihen, dass sie anlässlich des hundertsten Gedenktages der ersten Aufführung der Volkshymne von Josef Haydn eine Festvorstellung im Karltheater veranstaltete, welche in eine begeisterte Ovation für den anwesenden Monarchen ausklang.

Am 21. September unternahm der Gemeinderath mit dem Bürgermeister Dr. Lueger an der Spitze und den beiden Vice-Bürgermeistern einen Ausflug in das Gebiet der Hochquellenleitung, wobei vom Kaiserbrunnen aus ein Huldigungstelegramm an Se. Majestät abgesendet wurde.

Unter den hohen Persönlichkeiten, welche als Gäste Seiner Majestät des Kaisers unsere Stadt betraten, war es, wie bereits mehrfach in früheren Jahren, abermals Seine Majestät der deutsche Kaiser, an dessen Empfange sich der Bürgermeister Dr. Karl Lueger am 21. April betheiligte.

Mehrere in Wien tagende Congresse und Versammlungen, sowie Besuche von Corporationen boten der Gemeindevertretung Gelegenheit, ihre Gastfreundschaft durch mündliche Begrüßung seitens des Bürgermeisters oder durch feierlichen Empfang der Theilnehmer in den Festräumen des Rathhauses zu beweisen, so am 25. Mai der deutsch-österreichisch-ungarische Verbandstag für Binnenschiffahrt, am 20. August der Besuch des Vereines „Heidelberger Sängerkranz", am 28. August die Versammlung der niederösterreichischen Landwirte aus dem Viertel unter dem Manhartsberge, am 23. September der VI. internationale Congress der Gesellschaften vom Rothen Kreuze und am 7. October der internationale Congress für gewerblichen Rechtsschutz.

Bald nach Beginn des Jahres hatte die Stadt Wien Gelegenheit, die hundertste Wiederkehr des Geburtstages eines ihrer berühmtesten Söhne, des Tonkünstlers Franz Schubert, in glänzender Weise zu feiern, indem sie im Künstlerhause eine Ausstellung von Erinnerungen an Schubert und seine Zeitgenossen veranstaltete. Dieselbe wurde am 20. Jänner durch Seine Majestät den Kaiser eröffnet, welchen der Bürgermeister Strobach mit folgender Ansprache begrüßte:

„Euere k. und k. Apostolische Majestät, allergnädigster Kaiser und Herr!

Die Vaterstadt Franz Schubert's hat aus Anlass des hundertsten Gedächtnistages der Geburt dieses großen Tondichters nebst anderen Festlichkeiten die gegenwärtige Ausstellung zu dem Zwecke veranstaltet, um die Erinnerung an die Zeit, in welcher der berühmte Österreicher und große Sohn der Stadt Wien, Franz Schubert, gewirkt und unsterbliche Werke geschaffen hat, dem heutigen Geschlechte lebendig vor Augen zu führen.

Euere k. und k. Apostolische Majestät geruhten diesem Unternehmen huldvollste Förderung angedeihen zu lassen.

Durchdrungen von dem ehrfurchtsvollsten Danke für diese Allerhöchste Gnade Euerer Majestät, erlaube ich mir als Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die unterthänigste Bitte zu stellen: Eure k. und k. Apostolische Majestät mögen geruhen, der Feier die Weihe zu geben und die Ausstellung allergnädigst zu eröffnen."

Seine Majestät der Kaiser geruhte hierauf Folgendes zu erwidern:

„Ich bin Ihrer heutigen Einladung um so lieber gefolgt, als sie einer echt österreichischen Feier gilt.

Wohl gehört Franz Schubert, der Vertreter reinster Kunst, der Schöpfer edelsten Gesanges, längst der ganzen civilisierten Welt an. Wir aber dürfen ihn mit Stolz den Unseren, Wien insbesondere ihn einen seiner größten Söhne nennen.

Ich kann daher das Unternehmen, die hier gesammelten Zeichen liebevoller Erinnerung an den großen Meister der Öffentlichkeit vor Augen zu führen, nur voll Anerkennung begrüßen, und erkläre damit die Schubert-Ausstellung für eröffnet."

Digitized by Google

Die Ausstellung umfasste neben einer reichen Auswahl von Portraits und Manuscripten Schubert's auch Werke seiner Zeitgenossen, der Maler Moriz von Schwind, Josef Dannhauser und Leopold Kupelwieser, welche theils aus den städtischen Sammlungen, theils aus den Sammlungen Seiner Majestät des Kaisers und zahlreicher Fürsten, öffentlicher Institute und Privatpersonen herrührten. An die Ausstellung schloss sich eine Reihe anderer würdiger Festlichkeiten an, so eine begeisterte Ovation des niederösterreichischen Sängerbundes vor dem Schubertdenkmale im Stadtpark, ein Festgottesdienst in der Lichtenthaler Kirche, bei welchem unter Mitwirkung des Vereines „Schubert-Bund" Schubert's F-dur-Messe zur Aufführung kam, ferner ein Volksconcert des niederösterreichischen Sängerbundes im Arkadenhofe des Rathhauses, ein Festcommers und vier Festconcerte in den Musikvereinssälen.

Der Arkadenhof des Rathhauses, welcher bereits mehrmals als herrlicher Platz für Concerte gedient hatte, bewährte sich am 12. Juni zum erstenmale mit seiner tadellosen Akustik als prächtiger Rahmen für eine dramatische Aufführung, und zwar der kirchlichen Dichtung „Das große Welttheater" von Calderon.

Am 18. Juni wohnte der Bürgermeister Dr. Lueger der feierlichen Eröffnung der neuen Centralstation der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft bei.

Gelegentlich der am 21. October erfolgten Übertragung der Leiche des ehemaligen Bürgermeisters Dr. Andreas Zelinka aus dem alten Hundsthurmer Friedhofe in das vom Gemeinderathe gewidmete Ehrengrab auf dem Centralfriedhofe ergriff Bürgermeister Dr. Lueger das Wort zu einer Ansprache an die Theilnehmer der Trauerfeier.

Ungewöhnlich zahlreich ist die Liste der im Berichtjahre Verstorbenen, deren vor dem versammelten Gemeinderathe gedacht wurde.

Am 30. Juli verschied der Ehrenbürger von Wien Dr. Alfred Ritter von Arneth, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivar, dessen Verdienste als Geschichtschreiber, insbesondere durch Eröffnung der Schätze des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, der Bürgermeister Dr. Lueger in der Gemeinderathssitzung vom 10. August würdigte.

Die Gemeinderathsitzung vom 4. März wurde vom Bürgermeister Strobach mit folgenden Worten eröffnet:

„Es ist Ihnen und auch mir die Nachricht zugekommen, dass gestern nachmittags 3 Uhr Herr Dr. Albert Richter aus dem Leben geschieden ist.

Herr Dr. Albert Richter war vom Jahre 1885 bis zum Jahre 1896 Mitglied des Wiener Gemeinderathes und vom 6. Mai 1891 bis 14. Mai 1895 zweiter, respective erster Vice-Bürgermeister der Stadt Wien.

Angesichts des Todes möge die politische Gegnerschaft ruhen. Wenn auch viele von uns sich in ihrem Innersten verpflichtet gefühlt haben, den Politiker Dr. Albert Richter zu bekämpfen, so wollen wir alle doch heute nur des unermüdlichen Fleißes und der Hingebung gedenken, mit welcher Herr Dr. Albert Richter seine Pflichten erfüllt hat.

Er war ein genauer Kenner der Verwaltung der Stadt Wien, ein Ruser im Streite, und wenn er vorzeitig aus dem Leben abberufen wurde, so ist dies wohl zum Theile eine Folge der unermüdlichen Thätigkeit, welche er seiner Überzeugung gemäß im Interesse seiner Partei entwickelt hat, und deshalb stehen wir alle, ob Freunde oder Gegner, erschüttert an der Bahre des Dahingeschiedenen und rufen ihm die christlichen Trostworte zu: Er ruhe in Frieden!"

Als am 17. August der ehemalige Bürgermeister Dr. Julius Ritter von Newald verschied, richtete der Bürgermeister Dr. Lueger, da der Gemeinderath wegen der Sommerferien keine Sitzungen abhielt, ein Condolenzschreiben an die Hinterbliebenen und nahm mit dem Vice-Bürgermeister Dr. Neumayer und zahlreichen Gemeinde- und Stadträthen an dem Leichenbegängnisse theil.

Digitized by Google

Neben diesen der Gemeindeverwaltung nahestehenden Personen brachte das Berichtsjahr den Tod dreier Künstler, welche auf verschiedenen Gebieten in Wien den Höhepunkt ihrer Leistungen erreichten und deren Thätigkeit untrennbar mit dem Namen der Stadt Wien verknüpft ist.

Die Gemeinderathsitzung vom 9. April wurde vom Vice-Bürgermeister Dr. Lueger mit folgenden Worten eröffnet:

„Wenige Monate sind verflossen, seit wir Anton Bruckner das letzte Geleite gegeben haben. Nun hat der Tod wieder einen Meister dahingerafft: Johannes Brahms, einen Tondichter, der in den Bahnen des gewaltigen Beethoven und des genialen Schubert gewandelt ist.

Mit ihm ist abermals einer von den großen deutschen Meistern geschieden, die in unserer Stadt gelebt und gewirkt haben und durch deren Schöpfungen Wien eine hervorragende Stellung in der Geschichte der Musik erlangt hat. Wie Beethoven war auch Johannes Brahms kein Eingeborener, aber unsere Stadt ist ihm ebenfalls zur zweiten Heimat geworden. Sie war für seine Musik, wie für jene seiner berühmten Vorgänger, ein ergiebiger Boden, auf dem das Edle und Schöne stets gediehen ist und auf dem auch in Zukunft die Früchte echter Kunst und wahrer Wissenschaft zeitigen werden. Wie das Andenken aller Großen, die zum Ruhme Wiens hier gelebt und geschaffen haben, werden wir auch die Erinnerung an Johannes Brahms in Ehren halten, der sich durch seine Werke für alle Zeiten ein unauslöschliches Denkmal gesetzt hat.

Er ruhe in Frieden!"

Am 17. September galt ein warmer Nachruf des Bürgermeisters Dr. Lueger dem in Krumpendorf am Wörthersee verstorbenen Wiener Genremaler Professor Alois Schönn, von welchem mehrere das Wiener Marktleben darstellende Gemälde auch dem städtischen Museum angehören.

Der dritte Künstlername, dessen Trägerin den Ruhm eines unserer ersten Kunstinstitute weit über die Grenzen der Stadt hinaus verbreitete, wurde von Bürgermeister Dr. Lueger in der Sitzung des Gemeinderathes vom 18. Juni mit folgenden Worten erwähnt:

„Charlotte Wolter, die große deutsche Künstlerin, hat ihren irdischen Lebenslauf vollendet. Nach langem Ringen hat der Tod ihre Kraft gebrochen, und nun ruht sie, die uns die Macht der Kunst so lebendig verkörperte, in kühler Erde, und ihre für alles Schöne und Edle vollglühende Seele ist eingezogen in das Reich des ewigen Friedens. Was die deutsche Schauspielkunst, was unser Burgtheater, was Wien an ihr verloren, fühlt Jeder, dessen innerstes Wesen durch ihre Gebilde auf das mächtigste ergriffen wurde. Ihr Name wird in der Geschichte der dramatischen Kunst ewig fortleben, wie jener ihrer berühmten Vorgängerin Sophie Schröder, deren künstlerisches Erbe Charlotte Wolter als die einzige Auserwählte unter vielen Berufenen angetreten hatte. Wie jene unserem größten österreichischen Dichter Franz Grillparzer das erste Geleite auf die Bühne gegeben, so hat Charlotte Wolter die Gestalten der Sappho und Medea im Greisenalter des Dichters zu neuem Leben erweckt und so durch ihre Kunst mitgewirkt, das Unrecht vergangener Zeiten an dem damals halbvergessenen Meister zu sühnen. Der Glanz ihres Ruhmes, der sich auch auf das Institut ergossen, dem sie länger als 30 Jahre angehörte, wird nie erbleichen, und Wien, die Stadt, in der das deutsche Schauspiel in seiner Entwicklung die edelste Pflege gefunden, wird das Andenken Charlotte Wolter's stets in Ehren halten."

Nicht dem Ruhme und dem Wohle der Stadt Wien allein, sondern der Bedeutung und Machtstellung unseres gesammten Vaterlandes galt das Wirken eines Mannes, dessen Andenken in der Gemeinderathsitzung vom 7. December gefeiert wurde, des Admirals Maximilian Freiherrn von Sterneck, der ein thatenreiches Leben der Entwicklung der k. und k. Kriegsmarine gewidmet hat.

Die internationale Bedeutung des Wirkens zweier Ausländer rechtfertigte es, dass ihr Heimgang dem versammelten Gemeinderathe mit theilnehmenden und anerkennenden Worten des Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht wurde. Dies war der geniale deutsche Reformator des Postwesens, Heinrich von Steyhan, und der durch seine Naturheilkunst allenthalben bekannte schlichte bayerische Dorfpfarrer Sebastian Kneipp. —

Digitized by Google

Ein schwerer Schicksalsschlag, der viele Bewohner der Stadt materiell schädigte und auch den Fortschritt der Bauarbeiten an den Verkehrsanlagen in bedauerliche Weise beeinträchtigte, das Hochwasser der letzten Tage des Juli, lieferte wieder den Beweis, wie alle bedeutsamen Vorgänge in der Residenzstadt das Interesse Seiner Majestät des Kaisers erregen, indem er am 5. und 6. August die durch das entfesselte Element verursachten Schäden in Augenschein nahm und sich von der Wirkung der eingeleiteten behördlichen Vorkehrungen überzeugte. —

In der Sitzung vom 19. Mai 1897 beschloss der Gemeinderath eine Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister, den beiden Vice-Bürgermeistern und den Schriftführern, an Seine k. und k. Apostolische Majestät mit dem Auftrage zu entsenden, die folgende Adresse an den Stufen des Allerhöchsten Thrones niederzulegen:

„Euere k. und k. Apostolische Majestät! Allergnädigster Kaiser und Herr! Die Allerhöchste Thronrede, mit welcher Euere Majestät den Reichsrath allergnädigst zu eröffnen geruhten, hat bei den Völkern Österreichs und so auch bei den allzeit getreuen Bewohnern Wien's die freudige Hoffnung erregt, dass die Vertretung des Reiches zu einer für alle Stände des Volkes fruchtbringenden Thätigkeit berufen sein werde.

Konnte sich ja doch niemand der Erkenntnis verschließen, dass die wirtschaftliche Lage jener Stände, welche als die Stützen des Reiches bezeichnet werden müssen, eine solche ist, dass schnelle Hilfe als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheint.

Die Lage des Gewerbestandes fordert gebieterisch eine Änderung der Gewerbeordnung im Sinne eines wirksamen und ausgiebigen Schutzes gegen unsolide Concurrenz und den Ausbau jener Institutionen, durch welche eine starke Organisation derselben ermöglicht wird.

Der Stand der Landwirte leidet unter schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis, insbesondere auch unter dem Drucke einer wüsten Speculation, von welchem er befreit werden muss, wenn nicht dieser Grundpfeiler des Staates dem sicheren Verderben preisgegeben werden soll. Auch hier muss die Gesetzgebung rasch und entschieden eingreifen.

Ebenso ist es unbedingt nothwendig, den Arbeiter im engeren Sinne des Wortes vor Ausbeutung zu schützen, für sein Alter, seine Invalidität zu sorgen und seine hilflosen Hinterbliebenen vor der Noth des Hungers und Elends zu bewahren.

Ebenso harren die Staats- und Privatbeamten und sonstigen Angestellten einer endlichen Abhilfe ihrer dringenden Beschwerden durch den Staat.

Sehnsüchtig erwarten alle diese arbeitenden Stände, dass die gesetzgebenden Factoren ihrer Noth gedenken und die zur Abstellung schreiender Missstände erforderlichen Maßregeln ergreifen.

Allein, ihr Sehnen wurde bisher nicht erfüllt, obwohl eine Reihe wichtiger Anträge diesfalls im Abgeordnetenhause vorliegen und auch Regierungsvorlagen theils verheißen, theils bereits eingebracht wurden.

Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird genöthigt sein, an Regierung und Reichsrath mit der Bitte heranzutreten, jene Gesetze zu bewilligen, durch welche es allein möglich sein wird, eine rationelle Umgestaltung der Stadt durchzuführen, die Verkehrsanlagen auszubauen, die Donauregulierung zu beenden.

Die Wetterstürze der letzten Zeit haben über ausgedehnte Landstriche ungeheuren Schaden gebracht und die Bewohner derselben verlangen durch ihre Abgeordneten, dass dem Nothstande abgeholfen werde, damit sie nicht dem wirtschaftlichen Tode ausgeliefert sind.

Statt fruchtbringender Arbeit aber toben Stürme im Abgeordnetenhause. In wilder Leidenschaft stehen sich die Parteien gegenüber und es ist ein Ende des Streites schwer abzusehen.

Die Ursache desselben ist der unheilvolle Sprachen- und Nationalitätenkampf, welcher unserem Vaterlande schon tiefe Wunden geschlagen hat, und in dieser Form fortgesetzt, geeignet ist, dasselbe zu schwächen und die ihm nach Cultur und Geschichte zukommende Stellung zu beeinträchtigen.

Wien vergisst nicht, dass es eine deutsche Stadt ist und wird stets für berechtigte Beschwerden der deutschen Stammesgenossen in Österreich eintreten.

Wien ist sich aber ebenso auch der ernsten Pflicht wirtschaftlicher Arbeit voll bewusst, welche durch den gegenwärtigen Kampf im Vertretungskörper lahmgelegt wird.

Digitized by Google

Die Spitze dieses Kampfes aber ist dagegen gerichtet, dass die Regelung der Sprachenfrage in Böhmen und Mähren nicht im Gesetzgebungswege erfolgt ist.

Darum wagt es der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von patriotischer Pflicht gedrängt, den Stufen des Allerhöchsten Thrones zu nahen und im festen Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Euerer Majestät, zu welcher die Völker Österreichs in Liebe und Verehrung emporblicken, jene Bitte vorzutragen, von deren Gewährung die Beseitigung der derzeitigen Wirren zu hoffen ist.

Euere k. u. k. Apost. Majestät geruhen allergnädigst anzuordnen, dass unter Aufhebung der für Böhmen und Mähren erlassenen Sprachenverordnungen die Sprachenfrage in unserem Vaterlande Österreich im Gesetzgebungswege geregelt werde.

Euer k. u. k. Apostolischen Majestät treu ergebenster Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien."

Die Gewaltscenen, welche sich in den letzten Tagen des November im Abgeordnetenhause des Reichsrathes ereigneten, sowie die damit im Zusammenhange stehenden Straßendemonstrationen veranlassten den Gemeinderath in seiner Sitzung am 30. November zu einer Kundgebung, womit Seiner Majestät dem Kaiser der ehrfurchtsvollste Dank für die Allerhöchste Entschließung vom 28. November, betreffend die Demission des Ministeriums Badeni, ausgedrückt wurde. Die weiteren Theile des Gemeinderathsbeschlusses lauten:

Der Gemeinderath spricht die bestimmte Erwartung aus, dass das neu zu bildende Ministerium seine Aufgabe darin erblicken werde, durch die Beseitigung der die Rechte der Deutschen aufs Tiefste schädigenden ungesetzlichen Sprachenverordnungen, sowie durch Beseitigung des durch den als angenommen erklärten Antrag des Grafen Falkenhayn geschaffenen Zustandes eine parlamentarische Behandlung von für die Bevölkerung ersprießlichen Vorlagen zu ermöglichen.

Indem der Gemeinderath bedauert, dass nicht sämmtliche deutschen Abgeordneten in dem Widerstande gegen die Sprachenverordnungen und in der Vertheidigung der parlamentarischen Freiheiten die Sache des deutschen Volkes in Österreich vertreten haben, vielmehr ein Theil der clericalen deutschen Abgeordneten an dem Zustandekommen der sogenannten „Lex Falkenhayn" thätigen Antheil genommen hat, spricht der Gemeinderath den übrigen deutschen Abgeordneten den Dank für die bisherige Haltung und die zuversichtliche Erwartung aus, dass dieselben in dem Kampfe für die Beseitigung der Sprachenverordnungen, in dem Kampfe gegen den über Antrag des Grafen Falkenhayn angeblich gefassten Beschluss des Abgeordnetenhauses, sowie endlich in dem Kampfe gegen das derzeit dem Abgeordnetenhause vorgelegte Ausgleichsprovisorium unermüdlich verharren und denselben auch mit den äußersten parlamentarischen Mitteln durchführen werden.

Der Gemeinderath der Stadt Wien spricht seine Entrüstung über die gesetzwidrige Verwendung von Polizeiorganen im Parlamente behufs gewaltsamer Entfernung freigewählter Volksvertreter aus.

Der Gemeinderath der Stadt Wien spricht seine Missbilligung darüber aus, dass durch das rücksichtslose Einschreiten einzelner Polizeiorgane die persönliche Sicherheit von ganz unbetheiligten Personen gefährdet wurde, so dass ganz unabsehbares Unglück sich aus dieser Art des Einschreitens hätte ergeben können.

Die Veränderungen, welche in der dreijährigen Periode des letzten Verwaltungsberichtes in den leitenden Personen der Gemeindeverwaltung vor sich gegangen waren, fanden im Jahre 1897 ihren Abschluss durch die neuerlich vollzogene und von Seiner Majestät dem Kaiser bestätigte Wahl des bisherigen Vice-Bürgermeisters Dr. Karl Lueger zum Bürgermeister. Der Bedeutung dieser Thatsache als Ende einer bewegten Übergangszeit entsprechend, fand die Beeidigung des neuen Oberhauptes der Gemeindeverwaltung am 20. April in ungewöhnlich feierlicher Form statt. In dem mit Blumen, sowie den Standarten und Wimpeln der Genossenschaften reich geschmückten Festsaale des Rathhauses hatten die Vorsteher zahlreicher Genossenschaften und Vereine Aufstellung genommen und sich außerdem die Bezirksausschüsse, die Bezirksschulräthe

Digitized by Google

und -Inspectoren, die Ortsschulräthe und die Armenräthe, Vertreter der Advocaten-, Notariats- und Ärztekammer, der Patronatspfarren, aller städtischen Anstalten, des Ringtheater-Curatoriums, des Franz Joseph Jugendasyles, der Kaiser Franz Joseph-Stiftung und der Bau-Deputation, endlich die Amtsvorstände und zahlreiche Magistratsbeamte eingefunden.

Vom Bürgermeister Dr. Lueger, Vice-Bürgermeister Dr. Neumayer und den Schriftführern des Gemeinderathes geleitet, betrat der Statthalter Graf Kielmansegg die Estrade und richtete an die Gemeinderäthe folgende Ansprache:

„Hochgeehrte Herren! Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. der Wahl des ersten Vice-Bürgermeisters Dr. Karl Lueger zum Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Allergnädigste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ich begrüße somit in Ihnen, hochgeehrter Herr Bürgermeister, das neue Oberhaupt der Gemeinde Wien und beglückwünsche Sie gleichzeitig zu der erlangten Würde, deren Übernahme Sie nun durch einen feierlichen Eid besiegeln werden.

Das Amt, das Sie nach einem Vorgänger übernehmen, der dasselbe während seiner Geschäftsführung mit Umsicht und Hingebung verwaltet hat, ist reich an Ehren, aber auch an Mühe und Verantwortung! Denn es handelt sich dabei um die Leitung eines Gemeinwesens mit einer großen historischen Vergangenheit, der Residenzstadt des Allerhöchsten Kaiserhauses, der anderthalb Millionen Einwohner zählenden Reichshauptstadt. Wien will seine ruhmreichen Traditionen dynastischer Treue und patriotischen Bürgersinnes wahren, es soll ein aufstrebendes Centrum der Cultur und des wirtschaftlichen Verkehres bleiben, und es muss den Wettstreit mit anderen Großstädten in allen diesen Richtungen erfolgreich bestehen können.

Wie aber das vom Doppelaar bekrönte ehrwürdige Wahrzeichen der Metropole weithin ergänzt durch das Land bis an die fernen Wälder und die schneebedeckten Berge, so ist es, soll dieses Ziel erreicht werden, nothwendig, dass der Blick hinausreiche über den begrenzten Gesichtskreis der heimatlichen Scholle und sich zur Höhe jener Anschauungsweise erhebe, welche allein den durch die hervorragende Stellung Wiens bedingten Pflichten und Rücksichten, zu deren Wahrung die Gemeindevertretung berufen ist, gerecht werden kann.

Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeister, werden gewiss gewillt sein, in diesem Sinne zu wirken und der Hebung des Gemeinwesens Ihre erprobte Arbeitskraft und bewährte Leitungsgabe voll und ungetheilt zu widmen. Seit mehr als zwanzig Jahren der Gemeindevertretung angehörend, sind Sie ein gewiegter Kenner des weitverzweigten Organismus der städtischen Verwaltung und dadurch in den Stand gesetzt, das geistige und wirtschaftliche Wohl aller Inwohner dieser Stadt zielbewusst zu fördern.

Allein eine wirklich fruchtbringende Thätigkeit und ein nachhaltiger Erfolg wird nur dann zu gewärtigen sein, wenn alle Factoren in der Gemeindeverwaltung ihre Bemühungen in einmüthigem Zusammenwirken mit Ihnen, hochgeehrter Herr Bürgermeister, vereinen.

Und da möchte ich diesen Anlass benützen, um die Herren Gemeindevertreter zu begrüßen und Ihnen aus Herz zu legen, Ihrem thatkräftigen Herrn Bürgermeister in der Erfüllung seiner verwaltenden Thätigkeit bestens zu unterstützen. Vor Ihnen, meine hochgeehrten Herren, liegt eine Fülle positiver Arbeit, die in der nächsten Zeit bewältigt werden muss. Vor allem drängt die schon seit der Einverleibung der Vororte bei der Statthalterei anhängige Verhandlung wegen Vermehrung der bestehenden Pfarrsprengel und die Erbauung neuer Kirchen zu einem baldigen Abschlusse, und wird es nur mehr von der Opferwilligkeit der Gemeindevertretung abhängen, diese im Interesse der Pflege des religiösen Gefühles so überaus wichtige Frage durch Zusammenwirken mit den anderen Concurrenten der ehesten wünschenswerten Lösung zuzuführen.

Der fortschreitende Bau der Wiener Stadtbahn erfordert die Ergänzung der letzteren durch die Hebung des übrigen Verkehrswesens und besonders die Einführung des Radialverkehres. Deshalb wird die sehr wünschenswerte Errichtung elektrischer Bahnen die Stadtvertretung in der nächsten Zeit beschäftigen.

Digitized by Google

Die bauliche Ausgestaltung der Stadt läßt die Schaffung einer neuen Bauordnung, als ein unaufschiebliches Bedürfnis erscheinen, und wird es daher Sache der Gemeinde sein, der Legislative durch die nothwendigen Vorarbeiten die Erlassung eines solchen Gesetzes baldigst zu ermöglichen.

Ein besonderes Gewicht muss auch auf die endliche Verbesserung der Approvisionierung der Stadt gelegt werden, da nur durch Einführung von Reformen auf diesem leider noch immer im Argen liegenden Gebiete die Existenzbedingungen der Bewohner dieser Stadt erleichtert und Zustände geschaffen werden können, welche den wirtschaftlichen Interessen entsprechen und der Stellung einer Großstadt vom Range Wien's würdig sind.

Diese hochbedeutsamen Fragen, welche neben einer Reihe kleinerer, gleichfalls der Erledigung harrender Angelegenheiten, meiner Ansicht nach, Ihre Thätigkeit in der nächsten Zeit in Anspruch nehmen müssen, sind streng sachlicher Natur, und darf ich daher gewiss die Erwartung aussprechen, dass sich auf diesem Boden ernster Arbeit alle Mitglieder der Gemeindevertretung ohne Unterschied der Partei im Interesse des Wohles der gesammten Bevölkerung zu einträchtigem Zusammenwirken vereinigen werden.

Sie sind, hochgeehrter Herr Bürgermeister, gleich mir überzeugt von dem hohen Werte eines rasch und verlässlich functionierenden Verwaltungs-Apparates. Ich erwarte daher mit voller Zuversicht, dass Sie als Vorsteher der politischen Behörde erster Instanz für Wien die Statthalterei bereitwilligst unterstützen werden. Die Erfüllung der Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten erscheint übrigens um so leichter, als Ihnen in den magistratischen Ämtern ein Beamtenkörper zur Verfügung steht, der sich durch Pflichttreue, genaue Beobachtung der Gesetze und Unparteilichkeit stets auszeichnete.

Den Intentionen unseres allgeliebten Monarchen folgend, Allerhöchstwelcher der Residenzstadt Wien seine väterliche Fürsorge seit jeher in der huldvollsten Weise angedeihen ließ, wird es die Staatsverwaltung nicht daran fehlen lassen, die im allgemeinen Interesse liegenden Bestrebungen der Gemeinde mit Wohlwollen zu verfolgen und thatkräftigst zu fördern; und namentlich ich als Landeschef werde jederzeit gerne bereit sein, durch freundliches Zusammenwirken mit der Gemeindeverwaltung die schwebenden Fragen ihrer Lösung näher zu bringen.

Das kostbare Vermächtnis des Gemeinsinnes, welches die Vorfahren in dieser Stadt uns überliefert haben, soll uns erhalten bleiben, und dies wird geschehen, wenn wir alle, getragen von patriotischer Begeisterung, uns nur von dem einen Leitsterne lenken lassen: der Liebe zu unserer herrlichen Kaiserstadt!

Nunmehr schreite ich zu der Entgegennahme des vorgeschriebenen Eides und lade Sie, Herr Bürgermeister, ein, diesen Eid in meine Hände abzulegen."

Nach Ablegung des Eides ergriff Dr. Lueger das Wort zu folgender Rede:

„Euere Excellenz! Es ist die Erfüllung einer Pflicht und ich folge zugleich dem Drange meines Herzens, wenn ich meine Thätigkeit als gewählter und beeideter Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien damit beginne, dass ich dem innigsten Danke Ausdruck gebe, welchen ich Seiner Majestät unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn für die allergnädigste Bestätigung der auf mich gefallenen Wahl schulde.

Ich danke Euerer Excellenz für die Intervention bei dem feierlichen Acte der Beeidigung und für die freundlichen Worte des Lobes und die Anerkennung, welche Euere Excellenz bei diesem Anlasse meinem Vorgänger für dessen Amtsthätigkeit zollten, sowie für den Ausdruck der Hoffnungen, welche Euere Excellenz in meine Person setzen.

Ich versichere Euere Excellenz, dass ich alles daran setzen werde, um den Wünschen des Volkes gerecht zu werden, durch dessen Votum ich zu dieser hohen Stelle berufen wurde, und dass ich mich bei meiner Thätigkeit von der treuen Liebe zu jener Stadt leiten lassen werde, welche ich mit Stolz meine Vaterstadt nenne und an welche mich alle Erinnerungen meines Lebens, insbesondere die an meine unvergesslichen Eltern, mit unsichtbaren und unzerreißbaren Banden ketten.

Ich danke Allen, welche durch ihre Anwesenheit die heutige Feier zu einer so glänzenden gestaltet haben, zu einer machtvollen Bekundung des Willens, von welchem alle Wiener ohne Ausnahme durchdrungen sind und der dahin geht, dass sie das hohe Gut der freien Bürgermeisterwahl, welches ihnen die Gnade des Kaisers verliehen hat, mit aller Kraft festzuhalten und zu wahren entschlossen sind.

Digitized by Google

Euere Excellenz hatten recht, als Sie hervorhoben, dass das Amt, welches ich mit heutigem Tage antrete, ein hohes, aber auch verantwortungsvolles Amt ist, welches dem Träger desselben schwere Pflichten auferlegt. Ich bin mir dessen voll und ganz bewusst und bin auch willens, den Anforderungen gerecht zu werden, so weit meine Kräfte reichen.

Es ist eine Erkenntnis menschlicher Schäche, wenn ich mir den Beistand Gottes erbitte, und ich erachte es in einer Zeit, in welcher der Glaube an Gott und das öffentliche Bekennen desselben vielfach bespöttelt wird, für meine Pflicht zu erklären, dass der Eid, den ich heute geschworen, für mich nicht eine leere gesetzliche Formel ist, sondern die Anrufung Gottes bedeutet, dem alle Menschen unterthan sind.

Euere Excellenz hatten die Güte, in Ihrer Ansprache einzelne Fragen zu berühren, an deren glücklicher Lösung Ihnen viel gelegen ist.

Ich begrüße es mit Ihnen, Euere Excellenz, als ein glückliches Zeichen christlicher Gesinnung der Bevölkerung Wiens, dass die bestehenden Gotteshäuser zu eng werden und den religiösen Bedürfnissen des Volkes nicht genügen. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich der Hoffnung Ausdruck gebe, dass der Gemeinderath der Stadt Wien das Seine dazu beitragen wird, um den Bau neuer Kirchen zu ermöglichen.

Haben wir ja doch bisher immer das Unsere, und zwar mehr als unsere Pflicht ist, zu solchen Zwecken beigetragen und den Hohn und Spott unserer Gegner ruhig ertragen.

Euere Excellenz verzeihen aber gewiss, wenn ich bei dieser Gelegenheit an die Pflichten Derjenigen erinnere, welche Gott mit Glücksgütern gesegnet hat, und wenn ich hoffe, dass der Staat, welcher ja durch die Confiscation der Kirchengüter auch die auf diesen lastenden moralischen Pflichten übernommen hat, in Würdigung der hohen Bedeutung, welche die Pflege religiösen Sinnes gerade für eine Monarchie hat, das Seine dazu leisten wird.

Euere Excellenz haben recht, wenn Sie den derzeitigen Zustand des Verkehrswesens unserer Stadt für einen ungenügenden halten. In der gleichen Erkenntnis hat ja auch die Stadt Wien ihre Zustimmung zu den schmerzvollen Opfern gegeben, welche ihr der Bau der sogenannten Verkehrsanlagen auferlegt. Aber selbst wenn diese ausgebaut sein werden, wird dem localen Bedürfnisse nicht zur Gänze Rechnung getragen. Euere Excellenz kennen so gut wie ich, wo der Sitz des Übels ist. Jahrelang habe ich den Kampf gegen eine Gesellschaft geführt, welche in monopolistischer Weise das öffentliche Verkehrsbedürfnis ausbeutete und sich zu einem förmlichen Staate im Staate ausbildete; ich bin leider unterlegen. Der Vertrag ist ein förmlicher Wall um die Zwingburg, und er sollte nach dem Willen dessen, der durch seinen Einfluss ihn durchsetzte, derart sein, dass auch seine Gegner, wenn sie zur Macht kommen, daran nichts zu ändern vermögen. Wenn ich demnach hoffe, diesen Wall bezwingen zu können, so beruht diese Hoffnung darauf, dass sich endlich die Überzeugung Bahn brechen wird, dass die öffentlichen Gewalten nicht zu dem Zwecke vorhanden sind, sich gegenseitig zu befehden, sondern um im einmüthigen Zusammenwirken den berechtigten Forderungen des Volkes zum Siege zu verhelfen. Die elektrische Kraft wird uns hier zum Siege verhelfen, und ich rechne auf die Unterstützung Euerer Excellenz und aller staatlichen Behörden in dieser für Wien hochwichtigen Frage.

Bevor ich diesen Gegenstand verlasse, gestatten mir Euere Excellenz, den Dank der Bevölkerung für Ihre letzten Maßnahmen in Sachen der Überfüllung der Tramway und der Verbesserung des Verkehres auszusprechen.

Die Schaffung einer neuen Bauordnung, welche den veränderten Verhältnissen entspricht, wird der Gegenstand unausgesetzter Aufmerksamkeit sein. Es muss verhindert werden, dass Grund und Boden bis zum letzten Quadratmeter unbarmherzig ausgeschrotet wird; es muss verhindert werden, dass bei Regulierungen und Parcellierungen die Gemeinde alle Lasten zu tragen hat, der Private aber alle Vortheile einheimsen kann; es muss Platz für Licht und Luft gelassen werden. Es muss verhindert werden können, dass unsere schöne Stadt durch unglaubliche Geschmacks-Verirrungen verschandelt werde; es muss eine vernünftige, den historischen Charakter der Stadt wahrende Regulierung durch ein entsprechendes Expropriationsgesetz ermöglicht werden. Da all dies nur im Gesetzgebungswege möglich ist, so ist auch auf diesem Gebiete ein einträchtiges Zusammenwirken aller öffentlichen Factoren nothwendig, und ich werde gewiss das Meine hiezu beitragen.

Eine alte Klage bilden die Mängel in dem Approvisionierungswesen. Die verschiedensten Interessengruppen stehen sich hier feindlich gegenüber. Seit jeher war ich der Meinung, dass das Übel in dem unberechtigten Zwischenhandel zu suchen ist, dessen Träger sich auf Kosten des

Digitized by Google

Producenten und Consumenten bereichern und eine beinahe unbezwingbar scheinende Macht bilden, welche ja bereits einmal dem Staate eine Niederlage bereitet hat. Mögen die staatlichen Behörden einmal den Muth finden, diesen Schädigern des Gemeindewohles mit aller Energie entgegenzutreten! Mögen sie durch eine entsprechende Organisation des Bauernstandes jene Organe schaffen, welche den directen Verkehr mit den Producenten ermöglichen. Meiner freudigsten Unterstützung auf einem solchen Wege können sie sicher sein, und die Gemeinde wird gern alle Institutionen schaffen und alle Maßnahmen treffen, welche geeignet sind, auf diesem Gebiete endlich Wandel zu schaffen.

Aber noch Vieles, Vieles ist außerdem zu schaffen, und es wird der ganzen Hingebung Aller bedürfen, welche zur Mitwirkung berufen sind.

Die Organisation der Straßenpflege läßt Vieles zu wünschen übrig. Es muß daran gegangen werden, dieselbe so zu gestalten, daß den berechtigten Klagen abgeholfen wird. Ein großer Theil der öffentlichen Gartenanlagen ist gewiß zum Leidwesen aller Wiener unläßlich des Baues der Verkehrsanlagen in unbarmherziger Weise zerstört worden. Jener Theil der Gürtelstraße, welcher in weiser Erkenntnis der Bedürfnisse einer Großstadt für Gartenanlagen bestimmt war, wird nunmehr zum größten Theile von einem großen Stein- und Ziegelhaufen, genannt Gürtelbahn, in Anspruch genommen und dort, wo der Arbeiter nach des Tages Mühe und Plage hätte frische Luft athmen sollen, werden rauchende Locomotiven mit ihrem Qualm die Luft verpesten.

Die Frage der Ergänzung der Hochquelleuleitung durch Einleitung neuer Quellen wird von Tag zu Tag drängender. Die Armenversorgung bedarf einer Reorganisation, aber nicht etwa im Sinne einer sclavischen Nachäffung auswärtiger Einrichtungen, sondern in dem Sinne, daß auch der wahrhaft Arme als ein Mensch behandelt werde, daß erkannt werde, daß Bettelbeträge, die man als Pfründen gibt, den Bettel nicht hindern, sondern fördern; es muß gesorgt werden, daß dem unverschämten, arbeitsfähigen Bettler die Speculation auf den Wohlthätigkeitssinn verhindert wird. Die Entlohnung der im Dienste der Stadt stehenden Arbeiter ist keine genügende und sollte erhöht werden. Die Beamtenkörper der Stadt bedürfen einer neuen Regelung. Die Zahl der höheren Stellen muß in ein entsprechendes Verhältnis zu der der unteren gebracht werden, damit der Beamte nicht trostlos in die Zukunft blickt. Mit der sogenannten Praktikanten- und Diurnisten-Wirtschaft muß gebrochen werden. Die Arbeitsvermittlung muß von der Stadt in die Hand genommen werden. Der öffentliche Gesundheitsdienst muß erweitert werden, soll er der großen Aufgabe entsprechen, welche er in einer Großstadt zu erfüllen hat.

All dies erfordert aber Geld, viel Geld. Nimmt man dazu den Entgang an Einnahmen, welchen die Stadt durch die neuen Steuergesetze erleiden wird, nimmt man dazu, daß das neue Heimatgesetz gewaltige Lasten der Stadt aufbürden wird, zieht man ferner die Auslagen in Betracht, welche der Stadt durch die Beitragsleistung zu den Verkehrsanlagen aufgebürdet werden, dann muß man zur Überzeugung kommen, daß der Stadt neue und bedeutende Einnahmsquellen zugeführt werden müssen, soll sie ihren Pflichten gerecht werden. Wohl hoffe ich, daß die städtischen Gasanstalten, wenn sie einmal im Betriebe sein werden, der Gemeinde eine beträchtliche Einnahme zuführen werden. Ich glaube, daß auch die Verstadtlichung des Versicherungswesens und des Creditwesens neue Einnahmen zuführen oder doch die bisherigen Lasten der Bevölkerung erleichtern kann. Ich erwarte, daß der Staat zur Überzeugung gelangen wird, daß es nicht angeht, die leider reichlichen Einnahmen aus dem traurigsten Geschäfte, dem Versatzgeschäfte, einzelnen Privaten zuzuführen, sondern daß dieselben der Versorgung der Armen zu widmen sind.

Aber all dies ist Zukunftsmusik und auch nicht genügend. Der Staat muß hier helfen. Er allein kann es, und er hat die Pflicht dazu.

Will er durch beinahe jedes neue Gesetz der Gemeinde neue Pflichten auferlegen, so muß er endlich auch daran denken, die Gemeinden finanziell zu stärken. Die Überlassung der Verzehrungssteuer fordern wir und werden sie fordern, bis endlich dem gerechtfertigten Verlangen entsprochen wird. Mögen auch Euere Excellenz diese Frage einem genauen Studium und einer wohlwollenden Beurtheilung unterziehen, und ich bin gewiß, daß Sie zu dem gleichen Schlusse gelangen und Ihre Bemühungen mit den unseren vereinen werden, um unserem Verlangen zum Durchbruche zu verhelfen.

Noch einige Worte über die Organisation der Gemeinde. Das Statut hat sich in vielen Punkten als lückenhaft erwiesen. Die für Wien neue Institution des Stadtrathes hat sich nicht be-

Digitized by Google

währt. Er ist mit Kleinigkeiten überbürdet und stellt an Denjenigen, der in denselben gewählt wird, ungeheure Anforderungen und legt die Arbeitskraft der übrigen Mitglieder des Gemeinderathes geradezu lahm. Diese Institution zu beseitigen, werde ich als meine Hauptaufgabe betrachten.

An deren Stelle sollen Arbeitsabtheilungen treten, deren Obmänner für die klaglose Durchführung der zugewiesenen Geschäfte verantwortlich zu machen sind. Das Institut der Bezirksausschüsse muss durch Zuweisung entsprechender Agenden ausgebildet werden. Der Magistrat muss wieder Executivorgan werden, welches innerhalb des festen Rahmens von Verordnungen die laufenden Geschäfte erledigt.

Euere Excellenz hatten die Güte, auch der Stellung des Magistrates als politische Behörde erster Instanz zu gedenken. Im Namen der Beamten danke ich für die Anerkennung, welche Euere Excellenz denselben zollten und welche dieselbe auch verdienen. Ich füge das Versprechen bei, dass auch in Zukunft den Anforderungen in dieser Richtung voll und ganz entsprochen wird. Bei dieser Gelegenheit sei es mir aber auch gestattet, der gewerblichen Fragen zu gedenken.

Ich bin voll und ganz von dem Gedanken durchdrungen, dass der Gewerbestand eine der Hauptstützen des Staates und dass es eine der ersten Pflichten der Behörde ist, ihn zu schützen. In diesem Sinne werde ich auch handeln. Die Herren Genossenschaftsvorstände werden bei mir stets ein offenes Ohr für ihre Wünsche finden, und wenn ich kann, werde ich gewiss helfen.

Der Ernst der Lage legt mir die Verpflichtung auf, auch die Politik mit einigen Worten zu streifen.

Ich bin ein Deutscher und werde treu zu meinem Volke stehen. Nationales Denken und Fühlen ist die Pflicht eines Jeden. Hand in Hand mit demselben muss aber auch das Denken und Fühlen für unser Vaterland Österreich gehen.

Nie darf der nationale Kampf, wie es leider öfter schon geschehen, etwa dazu benützt werden, um die soziale Reform in den Hintergrund zu drängen. Der Schutz der arbeitenden Stände ist zugleich ein Schutz des deutschen Volkes. Nie darf der nationale Kampf zum einseitigen Vortheile einer einzelnen politischen Partei ausgenützt werden, am allerwenigsten jener, welche bisher dem deutschen Volke nicht genützt, sondern eher geschadet hat.

Und nun richte ich an Sie Alle, an Euere Excellenz, an meinen Freund Vice Bürgermeister Dr. Neumann, an meine geehrten Collegen im Stadtrathe und Gemeinderathe, an die Herren Bezirksvorsteher und Stellvertreter, an alle Bezirksausschüsse, an die Herren Armenräthe, Bezirks- und Ortsschulräthe, an die Herren Genossenschaftsvorsteher, an Sie, Herr Magistratsdirector, und alle Beamte des Magistrates und seiner Hilfsämter, an Sie, Herr Oberbuchhalter, und an alle Beamte der Buchhaltung die Bitte, mich zu unterstützen. Möge es uns allen vergönnt sein, gemeinsam zu wirken, zum Wohle unserer geliebten Stadt! Jedem von uns ist die Treue zu Kaiser und Reich angeboren, und wir werden sie bewahren, so lange wir leben. Wir sind verpflichtet, für die Größe unseres Vaterlandes Österreich zu wirken und für sein Erstarken auch unter widrigen Verhältnissen einzutreten. Fremden Einflüssen werden wir mit Maß, aber auch mit voller Entschiedenheit entgegentreten. Wir wollen freie Österreicher sein.

Mit unserer kaiserlichen Dynastie durch Liebe auf das innigste verbunden, theilen wir mit ihr Freud und Leid.

Wir gedenken dankend der immerwährenden Fürsorge unseres Kaisers für Seine Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Möge Gott der Herr unseren Kaiser segnen und schützen!

So schließe ich mit dem Rufe: Se. Majestät unser allergnädigster Herr und Kaiser Franz Josef I. lebe hoch!"

Digitized by Google

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortegemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812·17 Hektar umfasst, hat im Jahre 1897 hinsichtlich der Gesammtfläche keine Änderung erfahren.

Von derselben entfallen:

auf den Gemeindebezirk	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten zur Gesammtfläche
I (Innere Stadt)	282·84	1·59
II (Leopoldstadt)	3.100·07	17·41
III (Landstraße)	603·71	3·39
IV (Wieden)	179·68	1·01
V (Margarethen)	254·20	1·43
VI (Mariahilf)	138·75	0·78
VII (Neubau)	145·79	0·82
VIII (Josefstadt)	104·58	0·59
IX (Alsergrund	264·71	1·49
X (Favoriten	2.175·95	12·22
XI (Simmering)	2.211·17	12·41
XII (Meidling)	752·66	4·22
XIII (Hietzing)	2.387·56	13·40
XIV (Rudolfsheim)	207·77	1·17
XV (Fünfhaus)	127·32	0·71
XVI (Ottakring)	875·36	4·91
XVII (Hernals)	968·93	5·44
XVIII (Währing)	854·42	4·79
XIX (Döbling)	2176·70	12·22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesammtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.258·22	12·68
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.271·52	12·75
„ Weingärten	593·50	3.33
„ Waldungen	2.319·38	13·02
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.341·45	41·22
„ Begräbnisplätze und unproductive Flächen	330·93	1·86
„ Straßen und Wege	1.557·27	8·74
„ Eisenbahnen	577·50	3·24
„ Gewässer	562·40	3·16

Digitized by Google

Die Veränderungen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflussregulierung und der Umgestaltung des Donaucanales erscheinen in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransactionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluss.

Die Verhandlungen wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes haben im Jahre 1897 keine Förderung erfahren.

Über den Statthalterei-Erlass vom 18. Juni 1897, Z. 54.441, betreffend die Vornahme eines Localaugenscheines am 2. Juli 1897 wegen Erörterung der Frage einer Änderung der Grenze des Wiener Stadtgebietes nächst dem k. k. Linienamtsgebäude beim Rosenhügel beschloss der Stadtrath in der Sitzung vom 1. Juli 1897 die bei dem obigen Localaugenscheine intervenierenden Vertreter der Gemeinde zu der Erklärung zu ermächtigen, dass die Gemeinde Wien dermalen einer Änderung der Gemeindegrenze nächst dem Linienamtsgebäude am Rosenhügel nicht zustimmen kann, sondern sich vorbehält, diese Angelegenheit seinerzeit gleichzeitig mit der nach mehrfachen Richtungen nothwendig werdenden sonstigen Änderung des Gemeindestatutes der Erledigung zuzuführen, umsomehr als ein Grund zur dringlichen Behandlung der angeregten Frage nicht vorliegt, da durch das Commissionsprotokoll vom 25. Juni 1894, ad Statth.-Z. 50.103, bereits festgestellt wurde, dass die fragliche Straßenstrecke in der Verwaltung des Bezirksstraßen-Ausschusses Hietzing-Umgebung verblieben ist und sonach die Kosten für die Erhaltung derselben von diesem getragen werden müssen.

Im übrigen behalte sich die Gemeinde bei der seinerzeitigen Übernahme dieser Straßenstrecke die Beanspruchung einer dem längeren Flächenausmaße und der höheren Erhaltungskosten entsprechenden Entschädigung vor.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, baldigst Anträge über Änderung der Bezirks- und Gemeindegrenzen vorzulegen.

Digitized by Google

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Zuwanderungen.)

Die Bestimmung des § 10 der Heimatgesetznovelle vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. 222, durch welche der Kreis jener Personen, die im Falle ihrer definitiven Anstellung mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes erwerben, auch auf Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Beamte, auf die k. k. Notare, sowie auf die bei Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentlichen Fonds-Ämtern definitiv angestellten Diener erweitert wurde, bewirkte im Berichtsjahre ein erhebliches Anwachsen der Zahl der heimatberechtigten Bewohner.

Nach dem Erlasse der Magistrats-Direction vom 19. Februar 1897, Z. 30.942, erlangten die k. k. Notare, sowie die Angehörigen der vorbezeichneten Dienerkategorien, welche am Tage des Eintrittes der Wirksamkeit des bezeichneten Gesetzes (19. December 1896) bereits in Activität standen, mit diesem Tage das Heimatrecht in Wien und sind diesen Personen in heimatrechtlicher Beziehung die Angehörigen der k. k. Sicherheitswache gleichzuhalten.

Von den Angestellten der k. k. Finanzwache (Respicienten, Oberaufseher, Aufseher rc.) sind nach dem Erlasse der Magistrats-Direction vom 16. März 1897, Z. 58.753, blos diejenigen als definitiv angestellte und somit in Wien heimatberechtigte Organe zu betrachten, welchen die dauernde Aufnahme in den finanzwachämtlichen Dienst bewilligt und der ständige Amtssitz in Wien angewiesen wurde.

Zufolge Erlasses der Magistrats-Direction vom 23. August 1897, Z. 158.464, besitzen jene Organe der k. k. Polizei-Direction, welche dem k. k. Polizei-Commissariate Floridsdorf zugewiesen sind, als Zugehörige der genannten Direction ihren ständigen Amtssitz in Wien und sind demnach als in Wien heimatberechtigt anzusehen.

Laut Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. December 1897, Z. 95.266, gebürt denjenigen Personen, welche eine systemisierte Dienerstelle in einer Wiener k. k. Krankenanstalt definitiv verliehen wurde, das Heimatrecht in Wien. — Schließlich ist hier noch der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1897, Z. 89.810, zu erwähnen, wornach solche Personen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft durch mehr als zehnjährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, eine anderweitige Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, in den ungarischen Staatsverband wieder zurückgenommen werden, wenn sie keinen Unterstand haben, oder die Frage ihrer Versorgung sich aufwirft.

Digitized by Google

Im Jahre 1897 wurde 4473 Inländern und 646 Ausländern, zusammen daher 5119 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen. Außerdem wurden 54 Findlinge gegen Taxerlag und 40 als heimatslos zugewiesene Personen in den Heimatverband aufgenommen.

Von den 5213 Aufgenommenen waren 4256 männlichen und 957 weiblichen Geschlechtes.

Da den Aufgenommenen 3634 Frauen und 8492 Kinder in der Heimatberechtigung folgten, beträgt die Gesammtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen 17.339.

Über das Alter, den Familienstand, die Confession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien Aufschluss.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 105.285 fl.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 25 fl. 20 kr.) im Jahre 1897 von 516 Personen erworben.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahme an Bürgerrechts-Verleihungstaxen betrug im Jahre 1897 17.312 fl. 40 kr.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, dass die Behörde nur in jenen Fällen in die Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß eine geringe.

Im Jahre 1897 sind 54 männliche und 21 weibliche, im ganzen daher 75 selbständige Personen ausgewandert. Da mit denselben 35 Frauen und 61 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesammte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 171.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 7, von über 20 bis zu 40 Jahren 36, von über 40 bis zu 50 Jahren 17, von über 50 Jahren 15; nach der Confession waren: katholisch 44, evangelisch 14, Angehörige anderer Confessionen 17; nach dem Familienstande waren: ledig 21, verheiratet 35, verwitwet 6, geschieden 13; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 19, Realitätenbesitzer und Private 15, Beamte 5, Ingenieure, Architekten, Baumeister 4, Künstler 5, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 4, Angehörige sonstiger Berufszweige 15; bei 8 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 35, Deutschland 32, Frankreich 3, Schweiz 1, Rumänien 1, England 1; ohne Angabe des Zieles waren ausgewandert 2.

Digitized by Google

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderath.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zur Überwachung des Betriebes des städtischen Steinbruches am Exelberg wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. Jänner 1897 eine ständige Commission, bestehend aus fünf Gemeinderäthen, eingesetzt.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Jänner 1897 wurde aus dem Gemeinderathe eine Commission von 10 Mitgliedern gewählt, die sich mit der Verwertung des Rathhauskellers zu befassen hatte und nach drei Monaten über ihr Wirken dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen hatte.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Jänner 1897 wurde die Wahl einer 15gliedrigen Commission zur Überwachung der humanitären Anstalten der Gemeinde genehmigt. Die Geschäftsordnung für diese Commission wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 2. Juli 1897 genehmigt. Dieselbe lautet:

1. Jedem Mitgliede der Commission steht das Recht zu, die städtischen Humanitätsanstalten jederzeit ohne vorhergehende Anmeldung zu besuchen, die Verwaltung in denselben im allgemeinen und im besonderen die sanitären Vorkehrungen, die Reinhaltung der Gänge, Zimmer, Schlafsäle &c. zu prüfen und nach seinem Ermessen nach etwaigen Mängeln zu forschen.

Über jeweiliges Verlangen des Commissionsmitgliedes hat ein Beamter der Verwaltung sich bereitzuhalten, um die gewünschten Auskünfte zu ertheilen oder Aufklärungen zu geben.

Es bleibt übrigens jedem Commissionsmitgliede unverwehrt, sich mit den einzelnen Pfründnern, Zöglingen oder Pfleglingen in directen Verkehr zu setzen und deren allfällige Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen.

2. Hinsichtlich der Waisenhauszöglinge haben die Commissionsmitglieder mit den Lehrkräften an jenen Schulen das Einvernehmen zu pflegen, welche von den Zöglingen besucht werden.

3. Die Commissionsmitglieder haben auch das Recht, die Kost zu versuchen, sowie es ihnen freisteht, die eingekauften Lebensmittel und sonstigen Vorräthe auf Qualität und Preiswürdigkeit zu prüfen.

4. Die Commissionsmitglieder sind überhaupt berechtigt, alle jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine klare Erkenntnis der moralischen und physischen Beschaffenheit der Insassen und Pflegebefohlenen der städtischen Humanitätsanstalten zu erlangen.

5. Die Commissionsmitglieder haben sich jedoch bei ihren Wahrnehmungen den Bewohnern der Anstalten gegenüber aller Bemerkungen zu enthalten, welche die Autorität der Anstaltsleitung schädigen könnten.

6. Die Commissionsmitglieder versammeln sich regelmäßig einmal im Monate, um über ihre Wahrnehmungen zu berichten und die ihnen geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

Digitized by Google

In besonders dringlichen Fällen hat jedes Mitglied das Recht, sich im Einvernehmen mit dem Obmanne der Commission an den Bürgermeister zu wenden und ihn um Abstellung allfälliger Übelstände zu ersuchen. Die bei diesem Anlasse gemachten Wahrnehmungen sind jedoch in der nächsten Sitzung der Commission zur Kenntnis zu bringen.

7. Die innerhalb der Commission gestellten Initiativanträge sowie die auf Grund der zum Vortrage gebrachten Referate von der Commission gefassten Beschlüsse werden an den Bürgermeister geleitet.

8. Im übrigen gelten für die Berathungen dieser Commission die allgemeinen in der Geschäftsordnung für den Gemeinderath §§ 49, 50, 51 und 52 diesfalls vorgesehenen Bestimmungen.

Zur dringlichen Berathung aller auf ein elektrisches Bahnnetz in Wien Bezug habenden Fragen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Jänner 1897 eine Commission von neun Mitgliedern eingesetzt, bestehend aus dem Gemeinderaths-Präsidium und je drei Mitgliedern des Gemeinderathes und des Stadtrathes.

Den Berathungen der Commission ist ein Vertreter des Magistrates und des Stadtbauamtes mit berathender Stimme, und in gleicher Weise ein Vertreter der Stadtbuchhaltung dann beizuziehen, wenn es sich um die Begutachtung der vorliegenden Projecte vom finanziellen Standpunkte und überhaupt um finanzielle Fragen handeln wird.

Behufs Ausübung des dem Gemeinderathe im Sinne der §§ 47 und 48 des Gemeindestatutes zustehenden Oberaufsichtsrechtes wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. April 1897 für die einzelnen Bezirke Commissionen zur Controle des in den XIX Bezirken Wiens befindlichen gesammten unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonde eingesetzt.

Diese Commissionen werden bezirksweise gewählt, bestehen aus je einem Stadtrathe und aus vier Gemeinderäthen für den I. Bezirk und aus je einem Stadtrathe und zwei Gemeinderäthen für die Bezirke II bis XIX.

Die Mitglieder dieser Commissionen werden in der Weise gewählt, dass die Mitglieder des Stadtrathes und Gemeinderathes aus der Mitte der bezüglichen Corporationen entsendet werden.

Die Commissionen haben über ihre Wahrnehmungen dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Stadtrathe Bericht zu erstatten.

Für die Mitglieder dieser Commissionen wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 2. Juli 1897 nachstehende Instruction genehmigt:

§ 1. Im Sinne der §§ 47 und 48 des Gemeindestatuts werden zur Ausübung des dem Gemeinderathe zustehenden Oberaufsichtsrechtes zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. April 1897 für die einzelnen Bezirke Commissionen eingesetzt zur Controle des gesammten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien sowie des unbeweglichen Vermögens der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonde.

Die bezirksweise gewählten Commissionen bestehen aus je einem Stadtrathe und vier Gemeinderäthen für den I. und aus je einem Stadtrathe und zwei Gemeinderäthen für die Bezirke II bis XIX.

§ 2. Sämmtliche Commissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, zwei Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer; desgleichen wird für die einzelnen Bezirks-Commissionen je ein Obmann gewählt.

§ 3. Den einzelnen Bezirks-Commissionen, sowie deren einzelnen Mitgliedern obliegt es, genaue Nachschau zu halten, in welchem Zustande sich die einzelnen Objecte der Gemeinde und der Fonde im Bezirke befinden, welche nothwendigen Herstellungen erforderlich sind, um den ordentlichen Bestand zu erhalten; die Commissionen aber haben Auslagen, welche nicht ökonomisch sind, zu verhüten.

Digitized by Google

Es wird auch darauf zu sehen sein, ob die einzelnen Immobilien entsprechend ihrem Ankaufspreise, beziehungsweise dem dermaligen Werte entsprechend ertragsfähig sind, insbesondere sind die auf die Hebung der Ertragsfähigkeit zielenden Vorschläge zu machen, eventuell darüber zu berichten, wie dieselben für andere städtische Zwecke besser verwertet werden können.

§ 4. Es wird zunächst nothwendig sein, dass sich die Bezirks-Commissionen über die unter ihrer Controle stehenden Realitäten genau informieren, dieselben eingehend besichtigen, um auf Grund der diesbezüglichen Erfahrungen den jedem Commissions-Mitgliede zugesendeten Fragebogen ausfüllen zu können; der Fragebogen ist nach erfolgter Ausfüllung der allgemeinen Commission einzusenden.

§ 5. Behufs Erlangung einer leichteren Übersicht und Erreichung einer zweckmäßigen Controle wird es zweckmäßig sein, jeden Bezirk in Rayons zu theilen. Diese Eintheilung wird durch die einzelnen Bezirks-Commissionen vorgenommen.

§ 6. Die gewonnenen Erfahrungen werden theils in den einzelnen Bezirks-Commissionen unter dem Vorsitz des Obmannes der Bezirks-Commission, den Conferenzen der Bezirks-Obmänner unter dem Vorsitze des Obmannes der ganzen Commission, endlich in der Vollversammlung der Commissionen berathen.

Die seitens der einzelnen Abtheilungen der Commission oder der Vollversammlung der Commissionen beschlossenen Vorschläge werden dem Bürgermeister schriftlich zugemittelt. In dringenden Fällen und bei besonders crassen Übelständen und wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten ist schleunigst dem Bürgermeister eventuell mündlich Bericht zu erstatten.

§ 7. Den Commissions-Mitgliedern steht es nicht zu, selbständige Anordnungen zu treffen.

§ 8. Als Ausweise erhalten die Commissions-Mitglieder vom Bürgermeister ausgestellte, auf ihre Functionen bezughabende Legitimationen.

§ 9. Der Magistrat, die Bezirksämter, die Hilfsämter und die übrigen städtischen Anstalten werden von dem Wirkungskreise der Commissionen verständigt und angewiesen, den Commissionen, beziehungsweise deren Mitgliedern zur Förderung ihres Zweckes an die Hand zu gehen; insbesondere sind die städtischen Ämter gehalten, bei geplanten baulichen Veränderungen den Obmann der Bezirks-Commissionen zu verständigen, welcher zu den abzuhaltenden Localaugenscheins-Verhandlungen die einzelnen Mitglieder delegiert.

§ 10. Um ein vollständiges Bild über die Thätigkeit der Commissionen zu gewinnen, sind mit 31. October jeden Jahres die gesammelten statistischen Daten der Bezirks-Commissionen dem Obmanne der Commission behufs Verfassung des Rechenschaftsberichtes einzusenden.

Zur Stellung von Anträgen, betreffend die Errichtung einer städtischen Großschlächterei in Verbindung mit einem städtischen Übernahmsamte wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. Juni 1897 eine aus 7 Mitgliedern des Gemeinderathes bestehende Commission eingesetzt, welcher der Magistratsreferent für Approvisionierungs-Angelegenheiten sowie der Marktdirector und der städtische Thierarzt mit berathender Stimme beizuziehen sind. Der Commission ist das Recht eingeräumt, sich durch Experten zu verstärken und alle nothwendigen Erhebungen zu pflegen.

2. Wahlen der Gemeinderaths-Functionäre.

Wahl des Bürgermeisters. Nach der am 31. März erfolgten Resignation des Bürgermeisters Josef Strobach wurde am 8. April zur Bürgermeisterwahl geschritten und der 1. Vice-Bürgermeister Dr. Karl Lueger mit 93 Stimmen gewählt. Die Bestätigung erfolgte mit Allerhöchster Entschließung Sr. k. und k. Apost. Majestät vom 16. April und wurde am 20. April die Beeidigung des Bürgermeisters durch Seine Excellenz den Statthalter, wie in dem Abschnitte Kundgebungen, Feste ꝛc. erwähnt wurde, in feierlicher Weise vorgenommen.

In Gemäßheit des § 52, lit. c des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Mai 1897 dem Bürgermeister vom Tage seiner Beeidigung auf die Dauer seiner Amtsführung a) eine Functions-

Digitized by Google

gebür von jährlich 12.000 fl.; b) die Amtswohnung im Rathhause sammt Beleuchtung und Beheizung; c) ein Wagenpauschale von jährlich 4000 fl., sowie die Benützung der für den Bürgermeister bestimmten, von der Gemeinde angeschafften Wägen sammt hiezu gehörigen Utensilien; d) die Beleuchtung und Beheizung der Festräume bei von ihm veranstalteten Festlichkeiten bewilligt.

Die unter a) angeführte Gebür, ferner das unter c) genannte Wagenpauschale ist in vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machen.

Wahl des I. Vice-Bürgermeisters. Am 27. April wurde der zurückgetretene Bürgermeister Josef Strobach mit 93 Stimmen zum 1. Vice-Bürgermeister gewählt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1897 wurde dem I. Vice-Bürgermeister auf die Dauer seiner Amtsführung eine in vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machende jährliche Functionsgebür von 4000 fl. bewilligt.

Wahl der Schriftführer des Gemeinderathes. Gemeinderath Karl Johann Schuh legte am 16. März infolge seiner Wahl in den Stadtrath das Mandat als Schriftführer nieder und wurde für diese Stelle am 30. März Gemeinderath Josef Leitner gewählt.

Am 4. Juni erfolgte die Neuwahl der Schriftführer und wurden als solche die Gemeinderäthe Josef Bärtl, Karl Lehofer, Josef Leitner und Josef Obrist gewählt.

3. Gemeinderathswahlen.

Gestorben sind die Gemeinderäthe: Dr. Otto Gesselbauer, k. k. Notar (am 5. Juli); Josef Stastnik, Bürger und Hauseigenthümer (am 2. September); Anton Einsle, Buchhändler (am 1. October) und Dr. Augustin Kupka, Hof- und Gerichtsadvocat (am 17. November).

Ihr Mandat haben vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Gemeinderäthe: Eduard Hauke, k. k. Landwehr-Major i. P. (am 15. October) und Dr. Phil. Josef Pommer, k. k. Gymnasial-Professor (am 16. November).

Gemeinderathswahlen haben im Jahre 1897 nicht stattgefunden.

4. Geschäftsführung des Gemeinderathes.

Im Jahre 1897 betrug die Zahl der an den Gemeinderath gelangten Geschäftsstücke 2395, erledigten Geschäftsstücke 2355, öffentlichen Plenarsitzungen 67, vertraulichen Plenarsitzungen 45, Commissions- und Comitésitzungen 49, Localcommissionen, bei welchen Gemeinderäthe intervenierten, 310, im Präsidial-Einreichungsprotokolle eingelangten Geschäftsstücke 4509, von der Präsidialkanzlei expedierten Schriftstücke 43.200.

B. Stadtrath.

Am 30. December 1896 legte Dr. Augustin Kupka sein Mandat als Stadtrath nieder und wurde am 19. Februar 1897 Gemeinderath Karl Johann Schuh zum Stadtrathe gewählt.

Über die Geschäftsführung des Stadtrathes während des Berichtsjahres geben die folgenden Angaben Aufschluss. Es betrug die Zahl der an den Stadtrath gelangten Geschäftsstücke 12.700, erledigten Geschäftsstücke 12.111, Sitzungen 179, Commissionen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes interveniert haben, 628.

Digitized by Google

C. Bezirksausschüsse.

1. Bezirksausschußwahlen.

Über eine Beschwerde mehrerer Mitglieder des Bezirksausschusses Rudolfsheim, womit dieselben gegen die Art der Behandlung der Agenden des Bezirksausschusses durch den Bezirksvorsteher protestierten und ihre Mandate niederlegten, wurde in der Sitzung des Stadtrathes vom 19. Februar 1897 beschlossen, den Bezirksausschuss Rudolfsheim aufzulösen. Die Geschäfte des aufgelösten Bezirksausschusses besorgte einstweilen der städtische Kanzleileiter Gustav Wagner.

Die Neuwahlen für den Bezirksausschuss des XIV. Bezirkes wurden innerhalb der im § 88 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890 festgesetzten Frist von sechs Wochen ausgeschrieben und fanden für den 3. Wahlkörper am 10. Mai, für den 2. Wahlkörper am 13. Mai, für den 1. Wahlkörper am 17. Mai 1897 statt.

Gleichzeitig haben in den Bezirken I bis VII, IX, XII, XIII, XV und XVII bis XIX, infolge Ablaufes der Mandatsdauer die Neuwahlen für den Bezirksausschuss stattgefunden. Im 3. Wahlkörper des II. und XIII. Bezirkes erfolgte zum erstenmal die Zuweisung der Wähler zu den einzelnen Wahllocalitäten, beziehungsweise Wahlcommissionen nach ihrer territorialen Zugehörigkeit und wurden die Wahllocalitäten mit besonderer Kundmachung verlautbart.

Von den für die Wahlen des 3. Wahlkörpers im II. Gemeindebezirke bestimmten acht Sectionen bildeten die Sectionen 1—6 jede für sich einen Sprengel des Territoriums Leopoldstadt, die Sectionen 7 und 8 je einen Sprengel des Territoriums Brigittenau.

Im XIII. Bezirke bildete jede der drei bestimmten Sectionen für sich einen Sprengel dieses ganzen Bezirksterritoriums.

Engere Wahlen haben nur im 1. Wahlkörper stattgefunden und zwar im III., IV. und VII. Bezirke für je ein Mandat.

Die in der Zeit vom 10. bis 19. Mai 1897 vorgenommenen Wahlen für die Bezirksausschüsse der Gemeindebezirke I bis VII, IX, XII bis XV und XVII bis XIX wurden in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 4. Juni 1897 anerkannt.

Nach Abschluss der vorgenannten Wahlen war im 2. Wahlkörper des IX. Bezirkes und im 3. Wahlkörper des XIX. Bezirkes durch Ablehnung je ein Mandat neuerlich unbesetzt. Die Neuwahlen für diese zwei Mandate wurden für den 30. Juni 1897 angeordnet. Die Verificierung dieser Wahlen fand in der Gemeinderathssitzung vom 9. Juli 1897 statt.

Da in der zweiten Hälfte des Jahres 1897 die Mandate der 18 Bezirksausschüsse des X. Bezirkes abgelaufen waren, wurden in diesem Bezirke die Neuwahlen vorgenommen. Als Wahltage wurden für den 3. Wahlkörper der 29. November, für den 2. Wahlkörper der 2. December und für den 1. Wahlkörper der 6. December 1897 bestimmt.

Engere Wahlen kamen vor am: 4. December 1897 im 2. Wahlkörper für 6 und am 9. December 1897 im 1. Wahlkörper für 2 Mandate.

Gegen die Wahl im 2. Wahlkörper wurden mehrere Proteste eingebracht, jedoch sämmtliche Wahlen aller drei Wahlkörper in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 28. December 1897 anerkannt.

Digitized by Google

Nähere ziffermäßige Angaben über die Bezirksausschuſswahlen, insbesondere über die Zahl der Wahlberechtigten und der bei der Wahl erschienenen Wähler für die einzelnen Gemeindebezirke, über die Berufsverhältnisse der gewählten Bezirksausschüsse, enthält der Abschnitt „Bezirksausschuſswahlen" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

2. Wahlen der Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Im Jahre 1897 wurden gewählt:

im I. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Anton Picker, Cartonnagewaren-Erzeuger (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Franz X. Plebau, Magister der Pharmacie, Apotheker und Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im II. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Mumb, Bürger, Gasthof- und Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Heinrich Ruziczka, Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im III. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Paul Spitaler, Bürger, Vorsteher der Genossenschaft der Milchmeier, Landtagsabgeordneter (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Anton Kinast, Gas- und Wasserleitungs-Installateur (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im IV. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Rieuößl, Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Johann Stipani, Gemischtwaren-Verschleißer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im V. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Schwarz, Bürger, Kaffeesieder und Hauseigenthümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Palisa, Baumeister (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im VI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Josef Schadek, Bürger und Buchbinder (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Josef Nitl, Bürger und Federnschmücker (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

Digitized by Google

im VII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Weidinger, Bürger und Hauseigenthümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Franz Zeininger, Tapezierer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im IX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Löblich, Bürger, k. und k. Hoflieferant, Vorsteher der Genossenschaft der Kupferschmiede und Hauseigenthümer (am 17. Juli, bestätigt am 20. Juli);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Josef Schwanzar, Bürger, Sattler und Hauseigenthümer (am 2. August, bestätigt am 8. August); nach dem am 1. October erfolgten Ableben des Bezirksvorstehers Franz Löblich wurde am 12. October der Bezirksvorsteher-Stellvertreter Josef Schwanzar zum Bezirksvorsteher gewählt (bestätigt am 14. October); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde am 3. November der Bezirksausschuss Anton Oerley, Bürger, Tischler und Hauseigenthümer, gewählt (bestätigt am 5. November);

im XII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Kassjon, Bürger und Gastwirt (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Donner, Kaufmann und Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im XIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Georg Gusenleithner, Haus- und Grundeigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Anton Kargl, Realitätenvermittler und Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im XIV. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Eduard Kunz, Sattler und Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Franz Zoder, Bürger, Maurermeister und Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im XV. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Dr. Josef Mattis, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Anton Hirtum, Gürtler und Bronzearbeiter (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im XVI. Bezirke:

daselbst wurde an Stelle des am 27. Jänner verstorbenen Bezirksvorsteher-Stellvertreters Karl Leidinger der Bezirksausschuss Franz Priedl, Gemischtwarenverschleißer und Hauseigenthümer, zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter gewählt (am 16. Februar, bestätigt am 19. Februar);

Digitized by Google

im XVII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Helbling, Oberingenieur a. D. und Hauseigenthümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Gassenmeier, Bürger, Fleischselcher und Hauseigenthümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im XVIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Anton Baumann, Gastwirt, Hauseigenthümer, Landtagsabgeordneter, Mitglied der Commission für Verkehrsanlagen (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Hermann Pacher, u.-ö. Landes-Oberbuchhalter i. P. (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im XIX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Peter Langweber, Bürger und Conditor (am 17. Juli, bestätigt am 20. Juli);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Ferdinand Greiner, Weinschänker und Hauseigenthümer (am 17. Juli, bestätigt am 20. Juli).

3. Geschäftsführung der Bezirksausschüsse.

Dieselbe gestaltete sich im Berichtsjahre, wie folgt. Es betrug die Zahl: der Geschäftsstücke 93.275, der Verbuchungen 88.642, der öffentlichen Ausschusssitzungen 196, der vertraulichen Ausschusssitzungen 249, der Commissionen 7055.

Von der Gesammtzahl der Geschäftsstücke entfallen $38.732 = 41{\cdot}52\%$ auf den selbständigen und $54.543 = 58{\cdot}48\%$ auf den übertragenen Wirkungskreis.

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Commissionen der Bezirksausschüsse in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien Aufschluss.

D. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen. — Die Wirksamkeit des bauämtlichen Bureaus für die Verfassung eines General-Regulierungsplanes, sowie für Baulinien-Angelegenheiten wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. October 1897 vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren vom 19. November 1897 an verlängert und alle bisher festgesetzten Systemisierungen in Bezug auf die Zahl der Hilfskräfte, auf die Ausmesser, den Bureaudiener, die Bezüge und Credite auch für diese 2 Jahre genehmigt.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, mindestens $^3/_4$ Jahre vor dem Ablaufe dieses Termins wegen endgiltiger Systemisierung des erwähnten Bureaus Anträge vorzulegen.

Bezüglich der Unfall- und Krankenversicherung der bei den städtischen Bauleitungen für die Wienflussregulierung und die Sammelcanäle verwendeten Beamten und Bediensteten wurden mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 23. Juli, 24. September und 22. December 1897 folgende Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

1. Es ist von der Unfallversicherung der definitiv angestellten städtischen Beamten abzusehen; dagegen ist in das Pensionsnormale (an die Spitze des Absatzes IV) folgende Bestimmung aufzunehmen: „Wenn einen städtischen Beamten oder Diener in einem von der Gemeinde auf ihre Rechnung oder auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen ausgeführten unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall trifft, so haben er und seine nach dem Gesetze vom 28. December 1887, Nr. 1 R.-G.-Bl. für 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen mindestens die gleichen Entschädigungen zu erhalten, wie sie in den §§ 6 und 7 des citierten Gesetzes normiert sind."

2. Den bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gemeindebediensteten (auch Arbeitern), welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind, sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles an die Gemeinde Wien der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in den §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 1888 festgesetzten Entschädigungen gleichkommt, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten, beziehungsweise den obenbezeichneten Angehörigen derselben nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt. (Punkt 2 wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Februar 1899 theilweise abgeändert.)

3. Den bei der Wienflussregulierung und bei dem Baue der Sammelcanäle in Verwendung stehenden, nicht definitiv angestellten Personen (wie Hilfsingenieuren, Zeichnern, Bauaufsehern, Schreibern und Figuranten) wird das Recht auf Fortbezug des Gehaltes, bezw. des Lohnes im Krankheitsfalle für 20 Wochen unter der Voraussetzung zugesprochen, dass dieselben ihre Zustimmung zu der in Gemäßheit des Art I. des Gesetzes vom 4. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 39, anzusuchenden Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ertheilen.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 16. Februar 1897 haben bei Besetzung erledigter Stellen im städtischen Dienste in Wien heimatberechtigte Bewerber den Vorzug zu erhalten.

Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 des Urlaubsnormales sind nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 19. Mai 1897 dahin auszulegen, dass bei Beamten, welche früher in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde Wien dienten, hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit für den Anspruch des Urlaubes der Antrittstag des provisorischen Dienstes in Betracht zu kommen hat.

Dieselbe Auslegung hat auch bei den Dienern, welche früher in provisorischer Eigenschaft der Gemeinde Wien Dienste geleistet haben, und bei sonstigen Angestellten platzzugreifen.

In der Sitzung vom 9. Juli 1897 beschloss der Gemeinderath in theilweiser Abänderung des zweiten Absatzes des Punktes 2 des Urlaubsnormales, dass den ehemals im Staatsdienste gestandenen und anlässlich der Vereinigung der Vororte mit Wien in den städtischen Dienst übernommenen Beamten die im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen sei.

Die vom Stadtphysikate beantragten Urlaube für die städtischen Sanitätsaufseher wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 14. Juli 1897 unter Belassung der Löhne unter der Bedingung bewilligt, dass der Dienst unter keinen Umständen leiden darf.

Der § 14 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien wurde dahin abgeändert, dass nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 29. Jänner 1897 als zweites Alinea einzuschalten ist: „Bewerber um die Stelle eines Obermaschinisten haben noch insbesondere eine längere Verwendung im Gewerbe der Maschinenschlosserei, sowie die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Heizer- und Maschinistenprüfung für Dampfkessel- und Maschinenbedienung mit gutem Erfolge nachzuweisen."

Für die Aufnahme als Executions-Accessist ist zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 31. August 1897 die gegenwärtig für die Aufnahme in den Kanzleidienste vorgeschriebene Prüfung einzuführen.

Digitized by Google

Bezüglich der Verleihung von Diurnistenstellen wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 2. April 1897 angeordnet, von Bewerbern um Diurnistenstellen, welche mit den erforderlichen Studien für eine definitive Anstellung im städtischen Dienste nicht ausgestattet sind, die Ausstellung eines entsprechenden Reverses vor ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst zu verlangen.

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienstesstellen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. October 1897 erfolgte die Genehmigung der definitiven Anstellung eines Gastechnikers für den Bau städtischer Gaswerke mit dem Jahresgehalte von 2400 fl., 600 fl. Quartiergeld und jährlich 300 fl. Wagenpauschale, bei Anrechnung einer Dienstzeit vom 12. November 1888, Unterstellung unter die Dienstpragmatik und Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener und seinerzeitiger Bemessung der Pension nach den für die technischen Beamten des Stadtbauamtes giltigen Normen.

Am 22. Jänner 1897 beschloss der Gemeinderath die definitive Anstellung eines Ingenieurs für die Arbeiten der Gasrohrlegung mit einem Jahresgehalte von 2800 fl., einem Quartiergelde von 700 fl. und 2 Quinquennien à 400 fl. Bezüglich der Systemisierung des Personales für den Betrieb der Kühlanlage in der Großmarkthalle im III. Bezirke wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. März 1897 folgendes festgesetzt.

Für die Kühlanlage in der Großmarkthalle im III. Bezirke ist folgendes Personale zu systemisieren:

1. Ein Maschinist mit dem Jahresbezuge von 1000 fl. und 300 fl. Quartiergeld. Außerdem erhält derselbe eine Dienstkleidung, bestehend aus zwei blauleinenen Blousen und ebensolchen Beinkleidern pro Jahr.

Die Bestellung erfolgt provisorisch gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende einmonatliche Kündigung. Die Bestellung und Entlassung des Maschinisten erfolgt durch den Stadtrath.

Wegen Besetzung dieser Stelle ist ein Concurs auszuschreiben, und haben die Bewerber um diese Stelle eine längere Werkstättenpraxis als Maschinenschlosser und Monteur, sowie die mit gutem Erfolge abgelegte staatliche Prüfung als Maschinenwärter und Kesselheizer nachzuweisen. Außerdem haben die Bewerber den Nachweis über eine entsprechende Schulbildung, und zwar über die Absolvierung einer Volksschule und einer gewerblichen Fortbildungsschule, eventuell einer Staatsgewerbeschule (Maschinenfachschule, Werkmeisterschule) zu erbringen. Dem Gesuche sind der Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft und die militärdienstlichen Verhältnisse des Bewerbers anzuschließen.

2. Ein Maschinenwärter mit 75 fl. Monatslohn und dem Bezuge der obenbezeichneten Dienstkleidung gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende vierzehntägige Kündigung.

3. Ein Kesselheizer mit 14 fl. Wochenlohn und dem Bezuge der bezeichneten Dienstkleidung gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende achttägige Kündigung.

4. Der Maschinenwärter und der Kesselheizer müssen sich gleichfalls über die abgelegte staatliche Prüfung als Maschinenwärter und Kesselheizer ausweisen

5. Die Aufnahme und Entlassung des Maschinenwärters erfolgt durch den Magistrat und die Aufnahme und Entlassung des Kesselheizers durch den bauamtlichen Betriebsleiter.

6. Der bauamtliche Betriebsleiter wird für das erste Betriebsjahr ermächtigt, im Falle des dringenden Bedarfes Hilfspersonale anzunehmen, wobei zur Deckung dieser Auslagen und der eventuellen Auslagen für Überstunden ꝛc. vorläufig der Betrag von 1000 fl. fixiert wird.

Für das Aushilfspersonale wird der Taglohn für einen Maschinisten mit 3 fl. 50 kr., für einen Maschinenwärter mit 2 fl. 50 kr., für einen Kesselheizer mit 2 fl. bemessen.

Dieses Personale wird ohne Festsetzung einer Kündigung (somit lediglich im Taglohnverhältnisse) aufgenommen.

Digitized by Google

7. Dem mit der Leitung und Aufsicht betrauten Banamtsbeamten (Betriebsleiter) wird widerruflich ein Betrag von 300 fl. jährlich als Vergütung unter der Bedingung bewilligt, dass die Aufrechnung von Wagengebüren, Kostgeldern und dergleichen für die Inspection der Kühlanlage und für die Intervention bei Commissionen zu entfallen hat, dann gegen dem, dass der betreffende Bauamtsbeamte ein im Stadtbauamte aufliegendes kurzes Gestions-Protokoll über seine Wahrnehmungen und Verfügungen bei den Inspectionen und ein in der Kühlanlage aufliegendes, von ihm jeweilig zu fertigendes Anwesenheits-Protokoll zu führen hat.

8. Für die Aufsicht und Reinigung in den Kühlräumen, sowie zur Bedienung der elektrischen Beleuchtung daselbst werden zwei Marktballendiener mit dem Taglohne von je 1 fl. 50 kr. aufgenommen.

9. Das Betriebs- und Aufsichts-, beziehungsweise Reinigungspersonale ist bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich und bei der Bezirks-Krankencassa zu versichern.

Die Verfügung des landesfürstlichen Commissärs vom 11. September 1895, Z. 162.570, womit sechs Aushilfs-Krankenträger mit dem Taglohne von 1 fl. 50 kr. aufgenommen wurden und den vier ständigen Krankenträgern der Sanitätsstationen II., Gerhardusgasse 1 und XVIII., Sommaruggagasse 4, ein tägliches Kostgeld von je 80 kr. bewilligt worden ist, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Februar 1897 bis zur definitiven Regelung des Krankentransportes für das ganze Gemeindegebiet aufrechterhalten. Die hieraus sich ergebenden Ausgaben betragen 4465 fl. 20 kr.

Anlässlich der Eröffnung zweier neuer Krankenzimmer in der Allgemeinen Versorgungsanstalt im IX. Bezirke, Spitalgasse Nr. 23, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 23. März 1897 die Aufnahme zweier Krankenwärterinnen genehmigt. Die Auslagen für den Monatslohn von je 13 fl. betragen 312 fl., jene für die zu berechnende Verpflegung zusammen 482 fl. jährlich.

Für dieselbe Anstalt wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 11. Februar 1897 zwei Thorwächterstellen mit den Bezügen der zweiten Classe der Diener, d. i. 550 fl. Gehalt, Anspruch auf zwei Quinquennien von je 50 fl., Naturalwohnung, beziehungsweise entsprechendem Quartiergelde und Montur systemisiert.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. Jänner 1897 erfolgte die Bestellung eines Aufsehers für die Schöpfwerke bei der Grinzingerkirche und in der Feilergasse im XIX. Bezirke für die Dauer der Bespritzungssaison (1. April bis 15. October) mit einem Taglohne von 1 fl. 50 kr.,

Für die Pumpstation in Kaisermühlen im II. Bezirke wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. Juli 1897 die Stelle eines Maschinenwärters systemisiert. Mit derselben ist ein Taggeld von 2 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden; außerdem ist für jede Überzeit ein Pauschale von 1 fl. täglich und für den Nachtdienst in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh für die halbe Nacht ein Betrag von 1 fl. 50 kr., für die ganze Nacht von 2 fl. 50 kr. separat zu vergüten.

Anlässlich der Einführung der Eigenregie der Bespannung in der Sanitätsstation XIV., Pillergasse 21, wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1897 die Stellen von zwei Kutschern mit einem Taglohne von 1 fl. 50 kr., dem Bezuge der für die städtischen Sanitätsdiener systemisierten Montur und Dienstquartier, systemisiert.

Für die Zeit, in welcher sich der Flurschutz als nothwendig erweist, wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1897 in den ländlichen Bezirken Flurwächter mit einem Taglohn von 1 fl. 50 kr. auf Kosten der Gemeinde bestellt, und zwar für den X., XI., XII. und XVII. Bezirk je 2, für den XVIII. Bezirk 3, für den XVI. Bezirk 4, für den XIII. Bezirk 6 und für den XIX. Bezirk 7.

Digitized by Google

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December 1897 erfolgte die Creierung von zwei Magistratsrathsstellen der VII. Rangsclasse mit den systemisierten Bezügen extra statum.

Bezüglich der Vermehrung des Dampfkessel-Personales wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 14. December 1897 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das ständige Personal für die Dampfkesselanlage im neuen Rathhause wird sowohl für die Heizperiode 1897/98, als auch für die künftigen Heizperioden um einen Maschinistengehilfen mit dem Monatslohne von 70 fl. und um zwei geprüfte Dampfkesselheizer mit dem Monatslohne von je 60 fl., das Aushilfspersonale für die Winterperiode (210 Tage) um zwei Heizergehilfen (Kohlenführer) mit dem Taglohne von 1 fl. 30 kr. vermehrt, welches Personale vom Stadtbauamte nach Maßgabe des Bedarfes gegen vierzehntägige Kündigung und Verrechnung des Lohnes und der allfälligen Überstunden mittels Wochenlisten aufgenommen werden darf.

2. Dem Maschinistengehilfen und den zwei Heizern sind jährlich zwei blaueinene Hosen und zwei ebensolche Blousen auszufolgen.

3. Die anlässlich dieser Vermehrung des Heizpersonales entstehenden Mehrauslagen im Jahresbetrage von circa 3000 fl. sind bei dem Umstande, als sie sich als eine Folge der Einführung der elektrischen Beleuchtung im Rathhause darstellen, nicht bei Präliminar-Rubrik IV 3 „Beheizung", sondern bei Präliminar-Rubrik IV 4 „Beleuchtung der Amtslocalitäten" zu verrechnen.

Für den Aufsichtsdienst beim Bau der Wienflussregulierung wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Jänner 1897 weitere vier Bauaufseher in provisorischer Eigenschaft gegen eine beiden Theilen zustehende einmonatliche Kündigung mit dem im nachhinein fälligen Monatsbezuge von 70 fl. und einer monatlichen Bauzulage von 20 fl. bestellt; die entfallende Auslage ist zu Lasten der Wienflussregulierung zu verrechnen, wobei hinsichtlich der Gebüren für den Nachtdienst die geltenden Normen Anwendung zu finden haben.

Zur Aufnahme und Entlassung dieser Bauaufseher wurde der Bürgermeister ermächtigt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 2. Juli 1897 wurde die Aufnahme eines dritten Ausmessers für das bauämtliche General-Regulierungsbureau mit dem Taggelde von 1 fl. 70 kr. und einem Stiefelpauschale von 18 fl. jährlich gegen vierzehntägige Kündigung bewilligt.

Der provisorische Leiter der städtischen Baumschule in Albern wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 3. September 1897 ermächtigt, sofort 4 Gehilfen mit einem Wochenlohne von je 8 fl., 8 Taglöhner mit einem Taglohne von je 1 fl. 20 kr. und 2 Weiber mit einem Taglohne von je 70 kr., sämmtliche mit dem Genusse freier Wohnung auf die Dauer des Bedarfes aufzunehmen.

Die Zahl der Reservekutscher bei der städtischen Feuerwehr wurde dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. Juni 1897 entsprechend durch Neuaufnahme von vier Kutschern III. Classe von 3 auf 7 erhöht. Da die hieraus erwachsenden jährlich wiederkehrenden Auslagen von 2361 fl. 96 kr. im Budget für das Jahr 1897 nicht vorgesehen waren, hatte die Standesvermehrung erst mit 1. Jänner 1898 platzzugreifen.

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December 1897 erfolgte eine Erhöhung der Adjuten sowie der Bezüge der Angestellten in den unteren Rangclassen. Der Beschluss lautet:

I. 1. Die Adjuten der Concepts- sowie der Bauamtspraktikanten werden mit 700 fl., nach vollendeter zweijähriger Dienstzeit aber mit 800 fl. festgesetzt

Digitized by Google

2. Das Anfangsadjutum der Rechnungspraktikanten bleibt 500 fl.; diejenigen Rechnungspraktikanten, welche bereits länger als zwei Jahre in städtischen Diensten sich befinden, erhalten 600 fl. jährliches Adjutum.

3. Die Gehalte der städtischen Beamten in der XI. Rangsclasse werden festgesetzt mit 800 fl., beziehungsweise 900 fl.

4. Die Gehalte der städtischen Beamten in der X. Rangsclasse, 2. Kategorie werden mit 1000 fl., beziehungsweise 1100 fl. und 1200 fl. festgesetzt.

5. Die sub 1 bis 4 erwähnten Bestimmungen haben vom 1. Jänner 1898 an zu gelten.

11. Der Gemeinderath nimmt den grundsätzlichen Beschluss des Stadtrathes, wonach die Eintheilung der Beamten in die verschiedenen Rangsclassen derart zu erfolgen habe, dass ein entsprechendes, die Beförderung der einzelnen Beamten leichter ermöglichendes Verhältnis zwischen den oberen und den unteren Stellen hergestellt werde, und womit zur Feststellung dieses Verhältnisses ein Comité, bestehend aus dem Präsidium und drei Mitgliedern des Stadtrathes, eingesetzt wurde, welches längstens binnen zwei Monaten die entsprechenden Anträge dem Stadtrathe vorzulegen hat — zur Kenntnis und ertheilt dem Stadtrathe die Ermächtigung, in finanzieller Beziehung die infolge der Änderung der Rangsclassen-Eintheilung nothwendig werdenden Beförderungen als vom 1. Jänner 1898 erfolgt anzusehen.

Den beiden ersten Mitarbeitern des General-Regulierungsbureaus aus dem Stande des Bauamtes wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. October 1897 als Entlohnung für ihre außerordentliche dienstliche Inanspruchnahme und für auswärtige Erhebungen, Mitwirkung bei commissionellen Verhandlungen und sonstige mit dieser Geschäftsführung verbundenen Amtshandlungen, wofür den Beamten Wagendiäten ꝛc. gebüren, unter Aufhebung derselben auf die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Zulage von 60 fl. zugewiesen. Mit demselben Beschlusse wurde für zwei von den sechs Dienststellen des Bureaus für die Verfassung eines General-Regulierungsplanes, für welche ein Taglohn von 2 fl. 50 kr. festgesetzt ist, das Taggeld auf 3 fl. erhöht.

Dem mit der Leitung der IV. Section der Wienflussregulierung betrauten städtischen Ingenieur wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 26. März 1897 eine Bauzulage von 120 fl. monatlich bewilligt. Den bei der III. Section der Wienflussregulierung beschäftigten Bauaufsehern und Zeichnern wurde mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 1. und 29. Oktober 1897 eine Bauzulage von 10 fl. monatlich bewilligt.

Dem Verwalter des städtischen Röhrendepôts wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. April 1897 unter Belassung der bisherigen übrigen Bezüge, als: Naturalquartier, 360 fl. Zehrungsbeitrag, 90 fl. Heizpauschale und 1200 fl. Gehalt, eine in die Pension einrechenbare Personalzulage jährlicher 300 fl. vom 1. Jänner 1897 an bewilligt.

Für den mit dem Schleppausladedienste im Lagerhause jeweilig betrauten Official wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 3. September 1897 als Entlohnung für die mit diesem Dienste verbundene Mehrarbeit eine in die Ruhe- oder Versorgungsbezüge nicht anrechenbare Zulage von monatlich 25 fl. für die sechs Monate April bis September jeden Jahres vom Jahre 1897 an bewilligt.

Dem provisorischen Leiter der städtischen Baumschule in Albern wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. November 1897 als Entlohnung für die mit der Leitung der städtischen Baumschule verbundene Mühewaltung ein Betrag von monatlich 126 fl., und zwar vom 21. Juli 1897 ab, zahlbar in monatlichen im nachhinein fälligen Raten, zuerkannt und demselben außerdem eine Provision von 2 Procent des Bruttoerlöses für die aus der Baumschule in Albern seitens der Gemeinde verkauften Bäume und Gesträuche bewilligt.

Digitized by Google

Dem Forstaufseher des Bürgerspitalfondsgutes Spitz an der Donau wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Jänner 1897 vom Jahre 1897 an ein in die Pension nicht einrechenbares Reisepauschale von jährlich 60 fl. bewilligt.

Bei dem Betriebspersonale der elektrischen Anlage im Rathhause wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1897 vom Jahre 1898 angefangen außer für den ersten auch für den zweiten Maschinistengehilfen ein Monatslohn von 70 fl., anstatt 60 fl., bewilligt; in der Entlohnung der übrigen drei Gehilfen trat keine Änderung ein.

Der Monatslohn für den Maschinisten im Theresienbade im XII. Bezirke wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Juni 1897 von 58 fl. auf 66 fl. 66·5 kr. erhöht

Für den Unterschaffer bei der Stadtsäuberung wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December 1897 unter Belassung des bisherigen Quartiergeldes jährlicher 210 fl. der Monatsgehalt, vom 1. Jänner 1898 angefangen, von 60 fl. auf 65 fl. erhöht.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1897 wurde der Magistrat ermächtigt, die Beistellung einer Fuhre Ausskohle (32·3 Metercentner) und einer Fuhre weichen Scheitholzes (8 Raummeter) zur Beheizung der Naturalwohnung der beiden Aufseher der Unrathsabladestation im Erdbergermais für die Wintermonate mit einem Kostenerfordernisse von 80 fl. in Hinkunft von Fall zu Fall zu bewilligen oder aber ein dementsprechendes Quantum altes Holz aus dem städtischen Materialdepôt den erwähnten Aufsehern als Brennmaterial ausfolgen zu lassen.

Bezüglich der Regelung der Entlohnung für die Besorgung des Schuldienerdienstes an der Doppelvolksschule XIX., Kahlenbergerdorf, Wigandgasse 39, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. Mai 1897 festgesetzt:

1. Es sei in theilweiser Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 25. August 1896, die Entlohnung für den Heizdienst in der bezeichneten Schule von jährlich 16 fl. auf jährlich 30 fl. zu erhöhen und für die Hausbesorgung daselbst eine Jahresbestallung von 36 fl. festzusetzen, so dass sich die Entlohnung für den Schuldienerdienst daselbst von jährlich 96 fl. auf jährlich 146 fl. erhöht.

2. Die Entlohnung für den Heizdienst ist in verfallenen Monatsraten in der Heizperiode (15. October bis 15. April), die übrige Entlohnung während des ganzen Jahres in 12 gleichen verfallenen Monatsraten auszubezahlen.

3. Die Ausbezahlung hat wie bisher durch den Schulleiter zu erfolgen, zu dessen Handen der Gesammtbetrag von jährlich 146 fl. flüssig zu machen ist.

4. Diese Verfügung tritt mit dem Tage des diesfälligen Gemeinderathsbeschlusses in Kraft.

Dem Hausbesorger an der Knaben- und Mädchenschule XVIII., Exblergasse 4 wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. November 1897 bis auf weiteres ein jährlicher, in zwölf verfallenen Monatsraten zahlbarer Quartiergeldbeitrag von 60 fl. bewilligt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. October 1897 wurde bestimmt, dass der Taglohn der bei den Wienflussregulierungsarbeiten beschäftigten Ausmesser nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 70 kr. zu erhöhen ist.

Den bezeichneten Ausmessern ist jährlich eine Dienstkleidung, bestehend aus einer Kappe, zwei Kitteln und zwei Hosen aus ungebleichtem Gradl zu bewilligen. Für diese wurde eine einjährige Tragdauer normiert, nach welcher Zeit sie in das Eigenthum des Bezugsberechtigten übergehen.

Digitized by Google

Den beim Stadtbauamte ständig beschäftigten zwei Ausmessern und vier Ausmessergehilfen ist nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Jänner 1897 eine Zulage zum Taglohne per 50 kr. täglich als Wegentschädigung dann zu gewähren, wenn diese Bediensteten im II. Bezirke, und zwar in dem am linken Donaustromufer gelegenen Bezirkstheile oder in der Freudenau, im ganzen X., XI., XII. und XIII. Bezirke oder in den außerhalb der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn gelegenen Theilen der Bezirke XVI bis XIX, welche in den Bestimmungen für die Entfernungsgebüren mit XVIb, XVIIb, XVIIIb und XIXb bezeichnet sind, dienstlich verwendet werden.

Dem Wasserleitungsaufseher und Maschinisten in Stixenstein wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Jänner 1897 ein Beheizungs- und Beleuchtungspauschale von 10 fl. monatlich für die sechs Wintermonate jeden Jahres, vom October 1896 angefangen, bewilligt.

Der Portier des Rufsdorfer Schlachthauses erhielt zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. November 1897 für jene Arbeitsstunden, welche er über die normale Arbeitszeit zur außergewöhnlichen Bedienung des Schöpfwerkes leisten muss, eine Überstunden-Entlohnung in der Höhe von 10 Percent seines Bezuges.

Das Taggeld für den zweiten Straßenaufseher im III. Bezirke wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. September 1897 von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 80 kr. erhöht.

Der Heiztaglohn für die Beheizung der Localitäten des Gemeindehauses im III. Bezirke, Gemeindeplatz 5, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. Mai 1897 von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 60 kr. erhöht.

Das Heizpauschale für das Amtshaus im X. Bezirke wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Jänner 1897, vom 1. Jänner 1897 angefangen von 1 fl. 10 kr. auf 1 fl. 30 kr. pro Tag erhöht.

Bezüglich des Taggeldes der Aushilfsdiener wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Februar 1897 bestimmt, dass dieselben bei der Aufnahme einen Taglohn von 1 fl. 30 kr., nach zurückgelegtem dritten Dienstjahre einen solchen von 1 fl. 50 kr. zu erhalten haben, wogegen der Quartiergeldbeitrag zu entfallen hat. Die neuen Bezüge haben mit 1. Jänner 1897 ins Leben zu treten.

In theilweiser Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April 1897 wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. Mai 1897 bestimmt, dass die Montur der Flurwächter aus: 1 Lodenrock, 1 Tuchhose (mit zweijähriger Tragdauer), 1 Blouse, 1 Hose von Löschmannradl, 1 Dienerkappe (mit einjähriger Tragdauer), dann Seitengewehr sammt Kuppel, Huppe sammt Umhängschnur (mit unbestimmter Tragdauer) zu bestehen habe, und dass sämmtliche Monturen am Ende der Flurzeit an die magistratischen Bezirksämter abgegeben werden.

Den Arbeitern im städtischen Steinbruche am Exelberg wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. Juli 1897 folgende Lohnerhöhungen vom 31. Mai 1897 an bewilligt:

1. den Steinbrechern mit 1 fl. 50 kr. täglich, eine Erhöhung von 30 kr. pro Tag, für die Zeit vom 15. März bis 30. September;

2. den mit 1 fl. 10 kr. und 1 fl. 20 kr. täglich bestellten Taglöhnern, für die gleiche Zeit, eine Erhöhung von je 10 kr. pro Tag;

3. dem Kutscher ein Wochenlohn von 11 fl. 20 kr.;

4. den Schlägern eine Erhöhung um 20 kr. per Cubikmeter auf den bisherigen Accordpreis von 70 kr. per Cubikmeter für das ganze Jahr.

Digitized by Google

Als Arbeitstage wurden die Werktage des Jahres, und zwar vom 15. März bis 30. September von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, während der übrigen Zeit von 7 Uhr früh bis zur eintretenden Dunkelheit, einschließlich einer einstündigen Mittagspause und je einer vor- und nachmittägigen halbstündigen Pause festgesetzt.

Bezüglich der Regulierung der Bezüge der städtischen Kranken- und Leichenträger wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 22. October 1897 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die bisher den städtischen Kranken- und Leichenträgern zugewiesenen Traggebüren werden mit 31. October 1897 aufgehoben.

2. Aus diesem Grunde ist vom 1. November 1897 ab der Bezug dieser Traggebüren sowie sonstiger Nebengebüren durch die städtischen Kranken- und Leichenträger einzustellen.

3. Vom 1. November 1897 ab sind sämmtlichen Kranken- und Leichenträgern, welche fortan ausnahmslos die Bezeichnung „Sanitätsdiener" zu führen haben, unter Belassung in ihren provisorischen Dienstverhältnissen Monatslöhne von je 55 fl. nebst zwei vom 1. November 1897 ab zu berechnenden Quinquennalzulagen à 5 fl. pro Monat, den Führern der Sanitätsstationen unter den gleichen Modalitäten Monatslöhne à 60 fl. nebst zwei Quinquennalzulagen à 5 fl. pro Monat zu bewilligen.

Außerdem beziehen die städtischen Kranken- und Leichenträger die bisher systemisiert gewesenen Monturen und das Stiefelpauschale. Auch wird dem Führer der Sanitätsstation I., Am Schanzl, das ihm ad personam mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. September 1887 bewilligte Quartiergeld von 200 fl. belassen.

4. Ist die unverzügliche Einstellung sämmtlicher wie immer gearteten Nebenbeschäftigungen der städtischen Kranken- und Leichenträger ausnahmslos anzuordnen.

Der Hausbesorgerin im städtischen Hause XIII., Fasholdgasse 8, wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 26. October 1897 für die Reinigung und Beheizung der Bezirksausschuß-Localitäten die Entlohnung von monatlich 10 fl. vom 1. Jänner 1897 an, für die Zeit vom 15. April bis 15. October jeden Jahres auf monatlich 24 fl. und für die Zeit vom 15. October bis 15. April jeden Jahres auf monatlich 30 fl. erhöht.

Der Wochenlohn der bei dem Regiefuhrwerke im XII. Bezirke beschäftigten Kutscher wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 8. October 1897 von 10 fl. auf 12 fl. erhöht.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 14. December 1897 sind dem Hausbesorger im Theresienbade im XII. Bezirke für die demselben überlassene Vornahme der Reinigung und Beheizung der im bezeichneten Gebäude befindlichen neuen Armeninstituts- und Executionsamts-Localitäten in den Sommermonaten, das ist in der Zeit vom 15. April bis 15. October, monatlich 5 fl. und in den Wintermonaten monatlich 11 fl. auszubezahlen.

Der Taglohn der Waschfrauen im Rathhause wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 14. September 1897 von 90 kr. auf 1 fl. erhöht.

Die Gesammtzahl der systemisierten Stellen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde bezifferte sich am Ende des Jahres 1897 mit 4855; die Jahresauslage für die Bezüge betrug 4,513.770 fl. 42 kr. In den Auslagen sind nicht enthalten die Auslagen für die Montur und das Stiefelpauschale der städtischen Dienerschaft und der Feuerwehrmannschaft; die Auslagen für Architekturzeichner, für welche, ohne Fixierung der Zahl derselben, jährlich 5800 fl. veranschlagt werden; ferner die in den Voranschlägen nicht besonders bezifferten Werte von Dienstwohnungen, Holzdeputaten oder Beheizung gewisser Dienstwohnungen, von Benutzungsrechten auf Wiesen, Ackergründe ꝛc. Nähere Angaben über den Stand der Gemeindebediensteten und deren Bezüge enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien im Abschnitte „Personale und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung".

Digitized by Google

2. Personalien.

Im Personalstande der Magistratsräthe und Secretäre, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Ämter und Anstalten sind im Jahre 1897 folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Magistratsräthe: Josef Lekisch (11. März) und Eduard Maly (15. October).

Gestorben ist der Magistrats-Secretär Karl Wagner (16. April).

Ernannt wurden:

zu Magistratsräthen: die Magistrats-Secretäre Josef Victorin (12. Mai) und Dr. Victor Plajon (22. December);

zu Magistratsräthen extra statum: die Magistrats-Secretäre Edmund Posselt und Heinrich Roßner (22. December).

zu Magistrats-Secretären: die Magistrats-Commissäre Karl Ritter v. Matiegka, Franz Narozny (12. Mai) und Victor Gemperle (22. December).

Stadtbauamt.

In den Ruhestand wurden versetzt: der Ober-Ingenieur Karl Schlag, Ritter v. Scharhelm (17. November).

Ernannt wurde:

zum Ober-Ingenieur: der Ingenieur Josef Klingsbigl (10. December).

Sanitätspersonale.

In den Ruhestand wurde versetzt: der städtische Bezirksarzt der VIII. Rangclasse Dr. Emanuel Kohn (10. März).

Ernannt wurde:

zum städtischen Bezirksarzte der VIII. Rangclasse: der städt. Bezirksarzt der IX. Rangclasse Dr. Karl Groß (22. Juni).

Hauptcassa.

In den Ruhestand wurden versetzt: der Director Karl Richter (31. März) und der Ober-Controlor Karl Kemetter (31. März);

Ernannt wurden:

zum Director: der Ober-Controlor Anton Seifert (30. April);

zu Ober-Controloren: die Controlore Anton Steiner (29. Februar) und Josef Sedlaczek Freih. v. Lichtenhofen (30. Juni).

Digitized by Google

Steueramt.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Obercontrolore Alois Wickenhauser und Mathäus Bayer (23. Februar).

Ernannt wurden:

zu Ober-Controloren: die Controlore Franz Rainer und Josef Voit, (30. April).

Der Titel „Ober-Controlor" wurde verliehen dem Controlor Karl Deubler.

3. Geschäftsführung.

Von den im Laufe des Jahres 1897 getroffenen, die Geschäftsführung des Magistrates und der Ämter berührenden Verfügungen sollen hier die folgenden angeführt werden.

Die Gemeinde Wien ist auf Grund des im letzten Verwaltungsberichte auf Seite 67 bereits erwähnten Gemeinderathsbeschlusses vom 4. September 1896 und auf Grund der mit Stadtrathsbeschluss vom 8. Jänner 1897 festgesetzten Durchführungsbestimmungen am 1. Februar 1897 dem Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcassa beigetreten.

Die Auszahlung von Beträgen durch die Gemeinde erfolgt derart, dass entweder die Parteien, wenn sie selbst Mitglieder der Postsparcassa sind, ihren Rechnungen die eigenen Posterlagscheine beilegen oder, wenn dies nicht der Fall ist, bei Überreichung von Rechnungen die Anweisung derselben per Postsparcasse verlangen. Nach erfolgter Prüfung der Rechnungen werden die liquidierten Beträge sofort im ersten Falle durch Erlag auf dem Conto des Rechnungslegers, im zweiten Falle mittels einer Zahlungsanweisung des Postsparcassenamtes bei dem der Wohnung des Rechnungslegers nächstgelegenen Postamte angewiesen. Zahlungen an die Gemeinde können mit dem der Zahlungsaufforderung beigelegten Erlagscheine der betreffenden städtischen Casse, an welche die Einzahlung zu leisten ist, bei jedem Postamte bewerkstelligt werden. Die Rückseite der Erlagscheine kann gegen Aufkleben einer 2 Kreuzermarke zu Mittheilungen über die gezahlte Gebür benützt werden.

Bei Überweisungen im Clearingwege ist an die städtische Casse, an welche die Zahlung geleistet wurde, ehestens eine Mittheilung über die Art der Gebür mit genauer Angabe der Daten des Zahlungsauftrages zu richten.

Empfangsbestätigungen über eingezahlte Beträge werden nur auf Verlangen der Parteien erfolgt und ist in diesem Falle der vom Postamte bestätigte „Empfangschein" vorzulegen, der sodann eingezogen wird.

Im übrigen enthalten die vom Magistrate ausgefertigten Zahlungsaufträge die näheren Bestimmungen für einzelne Fälle. Für die Einzahlung von Steuern bestehen eigene Steuereinzahlungsscheine (grün), lautend auf den Checkconto des Centralsteueramtes Wien; diese sind in allen mit dem Verkaufe von Postwertzeichen sich befassenden Verschleißstellen in Wien zum Preise von 5 kr. per Stück erhältlich.

Mit denselben kann bei jedem beliebigen Postamte die Steuer eingezahlt werden. Für die Einzahlung von Steuern mit Steuereinzahlungsscheinen ist kein Porto zu entrichten. —

Digitized by Google

In der Plenarsitzung vom 1. März 1897 faßte der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Grunde des § 31 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, dann der §§ 18 und 44 des Gemeindestatutes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien den Beschluss, dass zur Vertretung der Gemeinde Wien bei diesem Gerichtshofe, sei es als Beschwerdeführerin, sei es als mitbetheiligte oder als mitbelangte Partei, nur hiezu bevollmächtigte Advocaten, oder speciell zur Vertretung bevollmächtigte Mitglieder des Gemeinderathes zugelassen werden können.

Dadurch wird jedoch selbstverständlich das der Gemeinde gemäß § 30 des citierten Gesetzes zustehende Recht, in jenen Fällen, in welchen dieselbe als belangte Behörde erscheint, einen Vertreter nach eigener Wahl zu entsenden, nicht beeinflusst.

Mit Beschluss vom 10. September 1897 bestimmte der Stadtrath, dass bei allen zwischen der Gemeinde Wien und Privaten, juristischen Personen u. s. w. abzuschließenden Rechtsgeschäften, deren schriftliche Ausfertigung eine Planausfertigung oder bücherliche Durchführung erfordert, die Kosten dieser Planausfertigung, und zwar sowohl der Planverfassung, als der Vervielfältigung (Druck, Copiatur), sowie die baaren Kosten der bücherlichen Durchführung seitens der Gemeinde grundsätzlich die Parteien zu tragen haben, wenn sie es nicht vorziehen, die erforderlichen Planparien durch einen behördlich autorisierten Civil-Ingenieur anfertigen zu lassen und die bücherliche Durchführung selbst oder durch einen Rechtsfreund zu bewerkstelligen.

Von diesem Grundsatze darf nur in Ausnahmsfällen abgegangen werden und ist seitens der Fachdepartements und magistratischen Bezirksämter in die Verhandlungen über Grundtransactionen, Pachtverhandlungen ꝛc. stets auch die Frage über die Kosten der Planausfertigung und der eventuellen bücherlichen Durchführung einzubeziehen, daher schon bei der Aufnahme der Protokolle über Käufe und Verkäufe von Grundtheilen einer Realität, über Schadloshaltungen und über Bauverhandlungen, wenn bei einem Neubau städtischer Grund für Risalite oder Arrondierungen zu Realitäten einbezogen wird, über Pachtverträge u. dgl. nach Thunlichkeit die Parteien zu der Erklärung zu veranlassen sind, ob sie die Planausfertigung und die bücherliche Durchführung selbst besorgen oder gegen Ersatz der Kosten durch die Gemeinde vornehmen lassen wollen.

Bezüglich der Form des Hauptvoranschlages und des Hauptrechnungsabschlusses wurde zur Vermeidung des großen leeren Raumes, der sich bisher in diesen beiden Werken befand, mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. April 1897 Folgendes angeordnet:

1. Sowohl im Hauptvoranschlage, wie auch im Hauptrechnungsabschlusse haben bei jeder Rubrik zuerst sämmtliche Einnahmsposten, dann daran anschließend sämmtliche Ausgabsposten und darauf die Gegenüberstellung der Summen von beiden mit dem hieraus sich ergebenden Resultate zur Nachweisung zu gelangen. Am Schlusse einer jeden Verwaltungsgruppe ist eine summarische Recapitulation sämmtlicher in die betreffende Gruppe gehörigen Rubriken in der bisher eingehaltenen Weise zu geben.

2. Die zu den einzelnen Rubriken und Posten gehörigen Bemerkungen, beziehungsweise Erläuterungen sind im Budget unmittelbar dem Texte der betreffenden Post mit den vorgeschlagenen größeren Lettern nachzusetzen, im Rechnungsabschlusse aber von den textlichen und ziffermäßigen Nachweisen getrennt in ein specielles Heft aufzunehmen. —

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. Juli 1897 wurden die Gerichtsbehörden ersucht, ihre Diener strengstens anzuweisen, den Zustellungsdienst mit vollster Genauigkeit zu besorgen, so dass die Ersatzzustellungspflicht der Gemeinde wirklich nur subsidiär einzutreten hat.

Digitized by Google

Bezüglich der Verlängerung des Übereinkommens mit der Justizverwaltung wegen Aufnahme und Zustellung von Wohnungsaufkündigungen wurde vom Stadtrathe in der Sitzung vom 5. November 1897 beschlossen, dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Übereinkommen vom 27. Juli 1892, betreffend die Aufnahme und Zustellung der vierteljährigen Wohnungsaufkündigungen durch städtische Organe gegen Leistung eines Jahresbetrages von 4000 fl. auf unbestimmte Zeit unter der Bedingung zuzustimmen, dass für beide vertragschließende Theile eine vierteljährige Kündigungsfrist festgesetzt werde. —

Mit Kundmachung des Magistrates vom 4. December 1897 wurde zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass in Gemäßheit des § 1 der Verordnung des Justizministers vom 7. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 245, die Niederlegung und Ausfolgung der gerichtlichen Schriftstücke in Wien bei der Kanzlei der Bezirksvorstehung des Gemeindebezirkes, innerhalb dessen die Zustellung erfolgen soll, und zwar während der gewöhnlichen Amtsstunden, das ist an Werktagen zwischen 8 Uhr früh und 2 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 Uhr früh und 12 Uhr mittags, stattfinden wird. Die Ausfolgung der Actenstücke erfolgt nur gegen Identitätsbescheinigung. —

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 26. Jänner 1864 beschloss der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 31. August 1897, dass die Bezirksvorsteher Rechnungen über Beträge von mehr als 10 fl. (anstatt, wie bisher, über mehr als 5 fl.) vor ihrer Auszahlung der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung vorzulegen haben. —

Nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 15. December 1897 haben in Hinkunft sowohl die bei den Offertverhandlungen eingelangten Offerte sammt Bezeichnung der Offerenten, sowie der angebotenen Nachlässe oder verlangten Auszahlungen, als auch die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen im Amtsblatte in einer eigenen Rubrik zu erscheinen. —

Die Veräußerung von Altmaterialien hat zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 11. März 1897 in erster Linie durch allgemeine öffentliche Offertverhandlungen zu erfolgen; wenn bei denselben für einzelne Gegenstände gar keine oder keine entsprechenden Anbote erzielt werden, sind für diese Gegenstände Minimalpreise in Antrag zu bringen, zu welchen dieselben von der betreffenden Materialverwaltung, bzw. vom Stadtbauamte abgegeben werden dürfen. —

Bezüglich der Lieferung der Tuchwaren für die städtische Feuerwehr beschloss der Stadtrath in seiner Sitzung vom 18. Mai 1897 den § 19, Al. 1 der Lieferungsvorschrift in nachstehender Weise abzuändern:

„Die Lieferung der Leinenwaren, des Lodens und der Nebenmaterialien hat binnen vier Wochen, die der Stiefel, Schuhe und Kappen binnen sechs Wochen, die Lieferung der Tuchwaren aber binnen neun Wochen vom Tage der seitens des Feuerwehrcommandos erfolgenden Anschaffung zu erfolgen." —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Juni 1897 wurde der Magistrat ermächtigt, in Hinkunft die Lieferung von Lustern für die Einführung des Auer'schen Glühlichtes in Lehrzimmern und anderen Räumlichkeiten der städtischen Schulen, insofern die Gesammtkosten dieser Lieferung den Betrag von 200 fl. nicht überschreiten und budgetmäßig bedeckt sind, durch das Stadtbauamt im Handeinkaufe besorgen zu lassen, wobei die einseitige Berücksichtigung einzelner Firmen oder Geschäftsleute thunlichst zu vermeiden ist.

Digitized by Google

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, sind folgende Daten anzuführen.

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Zur Beurtheilung der Geschäftsführung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter im Jahre 1897 mögen die im Folgenden verzeichneten Daten dienen.

Es betrug die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke: bei der Magistratsdirection 3240, beim Einreichungsprotokolle des Magistrates und bei den besonderen Einreichungsprotokollen einzelner Departements 278.527, bei den magistratischen Bezirksämtern 912.131, im ganzen daher 1,193.898, also um 43.343 mehr, als im Vorjahre.

Plenarsitzungen wurden 96, Senatssitzungen 115, Comitésitzungen 7 abgehalten; außerdem fanden 6 Conferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 1013, in den Senatssitzungen 1204 Geschäftsstücke erledigt.

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, werden in der folgenden Übersicht die vorstehend ausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ausgewiesen, wobei den Angaben des Berichtsjahres jene für das Jahr 1896 zum Vergleiche gegenüber gestellt erscheinen.

I. Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde.

A. Localpolizeiliche Agenden.	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre 1896	1897
Reinlichkeitspolizei	7.377	5.327
Gesundheitspolizei	10.040	9.094
Feuerpolizei	7.197	6.363
Marktpolizei	12.366	21.026
Baupolizei	24.466	15.100
Straßenpolizei	19.305	20.046
Sonstige localpolizeiliche Agenden	11.592	11.204
B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungskreises.		
Gemeindeverband (mit Einschluss der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluss der Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft)	12.654	12.606
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen	2.578	1.200
Personalien (mit Ausschluss der in die nächste Post gehörigen Agenden)	10.590	12.818
Gemeinde-Schulangelegenheiten (mit Einschluss der Stiftungen für Unterrichtszwecke)	6.307	2.773
Kirchenangelegenheiten	3.183	2.682
Rechtsangelegenheiten	5.206	5.691
Armenpflege (mit Einschluss der Armenstiftungen)	82.408	80.851
Verwaltung der städtischen Realitäten	8.159	7.810

Digitized by Google

Angelegenheiten betreffend:	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre 1896	1897
Straßen	7.922	7.012
Beleuchtung	805	1.008
Canal- und Wasserbauten	2.455	3.308
Brücken	616	883
Brunnen	920	446
Wasserleitungen	13.226	12.735
Bäder	367	666
Friedhöfe, Leichenkammern, Wasenmeisterei ꝛc.	1.527	1.220
Gartenanlagen, Alleen ꝛc.	715	598
Approvisionierungsangelegenheiten	993	1.534
Einhebung von Taxen, Gebüren, Rückersätzen ꝛc. für die Gemeinde (mit Einschluss der Hundesteuer)	39.841	49.534
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	659	642
Dienstboten-Krankencasse	6.546	2.241
Sonstige hieher gehörige Agenden	36.396	38.528
Summe I.	336.416	334.946

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.

Kundmachung der Gesetze und Verordnungen	4.435	4.289
Steuerangelegenheiten	101.213	116.479
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:		
a) in Verbindung mit Steuersachen	77.313	87.419
b) sonstige	47.854	34.250
Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten	930	848
Militärangelegenheiten:		
a) Conscriptions- und Militärangelegenheiten	233.749	238.798
b) Einquartierung und Vorspannswesen	1.713	1.590
c) Militärtaxangelegenheiten	89.130	78.042
Austragung streitiger Heimatrechte	5.416	5.643
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- u. Auswanderung	5.174	3.777
Matrikenangelegenheiten	8.819	9.619
Eheangelegenheiten	5.033	4.576
Geschwornenlisten	83	72
Landtags- und Reichsrathswahlen	1.456	11.881
Legalisierung, Vidimierung und Bestätigung von Urkunden	4.147	5.143
Schubwesen	7.379	10.956
Schulbezirksangelegenheiten (mit Ausschluss der Agenden des Bezirks- und der Ortsschulräthe)	6.176	6.309
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	348	1.715
Sanitätsangelegenheiten	16.124	15.276
Einhebung fremder Gebüren, als: Steuern, Taxen, Strafbeträge ꝛc.	88.821	88.898
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	40.347	35.871
Unfall- und Krankenversicherung	49.826	58.588
Sonstige Agenden des übertragenen Wirkungskreises	18.653	38.913
Summe II.	814.139	858.952
Hauptsumme	1,150.555	1,193.898

Digitized by Google

Von der Gesammtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den selbständigen Wirkungskreis	auf den übertragenen Wirkungskreis
1896	29·24%	70·76%
1897	28·05%	71·95%

In der früher ausgewiesenen Anzahl der Geschäftsstücke sind die bei den magistratischen Bezirksämtern separat verbuchten Ursprungscertificate für Waren, Legalisierungen, Bestätigungen und Ausfertigungen von Urkunden ꝛc. nicht mitinbegriffen; die Gesammtzahl derselben betrug im Jahre 1897: 16.212 (gegen 19.790 im Jahre 1896).

Stadtbauamt.

Dasselbe besteht gegenwärtig außer der Bauamts-Direction aus 11 Abtheilungen, u. zw.:

Abtheilung I (Studienbureau)
„ II (Hochbau a)
„ III (Hochbau b)
„ IV (Straßen- und Canalbau)
„ V (Wasser- und Brückenbau)
„ VI (Wasserbeschaffung)
„ VII (Wasservertheilung und -Verwendung)
Abtheilung VIII (Beleuchtung)
„ IX (Baupolizei im I.—IX. Bezirke)
„ X (Baupolizei im X.—XIX. Bezirke)
„ XI (Straßenpflege).

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke X—XIX Bauamts-Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen Bauangelegenheiten zu besorgen haben.

Fällt ein Act in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Bauamts-Abtheilungen, so obliegt jener Abtheilung, welcher der Act zugewiesen wurde, die Erledigung desselben.

Die Zahl der zur Erledigung eingelangten Actenstücke betrug im Jahre 1897: bei der Bauamts-Direction 7836, bei der Bauamts-Abtheilung I: 394, II: 6178, III: 4492, IV: 7567, V: 1365, VI: 384, VII: 8294, VIII: 8030, IX: 21.836, X: 1748, XI: 1561; bei der Bauamts-Abtheilung für den X. Bezirk 3310, für den XI. Bezirk 2757, für den XII. Bezirk 4900, für den XIII. Bezirk 6339, für den XIV. Bezirk 3949, für den XV. Bezirk 2318, für den XVI. Bezirk 6850, für den XVII. Bezirk 4618, für den XVIII. Bezirk 3862, für den XIX. Bezirk 4110, im ganzen daher 112.698.

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten wurden Proben in folgender Zahl vorgenommen:

Druckproben im städtischen Röhrendepôt (Gas- und Wasserleitungsrohre) 153.480, Wassermesserproben 5497, Leuchtgasproben 1096, Proben elektrischen Lichtes 1288, Proben hydraulischer Bindemittel 9814.

Buchhaltung.

Dieselbe besteht infolge der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892 genehmigten Reorganisierung aus 14 Departements.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Angaben Aufschluss. Es betrug im Jahre 1897 die Zahl der Bücher 934, der Conten 204.731, der Vorschreibungsposten aus Bidenden und sonstigen Actenstücken 568.965, der Abstattungsposten 964.465, der Äußerungen und Berichte 39.119, der Adjustierungen und Liquidierungen 94.787.

Digitized by Google

Hauptkasse.

Zur Beurtheilung der Cassabewegung sollen folgende Angaben dienen:

Bei der Cassabewegung im baren betrug

	der Empfang	die Ausgabe
	Gulden österreichischer Währung	
bei den eigenen Geldern	45,876.058·27	46,639.508·95$_5$
beim Versorgungsfonde	1,628.596·02$_5$	1,628.596·02$_5$
„ Bürgerladfonde	28.085·19$_5$	33.819·27$_5$
„ Bürgerspitalfonde	1,115.921·78	992.740·80
bei den Depositen	6,113.269·40	5,980.650·76
beim Ringtheater-Hilfsfonde	62.081·21	59.362·10
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	7.780·60	7.774·34
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder		
a) zur Gründung eines Fondes	3.200.—	3.197·66
b) „ augenblicklichen Verwendung	30.560·28	32.754·77
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	2,232.837·73$_5$	1,896.198·58
im ganzen	57,098.390·49$_5$	57,274.603·26$_5$

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit fl. 114,372.993·76.

Bei der Cassabewegung in Obligationen betrug

der Empfang:	C.-M.	ö. W.
bei den eigenen Geldern		20.900·—
beim Versorgungsfonde	270·—	46.080·46
„ Bürgerladfonde		10.102·63
„ Bürgerspitalfonde		86.277·46
bei den Depositen	10.280·—	7,301 673·46
beim Ringtheaterhilfsfonde		42.941·06
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung		3.280·04
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes		3.100·—
im ganzen	10.550·—	7,514.355.11

die Ausgabe:	C.-M.	ö. W.
bei den eigenen Geldern		6.000·—
beim Versorgungsfonde	550·—	133.515·74
„ Bürgerladfonde		102·35
„ Bürgerspitalfonde		18.108·16
bei den Depositen	550·—	5,576.236·64
beim Ringtheater-Hilfsfonde		73 177·19
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung		3.021·78
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen		1,825.400·—
im ganzen	1.100.—	7,635.561·86

Die Summe des Empfangs und der Ausgabe bezifferte sich daher mit | 11.650·— | 15,149.916·97 |

Digitized by Google

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen

auf die	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe	Zahl der Parteien
1. Empfangscassa	54,913.919·14,5	—	46.420
2. Ausgabscassa	—	44,801.066·13,5	63.296
3. Lehrercassa	—	5,543.401·06	9.615
4. Pensionscassa	—	636.907·63	10.293
5. Anlehenscassa	—	4,337.565·40	7.618
6. Tagabtheilungscassa	2,184.471·35	1,276.089·02	56.756
7. Pfründnercassa	—	679.574·02	67.892
Summe	57,098.390·49,5	57,274.603·26,5	261.890

Steueramt und Executionsamt.

Die Gesammtgebarung der städtischen Steueramts-Abtheilungen betrug im Jahre 1897: 57,184.990 fl.

Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage wurden 43,739.108 fl. an die Staats- und Fondscassen bar abgeführt, dagegen ein Betrag von 13,348.445 fl. durch das k. k. Postsparcassenamt überwiesen. Es wurde nämlich im August 1897 die Einrichtung getroffen, die von den außerhalb des Rathhauses befindlichen Steueramts-Abtheilungen vorzunehmenden Geldabfuhren an die Centrale im Wege des k. k. Postsparcassenamtes zu leisten, wodurch die Centrale nicht nur die bei den k. k. Postämtern von Parteien eingezahlten Steuerbeträge, sondern auch die Geldabfuhren der erwähnten Bezirksabtheilungen an die einzelnen bezugsberechtigten Cassen zu überweisen hatte.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 893.883 Journalartikeln und 578.934 Cassaposten.

Mit Ende des Jahres 1897 betrug der Stand der Conten im ganzen 237.400. Hievon entfallen auf die Conten der Hauszinssteuer 32.782, der 5%igen Steuer 15.325, der Hausclassensteuer 306, der Grundsteuer 20.244, der Erwerbsteuer 100.100, der Einkommensteuer 68.643.

Auf diesen Conten, welche in 640 Hauptbüchern enthalten waren, wurden zu Anfang des Jahres 223.060 Gebüren-Vorschreibungen und im Laufe des Jahres 186.834 nachträgliche Vor- und Abschreibungen von Gebüren vorgenommen. Anläßlich der Übersiedlung von Steuerträgern in andere Bezirke erfolgten 3650 Conto-Überweisungen.

An die städtischen Steueramts-Abtheilungen gelangten 215.904 Acten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 24.558 Anfragen an das Central-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direction behufs Eruierung des Wohnortes, ferner 16.432 Erwerbsteuerscheine und 138.468 Zahlungsaufträge ausgefertigt und 4269 Anzeigen in Steuerangelegenheiten an die magistratischen Bezirksämter erstattet.

Die Ausweisung des aushaftenden Steuerrückstandes und der darauf geleisteten Zahlungen wurde bei 6632 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld vorgenommen.

Digitized by Google

Der Postsparcassenverkehr gestaltete sich lebhafter; es wurde mit 15.357 Einzahlungsscheinen ein Betrag von 2,413.525 fl. bei der k. k. Postsparcasse erlegt. Steuerzahlungen bei nicht zuständigen Abtheilungen (Conto corrent-Zahlungen) wurden in 11.708 Fällen im Betrage von 516.800 fl., ferner Zahlungen bei Cassen außerhalb Wiens für Rechnung des Wiener Steueramtes in 478 Fällen im Betrage von 8346 fl. 19 kr. geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden 205.494 executive Mahnungen, 107.028 Pfändungsaufträge und bei der Gebäudesteuer 2454 Sequestrationsaufträge ausgefertigt; ferner wurden 3220 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden um Einbringung von Steuern von den außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern gerichtet.

Die eingeleiteten Executionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat. Zum Vollzuge gelangten 24.311 Mobiliarpfändungen. In Handen der mit der Executionsdurchführung betrauten Organe wurde in 79.895 Fällen ein Betrag von 2,143.278 fl. einbezahlt. In 846 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 281 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Durch die zwangsweise Veräußerung wurde ein Betrag von 9346 fl. eingebracht. Wegen Verarmung der Steuerschuldner mußten in 28.782 Fällen die weiteren Executionsschritte eingestellt werden.

Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 192, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 30.178 fl. 10 kr. Außerdem wurden in 261 Concursfällen die Steuerrückstände der k. k. Finanz-Procuratur behufs Einbringung derselben aus der Concursmasse ausgewiesen.

Conscriptionsamt.

Dasselbe besteht aus den Abtheilungen:

a) für die Evidenzhaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen,
b) für die Evidenzhaltung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr,
c) für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten,
d) für Militärtax-Angelegenheiten und
e) für das Beerdigungswesen.

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke I—XIX conscriptionsämtliche Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen einschlägigen Agenden zu besorgen haben.

a) Abtheilung für die Evidenthaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen.

Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke .	Centrale	40.880
In den Abtheilungen bei den Bezirksämtern behandelte Geschäftsstücke	Bezirksämter I—XIX	268.825

Digitized by Google

Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, der k. k. Polizei-Direction, den k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten und den Krankenhaus-verwaltungen unmittelbar eingelangte Geschäfts-stücke	Centrale	29.395
Ausgefertigte Heimatscheine und Zuständigkeitsbe-stätigungen für Paßzwecke	Centrale	6639
	Bezirksämter I—XIX	9992
Ausgefertigte Arbeitsbücher für Einheimische und	Centrale	176
Fremde	Bezirksämter I—XIX	44.647
Einschreiten um Heimatscheine für Fremde . . .	Bezirksämter I—XIX	830
An Parteien verabfolgte Zuständigkeitsbestätigungen	Centrale	9176
in Armensachen, für Humanitätsanstalten ꝛc. . . .	Bezirksämter I—XIX	2195
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Corre-spondenzen	Centrale	18.989
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger .	Centrale	1992
	Bezirksämter I—XIX	26.520
Aufgenommene Meldungen Landsturmpflichtiger .	Bezirksämter I—XIX	35.612
Directe Postexpeditionen	Centrale	20.239
Verschiedene Eintragungen.	Centrale	8547
Zur sachgemäßen Behandlung eingelangte Matriken-Auszüge über die im Jahre 1879 geborenen männ-lichen Individuen	Centrale	21.740

Hiezu kommen noch die Arbeiten, welche die Führung des Populationscatasters für Einheimische erfordert, die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Losungs- und der Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenthaltung des Catasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Land-sturmmänner, die Evidenthaltung der Landsturmrollen, die Evidenthaltung der entho-benen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturm-pflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen.

Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht ausgedrückt werden können, werden von der Centrale allein besorgt.

b) Abtheilung für Evidenzhaltung der nicht activen Mann-schaft des Heeres und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung durch das Ein-reichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke .	Centrale	25.893
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, dem k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien, dem k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 1 in Wien ꝛc. unmittelbar ein-gelangte Geschäftsstücke	Centrale	137

Digitized by Google

An- und Abmeldungen, sowie Meldungen über Wohnungsveränderungen von Personen der nicht activen Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr	Centrale, Bezirksämter II—VII und X—XIX[1]	149.017
Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffenübung, besonderen Nachcontrole u. dgl. . . .	Centrale	14.635
Von den magistratischen Bezirksämtern zur Vormerkung im Evidenzcataster und Bekanntgabe der Meldedaten eingesendete Geschäftsstücke .	Centrale	30.051
Anfragen, Parteienvorladungen und vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	Centrale	23.137
Polizeiliche Ausforschungen	Centrale	15.056
Verschiedene Eintragungen	Centrale	10.790
Directe Postexpeditionen	Centrale	10.347
Von der controlspflichtigen Mannschaft des Heeres der Kriegsmarine und der Landwehr sind auf den Wiener Controlsplätzen erschienen . . .		40.893

c) Abtheilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

(Alle Agenden dieser Abtheilung sind centralisiert.)

Geschäftsgebarung.

Geschäftsstücke	1391
Postnummern des Einquartierungs-Protokolles	3200
„ „ Vorspanns-Protokolles	94
„ „ Rückstands-Protokolles	264
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Cassa- und Depôtjournale sowie im Contobuche	10.623
Verbuchungen in dem Unterofficiers-Mietzinsjournale	1372
Amtshandlungen anlässlich der Ausbezahlung von Mietzinsen	3428

Cassagebarung.

Einquartierungs-Cassa-Journal.

Verlag vom Jahre 1896 überwiesen pro 1897		346 fl. 93·5 kr.
an ärarischen Gebüren und Landeszuschuss wurden einbezahlt		51.476 „ 41 „
zusammen . .		51.823 fl. 34·5 kr.
Hievon wurden:		
an die städt. Hauptcassa abgeführt . .	27.500 fl. 30 kr.	
an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt	23.789 „ 65 „	
als Cassaverlag pro 1898 überwiesen .	533 „ 39·5 „	

[1] Die Behandlung der schriftlichen Meldungen, sowie die Entgegennahme der Meldungen der in den Bezirken I, VIII und IX wohnhaften Personen der nicht activen Mannschaft erfolgte in der Centrale.

Digitized by Google

Unterofficiers-Mietzins-Journal.

Verlag vom Jahre 1896 überwiesen pro 1897	505 fl. 45	kr.
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt	42.010 „ 82·5	„
zusammen . .	42.516 fl. 27·5	kr.
Hievon wurden:		
verausgabt an Miet- und Möbelzinsbe-		
trägen . . . . . 42.106 fl. 92·5 kr.		
als Cassaverlag pro 1898 überwiesen . 409 „ 35 „		

Vorspanns-Protokoll:

Einnahme an Vorspannsgebüren	1.240 fl. 77	kr.
Hievon wurden:		
rückvergütet . . . . . 12 fl. — kr.		
an die städt. Hauptcassa abgeführt . . 1.228 „ 77 „		

d) Abtheilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.

Es betrug die Zahl: der zugewiesenen Geschäftsstücke **1444**, neu angelegten Militärtax-Bemessungsbögen 3188, Executionsanzeigen 11.715, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 23.375, journalisierten Posten (Einzahlungen) 11.712. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 69.373 fl., eingezahlt 65.430 fl. Die Summe der aus Anlass von Auslands-Reisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depôts bezifferte sich mit 6862 fl.

Die Vorbereitung des Materiales für die Militärtax-Bemessungs-Commissionen bliegt den conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter, während die Militärtax-Abtheilung des Conscriptionsamtes die Zusammenfassung und Verbuchung der Resultate der von den einzelnen Commissionen vorgenommenen Militärtax-Bemessungen, die Verrechnung der bei der städtischen Hauptcassa und bei den Hauptcassen-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter einbezahlten Militärtaxbeträge und die Einleitung der Executionsführung zu besorgen hat.

e) Abtheilung für das Beerdigungswesen.[1])

Geschäftsgebarung.

Zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale[1])	4740
Postnummern des Beerdigungsgebüren-Rückstands-Protokolles	Centrale	4659
	Bezirksämter X I—XIX	2855
Verfasste Auszüge aus dem Todtenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren	Centrale	5032
	Bezirksämter XI—XIX	2812

[1]) Die in den Wirkungskreis des Conscriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todfalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, insoferne sie ihrer Natur nach centralisiert zu behandeln sind, ferner, soweit es in den Bezirken I—X Verstorbene betrifft, endlich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf dem Centralfriedhofe stattzufinden hat, in der conscriptionsämtlichen Centralabtheilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. In den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter.

Die Anzahl der auf das Beerdigungswesen Bezug habenden Geschäftsstücke dieser Abtheilungen ist in der Gestion der magistratischen Bezirksämter enthalten.

Digitized by Google

Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene:		
a) an Abonnenten	Centrale	17.875
b) an städt. Ämter, Behörden und Anstalten ꝛc.		62.050
Eintragungen der Sterbefälle in das Todten-Protokoll	Centrale	23.601
	Bezirksämter XI—XIX.	12.265
Grabstell-Anweisungen für:		
gemeinsame Gräber	Centrale	16.254
	Bezirksämter XI—XIX	9129
Einzelgräber	Centrale	1901
	Bezirksämter XI—XIX	1844
Arkadengrüfte	Centrale	2
	Bezirksämter XI—XIX	2
fertige Doppelgrüfte	Centrale	3
	Bezirksämter XI—XIX	16
fertige einfache Grüfte	Centrale	61
	Bezirksämter XI—XIX	49
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag	Centrale	—
	Bezirksämter XI—XIX	4
Doppelgruftplätze	Centrale	6
	Bezirksämter XI—XIX	10
einfache Gruftplätze	Centrale	2
	Bezirksämter XI—XIX	23
Beilegungs-Anweisungen für:		
Einzelngräber	Centrale	1.386
	Bezirksämter XI—XIX	782
Arkadengrüfte	Centrale	3
	Bezirksämter XI—XIX	11
Doppelgrüfte	Centrale	17
	Bezirksämter XI—XIX	75
einfache Grüfte	Centrale	83
	Bezirksämter XI—XIX	99
Anweisungen zur Verwendung der Leichen-Versenkungs-Apparate bei Einzeln-Gräbern und Grüften	Centrale	2.328
	Bezirksämter XI—XIX	1.081
Ausgefertigte Beerdigungs-, beziehungsweise Einsegnungs-Anweisungen	Centrale	16.545
	Bezirksämter XI—XIX	12.058

Digitized by Google

Ausgefertigte Exhumierungs-Anweisungen.	Centrale	195
	Bezirksämter XI—XIX	138
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen	Centrale	1194
Anweisungen zur Einsegnung von Insections-leichen auf dem Central-Friedhofe	Centrale	921
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebür und der Gebür für die Erwerbung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	Centrale	976
	Bezirksämter XI—XIX	271
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	Centrale	18.951
	Bezirksämter XI—XIX	12.969
Verständigungen der Pfarr-, beziehungsweise Matrikelämter zum Zwecke der Controle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs-(Einsegnungs-) Anweisungen	Centrale	18.951
	Bezirksämter XI—XIX	8.608
Eintragungen in die Einzeln-Gräber- und Grüfte-Protokolle	Centrale	3.464
	Bezirksämter XI—XIX	2.403
Journalartikel des Cassa-Journals	Centrale	25.856
An die Verwaltung des Central-Friedhofes abgesendete Telegramme	Centrale	2.460

Cassagebarung.

Gesammteinnahmen	Centrale	286.929 fl. 98 kr.
Gesammtausgaben (Rückvergütungen aus verschiedenen Titeln)	Centrale	577 fl. 78 kr.

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die conscriptionsämtlichen Abtheilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebüren, während deren Empfangnahme den Hauptcassen-Abtheilungen obliegt.

Die Gesammteinnahmen bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX betrugen 251.628 fl. 73 kr., die Ausgaben 11.854 fl. 54 kr.

Kanzlei.

Über die Geschäftsführung in den der Kanzleidirection unterstehenden Ämtern geben die folgenden Angaben Aufschluss.

Im magistratischen Einreichungsprotokolle betrug im Jahre 1897 die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke 248.016, jene der girierten Geschäftsstücke 5296.

Digitized by Google

In der Magistratskanzlei wurden 87.410 Geschäftsstücke mundiert; die Zahl der einzelnen Ausfertigungen betrug 217.230, jene der Videnden 51.649; 83.483 Actenstücke wurden an die Registratur abgegeben. Im ganzen gelangten 112.770 Actenstücke zur ämtlichen Behandlung in die Kanzlei.

Für das Mundierungswesen standen in der Kanzlei 4 Steinpressen und 3 Zinkpressen zur Verwendung, welche im Jahre 1897 1,026.490 Druckseiten lieferten.

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden im Berichtsjahre 113.514 Acten registriert und 13.506 Acten ausgehoben. In der Registratur der magistratischen Polizei-Abtheilung wurden 2517 Acten registriert.

E. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaction des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat im Berichtsjahre weder hinsichtlich der Agenden, noch des zugetheilten Personales eine Veränderung erfahren.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 19. October 1897 sind vom 1. Jänner 1898 angefangen die im Amtsblatte monatlich erscheinenden Ausweise über den Realitätenverkehr vorläufig versuchsweise in der Richtung zu ergänzen, dass auch der Rechtstitel der Erwerbung sowie der Kauf- oder Tauschpreis anzugeben ist.

Mit Beschluss des Stadtrathes vom 15. December 1897 wurde angeordnet, dass nach jeder Offertverhandlung die eingelangten Offerte sammt Bezeichnung der Offerenten, sowie die angebotenen Nachlässe oder Aufzahlungen im Amtsblatte zu publicieren sind.

Im Jahre 1897 betrug die Zahl der: Jahresabonnenten 217 (gegen 179 im Jahre 1896), Halbjahrsabonnenten 396 (gegen 385 im Jahre 1896), Freiexemplare 1362 (gegen 1349 im Jahre 1896).

Digitized by Google

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderath hat in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um den Staat, die Gemeinde oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete im Berichtsjahre folgende Auszeichnungen verliehen:

das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien:

dem Magistratsrathe Josef Lekisch, anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner nahezu 52jährigen, stets belobten, ausgezeichneten Dienstleistung (16. März) und dem Vorsteher des XVII. Bezirkes Franz Helbling, in Würdigung seines 25jährigen öffentlichen verdienstvollen Wirkens (10. December);

das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen:

dem Bürgerschuldirector Karl Rohne, anlässlich seines Scheidens aus dem activen Dienste, in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens (am 22. Jänner); dem Privatier Wenzel Nowak, für sein vieljähriges Wirken auf humanitärem Gebiete (am 2 Februar); dem pensionierten städt. Steueramts-Obercontrolor Matthäus Bayer, in Würdigung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung (am 23. März); dem städt. Oberlehrer Josef Menzel, im Hinblicke auf seine langjährige ununterbrochene und oft belobte Thätigkeit als Lehrer und Schulleiter, sowie in Anerkennung seines ersprießlichen und eifervollen Wirkens auf humanitärem Gebiete (am 28. Mai); dem Vorsteher des XII. Bezirkes Adalbert Schkorepa, in Würdigung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens auf öffentlichem Gebiete (am 25. Juni); dem Director des Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasiums Johann Halmschlag, anlässlich der Übernahme der von ihm geleiteten Anstalt in die Verwaltung des Staates in Anerkennung seiner vieljährigen, eifervollen und oft belobten Thätigkeit als Professor und Director der erwähnten Anstalt und der Verdienste, die er sich in dieser Stellung um die Commune Wien erworben hat (am 2. Juli); dem pensionierten städt. Oberlehrer Mathias Feigl, in Würdigung seines langjährigen eifrigen Wirkens im Lehramte und als Leiter der Volksschule XII., Bischoffgasse 10 (am 3. December);

die große goldene Salvatormedaille:

dem Pfarrer bei St. Florian in Matzleinsdorf Josef Grünwald, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Seelsorge (am 9. April); dem pensionierten Director der städtischen Hauptcassa Karl Richter, in Anerkennung seines hingebenden Diensteifers, seiner umsichtigen und ersprießlichen Geschäftsleitung, sowie seiner strengen Rechtlichkeit als Director der städt. Hauptcassa (am 9. April); dem Vorstande der Genossenschaft der Graveure Johann Schwerdtner, aus

Digitized by Google

Anlass des 50jährigen Jubiläums seiner Berufsthätigkeit, in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste auf kunstgewerblichem und genossenschaftlichem Gebiete und seines selbstlosen gemeinnützigen Wirkens (am 11. Mai); dem Bezirksvorsteher des XIII. Bezirkes Franz Hauselmayer, in Würdigung seines langjährigen und verdienstvollen Wirkens als Gemeindeausschuss und Bürgermeister in der Gemeinde Hietzing, sowie seit der Einbeziehung derselben in das Wiener Gemeindegebiet als Vorsteher des XIII. Bezirkes (am 11. Juni); dem Pfarrer von Döbling Dr. Wilhelm Hutlesch, in Anerkennung des vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Seelsorge, sowie der Humanitätspflege (am 2. Juli); dem Ehrendomherrn, f. e. geistlichen Rathe und Pfarrer zu St. Josef ob der Laimgrube Jakob Leber, in Anerkennung seines langjährigen und verdienstvollen Wirkens, sowohl auf dem Gebiete der Seelsorge, als auch auf dem Gebiete der privaten Wohlthätigkeit, anlässlich seines 50jährigen Priesterjubiläums (am 25. Juni); dem gewesenen Bürgermeister von Währing Anton Klettenhofer, für sein vieljähriges und verdienstvolles Wirken auf öffentlichem Gebiete (am 9. Juli); dem Vorsteher der Kürschnergenossenschaft Franz Zickero, in Würdigung seines langjährigen gemeinnützigen Wirkens (am 9. Juli); dem Pfarrer zu St. Josef im II. Bezirke Heinrich Steinbach, aus Anlass seines 50jährigen Priesterjubiläums, in Würdigung seines verdienstvollen Wirkens als Priester (am 10. August); dem Vorsteher des XVI. Bezirkes Johann Hofinger, in Anerkennung seines hervorragenden verdienstlichen Wirkens auf öffentlichem communalen und auf humanitärem Gebiete (am 10. December); dem Badhausinhaber im VI. Bezirke Josef Presl, in Würdigung seiner Verdienste auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit (am 22. December) und dem Magistratsrathe Franz Trabauer, in Würdigung seiner vieljährigen ersprießlichen Wirksamkeit auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete (am 28. December);

die goldene Salvatormedaille:

dem gewesenen Bezirksausschusse und Armenrathe Josef Langkammer (19. Februar); dem Armenrathe Anton Fetzmann (21. April); den Gründern der freiwilligen Feuerwehr Rudolfshügel Josef Schmidt und Johann Simon, dann dem Hauseigenthümer Karl Syrowy (14. Mai); dem Armenrathe des V. Bezirkes Heinrich Zirinn (21. Mai); den Armenräthen des IV. Bezirkes Leopold Augustin und Anton Löw (28. Mai); dem Armenrathe des IV. Bezirkes Josef Weinwurm und dem Armenrathe des VI. Bezirkes Josef Weiß (4. Juni); dem Armenrathe des II. Bezirkes Jakob Wacha (11. Juni); dem Feuerwehr-Hauptmann in Unter-Sievering Josef Spieß (16. Juli); dem Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr in Heiligenstadt Anton Mandahus (10. August); dem Feuerwehr-Hauptmann Johann Marschner und dem Director der Communal-Sparcassa im Bezirke Hernals Johann Winkler (31. August); dem Hauptmanne der freiwilligen Feuerwehr in Währing Franz Riedl (3. September); dem Gaudenzdorfer Männerchor „Einigkeit“ (24. September); dem Armenrathe des VII. Bezirkes Josef Trabauer (1. October); dem katholischen Jünglingsverein im IX. Bezirke (15. October); der „Währinger Liedertafel“ (5. November); dem Kreuzerverein zur Unterstützung von Wiener Gewerbsleuten (25. November); dem Cassier des Armeninstitutes im XVI. Bezirke Franz Albert und dem Armenrathe des XVI. Bezirkes Wenzel Landkammer (10. December).

Digitized by Google

V. Finanzen.

Im Folgenden sollen unter Hinweis auf den Haupt-Rechnungsabschluss, welcher über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Aufschluss gibt, bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre dargestellt werden.

Es betrugen (nach der Abstattung) im Jahre 1897

die ordentlichen Einnahmen	35,716.280	fl	29 kr.
die außerordentlichen Einnahmen	13,761.603	„	34.5 „
daher die Einnahmen im ganzen	49,477.883	„	63.5 „
die ordentlichen Ausgaben betrugen	33,251.247	„	63.5 „
die außerordentlichen Ausgaben	15,377.363	„	59.5 „
daher die Ausgaben im ganzen	48,628.611	„	23 „

Der Erfolg (nach der laufenden Gebür) war gegenüber dem Voranschlage ziffermäßig günstiger um 3,160.606 fl. 98.5 kr. In den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben sind namhafte Beträge enthalten, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens und eine Verminderung der Gemeindeschuld herbeiführten, anderseits aber nennenswerte Investitionen für das Gemeindegut ermöglichten. Zu diesen Ausgaben gehören beispielsweise:

für Herstellungen im neuen Rathhause	27.700	fl.
„ Schulhausbauten	600.895	„
„ den Bau eines neuen Amtshauses im XI. Bezirke	6.499	„
„ den Ankauf von Realitäten, ohne die für Straßenerweiterungszwecke erworbenen	124.182	„
„ die Erweiterung des magistratischen Bezirksamtes im X. Bezirke	19.471	„
„ die Errichtung eines magistratischen Bezirksamtes im IX. Bezirke	17.384	„
„ die Erwerbung von Linienwallgründen und früheren Linienamtsgebäuden vom k. k. Ärar	30.397	„
als Vergütung an das k. u. k. Militärärar für die Übergabe der Getreidemarktkaserne in den freieigenthümlichen Besitz der Gemeinde	210.000	„
für die Errichtung städtischer Gaswerke	6,242.253	„
„ die Erweiterung der Feuerwehrfiliale im k. k. Prater	5.093	„
„ die Errichtung neuer und Reconstruction der bestehenden Schöpfwerke zur Straßenbespritzung	9.095	„
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche am Exelberge im XVII. Bezirke	33.942	„

Digitized by Google

für den Ankauf von Realitäten und Gründen und für Einlösung von Grundparcellen zur Straßenverbreiterung . . . . . 1,304.564 fl.
„ die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflufs-Regulierungs-Projectes 5,218.448 „
„ die Erbauung einer neuen Brücke über den Donaucanal an Stelle der Franzenskettenbrücke . . . . . 5.250 „
„ die Verlegung des städtischen Reservegartens in den k. k. Prater . 71.214 „
„ den Ankauf sämmtlicher Gehölze und Pflanzen der ehemaligen J. C. Rosenthal'schen Baumschule in Albern . . . . . 17.013 „
„ den Ausbau der Hochquellenleitung . . . . . 604.789 „
„ den Bau eines Schlauchtrommelwagen-Depôts und eines Wohnhauses beim Schöpfwerke im städtischen Lagerhause . . . . . 5.792 „
„ den Bau von Sammelcanälen längs des Wiener Donaucanales . . 723.638 „
„ die Ausgestaltung der Markteinrichtungen am Centralviehmarkte . . 96.545 „
„ die Errichtung einer Kühlanlage in der Großmarkthalle . . . . 87.471 „
„ die Errichtung von neuen Sanitätsstationen . . . . . 40.708 „
„ die vierte Erweiterung des Centralfriedhofes. . . . . 22.710 „
„ die Erweiterung anderweitiger Friedhöfe, beziehungsweise Erwerbung von Gründen zu Friedhofsanlagen . . . . . 61.440 „
„ die Errichtung eines Volksbades im XVI. Bezirke . . . . . 25.667 „

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflufs-Regulierungs-Projectes und für den Bau von Sammelcanälen längs des Donaucanales wurden von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt; diese Beträge sind daher auch unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten.

Für die Tilgung der Gemeindeschuld wurden verausgabt, und zwar für die Tilgung der Communalanlehen 1,549.608 fl., des Angles'schen Anlehens 561 fl. 67 kr., der Donauregulierungsanlehen 179.300 fl., der Privat-Passivcapitalien 285.420 fl. 37 kr.

Die Hauptsumme der Activa des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 1897: 95,729.682 fl. 87 kr.

Hievon entfallen auf das Stammvermögen 81,604.920 fl. 88 kr.; auf das currente Vermögen 14,124.761 fl. 99 kr.

Von den Activen entfallen
beim Stammvermögen: auf das unbewegliche Vermögen . . . . 79,417.566 fl.
auf die Wertpapiere (Courswert) . . . . . 1,517.362 „
„ „ Activforderungen . . . . . 23.453 „
„ „ Gerechtsame . . . . . 200.100 „
„ „ Bestände der Gelder des 35 Millionen Kronen-Anlehens . . 437.181 „
„ „ Bestände der Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke (60 Millionen Kronen-Anlehen) . . . . . 9.259 „
beim currenten Vermögen entfallen auf den Cassarest . . . . 1,268.758 „
auf Activrückstände . . . . . 7,215.950 „
„ die Einrichtung und sonstigen Inventarialgegenstände . . . . 5,573.054 „
„ „ Activforderungen . . . . . 67.000 „

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1897 mit 89,836.224 fl. 41 kr.

Davon entfallen auf das Stammvermögen 87,661.941 fl. 73.5 kr.

Digitized by Google

Von den Passiven des Stammvermögens entfallen

auf Anlehen	54,783.900 fl.
„ Domestical-Passivcapitalien und Steuerredimierungs-Capital	7.995 „
„ den Antheil der Gemeinde an der Schuld des Donauregulierungs-Fondes	2,947.293 „
„ „ Antheil der Gemeinde an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien	9,640.700 „
„ „ Antheil der Gemeinde am sogenannten Angles'schen Anlehen	97.300 „
„ Privat-Passivcapitalien	11,993.334 „
„ Passivforderungen	8,191.419 „

Das reine Activum des Gesammtvermögens betrug im Jahre 1897: 5,893.458 fl. 83 kr.

Der Wert des Gemeindegutes bezifferte sich zu Ende des Jahres 1897 mit 87,989.000 fl.

In Betreff der im Sinne des Artikel VI des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberg, Oberlaa und Kledering geführten Verhandlungen, welche, da das Begehren dieser Gemeinden bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. März 1893 — wie bereits im Verwaltungsberichte pro 1889—1893 erwähnt wurde — abgelehnt worden war, dem Landesausschusse nach Artikel VI des genannten Gesetzes behufs Entscheidung durch die Landesgesetzgebung vorliegen, ist eine Entscheidung bisher nicht erfolgt.

Angles'sches Anlehen. Der Antheil der Gemeinde ($^1/_2$) an diesem, von den niederösterreichischen Ständen im Jahre 1809 aufgenommenen Anlehen betrug 431.591 fl. Wiener Währung. Nach der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 18. Mai 1893 erfolgten Convertierung der niederösterreichischen Domesticalschuld in 4%ige niederösterreichische Landes-Schuldverschreibungen, beträgt die Schuld der Gemeinde zum Course von 22·68% 97.884 fl. 84 kr. österr. Währ., beziehungsweise nach Abzug des nach dem Tilgungsplane für die 4%ige Landesanleihe vom 1. November 1896 per 1,028.200 fl. von dem im Jahre 1897 zurückbezahlten Betrag per 5900 fl. verhältnismäßig auf die Schuld der Gemeinde entfallenden Betrages von 562 fl. 67 kr., mit Ende 1897 rund 97.300 fl.

Das 35 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien. Im Jahre 1897 wurden Obligationen im Nennwerte von 3,660.800 Kronen begeben, so dass im ganzen von diesem Anlehen mit Ende des Berichtsjahres Obligationen im Nennwerte von 30,426.800 Kronen begeben waren und Obligationen im Nennwerte von 4,573.200 Kronen unbegeben verblieben.

Die reellen Einnahmen aus der Begebung des 35 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien bezifferten sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1896 mit 13,037.190 fl. 13 kr. und im Jahre 1897 mit 1,821.407 fl. 79 kr., zusammen mit 14,858.597 fl. 92 kr. Unter Hinzurechnung der durchlaufenden Einnahmen (in den Jahren 1894 bis einschließlich 1896 per 3,051.523 fl. 1.5 kr. und im Jahre 1897 per 354.216 fl. 56 kr., zusammen per 3,405.739 fl. 57.5 kr.) betrug die Gesammtsumme der Einnahmen 18,264.337 fl. 49.5 kr.

Digitized by Google

Die reellen Ausgaben beliefen sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1896 auf 13,897.187 fl. 24 kr. und im Jahre 1897 auf 586.164 fl. 16.5 kr., zusammen auf 14,483.351 fl. 40.5 kr. Zuzüglich der durchlaufenden Ausgaben in den Jahren 1894 bis einschließlich 1896 per 2,154.271 fl. 46.5 kr. und im Jahre 1894 per 1,252.821 fl. 3 kr., zusammen per 3,407.092 fl. 49.5 kr., bezifferte sich die Gesammtsumme der Ausgaben auf 17,890.443 fl. 90 kr., so dass bei diesen Anlehensgeldern der bare Cassarest mit Ende des Jahres 1897 373.893 fl. 59.5 kr. betrug.

Das 60 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien (Gasanlehen). Wegen Aufnahme dieses Anlehens im Höchstbetrage von 60 Millionen Kronen, aus dessen Erlöse die Gesammtkosten des Baues der städtischen Gaswerke zu decken sind, wurde über Verfügung des l. Commissärs vom 6. Februar 1896, an den niederösterreichischen Landtag das Ansuchen gestellt. Der vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der Gemeinde Wien die Aufnahme eines Anlehens von 60 Millionen Kronen bewilligt wird, hatte mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September 1896 die Sanction erhalten.

Da der Bau der Gaswerke ungesäumt in Angriff genommen werden musste, fasste der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 22. December 1896 folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderath beschließt, eine schwebende Schuld im Betrage von 5 Millionen Gulden für den Bau städtischer Gaswerke aufzunehmen, von welcher nur nach Maßgabe des Bedarfes Gebrauch zu machen ist.

Die Rückzahlung erfolgt aus dem Erlöse des 60 Millionen Kronen-Anlehens.

2. An den niederösterreichischen Landtag ist im Sinne des § 52, 1 des Wiener Gemeindestatutes die Bitte um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld bis zum Betrage von 5 Millionen Gulden zum Zwecke der Erbauung städtischer Gaswerke gegen Rückzahlung derselben aus dem Ertrage des 60 Millionen Kronen-Anlehens zu stellen.

3. Der Gemeinderath beschließt, an die Regierung eine Petition zu richten, in welcher um Einbringung einer Gesetzesvorlage gebeten wird, durch welche der Gemeinde Wien für das aufzunehmende 60 Millionen Kronen-Anlehen

a) die Stempel- und Gebührenfreiheit der Schuldverschreibungen und Coupons,

b) die Steuerbefreiung bezüglich der Zinsen,

c) die Zulassung der Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter ämtlicher Aufsicht stehenden Anstalten von Pupillen-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscautionen gewährt wird.

4. Mit der Durchführung sämmtlicher vorstehender Beschlüsse wird der Bürgermeister betraut.

Die Bewilligung zur Aufnahme der in Punkt 1 bezeichneten schwebenden Schuld erfolgte mit dem Landesgesetze vom 22. Februar 1897, L.-G.-Bl. 12.

Zufolge der Gemeinderathsbeschlüsse vom 25. Juni, 22. October und 14. December 1897 wurden sohin von der I. österr. Sparcasse in Wien und von den Wiener Communal-Sparcassen in Hernals, Rudolfsheim, Döbling und Währing Theilbeträge von zusammen 4,950.000 fl. aufgenommen. Mit Stadtrathsbeschluss vom 12. Jänner 1897 wurde genehmigt, dass zur Bestreitung der Auslagen für den Bau städtischer Gaswerke nach Bedarf Vorschüsse aus den eigenen Geldern gegen Rückersatz aus dem Gasanlehen, beziehungsweise aus der bis zur Emission des letzteren aufgenommenen schwebenden Schuld entnommen werden. Die im Jahre 1897 an die Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke gegebenen Vorschüsse wurden in demselben Jahre bis auf den Betrag von 1,300.000 fl. rückersetzt.

Digitized by Google

Im Berichtsjahre betrugen die reellen Auslagen für den Bau der städtischen Gaswerke 6,785.483 fl. 2.5 kr., welchen reelle Einnahmen im Betrage von 543.227 fl. 55.5 kr. (darunter 521.395 fl. 14 kr. als Erlös für abgegebene Ziegel) gegenüberstehen. Es beziffert sich daher das Nettoerfordernis mit 6,242.255 fl. 47 kr.

Nach Hinzurechnung der Auslagen von 430.086 fl. 91.5 kr., welche aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten worden waren und nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. April 1894 als für Zwecke der Errichtung städtischer Gaswerke gegebene Vorschüsse zu behandeln und aus dem für den bezeichneten Zweck aufgenommenen Anlehen zu refundieren sind (die Refundierung erfolgte am 5. März 1898), betragen die für den Bau der städtischen Gaswerke bis zum Ende des Berichtsjahres aufgelaufenen Nettoauslagen im ganzen 6,672.342 fl. 38.5 kr., wovon auf Voranslagen 171.656 fl. 58.5 kr., auf Grunderwerbungen 339.091 fl. 74 kr. und auf Baukosten 6,161.594 fl. 6 kr. entfallen.

Bezüglich der Rentensteuerpflicht der städtischen Anlehen beschloss der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 14. December 1897:

1. Es sei an das k. k. Finanzministerium die Aufforderung zu richten, die Zinsen des 25 Millionen Gulden-Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1867 in Bezug auf die Rentensteuer als rentensteuerfrei zu erklären, da dieselben laut der auf Grund Allerhöchster Entschließung erlassenen Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 26. März 1867, R.-G.-Bl. Nr. 58, von der Einkommensteuer frei zu belassen sind.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Angelegenheit wird der Coupon ohne Abzug der Rentensteuer ausbezahlt.

2. Bezüglich des 10 Millionen Gulden- (sogenannten Gold-) Anlehens vom Jahre 1874 ist bei dem Umstande, als im Texte der diesbezüglichen Obligationen die Gemeinde Wien sich verpflichtet, die Zinsen ohne jeden Steuer-, Gebüren- oder sonstigen Abzug auszubezahlen, die 2 percentige Rentensteuer aus den eigenen Geldern der Gemeinde zu bezahlen und die städtische Hauptcassa anzuweisen, die bezüglichen Coupons voll, d. i. ohne Abzug einer Rentensteuer einzulösen.

3. Von den Zinsen des 35 Millionen Kronen-Anlehens vom Jahre 1894, deren Titres eine ähnliche Verpflichtung der Gemeinde nicht enthalten, ist die 2 percentige Rentensteuer abzuziehen und ein diesbezüglicher Antrag an die städtische Hauptcassa zu erlassen.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. April 1897 sind für die in das Gemeindegebiet von Wien einbezogenen Gebietstheile der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Anhof, beziehungsweise für die daselbst befindlichen, auf Grund des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 13 hauszinssteuerpflichtigen Gebäude die für das übrige Gemeindegebiet jeweilig bestimmten, derzeit mit 9¹/₄ kr. per Zinsgulden normierten Zins- und Schulkreuzer unter Gewährung einer zehnjährigen Übergangsperiode in der Weise zu berechnen, dass im Jahre 1898 nur ein Zehntel und in jedem folgenden Jahre ein Zehntel mehr von diesem Betrage vorgeschrieben, sohin erst im Jahre 1907 das für das übrige Gemeindegebiet geltende Ausmaß an Zins- und Schulkreuzern erreicht werde.

Auszuschließen von dieser Begünstigung sind jene Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in dem in Rede stehenden Gemeindegebiete neuerrichtet werden.

Bezüglich der Erwirkung eines Landesgesetzes, wodurch der Gemeinde das Recht zur Einhebung eines Zuschlages zur staatlichen Abgabe von Einsätzen bei

Digitized by Google

Wettrennen, Regatten ꝛc. eingeräumt wird, hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 5. Februar 1897 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist sofort ein Landesgesetz zu erwirken, durch welches der Gemeinde Wien das Recht zur Einhebung eines 100percentigen Zuschlages zu der im § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, normierten 5percentigen staatlichen Abgabe von den Einsätzen bei Wettrennen, Regatten u. dgl. eingeräumt wird.

2. Die k. k. Regierung ist zu ersuchen, in der Durchführungsverordnung zu obigem Gesetze zu bestimmen, dass die Bemessung und Einhebung dieses städtischen Zuschlages unter einem mit der diesfälligen Staatsgebür durch das k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamt in Wien, bzw. dessen Cassa erfolge.

Der von dem niederösterreichischen Landtage beschlossene Entwurf des in Punkt 1 bezeichneten Gesetzes erhielt nicht die Allerhöchste Sanction.

In der Sitzung des Gemeinderathes vom 29. October 1897 wurde über den Gegenstand neuerlich berathen und beschlossen:

1. Es sei ein Landesgesetz zu erwirken, durch welches der Gemeinde Wien zu Gunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes das Recht zur Einhebung eines 40percentigen Zuschlages zu der im § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G. Bl. Nr. 53, normierten 5percentigen staatlichen Abgabe von den Einsätzen bei Wettrennen, Regatten und dgl. (d. i. 2 Percent vom Einsatze) eingeräumt wird.

2. Ausgenommen von der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind alle jene Wettrennen, Regatten und dgl., deren Ausschreibung bereits vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

3. Die k. k. Regierung sei zu ersuchen, in der Durchführungs-Verordnung zu diesem Gesetze zu bestimmen, dass die Bemessung und Einhebung dieses städtischen Zuschlages unter Einem mit der diesfälligen Staatsgebür durch das k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamt, bzw. dessen Cassa erfolge.

(Die Bewilligung des Zuschlages erfolgte mit dem Gesetze vom 22. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 15.)

Die Kosten des übertragenen Wirkungskreises. In Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. December 1897 stellte der Magistrat unter Berufung auf die am 28. Februar 1895 dem Ministerpräsidenten Dr. Alfred Fürsten zu Windischgrätz und den beiden Häusern des österreichischen Reichsrathes überreichte Petition des österreichischen Städtetages an Se. Excellenz den Ministerpräsidenten Dr. Paul Gautsch Freiherrn von Frankenthurn am 22. Jänner 1898 die Bitte, den in der Thronrede bei Eröffnung des Abgeordnetenhauses im Jahre 1897 angekündigten Gesetzentwurf, betreffend die Vergütung der den Städten durch die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, speciell jener einer politischen Behörde I. Instanz erwachsenden Auslagen in der nächsten Session des Abgeordnetenhauses zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Bezüglich der Convertierung der älteren Communal-Anlehen, sowie der Unificierung der gelegenheitlich der Vorortevereinigung übernommenen Schulden, beziehungsweise Convertierung der übernommenen Privat-Passivcapitalien wurden im Jahre 1897 die erforderlichen Schritte noch nicht eingeleitet.

Digitized by Google

VI. Fonde und Stiftungen.

Da von den Fonden und Stiftungen, welche bei der städtischen Hauptcasse abgesondert verwaltet werden, die meisten entsprechend ihrer Widmung in den Abschnitten „Armenwesen“ und „Unterricht“ zur Darstellung gelangen, werden hier nur jene Fonde und Stiftungen besprochen, welche mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung in keinem anderen Abschnitte behandelt werden können.

A. Hilfsfond zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen.

Anlässlich des Brandunglückes, welches am 8. December 1881 das Wiener Ringtheater vernichtete, wurde ein Fond zur Unterstützung der Verunglückten oder ihrer Angehörigen aufgebracht. Derselbe wird durch ein aus 12 Mitgliedern bestehendes Curatorium verwaltet, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist; ständige Mitglieder sind der Oberbuchhalter und der Armenreferent der Gemeinde Wien; die übrigen Mitglieder werden von dem Bürgermeister, dem Statthalter für Niederösterreich, dem Schriftstellerverein „Concordia“ und von der Wiener Börsekammer ernannt. Die Fondscapitalien werden bei der städtischen Hauptcassa als gewidmetes Zweckvermögen abgesondert verwaltet, die Bureau- und Kanzleigeschäfte von Gemeindebeamten besorgt.

Die aus dem Fonde unterstützten Personen wurden in zwei Gruppen eingetheilt. Zur ersten Gruppe, der Kinderassociation, gehören alle jene Unterstützten, welche am 8. December 1881 noch nicht das 24. Lebensjahr erreicht hatten; jedem Mitgliede der Kinderassociation wurde ein Capital von 6000 fl. Rotenrente zugeschrieben, dessen Zinsen zu seiner Erhaltung und Erziehung verwendet werden sollten, während das Capital ihm erst nach Erlangung der Großjährigkeit auszufolgen war. Wurden einem Mitgliede außer den Capitalzinsen noch andere Unterstützungen gewährt, so wurden diese Beträge mit 4% Verzinsung dem Capitalsconto des Mitgliedes zur Last geschrieben und bei der Ausfolgung des Capitals in Abzug gebracht. Die zweite Gruppe der Unterstützten umfasst jene Personen, denen zeitliche oder lebenslängliche Rentenbezüge angewiesen wurden. Diesen können in berücksichtigungswürdigen Fällen auch außerordentliche Unterstützungen bewilligt werden.

Stirbt ein Mitglied der Kinderassociation vor dem 24. Lebensjahre, so fällt sein Capitalanspruch an den Fond zurück. Die auf diese Weise, sowie durch Wegfall von Renten freigewordenen Capitalien werden seinerzeit unter die noch lebenden Mitglieder der Kinderassociation vertheilt werden.

Digitized by Google

Im Jahre 1897 waren noch 107 Mitglieder der Kinderassociation vorhanden, von denen 56 bereits die Großjährigkeit erreicht hatten. Die Zahl der übrigen unterstützten Personen betrug 122, u. zw. bezogen 82 Renten auf Lebenszeit, 40 Renten auf bestimmte Zeit.

Die Mitglieder der Kinderassociation bezogen im Jahre 1897 an Capitalzinsen 12.602 fl. 10 kr., außerdem an Unterstützungen zu Lasten ihrer Capitalconti 3724 fl. 20 kr.

Die lebenslänglichen Renten betrugen im Berichtsjahre 25.560 fl., die zeitlichen Renten 10.480 fl., die außerordentlichen Unterstützungen 3362 fl. 81 kr.

Die Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 1064 fl. 72 kr.

Das gesammte Vermögen des Fondes betrug 5393 fl. $6._5$ kr. in barem Gelde, 1,272.936 fl. 48 kr. in Wertpapieren und 43.613 fl. 6 kr. in Ersatzforderungen an die Capitalconti der Mitglieder der Kinderassociation wegen der ihnen gewährten Unterstützungen.

B. Dienstboten-Krankencassa.

Bei der städtischen Dienstboten-Krankencassa, deren Einrichtung im letzten Verwaltungsberichte eingehend besprochen wurde, waren im Jahre 1897 60.080 Dienstboten ganzjährig versichert; gegenüber dem Vorjahre, in welchem 57.611 Dienstboten versichert waren, ergibt sich ein Zuwachs von 2469 versicherten Personen.

Die Gesammteinnahmen bezifferten sich im Berichtsjahre mit 64.674 fl. 56 kr.; hievon entfallen auf die Versicherungsbeiträge 60.079 fl. 50 kr. und auf die Büchelgebüren 725 fl. 10 kr.

Die Gesammtausgaben betrugen 57.093 fl. $94._5$ kr., wovon 48.651 fl. 98 kr. auf Verpflegskosten entfallen.

Der Gebarungsüberschuss betrug 7580 fl. $61._5$ kr.

Gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres ist bei den Einnahmen eine Steigerung um 2752 fl. 17 kr., bei den Ausgaben eine solche um 6741 fl. $98._5$ kr. zu verzeichnen.

Der Gebarungsüberschuss ist gegenüber jenem des Vorjahres um 3789 fl. $81._5$ kr. kleiner. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, dass im Jahre 1897 ein namhaft höherer Betrag für Verpflegskosten zu entrichten war, als im Vorjahre.

Der Vermögensstand der Dienstboten-Krankencassa bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 97.635 fl. $94._5$ kr. und zwar 6797 fl. $8._5$ kr. in Barem und 90.838 fl. 86 kr. an Wertpapieren und Sparcasseeinlagen, war daher um 7580 fl. 61 kr. höher als im Vorjahre.

Im Berichtsjahre wurde, gleichwie im Vorjahre, eine Versicherungsprämie von 1 fl. für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten und der Betrag von 10 kr. für die Ausfertigung eines Büchels eingehoben.

Die Taxe für die Verpflegung von Kranken in sämmtlichen k. k. Wiener Krankenanstalten nach der III. Classe betrug wie im vorhergegangenen Jahre 1 fl. per Kopf und Tag.

An dieser Stelle sollen auch die Verhandlungen bezüglich einer neuen Dienstbotenordnung für Wien besprochen werden.

Digitized by Google

Während für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien die auf moderner Grundlage beruhende Dienstbotenordnung vom 22. Jänner 1877, L.-G.-Bl. Nr. 6, in Wirksamkeit steht, gilt für das Wiener Gemeindegebiet noch immer die mit dem kaiserlichen Patente vom 1. Mai 1810 erlassene Gesindeordnung.

Allgemein ist die Überzeugung, dass diese Gesindeordnung mit ihren unzeitgemäßen, den Bedürfnissen der Jetztzeit nicht mehr entsprechenden, zum Theile unverständlichen Bestimmungen vollkommen veraltet und dass die Einführung einer neuen, den modernen Verhältnissen angepassten Dienstbotenordnung dringend geboten sei.

Es wurde bereits im Jahre 1883 über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei von der Wiener Polizei-Direction der Entwurf einer neuen Dienstbotenordnung für Wien und die im Wiener Polizei-Rayon gelegenen Gemeinden ausgearbeitet und vom Magistrate einer eingehenden Begutachtung unterzogen.

Dieser Entwurf, in welchen die Bestimmungen der §§ 19 und 152 der Gesindeordnung vom Jahre 1810 über die Stempel- und Gebührenfreiheit in Dienstbotenangelegenheiten keine Aufnahme gefunden haben, stieß auf den Widerstand des n.-ö. Landesausschusses, welcher erklärte, dass er auf die Stempel- und Gebührenfreiheit ein so großes Gewicht lege, dass er die Fortdauer des derzeitigen Rechtszustandes der Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung ohne Bestimmungen über Stempel- und Gebührenfreiheit vorziehe. Die Aufnahme solcher Bestimmungen in den Gesetzentwurf wurde indess von der Regierung mit der Motivierung, dass dieselben im Wege der Landesgesetzgebung nicht beschlossen werden können, abgelehnt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei beauftragte hierauf mit dem Erlasse vom 23. September 1887, Z. 45.326, die Wiener Polizei-Direction, sich im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate darüber zu äußern, ob es sich bei der geschilderten Sachlage nicht empfehlen würde, von der Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung gänzlich abzusehen.

Der Magistrat, von der Polizei-Direction um seine Äußerung ersucht, hat sich mit aller Entschiedenheit für die Ersetzung der derzeit geltenden Gesindeordnung durch eine neue, den Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechenden Dienstbotenordnung ausgesprochen. Bezüglich der Stempel- und Gebührenfreiheit empfahl der Magistrat die Erwirkung eines Reichsgesetzes. Zugleich unterzog der Magistrat den vorgelegten Gesetzentwurf einer neuerlichen Begutachtung und übermittelte seine Anträge am 31. October 1889 der Wiener Polizei-Direction.

Gleichzeitig hat der Magistrat über diese Angelegenheit an den Gemeinderath einen Bericht erstattet, welcher nach der Neuconstituierung der Gemeindevertretung an den Stadtrath geleitet wurde.

Von dem Stadtraths-Referenten wurde unter Zugrundelegung des vom Magistrate begutachteten Gesetzentwurfes ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet, in welchem insbesondere die neueste Literatur über diesen Gegenstand Berücksichtigung gefunden hat.

Zufolge des an den landesfürstlichen Commissär ergangenen Statthalterei-Erlasses vom 21. December 1895, Z. 112.829, wurde dieser Referentenentwurf zunächst in einem aus vier Beirathen gebildeten Comité einer eingehenden Vorberathung unterzogen, worauf die Angelegenheit im Beirathe zur Verhandlung gelangte.

Der aus den Berathungen des Beirathes hervorgegangene Entwurf einer neuen Dienstbotenordnung wurde mit dem Magistratsberichte vom 18. Jänner 1896 der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt.

Digitized by Google

Bezüglich der in diesem Entwurfe zum Ausdrucke gelangten allgemeinen Grundsätze ist Folgendes zu bemerken.

Während aus manchen Kreisen der dienstbotenhaltenden Bevölkerung Rufe nach einer Verschärfung der auf die Dienstboten bezughabenden Strafbestimmungen der Dienstbotenordnung laut wurden, geht im völligen Gegensatze hiezu die Tendenz der modernen socialen Bewegung dahin, die Dienstbotenordnungen, insbesondere aber die durch dieselben eingeführten Dienstbotenbücher, die Polizeiaufsicht ꝛc. ꝛc. gänzlich zu beseitigen und die aus dem Dienstvertrage entstehenden Rechtsverhältnisse einfach dem geltenden gemeinen Rechte zu unterstellen.

Das Dienstverhältnis ist nun allerdings zunächst als ein Vertragsverhältnis zu beurtheilen, auf welches die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung zu finden haben.

Allein die engen häuslichen Beziehungen, in welche hier die vertragschließenden Theile durch den Eintritt des Dienstboten in die Hausgenossenschaft des Dienstgebers zu einander treten, ferner der Umstand, dass die Dienstbotenfrage sich als eine in das Familienleben tief einschneidende, zum Theile auch die öffentliche Sittlichkeit berührende Angelegenheit darstellt, lassen es auch derzeit noch gerechtfertigt erscheinen, dass neben den Bestimmungen des gemeinen Rechtes besondere öffentlich-rechtliche Vorschriften in Dienstbotenangelegenheiten erlassen werden.

Anderseits liegt aber auch ein begründeter Anlass zu einer Verschärfung der polizeilichen Executions- und Strafgewalt nicht vor.

Der vorbezeichnete Entwurf einer Dienstbotenordnung lehnt sich enge an die Bestimmungen der für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien geltenden Dienstbotenordnung an. Wo Abweichungen vorkommen, sind dieselben durch die Verschiedenheit der localen Verhältnisse und örtlichen Gewohnheiten bedingt. In zwei Punkten besteht jedoch eine grundsätzliche Verschiedenheit.

Der erste Punkt betrifft die im Entwurfe enthaltene Einschränkung der polizeilichen Executions- und Strafgewalt. Eine Strafbarkeit tritt nach dem Entwurfe nur in zwei Fällen ein.

Erstens, wenn der Dienstbote aus seinem Verschulden der Verpflichtung zum Eintritt in das eingegangene Dienstverhältnis nicht nachkommt und zweitens, wenn er vor Ablauf der Dienstzeit widerrechtlich den Dienst verlässt. Ebenso beschränkt sich die Strafbarkeit des Dienstgebers auf die culpose Mitwirkung bei einem dieser beiden Delicte. Alle übrigen Strafen wurden im Entwurfe als vollkommen unpraktisch und ihren Zweck verfehlend beseitigt.

Die zweite grundsätzliche Verschiedenheit bezieht sich auf die Eintragung des Dienstzeugnisses in das Dienstbotenbuch.

An Stelle der obligatorischen Eintragung des Zeugnisses in das Dienstbotenbuch wurde im Entwurfe die facultative Eintragung — auf Verlangen des Dienstboten — normiert.

Was die Anordnung (Aufeinanderfolge) der einzelnen Bestimmungen im Entwurfe anbelangt, so erfolgte dieselbe nach der genetischen Entwicklung eines concreten Dienstfalles.

Digitized by Google

Dieser Entwurf bildete die Grundlage für die seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei ausgearbeitete Gesetzesvorlage, welche von der genannten Behörde am 19. November 1897 dem n.-ö. Landesausschusse zur Begutachtung übermittelt wurde.

Das Zustandekommen der neuen Dienstbotenordnung wird wesentlich dadurch erleichtert, dass die angestrebten Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten mittlerweile durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 95, eingeräumt worden sind.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Als solche erscheinen im Haupt-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1897 : 16 mit einer Einnahme von 17.050 fl. 34 kr., einer Ausgabe von 14.587 fl. 45 kr. und einem schließlichen Cassarest von 8.274 fl. 62.5 kr. ausgewiesen.

Der Vermögensstand (in Wertpapieren) bezifferte sich im Jahre 1897 mit 256.765 fl. 96 kr.

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Nach dem Rechnungsabschlusse betrug mit Ausschluss der dort ebenfalls mitgezählten Dienstboten-Krankencassa und des Lehrerpensionsfondes im Jahre 1897 die Zahl dieser Stiftungen 130.

Es bezifferten sich die Einnahmen aus denselben mit 223.908 fl. 66 kr., die Ausgaben mit 215.168 fl. 13.5 kr. und der schließliche Cassarest mit 45.883 fl. 9 kr.

In den Einnahmen und Ausgaben erscheinen auch jene Beträge verrechnet, welche sich durch die Realisierung von Wertpapieren ergeben.

Der Vermögensstand dieser Gruppe von Stiftungen bezifferte sich am Ende des Jahres 1897 an Realitäten mit dem Betrage von 69.440 fl. und in Wertpapieren mit dem Betrage von 1,871.482 fl. 41 kr.

Ein Theil dieser Stiftungen ist zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, Asylen, Kindergärten, Armen- und Siechenhäusern, zur Erbauung von Kirchen und Krankenanstalten bestimmt, ein anderer Theil als Fond zur Ausspeisung armer Kinder, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, als Einquartierungs-, Mobilisierungs- oder Reservisten-Fond bezeichnet.

Digitized by Google

VII. Steuerwesen.

A. Directe Steuern und Umlagen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden vom k. k. Finanzministerium die Vollzugsvorschriften zu den sechs Hauptstücken des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, sowie einige Nachträge zu diesen Vollzugsvorschriften erlassen und im Reichsgesetzblatte (Nr. 35, 108 bis 110, 125 und 171, dann Nr. 172, 173, 252 und 271) kundgemacht. Ferner erfolgte mittelst Kundmachungen desselben Ministeriums die Verlautbarung der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer (R.-G.-Bl. Nr. 117) und der Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirke (R.-G.-Bl. Nr. 233). Aus den bezüglichen Verzeichnissen ist nebst dem Umfange der Bezirke und dem Sitze der Commissionen auch die Anzahl der zu bestellenden Commissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter, aus dem Verzeichnisse der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer überdies auch die Zahl der für jeden Bezirk zu bestellenden Vertrauensmänner ersichtlich. Die Anzahl der Mitglieder der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen wurde mit der Ministerialkundmachung R.-G.-Bl. Nr. 268 bekannt gegeben. Werden noch die kais. Verordnung vom 19. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 181, betreffend eine für größere Städte nicht in Betracht kommende Abänderung des Gesetzes selbst, dann die kais. Verordnung vom 31. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 307, betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zimsverheimlichungen, und die Finanzministerial-Verordnung vom 15. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 297, über die Durchführung der im Gesetze über die directen Personalsteuern angeordneten Nachlässe an den Realsteuern erwähnt, so erscheinen alle in den Bereich der Steuerreform gehörigen Vorschriften allgemeiner Natur aufgezählt.

Die Gemeinde Wien hatte auf diesem Gebiete nur insoferne Gelegenheit zu einer Stellungnahme, als sie vor Festsetzung der Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirke Wien's und der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Anzahl von Vertrauensmännern um ihre gutächtliche Äußerung angegangen wurde. Die bezüglichen Vorschläge wurden vom Magistrate nach Einvernahme der Bezirksvorstehungen erstattet.

Umsomehr wurde die Mitwirkung der Gemeinde bei jenen auf die Steuerbemessung für das Jahr 1898 abzielenden Maßnahmen in Anspruch genommen, welche behufs rechtzeitigen Vollzuges dieser Bemessung schon im Vorjahre vorgenommen werden mussten und demgemäß nach Art. XIV des am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über die directen Personalsteuern schon vom 1. Juli 1897 an zu vollziehen waren. Es sind dies die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer und

Digitized by Google

gewisse Vorarbeiten für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer. In ersterer Beziehung war es insbesondere die erstmalige Durchführung der Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen der Steuergesellschaften III. und IV. Classe, welche an die Gemeinde nicht geringe Anforderungen stellte. Diese Wahlen fanden unter der Leitung von Mitgliedern des Gemeinderathes als Wahlcommissären am 18. und 21. October 1897 statt. Daran reihten sich die Wahlen der Erwerbsteuergesellschaften II. und I. Classe, welche unter der Leitung von k. k. Staatsbeamten als Wahlcommissären am 23. und 26. October 1897 vorgenommen wurden. Als Besonderheit dieser Wahlen ist zu bezeichnen, dass bei ihnen die relative Stimmenmehrheit entscheidet und Beschwerden gegen das Wahlverfahren unzulässig sind. Über die Wahlbetheiligung gibt die untenfolgende Zusammenstellung Aufschluss. Zu derselben wird bemerkt, dass sich die Angaben bei der Steuergesellschaft der I. Classe und den Steuergesellschaften der Veranlagungsbezirke Nr. 2 und 5 der II. Classe auf den ganzen Umfang des Veranlagungsbezirkes, also auch auf die außerhalb Wien's gelegenen Theile desselben beziehen.

Von der in der Tabelle auf Seite 52 und 53 angeführten Anzahl der Commissionsmitglieder war nur die Hälfte zu wählen, während die andere Hälfte vom Finanzminister ernannt wurde. Gleichzeitig mussten aber auch für die durch Wahl zu berufenden Commissionsmitglieder Stellvertreter in gleicher Anzahl gewählt werden.

Diese Wahlen erfolgten auf vier Jahre. Nach zwei Jahren scheidet die Hälfte aus, so dass in Zukunft jedes zweite Jahr eine Wahl mit vierjähriger Amtsdauer der Gewählten vorzunehmen ist.

Zu den Vorarbeiten für die Personaleinkommensteuer-Bemessung gehört die Wahl der Vertrauensmänner. Diese sind nach dem Gesetze zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der vermuthlich einkommensteuerpflichtigen Personen berufen. Ihre Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit, und zwar in Wien durch Wahl seitens der Gemeindevertretung. Die Wahl dieser Personen (im ganzen 1553) wurde in der Gemeinderathssitzung vom 12. November 1897 durch Genehmigung der namhaft gemachten Vertrauensmänner vollzogen.

Außerdem mussten im Berichtsjahre vom Magistrate jene dienstlichen Einrichtungen getroffen werden, welche infolge der Steuerreform bereits zu Beginn des Jahres 1898 nothwendig waren. Hieher gehörte nebst der Vorsorge für eine angemessene Erweiterung der Steueramts- und Executionsamtslocalitäten und für die Beschaffung sonstiger sachlicher Erfordernisse die Erlassung von Vorschriften für den Dienst der magistratischen Bezirksämter und der städtischen Steueramts-Abtheilungen.

Der Schaffung einer zehnjährigen Übergangsperiode, betreffend die Entrichtung der Zins- und Schulkreuzer für die hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in den einverleibten Gebietstheilen der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Anhof, wurde bereits im Abschnitte „Finanzen" Erwähnung gethan.

Das percentuelle Ausmaß der directen Staatssteuern und der sämmtlichen Zuschläge der Zins- und Schulkreuzer, der sonstigen den Hausbesitz treffenden communalen Abgaben und aller Nebengebüren blieb im Berichtsjahre unverändert. Die Bemessung der Staatssteuern und die Berechnung der Zuschläge und aller Gebüren erfolgte mithin nach den für das Jahr 1896 geltenden, im Verwaltungsberichte über die Jahre 1894 bis 1896 auf Seite 99 und 100 nachgewiesenen Ansätzen.

Digitized by Google

Wahlen in die Erwerbsteuer-Commissionen im Jahre 1897.

Nr.	Veranlagungsbezirk: Umfang	Sitz der Commission	Zahl der: Commissions-Mitglieder	Zahl der: Wahlberechtigten	Zahl der: das Wahlrecht Ausübenden: absolut	Zahl der: das Wahlrecht Ausübenden: in %
	für die Steuergesellschaft I. Classe					
1.	Handelskammerbezirk Wien (ganz Nieder-Österreich)	Steueradm. f. d. I. Gemeindebez.	12	590 (492)[1]	381 (318)[1]	64·6
	für die Steuergesellschaft II. Classe					
1.	Wien, I. Gem.-Bezirk	Steueradm. f. d. I. Gem.-Bez.	12	2178	987	45·3
2.	Wien II. Gem.-Bez. sammt den Bezirken der auf dem linken Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften: Floridsdorf, Horn, Oberhollabrunn, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Waidhofen, Zwettl	Steueradm. f. d. II. Gem.-Bez.	12	846 (587)[1]	600 (442)[1]	70·9
3.	Wien, III., IV., V., X. u. XI. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. IV., V. u. X. Gem.-Bez.	12	1014	592	58·4
4.	Wien, VI., VII., VIII. und IX. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. VI. u. VII. Gem.-Bez.	12	1424	651	45·7
5.	Wien, XII.—XIX. Gem.-Bez. und die Bezirke der auf dem rechten Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften: Wiener Neustadt, Baden, Mödling, Bruck a. d. L., Hietzing, Neunkirchen, St. Pölten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, Tulln	Steueradm. f. d. XII. u. XIII. Gem.-Bez.	12	1390 (753)[1]	395 (315)[1]	28·4

[1]) Die in der Klammer beigesetzten Ziffern bezeichnen die Anzahl der auf das Wiener Gemeindegebiet entfallenden Personen.

Digitized by Google

Wahlen in die Erwerbsteuer-Commissionen im Jahre 1897.

(Fortsetzung.)

Veranlagungsbezirk Nr.	Umfang	Sitz der Commission	Zahl der Commissions-Mitglieder	Wahlberechtigten	das Wahlrecht Ausübenden absolut	das Wahlrecht Ausübenden in %	Zahl der Commissions-Mitglieder	Wahlberechtigten	das Wahlrecht Ausübenden absolut	das Wahlrecht Ausübenden in %
f. d. Steuergesellschaften III. u. IV. Cl.			f. d. Steuergesellschaften III. Cl.				f. d. Steuergesellschaften IV. Cl.			
1.	Wien, I. Gem. Bez.	Steueradm. f. d. I. Gem.-Bez.	12	3930	1721	43·8	12	3371	676	20·1
2.	Wien, II. Gem.-Bez. (Ger.-Bez. I)	Steueradm. f. d. II. Gem.-Bez.	8	1035	502	48·5	10	4404	2801	63·6
3.	Wien, II. Gem.-Bez. (Ger.-Bez. II)	Steueradm. f. d. II. Gem.-Bez.	6	1303	595	45·7	8	3615	2207	61·1
13.	Wien, III. u. XI. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. III. u. XI. Gem.-Bez.	8	1646	528	32·1	12	5257	1274	24·2
14.	Wien, IV. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. IV., V. u. X. Gem.-Bez.	8	1084	247	22·8	8	3223	854	26·5
15.	Wien, V. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. IV., V. u. X. Gem.-Bez.	6	1184	346	29·2	10	4727	969	20·5
16.	Wien, X. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. IV., V. u. X. Gem.-Bez.	6	865	237	27·4	8	3246	740	22·8
17.	Wien, VI. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. VI. u. VII. Gem. Bez.	8	1364	284	20·8	10	4097	618	15·1
18.	Wien, VII. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. VI. u. VII. Gem. Bez.	8	1628	369	22·7	10	4948	860	17·4
19.	Wien, VIII. u. IX. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. VIII. u. IX. Gem.-Bez.	8	1780	761	42·8	12	6471	1590	24·6
20.	Wien, XII. u. XIII. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. XII. u. XIII. Gem.-Bez.	8	1543	691	44·8	10	4892	1524	31·2
21.	Wien, XIV. u. XV. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. XIV. u. XV. Gem.-Bez.	8	1571	628	40·0	10	4945	732	14·8
22.	Wien, XVI. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. XVI. u. XVII. Gem.-Bez.	8	1196	363	30·4	12	5740	1345	23·4
23.	Wien, XVII. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. XVI. u. XVII. Gem.-Bez.	6	808	397	49·1	10	3868	1228	31·7
24.	Wien, XVIII. u. XIX. Gem.-Bez.	Steuerad. f. d. XVIII. u XIX. Gem.-Bez.	8	1172	226	19·3	10	4300	734	17·1

Digitized by Google

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse berechnete Erträgnis der Mietzinse betrug 98,286.454 fl. 23 kr. und hat sich gegen das Vorjahre um 3% erhöht.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterlagen 92.913.042 fl. 53 kr. der $26^2/_3$%igen und 5,373.411 fl. 70 kr. der 20%igen Hauszinssteuer.

Die Hauszinssteuer gelangte jedoch nur von dem Betrage per 49,267.658 fl. 66 kr. zur Einhebung, während der Betrag von 49.018.795 fl. 57 kr., welcher theils auf zeitlich von der Hauszinssteuer befreite Gebäude und Gebäudetheile, theils auf die Erhaltungs- und Amortisationskosten der Gebäude entfiel, für die Einhebung der Staatssteuer nicht in Betracht kam.

Von dem oberwähnten Mietzinserträgnisse entfiel ein Betrag von 32,399.488 fl. 19 kr. auf Häuser mit 12jähriger Steuerfreiheit, ein Betrag von 7,328.532 fl. 18 kr. auf Häuser mit 18jähriger Steuerfreiheit und auf Stadterweiterungsgründe, ferner ein Betrag von 1280 fl. 13 kr. auf Arbeiterhäuser.

Die Abschreibungen an Staatssteuern sammt Landes- und Gemeindeumlagen und an Zins- und Schulkreuzern wegen Wohnungsleerstehungen, Demolierung von Gebäuden und nachträglicher Bewilligung der Steuerfreiheit betrugen bei der: Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude 1,316.133 fl. 61 kr., bei der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 62.456 fl. 25 kr., bei der Hausclassensteuer 9 fl. 41 kr. und zwar wurden aus diesen Titeln in Abschreibung gebracht: von der vorgeschriebenen Staatssteuer per 14,486.113 fl. 92 kr. ein Betrag von 666.430 fl. 50 kr., von den vorgeschriebenen Landesumlagen per 4,258.001 fl. 92 kr. ein Betrag von 163.651 fl. 6 kr. und von den vorgeschriebenen Gemeindenumlagen (einschließlich der Zins- und Schulkreuzer) per 14,189.134 fl. 65 kr. ein Betrag von 548.517 fl. 71 kr.

In letzterem Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulkreuzer per 15.737 fl. 66 kr. enthalten.

Infolge von Wohnungsleerstehungen wurde in 14.945 Fällen die Abschreibung der Steuer vorgenommen.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an: Grundsteuer 125.767 fl. 98 kr., Hauszinssteuer 12,532.341 fl. 52 kr., 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 1,341.723 fl. 39 kr., Hausclassensteuer 1216 fl. 15 kr., Erwerbsteuer 3,649.606 fl. 60 kr., Einkommensteuer 13,335.773 fl. 74 kr., daher zusammen 30,986.429 fl. 38 kr. Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben: Verzugszinsen für rückständige Staatssteuern 91.481 fl. 55 kr., Strafgebüren wegen Entziehung von der Steuerpflicht, Nichtüberreichung der Steuerbekenntnisse, Verheimlichung des Mietzinses und des Einkommens 23.260 fl. 20 kr., Gebüren für die Evidenthaltung des Grundsteuercatasters 920 fl. 8 kr., Taxen für Gewerbe-Anmeldungen und Firma-Protokollierungen 16.455 fl. 92 kr., Executionskosten 18 fl. 43 kr. Die Gesammt-Einzahlung an Staatssteuern und Gebüren betrug somit 31,118.565 fl. 56 kr. Die Gebäudesteuern weisen eine Steigerung um rund 518.000 fl. auf, und zwar einerseits infolge der Erhöhung des Mietzins-Erträgnisses, anderseits infolge günstigerer Einzahlung, wodurch sich auch die Rückstände mit Ende des Jahres um 57.000 fl. verminderten. Die Einnahme an Erwerbsteuer war um rund 45.000 fl. geringer. Die Ursache dieses Rückganges ist hauptsächlich darin zu suchen, dass durch günstigere

Digitized by Google

Einzahlungsresultate in den Vorjahren sich die Rückstände für vergangene Jahre vermindert hatten. In der Einkommensteuer hat sich das Erträgnis neuerdings um 1,532.000 fl. erhöht und zwar infolge der Steigerung des steuerpflichtigen Einkommens.

Die Einzahlung an Landes-Umlagen war gegen das Vorjahr um rund 310.000 fl. günstiger; dieselbe betrug bei der: Grundsteuer 25.158 fl. 26 kr., Hauszinssteuer 4,032.225 fl. 73 kr., 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 70.311 fl. 93 kr., Hausclassensteuer 345 fl. 79 kr., Erwerbsteuer 544.756 fl. 13 kr., Einkommensteuer 2,014.509 fl. 67 kr., zusammen daher 6,687.307 fl. 51 kr.

An städtischen Zuschlägen wurden einbezahlt zur: Grundsteuer 26.421 fl. 73 kr., Hauszinssteuer 4,499.199 fl. 29 kr., 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 16.500 fl. 2 kr., Hausclassensteuer 363 fl. 27 kr., Erwerbsteuer 761.080 fl. 57 kr., Einkommensteuer 2,827.706 fl. 17 kr., zusammen daher 8,131.271 fl. 5 kr.

An Mietzins-Umlagen (Zins- und Schulkreuzern) wurden 9,178.524 fl. 65 kr. einbezahlt.

Gegenüber dem Vorjahre erhöhte sich die Einnahme an Gemeinde-Zuschlägen um rund 403.000 fl., insbesondere bei der Gebäude- und bei der Einkommensteuer, und zwar aus den bei den Staatssteuern angeführten Ursachen. Die Eingänge an Zins- und Schulkreuzern betrugen um rund 318.000 fl., d. i. um 3·6% mehr als im Vorjahre.

In den oben ausgewiesenen Mietzins-Umlagen sind Zins- und Schulkreuzer im Betrage von 1153 fl. 62 kr. enthalten, welche nicht zu Handen der Hauseigenthümer entrichtet, sondern infolge Zahlungsweigerung von den säumigen Mietparteien direct eingehoben werden mussten. Mit Ende des Jahres verblieb an solchen Mietzins-Umlagen ein Rückstand von 326 fl. 81 kr.

Außer den vorangeführten Umlagen wurden als Bezirksstraßen-Concurrenzbeitrag 171 fl. 13 kr. und als Bezirks-Schulfonds-Beitrag 476 fl. 85 kr. einbezahlt. Diese Beiträge betreffen Rückstände in den ehemaligen Vororten aus der Zeit vor deren Einverleibung.

An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 29.638 fl. 43 kr., an Executionsgebüren (mit Ausschluss der Transferierungs- und Feilbietungskosten sowie der Sequestrationsgebüren) 109.058 fl. 76 kr. eingehoben. Bei den Verzugszinsen und Executionsgebüren zeigt sich ein Rückgang im Betrage von rund 5200 fl., welcher auf eine terminsgemäßere Einzahlung der Steuern hindeutet.

Gleichzeitig mit der Hauszinssteuer werden von den Steueramts-Abtheilungen jene Abgaben eingehoben, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungs-Beiträge 98.920 fl. 73 kr., Canalräumungs-Gebüren 283.752 fl. 78 kr., Wasserbezugs-Gebüren (für den normalen Bedarf) 1,210.145 fl. 81 kr.

Die Einnahme an Militär-Einquartierungs-Beiträgen erhöhte sich gegen das Vorjahr um rund 3000 fl., die Einnahme an Canalräumungs-Gebüren um rund 5800 fl. infolge der Steigerung des Mietzinses. Das Erträgnis an Gebüren für den Wasserbezug war um rund 59.000 fl. größer, und zwar infolge des Zuwachses an neuen Bauten.

Die Summe aller vorangeführten für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 19,041.960 fl. 19 kr. und erhöhte sich gegen das Vorjahr um 784.092 fl.

Digitized by Google

Außerdem wurden an Ordnungsstrafen, welche von den Steuerbemessungs-Behörden wegen Nichteinbringung von Erwerbsteuer-Erklärungen gemäß § 250 und Art. XIV des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, verhängt wurden, 110 fl. eingehoben und dem allgemeinen Versorgungsfonde zugeführt.

Die Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der Erwerbsteuer 35.184 fl. 27 kr., bei der Einkommensteuer 108.630 fl. 79 kr., zusammen daher 143.815 fl. 6 kr.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurden von den Erwerbsteuerträgern 138.984 fl. 67 kr. eingehoben.

An Beiträgen für die Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Bezirke wurde ein Betrag von 59.566 fl. 58 kr. eingezahlt.

Ferner wurde an Commissions-Gebüren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung von Mietzins-Erträgnissen ein Betrag von 50 fl. 40 kr. eingehoben.

Die gesammten beim städtischen Steueramte geleisteten Einzahlungen betrugen mit Einschluss der Landes- und Gemeinde-Umlagen, Verzugszinsen und Executionsgebüren: an Grundsteuer 178.841 fl. 31 kr., an Hauszinssteuer (einschließlich der Strafen und Commissionsgebüren) 21,114.061 fl. 03 kr., an 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude (einschließlich der Strafbeträge) 1,430.946 fl. 25 kr., an Hausclassensteuer 1932 fl. 25 kr., an Erwerbsteuer (einschließlich der Handelskammer- und Gewerbeschulbeiträge, sowie der Strafbeträge) 5,279.677 fl. 77 kr., an Einkommensteuer (einschließlich der Handelskammerbeiträge und Strafen) 18,337.534 fl. 89 kr., an Taxen 16.455 fl. 92 kr., sowie an Steuern sammt Zuschlägen und Nebengebüren zusammen 46,359.449 fl. 42 kr., an Zinskreuzern 4,712.856 fl. 20 kr., an Schulkreuzern 4,465.668 fl. 45 kr., zusammen 55,537.974 fl. 7 kr. Ferner: an Militär-Einquartierungs-Beiträgen 98.920 fl. 73 kr., an Canalräumungs-Gebüren 283.752 fl. 78 kr., an Wasserbezugs-Gebüren 1,210.145 fl. 81 kr., an Gewölbwach-Beiträgen 59.566 fl. 58 kr. Die gesammte Einzahlung betrug daher 57,190.359 fl. 97 kr., mithin um 3,087.596 fl. mehr, als im Vorjahre.

Von den Einzahlungen an Staatssteuern sammt Zuschlägen und Nebengebüren entfielen:

auf den Staat	31,118.615	fl.	96	kr.	oder in Percenten	67.12
„ das Land	6,687.307	„	51	„	„	„	14.43
„ die Gemeinde	8,270.726	„	22	„	„	„	17.84
„ die Handels- und Gewerbekammer	143.815	„	06	„	„	„	0.31
„ die Gewerbeschul-Commission	138.984	„	67	„	„	„	0.30

Die Einnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen sammt Zinsen und Executionsgebüren vertheilt sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise. Es entfallen:

auf die Grundsteuer	26.884	fl.	40	kr.	oder in Percenten	0.32
„ „ Gebäudesteuer	4,544.529	„	25	„	„	„	54.95
„ „ Erwerbsteuer	859.073	„	84	„	„	„	10.39
„ „ Einkommensteuer	2,840.238	„	73	„	„	„	34.34

Von der Gesammt-Einnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen und Mietzins-Umlagen entfielen auf Steuerzuschläge 47.40 %, auf Zins- und Schulkreuzer 52.60 %.

Digitized by Google

B. Verzehrungssteuer.

Infolge eines Ansuchens der Genossenschaften der concessionierten Branntweinschänker und der Spirituosen- und Branntweinhändler in Wien wurden mit Zustimmung der Gemeinde Wien mit der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1895, Z. 94.720, Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung der Gemeinde-Abgabe bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erflossenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1894, Z. 26.071, versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt.

Diese Erleichterungen wurden über Antrag des Magistrates laut der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1897, Z. 46.243, auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erflossenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1897, Z. 13.461, ohne zeitliche Beschränkungen in Kraft gesetzt. Der Reinertrag der städtischen Zuschläge zur staatlichen Linienverzehrungssteuer und der communalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, also der abgestattete Betrag nach Abrechnung der restituierten Beträge und der Auslage für die bei der Einhebung der communalen Spritsteuer erforderlichen Messapparate war im Jahre 1897 5,236.290 fl. 41 kr.

Digitized by Google

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Anzahl der Lagerbuchoperate, d. h. Aufzeichnungen über alle städtischen Realitäten, Einlösungen von Straßengrund und die erworbenen dinglichen Rechte der Gemeinde betrug mit Ende des Jahres 1897 für die städtischen Häuser und Grundstücke 1400, über Rechte der Gemeinde 153 mit 2654 Eintragungen, über Straßengrundeinlösungen 116 mit 3211 Eintragungen.

B. Verträge und sonstige Urkunden.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Verträge über die Erwerbung von Realitäten 187, der Verträge über die Veräußerung von Realitäten 41, der Miet- und Pachtverträge 46, der Graberhaltungsverträge 76, der sonstigen Urkunden (Reverse, Löschungserklärungen, Aufsandungserklärungen ꝛc.) 199, der gerichtlichen Eingaben (einschließlich der Recurse) 303.

Von Grunderwerbungen sind hervorzuheben: der Ankauf des Hauses IX., Währingerstraße Nr. 39, um 168.000 fl., zur Unterbringung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk; der Ankauf mehrerer Realitäten zur Erweiterung des Baumgartner Friedhofes und des Simmeringer Ortsfriedhofes mit einem Kostenaufwande von rund 80.000 fl.; der Ankauf der Rosenthal'schen Baumschule in Albern und Schwechat um 135.000 fl. aus den Mitteln des Versorgungsfondes und des Hauses VI., Mariahilferstraße Nr. 25, um 273.000 fl. für den Wiener Bürgerspitalfond; die Erwerbung einer größeren Grundarea im X. Bezirke um 57.127 fl. für den projectierten Bau eines Pferdeschlachthauses; der Ankauf des Hauses V., Wiedenstraße Nr. 53, um 55.000 fl. zu Schulzwecken, des Hauses VI., Magdalenenstraße Nr. 57, um 42.500 fl. zur Durchführung der Wäschergasse und des Hauses V., Matzleinsdorferstraße Nr. 64, um 55.000 fl. zur Durchführung der Spengergasse; der Ankauf mehrerer Realitäten im V. Bezirke zum Zwecke der Eröffnung der unteren Bräuhausgasse und Durchführung der Kohl- und Stollberggasse; die umfangreichen Erwerbungen der zur Durchführung der Alsbacherinnwölbung und des Alsbach-Boulevards (Alszeile) erforderlichen Realitäten und Gründe; die Erwerbung der Goldberger'schen Stiftungshäuser in der Johannesgasse im I. Bezirke um 150.000 fl. zur seinerzeitigen Durchführung der Akademiestraße; die Grunderwerbungen zur Ausgestaltung des Michaelerplatzes, zur Ausgestaltung des Platzes vor der Karlskirche, zur Regulierung der Bieberbastei und Postgasse, zur Regulierung des

Digitized by Google

Neuen Marktes (anlässlich des Abbruches des fürstlich Schwarzenberg'schen Palais), zur Regulierung des Theiles des IX. Bezirkes nächst dem Franz Josefs-Bahnhofe (anlässlich des Abbruches des fürstlich Liechtenstein'schen ehemaligen Bräuhauses Lichtenthal), ferner die behufs Regulierung des Fünfhauser Gürtels im Tauschwege durchgeführten Erwerbungen von der Wimberger'schen Realität und vom Erzherzogin Sophien-Spitale; der Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Steinbrüche in Mauthausen und zur Arrondierung des Fondsgutes in Spitz a. d. Donau.

Von bedeutenderen Veräußerungen sind zu erwähnen: Der Verkauf des Bürgerspitalsfondshauses am Stefansplatz (sogenanntes Lazanskyhaus) um 292.500 fl., der Verkauf des ehemaligen Armenhauses in Heiligenstadt um 45.000 fl., des Schilein'schen Stiftungshauses III., Schimmelgasse Nr. 10, um 27.000 fl., der Verkauf des Theresia Göschl'schen Stiftungshauses im III. Bezirke, Sechskrügelgasse, um 36.200 fl., der Verkauf mehrerer städtischer Baustellen, sowie einer Reihe der vom k. k. Ärar übernommenen Linienwallgründe.

Von den im Jahre 1897 abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen sind zu erwähnen die Verträge über die Vermietung: des Cursalons im Stadtparke, des Restaurationsgebäudes im Türkenschanzparke, des sogenannten Schönbornpalais im VIII. Bezirke an die Justizverwaltung, des Hauses XIII. Bezirk, Diesterweggasse Nr. 10, an den Gymnasiumbauverein in Hietzing, von Localitäten im alten Rathhause an das k. k. Ministerium des Innern und an das k. k. Handelsministerium für Zwecke des Postamtes und der Postsparcassa; ferner über die Verpachtung der Gemeindejagden innerhalb des Gemeindegebietes, die Verpachtung der Simmeringer Haide an das Militärärar, die Verpachtung der Wasenmeisterei, sowie die Pachtung eines Grundcomplexes des Stiftes Klosterneuburg im II. Bezirke und anderer Gründe für Zwecke der Mistablagerung.

Von den Recursen gegen Tabularbescheide sind insbesondere jene gegen bewilligte Untertheilungen ohne baubehördlichen Consens (in 26 Fällen) zu erwähnen, welche übrigens meist abweislich beschieden wurden, nachdem die Gerichte den Standpunkt vertreten, dass die in der Bauordnung vorgeschriebene Parcellierungsbewilligung nicht Voraussetzung der grundbücherlichen Theilung von Liegenschaften ist.

C. Processe.

Im streitigen Verfahren nehmen, wie in früheren Jahren, die Klagen der Gemeinde wegen Einbringung von rückständigen Wasserverbrauchsgebüren, Miet- und Pachtzinsen ihrer Zahl nach die erste Stelle ein.

Diese Processe wurden, soweit dies nach den Bestimmungen der neuen Civilprocessordnung zulässig ist, von den rechtskundigen Beamten des Magistrates, und zwar meist mit Erfolg durchgeführt.

Bei jenen Activ- und Passivprocessen, in welchen die Intervention eines Advocaten erforderlich war, wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 10. Juni 1897 von der Bestellung eines städtischen Anwaltes für sämmtliche Processe abgegangen und von Fall zu Fall durch Beschluss des Stadtrathes ein Vertreter bestellt. Dieser Vorgang erwies sich insoferne vortheilhaft für die Gemeinde, als hiedurch eine den Erfolg sichernde größere Raschheit in der Durchführung erzielt wurde.

Digitized by Google

Von wichtigern Streitsachen mögen nachfolgende besondere Erwähnung finden:

1. Der Präjudicialproceß gegen die Imperial-Continental-Gas-Association wegen Erlöschens der von den ehemaligen Vorortegemeinden mit dieser Gesellschaft geschlossenen Gasbeleuchtungsverträge; derselbe wurde im Berichtsjahre in erster Instanz zu Ungunsten der Gemeinde entschieden.

2. Die Klage derselben Gesellschaft gegen die Gemeinde Wien wegen Besitzstörung durch das Legen der Gasrohre im Bezirke Simmering; dieselbe wurde in allen Instanzen abgewiesen.

3. Die von Georg Demski bezüglich des Hauses VII. Bezirk, Zollergasse Nr. 1, von Jakob Egg bezüglich des Hauses VI. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 67, von Donat Zifferer bezüglich des Hauses VII. Bezirk, Lerchenfelderstraße Nr. 71, von Rudolf Hörandner bezüglich des Hauses VIII. Bezirk, Bennoplatz Nr. 8 und von Josef Kalas bezüglich des Hauses III. Bezirk, Hauptstraße Nr. 106 im streitigen Verfahren geltend gemachten Entschädigungs-Ansprüche für erfolgte Straßengrundabtretung wurden im Vergleichswege erledigt.

Anhängig blieben mit Ende des Jahres 1897 unter anderen Streitsachen die folgenden:

1. Die über Aufforderungsklage der Imperial-Continental-Gas-Association von der Gemeinde Wien eingebrachte Klage wegen Umlegung der dieser Gesellschaft gehörigen Rohre am Rennwege;

2. die Processe der Gemeinde Wien gegen die Versicherungs-Gesellschaft „Equitable" wegen Schadloshaltung im Betrage von 462.226 fl. für den vom Hause I. Bezirk, Stock-im-Eisenplatz Nr. 3 abgetretenen Straßengrund und gegen die Eheleute Rothberger, betreffend die Entschädigung von 145.700 fl. für den zum Hause I. Bezirk, Goldschmiedgasse Nr. 2 einbezogenen Straßengrund.

3. Der Proceß der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft gegen die Gemeinde wegen der probeweisen Beleuchtung eines Theiles von Gaudenzdorf mit Wassergas.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Im Berichtsjahre wurden die in den vorangegangenen Jahren begonnenen Richtigstellungen der Grundbücher über den den ehemaligen Vorortegemeinden zugeschriebenen Grundbesitz fortgesetzt.

Hiebei wurde insbesondere auf alle in den Grundbüchern bisher nicht enthaltenen unproductiven Gründe, an welchen nicht von dritten Personen Besitzrechte ausgeübt wurden, die Einverleibung des Eigenthumsrechtes zu Gunsten der Gemeinde erwirkt. Auch im alten Gemeindegebiete wurden in verschiedenen Fällen Eigenthumsansprüche der Gemeinde oder dingliche Rechte im Verhandlungswege und außerstreitigen Verfahren mit Erfolg geltend gemacht.

Die wichtigeren dieser Angelegenheiten sind:

1. Die Eigenthumsanerkennung seitens der Südbahn-Gesellschaft an dem Vorplatze des Linienamtes Favoriten;

Digitized by Google

2. die Austragung der Eigenthumsfrage bezüglich der ehemaligen Vorgärten in der Alserstraße. An einem Theile dieser Vorgärten wurde das Eigenthumsrecht der Gemeinde Wien anerkannt, während bei den übrigen die Servitut, diese Gründe als öffentlichen Weg benützen zu lassen, zu Gunsten der Gemeinde grundbücherlich sichergestellt wurde.

3. Die Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde an einzelnen Theilen der Area des alten Blindeninstitutes im VIII. Bezirke.

4. Die Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde an einem die Area der n.-ö. Landes-Irrenanstalt im IX. Bezirke durchquerenden ehemaligen Gehwege.

5. Das Eigenthum an den an das Wilhelminenspital in Ottakring angrenzenden Gemeindegründen wurde durch Vermarkung der Spitalsrealität, sowie der angrenzenden Parcellen sichergestellt.

6. Wegen Sicherstellung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde an dem sogenannten Flötzersteige in Ottakring (theilweise auf Grund älterer von der Gemeinde Ottakring abgeschlossener Verträge) wurden Verhandlungen mit den Anrainern eingeleitet.

7. Anläßlich der Erbauung der neuen Hochschule für Bodencultur auf der Türkenschanze wurde der Eigenthumsanspruch der Gemeinde auf einen Theil der in die neuangelegte Hochschulstraße fallenden Grundflächen mit Erfolg geltend gemacht.

8. Ein Theil der aufgelassenen Bachgasse in Ottakring war bereits vor der Vereinigung Ottakrings mit Wien von den anrainenden Grundbesitzern occupiert und bei Neuanlegung der Grundbücher mangels eines Einspruches der Gemeindevertretung Ottakring den angrenzenden Realitäten zugeschrieben worden. Die Besitzer dieser Grundflächen wurden veranlaßt, das Eigenthumsrecht der Gemeinde anzuerkennen und entsprechende Tabularerklärungen auszustellen.

b) Verlassenschaften.

Von den im Jahre 1897 anhängigen Verlassenschaften, in welchen die Gemeinde oder von derselben verwaltete Fonde und Stiftungen als Erben oder Legatare erscheinen, sind folgende zu erwähnen.

1. Die Verlassenschaft nach Adelheid Melcher, welche die Gemeinde Wien zur Erbin ihres mit 43.000 fl. inventierten Nachlasses einsetzte. Seitens der gesetzlichen Erben wurde gegen die Gemeinde ein Proceß wegen Ungiltigkeitserklärung des Testamentes angestrengt; eine Entscheidung ist im Jahre 1897 nicht erflossen.

2. Der Nachlaß der im Jahre 1896 verstorbenen Lida Jahn (im Betrage von 14.000 fl.) wurde dem allgemeinen Versorgungsfonde eingeantwortet.

3. Zum Nachlasse der im Juni 1897 verstorbenen Privatlehrerin Julie Kubernat, welche ihr Vermögen von rund 1700 fl. den städtischen Waisenhäusern hinterließ, wurde die Erbserklärung abgegeben. Ebenso zu der Verlassenschaft nach Katharina Wictnrna, welche den Wiener Armenfond und Waisenfond zu Erben ihres mit 8000 fl. inventierten Vermögens einsetzte.

4. In der Verlassenschaft nach Franz Sigmundt in Graz wurde der von der Gemeinde Wien für das städtische Waisenhaus im VII. Bezirke als Substitutionserben im Vergleichswege angenommene Betrag von 10.000 fl., von welchem der Erbin das Fruchtgenußrecht zusteht, durch Erlag im k. k. Civilgerichts-Depositenamte in Graz sichergestellt.

5. Der Nachlaß nach Maria Tautz (für eine Stiftung für Bürger und Bürgerinnen von Wien) wurde realisiert und nach Berichtigung der Legate und Gebüren in Wertpapieren im Werte von 16.400 fl. angelegt.

Digitized by Google

6. Von Bernhard Pechkranz wurde zum fideicommissarischen Erben seines mit 120.000 fl. inventierten Nachlasses eine Stiftung für Arme eingesetzt.

7. In der Verlassenschaft Alois Traische in Brünn wurde der Gebürenausweis erstattet und die Zahlung der Gebüren in 10 Jahresraten erwirkt.

8. In der Verlassenschaft nach der im Jahre 1896 verstorbenen Anna Holzinger, welche dem Versorgungsfonde 20.000 fl. legiert hatte, kam es in dem von den gesetzlichen Erben gegen die Giltigkeit des Testamentes angestrengten Processe zu einem Ausgleiche, nach welchem der Wiener Versorgungsfond einen gebüren- und abzugsfreien Betrag von 7600 fl. sammt 5% Zinsen vom Todestage erhielt.

9. Der von Marie Eibel der Bachmann-Stiftung für das Armenhaus im V. Bezirke als Sublegatarin vermachte Betrag von 4000 fl. wurde auf dem Hause Hundsthurmerstraße Nr. 55 sichergestellt.

Weiters wurden der Gemeinde Wien zu Stiftungszwecken legiert und die legierten Beträge zum Theil auch bereits bei der städtischen Hauptcassa erlegt:

Von Hermine Eisler 20.000 fl. zu einer Stiftung für Studierende der Wiener Universität, 20.000 fl. für angehende Künstler, 10.000 fl. für angehende Lehrerinnen oder Kindergärtnerinnen und 10.000 fl. für Zöglinge der Balletschule; von dem Privaten Ferdinand Czermak nebst einem Betrage von 2600 fl. zur Vertheilung an Wiener Volksküchen und Wärmestuben 3000 fl. dem Bürgerversorgungshause und dem allgemeinen Versorgungshause in der Spitalgasse zur Aufbesserung der Pfründen, 18.000 fl. zur Unterstützung armer, kranker christkatholischer Familien und 2500 fl. zur Unterstützung armer, kranker Familien ohne Unterschied der Religion; von Katharina Biraghi wurde von ihrer Besitzung E.-Z. 42 in Lainz und 9 in Speising das sogenannte Sommerhaus mit dem dazu gehörigen Parke, beziehungsweise der durch Verkauf dieser Realität erzielte Erlös zur Errichtung einer Stiftung für Arme von Lainz legiert; weiters von Friederike Bäuerle, nebst einem Legate von 150 fl. für die Armen des II. Bezirkes, ein Betrag von 7000 fl. für eine Stiftung zur Unterstützung einer armen Schriftstellerswitwe oder Waise; von Franz Löblich 30.000 fl. zur Gründung von Thee- und Suppen-Anstalten im IX. Bezirke; von Caroline Bimminger 6000 fl. zu einer Stiftung für ledige Bürgerstöchter; von Dr. Emanuel Bunzl 4000 fl. für arme Blinde; von Franz Stark 2000 fl. zu Stipendien für Philologen; von Josef Klemm 1000 fl. für arme Familien des III. Bezirkes; von Margarethe Sonntag 1000 fl. zu einer Weihnachtsbetheilungs-Stiftung für Grinzing; von Laber 1000 fl. für arme Schuhmacherswitwen.

Ein im Jahre 1883 von dem Oberstlieutenant Tapawitza-Nowak für eine Armenstiftung legiertes Capital per 14.000 fl. wurde durch das Ableben der Fruchtgenussberechtigten für die Stiftungszwecke frei; ebenso ein im Jahre 1862 von Fr. Dengler dem „Armenhaus Hütteldorf" legiertes Stiftungscapital per 8000 fl., ferner ein Theil des von Johann Buresch im Jahre 1880 für Stipendien legierten Stiftungscapitales per 32.000 fl. und das Stiftungscapital der Marie und Conrad Wöhr'schen Armenstiftung per 6000 fl.

Zu erwähnen wäre schließlich noch der im Jahre 1897 durchgeführte theilweise Umbau des Carl Mißl'schen Stiftungshauses für arme christliche Gewerbetreibende im II. Bezirke, Taborstraße Nr. 39 (Bayrischer Hof) mit einem Kostenaufwande von rund 281.000 fl.

Digitized by Google

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe waren im Jahre 1897 anhängig:

1. Die Beschwerde der Gemeinde gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 3. April 1896, Z. 15.203, betreffend die Besteuerung der Schulleiterwohnung in Kaiser-Ebersdorf. Dieselbe wurde mit Erkenntnis vom 16. Juni 1897, Z. 10.831, abgewiesen.)

2. Die Beschwerde der Firma Straßnitzky in Ober-Döbling wegen Entschädigung des von der Realität in Ober-Döbling, E.-Z. 726, abgetretenen Straßengrundes. (Derselben wurde Folge gegeben.)

3. Die Beschwerde der Firma Gustav Chaudoir & Co. gegen den Beschluss des Wiener Stadtrathes vom 5. Jänner 1897 wegen Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebür und

4. die Beschwerde der Wienerberger Ziegelfabriks-Actien-Gesellschaft gegen die Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebür für das Hernalser Ziegelwerk. (Diese zwei Beschwerden blieben im Berichtsjahre unerledigt.)

F. Rechtsgutachten.

Rechtsgutachten, beziehungsweise gutächtliche Äußerungen in verschiedenen, das Interesse der Gemeinde berührenden Angelegenheiten wurden seitens des Rechtsdepartements im Laufe des Jahres 1897 unter anderen nachstehende verlangt, beziehungsweise abgegeben:

1. Vorschläge über Vereinfachungen in der Geschäftsführung des Magistrates;

2. über das Eigenthumsrecht der Gemeinde an der in das alte Rathhaus eingebauten sogenannten Salvatorkapelle (altkatholische Kirche);

3. über die Berechtigung der Gemeinde zur Einhebung von Augenscheinstaxen bei Anbringung von Plakattafeln;

4. über die Beitragspflicht des Bürgerspitalfondes zum Findelanstalts-, Gebäranstalts- und Irrenhausfonde;

5. über die Berechtigung der Gemeinde zur Entziehung einer dem Lehrlingsheim für eine Reihe von Jahren bewilligten Subvention;

6. über die Stempelpflicht der Gesuche um Nachsicht der Hundesteuer;

7. über die Frage, ob die Auszahlung von Erziehungsbeiträgen von dem Nachweise des regelmäßigen Schulbesuches abhängig gemacht werden kann;

8. über das Organisationsstatut einer von den Hausbesitzern Wiens zu errichtenden Sparcassa für Hausbesitzer von dem Gesichtspunkte der gesetzlichen Zulässigkeit;

9. über die Mitwirkung der städtischen Ämter bei Werterhebungen über Realitäten zum Zwecke der Gebürenbemessung;

10. über die Klagbarkeit subscribierter Beiträge zum Baue einer Kirche (in Rudolfsheim);

11. über das Mietverhältnis rücksichtlich des Bezirksgerichtes Meidling;

Digitized by Google

12. über das Vermögen der im Jahre 1848 aufgelösten Bürgermilitärcorps;

13. über die Behandlung von „herrenlosen" (verlaufenen oder zurückgelassenen) Schlachtthieren am Wiener Centralviehmarkte;

14. über die Stempelpflicht der Gesuche städtischer Beamten in internen Dienstangelegenheiten;

15. über die Fructificate aus den in der Verwahrung des Magistrates befindlichen Fundgegenständen, bezw. deren Erlös;

16. über die Steuerfreiheit des Auersperg-Palais im VIII. Bezirke, beziehungsweise die Verpflichtung der Gemeinde zum Rückersatze der dem Fürsten Auersperg vorgeschriebenen Hauszinssteuer für seine Realitäten im VIII. Bezirke (der Anspruch des Fürsten gründet sich auf ein im vorigen Jahrhunderte zwischen dem Magistrate und einem seiner Besitzvorgänger geschlossenes Übereinkommen);

17. über die Rechte und Pflichten des Grundeigenthümers im Falle der Baulinienänderung nach erwirktem Parcellierungsconsens und vor erfolgter Verbauung;

18. die Prüfung des Statuts der in der Bildung begriffenen sogenannten „Innerstädter Sparcassa";

19. über die Zulässigkeit der Incamerierung von nicht behobenen Cautionen;

20. über die Geltendmachung von Regieanslagen städtischer Betriebe in der Steuerfassion als Abzugsposten.

Zu erwähnen wären außerdem die Vorarbeiten, welche die mit 1. Jänner 1898 ins Leben tretende neue Civilprocessordnung nothwendig machte. Diese Vorarbeiten umfassten die Erlassung der nöthigen, den Geschäftsgang der Executivorgane der Gemeinde betreffenden Weisungen an die städtischen Ämter, die Anpassung der in Verwendung stehenden Formularien an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Verfassung der Listen derjenigen Personen, welche sich zur Übernahme von richterlich verfügten Zwangsverwaltungen fremder Vermögenschaften eignen.

G. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Statuten wurden im August und September 1897 die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr vom Central-Steuer- und Wahlcataster verfasst und die Richtigstellung der aufgelegten Listen nach Ablauf der zur Einbringung von Reclamationen behufs Löschung, beziehungsweise Aufnahme in denselben gegebenen achttägigen Frist (vom 9. bis inclusive 16. October 1897) vorgenommen.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reclamationsfrist 25.177. Während der erwähnten Frist langten 40 Reclamationen ein, und zwar behufs Löschung wegen: Überschreitung des 60. Lebensjahres 3, Unentbehrlichkeit im Berufe 32, körperlicher Gebrechen 5.

Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 25, Concursöffnung 1, Übersiedlung außerhalb Wiens 3, Steuerherabsetzung, beziehungsweise Abschreibung oder anderer Ursachen 21.

Die Anzahl der in der Urliste enthaltenen und zum Geschwornendienste zu berufenden Gemeindemitglieder betrug 25.087 (gegen 24.229 im Jahre 1896).

Digitized by Google

Die Zahl der von den Bezirksvertretungen zum Geschwornenamte als vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 3733; hievon wurden für die Ausübung des Geschwornenamtes während des nächstfolgenden Jahres von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Commission 785 als Haupt- und 200 als Ergänzungs-Geschworne bezeichnet.

Aus diesen Personen wurden monatlich jene ausgelost, welche den Geschwornendienst im betreffenden Monate zu versehen hatten.

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtssprengel Wien gehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegenden Ortschaften wurden zur Bildung der Jahresdienstliste der Geschwornen 15 Personen herangezogen.

Ende October 1897 wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten sammt allen Beilagen dem k. k. Landesgerichte als Schwurgericht vorgelegt und zugleich jene Gemeinderäthe bezeichnet, welche zur Theilnahme an der Commission wegen Bildung der Haupt- und Ergänzungsdienstliste designiert worden waren.

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt „Rechtspflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Digitized by Google

IX. Amtsgebäude.

a) Das neue Rathhaus.

Bezüglich der Frage der Verwertung des Rathhauskellers beschloss der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 22. Jänner 1897:

Es sei aus dem Gemeinderathe eine Commission von 10 Mitgliedern zu wählen, welche sich mit der Verwertung des Rathhauskellers zu befassen und nach drei Monaten über ihr Wirken dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten oder eventuelle Vorschläge zu machen hat. Die Anträge dieser Commission seien im Sinne des § 70 des Gemeindestatutes dem Stadtrathe zur Vorberathung zuzuweisen.

Während des Berichtsjahres wurden im neuen Rathhause nur solche Herstellungen vorgenommen, welche sich aus den jeweiligen Bedürfnissen im Hause als nothwendig ergeben hatten. Einen merklichen Fortschritt machten die Installationsarbeiten zur Umgestaltung der Gasbeleuchtung in eine Beleuchtung mittels elektrischen Lichtes.

Von anderen Herstellungen sind die folgenden erwähnenswert.

Der Belag der Präsidialstiege vom Ebenerdgeschoße bis einschließlich 1. Stock mit Linoleum. Die Kosten hiefür betrugen rund 482 fl.

Die Beseitigung einiger kleiner Gebrechen an den Pylonenthürmen der Hauptfaçade des Rathhauses machte deren Eingerüstung und theilweise Renovierung nothwendig, welche Arbeiten mit einem Kostenaufwande von rund 1900 fl. durchgeführt wurden.

Aus Anlass der Abtragung der Elisabethbrücke wurden die dortigen acht Standbilder in den Arkadenhof des Rathhauses überführt und sammt den Postamenten daselbst aufgestellt. Die Kosten hiefür betrugen 840 fl.

Die schadhafte Plafondmalerei und Vergoldung im nördlichen Eckſalon der Festräume wurde mit einem Kostenbetrage von 711 fl. erneuert.

Das Rathhaus bildete so wie in den Vorjahren einen Anziehungspunkt für Einheimische und Fremde und wurde im Berichtsjahre von 7076 Personen besucht.

Mit den Personenaufzügen wurden im Jahre 1897 268.307 Personen befördert.

Die Festräume des neuen Rathhauses wurden für folgende Zwecke in Anspruch genommen: am 8. Jänner für den Ball der Stadt Wien, am 20. April für die feierliche Beeidigung des Bürgermeisters, am 20. August für die Bewirtung des Heidelberger Sängerbundes, am 23. September für die IV. internationale Conferenz der Vereine vom Rothen Kreuze und am 7. October für den Empfang des Rechtsschutzvereines.

Digitized by Google

Der Arkadenhof wurde in Anspruch genommen: am 31. Jänner für das volksthümliche Concert des Gesangsvereines „Schubertbund", aus Anlass der 100jährigen Schubertgedenkfeier, am 8., 10. und 13. Juni für die von Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Alexandrine Windisch-Grätz zu wohlthätigen Zwecken veranstalteten theatralischen Vorstellungen, und am 25. und 27. Juni für das vom Turngaue Hernals und Umgebung abgehaltene Schauturnen.

Die Volkshalle diente außer zu Versammlungen von Genossenschaften und Vereinen auch zu mannigfachen anderen Functionen. So fanden hier die Auslosungen der Stellungspflichtigen und Militär-Controlversammlungen statt; auch wurden daselbst öffentliche Offertverhandlungen abgehalten. Sowohl die Volkshalle, als auch die angrenzenden Vestibules wurden bei Veranstaltung des Balles der Stadt Wien und von Empfängen in die Festräume einbezogen. Außerdem fanden im Vestibule der Feststiege I die ärztlichen Untersuchungen der Kinder des I. Wiener Ferienkolonien- und Sparvereines statt.

Auch der Vorsaal zum großen Magistratssitzungssaale diente häufig zu Vereins- und Genossenschaftsversammlungen, ferner zu öffentlichen Offertverhandlungen; auch wurden daselbst die Ziehungen der Communallose vorgenommen.

Die Beleuchtungsanlage im neuen Rathhause erscheint im Capitel XV, „Beleuchtungswesen", eingehend besprochen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 5. August 1897 wurde das Hausieren, das Agentieren mit jeglicher Art von Gegenständen und die Ausübung von Wandergewerben in den städtischen Ämtern vollständig verboten.

Die Verabreichung von Lebensmitteln im Rathhause für das sogenannte zweite Frühstück hat nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 30. September 1897 künftighin bei den zu diesem Behufe in den Corridoren des Rathhauses aufzustellenden sieben Buffets durch die hiefür im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung zu bestellenden Unternehmer auf Grund der unter einem genehmigten Vorschrift zu geschehen.

Die Berechtigung zur Aufstellung solcher Buffets erfolgt gegen Einhebung eines durch die Offertverhandlung festzustellenden Platzzinses und gegen Erlag einer Caution von 50 fl. per Buffet, behufs Sicherstellung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen; zur Gewinnung geeigneter Unternehmer wurde eine öffentliche, schriftliche Offertverhandlung ausgeschrieben.

b) Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude.

Infolge der Einführung der Steuerreform mit Beginn des Jahres 1898 mussten im Jahre 1897 die Localitäten fast sämmtlicher städt. Steuerämter erweitert und umgestaltet werden.

Hiedurch wurde die Verlegung anderer Amtslocale in den meisten magistratischen Bezirksämtern nothwendig, weshalb in diesen Amtsgebäuden mehrfache Adaptierungen ausgeführt und die Einrichtung derselben ergänzt werden musste.

Im II. Bezirke, woselbst das Steueramt im Gemeindehause II. Kleine Sperlgasse Nr. 10 untergebracht ist, mussten behufs Erweiterung desselben die bisher den städtischen Ärzten zugewiesenen Räume verwendet und für die städtischen Ärzte andere

Digitized by Google

Localitäten außerhalb des Gemeindehauses, und zwar im Hause Taborstraße Nr. 14 gemietet werden. Die bisher von den städtischen Ärzten benützt gewesenen Räume wurden zu jenen der städtischen Hauptcassa-Abtheilung einbezogen; ein Theil der bisher vom letzteren Amte benützten Räume wurde abgetrennt und zur Erweiterung des Steueramtes verwendet.

Die hiebei nothwendig gewesenen Adaptierungsarbeiten bestanden der Wesenheit nach in der Cassierung einer Stiege vom 2. Stockwerke zum Dachboden, Umgestaltung dieses Stiegenhauses in Kanzleiräume durch Herstellung einer Decke, Ausführung mehrerer neuer Scheidemauern und Abtragung bestandener Wände, ferner im Umstellen einiger Glaswände, in der Herstellung von Cassaschaltern, sowie Ausführung cassamäßiger Abschlüsse für die neuen Steueramts- und Hauptcassa-Localitäten.

Die Gesammtkosten einschließlich der Auslagen für die Ergänzung der Einrichtung des neuen Steueramtes betrugen 3940 fl.

Im III. Bezirke waren die zur Erweiterung des Steueramtes erforderlichen Localitäten im Gemeindehause III., Gemeindeplatz Nr. 3, nicht vorhanden und mußte für diesen Zweck ein Lehrzimmer der an das Gemeindehaus anstoßenden Bürgerschule III., Sechskrügelgasse in Anspruch genommen werden.

Dasselbe wurde durch Vermauerung der Classenthüre von den übrigen Schulräumen abgetrennt, durch Herstellung einer Communicationsöffnung in den Feuermauern dieser zwei Gebäude mit den alten Steueramtslocalitäten verbunden und entsprechend eingerichtet. Zur Ausführung dieser Arbeiten wurde ein Kostenbetrag von 1200 fl. genehmigt.

In diesem Bezirksamte erwiesen sich auch die Localitäten der Hauptcassa-Abtheilung zu beschränkt; zum Zwecke der Erweiterung derselben mußte ebenfalls ein Lehrzimmer, u. zw. von der Mädchenschule III., Rochusgasse Nr. 16, verwendet werden.

Dasselbe wurde durch Mauerdurchbrüche mit den alten Cassalocalitäten verbunden; letztere wurden durch Aufstellung einiger Glaswände entsprechend untertheilt; sämmtliche Locale wurden renoviert und mit cassamäßigen Abschlüssen versehen.

Für diese Ausführungen ist ein Kostenbetrag von 1140 fl. kr. bewilligt worden.

Ferner erwies sich die Renovierung der Hoffaçade dieses Gemeindehauses als nothwendig, wofür ein Kostenbetrag von 1214 fl. 40 kr. bewilligt wurde.

Im Gemeindehause des IV. Bezirkes wurde die nothwendige Erweiterung der Steueramtslocalitäten durch Einbeziehung einer bisher vermietet gewesenen Wohnung und durch Verschiebung einiger Amtsabtheilungen, beziehungsweise Zuweisung anderer Locale erreicht. Für die bezüglichen baulichen Veränderungen, Renovierungen und die Ergänzung der Einrichtung wurde ein Kostenbetrag von 1700 fl. bewilligt.

Ferner wurde in diesem Gemeindehause zufolge Stadtrathbeschlusses vom 3. September 1897 eine Neueintheilung der Amtsräume des Bezirks-Ausschusses und die Renovierung der betreffenden Locale, sowie die Beistellung einiger neuer Einrichtungsstücke genehmigt und für diese Zwecke ein Betrag von 1510 fl. bewilligt.

Im Gemeindehause des V. Bezirkes wurde behufs Erreichung der Erweiterung der Steueramtslocalitäten, wofür ein Kostenbetrag von 2000 fl. bewilligt worden war, eine andere Eintheilung der Amtsräume vorgenommen.

Digitized by Google

Hiebei mußten die vom k. k. Bezirksschulinspector benützten Localitäten einbezogen werden. Als Ersatz hiefür wurden einige Amtsräume im Hause V. Bezirk, Hundsthurmerstraße Nr. 87 gemietet.

Ferner wurde in diesem Amtshause die Renovierung mehrerer Räume, insbesonders des Stiegenhauses und der Gänge, die Umgestaltung der vorhandenen Gasbeleuchtungs-Gegenstände und die Anbringung von Auerbrennern mit dem Kostenbetrage von 2140 fl. genehmigt.

Im Gemeindehause im VI. Bezirke, Amerlinggasse Nr. 11, waren behufs Erweiterung des Steueramtes nur geringfügige Adaptierungs- und Renovierungsarbeiten sowie die Verschiebung einiger Amtsabtheilungen nothwendig.

Im VII. Bezirke, woselbst das Steueramt nebst der Executions-Abtheilung in einem ebenerdigen Hoftracte des Gemeindehauses VII., Neubaugasse 25, untergebracht war, wurde zum Zwecke der Vergrößerung des ersteren Amtes die Executions-Abtheilung in eine bisher vermietet gewesene Wohnung dieses Hauses verlegt und der ebenerdige Tract durch Ausführung eines Zubaues bis zur Realitätsgrenze vergrößert.

Im alten Tracte wurden Adaptierungen ausgeführt, welche hauptsächlich in der Einbeziehung eines Lichthofes zu den Kanzleiräumen, Kassierung einer Abortgruppe und einiger Scheidemauern, Neuaufführung mehrerer Trennungsmauern, Aufstellen von Glaswänden mit Cassaschaltern und der Renovierung sämmtlicher Räume bestanden.

Die bezüglichen Kosten mit Einschluss jener für die Ergänzung der Einrichtung stellten sich auf 3227 fl.

Zum Zwecke der Verlegung des magistr. Bezirksamtes für den IX. Bezirk, welches früher im neuen Rathhause untergebracht war, wurde das fürstlich Liechtenstein'sche Palais, IX., Währingerstraße Nr. 39, um den Betrag von 168.000 fl. durch die Gemeinde Wien angekauft. Dieses 3 Stock hohe Gebäude besteht aus einem Gassendoppeltracte, 2 Seitentracten und einem 2stöckigen Hofquertracte. Die Communication in dem ausgedehnten Gebäude wurde außer einer nur bis zum I. Stocke des Gassentractes führenden dreiarmigen Stiege durch eine freitragende Stiege im Hauptgebäude und eine schmale steinerne Wendeltreppe im rückwärtigen Tracte vermittelt.

Mit Rücksicht auf die nunmehrige Bestimmung dieses Hauses mussten zur Erzielung besserer Communicationen und günstigerer Ausnützung der Räumlichkeiten eine zweite bequeme Stiege durch Ausbau der ersterwähnten Stiege vom 1. bis zum 3. Stockwerke angelegt und umfangreiche Adaptierungen vorgenommen werden. Diese bezweckten die Umgestaltung der vorhandenen Localitäten zur Unterbringung der nachstehend angeführten Amtsabtheilungen.

Im Parterre wurden hergestellt: Räume für die Hauptcassa-Abtheilung und das Veterinäramt, Amtsräume für die städtischen Ärzte, Depôts für sichergestellte Effecten und eine Hausbesorger-Wohnung.

Die Räume des 1. Stockwerkes wurden dem Steueramte und der Executions-Abtheilung zugewiesen. Im 2. Stockwerke wurden die Kanzleien des magistr. Bezirksamtes und die Conscriptionsamts-Abtheilung untergebracht. Die Räume des 3. Stockwerkes wurden einstweilen für Wohnzwecke hergerichtet und sollen dieselben solange vermietet werden, bis sich die Nothwendigkeit zur Erweiterung dieses Bezirksamtes ergeben wird.

Digitized by Google

Im Jahre 1897 ist der größte Theil der Adaptierungs-Arbeiten, welche einschließlich der erforderlichen Deckenreconstructionen, Renovierungen und der Beistellung von Amtseinrichtung einen Kostenbetrag von rund 31.000 fl. erforderten, ausgeführt worden. Die Vollendung sämmtlicher Arbeiten und Lieferungen wurde für den Anfang des Jahres 1898 in Aussicht genommen.

Durch die Verlegung dieses Bezirksamtes in den Bezirk, für den es bestimmt ist, und in die unmittelbare Nähe des Gemeindehauses wurde einem lang gehegten und lebhaften Wunsche der Bevölkerung dieses Bezirkes entsprochen.

Im X. Bezirke sind die zur Vergrößerung des Steueramtes, sowie überhaupt die zur Erweiterung des magistr. Bezirksamtes im Gemeindehause X., Keplerplatz Nr. 5, erforderlichen Räume durch die Ausführung eines Zubaues sowie durch Adaptierungen in den alten Tracten gewonnen worden. Dieser Zubau ist zu dem ebenerdigen Hoftracte, in welchem ein Kindergarten untergebracht war, ausgeführt und sind gleichzeitig auf den alten Tract zwei Stockwerke aufgesetzt worden.

Von den in diesem Zubaue gewonnenen Räumen wurden jene des Erdgeschosses dem Kindergarten wieder zur Benützung übergeben und ergaben sich daselbst auch noch Amtslocale für das Marktcommissariat.

Die Räume der zwei Stockwerke wurden dem magistr. Bezirksamte zugewiesen, in welchem eine entsprechende Vertheilung sämmtlicher Räume stattgefunden hat, wodurch auch die zur Erweiterung des Steueramtes erforderlich gewesenen Ubicationen gewonnen wurden. Die Kosten dieses Zubaues und der Adaptierungen betrugen rund 27.500 fl.

Im XI. Bezirke waren, nachdem in dem neuen Amtsgebäude entsprechende Räumlichkeiten für sämmtliche Amtsabtheilungen in ausreichendem Maße vorhanden waren, keinerlei bauliche Veränderungen nothwendig.

Im XII. Bezirke wurde die Erweiterung der Steueramts-Abtheilung im Erdgeschoße durch die Verlegung der Hauptcassa-Abtheilung in das erste Stockwerk des Amtshauses XII., Meidlinger Hauptstraße Nr. 4, bewerkstelligt.

Die Kosten der hiedurch erforderlich gewordenen baulichen Herstellungen und Renovierungen beliefen sich auf 1378 fl.

Anläßlich dieser Verlegung und Vergrößerung der bezeichneten Amtsabtheilungen mußten die Räume des Armenrathes und jene der Executions-Abtheilung in das Theresienbad-Gebäude, Meidlinger Hauptstraße Nr. 6, verlegt und daselbst einige Umgestaltungen und Renovierungen vorgenommen werden, welche einen Kostenbetrag von 398 fl. erforderten.

Zur Erzielung entsprechender Steueramtslocalitäten im XIII. Bezirke wurden im Amtshause, Wattmanngasse Nr. 12, die Steueramtslocalitäten vom Erdgeschoße in das zweite Stockwerk verlegt und zwar in jene Räume, welche durch die im Jahre 1896 erfolgte Übersiedlung des Bezirksausschusses in das städtische Haus, Fasholdgasse Nr. 8 verfügbar geworden waren. Diese Räume wurden entsprechend adaptiert und eingerichtet.

Das Amtslocale des städtischen Bezirksarztes mußte in das städtische Haus, Fasholdgasse Nr. 8 verlegt worden. Die bisher im ersten Stocke des Amtshauses untergebrachte Conscriptionsamts-Abtheilung wurde in die ehemaligen Steueramtslocalitäten im Erdgeschoße verlegt, wodurch die Aufführung mehrerer Gipsdielenwände nothwendig

Digitized by Google

wurde. Außerdem wurden die neuen Steueramtslocalitäten mit cassamäßigen Abschlüssen versehen. Die obgenannten, mit Stadtrathsbeschluss vom 30. October 1896 genehmigten Herstellungen erforderten einen Kostenaufwand von 1414 fl. —

Laut Stadtrathsbeschlusses vom 20. October 1897 wurde die Erweiterung der Armeninstituts-Localitäten des XIII. Bezirkes im städtischen Hause, Fasholdgasse Nr. 8, genehmigt und wurden zu diesem Zwecke die aus Zimmer und Küche bestehende Hausbesorgers-Wohnung und ein Gang zu obigen Localitäten einbezogen, die Gasbeleuchtung und die Möbel entsprechend vermehrt. Diese Herstellungen erforderten einen Kostenaufwand von 657 fl.

Schließlich wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 5. Mai 1896 das im städtischen Hause, Linzerstraße Nr. 399, untergebrachte Feuerlöschrequisiten-Depot mit einem dritten Ausfahrtsthore und mit Klinkerpflaster versehen, welche Herstellungen einen Kostenaufwand von 935 fl. erforderten. —

In den magistr. Bezirksämtern für den XIV. und XV. Bezirk, welche im Amtshause, XV., Gasgasse Nr. 8 und 10, untergebracht sind, wurden zur Vergrößerung der Steueramtslocalitäten einige bis dahin von anderen Amtsabtheilungen benützte Räume verwendet. Dieselben wurden dem neuen Zwecke entsprechend hergerichtet und die aus denselben entfernten Amtsabtheilungen in anderen Räumen dieses Hauses untergebracht.

Im magistr. Bezirksamte des XVI. Bezirkes, Abelegasse Nr. 29, wurden behufs Erweiterung der Steueramtsräume von der im selben Hause untergebrachten Volksschule 4 Zimmer abgetrennt, entsprechend adaptiert, eingerichtet und dem Steueramte zugewiesen. Zur Durchführung der bezüglichen Adaptierungen, Renovierungen und Ergänzung der Amtseinrichtung war ein Kostenbetrag von 1605 fl. genehmigt worden.

Im Amtshause des XVII. Bezirkes, Elterleinplatz Nr. 14, mussten zur Gewinnung entsprechender Localitäten für das Steueramt die in diesem Hause im Erdgeschoße untergebrachte k. k. Finanz- und Depositencassa in das zweite Stockwerk und die im letzteren Geschoße bestandene Bauamts-Abtheilung in das dritte Stockwerk verlegt werden. Für die Ausführung der bezüglichen Adaptierungen und die Beistellung der erforderlichen Amtseinrichtung wurde ein Betrag von 3223 fl. bewilligt.

Im Amtshause des XVIII. Bezirkes, Martinstraße Nr. 100, mussten ebenfalls zur Vergrößerung des Steueramtes kleinere Adaptierungen vorgenommen werden, wofür ein Kostenbetrag von 447 fl. bewilligt worden ist.

Ferner ergab sich daselbst die Nothwendigkeit, die Conscriptionsamts-Abtheilung zu vergrößern, was durch Einbeziehung der bisher den städtischen Ärzten zugewiesenen Amtsräume erfolgte. Den städtischen Ärzten wurden die Locale der Markt- und Veterinäramts-Abtheilung nach Vornahme einiger kleiner Adaptierungsarbeiten, die einen Kostenbetrag von 462 fl. erforderten, zugewiesen.

Die Markt- und Veterinäramts-Abtheilungen wurden in dem in unmittelbarer Nähe des Marktes befindlichen städtischen Zinshause, XVIII., Gertrudplatz Nr. 3, untergebracht. Zu diesem Zwecke wurde eine im Parterregeschoße gelegene Wohnung und ein Theil einer zweiten Wohnung entsprechend adaptiert und eingerichtet. Die Kosten dieser Herstellungen stellten sich auf 346 fl.

Digitized by Google

Zur Erweiterung der infolge der Einführung der Steuerreform zu vergrößernden Steueramtslocalitäten im Amtshause des XIX. Bezirkes, Gatterburggasse Nr. 14, wurde ein Zimmer im Hochparterre, in dem die Executionsamts-Abtheilung untergebracht war einbezogen, der Executionsamts-Abtheilung ein Theil der bisherigen Hausbesorger-Wohnung zugewiesen und letztere durch Einbeziehung eines bis dahin von der Feuerwehr benützten Locales ergänzt.

Städtisches Polizei-Gefangenhaus. In dem letzten Verwaltungsberichte erscheint der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juli 1896, Z. 8281, erwähnt, womit vorgeschlagen wurde, die Angelegenheit wegen des seitens der Gemeinde geforderten Abschlusses eines vom 1. Jänner 1892 an laufenden Mietvertrages bezüglich der für Zwecke der Staatspolizei benützten Räume des städtischen Polizei-Gefangenhauses und Zahlung eines Mietzinses im Vergleichswege auszutragen.

Der Stadtrath hat nun mit Bezug auf diesen Erlass in seiner Sitzung vom 17. September 1897 folgenden Beschluss gefasst:

Es sei der k. k. n.-ö. Statthalterei bekannt zu geben, dass die Gemeinde, insbesondere mit Rücksicht auf § 40 des Wiener Gemeindestatutes (Landesgesetz vom 19. December 1890 L.-G. und V.-B. Nr. 45) ein Benützungsrecht des Staates an dem städtischen Hause, VI. Bezirk, Theobaldgasse 2, oder irgend ein anderes Recht nicht anerkennt und, da alle Versuche der Gemeinde, die ihr zustehenden Rechte im Wege von Verhandlungen zur Geltung zu bringen, bisher vergeblich waren, die staatlichen Behörden auffordert, das genannte Gebäude unverzüglich zu räumen und der Gemeinde zu übergeben, sowie die entsprechende Entschädigung für die Zeit vom 20. December 1890 bis zum Tage der factischen Übergabe zu ersetzen, dies alles binnen 14 Tagen, widrigenfalls die Gemeinde die Klage bei dem competenten Gerichte überreichen wird.

Mit diesem Stadtrathsbeschlusse wurde auch ein von den Hauseigenthümern in der Windmühlgasse im VI. Bezirke um Verlegung des Polizei-Gefangenhauses eingebrachtes Ansuchen als erledigt erachtet. Seitens des Staates wurden die für staatliche Zwecke benützten Räume des städtischen Polizei-Gefangenhauses über die im Sinne des vorangeführten Stadtrathsbeschlusses erfolgte Aufforderung nicht geräumt und wurde sohin die ganze Angelegenheit dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Brzobohaty zur Durchführung, bezw. Abgabe eines Rechtsgutachtens übertragen. Im Berichtsjahre ist in dieser Angelegenheit nichts weiter veranlasst worden und blieb deren Austragung in Schwebe. Auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 23. Juli 1897, Z. 58.223, betreffend die Frage der Bestreitung der für die Beleuchtung der Stiegen und Gänge im Polizei-Gefangenhause in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis einschließlich April 1897 aufgelaufenen Kosten von 4219 fl. 94 kr., hat der Stadtrath am 17. September 1897 den Beschluss gefasst, dass die Gemeinde die Bezahlung der Kosten für die Beleuchtung des Polizei-Gefangenhauses principiell ablehnt.

Digitized by Google

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel.

A. Verkehrswege.

a) Gemeindestraßen.

1. Straßenbenennungen.

Im Jahre 1897 wurden neu benannt;

Im I. Bezirke: Der Kaiser Ferdinands-Platz, gegenüber der Ferdinandsbrücke, zur Erinnerung an weiland Sr. Majestät Kaiser Ferdinand.

Im II. Bezirke: Die Donaueschingenstraße, die in der Donaustadt zwischen der Traisen- und Kampstraße längs den Baugruppen der Reihe X gelegene Längenstraße, nach dem Ursprunge der Donau in Donaueschingen; die Freilagergasse, die zwischen der Helenengasse und der Franzensbrückenstraße gelegene, bei Or.-Nr. 20 Helenengasse abzweigende Quergasse, zur Erinnerung an das daselbst bestandene Freilager; die Gredlerstraße, die bei Or.-Nr. 11 Taborstraße eröffnete Quergasse, nach dem durch seine patriotische Haltung in den Jahren 1849 und 1859 bekannten Advocaten, Dr. Andreas Freiherrn von Gredler; die Greifensteinstraße, die bei der Baugruppe A der Reihe V in der Donaustadt zwischen dem Handelskquai und der Wehlistraße gelegene Längenstraße, nach der Burgruine Greifenstein; die Wachaustraße, die zwischen der Ennsgasse und Hillerstraße längs der Baugruppen der Reihen XX und XXI in der Donaustadt gelegene Längenstraße, nach der Wachau; die Walcherstraße, die bei der Baugruppe der Reihe XVII der Donauregulierungsgründe zwischen der Ley- und Engerthstraße, nächst dem Erzherzog Carl-Platz gelegene Längenstraße, nach dem im Jahre 1803 verstorbenen Director der mathematischen und physikalischen Wissenschaften an der Wiener Hochschule, Josef Walcher.

Im III. Bezirke: Die Kaisergartenstraße, die zwischen der Rudolfsgasse und der verlängerten Barmherzigengasse befindliche neue Gasse, zur Erinnerung an den ehemaligen Kaisergarten im III. Bezirke; die Kärchergasse, die Längengasse, welche sich von der Kölblgasse längs der Verbindungsbahn bis zum Landstraßer Gürtel hinzieht, zur Erinnerung an Elisabeth Kärcher, welche ein Haus zu einer Stiftung für verarmte Geschäftsleute des III. Bezirkes gewidmet hat; die Weissenbergergasse, die zwischen der Boerhavegasse und der verlängerten Eslarngasse gelegene neue Gasse, nach dem ehemaligen langjährigen Gemeinderathe und Bezirksvorsteher Carl Weissenberger.

Digitized by Google

Im IV. Bezirke: Die Tilgnerstraße, die infolge der Parcellierung der Realität Or.-Nr. 20 Favoritenstraße eröffnete neue Straße zwischen der Favoritenstraße und dem daselbst hergestellten neuen Platze, nach dem Bildhauer Victor Tilgner.

Im X. Bezirke: Der Antonsplatz, in der Himbergerstraße, nach der neuen Kirche, welche dem heiligen Antonius von Padua geweiht und St. Antonius-Kirche benannt werden wird; die Braunspergengasse, die dritte Parallelgasse zur Triesterstraße, nach der nahegelegenen Ried Braunspergen; der Friesenplatz, der zwischen der Neilreich- und Fernkorngasse, sowie der Angeli- und Hardtmuthgasse entstandene Platz, nach dem im Jahre 1814 verstorbenen Mitbegründer der deutschen Turnkunst, Friedrich Friesen; die Kundratstraße, die von der Triester Reichsstraße zum k. k. Franz Josef-Spitale führende Zufahrtstraße, nach dem verstorbenen Fachschriftsteller und Professor an der medicinischen Facultät, Dr. Hans Kundrat; zur Spinnerin, die zweite Parallelgasse zur Triesterstraße, nach der Denksäule „Spinnerin am Kreuze".

Im XI. Bezirke: Der Gräßlplatz, der zwischen der Geiselbergstraße, der Spinngasse, der sogenannten Viehtriebstraße und dem städt. Asyl- und Werkhause an der Grenze des X. und XI. Bezirkes gelegene Platz, nach dem im Jahre 1896 verstorbenen Fleischhauer Andreas Gräßl, welcher zur Schaffung dieses Platzes viel beigetragen hat.

Im XIII. Bezirke: Die Hernstorferstraße, die vom Hause Or.-Nr. 126 der Hütteldorferstraße abzweigende vierte Quergasse, nach dem im Jahre 1864 verstorbenen letzten Ortsrichter von Baumgarten, Leopold Hernstorfer.

Im XVI. Bezirke: Die Gerunggasse, die zweite Quergasse zwischen der Galizin- und Liebhartsthalstraße, nach Gerung von Ottokringin (Ottakrin), Besitzer des Ottakringer Freihofes; der Glauberplatz, Platz oberhalb des Jauschkabrunnens an der Liebhartsthalstraße, nach dem Ottakringer Pfarrer Nikolaus Glauber, Gründer der Lambrechtszeche; die Haydlergasse, von der Steinhofstraße zur Vogelteungasse, nach dem im Jahre 1676 verstorbenen Dorfrichter Mathias Haydler; die Heigerleinstraße, die Verlängerung der Enenkelstraße bei Or.-Nr. 204 Ottakringerstraße bis zur Bezirksgrenze, nach Johannes Heigerlein, genannt Fabri, Bischof von Wien; die Hertlgasse, von der Steinhofstraße bis zur Galizinstraße, nach dem im Jahre 1656 verstorbenen ersten namentlich bekannten Ortsrichter von Ottakring, Michael Hertl; die Nausegasse, Verlängerung der Roseggergasse bei Or.-Nr. 216 Ottakringerstraße bis zur Bezirksgrenze, nach dem im Jahre 1551 verstorbenen Bischof von Wien, Friedrich Nausea; die Paltaufgasse, die bei Or.-Nr. 183 Ottakringerstraße in der Verlängerung der Römergasse gebildete Quergasse, nach Franz Paltauf, Dorfrichter von Ottakring (1756—1768); die Pfenninggeldgasse, die zwischen der Possinger- und Heindlgasse eröffnete, bei Or.-Nr. 103 und 105 Thaliastraße in dieselbe mündende Quergasse, nach dem Ried Großpfenninggeld; die Rädtnergasse, zwischen der Steinhofstraße und der Vogelteungasse, nach dem im Jahre 1682 verstorbenen Dorfrichter, Georg Rädtner; die Savoyenstraße, der Dornbach-Hütteldorfer Verbindungsweg durch den Park auf den Wilhelminenberg, zum Andenken an die Fürstin Maria Christine Montleart, geborene Herzogin von Savoyen; die Spindeleggergasse, die zwischen der Seebök- und Essingergasse parallel mit denselben gelegene Längengasse, nach dem im Jahre 1867 verstorbenen Hausbesitzer und Milchmeier Simon Spindelegger;

Digitized by Google

die Starchantgasse, die Längengasse zwischen der Galizin- und Liebhartsthalstraße, parallel mit dieser von der Villa Maurer längs der Villa Zagorski bis zur Villa Hofer sich erstreckend, nach Starchant von Ottakring, Eigenthümer des Ottakringer Freihofes; die Thalhaimergasse, die zwischen der Brüßl- und Arltgasse eröffnete, bei Or.-Nr. 91 und 93 Thaliastraße in dieselbe mündende Quergasse, nach Gregor Thalhaimer, Pfarrer von Ottakring im Jahre 1484; die Traunergasse, die vierte Quergasse zwischen der Galizin- und Liebhartsthalstraße, nach dem im Jahre 1664 verstorbenen Ortsrichter Hans Traunet; die Vogeltenngasse, Promenadeweg von der Elisabeth-Avenue bis zur Restauration Steinbruch, nach der benachbarten Wiese; die Wanrieglgasse, die erste Quergasse zwischen der Liebhartsthal- und Galizinstraße, nach dem Riede Wanriegl; die Winterleithengasse, die dritte Quergasse zwischen der Liebhartsthal- und Galizinstraße, nach dem in der Nähe gelegenen Riede Winterleithen.

Im XVII. Bezirke: Die Alszeile, die vom Hernalser Friedhofe über den eingewölbten Alsbach in die Dornbacherstraße führende Straße.

Im XIX. Bezirke: Die Hochschulstraße, die von der Sternwartstraße längs des Türkenschanzparkes und des Gebäudes der Bodencultur-Hochschule bis zur Hartäckerstraße sich erstreckende Querstraße.

Abgeändert wurden:

Im III. Bezirke: Die Bockgasse in Würtzlerstraße, nach dem im Jahre 1897 verstorbenen k. k. Armenarzte Dr. Ladislaus Würtzler.

Im XIII., XIV. und XV. Bezirke: Die Schönbrunnerstraße in Mariahilferstraße.

Im XVI. Bezirke: Ein Theil der Hasnerstraße in Bernardgasse.

Im XIX. Bezirke: Die frühere Hochschulstraße in Feistmantelstraße, nach dem im Jahre 1871 verstorbenen Rudolf Ritter von Feistmantel, der sich um die forstwissenschaftliche Fachliteratur in hohem Grade verdient gemacht hat; ferner der bei der Hochschulstraße von der Gymnasiumstraße bis zur Blaasstraße, bezw. dem dort projectierten Häuserblocke in Lannerstraße, nach dem im Jahre 1843 verstorbenen Walzer-Componisten Josef Lanner.

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen.

Das Flächenmaß der in der regelmäßigen Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze, einschließlich der Trottoire, Gehwege und Reitsteige betrug am Ende des Jahres 1897 10,569.953 m², wovon 7,735.922 m² auf Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talus ꝛc. und 2,834.031 m² auf Trottoire, Gehwege und Reitsteige entfallen.

Der Zuwachs an Straßenflächen gegenüber dem Jahre 1896 beträgt insgesammt 89.537 m² und ist durch die Eröffnung neuer und die Verlängerung und Verbreiterung bestehender Straßen und Gassen sowie durch die entgeltliche Abtretung von Gründen aus Anlass von Häuserumbauten entstanden. Hiebei ist zu bemerken, dass der bezeichnete Zuwachs sich nur auf solche Straßenflächen bezieht, welche im Laufe des Berichtsjahres durch Pflasterung oder Beschotterung für den allgemeinen Verkehr benützbar

Digitized by Google

gemacht wurden, während jene Flächen, die infolge von Parcellierungen größerer Grundcomplexe als Straßengründe zur Abschreibung gelangten, aber noch nicht den Charakter von öffentlichen Communicationen besitzen, nicht zugerechnet wurden.

Faßt man die einzelnen Bezirke ins Auge, so zeigt sich, daß an dem Straßenzuwachse hauptsächlich die Bezirke II, Leopoldstadt, (mit 14.853 m²), XVI, Ottakring, (mit 8721 m²), XVII, Hernals, (mit 11.974 m²) und XVIII, Währing, (mit 17.079 m²) betheiligt sind, und daß im allgemeinen in den ehemaligen Bezirken I bis X ein Zuwachs von 38.736 m², in den neu angegliederten Bezirken XI bis XIX ein solcher von 50.801 m² stattfand.

Von wichtigeren Straßenherstellungen und anderen für die Verbesserung der Communicationsverhältnisse dienenden Ausführungen im Jahre 1897 sind folgende hervorzuheben:

Im III. Bezirke wurde die Ungargasse in dem Theile vor den Häusern Nr. 8 bis 16 bedeutend verbreitert, im Niveau reguliert und das einfache Geleise der Pferdebahn zu einem Doppelgeleise ausgestaltet.

Im IV. Bezirke wurden die Frankenberggasse bis zur Wiedner-Hauptstraße und die Mühlgasse bis zur Schleifmühlgasse verlängert.

Im VI. Bezirke wurde die Köstlergasse neu eröffnet und fahrbar hergestellt; weiters erfolgte am Mariahilfergürtel, welcher theilweise auch im XV. Bezirke liegt, die Regulierung des Terrains und die Beseitigung von Resten des ehemaligen Linienwalles.

Im VII. Bezirke konnten für den Verkehr sehr wichtige Straßenverbreiterungen und Niveauregulierungen in dem ansteigenden Theile der Mariahilferstraße vom Getreidemarkt bis zur Stiftgasse, dann in der Neustiftgasse von O.-Nr. 18 bis 30 vorgenommen werden, nachdem die daselbst befindlichen Häuser zum Umbau gelangt waren.

Im X. Bezirke erfolgte in der Simmeringerstraße zwischen der Hausergasse und Absberggasse, dann in letzterer Gasse selbst eine bedeutende Trottoir- und Niveauregulierung und Pflasterung, wodurch dieser für die Verbindung mit dem XI. Bezirke wichtige Straßenzug eine wesentliche Verbesserung erfuhr.

Im XIV. Bezirke wurden längere Strecken der Sueßgasse, Illelgasse und Wurmserstraße reguliert und für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Im XVI. Bezirke erfolgte die Regulierung und Fahrbarmachung der Koppstraße, von der Kreitnergasse bis zur Arltgasse, ferner mußte die Ottakringerstraße beder Kreuzung mit der Stadtbahn (Vorortelinie) auf eine längere Strecke im Niveau reguliert werden.

Im XVII. Bezirke konnten die Arbeiten für die Fortsetzung der Alszeile vom Dornbacher Friedhofe bis Einmündung in die Dornbacherstraße zum größten Theile vollendet werden; weiters wurden die Waldeggbofgasse und die Verbindungsstraße von dieser zur Promenadegasse in Dornbach, dann Theile der Römergasse und Kainzgasse neu hergestellt.

Im XVIII. Bezirke wurde das ausgedehnte Areale der ehemaligen Zwangsarbeitsanstalt in Währing parcelliert. Aus diesem Anlasse wurden die Schulgasse, Schopenhauergasse, Klostergasse und Vincenzgasse über diese Realität verlängert; die

Digitized by Google

Staudgasse wurde wesentlich verbreitert, weiters wurden Theile der Wallriß- und Witthauergasse reguliert und als Straßen ausgebildet.

Im XIX. Bezirke wurde die Cottagegasse in der Strecke von der Prinz-Eugengasse bis zur Lannergasse eröffnet und reguliert.

Gepflasterte Straßen. Normative Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung von Pflasterungen wurden im Berichtsjahre nicht getroffen.

Bezüglich der Haftpflicht für currente Pflasterungsarbeiten auf den durch Umbauten zugewachsenen Straßengrundtheilen hat der Stadtrath mit Beschluss vom 10. August 1897 angeordnet, dass in Hinkunft die ständigen städtischen Unternehmer für die currenten Pflasterungsarbeiten, welche in dieser Eigenschaft Pflasterungsarbeiten auf durch Umbauten zugewachsenen Straßengrundtheilen ausgeführt haben, zur unentgeltlichen Behebung von Schäden in diesen Pflasterflächen aus dem Titel der in § 14 der Bestellungsvorschrift bedungenen Haftung dann nicht verhalten werden sollen, wenn die Pflasterung vor Ablauf eines Jahres nach Vollendung des Hausumbaues stattgefunden hatte, und die Schäden durch Setzungen im Straßengrunde entstanden sind.

Das Ausmaß aller Pflasterflächen auf den von der Gemeinde Wien erhaltenen Straßen, Gassen und Plätzen betrug am Ende des Jahres 1897: 5,154.201 m², wovon 3,250.414 m² auf Fahrbahnen, Plätze, Zwischenplätze und Spiegel und 1,903.787 m² auf Trottoire entfallen.

Das Flächenmaß der im Berichtsjahre hergestellten Neupflasterungen betrug 46.756 m² (42.321 m² Fahrbahnen und 4435 m² Trottoire), wobei zu bemerken ist, dass unter der Bezeichnung „Neupflasterung" nicht nur die Pflasterung einer bisher ungepflasterten, sondern auch einer bereits gepflasterten Straße verstanden wird, wenn bei letzterer durchaus neues Materiale zur Verwendung gelangt.

Gelegentlich dieser Neupflasterungen waren Flächen im Ausmaße von 23.295 m² (18.411 m² Fahrbahnen und 4884 m² Trottoirs) umzupflastern.

Außerdem kamen noch Umpflasterungen im Ausmaße von 35.378 m² zur Ausführung, wovon 32.036 m² auf Fahrbahnen und 3342 m² auf Trottoire entfallen; hiebei ist zu bemerken, dass in den angeführten Ziffern jene zahlreichen Pflasterreparaturen, die im currenten Wege von den Ämtern und Bezirksvorstehern mittels Bestellscheinen, also nicht auf Grundlage genehmigter Kostenanschläge ausgeführt wurden, nicht inbegriffen sind.

Die detaillierten Angaben über die auf jeden einzelnen Bezirk entfallenden Flächen der Neu- und Umpflasterungen und die hiezu verwendeten Pflasterungsmaterialien sind in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien im Abschnitte „Straßenwesen" ersichtlich gemacht.

Vergleicht man das Ausmaß der im Jahre 1897 zur Ausführung gelangten Pflasterungen mit jenem der Vorjahre, so ergibt sich, dass im Berichtsjahre eine sehr bedeutende Verringerung eingetreten ist, was seine Begründung in dem Umstande findet, dass behufs Einlegung der Gasrohre des städtischen Gaswerkes, welche bereits im Jahre 1896 begann und in den Jahren 1897 bis 1899 zu Ende geführt werden wird, die sämmtlichen Straßen aufgebrochen werden müssen; infolge dessen wurden die Pflasterungen möglichst eingeschränkt, bezw. auf die Zeit verschoben, zu welcher die Legung der Gasrohre und die Herstellung der Abzweigungsleitungen vollendet sein wird.

Digitized by Google

Aus demselben Grunde wurde im Berichtsjahre auch keine Straße mit einem geräuschlosen Pflaster (Asphalt, Holz oder Metallic) neu belegt; die bezüglichen Herstellungen beschränkten sich theils auf die Erneuerung von schadhaft gewordenen derlei Pflasterungen, theils auf die Belegung von solchen Flächen, welche durch die vorgekommenen Straßenverbreiterungen bei Häuserumbauten zugewachsen sind.

Im ganzen wurden daher auch nur Flächen im Ausmaße von 6206 m² mit sogenanntem geräuschlosen Pflaster hergestellt, und zwar 2048 m² mit Asphalt, 4019 m² mit Holzstöckeln und 139 m² mit Metallic; 5434 m² entfallen hievon auf die Erneuerung von schadhaft gewordenen derlei Pflasterungen.

Hinsichtlich der Anzahl und Gattung der im Berichtsjahre verwendeten Pflastersteine, sowie bezüglich des Schotter- und Sandverbrauches, dann der aus den städtischen Steinbrüchen in und bei Mauthausen eingelieferten Pflastersteine soll hier auf das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien hingewiesen werden.

Zur Verwendung für Pflasterungen von besonders stark befahrenen Straßen wurden auch im Berichtsjahre aus mehreren Brüchen in Oberösterreich und Böhmen Granitsteine, welche härter sind, als die gewöhnlichen Mauthausener Steine, bezogen und zwar 330.000 Stück Würfelsteine und 9000 Stück halbe Würfel (sogenannte Zwickelsteine).

Dem Stadtrathsbeschlusse vom 23. September 1892 entsprechend, wurden bei den mit durchaus neuen Würfelsteinen ausgeführten Umpflasterungen am Operring und in der Praterstraße die Steinfugen mit Kunstasphalt ausgegossen.

Ein Ausgießen mit hydraulischem Kalkmörtel fand nur bei Trottoirpflasterungen statt.

Im Jahre 1897 bezifferten sich die Kosten für die Neuherstellung gepflasterter Straßen mit 94.186 fl. 50 kr., für die Erhaltung gepflasterter Straßen mit 424.143 fl. 78 kr. Im Vorjahre waren für die bezeichneten Zwecke 281.281 fl. 89 kr., beziehungsweise 634.507 fl. 52 kr. verausgabt worden.

Nicht gepflasterte Straßen. — Das Ausmaß der nicht gepflasterten (macadamisierten oder beschotterten) Flächen auf den von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätzen betrug am Ende des Jahres 1897 5,415.752 m², wovon 4,485.508 m² auf Fahrbahnen, Plätze und Zwischenplätze und 930.244 m² auf Gehwege und Reitsteige entfallen.

Bezüglich der im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Art der Herstellung neuer Schotterstraßen ist im Berichtsjahre keine Änderung zu verzeichnen.

Zur Erhaltung der Schotterstraßen wurden im Jahre 1897 124.572 m³ Schotter verbraucht, darunter 71.019 m³ Gebirgsschlägel- und Rieselschotter, welcher zur Erhaltung der wichtigeren Straßen Anwendung fand; der Rest entfällt auf Rund- und Wienflussschotter, sowie auf Grubenschotter, welcher in einzelnen Bezirken bei Bauten gewonnen und von den Bezirksvorstehern bei Erhaltung minder wichtiger Straßen verwendet wird.

Zum Comprimieren des aufgebrachten Schotters standen wie in den Vorjahren 12 große Walzen mit Pferdebespannung zur Verfügung.

Die Auslagen für die Neuherstellung ungepflasterter (macadamisierter) Straßen betrugen im Jahre 1897 150.228 fl. 66 kr., jene für die Erhaltung der ungepflasterten Straßen 559.209 fl. 64 kr. (gegen 195.118 fl. 99 kr., beziehungsweise 449.313 fl. 31 kr. im Jahre 1896).

Digitized by Google

Um wenigstens einen Theil des Schotterbedarfes zu decken und die Kosten für die Beschaffung des Schotters zu verringern, wurde der städtische Schotterbruch am Exelberge (bei Neuwaldegg) auf Grund des G.-R.-Bl. vom 12. Jänner in die eigene Regie übernommen und eine entsprechende Ausgestaltung desselben angebahnt.

Der betreffende Beschluss lautet:

1. Es werde mit 15. Februar 1897 im städtischen Steinbruche am Exelberge die eigene Regie eingeführt. Dieselbe habe sich bloß auf die Arbeiten im Bruche selbst zu beschränken und wäre die Abfuhr des Schotters in eigener Regie einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

2. Dem bisherigen Werkleiter wäre sofort zu kündigen und mit ihm wegen des Ankaufes der ihm gehörigen, im Steinbruche verwendeten zwei Cabspferde und der im Steinbruche von ihm gemachten Anschaffungen (Werkzeuge 2c.) zu verhandeln.

3. Für die neu zur Besetzung gelangende Stelle eines Werkleiters im städtischen Steinbruche am Exelberge werde ein Concurs ausgeschrieben.

Von den Bewerbern wäre nachzuweisen eine längere Thätigkeit als Werkleiter in einem Steinbruche, sowie die Kenntnis einfacher technischer Schreib- und Rechnungsarbeiten. Gediente Genie-Feldwebel oder Militär-Bauwerkmeister und nach Wien Zuständige hätten den Vorzug vor den übrigen.

4. Dem Werkleiter wären ein Gehalt von 1000 fl. jährlich, Naturalquartier und 50 fl. jährliches Heizpauschale zu genehmigen.

Die Bestellung hätte erst nach Ablauf einer Probezeit (in der Dauer eines Jahres vom Tage der Aufnahme an) gegen halbjährige Kündigung zu erfolgen; während des Probejahres stünde beiden Theilen ein 14tägiges Kündigungsrecht zu.

5. Für die Schläger im Bruche werde ein Accordlohn von 70 kr. per Cubikmeter, für die Steinbrecher von 1 fl. 50 kr. täglich, für die beim Cabsfuhrwerk bediensteten Taglöhner von 1 fl. 10 kr. per Tag genehmigt.

6. Es werde mit Rücksicht auf das nicht befriedigende Resultat der Erhebungen von der Eröffnung des Steinbruches im Mitterecк Abstand genommen und unter einem der Magistrat beauftragt, die Lösung des Pachtvertrages der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien zur Kenntnis zu bringen.

7. Es werde zur Überwachung des Betriebes des städtischen Steinbruches am Exelberge eine ständige Commission, bestehend aus fünf Gemeinderäthen, seitens des Gemeinderathes eingesetzt.

8. Diese Überwachungscommission, beziehungsweise Vertreter derselben wären den aus Anlass der zu beginnenden Investitionsarbeiten und Förderanlagen stattfindenden commissionellen Vorerhebungen, sowie den Besprechungen über die zur Genehmigung vorzulegenden Projecte beizuziehen.

Zunächst wurde ein neues Arbeiterwohnhaus mit einem Kostenaufwande von 8550 fl. errichtet. Das bezügliche Project wurde vom Gemeinderathe am 16. März genehmigt.

Sodann wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. Juni die maschinelle Einrichtung (Benzinmotor, Schotterbrechmaschine 2c.) mit einem Erfordernisse von 17.100 fl. genehmigt. Die Lieferung dieser Anlage wurde der Firma Joh. Hopf übertragen.

Während das Arbeiterwohnhaus im Jahre 1897 vollendet und in Benützung genommen wurde, konnte der maschinelle Betrieb in diesem Jahre nicht mehr begonnen werden. Die Anlage selbst wurde fast ganz fertiggestellt.

Es wurde daher im Jahre 1897 die Schottererzeugung nur mit Handschlägelung und im geringen Umfange betrieben. Im Jahre 1897 wurden in diesem Bruche rund 4300 m³ Schotter erzeugt. Der größte Theil der Arbeitskräfte musste dazu verwendet werden, die für den Maschinenbetrieb nöthigen Umgestaltungen im Bruche vorzubereiten.

Digitized by Google

Zur Beschleunigung der Erweiterung des Bruches wurde die Abdeckung desselben an der Seite gegen die Maschinenanlage an einen Unternehmer übertragen und für diese Arbeiten ein Betrag von 5760 fl. genehmigt, welcher im Berichtsjahre fast ganz zur Verwendung gelangte.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen.

Straßensäuberung. — Das zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für die Straßensäuberung eingesetzte gemeinderäthliche Comité legte im Berichtsjahre dem Stadtrathe den Entwurf eines solchen Statutes zur Beschlussfassung vor. Dieser Entwurf wurde jedoch vom Stadtrathe dem Magistrate mit dem Auftrage übermittelt, das Gutachten der Bezirksvorsteher über denselben einzuholen, wobei den Bezirksvorstehern mitzutheilen ist, dass der Stadtrath der Anschauung ist, dass die Controle über das Straßensäuberungswesen und die Straßenerhaltung den Bezirksvorstehern, beziehungsweise Bezirksausschüssen zu überlassen sei.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nicht sämmtliche Gutachten abgegeben.

Um die eigene Regie bei der Straßensäuberung zu erweitern, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April 1897 der Bau eines Straßensäuberungs-Depôts für die Bezirke I, II, VIII und IX auf den städtischen Realitäten, II. Bezirk, Obere Augartenstraße Nr. 14 und 16 unter Einbeziehung der vor diesen Realitäten und dem benachbarten k. u. k. Militär-Verpflegsmagazine befindlichen Zwischenplätze als Wagenaufstellungsplatz projectiert.

Wegen Nichterlangung des hiezu erforderlichen Bauconsenses stand der Gemeinderath von diesem Projecte ab und beschloss am 3. September 1897, auf den städtischen Realitäten, II. Bezirk, Obere Augartenstraße Nr. 14 und 16, ein Straßensäuberungs-Depôt zu errichten, welches bloß für Zwecke des I. und II. Bezirkes, jedoch mit Ausschluss der Bezirkstheile Brigittenau, Kaisermühlen und Zwischenbrücken, bestimmt ist.

Am Schlusse des Berichtsjahres wurde mit dem Bau dieses Depôts noch nicht begonnen.

Die Säuberung der Straßen und Plätze wurde in sämmtlichen Bezirken in gleicher Weise durchgeführt wie im Vorjahre.

Ende 1896 kaufte die Gemeinde eine Schlammabzugmaschine von Ernst Gerbatsch in Nimpsch an, welche der Eigenregie der Straßensäuberung des XII. Bezirkes zur Benützung zugewiesen wurde, weil daselbst viele und verkehrsreiche Schotterstraßen vorhanden sind. Mit dieser Maschine wurden sehr günstige Erfahrungen gemacht, so dass sich eine vermehrte Verwendung von derlei Maschinen empfehlen dürfte.

Bei der Straßensäuberung des I. Bezirkes wurde eine von R. Czermack in Teplitz offerierte Kehrmaschine „Modell Schönau" durch drei Monate erprobt; mit Rücksicht auf das ungünstige Resultat wurde vorläufig von der Einführung dieses Kehrmaschinen-Systems abgesehen.

Die Säuberung der Straßen des VII. Bezirkes wurde in der Zeit vom 1. Mai bis 31. October 1897 mit dem gleich günstigen Resultate wie in den Vorjahren zur Nachtzeit durchgeführt.

Schneesäuberung. — Die Planierung des Schnees auf den Abladeplätzen des I. Bezirkes erfolgte, wie in den Vorjahren, in eigener Regie der Gemeinde. Leider verlor die Gemeinde infolge der Regulierungsarbeiten beim Wienflusse und

Digitized by Google

Donaucanale sowie infolge der Stadtbahnbauten gerade die am günstigsten gelegenen Abladeplätze gänzlich oder theilweise; dies erhöhte die Verführungsdistanzen, somit auch die Kosten und Schwierigkeiten der Schneebeseitigung bedeutend. Da sich dieser Umstand in Zukunft noch fühlbarer machen wird, erscheint es nothwendig, andere Mittel zur Beseitigung des Schnees zu suchen.

Das ökonomisch vortheilhafteste dürfte der Einwurf des Schnee's in die Straßencanäle sein. Infolge des abnorm geringen Schneefalles war es aber nicht möglich, die Versuche des Vorjahres in dieser Richtung auch im Jahre 1897 fortzusetzen, um weitere Erfahrungen zu gewinnen. Aus demselben Grunde konnte auch der Versuch mit dem Major Evian'schen Schneeschmelzapparate nicht zur Durchführung gelangen.

Die Zahl der Schneepflüge wurde neuerdings vermehrt und beträgt die Gesammtzahl derselben bereits 127, wovon 122 nach System Schmid und 5 nach verschiedenen älteren Constructionen hergestellt sind.

Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes. — Die Einsammlung des Haus- und Marktkehrichtes erfolgte, wie im Vorjahre, im I. und XII. Bezirke in eigener Regie mit den der Gemeinde gehörigen Wagen und Pferden, während in den übrigen Bezirken die Einsammlung und Abfuhr Contrahenten übertragen war.

Im I. Bezirke standen zur Einsammlung des Haus- und Marktkehrichtes gewöhnliche Deckelwagen in den übrigen Bezirken entweder Wagen mit dem Patentaufsatze „Öhler & Nossian" oder Patentwagen der allgem. österr. Transportgesellschaft, im XII. Bezirke ein Swala'scher Patentwagen in Verwendung.

In einem Theile des I. Bezirkes begann am 1. October ein auf sechs Monate genehmigter Versuch zur Einsammlung des Straßenkehrichtes mit den Gefäßen und Wagen des Alexander Hartwich'schen Systems, der am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen war.

Kehrichtverwertung. — In der Verwertung des Kehrichtes ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten. Im I. Bezirke wurde die Verwertung des Kehrichtes vom 15. Jänner bis 31. Mai in eigener Regie betrieben, wobei aber der Erlös des sortierten Kehrichtes die Kosten der Sortierung nicht zur Gänze deckte. Die im letzten Berichte auf Seite 154 erwähnten Verhandlungen mit den Gemeinden Stammersdorf und Orth wegen käuflicher Überlassung von Kehricht wurden mit Rücksicht auf das ungünstige Resultat der Probeverfrachtung des Kehrichtes im Berichtsjahre nicht fortgesetzt.

Die Gesammtauslage für die Straßensäuberung bezifferte sich im Jahre 1897 mit 1,507.579 fl. 24 kr. (gegen 1,746.144 fl. 86 kr. im Jahre 1896).

Straßenbespritzung. — Für die Straßenbespritzung waren im I. Bezirke die im Vorjahre beschafften vier Sprengwagen des Systems Fischer & Wawrosch während der ganzen Bespritzungsperiode in zufriedenstellender Weise in Verwendung. Auch im IX. Bezirke stand ein Wagen dieses Systems im Gebrauche.

Im Übrigen wurden nur Faßwagen mit Schleuderbrause verwendet.

Im sanitären Interesse wurde wieder eine Anzahl von Straßen in die Bespritzung neu einbezogen und viele Straßentheile täglich zweimal statt einmal bespritzt.

Digitized by Google

Im Jahre 1897 sind für die Bespritzung mit Faßwagen 120.414 m², für die Bespritzung mit Hydranten 55.617 m², im ganzen daher 176.031 m² Straßenfläche zugewachsen.

Die absolute Fläche aller bespritzten Straßen und Plätze ist infolge dieses Zuwachses auf 6,779.104 m² gestiegen.

Die Kosten der Straßenbespritzung betrugen im Jahre 1897: 351.811 fl. 42 kr. (gegen 346.730 fl. 89·5 kr. im Jahre 1896).

Nähere ziffermäßige Details über die Straßenflächen, Säuberung und Bespritzung der Straßen sind im Abschnitte „Straßenwesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

b) Sonstige Straßen.

Außer den der Gemeinde Wien gehörigen Straßen bestehen im Gemeindegebiete von Wien noch Straßen, welche im Eigenthume des k. k. Straßenärars (Reichsstraßen) und im Eigenthume des k. u. k. Hofärars (Hofstraßen) sich befinden.

Die in der Administration des k. k. Straßenärars stehenden Straßen im Gemeindebezirke von Wien sind:

1. Die Kagraner Reichsstraße, welche von der Kronprinz Rudolfsstraße über die ärarische Kronprinz Rudolfsbrücke durch den Bezirkstheil Kaisermühlen bis zur Gemeindegrenze führt.

2. Die Preßburger Reichsstraße, von der ehemaligen St. Marxerlinie durch Simmering bis zur Gemeindegrenze.

3. Die Ödenburger Reichsstraße, von der ehemaligen Favoritenlinie durch den X. Bezirk (Laxenburgerstraße) bis zur Gemeindegrenze.

4. Die Triester Reichsstraße, von der ehemaligen Matzleinsdorferlinie durch den X. Bezirk bis zur Gemeindegrenze.

5. Die Linzer Poststraße, von der ehemaligen Mariahilferlinie durch Theile des XV., XIV. und XIII. Bezirkes bis zur Gemeindegrenze führend.

Diese Straßen, welche zusammen eine Länge von 24·68 Kilometer besitzen, werden mit Ausnahme der Linzer Poststraße in der 3218 m langen Strecke von der ehemaligen Mariahilferlinie bis zum Ende des Pflasters in Penzing vom k. k. Straßenärar erhalten und gesäubert, und sind bezüglich der zu diesem Behufe von der Gemeinde zu tragenden Leistungen die Bestimmungen des Reichsstraßengesetzes maßgebend. Die obgenannte Strecke der Linzer Poststraße wird auf Grund eines besonderen Übereinkommens von der Gemeinde gegen eine vom k. k. Straßenärare zu leistende Entschädigung von 2700 fl. pro Jahr gesäubert. Die Erhaltung dieser Straßenstrecke obliegt aber dem k. k. Straßenärare.

Weiters befinden sich im Eigenthume des k. u. k. Hofärars: Die Straßen im k. k. Prater von der Ausstellungsstraße rechts bis gegen den Wiener Donaucanal und die Kaiser Josefstraße im II. Bezirke, die Hohenberggasse im XII. Bezirke, dann die Schönbrunner Schloßstraße, Schönbrunner Hofallee und die Straße entlang des sogenannten Vorparkes von der Schönbrunner Hofallee bis zum Marktplatz in Rudolfsheim (im XIII. Bezirke).

Diese Straßen haben zusammen eine Länge von 19·09 Kilometer und erfolgt die Erhaltung und Säuberung derselben auf Kosten des k. u. k. Hofärars.

Digitized by Google

c) Eisenbahnen.

1. Locomotivbahnen.

Wiener Stadtbahn. — Die im Jahre 1896 eingeleiteten Verhandlungen wegen Ausführung einer Tiefbahn anstatt der projectierten Hochbahn in der flussaufwärts der Augartenbrücke befindlichen Strecke der Donaucanallinie führten zu dem Ergebnisse, dass die k. k. Bandirection für die Wiener Stadtbahn über Auftrag des k. k. Eisenbahn-Ministeriums für diese Strecke und die Verbindungscurve zur Gürtellinie auf Grund der mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarungen ein neues Detailproject ausarbeitete, bezüglich dessen jedoch die endgiltige Beschlussfassung im Berichtsjahre nicht mehr erfolgte. Nach diesem neuen Projecte soll die Donaucanallinie auch in der Strecke flussaufwärts der Augartenbrücke als Tiefbahn geführt werden und zwar bis zur Brigittabrücke im gedeckten, von da ab weiter flussaufwärts im offenen Einschnitte.

Die Trace der ursprünglich projectierten Hochbahn wurde an der Rossauer- und Spittellauerlände im wesentlichen auch für die Tiefbahn beibehalten; die Station Brigittabrücke liegt demnach unmittelbar neben dem Treppelwege des Donaucanales.

Die Einmündung der Verbindungscurve in die Gürtellinie erfolgt jedoch abweichend von dem ursprünglichen Projecte nicht in der Haltestelle Nussdorferstraße, sondern in der currenten Strecke der Gürtellinie, zwischen dieser Haltestelle und der Heiligenstädterstraße.

Der gedeckte Einschnitt zwischen der Augartenbrücke und der Brigittabrücke (an der Rossauerlände) soll, sowie es auch für die Theilstrecke am Franz Josefs-Quai geplant ist, gegen den Donaucanal zu seitlich offen gelassen werden; der zwischen dem Bahnkörper und der neben den Häusern gelegenen Straße verbleibende Grundstreifen wird zur Anlage einer Allee verwendet werden.

Um die gewünschte Abänderung des ursprünglichen, bereits genehmigten Projectes und die sofortige Ausführung der im Programme für die Verkehrsanlagen nicht vorgesehenen Verbindungscurve der Donaucanallinie und der Gürtellinie durchzusetzen, musste die Gemeinde, nebst verschiedenen minder wichtigen Concessionen, die unentgeltliche Benützung aller für die Anlage der Bahn benöthigten städtischen Grundflächen zugestehen und ihre Zustimmung ertheilen, dass von der Ausführung der Theilstrecke Gumpendorf—Matzleinsdorf der Gürtellinie in der ersten Bauperiode vorläufig Abstand genommen und der hierfür bewilligte Baucredit zur Deckung der Mehrerfordernisse für die übrigen Stadtbahnlinien verwendet werde.

Ferner musste sich die Gemeinde damit einverstanden erklären, dass die Station Brigittabrücke und die anschließende currente Strecke, welche nach ihren Anträgen in die zwischen der Landstraße und dem Franz Josefs-Bahnhofe gelegenen Grundflächen hätten verlegt werden sollen, unmittelbar an das Donaucanalufer gelegt, sowie dass von der Activierung der bereits genehmigten Haltestelle „Spittelau" der Gürtellinie abgesehen wurde.

Am 8. April 1897 wurde das Project für die anlässlich des Stadtbahnbaues nöthige Umgestaltung der Verbindungsbahn in der Strecke Hauptzollamts-Bahnhof — Praterstern der politischen Begehung und Enteignungsverhandlung unterzogen.

Im Laufe der Verhandlung ergaben sich bezüglich der Strecke Hauptzollamts-Bahnhof—Donaucanal keine wesentlichen Anstände, während gegen die projectierten Herstellungen in der Strecke Donaucanal—Praterstern, insbesondere wegen der beabsichtigten weitgehenden Verschmälerung der Helenengasse, mehrfache Einwendungen erhoben wurden.

Digitized by Google

Infolge dieser Anstände wurde das Project bezüglich der letztgenannten Strecke zurückgezogen und ein neues Project ausgearbeitet, welches bei der am 8. October 1897 stattgefundenen neuerlichen politischen Begehungs-Commission und Enteignungsverhandlung keinem principiellen Widerspruche begegnete.

Für beide Strecken wurde noch in demselben Jahre der Bauconsens erwirkt und sodann die Vergebung der Arbeiten vorgenommen.

Da sich in Betreff der Ausführung des genehmigten Projectes für die durch den Umbau des Hauptzollamts-Bahnhofes nöthig gewordene Umlegung des Wiener-Neustädtercanales Schwierigkeiten ergaben, wurde hiefür ein neues, abgeändertes Project aufgestellt und am 4. August 1897 der politischen Begehungs-Commission und Enteignungsverhandlung unterzogen.

Gegen dieses neue Project, bei welchem der Canal in der Strecke von der Neulinggasse bis zur Markthalle in die rechte Bahngasse verlegt und hiedurch die zweimalige Unterfahrung des Bahnhofes durch die Canalanlage vermieden erscheint, wurde keine Einwendung erhoben. Es konnte somit ex commissione der Bauconsens ertheilt und mit den Bauarbeiten sofort begonnen werden.

Am 10. und 20. September 1897 fand die politische Begehungs-Commission und Enteignungsverhandlung bezüglich des Projectes für die Anlage zur Versorgung der Station Hütteldorf mit Nutzwasser statt; der Bauconsens hiefür wurde noch im Laufe des Jahres ertheilt.

Außer den vorstehend angeführten wichtigeren Verhandlungen fanden noch verschiedene Commissionen, betreffend nachträgliche Enteignungen, Detailprojecte für die Hochbauten, Übernahme fertiger Begumlegungen u. dgl. statt.

Infolge der zahlreichen Schwierigkeiten, welchen die Ausführung der Bauherstellungen begegnete, insbesondere wegen der durch das Wienfluss-Hochwasser vom 29. und 30. Juli angerichteten Schäden, ergab sich die Nothwendigkeit einer Verschiebung des mit Ende 1897 bestimmten Eröffnungstermines für die in die erste Bauperiode fallenden Bahnlinien. Ende 1897 standen mit Ausnahme der Donaucanallinie und der Theilstrecke Gumpendorf—Matzleinsdorf der Gürtellinie sämmtliche in die erste Bauperiode eingereihten Linien im Baue.

Die Herstellungen an der oberen Wienthallinie, der Vorortelinie und der Gürtellinie von Heiligenstadt bis zum Wienflusse waren nahezu vollendet, so dass bereits am 8. November eine Besichtigungsfahrt stattfinden konnte, an welcher nebst dem Gemeinderathe auch zahlreiche Reichsraths- und Landtagsabgeordnete theilnahmen.

K. k. Staatsbahnen. — Der Errichtung einer Wartehalle in der Haltestelle Altmannsdorf der Linie Penzing—Kaiser-Ebersdorf wurde zugestimmt.

K. k. priv. öst.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft. — Die im vorjährigen Berichte angeführten Verhandlungen, betreffend die Errichtung einer neuen Haltestelle an der Kreuzung der nördlichen Linie mit der Simmeringer Hauptstraße und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten konnten auch im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gebracht werden.

In der Station Simmering der südlichen Linie wurde eine Geleisevermehrung vorgenommen und das Aufnahmsgebäude vergrößert.

Digitized by Google

Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen. — An der Kreuzung der Linie Wien—Guntramsdorf mit der Donauländebahn wurde ein Ablenkgeleise eingebaut.

Im Jahre 1897 wurden im ganzen 685.846 Personen und 222.448 Kilogramm Güter befördert. Die Gesammteinnahmen betrugen 175.198 fl., die Ausgaben 129.505 fl.

Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Co. — Die im vorjährigen Berichte erwähnte Verlegung der Station Hietzing wurde im Berichtsjahre durchgeführt und damit im Zusammenhange ein neues Aufnahmsgebäude, eine Locomotiv-Remise und ein Kohlenschuppen erbaut.

Im Jahre 1897 wurden auf den Linien der Gesellschaft 2,335.451 Personen und 4,668.800 Kilogramm Frachten befördert. Die Gesammteinnahmen bezifferten sich mit 374.086 fl. und die Ausgaben mit 253.872 fl.

Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft System Rigi. — Auf dieser Localbahn wurden in dem Berichtsjahre 153.355 Personen und 969.605 Kilogramm Frachten befördert.

Die Gesammteinnahmen beliefen sich auf 59.339 fl., die Ausgaben auf 56.495 fl.

Project einer Localbahn Wien—Mauerbach—Judenau. — In Betreff des Bahnprojectes Hütteldorf—Mauerbach—Judenau wurde mit Rücksicht darauf, dass diese Bahnverbindung für die Approvisionierung der westlichen Wiener Bezirke von Bedeutung ist, beschlossen, Petitionen an die hohe Regierung, den Reichsrath und Landtag zu richten.

Materialbahnen und Industriegeleise. — Im Jahre 1897 gab die Gemeinde ihre Zustimmung zur Benützung öffentlichen Straßengrundes bezüglich nachstehender, mit Dampf betriebener Bahnanlagen:

a) Für eine Rollbahn der Firma Peregrini, Calderai, Giuseppe Feltrinelli & Co. vom Schikanedersteg bis zum Donaucanal für die Zwecke der Wienflussregulierung.

b) Für ein Schleppgeleise der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft zum Bauplatze des städtischen Gaswerkes.

c) Für eine, der Bauunternehmung H. Rabas & J. Rummel gehörige, die Linzerstraße auf hölzernem Gerüste übersetzende Rollbahn entlang der Vorortelinie der Stadtbahn, von der Station Penzing bis nach Breitensee, für die Zwecke des Stadtbahnbaues.

d) Für ein Industriegeleise der Firma M. Wahlberg zur Verbindung des Rangierbahnhofes Brigittenau der Donauuferbahn mit Baugründen der Firma.

Außerdem wurde die Einlegung einiger provisorischer Materialgeleise mit Handbetrieb in städtischen Straßen für die Zwecke und auf die Dauer des Stadtbahnbaues gestattet.

2. Elektrische Straßenbahnen.

Die im Jahre 1896 genehmigte, versuchsweise Umwandlung der sogenannten Transversallinie für den elektrischen Betrieb wurde im Jahre 1897 beendet und der elektrische Betrieb am 28. Jänner 1897 eröffnet. Vom technischen Standpunkte ist hierüber Folgendes zu bemerken.

Digitized by Google

Mit dieser Linie wurde der erste Versuch gemacht, eine moderne und bewährte Betriebsweise der Straßenbahnen auch in Wien zur Anwendung zu bringen.

Für diese Linie wurde das System der oberirdischen Stromzuführung gewählt.

Die ungefähr 9·7 Kilometer lange Linie wurde durch die Union-Elektricitäts-Gesellschaft nach den Thomson-Houston-System eingerichtet und enthält einige nennenswerte Steigungen: 38·45% auf 140 m, 32·3% auf 147 m, 29·2% auf 50 m u. s. w.

Die Geleise liegen mit wenigen Ausnahmen in der Mitte der Straße mit einer Achsenentfernung von 2·7 m, die Schienen sind an den Stößen außer den üblichen Laschen noch mit kräftigen Kupferbügeln verbunden, um die Geleise für die Rückleitung des Stromes besser geeignet zu machen und die Abweichung von Strömen in die Erde möglichst zu verhüten.

Der Betriebsstrom wird aus der Centrale der Allgemeinen Österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft in der Oberen Donaustraße mittels dreier Speisekabel geliefert.

Der in einer Höhe von etwa 5·5 m über der Geleisachse gespannte kupferne Fahrdraht von 8·25 mm Durchmesser wird durch 643 Stützpunkte getragen, von welchen 312 auf Maste und 331 auf Hausrosetten entfallen.

Mit wenigen Ausnahmen haben sich die in Betracht kommenden Hausbesitzer mit dem Anbringen der Rosetten an ihren Häusern einverstanden erklärt, so daß verhältnismäßig wenig Maste aufgestellt werden mußten. Diese sind aus Mannesmann-Röhren gefertigt und durch übergeschobene gußeiserne Sockeln und Kappen verziert.

Bei der Aufhängung der Oberleitung findet eine doppelte Isolation gegen die Erde statt. Die Leitung ist durch Sections-Isolatoren in 17 von einander unabhängige Sectionen getheilt, welche aber bei normalem Betriebe leitend mit einander verbunden sind.

Thomson-Houston-Blitzableiter schützen die Anlage gegen atmosphärische Entladungen.

Zum Schutze der die Bahn kreuzenden Telephonleitungen ist der Fahrdraht an den kritischen Stellen mit Holzleisten bedeckt, außerdem sind in die Telephonanlage Abschmelzsicherungen eingeschaltet worden.

Der Verkehr begann mit 25 Motorwagen und ebensoviel Beiwagen, welche nach der Hamburger Type erbaut sind. Seither hat der Wagenpark eine erhebliche Vergrößerung erfahren.

Der Wagenkasten enthält 20 Sitzplätze, die Perrons bieten Raum für 4, beziehungsweise 7 Personen. Im Innern des Wagens befinden sich 6 Glühlampen, die Perrons werden durch je eine Glühlampe beleuchtet. Außerdem befindet sich auf jeder Seite eine Petroleumnothlampe.

Der Antrieb der Motorwagen erfolgt durch Thomson-Houston-Elektromotoren. Die Bremsung kann auf elektrischem, wie auch auf mechanischem Wege bewerkstelligt werden.

Mit dem Beschlusse vom 22. Jänner 1897 hat der Wiener Gemeinderath, wie bereits im Abschnitte III, A erwähnt wurde, zur Berathung aller auf ein elektrisches Bahnnetz in Wien bezüglichen Fragen eine besondere Commission eingesetzt.

Im April 1897 wurden dem Gemeinderathe seitens der Firma Siemens & Halske und seitens der Ausstellungs-Commission zwei neue Offerte, betreffend den Bau der sogenannten Ausstellungslinien vorgelegt. Diese Offerte wurden von den städtischen Ämtern sowie von der Commission geprüft.

Digitized by Google

Am 18. Mai 1897 beschloss der Gemeinderath, es sei mit den genannten Offerenten auf Basis gewisser grundsätzlicher Forderungen der Gemeinde in Verhandlung zu treten. Außer diesen Firmen erboten sich aber auch noch andere Unternehmungen zur Ausführung der genannten Ausstellungslinie.

Die ganze Frage der Erbauung dieser Bahnstrecken fand jedoch ihre Lösung dadurch, dass der Wiener Tramway-Gesellschaft der provisorische elektrische Betrieb von der Ausstellungsstraße zum Südportal der Rotunde und von der Radetzkybrücke zur Hauptallee mit Anschluss des Ringes und des Franz Josefs-Quai gestattet wurde.

Im August 1897 stellte die Firma Siemens & Halske der Gemeinde Wien das Anerbieten, die Liquidierung der Wiener Tramway-Gesellschaft und die Auflösung des bestehenden Tramway-Vertrages herbeizuführen, falls die Gemeinde mit einer neuen, von der genannten Firma zu bildenden Gesellschaft einen Vertrag wegen Umwandlung des alten Tramwaynetzes für den elektrischen Betrieb und Bau von Ergänzungslinien abschließen würde.

Gleichzeitig trat die Gemeinde in Verhandlung mit der Firma „Österreichische Schuckert-Werke" in Wien ein, welche die Wiener Verkehrsfrage durch Erbauung eines Concurrenznetzes gegenüber der Wiener Tramway-Gesellschaft lösen wollte.

Die diesbezüglichen Fragen und Verhandlungen wurden erst im Jahre 1898 ihrer Lösung zugeführt.

3. Pferdebahnen.

Wiener Tramway-Gesellschaft.

Wagentypen. — Von den bereits im Jahre 1896 genehmigten Imperialwagen der Type 1895 wurden im Berichtsjahre noch 19 in Betrieb gesetzt.

Die von der Gesellschaft angestrebte weitere Anschaffung von 50 Wagen dieser Art wurde nicht mehr genehmigt.

Dafür wurde die Zustimmung zur Anschaffung von 50 Wagen einer neuen Type ohne Decksitze ertheilt. Bei dieser befinden sich im Innenraume auf der einen Seite eine Längsbank mit 10 Sitzplätzen, auf der anderen 5 Querbänke mit je 2 Sitzplätzen; Stehplätze sind daselbst nicht vorhanden. Die vordere Plattform weist 5, die hintere 6 Stehplätze auf. Diese Wagen können auch als Anhängewagen beim elektrischen Betriebe verwendet werden, in welchem Falle auf der vorderen Plattform 8 Stehplätze gestattet sind.

Da die rechtzeitige Beschaffung dieser neuen Wagen im Jahre 1897 nicht mehr möglich war, wurde, um den Wagenpark für den Winterbetrieb entsprechend zu ergänzen, die zeitweilige Umgestaltung von 50 offenen Sommerwagen in geschlossene Wagen und deren Verwendung bis zum Ablauf der Winterperiode 1897—1898 bewilligt.

Behufs Verbesserung der bereits im vorjährigen Berichte erwähnten unzureichenden Ventilation der nach der Type 1895 gebauten Imperialwagen wurde die Anbringung seitlicher Lüftungsfenster an dem Dachaufsatze beschlossen und im Berichtsjahre noch bei 31 Wagen durchgeführt.

Ferner wurde eine abgeänderte Vertheilung der Stehplätze auf den einspännigen Salonwagen genehmigt, und zwar wurden die Stehplätze im Mittelgange von zwei auf drei vermehrt, die Stehplätze auf der rückwärtigen Plattform dagegen von sechs auf fünf vermindert. Unter einem wurde noch die Entfernung der Mittelthüre bei den einspännigen Winterwagen mit Langsitzen gestattet.

Digitized by Google

Überfüllungsverbot. — Ein Ansuchen der Gesellschaft um Aufhebung des Überfüllungsverbotes bei plötzlich eintretender ungünstiger Witterung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei abschlägig beschieden.

Bau neuer Linien. — Im Berichtsjahre wurden seitens der Wiener Tramway-Gesellschaft keine neuen Linien gebaut.

Änderungen der Geleise. — An den bestehenden Geleisen wurden mit Zustimmung der Gemeinde nachstehende Erweiterungen vorgenommen.

Ein zweites Geleise wurde gelegt in der Ungargasse vor den Häusern Or.-Nr. 7 bis 17, in der Wiedner Hauptstraße vor den Häusern Or.-Nr. 15—29, und in der Josefstädterstraße vor den Häusern Or.-Nr. 22—24 und 31—35, sowie in der Curve zur Blindengasse.

Das Doppelgeleise vor den Häusern Or.-Nr. 22 und 26 der Blindengasse wurde verlängert.

Die bereits im Jahre 1896 genehmigten Stockgeleise für den Pendelverkehr gelangten im Berichtsjahre zur Ausführung.

Bei den Remisen Vorgartenstraße, Währing-Kreuzgasse, Simmering I und II wurden einige unwesentliche Geleiseveränderungen, beziehungsweise Vermehrungen vorgenommen. Anlässlich des Stadtbahnbaues waren verschiedene provisorische Geleiseverlegungen nothwendig.

Außer den vorerwähnten Geleiseverlegungen, welche nebst verschiedenen anderen geringfügigen Abänderungen in den currenten Strecken in diesem Jahre zur Ausführung gelangten, hat die Gemeinde noch den nachstehenden Herstellungen zugestimmt, u. zw. der Legung eines zweiten Geleises in der Reinprechtsdorferstraße, zwischen der Hundsthurmerstraße (jetzt Schönbrunnerstraße) und Griesgasse, desgleichen in der Lerchenfelderstraße zwischen den Häusern Or.-Nr. 10 und 20; weiters der Ausführung einer neuen Verbindungscurve zwischen der Favoritenstraße und der Matz-Meidlingerstraße und der damit im Zusammenhange stehenden Abänderung der Zufahrtsgeleise vor der Favoritenstraße zum Südbahnhofe; endlich der durch den Stadtbahnbau bedingten Umgestaltung der Geleise in der Währingerstraße und Schulgasse.

Verlegung von Haltestellen. — Bezüglich der Haltestellen ist nur eine einzige Änderung eingetreten, nämlich die Verlegung der Haltestelle in der Kronprinz Rudolfsstraße im II. Bezirk von dem Hause Or.-Nr. 178 zu dem Hause Or.-Nr. 194.

Wartehallen. — Da in den Wartehallen vielfach ohne vorherige Erwirkung der Zustimmung der Gemeinde automatische Verkaufsapparate, Wagen, Schaukästen u. dgl. untergebracht worden waren, wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 29. Jänner 1897 die sofortige Entfernung dieser Gegenstände veranlasst und die Verwendung der Wartehallen für derlei Zwecke untersagt.

Ausnahmsweise wurde einem photographischen Atelier die Bewilligung zur Anbringung photographischer Schaukästen in Wartehallen auf Widerruf und unter der Bedingung ertheilt, dass diese Schaukästen an keiner Stelle um mehr als 7 cm über die Wand vorspringen dürfen und drei Viertel des der Wiener Tramway-Gesellschaft entrichteten Platzzinses an die Gemeinde abgeführt werden.

Digitized by Google

Fahrordnungen. — Für die Winterperiode 1896—1897 wurden verschiedene von einander abweichende Fahrplanentwürfe vorgelegt, die alle von der Gemeinde abgelehnt wurden, weil sie deren Forderungen in keiner Weise entsprachen, indem insbesondere weder die von der Gemeinde geforderte Ausgestaltung und Verstärkung des Pendelverkehres, noch die begehrte Mindestleistung von 39.000 Fahrtkilometer pro Tag (ausschließlich des Pendelverkehres) berücksichtigt wurden.

Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurden sodann für diese Periode provisorische Fahrpläne, durch welche auch nicht dem Begehren der Gemeinde entsprochen wurde, ohne weiteres Befragen der letzteren genehmigt Hiegegen wurde seitens der Gemeinde an das k. k. Eisenbahn-Ministerium recuriert.

Einem früher geäußerten Wunsche der Gemeinde entsprechend, wurde hierauf von der Gesellschaft ein Fahrplanentwurf für ein ganzes Jahr u. zw. vom 15. April 1897 bis 15. April 1898 vorgelegt, welcher in acht Abschnitte eingetheilt war.

Bezüglich dieses Entwurfes wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 21. Mai 1897 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde Wien stimmt grundsätzlich der Ausarbeitung eines Fahrplanes für je ein ganzes Betriebsjahr unter Berücksichtigung der wechselnden Frequenz zu. — Jedoch hält sie die Theilung in vier Abschnitte für völlig hinreichend, um eine genügende Anpassung an die Frequenzschwankungen herzustellen und spricht sich für folgende Zeitabschnitte aus:

16. November bis 15. April (Winterfahrplan),
16. April bis 15. Juli (Frühsommerfahrplan),
16. Juli bis 31. August (Hochsommerfahrplan),
1. September bis 15. November (Herbstfahrplan).

Die der Tramway-Gesellschaft aufzutragende Gesammtfahrleistung wäre auf diese vier Abschnitte nach dem Durchschnittsverhältnisse der Personenfrequenz, das etwa den Erfahrungen der drei letzten Betriebsjahre entnommen werden könnte, aufzutheilen. — Gegen eine Theilung der Jahresperiode in allzuviele Abschnitte muss sich die Gemeinde schon aus dem Grunde aussprechen, weil dadurch eine Controle bezüglich der Einhaltung des Fahrplanes seitens der Gesellschaft wesentlich erschwert wird.

2. Der Vorschlag der Tramway-Gesellschaft, die Fahrleistung auf dem mit Pferdekraft betriebenen Netze für das kommende Betriebsjahr nur um 2·75 Percent zu erhöhen, muss als ein Versuch der Gesellschaft, ihre Leistung auf diesem Netze weit unter das erforderliche Maß herabzudrücken, seitens der Gemeinde mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. — Es hat sich die im vergangenen Betriebsjahre der Gesellschaft aufgetragene Fahrleistung als den thatsächlichen Bedürfnissen keineswegs genügend herausgestellt, was namentlich seit Erlassung des Überfüllungsverbotes seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei dadurch klar wurde, dass es der Gesellschaft erfahrungsgemäß nicht möglich war, den Andrang des Publicums rechtzeitig und ordnungsgemäß zu bewältigen.

Dieser Umstand allein erfordert nach Ansicht der Gemeinde gering gerechnet eine 10percentige Erhöhung der Fahrleistung der Gesellschaft.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Personenfrequenz und demgemäß auch die Einnahmen der Gesellschaft nach den eigenen Ausweisen der Gesellschaft seit einer Reihe von Jahren durchschnittlich um mehr als fünf Percent jährlich zugenommen haben, und zwar trotz der ungenügenden Leistung der Gesellschaft. Es ist also mit mathematischer Sicherheit anzunehmen, dass auch im gegenwärtigen Betriebsjahre eine gleiche Frequenzsteigerung eintritt. Die Gemeinde muss daher eine 15percentige Erhöhung der Fahrleistung der Gesellschaft auf dem mit Pferden betriebenen Netze als das Minder-Erfordernis bezeichnen. Es wäre demnach nach Ansicht der Gemeinde für das mit Pferden betriebene Netz der Gesellschaft eine Jahresleistung von 12½ Millionen Fahrtkilometer mindestens aufzutragen und diese Leistung nach der im ersten Absatze dargelegten Weise auf die Jahresabschnitte aufzutheilen.

3. Dementsprechend verweigert die Gemeinde für sämmtliche vorgelegten Fahrpläne die Zustimmung, wobei noch besonders bemerkt wird, dass in denselben der Radialverkehr in ungenügender Weise ausgestaltet und der Einspännerverkehr trotz der wiederholt von Seite der Gemeinde

Digitized by Google

ausgesprochenen Wünsche nicht einmal eingeschränkt, geschweige denn abgeschafft erscheint, und dass auch sonstigen Wünschen der Gemeinde, so bezüglich der Verbesserung des Verkehres nach dem alten Landgute, nicht Rechnung getragen wurde.

4. Die Gemeinde bezeichnet es als äußerst wünschenswert, dass der Gesellschaft aufgetragen werde, einen Frühverkehr derart einzurichten, dass es dem Publicum ermöglicht wird, mit Hilfe der Tramway die ersten Züge auf sämmtlichen Bahnhöfen zu erreichen, ferner sei überhaupt dahin zu wirken, dass der Betrieb in den Wintermonaten um 6 Uhr und in den Sommermonaten um 5 Uhr früh eröffnet werde. Die Tramway-Gesellschaft ist zu beauftragen, an den Bahnhöfen, wo dies technisch durchführbar ist, Doppelgeleise anzulegen, damit auf denselben Reservewägen für die stark frequentierten Züge aufgestellt werden.

5. Die Gemeinde Wien ersucht die k. k. u.-ö. Statthalterei, in geneigte Erwägung zu ziehen, ob nicht nach den günstigen Erfahrungen, welche mit Erlassung des Überfüllungsverbotes gemacht wurden, dasselbe auch auf die Sonn- und Feiertage auszudehnen wäre.

Seitens der k. k. u.-ö. Statthalterei wurden zunächst für einzelne Abschnitte, dann für die ganze Periode Fahrpläne genehmigt, welche den vorstehenden Beschlüssen nicht entsprachen. Hiegegen wurde wieder an das k. k. Eisenbahn-Ministerium der Recurs ergriffen.

Seitens des k. k. Eisenbahn-Ministeriums wurde den Recursen nicht stattgegeben.

Gegen letztere Entscheidung wurde, insoferne sie Fahrpläne betrifft, die ohne vorherige Anhörung der Gemeinde genehmigt worden waren, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Strike der Tramwaybediensteten. — Am 6. Juni des Berichtsjahres traten die Tramwaybediensteten in Strike, wodurch der Betrieb eine Einschränkung erfuhr. Der Strike wurde jedoch im Verlaufe von 3 Tagen beigelegt, so dass bereits am 9. Juni der Verkehr wieder in seinem vollen Umfange aufgenommen werden konnte.

Tarifangelegenheiten. — Betreffs Regulierung des Tarifes wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 3. September 1897 beschlossen, der k. k. u.-ö. Statthalterei, bezw. dem k. k. Eisenbahn-Ministerium zu empfehlen, nachfolgende Regulierung der Fahrpreise der Wiener Tramway-Gesellschaft bis auf Weiteres durchzuführen.

1. Tarif,

giltig vom 1. October 1897 an bis auf Weiteres, sowohl an Wochentagen, als auch an Sonn- und Feiertagen:

Fahrpreis 5 kr.: Für jede Fahrt auf einer Radialstrecke und für jede Fahrt auf einer Transversalstrecke.

Fahrpreis 7 kr.: Für Benützung einer Radialstrecke und einer Transversalstrecke.

Fahrpreis 10 kr.: Für jede beliebige andere Fahrt des ganzen Netzes.

Kindertarif 5 kr.: Für das ganze Netz.

Arbeitertarif 4 kr.: Für die Fahrten in eigenen Wagen in den Morgenstunden der Werktage auf allen Radialstrecken,

Abonnementkarten, welche zu je 10 Stück 5-, 7- oder 10 kr.-Karten auszugeben sind, gewähren einen Nachlass von 10 %.

2. Streckeneintheilung.

1. Radialstrecken sind alle Strecken von irgend einem Endpunkte, bezw. wo ein solcher nicht existiert, von den Einmündungspunkten in die äußere Transversalstrecke an bis zur Einmündung in die Ring- oder Quailinie.

Digitized by Google

II. Transversalstrecken sind folgende:

1. Die Ring-Quailinie.

2. die Strecke Praterstern—Wallensteinstraße—Kaiserstraße—Wallgasse,

3. die Strecke durch die Reinprechtsdorferstraße von der Hundsthurmerstraße an bis zur Einmündung in die Himbergerstraße.

3. Umsteigverkehr.

Das Umsteigen ist innerhalb aller Strecken und für jede Kartengattung unbeschränkt zu gestatten. —

Am Schlusse des Berichtsjahres betrugen:

die gesammte Streckenlänge in Kilometern		80.761
„ „ Verkehrsgeleiselänge in Kilometern		158.338
„ Zahl der 2spännigen Wagen	für den Personenverkehr	533
„ „ „ 1 „ „	für den Personenverkehr	154
„ „ „ Wagen im ganzen	für den Personenverkehr	687
„ „ „ verausgabten Fahrkarten		64,131.241
„ „ „ zurückgelegten Wagenkilometer		17,083.512
„ Betriebseinnahmen in Gulden ö. W.		5,714.019
„ Betriebsausgaben „ „ „ „		4,836.624

Die Verminderung der Zahl der Pferdebahnwagen gegenüber dem Stande am Ende des Jahres 1896 erklärt sich aus dem Umstande, dass in dem Berichtsjahre auf der sogenannten Transversallinie provisorisch der elektrische Betrieb eingeführt wurde. Für denselben wurden 40 Motor- und 43 Anhängewagen verwendet.

Außer der oben ausgewiesenen Zahl der Wagen standen am Ende des Jahres 1897 6 Pferdetransportwagen, 64 Schwerfuhrwerke, 7 einspännige Wirtschaftswagen, 20 Wasserwagen, 71 Schneepflüge und 23 Salzstreuwagen in Verwendung.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

Geleiseänderungen. — Anlässlich des Stadtbahnbaues wurden die Geleise auf dem Mariahilfergürtel und in der Schönbrunnerstraße umgelegt und hiebei die Kreuzung der Mariahilferstraße in eine für den Betrieb vortheilhaftere Richtungslinie gebracht.

Auf der Strecke „Lerchenfelderlinie—Ottakring" wurde die schon im letzten Berichte erwähnte Umgestaltung des einfachen Geleises in ein Doppelgeleise in dem Umfange durchgeführt dass von dieser 2460·45 m langen Gesammtstrecke nur noch 400 m eingeleisig verblieben.

Ferner hat die Gemeinde nachstehenden Geleiseänderungen, welche jedoch im Jahre 1897 nicht mehr zur Ausführung kamen, zugestimmt und zwar: der Herstellung eines zweiten Geleises auf dem äußeren Neubaugürtel, zwischen der Zufahrtsstraße zum Westbahnhofe und der Schmelzer Friedhofstraße, dann der Verlegung des äußeren Geleises zwischen der letzteren Straße und der Goldschlagstraße im XV. Bezirke, ferner der Einlegung zweier Verbindungscurven von den Geleisen am Gürtel zu den Geleisen in der Märzstraße und endlich der Verlegung der Geleise auf dem Währingergürtel, nächst der Schulgasse im XVIII. Bezirke.

Haltestellen. — Die Haltestelle in der Arbeitergasse im V. Bezirke, Ecke der Johannagasse, wurde an die Ecke der Diehlgasse verlegt.

Für die Haltestelle am Johann Nepomuk Bergerplatz im XVI. Bezirke wurde die Errichtung einer eisernen Wartehalle auf Widerruf bewilligt.

Digitized by Google

Fahrordnungen. — Die anlässlich der Begutachtung des Winterfahrplanes 1896/97 gestellten, im vorjährigen Berichte angeführten Forderungen wurden, insoferne ihnen nicht bereits Folge gegeben worden war, bei Vorlage der Fahrpläne für das Jahr 1897/98 neuerlich vorgebracht und schließlich in allen wesentlichen Theilen angenommen.

Besonders zu erwähnen ist, dass auf den mit Dampf betriebenen Linien nach Hütteldorf und Nussdorf das Zugsintervall für die Sommerperiode auf 15 Minuten und für die Winterperiode auf $22^1/_2$ Minuten herabgesetzt und dass bezüglich der Grinzingerstraße die Aufrechthaltung des Betriebes auch in den Wintermonaten zugestanden wurde.

Letzteres Zugeständnis wurde an die seitens der Gemeinde angenommene Bedingung geknüpft, dass in der bezüglichen Strecke die Reinigung der Geleise von Schnee und Eis durch die Gemeinde und auf ihre eigenen Kosten vorgenommen werde.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrugen:

die gesammte Betriebslänge in Kilometern (einschließlich der mit Dampf betriebenen Linien)	30·089
die gesammte Verkehrsgeleiselänge in Kilometern	57·554
„ Zahl der Personenwagen	207
„ „ „ Locomotive	29
„ „ „ Pferde	566
„ „ „ verausgabten Fahrkarten	11,824.938
„ „ „ zurückgelegten Wagenkilometer	3,241.262
„ Betriebseinnahmen in Gulden ö. W.	966.744
„ Betriebsausgaben „ „ „ „	766.005

Außer der oben angeführten Wagen und Locomotiven besaß die Gesellschaft am Ende des Jahres 1897 noch 6 Salzlowries, 1 Bordlowrie, 2 Aufspritzwagen, 2 Schneeräumer für Locomotiven, 18 Schneepflüge und 18 sonstige verschiedene Wagen.

d) Brücken.

Bau von Brücken.

Umbau der Franzensbrücke. — Über das von der Gemeinde Wien im Jahre 1896 an die k. k. n.-ö. Statthalterei gestellte Ersuchen, eine Herabsetzung der Constructionsunterkante der neuen Franzensbrücke an den Bogenanläufen zuzugestehen, fanden längere Verhandlungen statt. Dieselben führten zu einem befriedigenden Resultate, indem mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. August 1897, Z. 65.616 die von der Gemeinde angestrebte Herabsetzung der Anlauflinie der Brückenunterkante von 4·50 m auf 4 m über örtlich Null unter der Bedingung zugestanden wurde, dass die Gemeinde die Scheitelhöhe der Brücke auf 7·89 m über örtlich Null vergrößert.

Dieses Zugeständnis war für die Gemeinde von besonderer Wichtigkeit, weil hiedurch eine zweckmäßigere Ausgestaltung der neuen Brücke erzielt werden konnte und weil weiters die Herabsetzung der Construc tionsunterkante eine nicht unwesentliche Herabminderung der Kosten des Brückenbaues zur Folge hatte.

Digitized by Google

Die mit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien in der Richtung gepflogenen Verhandlungen, dass die Kosten für die Herstellung der Quaimauern in der Ausdehnung der neuen Brücke und für die Herstellung der Stiegenanlagen von dieser Commission getragen werden, hatten gleichfalls ein für die Gemeinde günstiges Ergebnis.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien erklärte sich nämlich bereit, zu den Kosten für die Herstellung der Quaimauern entlang der Brückenwiderlager einen Beitrag von 12.000 fl. zu entrichten und weiters die Kosten für die Stiegenabgänge an der neuen Brücke auf den Baufond für den Wiener Donaucanal zu übernehmen.

Hiemit waren die Verhandlungen für die Ausarbeitung des endgiltigen Brückenprojectes zum Abschlusse gebracht.

Von der Bauunternehmung E. Gaertner und der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft wurde nunmehr im November v. J. das Detailproject für die Ausführung des Brückenbaues sammt den erforderlichen Kostenanschlägen vorgelegt.

Auf Grund der mit Gemeinderathsbeschluss vom 17. December 1897 festgesetzten Bestimmungen wurden mit den genannten Unternehmungen die endgiltigen Vereinbarungen über die Ausführung des Brückenbaues getroffen.

Die Bauunternehmung E. Gaertner und die Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft übernahmen solidarisch die Haftung für die zu erbauende Brücke.

Die Herstellung der Brückenpfeiler bis zum Auflager der Eisenconstruction soll bis 1. December 1898, die gänzliche Fertigstellung der Brücke bis 1. September 1899 erfolgen; die Arbeiten für die Montierung der Eisenconstruction sind derart einzutheilen, dass die Legung der städtischen Gasrohre über die zu erbauende Brücke bis längstens 1. Mai 1899 stattfinden kann.

Für den gesammten Brückenbau wurde ein Kostenbetrag von 452.510 fl. 42 kr. bewilligt. Gleichzeitig wurde die Instandsetzung der Nothbrücke genehmigt, und die Ausführung der bezüglichen Bauarbeiten ebenfalls der Bauunternehmung E. Gaertner übertragen.

Am 27. December 1897 wurde mit dem Baue der neuen Franzensbrücke begonnen und zunächst die Erdaushebung für den linksseitigen Uferpfeiler und die Instandsetzung der Nothbrücke in Angriff genommen.

Brücke im Zuge der Marxergasse. — Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 15. December 1896 hatte die Gemeinde die Zustimmung zur Ausführung der Brücke über den Hauptzollamts-Bahnhof im Zuge der Marxergasse unter verschiedenen Bedingungen ertheilt. Die Ausführung soll durch das Stadtbahn-Unternehmen auf Rechnung der Gemeinde erfolgen.

Da sich beim Umbaue des Hauptzollamts-Bahnhofes verschiedene Schwierigkeiten ergaben, musste die Inangriffnahme der Arbeiten für diese Brücke auf das Jahr 1898 verschoben werden und ist auch das in dem erwähnten Gemeinderathsbeschlusse vorgesehene Übereinkommen über die Bauausführung und Instandhaltung der Brücke bis zum Ende des Berichtsjahres noch nicht formell abgeschlossen worden.

Überbrückung der Westbahn. — Die mit der k. k. Staatsbahn-Direction Wien gepflogenen langwierigen Verhandlungen, eine zweite Überbrückung des Westbahnhofes im XIV. Bezirke betreffend, führten zu der Entscheidung, dass die definitive Lage der

Digitized by Google

Übergangsbrücke im Zuge der Holocher- und Rustengasse zu fixieren sei. Weitere Unterhandlungen bezüglich der speciellen Anordnung und Ausführung dieses Objectes sind noch im Zuge.

Erhaltung bestehender Brücken.

Brücken über den Donaucanal. — Die Auslagen für Erhaltung der Donaucanalbrücken und des Gehweges an der Nordbahnbrücke über den regulierten Donaustrom betrugen 10.337 fl. 68 kr. An größere Reparaturen wurden vorgenommen: bei der Augartenbrücke die Neupflasterung der Fahrbahn im Kostenbetrage von 3118 fl. 72 kr., die Umlegung und theilweise Erneuerung der Bruckstreu mit einer Auslage von 1227 fl. 51 kr., die Reconstruction des Gehweges dieser Brücke mit dem Betrage von 518 fl. 26·5 kr.; bei der Sofienbrücke der Neubelag des flussabwärtigen Gehweges mit einer Auslage von 948 fl. 98 kr.

Brücken über den Wienfluss. — Die Auslagen für Erhaltung der Wienflussbrücken betrugen zusammen 5025 fl. Die durch das Hochwasser zerstörten 4 hölzernen Stege mussten neu hergestellt werden und betrugen die Auslagen: für den oberen Brauhaussteg 665 fl. 79 kr., für den unteren Brauhaussteg 708 fl. 17 kr., für den Steg in der Dommayergasse 691 fl. 73 kr. und für den Steg in Ob.-St.-Veit 1004 fl. 80 kr.

Sonstige Brücken. — Die Auslagen für Erhaltung der sonstigen Brücken betrugen zusammen 3579 fl. 34 kr., worin ein Betrag von 2455 fl. für die Anstrichserneuerung der Schmelzbrücke enthalten ist.

e) Wasserstraßen.

1. Donauregulierung.

Im Laufe des Baujahres 1897 wurden in der niederösterreichischen Donaustrecke von der Ipermündung bis Theben im ganzen 23 Neubauten und 27 Erhaltungsarbeiten ausgeführt.

An Neubauten wurden hergestellt:

1. Zwei Buhnen für die Rollüberfuhr bei Persenbeug. Da die bisher bestandene Dampffähre zwischen Ybbs und Persenbeug den derzeitigen Verkehrsbedürfnissen zwischen den beiden Ufern in keiner Weise mehr genügte, entschlossen sich die beiden Gemeinden, eine auch für Fuhrwerke benützbare Rollfähre herstellen zu lassen.

Um aber die Zufahrt zu dieser Rollfähre und somit auch den Verkehr derselben zu ermöglichen, erschien es den Unternehmern dieser Rollfähre wünschenswert, an beiden Ufern die Anlage von Buhnen bis an die normale Strombreite anzustreben, in welcher Hinsicht auch ein Ansuchen an die Donauregulierungs-Commission gerichtet wurde. Da die Anlage dieser Buhnen aus rein stromtechnischen Rücksichten, insbesondere deshalb wünschenswert erschien, um die an dieser Stelle bestehende Überbreite des Stromes abzubauen, wurde dem Ansuchen der Unternehmer der Rollfähre entsprochen, ohne dass jedoch hiemit für das richtige Functionieren der genannten Buhnen in Hinsicht auf den nicht strombaulichen Nebenzweck, welchen nur die Unternehmer der Überfuhr zu vertreten haben, irgend eine Gewähr übernommen wurde.

2. u. 3. Erhöhung der Schiffsländе bei Ybbs und des Treppelweges bei Pöchlarn.

Digitized by Google

Diese seinerzeit von der Staatsverwaltung hergestellten Uferbauten wurden bei hohen Mittelwässern überronnen und somit unbenützbar gemacht. Es war demnach die Hebung derselben auf 2·50 Meter ober Null schon im Interesse der Aufrechthaltung des Verkehres der Gegenzüge dringend nothwendig.

4. Herstellung eines Ausstreifplatzes bei Pöchlarn. Zur Ermöglichung des Anbringens der zahlreichen in Pöchlarn anlangenden Nutzhölzer war die von dieser Gemeinde schon wiederholt erbetene Herstellung eines Ausstreifplatzes unerläßlich, weshalb dieselbe noch im Jahre 1897 erfolgte.

5. Herstellung von Steinwürfen zur Regulierung des Donauarmes bei Melk.

6. Ausbau der Traverse im Melker Donauarme.

Die Durchführung der Regulierungsarbeiten bei Melk, mit welchen bereits im Jahre 1895 begonnen wurde, erfolgte auch im Laufe des Baujahres 1897 in der Art, dass die Grundwürfe für die in der Abzweigung des Melker Armes herzustellenden neuen Ufer desselben theilweise hergestellt wurden, welche Arbeit jedoch durch die andauernd ungünstigen Wasserstände während der Bauzeit vielfach gestört und verzögert wurde. Ferner wurde die bereits im Jahre 1896 begonnene Buhne VI im Möller Arme, welche gleichzeitig als Verbindungsweg mit dem eigentlichen Stromufer dient, in diesem Jahre fertiggestellt.

7. Erhöhung des Treppelweges bei Hof-Arnsdorf gegenüber Spitz. Zunächst dem Orte Hof-Arnsdorf war der seinerzeit von der Staatsverwaltung hergestellte, als Treppelweg dienende Uferbau so nieder gelegen, dass er schon bei niederen Hochwässern überronnen wurde und die nieder gelegenen Theile des Hinterlandes stets der Überschwemmung ausgesetzt waren. Es musste daher die Hebung dieses Baues auf die normale Uferhöhe von 2·50m ober Null erfolgen.

8. Herstellung einer Traverse oberhalb Rührsdorf. Zur Förderung der Verlandung des durch das Rührsdorfer Leitwerk abgebauten mächtigen Stromarmes und zur Stütze dieses über 2 Kilometer langen Objectes war die Herstellung einer zweiten Traverse oberhalb der bereits bestehenden unerläßlich.

9. Ausbau des Leitwerkes bei Rührsdorf. Die Fortsetzung dieses bereits in den Jahren 1892 bis 1896 zum größten Theile hergestellten Objectes, welches für die Normalisierung des Stromes in dieser Strecke von hoher Bedeutung und äußerst dringend ist, erfolgte in diesem Baujahre bis zum Anschlusse an die Mitterau.

10. Uferbau bei Dürnstein. Die Stadt Dürnstein befindet sich im Falle eines ausbrechenden Schadenfeuers in großer Wassernoth, da die Zufahrt zum Strome mit Rücksicht auf die hohe Lage der Stadt und ihre eigene Configuration ganz abgeschnitten ist. Aus diesem Grunde ist die Stadt wiederholt an die Donauregulierungs-Commission mit der Bitte um Abhilfe herangetreten.

Da sich nun gleichzeitig die Herstellung eines festen Uferbaues unmittelbar oberhalb Dürnstein als nothwendig ergab, wurde die Herstellung eines beiden Zwecken entsprechenden Uferbaues durch Anarbeitung des stromseitigen Grundwurfes im Berichtsjahre in Angriff genommen.

11. Fortsetzung des Uferbaues bei Kaiblsaum. Die Fortsetzung dieses in den Jahren 1885 bis 1887 bereits auf eine Länge von 1600 m hergestellten Uferbaues erfolgte im Jahre 1897 auf weitere 1000 m.

Digitized by Google

12. Verlängerung des Grundwurfes für ein Leitwerk unterhalb der Altenwörther Lände. Der Abbau der unterhalb Altenwörth befindlichen Stromüberbreite erschien für die Normalisierung des Stromes dringend geboten, zu diesem Behufe wurde die bereits im Jahre 1896 begonnene theilweise Anarbeitung des stromseitigen Grundwurfes im Jahre 1897 fortgesetzt.

13. Ausbau des Leitwerkes am linken Ufer gegenüber Zwentendorf. Die Fortsetzung des Abbaues dieses Objectes war sowohl mit Rücksicht auf den Abbau der an dieser Stelle bestandenen Überbreite, als auch zur Ermöglichung des Verkehres zwischen den beiden Ufern dringend nöthig.

14. Wurfherstellung für das Leitwerk Fuchshausen-Engelssaum. Mit Rücksicht auf die für die Schiffahrt sehr ungünstigen örtlichen Verhältnisse oberhalb Kilometer 22 war die Herstellung eines Objectes zum Abbau des Wörderner Gschirrwassers unbedingt erforderlich. Dieselbe wurde auch durch Anarbeitung des Grundwurfes für ein Leitwerk längs des Fuchshausens zum Engelsaum in Angriff genommen.

15. Herstellung eines Abzuggrabens bei Höflein. Zur Ableitung der Niederschlags- und Abfallwässer bei Höflein war die Herstellung eines Abzugsgrabens für diesen Ort vom sanitären Standpunkte aus unerlässlich. Die Ausführung desselben wurde im Baujahre 1897 begonnen und soll demnächst vollendet werden.

16. Herstellung von drei Faschinentraversen im Kritzendorfer Gschirrwasser. Zur Förderung der Verlandung des sogenannten Kritzendorfer Gschirrwassers sind bereits eine Anzahl von Traversen in dasselbe eingebaut worden. Durch die Herstellung der im Jahre 1897 ausgeführten Traversen wurde dieser Zweck wesentlich gefördert.

17. Herstellung eines Secundärdammes längs dem Mühlcanale bei Stockerau. Die Herstellung dieses Objectes war im Sinne der für die Durchführung des Schutzes für das Stockerauer Gebiet gegen Überschwemmung geplanten Arbeiten dringend nothwendig.

18. Ausbau des Alberhaufen-Leitwerkes bei Kilometer 34 unterhalb Wiens. Zur Erleichterung des Verhaftens von Fahrzeugen am Wildungsmauer Landungsplatze, wurde der bereits bestehende Grundwurf oberhalb Wildungsmauer auf eine Länge von 400 m ausgebaut und mit Haststöcken versehen.

19. Herstellung einer Steintraverse im Auarme gegenüber Hainburg. Die Herstellung dieser zweiten Traverse durch den Auarm war sowohl mit Rücksicht auf die Entlastung des diesen mächtigen Arm abschließenden Herrgottshausen-Leitwerks, als auch zur thunlichsten Förderung der Verlandung dieses Armes dringend nöthig.

20. Erhöhung und Verstärkung des rechtsseitigen Immundationsdammes von der thermometrischen Fabrik bis zum Ziegelwasser. Die während der Hochwässer in den Jahren 1890, 1892 und 1897 gesammelten Erfahrungen ergaben die dringende Nothwendigkeit der Erhöhung und Verstärkung dieses Dammes in gleicher Weise, wie dies beim Marchfelder Schutzdamme in der Strecke Stadlauerbrücke-Schönauerwasser geschehen war, umsomehr, als dieses Object ein äußerst niederes, vielfach von Gerinnen durchzogenes Hinterland besitzt.

Es wurden demnach auch die Arbeiten zur Durchführung der Erhöhung und Verstärkung dieses Dammes mit größtmöglichster Beschleunigung sofort nach Ablauf des Hochwasses im Jahre 1897 in Angriff genommen und ununterbrochen fortgesetzt, so dass dieselben gegenwärtig nahezu vollendet sind und das Hinterland in zufriedenstellender Weise sichern.

Digitized by Google

21. Fortsetzung des Fischamend-Schutzdammes. Die Fortsetzung der ehethunlichsten Vollendung dieses Dammes erscheint mit Rücksicht auf den Schutz der Ortschaft Fischamend gegen Überschwemmung unerläßlich, weshalb auch dieser Bau mit thunlichster Beschleunigung seiner Vollendung zugeführt wird.

22. Versicherung des Marchfeld-Schutzdammes beim Schönauer Schlitz durch Mörtelpflaster. Die möglichste Sicherung des stromabwärtigen Vorkopfes des Marchfeld-Schutzdammes zunächst der Schönauer Schlitze ist eine in Anbetracht der daselbst eintretenden bedeutenden Wasserspiegeldifferenzen, sowie auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass derselbe bei Abgang eines Eisstoßes dem directen Angriffe der Eismassen ausgesetzt erscheint, dringende Nothwendigkeit. Durch die im Jahre 1897 erfolgte Herstellung der Pflasterdecke des Dammes an dieser Stelle in hydraulischem Mörtel erscheint der Zweck erreicht.

23. Herstellung eines offenen Gerinnes von Orth bis Witzelsdorf. Durch den Ausbau des Marchfeld-Schutzdammes von Schönau bis Witzelsdorf wurde der Fadenbach an 9 Stellen überquert.

In den hinter dem Damme liegenden Segmenten des Fadenbaches sammelten sich bei Hochwässern und großen Niederschlägen bedeutende Wassermengen, welche keinen Abfluss fanden und hierdurch sanitäre Gefahren hervorriefen. Um diesem Übel zu steuern, wurden die einzelnen Fadenbachtheile und sonstigen Niederungen hinter dem Damme durch vier Verbindungsgräben mit einander verbunden und in den Witzelsdorfer Donauarm eingeleitet, wodurch der Grundwasserstand sofort in genügender Weise gesenkt wurde. Diese Arbeit wurde im Jahre 1897 bereits begonnen und im Jahre 1898 mit zufriedenstellendem Erfolge beendet.

Betreffs der Erhaltungsarbeiten wird hervorgehoben, dass dieselben infolge der Hochwasserkatastrophe im August 1897 naturgemäß einen das gewöhnliche Maß weitüberschreitenden Umfang erreichten.

Finanzielles.

Im Jahre 1897 betrugen die Einnahmen 4,187.495 fl. 18 kr., die Ausgaben 4,155.403 fl. 53 kr., daher sich der Cassarest mit 32.091 fl. 65 kr. beziffert.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfondes aus dem Erlöse von verkauften Gründen, aus den Zinsen fructificierter Fondsgelder, aus den Pacht- und Mietzinsen ꝛc. betrugen in den Jahren 1882 bis einschließlich 1896 zusammen 6,773.172 fl. 99 kr., im Jahre 1897: 540.387 fl. 68 kr., daher von 1882 bis einschließlich 1897 im ganzen 7,313.560 fl. 67 kr.

Von den Einnahmen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen jährlich 300.000 fl. für Donauregulierungszwecke zu verwenden, außerdem sind gewisse, dieselben betreffende Auslagen (Steuern, Straßenbrückenerhaltung, Parcellierungskosten ꝛc.) zu decken, welche sich im Jahre 1897 mit 248.858 fl. 62 kr. bezifferten. Es ergab sich daher im ganzen eine Ausgabe von 548.858 fl. 62 kr., welche die Einnahme per 540.387 fl. 68 kr. um 8470 fl. 94 kr. überstieg. Zur Deckung dieses Abganges wurde der Überschuss aus den Vorjahren herangezogen, der sich am Ende des Jahres 1896 mit 57.086 fl. 15 kr. bezifferte; es erübrigt daher am Schlusse des Berichtsjahres noch ein Überschuss von 48.615 fl. 21 kr.

Digitized by Google

Die Activen des Donau-Regulierungsfondes betrugen im Jahre 1897

1. an Activrückständen inclusive des schließlichen Cassarestes . 1,980.918 fl. 99 kr
2. an Wert der Realitäten inclusive des Hauses am Erzherzog Carlplatz, der Kaiser Franz Josefsbrücke, des Inventars ꝛc. 12,368.693 „ 19 „

zusammen . . . 14,349.612 fl. 18 kr.

Der sub 2 angeführte Wert der Realitäten ꝛc. setzt sich aus nachstehenden Posten zusammen:

A. Baugründe auf dem rechten Ufer der Donau in Wien oberhalb der Stadlauerbrücke.

a)	Parcellierte Gründe, einschließlich der noch nicht genehmigten, aber bereits beantragten Parcellierung	275.521·65 □Klafter
b)	Nichtparcellierte Gründe zusammen 95.435·44 □Klafter nach Abzug der Flächen für öffentliche Straßen und Plätze (beide mit 40% angenommen)	57.261·— „
c)	Disponible Landungsplätze	38.046·— „
d)	Die Bäder	14.282·— „
e)	Die öffentlichen Landungsplätze	19.602·— „
f)	Die öffentlichen Zugänge	1.731·— „
g)	Die verpachteten Landungsplätze	73.356·— „
	Diese Flächen ergeben zusammen	479.799·65 □Klafter

Behufs Bewertung derselben sind vom obigen Ausmaße abzuziehen jene Flächen, welche keinen Ertrag liefern, das sind:

a)	die Bäder mit	14.282·— □Klafter
b)	„ öffentlichen Landungsplätze mit	19.602·— „
c)	„ „ Zugänge mit . .	1.731·— „
	also zusammen Flächen im Ausmaße von	35.615·— □Klafter
	Es bleibt demnach als Rest die Fläche von	444.184·65 □Klafter

Dieses Terrain umfaßt:

1. verpachtete Landungsplätze im Ausmaße von 73.356 □Klafter, welche einen Ertrag von jährlich 84.800 fl. abwerfen; dieser Betrag zu 4% capitalisiert, ergibt eine Capitalsumme von 2,120.000 fl.
2. Das übrige Terrain im Restflächenmaße von 370.828·65 □Klafter, welches mit 15 fl. per □Klafter zu bewerten ist, ergibt den Betrag von 5,562.429 fl. 75 kr.

B. Baugründe am linken Ufer.

a)	Parcellierte Baustellen und Gruppen bei den Kaisermühlen	24.729·43 □Klafter
b)	Parcellierte Baustellen und Gruppen in Floridsdorf . .	1.663·— „
c)	Nichtparcellierte Baugründe bei den Kaisermühlen . . .	1.475·— „
d)	Nichtparcellierte Baugründe in Floridsdorf	54.056·— „
	Daher zusammen Baugründe am linken Ufer mit . . .	81.923·43 □Klafter

Bewertet werden diese Gründe wie folgt:

a) Die Gründe bei den Kaisermühlen per zusammen 26.204·43 □Klafter mit 8 fl. per □Klafter ergeben die Summe von 209.635 fl. 44 kr.

b) Die Gründe in Floridsdorf zusammen 55.719 □Klafter ergeben mit 4 fl. per □Klafter die Wertsumme von 222.876 fl.

Digitized by Google

C. Das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke.

Dasselbe besteht aus folgenden Gründen:

a)	Terrain der Schiffmühlenplätze	29.600 □Klafter
b)	„ „ öffentlichen Landungsplätze	9.378 „
c)	„ „ „ Zugänge	296 „
d)	„ „ disponiblen Landungsplätze	4.399 „
e)	das Hinterland der öffentlichen Landungsplätze	9.899 „
f)	außerdem sonstiges Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke bis Kaiser-Ebersdorf	485.976 „
	Die Summe dieser Fläche ergibt	539.548 □Klafter

Zur Bewertung dieser Area müssen von derselben abgezogen werden die ertraglosen Flächen, und zwar

unter b) per	9.378	□Klafter
unter c) per	296	„
und die Fläche des Winterhafens mit circa	200.000	„
zusammen		209.674 „

wonach eine Fläche von . . . . . 329.874 □Klafter verbleibt, welche zu 3 fl. per □Klafter berechnet, den Betrag von 989.622 fl. ergibt.

D. Das Inundationsterrain.

Dasselbe umfaßt eine Fläche von 1349 Joch 881 □Klafter und liefert nach den gegenwärtig aus demselben gewonnenen Pachtzinsen für Grasnutzung, Jagdnutzung und Weidengewinnung zusammen den jährlichen Betrag von circa 3000 fl., dieser Betrag zu 4% capitalisiert, gibt den Wertbetrag von 75.000 fl.

E. Terrain des alten Stromes.

Dasselbe umfaßt 463 Joch 1094 □Klafter.

Die Bewertung desselben ergibt sich in folgender Weise:

Die Einnahmen betragen an Eispachtzins	24.950 fl.
an Pachtzins für Gondelfahrten	1.000 „
mithin zusammen jährlich	25.950 fl.
zu 4% capitalisiert, ergibt sich ein Wert von	648.750 fl.

F. Die Kaiser Franz Josefsbrücke eingestellt mit den Baukosten per 2,449.410 fl.

G. Das Haus des Donauregulierungs-Baufondes am Erzherzog Carlplatz Nr. 11 im Bauwerte (ohne Baugrund) von 72.000 fl.

H. Wert der Bauhütten, Inventargegenstände und der Bibliothek 18.970 fl.

Im ganzen ergibt sich daher ein Betrag von 12,368.693 fl. 19 kr.

Bezüglich der Grundkäufe ist zu bemerken, daß im Jahre 1897 an 11 Parteien Gründe im Gesamtausmaße von 8480·89 □Klafter um den Betrag von 569.905 fl. 15 kr. veräußert wurden.

Digitized by Google

2. Donaucanalregulierung.

Durch das Ende Juli eingetretene außerordentliche Hochwasser ist wohl bei dem Baue der Schleuse und der Absperrvorrichtung in Nussdorf eine nahezu dreiwöchentliche Unterbrechung, aber keinerlei Beschädigung der in Ausführung stehenden Arbeiten eingetreten.

An der Absperrvorrichtung wurden im Berichtsjahre die Widerlager bis zur vollen Höhe von 18·20 Meter über dem Ufergelände, d. i. bis 22·94 m über dem Nullwasser aufgemauert. Am 13. Mai konnte die linke Canalhälfte für die Einfahrt in den Donaucanal in Nussdorf wieder freigegeben werden, nachdem die Einfahrt seit 28. November 1896 geschlossen war. Weiters wurde noch der Quaibau, die Herstellung von Stiegen und Rampenmauern und die Verlegung des Schreiberbach-Nothauslasses am rechten Donaucanalufer nächst dem Wehre vollendet.

Die Herstellung der eisernen Wehrconstruction sammt der zugehörigen Brücke wurde der Maschinenfabrik der königl. ungar. Staatsbahnen und des Diosgyörer königl. ungar. Eisen- und Stahlwerkes, als Bestbieter bei der Offertverhandlung übertragen.

Am Schleusenbaue wurde der im Grundrisse 6566 m² messende Caisson für das Schleusenunterhaupt bis auf die beabsichtigte Tiefe von 11·0 m unter Null versenkt und das Unterhauptmauerwerk auf der Caissondecke schon während der Versenkung des Caissons ausgeführt, der Rest nach vollzogener Senkung und Aufstellung des Caissonarbeitsraumes fertig gestellt. Es konnte sonach mit Ende des Jahres die Montierung der vorbereiteten Unterhauptthore, der Schützen- und Bewegungs-Mechanismen begonnen werden.

Die Montierung der Eisenconstruction an dem bereits früher fertig gestellten Schleusenoberhaupte wurde im April 1897 vollendet. Nach Vollendung der Schleusenhäupter wurde im September an die Herstellung der Schleusenkammer geschritten. Am Schlusse des Jahres war die Sohle fertig und die Ausführung der Seitenwände bereits bis zur Höhe des Gewölbeabschlusses der Umlaufcanäle gediehen.

Der Alimentationscanal zur Speisung des Donaucanales während des Eisstandes ist functionsbereit. Der Verbindungscanal zwischen Hauptstrom und Donaucanal ist in dem Theile unterhalb der Schleuse, zwischen dieser und dem Donaucanale fertig gestellt. Die Herstellung der oberen Partie des Verbindungscanales vor der Schleuse bis zum Hauptstrome wurde in Angriff genommen.

Von den über den Verbindungscanal führenden Brücken war am Schlusse des Berichtsjahres noch die dritte, letzte Eisenbahnbrücke in Montierung.

3. Wienflussregulierung.

Im Jahre 1897 haben nur kleinere wasserrechtliche Verhandlungen stattgefunden, so am 17. Mai in Angelegenheit des Schöpfwerkes beim Baumgartner Bade und am 13. December über die Herstellung einer Betonmauer statt des ursprünglich projectierten Dammes zwischen dem Umlaufgraben und den Bassins in Weidlingau.

Außerdem intervenierte die Gemeinde Wien als Interessentin mit Rücksicht auf die Wienflussregulierung bei zahlreichen wasserrechtlichen und baupolizeilichen Verhandlungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes.

Digitized by Google

Mit dem Statthaltherei-Erlasse vom 10. Jänner 1897, Z. 11.477, wurde der Consens für die Verlegung der Rollbahn zwischen der Kaiser Franz Josefs- und der Maria-Theresienbrücke ertheilt; am 30. April fand die Begehung der Rollbahnstrecke von der Tegetthoffbrücke bis zum Donaucanale statt, wobei der Bauconsens ex commissione ertheilt wurde; die technisch-polizeiliche Prüfung dieser Strecke wurde am 12. Juli vorgenommen.

Mit Rücksicht auf die großen Schäden, die das Hochwasser vom Juli 1897 verursacht hatte, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 26. October 1897 eine Petition an den Landtag ausgearbeitet, in der auf die dringende Nothwendigkeit einer einheitlichen Regulierung des oberen Wienflusses und der Seitenbäche hingewiesen wurde. Zugleich wurde zur Beaufsichtigung dieses Gebietes und Erstattung diesfälliger Anzeigen ein eigener Wienflussaufseher bestellt, um dessen Beeidigung gemäß § 65 des Wasserrechtsgesetzes die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung ersucht wurde.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. December 1897 wurde den bei der Wienflussregulierung und dem Baue der Hauptsammelcanäle beschäftigten Personen die Fortzahlung des Gehaltes (Lohnes) im Krankheitsfalle durch 20 Wochen gewährleistet und sodann, gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erwirkt.

Arbeiten in Weidlingau.

Die Arbeiten für die Anlagen der ersten Bauperiode in Weidlingau (Mauerbachbassin, Wienfluss-Vorbassin und Umlaufgraben) wurden im allgemeinen termingemäß bis 1. August 1897 zu Ende geführt und blieben nur noch einige Ergänzungen, sowie die Behebung von Schäden, die infolge des Hochwassers von Ende Juli 1897 eingetreten waren, nachzutragen.

So war unterhalb des Einlaufwehres und beim Sommerasyle in Weidlingau der linksseitige Damm eingerissen und die zum Wienflusse führende Rampe weggeschwemmt worden. Statt dieses Dammes wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 15. September 1897 eine Betonmauer aufgeführt. Da die Krone des erwähnten Wehres durch die großen Schottermassen, die das Hochwasser mit sich geführt hatte (circa 50.000 m³), angerissen worden war, so wurde das Wehr zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 20. December 1897 mit Quadern armiert.

Unterhalb der Betonbrücke über den Umlaufgraben im Zuge der zum Auhofe führenden Hofjagdstraße wurde, um eine bessere Abstützung der linksseitigen Böschung und der Aufschüttung längs der Westbahn zu ermöglichen, eine niedere Böschungsfußmauer aus Beton ausgeführt.

Seitens der k. k. Staatsbahnen wurden infolge der Beschädigungen des Westbahndammes durch das mehrerwähnte Hochwasser in der Nähe der Haltestelle Hütteldorf-Bad neue Dammversicherungen hergestellt, an die sich die Arbeiten der Wienflussregulierung in ähnlicher Ausführung anschließen.

Mit der Stiftung „Sommerasyl für arme unheilbare Kranke" in Weidlingau fanden Verhandlungen wegen Grundeinlösung zur Herstellung einer neuen Zufahrt statt, die jedoch im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen worden waren.

Mit den Eheleuten Niebauer wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 28. September 1897 ein Übereinkommen über die Herstellung der Rampe zwischen den Häusern Nr. 77 und 79 Hauptstraße in Hadersdorf-Weidlingau abgeschlossen.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Vergebung des in die zweite Bauperiode fallenden Baues der Bassins III—VII, sammt der anschließenden Strecke des Umlaufgrabens fand, nachdem mit Gemeinderathsbeschluss vom 23. Juli 1897 das Detailproject und die Bedingnisse genehmigt worden waren, am 24. August 1897 eine Offertverhandlung statt.

Bei derselben offerierten Doderer, Göhl & Co. mit 1,740.772 fl. 28 kr., beziehungsweise (bei Annahme eines Alternativprojectes) mit 1,807.268 fl. 99 kr., Kraus & Saliger mit 1,758.535 fl. 42 kr. (beziehungsweise 1,586.605 fl. 42 kr.), und Peregrini, Calderai, Giuseppe Feltrinelli & Co. mit 2,738.634 fl. 53 kr.

Nach eingehenden Verhandlungen mit den beiden erstgenannten Unternehmungen erfolgte mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. October 1897 der Zuschlag an die Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co. u. zw. unter Zugrundelegung des Alternativoffertes, wobei zugleich die vorgeschlagene Projectsänderung, die in der Anlage einer massiven Mauer statt des früher vorgesehenen Trennungsdammes zwischen dem Umlaufgraben und den Bassins bestand, genehmigt wurde. Diese Projectsänderung war durch das Hochwasser vom Juli 1897 veranlasst worden, welches das früher vorhanden gewesene gewachsene Terrain weggeschwemmt hatte, so dass die Aufführung eines Dammes nicht mehr empfehlenswert erschien.

Die Projectsänderung wurde von der Commission für Verkehrsanlagen in der Vollversammlung vom 28. October 1897 genehmigt. Auf Grund des Ergebnisses der am 13. December 1897 abgehaltenen wasserrechtlichen Verhandlung wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung die Bewilligung zur Ausführung ex commissione ertheilt.

Die im k. k. Thiergarten durchzuführende Anschüttung war durch die Ausgrabung von circa 280.000 m³ Schotter und Sand aus der zur Verfügung gestellten Area desselben, sowie durch die Verführung von circa 120.000 m³ Aushubmateriale für die Bahnhofsbauten in Hütteldorf — worüber ein eigenes Übereinkommen mit der Stadtbahn geschlossen wurde — wesentlich entlastet worden.

Die Gewinnung von Sand und Schotter im Thiergarten ist nunmehr abgeschlossen und wird der Thiergarten jetzt nur mehr zur Anschüttung verwendet. Eine Theilfläche wurde, vertragsmäßig mit Humus versehen, dem k. k. Hofärar bereits zurückgestellt.

Die im Vorjahre begonnenen Vertiefungen einer Anzahl von Hausbrunnen in Hadersdorf-Weidlingau wurden im Berichtsjahre vollendet. Für jene Häuser (12 an der Zahl), bei denen die Brunnenvertiefungen keinen Erfolg hatten, wurde die Zufuhr von Trinkwasser mittels Wägen von dem Hydranten der Hochquellenleitung an der Gemeindegrenze (nächst dem Wirthshause zum Wolfen in der Au) aus eingeleitet.

Arbeiten im Stadtgebiete.

In dem Detailprojecte der Wienflussregulierung war für das linke Ufer die Ausführung von provisorischen Versicherungen, insbesondere von Trockenmauern und gepflasterten Böschungen vorgesehen, während die Herstellung der Widerlagsmauer an diesem Ufer einem späteren Zeitpunkte (1900) vorbehalten bleiben sollte.

Die Erfahrungen, die nun während der Bauarbeiten, insbesondere beim Einsturze mehrerer Tracte des Gumpendorfer Schlachthauses hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes am linken Ufer gemacht wurden, ließen die Vermuthung als begründet

Digitized by Google

erscheinen, dass das linke Ufergelände durch die projectierten, blos provisorischen Versicherungen vor Abrutschungen nicht bewahrt werden könnte und war zu besorgen, dass diese Gefahr durch die Vertiefung der Flusssohle noch vermehrt würde.

Da derartige Abrutschungen schon mit Rücksicht auf den Bestand der anrainenden, streckenweise dicht am Ufer gelegenen Realitäten vermieden werden mussten, so wurde die sofortige Ausführung der linksseitigen Widerlagsmauer in der Strecke von der Kaiser Franz Josefsbrücke bis zum Schikanedersteg unter Vermeidung jeder provisorischen Uferversicherung in Erwägung gezogen.

Bevor noch über diesen Gegenstand eine endgiltige Entscheidung getroffen war, wurde zur Ermöglichung eines ungehinderten Hochwasserabflusses mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. November 1896 die Herstellung der linken Widerlagsmauer in der Strecke zwischen Engelgasse und Schikanedersteg, und mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. März 1897 die Herstellung dieser Mauer in der Strecke vom Waltherstег bis zur Kaiser Josefsbrücke genehmigt. Beide Arbeiten wurden der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co., auf Grund der Bedingnisse für die rechte Mauer übertragen und sofort in Angriff genommen.

Behufs Herstellung der ganzen linken Mauer mit einem Gesammterfordernisse von 2,101.996 fl. 63 kr., wurden mit den Bauunternehmungen Doderer, Göhl & Co., sowie Carl Schlimp & Eduard Skazil Verhandlungen gepflogen, da es nicht zweckmäßig erschien, diese Arbeit an andere Unternehmungen zu übertragen, als an jene, welche die übrigen Regulierungsarbeiten durchzuführen hatten.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 28. Mai 1897 die Ausführung der linksseitigen Widerlagsmauer in der Strecke von km 2·7 bis km 5·4 (Leopoldsbrücke bis Stiegerbrücke) sammt der dazu gehörigen Sammelcanalstrecke sowie die Herstellung des Schotterfanges oberhalb der Kaiser Franz-Josefsbrücke und der Dommayergasse sammt den dazu gehörigen Wehren und Ufermauern der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co., die Ausführung der linksseitigen Widerlagsmauer in der Strecke vom km 5·4 bis km 8·0 (Stiegerbrücke bis Kaiser Franz Josefsbrücke) sammt der dazu gehörigen Sammelcanalstrecke der Bauunternehmung Carl Schlimp & Eduard Skazil übertragen. In zwei mit dem erwähnten Gemeinderathsbeschlusse genehmigten Übereinkommen (vom 8. Juni 1897 mit der erstgenannten, vom 6. Juli 1897 mit der zweiten Firma) wurden Einzelheiten der Ausführung geregelt. Seitens der Commission für Verkehrsanlagen wurden diese Vereinbarungen am 2. Juni 1897 genehmigt.

Gesondert von der Vergebung der Mauerherstellung erfolgte die Sicherstellung der hydraulischen Bindemittel mit dem Erfordernisse von 375.491 fl. 7 kr. im Offertwege. Das Resultat der am 5. August 1897 abgehaltenen Offertverhandlung war ein günstiges; die Genehmigung der Vergebung erfolgte mit Stadtrathsbeschluss vom 14. September 1897.

Die Herstellung der linken Mauer ist trotz der Schwierigkeiten, die dadurch erwachsen sind, dass infolge des Rutschterrains die Ausführung nur in kurzen Arbeitsstellen (von ungefähr 5 m Länge) erfolgen konnte, im Berichtsjahre doch in großen Längen gediehen, so insbesondere vom Dommayersteg bis zur Hietzingerbrücke, sowie unterhalb der Lobkowitzbrücke, dann bei der Stiegerbrücke, dem Storchensteige, zwischen dem Waltherstege und dem Gumpendorfer Schlachthause, weiters längs des letzteren

Digitized by Google

bis zur Moritzgasse und stückweise zwischen Nevillebrücke und Pilgrambrücke, endlich vom Magdalenensteg abwärts bis zum Schikanedersteg.

Um mit Rücksicht auf die zahlreichen Objecte, die durch die Bauführung gefährdet werden konnten, die hieraus zwischen der Commission für Verkehrsanlagen und den Bauunternehmungen etwa entstehenden Entschädigungsfragen zu regeln, wurde in den oben erwähnten Übereinkommen ein Schiedsgericht vorgesehen.

Eine Intervention dieses Schiedsgerichtes fand bisher nur in zwei Fällen statt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 28. Mai 1897 war der Magistrat ermächtigt worden, aus Anlass des Baues der linken Mauer Beweise zum ewigen Gedächtnisse behufs Constatierung des Bauzustandes und etwaiger Baugebrechen der am linken Wienflussufer befindlichen Realitäten aufnehmen zu lassen.

Es wurden im Jahre 1897 bezüglich 21 Häusern solche Beweise aufgenommen.

Wenn sich auch bei manchen Objecten während des Baues Risse und Sprünge zeigten, so gelang es doch bisher, die Häuser zu halten und waren daher besondere Einlösungen nicht nöthig.

Bezüglich der Rollbahn wäre zu erwähnen, dass zufolge Statthalterei-Erlasses vom 10. Jänner 1897, Z. 114.777, der Consens für die Verlegung zum linken Ufer zwischen der Kaiser Franz Josefsbrücke und Maria Theresienbrücke ertheilt wurde.

Der Endtermin für die der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co. übertragene Herstellung der rechten Widerlagsmauer und der Sohlenvertiefung in der Strecke von der Kaiser Franz Josefsbrücke bis zum Schikanedersteg wurde mit Übereinkommen vom 8. Juni 1897 bis 31. Juli 1899 verlängert.

Da infolge der Einlegung der Stadtbahn in das enge Wienflussbett bei dem Gumpendorfer Schlachthause die linke Mauer in die Area des Schlachthauses fällt, so musste der oberste flussseitige Stalltract desselben demoliert werden.

In der Strecke vom Schikanedersteg bis zur Tegetthoffbrücke ist ein bedeutender Fortschritt des Baues zu verzeichnen. Es gelang der Bauunternehmung Peregrini, Calderai, Ginseppe Feltrinelli & Co., im Berichtsjahre die rückwärtige Hälfte der linken Widerlagsmauer längs der Lothringerstraße zu nahe zwei Drittheilen zu vollenden, ebenso nahezu in der ganzen Länge den rückwärtigen Theil der rechten Widerlagsmauer und die Landmauer der Stadtbahn. Die Arbeiten längs der Lothringerstraße, die bei dem geringen Abstande von den Häusern und bei der großen Fundamentstiefe (14 m) besondere Vorsicht erforderten, sind infolge sachgemäßer Arbeit der genannten Unternehmung ohne Anstand zur Durchführung gelangt.

Um die Sohlenvertiefung des Wienflusses beginnen zu können, wurde vom Schikanedersteg flussabwärts eine Versuntenette ausgeführt, worauf im October 1897 die Sohlenvertiefung vom Schikanedersteg aufwärts in der vollen Breite des Gerinnes begonnen wurde. Bis zum Jahresschlusse wurde die Vertiefung theilweise bis zur Rudolfsbrücke vollendet.

Infolge der Bauarbeiten in der unteren Strecke des Wienflusses mussten die vorstadtseitigen Gartenanlagen zwischen der Elisabeth- und Schwarzenbergbrücke abgeräumt werden; sie wurden zur Deponierung von Aushubmateriale verwendet. Dasselbe war beim Reservegarten unterhalb der Schwarzenbergbrücke der Fall, auf dessen Fläche Magazine und Depôts errichtet wurden. Die Wohnung und Kanzlei des städtischen

Digitized by Google

Obergärtners wurden der Bauunternehmung bedingungsgemäß für Kanzleizwecke überlassen. Auch der Kinderpark musste infolge der Arbeiten für die Stadtbahn (auf die Dauer derselben) seinem Zwecke zum größten Theile entzogen werden.

Die Elisabeth- und Schwarzenbergbrücke mussten demoliert werden, weil das Gerinne verschoben wurde und nach der Durchführung der Sohlenvertiefung die Fundierung nicht mehr genügend gewesen wäre.

Die Abtragung der Elisabethbrücke wurde am 20. November 1897, die der Schwarzenbergbrücke am 23. November 1897 begonnen.

Da die Ausführung der an Stelle der bestehenden Brücken tretenden Einwölbungsringe die Vertiefung der Sohle zur Voraussetzung hat (um die Herstellung des vorgeschriebenen Durchflussprofiles zu ermöglichen), die Sohlenvertiefung aber infolge verschiedener Umstände sich verzögerte, da außerdem das Flussgerinne vielfach verschoben wurde, so mussten in den meisten Fällen provisorische hölzerne Brücken neben den alten Brücken errichtet werden; so die Brücke im Zuge der Lastenstraße und bei der Rudolfsbrücke (Schlussconcordierung am 9. Juni 1897), das Tramwayprovisorium unterhalb der Elisabethbrücke, die Provisorien bei der Kaiser Franz Josefs- und Schwarzenbergbrücke (Schlussconcordierung 5.—23. November 1897). In Vorbereitung waren mit Ende des Jahres 1897 die Provisorien für die Lobkowitzbrücke, sowie für den Wackenroder- und Schikanedersteg.

Bei der Maria Theresien- und Leopoldsbrücke, sowie beim Storchensteg konnte die Herstellung von Provisorien dadurch vermieden werden, dass die bestehenden Eisenconstructionen in die neue Lage gehoben und verschoben wurden.

Zur Verführung der Aushub- und Baumaterialien, insbesondere des durch Baggerung im Donaucanale und im Donaustrome gewonnenen Schotters und Sandes — wozu die Bewilligung auf Grund des am 13. Mai 1897 abgehaltenen Localaugenscheines ertheilt worden war — wurde von der Bauunternehmung eine Rollbahn hergestellt, für die der Bauconsens bei der am 30. April 1897 abgehaltenen commissionellen Verhandlung, der Benützungsconsens auf Grund der am 12. Juli 1897 vorgenommenen technisch-polizeilichen Prüfung von der k. k. n.-ö. Statthalterei ertheilt wurde.

Für den Bezug von Bruchstein wurde bedingungsgemäß der Bauunternehmung der Steinbruch in Schwallenbach a. d. Donau, welcher seitens des Bürgerspitalsfondes an die Commission für Verkehrsanlagen verpachtet worden war, zur Verfügung gestellt.

Die Witterung war im ersten Halbjahre 1897 den Arbeiten im allgemeinen günstig und haben selbst die — nicht allzuhäufigen — Gewitterregen und das Hochwasser vom 15. Mai die Arbeiten nicht besonders beeinträchtigt.

Erst das Hochwasser vom 29. und 30. Juli 1897 war so groß, dass es eine bedeutende Verzögerung im Baufortschritte zur Folge hatte.

Nach einem längeren Regen stieg das Wasser am Abend des 29. Juli sehr rasch zur Höhe von 5·30 m am Pegel der Pressgasse, in welcher Höhe es von 4 Uhr Nachts bis nach 12 Uhr Mittags des 30. Juli blieb. Bei diesem Hochwasser war sowohl die absolute Höhe wie auch die Dauer der Culmination eine ganz bedeutende.

Da die Bauten überall in Ausführung begriffen waren, so war naturgemäß Gelegenheit genug zu Verklausungen vorhanden. Größere Verklausungen fanden statt bei dem Montagegerüst der Stadtbahn im Zuge der Walthergasse, bei den hölzernen Provisorien der Rudolfs- und Lastenstraßenbrücke, bei der Elisabeth- und Schwarzenbergbrücke.

Digitized by Google

Trotz der gewaltigen äußeren Erscheinung und trotz seiner bedeutenden Folgen zeigte dieses Hochwasser doch nur eine Abflusscubatur von 300 m³ und lieferte so den Beweis, dass die Arbeiten der Wienflussregulierung mit der Annahme eines Wasserabflusses von 600 m³, wozu noch die bei diesem Hochwasser gar nicht in Function getretenen Bassins in Weidlingau kommen, eine mehr als doppelte Sicherheit verbürgen.

Auf Grund der bestehenden Verträge waren die durch das Hochwasser an den Bauarbeiten der rechten Mauer in der Strecke Schikanedersteg—Hietzing verursachten Schäden der Bauunternehmung nicht zu vergüten (eine Änderung tritt erst infolge des Übereinkommens vom 8. Juni 1897 vom 19. August 1897 ab ein); dagegen waren dieselben für die linke Mauer und in der Strecke vom Schikanederstege flussabwärts zu vergüten. Diesbezüglich wurde anlässlich der Vergebung der Bauarbeiten der zweiten Bauperiode in Weidlingau ein Übereinkommen mit der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co. getroffen, indem dieselbe einerseits den Rechtsstandpunkt der Gemeinde, wonach sich diese zur Vergütung der Schäden an den Arbeiten für die rechte Mauer u. zw. auch in Bezug auf die Installation nicht verpflichtet hält, als berechtigt anerkannte, anderseits sich bezüglich der Schäden an den Arbeiten für die linke Mauer mit einer Pauschalentschädigung von 25.000 fl. für befriedigt erklärte.

Eine Beschädigung der bereits ausgeführten Mauerungen ist mit Ausnahme eines kurzen Stückes der Landmauer der Stadtbahn bei der Schwarzenbergbrücke nirgends erfolgt. Dagegen erfolgten (größtentheils an nicht gepflasterten Stellen) Uferbrüche auf dem linken Ufer in der Strecke von der Kaiser Franz Josefs- bis zur Franz Karlbrücke, sowie am rechten Ufer zwischen der Franz Karl- und Rollbahnbrücke. Von Seite zweier Hauseigenthümer oberhalb der Franz Karlbrücke wurde die Vornahme von Beweisen zum ewigen Gedächtnisse veranlasst.

Die Herstellung eines Uferschutzes statt des vorhandenen Bruchufers in der letzterwähnten Strecke wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. October 1897 der Union-Baugesellschaft mit dem Kostenerfordernisse von 10.000 fl. übertragen.

Wienfluss-Sammelcanäle.

Im Berichtsjahre wurde der Sammelcanal am rechten Wienflussufer, der im Jahre 1896 bis zur Dommayergasse fertig gestellt worden war, weiter aufwärts über den Hietzinger Quai und die Hackinger Hauptstraße bis zum Ende der Bassinanlagen bei der Haltestelle Hütteldorf-Bad fortgesetzt.

Die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie die Lieferung der hydraulischen Bindemittel wurde im Offertwege an Anton Sikora mit einem Aufschlage von 8% zum Preise von 247.730 fl. 32 kr. übertragen.

Infolge der Erfahrungen, die bei dem großen Hochwasser vom 1. August 1896 gemacht worden waren, wurden im Zuge des Margarethner-Gürtels, der Dunkler-, Kobinger-, Ruckergasse und bei der Lobkowitzbrücke Ergänzungsnothausläße ausgeführt. Diese mit 16.097 fl. 83 kr. veranschlagten Arbeiten (einschließlich der Lieferung der hydraulischen Bindemittel) wurden mit einer 28%igen Aufzahlung an Eduard Rzehaczek vergeben.

Die Schlusscollaudierung des Sammelcanales von der Hietzinger Hauptstraße bis zur Dommayergasse, wie die der Nothausläße längs des Hietzinger Quais fand am 9. Juni 1897 statt.

Digitized by Google

In der Strecke von der Franzensgasse abwärts wurden die bestehenden Nothausläufe verlängert und mit dem regulierten Wienflusse in Verbindung gebracht; weiters wurden neue Überfallskammern eingeschaltet.

Mit der am 18. December 1897 erfolgten Vollendung des obersten Theiles erscheint der Bau des rechtsseitigen Sammelcanales abgeschlossen.

Was den linksseitigen Wienfluss-Sammelcanal betrifft, so war es infolge der in das Jahr 1897 fallenden Durchführung der linken Widerlagsmauer der Wienflussregulierung möglich, von dem ursprünglich projectiert gewesenen Zuge durch die Rauchfangkehrer-, Ullmann- und Diesenbachgasse abzugehen und den Canal in der ganzen Strecke von dem Ende des Penzinger Canales bei der Wehrgasse bis zur Gürtelstraße bei der Kaiser Josefsbrücke dicht an die linke Mauer zu legen.

Der Fortschritt dieser Theilstrecke ist naturgemäß an jenen der linken Mauer gebunden und wurden im Berichtsjahre nur einzelne Stücke flussabwärts von der Lobkowitzbrücke zur Ausführung gebracht.

Durch die Verbindung des Sammelcanales mit der linken Mauer wurde die Canalisierung der längs der künftigen Quaistraße zur Verbauung gelangenden Flächen sowie die Herstellung von Nothausläufen in genügender Zahl und mit guter Wirkung ermöglicht.

Infolge der Ausführung der linken Mauer musste der Theil des Choleracanales in der Magdalenenstraße zwischen der Engel- und Theatergasse, der in die Widerlager der Wienflussregulierung fiel, umgebaut werden. Der Umbau wurde noch im Berichtsjahre vollendet.

Die Rohrleitung zu der Unrathsstation in Baumgarten musste wegen der Verschüttung der Eisteiche verlängert werden und reicht nunmehr bis zu den Bassins des Baumgartner Bades. In Zukunft soll die Spülung der Unrathsstation durch das Abwasser des Bades erfolgen. Das zur Wasserbeschaffung nothwendige Schöpfwerk, welches auf Grund der vorangegangenen wasserrechtlichen Verhandlung mit Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 17. Mai 1897, Z. 9946, genehmigt worden war, ist — mit Ausnahme der maschinellen Einrichtung — im Laufe des Jahres 1897 fertig gestellt worden.

Oberes Wienflussgebiet.

Das Hochwasser vom 29. und 30. Juli 1897 hatte im Wienflussgebiete oberhalb der Regulierungsanlagen große Verwüstungen angerichtet. Da bei den diesbezüglich von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vorgenommenen Begehungen constatiert wurde, dass in diesem Gebiete zahlreiche Uferbrüche, Holz- und Schuttablagerungen, Baumbestände ꝛc. vorhanden sind und überhaupt der Flusslauf völlig ungeregelt ist, so wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 26. October 1897 — wie bereits erwähnt — eine Petition an den Landtag gerichtet, in der um die baldige Durchführung einer einheitlichen Regulierung des oberen Wienflussgebietes gebeten wird.

Zur Überwachung dieses Gebietes und um besondere Übelstände zur Anzeige bringen zu können, wurde ein Aufsichtsorgan (Wienflussaufseher) bestellt, das anfangs November 1897 seinen Dienst angetreten hat.

Digitized by Google

B. Verkehrsmittel.

a) Lohnfuhrwerk.

Fiaker und Einspänner. — Die Revision der Betriebsordnung und insbesondere des in mehrfacher Hinsicht reformbedürftigen Taxtarifes für Fiaker und Einspänner, welche schon im Jahre 1893 in Angriff genommen wurde, ist auch in dieser Berichtsperiode noch nicht zu Ende geführt worden.

Fiaker. Die Anzahl der Fiakerlicenzen ist in der Berichtsperiode unverändert geblieben, und wurde während dieser Zeit auch kein neuer Fiakerstandplatz errichtet.

Einspänner. Die Anzahl der Einspännerlicenzen ist in der Berichtsperiode gleichfalls unverändert geblieben.

Folgende Einspänner-Standplätze wurden neu errichtet:

im II. Bezirke: in der Leopoldsgasse vor den Häusern Nr. 23 und 23a, ein Wechselstandplatz für 4 Einspännerwagen des Hauptstandplatzes II., Taborstraße, nächst der Karmeliterkirche, an Stelle des aufgelassenen Wechselstandplatzes in der Großen Schiffgasse, Ecke der Schiffamtsgasse; ferner vor dem Hause Nr. 1 der Klosterneuburgerstraße nächst dem Mathildenplatz, ein Anfahrstandplatz für 2 Wagen des Standplatzes in der Wallensteinstraße;

im VI. Bezirke: in der Mariahilferstraße vor dem Hause Nr. 1a, ein Wechselstandplatz für 2 Wagen des Hauptstandplatzes in der Stiftgasse;

im XIII. Bezirke: an der Ecke der Häuser Nr. 24 Hütteldorferstraße und Nr. 1 Breitenseerstraße, ein Hauptstandplatz für 3 Wagen;

im XVIII. Bezirke: vor dem Hause Nr. 40 Gymnasiumstraße, ein Hauptstandplatz, an Stelle des aufgelassenen Standplatzes vor dem k. k. Bezirksgerichtsgebäude in derselben Straße;

im XIX. Bezirke: vor dem Hause Nr. 1 Prinz Eugengasse, ein Anfahrstandplatz für 2 Wagen des Hauptstandplatzes XVIII., Gymnasiumstraße Nr. 40.

Omnibus-Fuhrwerk. — Den allgemeinen Stellwagen-Verkehr besorgten in der Berichtsperiode 9 Unternehmer unter Verwendung von insgesammt 730 Licenzen und zwar:

1. Die Wiener General-Omnibus-Gesellschaft mit 463 Licenzen auf 36 Linien.
2. Die österreichische Omnibus-Gesellschaft mit 195 Licenzen auf 15 Linien.
3. Gustav Bathelt mit 13 Licenzen auf der Linie Salmannsdorf—Hof und Salmannsdorf—Währingerlinie.
4. Rudolf Fashold mit 10 Licenzen auf der Linie Hietzing—Petersplatz.
5. Alois Hengl mit 15 Licenzen auf der Linie Mauer—Wien (I., Lobkowitzplatz).
6. Therese Kitzler's Erben mit 16 Licenzen auf der Linie Ottakring—Hof.
7. Johann Redler mit 1 Licenz auf der Linie Fischamend—Wien (III., Hauptstraße).
8. Math. Röhringer mit 2 Licenzen auf der Linie Schwechat—Wien (I., Wollzeile).
9. Rudolf Wannenmacher mit 15 Licenzen auf der Linie Sievering—Hof.

Digitized by Google

Außerdem sind hier die Hotel-Omnibusse anzuführen, welche jedoch lediglich die Beförderung von Hotelgästen der nachbezeichneten Hotels von und zu den Bahnhöfen und Dampfschiff-Stationen besorgen dürfen. Solche Omnibusse besitzen: das Grand Hotel (2 Licenzen), ferner die Hotels Metropole, Continental, Kummer, Belvedere, Imperial und Bristol (je 1 Licenz).

Eine nicht unbeträchtliche Erweiterung erfuhr der Stellwagenverkehr im Berichtsjahre durch die Eröffnung der nachbezeichneten neuen Linien:

1. Ziegelofengasse—Brigittaplatz (Österreichische Omnibus-Gesellschaft).
2. Himbergerstraße—Westbahnhof (Wiener General-Omnibus-Gesellschaft).
3. Hetzendorf—Englischer Hof (Wiener General-Omnibus-Gesellschaft).
4. Leopoldau—Wien, I., Zedlitzgasse (Franz Thienel).
5. Ober-Döbling—Valeriestraße (Wiener General-Omnibus-Gesellschaft).
6. Laxenburgerstraße—Hernalserlinie (Wiener General-Omnibus-Gesellschaft).
7. Nordwestbahnhof—Hernalserlinie (Wiener General-Omnibus-Gesellschaft).
8. Süd- und Staatsbahnhof—Franz Josefs-Bahn (Wiener General-Omnibus-Gesellschaft).

Verlängert wurden:

1. Die Route Baumgarten—Johnstraße von der Johnstraße bis zum Schwender.
2. Die Route Nordbahnhof—Südbahnhof vom Südbahnhofe bis zur Laxenburgerstraße (durch die Himberger- und Simmeringerstraße).
3. Die Route Hernalserlinie—Nordwestbahn und
4. Die Route Hernalserlinie—Laxenburgerstraße von der Hernalserlinie bis zum Standplatze in der Wichtelgasse.
5. Die Route Südbahn—Währing, von Währing bis zur Hochschule für Bodencultur.

Außerdem wurde der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft die Bewilligung ertheilt, versuchsweise mit 8 Licenzen der Route Meidling—Prater vom Stefansplatze aus durch die Rothenthurmstraße über die Ferdinandsbrücke durch die Taborstraße zum Nordwestbahnhofe zu verkehren; weiters wurde derselben Gesellschaft bewilligt, dass die Hälfte der auf der Linie Hietzing—Petersplatz verkehrenden Stellwagen ab Spiegelgasse über den Stefansplatz, die Rothenthurmstraße, den Hohen Markt zur Wipplingerstraße und zwar bis zum Hause Nr. 41 dieser Straße weiter fahren darf.

Verkehrsrücksichten veranlassten die Umlegungen, beziehungsweise Abänderungen der nachbezeichneten Stellwagenrouten:

1. Betreffs der Route „Simmering—Franz Josefsbahnhof" wurde infolge Auflassung des Stellwagen-Standplatzes am Morzinplatz die Fahrstrecke dahin abgeändert, dass die Stellwagen künftighin durch die Rothenthurmstraße über den Hohen Markt zur Wipplingerstraße und durch dieselbe, sowie die Schlick- und Porzellangasse zum Franz Josefsbahnhofe zu verkehren haben.

2. Betreffs der von Neugersthof zur Sofienbrücke verkehrenden Stellwagen wurde auch für die Rückfahrt die Löwengasse und die Radetzkystraße (statt Marxergasse und Invalidenstraße) bestimmt.

3. Die Auflassung des Stellwagen-Standplatzes in der Schiffamtsgasse, beziehungsweise die Verlegung desselben auf den Börseplatz hatte eine Abkürzung der Route der von Pötzleinsdorf verkehrenden Stellwagen insoferne zur Folge, als dieselben statt bis zur Schiffamtsgasse nun nur mehr bis zur Börse verkehren.

Digitized by Google

Außer Verkehr gesetzt wurden die Stellwagenlinien Baumgarten—Penzing und Hetzendorf—Meidling (Gasthof zum Hasen).

Innerhalb des Berichtsjahres sind folgende Stellwagen-Standplätze neu errichtet worden: Im I. Bezirke: Wipplingerstraße Nr. 39—41; im II. Bezirke: beim Landungsplatze der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft am Praterquai; im XIII. Bezirke: bei der Endstation der Dampftramway nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke.

Zur Auflassung kamen die Stellwagen-Standplätze am Morzinplatz im I. und in der Schiffamtsgasse im II. Bezirke.

Außer dem regulären wurde ein zeitweiliger Stellwagen-Verkehr anlässlich der Kochkunstausstellung, des Sängerbundfestes, des Blumen- und Radfahrercorsos, der Ruderregatta, dann zur Zeit des Gräberbesuches am 1. und 2. November von und zu den Friedhöfen unterhalten.

b) Verkehr auf dem Wiener Donaucanale.

Dampfschiffe. — Mit Statthalterei-Erlass vom 15. Jänner 1897, Z. 1667, war der Direction der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft aufgetragen worden, bei ihren Dampfern auf dem Donaucanale nur mit Coaks zu feuern. Über eine Eingabe seitens dieser Gesellschaft wurde jedoch seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 8. December 1897, Z. 94.129, zugestanden, auf den den Wiener Donaucanal befahrenden Dampfern bei Verwendung des Langer'schen Rauchverzehrungs-Apparates auch die Kohlenfeuerung zu verwenden, insolange keine Klagen über Rauchbelästigung erhoben werden.

Überfuhren. — Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. October 1897, Z. 85.875, die von der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft angesuchte Verlängerung der mit dem Erlasse vom 30. Juli 1891, Z. 45.801, ertheilten Bewilligung zum Betriebe einer Kahnüberfuhr im Wiener Donaucanale zwischen dem IX. und II. Bezirke zur unentgeltlichen Beförderung, ausschließlich der in der Dampfsäge Brigittenauerlände Nr. 217 beschäftigten Beamten und Hilfsarbeiter, bis zum 31. Juli 1901 gegen Widerruf genehmigt.

Ferner wurde laut eines Erlasses derselben Behörde vom 19. April 1897, Z. 31.610, dem Johann Wohlmuth die mit Statthalterei-Erlass vom 10. Februar 1896, Z. 78.796, verliehene Concession zum Betriebe einer Personenüberfuhr über die Donau zwischen Nussdorf und Jedlesee mittels eines Benzinmotors bis zum 31. December 1901 verlängert und gleichzeitig auf Johann Wohlmuth und Josef Breier übertragen.

Ferner wurde der Theresia Leeb, Witwe nach dem Überfuhrunternehmer Joh. E. Leeb über ihr Ansuchen die Bewilligung zum Betriebe einer Rollüberfuhr im Wiener Donaucanale zwischen dem II. und III. Bezirke bei der Krieglergasse, gegenüber dem sogenannten Schütteldurchgange im k. k. Prater bis zum 15. Mai 1900 ertheilt.

Endlich wurde mit Statthalterei-Erlass vom 31. December 1897, Z. 114.576, dem Wilhelm Naschauer die Concession zum Betriebe der Personenüberfuhr mit dem Propeller „Pfeil" im Donaucanale, zwischen der Rothenthurmstraße und der Liliengasse bis Ende 1898 verlängert.

Digitized by Google

C. Straßenpolizei.

Zur Regelung des Straßenverkehres wurden vom Magistrate im Laufe des Berichtsjahres folgende Kundmachungen erlassen:

Mit Kundmachung vom 24. März, Z. 160.907 ex 1896 wurde das Befahren des Marktplatzes in der Schwendergasse im XIV. Bezirke an den Markttagen während der Marktstunden mit anderem als Marktfuhrwerk verboten.

In der Kundmachung vom 24. März Z. 167.810 ex 1896 wurde das Befahren der Starhemberggasse im IV. Bezirke in der Strecke zwischen der Rainergasse und Mayerhofgasse mit Lastenfuhrwerk, welches zu, bzw. von der Wiedner Hauptstraße verkehrt, verboten.

Am 8. Juli 1897 wurde zu Z. 120.219 in den engen, zwischen den Gassenfronten der Häuser Nr. 17 und 18 gelegenen Theilen der Hechtengasse im IV. Bezirke vom 1. August 1897 an der Verkehr von Fuhrwerk aller Art untersagt.

Das Verbot der Befahrung der Straße längs der Akademie der bildenden Künste zwischen dieser und den Gartenanlagen am Getreidemarkt im I. Bezirke mit schwerem Fuhrwerk wurde mit Magistratsbeschluss vom 24. September 1897, Z. 215.431 aufgehoben.

Mit Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1897, Z. 34.114, wurden für Niederösterreich provisorische Bestimmungen bezüglich des Radfahrens auf öffentlichen Straßen und Wegen mit der Wirksamkeit vom 1. Mai 1897 erlassen. Die Fahrräder wurden dem übrigen leichten Fuhrwerke gleichgestellt, den Radfahrern wurde unter Aufhebung des Nummernzwanges volle Fahrfreiheit auf den Straßen gewährt.

Bis zur Erlassung gesetzlicher, das Fahren mit dem Fahrrade auf öffentlichen Straßen und Wegen regelnder Bestimmungen wird aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und auf Grund der bestehenden straßengesetzlichen Bestimmungen verordnet:

§ 1.

Das Fahrrad in seinen verschiedenen Gestalten ist als leichtes Fuhrwerk im Sinne der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen vom 10. October 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, und der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen vom 8. April 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27, zu behandeln und genießt dessen Rechte.

Mit dem Fahrrade dürfen, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 festgesetzten Ausnahmen, alle öffentlichen Fahrstraßen und Gemeindefahrwege befahren werden.

§ 2.

Mit dem Zweirade dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 vorgesehenen Fällen, auch die Straßenbanquette befahren werden.

Die Benützung von öffentlichen Fußwegen mit dem Zweirade ist nur auf Grund ausdrücklicher Gestattung der hiezu berufenen Behörden und Corporationen zulässig.

§ 3.

Wo längs öffentlichen Straßen eigene Radfahrwege für das Zweirad vorhanden sind, haben die Radfahrer nur diese Fahrbahn zu benützen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 10, 13, 14, 16, 17, 20 und 21 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen vom 10. October 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise der §§ 7, 10, 11, 12, 15 und 16 der provisorischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. April 1888, Z. 19.611, L.-G.- und V. Bl. Nr. 27, endlich die Bestimmungen des § 21 der Verordnung der n.-ö. Statthalterei vom 1. December 1891, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 53, betreffend die Betriebsordnung für die Zweispänner (Fiaker) und Einspänner im Wiener Polizeirayone haben auf das Fahren mit dem Fahrrade analoge Anwendung zu finden.

§ 5.

Radwettfahren auf öffentlichen Straßen sind als den Verkehr auf denselben behindernd (§ 13 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 10 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen) im allgemeinen verboten.

Eine ausnahmsweise Bewilligung kann über ein die Zustimmung der betreffenden Straßenverwaltung nachweisendes Ansuchen im Polizeirayon Wien von der Wiener Polizeidirection, außerhalb desselben aber von den zuständigen politischen Bezirksbehörden unter den erforderlichen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ertheilt werden.

§ 6.

Alle Gattungen Räder müssen mit einer sicher wirkenden Handbremse versehen sein (§ 10 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 7 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen), welche an der Lenkstange in solcher Weise angebracht ist, dass sie sofort in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Vom Beginne der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung müssen alle Gattungen Fahrräder mit einer beleuchteten Laterne versehen sein (§ 20 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 15 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen), welche am Kopfe der Maschine vor dem Körper des Fahrers angebracht sein muss und keine färbigen Gläser haben darf.

An anderen Stellen des Rades dürfen beleuchtete Laternen nicht angebracht sein.

Außerdem muss jedes Fahrrad bei der anderen Handhabe der Lenkstange mit einer laut tönenden Glocke versehen sein.

§ 7.

a) Der Radfahrer hat langsam, das ist in einem solchen Tempo, welches ein rüstiger Fußgänger noch einhalten kann, zu fahren: Beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere und beim Übersetzen von Straßenkreuzungen innerhalb geschlossener Ortschaften, oder wo sonst größere Menschenansammlungen, insbesondere auch Truppenaufzüge, feierliche Umzüge, kirchliche Functionen, Leichenbegängnisse ꝛc.. es nothwendig machen.

b) Der Radfahrer darf innerhalb geschlossener Ortschaften oder in sonst frequenten Straßen nur mit der Lenkstange in beiden Händen, die Füße auf den Pedalen, mit dem Fahrrade fahren.

c) Schnellfahren, das ist ein das Tempo eines im frischen Trabe fahrenden Wagens überschreitendes Fahren, ist innerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.

d) Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, insbesondere beim Einbiegen in Straßen und beim Kreuzen der letzteren, zu achten und das Warnungssignal mit der Handglocke stets rechtzeitig zu geben. Bei stärkerer Straßenfrequenz, namentlich in geschlossenen Ortschaften, dürfen die Radfahrer nur einzeln, einer hinter dem anderen, fahren.

e) Die Mitnahme von kleinen Kindern auf dem Fahrrade ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, Hunde mit einer Leine an das Rad zu binden und nachlaufen zu lassen.

Digitized by Google

§ 8.

Rahmen, Speichen und Felgen, sowie die Laternen aller im öffentlichen Verkehre zu verwendenden Radfahrzeuge dürfen weder in der Weise poliert, noch so vernickelt sein, dass sie in der Sonne glitzern.

§ 9.

Der k. k. Polizei-Direction in Wien und den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, auf einzelnen Fahrstraßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, dann wenn die Straßen besonders enge und gleichzeitig stark frequentiert sind, für die Zeit des starken Verkehres oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten, das Fahren sowie eventuell auch das Schieben der Fahrräder ganz oder für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Durch solche Verbote darf jedoch der Durchgang durch ganze Orte oder auch nur durch Ortstheile, sowie die Zubringung von Fahrrädern in die in solchen Ortstheilen gelegenen Häuser nicht unmöglich gemacht werden (§ 20 des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.- und V. Bl. Nr. 20, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege, und § 26, Punkt 3 der niederösterreichischen Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5/.

Derlei Fahrverbote sind in Wien von der k. k. Polizei-Direction in der üblichen Weise kundzumachen. In allen anderen Orten des Landes sind dieselben an den einzelnen in Betracht kommenden Straßen und Plätzen auf Anschlagtafeln ersichtlich zu machen.

§ 10

Bei Beanständungen durch Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane ist der Radfahrer verpflichtet, sofort abzusitzen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Radfahrordnung sind, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, oder nach Maßgabe der für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns giltigen Straßenpolizeiordnungen vom 10. October 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, und vom 8. April 1888, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 27, zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. 198, zu bestrafen.

Radfahrer, welche bei der Beanständung sich über ihre Identität nicht documentarisch (Pass, Legitimationskarten, Arbeitsbuch u. dgl.) auszuweisen vermögen, sind verbunden, dem beanständenden Organe, das Rad schiebend, in das nächstgelegene Amtslocale der zuständigen Sicherheitsbehörde zu folgen und über Aufforderung dieser die Sicherstellung des Strafbetrages, eventuell durch Zurücklassung des Fahrrades, zu leisten.

§ 11.

Alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind den Vorschriften dieser Radfahrordnung nur insoferne unterworfen, als sich dieselben außer der militärischen Action befinden oder sich beim Radfahren der Civilkleidung bedienen.

Aber auch in diesen Fällen ist sich bei Beanständungen auf die Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1897 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit derselben nicht im Einklange stehenden, für einzelne Gebietstheile Niederösterreichs erlassenen, das Radfahren betreffenden Bestimmungen (Radfahrordnungen u. s. w.) außer Wirksamkeit gesetzt.

Specielle Anordnungen für den Wiener Polizeirayon hat die k. k. Polizei-Direction auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Verordnung mit Kundmachung vom 26. April 1897 erlassen, die hauptsächlich das Verbot des Befahrens einzelner Straßen und Plätze unbedingt oder für eine bestimmte Tageszeit betreffen.

Die k. k. Polizei-Direction Wien hat nach mit dem Wiener Magistrate gepflogenem Einvernehmen die Inbetriebsetzung von zwei Benzin-Motorwägen, System Benz & Co. in Mannheim, in den Straßen Wiens mit Ausnahme des durch die innere

Digitized by Google

Seitenfahrbahn der Ringstraße und dem Franz Josefs-Quai begrenzten Theiles der Inneren Stadt, dann der k. k. Hof-Alleen und Hofstraßen und des k. k. Praters mit Note vom 8. Februar 1897, Z. 16.109, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit ist sich an die für den Wagenverkehr überhaupt geltenden Bestimmungen zu halten und sind die allgemeinen Fahrvorschriften auch bezüglich des Vorfahrens, des Ausweichens, des Schrittfahrens an bestimmten Stellen, und der Wagenbeleuchtung zur Abend- und Nachtzeit — unter Ausschluss der Verwendung farbiger Gläser — genau zu beachten.

2. Der Lenker des Wagens hat auf die ihm entgegenkommenden Reit- und Wagenpferde zu achten und wenn er ein Stutzigwerden (Scheuwerden) derselben wahrnimmt, mit der Fahrt so lange einzuhalten, bis jede Gefahr beseitigt ist.

3. Der jeweilige Lenker des Wagens hat sich vor einer von der k. k. Polizei-Direction einzuberufenden Commission einer mit einer Probefahrt verbundenen praktischen Prüfung zu unterziehen, bei welcher er die volle Kenntnis des Motors und seiner Bedienung, namentlich aber eine vollkommen zureichende Fertigkeit in der Lenkung des Wagens nachzuweisen hat.

Die Kosten der Commission haben die Gesuchsteller zu tragen.

Jeder geprüfte Lenker hat das Certificat, mit welchem ihm die Fahrberechtigung bestätigt worden ist, bei seinen Fahrten stets bei sich zu tragen und auf Verlangen Aufsichtsorganen vorzuweisen.

4. Die Inbetriebsetzung von weiteren Benzin-Motorwagen desselben Systemes und derselben Typen unterliegt auch fernerhin der polizeilichen Bewilligung.

Die k. k. Polizei-Direction behält sich für jeden einzelnen Fall die Entscheidung vor, ob, insofern es sich um bereits erprobte Typen handelt, von einer besonderen commissionellen Prüfung abgesehen werden kann.

5. Desgleichen behält sich die k. k. Polizei-Direction vor, die Bestimmungen dieser Bewilligung nach Umständen abzuändern, eventuell bei sich ergebenden Umständen diese Bewilligung ganz zurückzuziehen.

Nachträglich wurde zufolge Note der k. k. Polizei-Direction Wien vom 8. März 1897, Z. 28.561, die Beobachtung der folgenden Vorschrift aufgetragen:

Das Nachfüllen des Benzinbehälters im Wagen mit frischem neuen Benzin darf niemals auf der Straße, beziehungsweise an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte stattfinden.

Das Nachfüllen hat bei Tag und an einem vom öffentlichen Verkehre abgeschlossenen feuersicheren Orte zu geschehen. Diese Vorsichtsmaßregel ist wegen der außerordentlich leichten Verflüchtigung des Benzins, der leichten Entzündlichkeit desselben und der raschen Bildung explosibler Gemenge genauestens einzuhalten. Weiters wird behufs Vermeidens des Ausströmens von Benzindämpfen auf den sicheren und dichten Verschluss des am Wagen selbst untergebrachten Benzingefäßes und des sogenannten Vergasers zu achten sein.

Bezüglich der Trottoir-Bespritzung und Reinigung wurde von dem Magistrate am 24. März folgende Kundmachung erlassen:

Auf Grund des Circulares der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 28. April 1799, und des § 93 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G. Bl. Nr. 45, werden die Eigenthümer, Administratoren oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze sowohl in der Inneren Stadt, als auch in den übrigen Gemeindebezirken, in den Bezirken XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX nur innerhalb der verbauten, geschlossenen Bezirkstheile verpflichtet, die Fußwege in der ganzen Ausdehnung ihrer Realität, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben gepflastert oder ungepflastert sind, in der Zeit vom 15. April bis 15. October bei trockener Witterung täglich zweimal, und zwar vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr bespritzen, bei nasser Witterung aber vom Kothe reinigen zu lassen. Von dieser Verfügung sind auch die Fußwege vor den öffentlichen Gebäuden nicht ausgenommen.

Digitized by Google

Das Reinigen (Kehren) der Fußwege ist bei trockener Witterung erst nach dem Bespritzen dieser Wege vorzunehmen.

In engen Gassen, in denen keine abgegrenzten Fußwege bestehen, ist längs der betreffenden Realität ein Flächenraum in der Breite von mindestens 1·25 m zu bespritzen, beziehungsweise zu reinigen.

In jenen Theilen des X. bis XIX. Bezirkes, in welchen dem Eigenthümer der Realität das zur Bespritzung erforderliche Wasser nicht zur Verfügung steht, kann der Bezirksamtsleiter nach Bedarf von der Verpflichtung zur Bespritzung der Fußwege entheben.

Die Nichtbefolgung der Anordnung dieser Kundmachung wird vom Magistrate nach dem erwähnten Circulare der k. k. n.-ö. Landesregierung und nach § 93 des Gemeindestatutes mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche bei Schneefall oder Glatteis für die Fußgeher entstehen könnten, wurde vom Magistrate mit Kundmachung vom 7. October 1897, auf Grund der Regierungsverordnung vom 14. Jänner 1837, Z. 2879 und des § 93 der Gemeindeordnung für Wien Folgendes verordnet:

1. Die Eigenthümer, Administratoren, Pächter oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze in sämmtlichen Bezirken Wiens, in den Bezirken X bis inclusive XIX nur innerhalb der verbauten, geschlossenen Bezirkstheile, haben bei einem Schneefalle das Trottoir oder den Gehweg längs ihrer Realität schleunigst vom Schnee reinigen und sohin, wenn das Trottoir oder der Gehweg gepflastert ist, allsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen. Bei Glatteis ist das Trottoir oder der Gehweg jederzeit allsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoirpflaster über 2 m breit, so ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren, Pächter oder Hausbesorger dasselbe nur in einer Breite von 2 m von der Hausflucht gegen die Straße vom Schnee und Eis reinigen und mit Sand oder Asche bestreuen, bei Glatteis aber das Trottoir in seiner ganzen Breite bestreuen zu lassen.

In Gassen, wo keine eigentliche Trottoirpflasterung besteht, ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren und Pächter ein Fußweg von mindestens 1·25 m in der Breite längs ihrer Realität reinigen und bei Glatteis bestreuen zu lassen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Frost oder Glatteise hat die Reinigung, Anseisung oder Bestreuung jedesmal zeitlich früh, und zwar längstens bis 7 Uhr morgens, bei fortdauerndem Unwetter aber auch wiederholt während des Tages, und zwar in der Art zu geschehen, dass die Trottoirs und Gehwege stets gefahrlos begangen werden können.

3. Der Schnee aus den Realitäten und von den Dächern darf nicht auf die Straße abgelagert werden, sondern ist, wenn kein anderer Privatplatz zur Verfügung steht, auf die angewiesenen Abladeplätze zu bringen. Der Transport hat in der Weise zu geschehen, dass ein Herabfallen des Schnees auf die Straße vermieden wird.

Das Herabwerfen des Dachschnees hat mit aller nöthigen Vorsicht gegenüber den Passanten und zu einer Zeit zu erfolgen, in welcher die Passage eine weniger frequente ist.

4. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird von den magistratischen Bezirksämtern nach der erwähnten Regierungsverordnung und nach § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen an dem Schuldtragenden geahndet. Nach Maßgabe eintretender Umstände wird in Fällen der unterlassenen Anseisung, sowie der unterlassenen Bestreuung die Anzeige an das competente Strafgericht geleitet und in allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Verfügung auf Gefahr und Kosten der Säumigen getroffen werden.

Die k. k. Sicherheitswache ist beauftragt, damit die am Morgen vorzunehmende erste Reinigung und Bestreuung der Gehwege rechtzeitig erfolge, auf ihrem in den frühen Morgenstunden vorzunehmenden Rundgange die Verpflichteten etwa durch Läuten an der Hausglocke an ihre diesfällige Obliegenheit zu erinnern und Zuwiderhandelnde zur Strafamtshandlung anzuzeigen. Den städtischen Aufsichtsorganen steht das gleiche Anzeigerecht zu.

Digitized by Google

Benützung städtischen Straßengrundes durch Private. — Zur Anbringung von Gewölbsportalen, Schaukästen, Sonnenschutzplachen, Gewölbsportal-Laternen, welche städtischen Straßengrund in Anspruch nehmen, beziehungsweise in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen, ist die Bewilligung des Magistrates erforderlich. Solche Bewilligungen wurden ertheilt zur Anbringung von: Gewölbsportalen mit Plachen 173, Gewölbsportalen ohne Plachen 90, Schaukästen 185, Sonnenschutzplachen 127, Gewölbsportal-Laternen 558.

Die Zahl der vom Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern gefällten Straferkenntnisse wegen Übertretung von straßen-, sicherheits- und reinlichkeits-polizeilichen Vorschriften bezifferte sich im Jahre 1897 mit 7649.

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost-Anlagen.

Das für den dienstlichen Verkehr der Gemeinde Wien bestehende Netz von Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen, wovon der größte Theil in den Dienst der Feuerwehr gestellt ist, hat im Berichtsjahre eine Erweiterung von 38 km erfahren, wovon 10 km auf Luft- und 28 km auf Kabel-Leitungen entfallen. Der Gesammtbestand der städtischen Telegraphen- und Telephon-Leitungen betrug Ende des Jahres 1897 : 652 km. Die Gesammtzahl der Feuerwehr-Telephonstationen belief sich zur selben Zeit auf 197.

Die bereits im Jahre 1896 mit der k. k. Post-Direction, beziehungsweise dem k. k. Handelsministerium begonnenen Berathungen wegen Benützung städtischen Grundes zur Herstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen wurden fortgesetzt, haben jedoch im Berichtsjahre noch nicht ihren Abschluss gefunden.

Am Ende des Jahres 1897 war die Gemeinde Wien Abonnentin von 63 staatlichen Telephonsprechstellen.

Behufs Bewilligung von Kabellegungen, Aufstellung von Leitungsmasten, Kabelthürmen ꝛc. auf städtischen Gründen wurden im Laufe des Jahres 1897 13 Local-Commissionen und 50 Erhebungen vorgenommen.

Die Rohrpostanlagen haben in diesem Jahre keine Erweiterung erfahren.

Digitized by Google

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

a) Erweiterung der Hochquellenleitung.

Die auf die Erweiterung der Hochquellenleitung bezughabenden Angelegenheiten betreffen insbesondere die Verhandlungen über die Einbeziehung der neuen Quellen und die Durchführung des Wasserleitungsbaues im Naswalde.

1. Verhandlungen über die Einbeziehung der neuen Quellen. Im Jahre 1896 hat die Gemeinde Wien die letzte der ihr obliegenden Bedingungen für die Bewilligung der Ableitung eines limitierten Wasserquantums von 36.400 m³ pro 24 Stunden aus dem Quellengebiete oberhalb des Kaiserbrunnens erfüllt, nämlich die Durchführung der Regulierung des Bewässerungsausleitungen, welche am Kehrbache zum Zwecke der Cultivierung der dort bestehenden großen Wiesenflächen angelegt sind.

Die Collaudierung dieser Herstellungen hatte bereits am 10., 11. und 12 August 1896 stattgefunden, die behördliche Entscheidung hierüber ist jedoch erst mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 22. März 1897, Z. 1086, gefällt worden.

Die Gemeinde Wien wurde beauftragt, über Wunsch der betreffenden Interessenten einige geringfügige Abänderungen an den durchgeführten Herstellungen vorzunehmen und die Erwerbung einiger Grundflächen durchzuführen, die nachträglich benöthigt worden sind. Die Vornahme der Abänderungen an den Bewässerungsausleitungen übernahm der Leitha-Fischa-Wasserwerksverein als Contrahent der Gemeinde Wien bei diesen Arbeiten unentgeltlich und führte dieselben auch im Frühjahre 1897 in befriedigender Weise durch; die nachträglichen Grunderwerbungen, deren Kosten mit nur 55 fl. 60 kr. präliminiert waren, wurden auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 21. April 1897 im Jahre 1897 gleichfalls durchgeführt und schließlich wurde die Frage des ursprünglich für die Durchführung der Regulierung der in Rede stehenden Bewässerungsausleitungen als nothwendig erkannten Grunderwerbes in der Weise erledigt, dass sich die betreffenden Grundeigenthümer bereit erklärten, die hiefür auf Grund der behördlich angesetzten Ausmaße und Preisansätze gerichtlich deponierten Beträge entgegenzunehmen, ohne in eine detaillierte Vermessung der abgetretenen Grundflächen einzugehen. Hiermit erscheinen die sämmtlichen Verhandlungen über die Einbeziehung der neuen Quellen oberhalb Kaiserbrunn beendigt.

Digitized by Google

2. Wasserleitungsbauten im Naßwalde. Der Stand der Wasserleitungsarbeiten in der Strecke Höllenthal-Singerin-Naßwald war zu Ende des Jahres 1896 der, daß außer den hier in Betracht kommenden Hauptquellen, als den Quellen beim „Großen Höllenthale", der „Fuchspaßquelle", „Reisthalquelle" und der „Wasseralmquelle", auch noch von den sogenannten „kleineren Quellen des Naßwaldes" die „Albertquelle", die „Schütterquelle" und die „Übelthalquelle" bereits eingeleitet waren und die Arbeiten zur Fassung und Zuleitung der noch erübrigenden kleineren Quellen, nämlich der „Schiffauerquelle", der „Sonnleithenquelle" und der „Lettinggrabenquellen" bereits in Ausführung standen, nachdem die Beschaffung der hiezu erforderlichen Rohre mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 1. Jänner 1897 genehmigt und mit dem Beschlusse vom 28. Jänner 1897 deren Lieferung vergeben worden war.

Im Jahre 1897 blieb somit nur die Vollendung der Arbeiten bei den letztgenannten drei Quellengruppen übrig, welche auch thatsächlich im Herbste dieses Jahres abgeschlossen wurde. Hiemit erscheint das bedeutende Werk dieser Erweiterung der Hochquellenleitung vollständig beendet und es stand der Gemeinde Wien in der Winterperiode 1897/8 bereits das Wasser der sämmtlichen in die Erweiterung einbezogenen Quellen zu Gebote.

Hiebei hat es sich gezeigt, daß das limitierte Tagesquantum durch die Ergiebigkeit der einbezogenen Quellen nicht nur stets gedeckt war, sondern sich auch noch ein Überschuß ergab.

Im Jahre 1897 wurde von den Quellen oberhalb Kaiserbrunn an 298 Tagen ein Gesammtquantum von 104,142.170 hl in den Aquäduct eingeleitet.

3. Maßnahmen zur Beschaffung des nothwendigen Wassers für das erweiterte Gemeindegebiet. Die bereits seit einer Reihe von Jahren in Hinsicht auf die Ergänzung der Hochquellenleitung bis zur vollen Ausnützung des Leitungsvermögens des Aquäductes und in Hinsicht auf die Errichtung einer zweiten, selbstständigen Hochquellenleitung durchgeführten Erhebungen und Beobachtungen in den Quellengebieten der Mürz, der Schwarza und ihrer Nebenbäche, der Traisen und der Salza wurden auch im Jahre 1897 weiter fortgesetzt.

b) Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

1. Pottschacher Schöpfwerk. — Das Pottschacher Schöpfwerk stand im Jahre 1897 an 120 Tagen im Betriebe und es wurde hiebei ein Gesammtwasserquantum von 11,014.924 Hektoliter in den Aquäduct der Hochquellenleitung gefördert.

Umfangreiche Erhaltungsarbeiten, sowie Neuherstellungen wurden bei diesem Schöpfwerke im Jahre 1897 nicht ausgeführt.

2. Definitive Abdichtung der Thalüberseßungen. — Die definitive Abdichtung der Aquäducte mit Boschin-Asphalt war bereits im Jahre 1896 beendet und hat die diesbezüglich vorgenommene Schlußcollaudierung ein befriedigendes Resultat ergeben.

Da jedoch die Arbeiten bereits seit einer längeren Reihe von Jahren in Ausführung standen und nicht in derselben Reihenfolge hergestellt werden konnten, als sie bewilligt worden waren, hätte der Unternehmer für eine große Zahl von Objecten eine

Digitized by Google

unverhältnismäßig lange Haftzeit übernehmen müssen, wenn die normierte dreijährige Frist für alle Objecte erst vom Tage der Schlusscollaudierung an hätte gerechnet werden sollen.

Der Stadtrath hat sich daher über Ansuchen des Unternehmers bestimmt gefunden, mit Beschluss vom 26. November 1896 den Ablauf der Haftzeit für sämmtliche Objecte mit dem 1. August 1897 zu fixieren, wenn bis dahin die sich noch ergebenden kleineren Mängel klaglos ausgebessert sein würden.

Nun ergab sich, dass im Frühjahre 1897 an den Aquäducten von Mödling, Liesing, Mauer und Speising solche kleine Mängel constatiert werden konnten, dass es jedoch bis zum Ablaufe der Haftzeit und auch im weiteren Verlaufe des Jahres 1897 wegen ungünstiger Wasserzuflüsse nicht mehr möglich war, zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Reparaturen den Wasserleitungscanal zu entleeren.

Der Magistrat hat sich sohin in Würdigung der vorliegenden Umstände und im Einvernehmen mit dem Unternehmer veranlasst gesehen, mit Beschluss vom 31. Juli 1897, Z. 140.821, anzuordnen, dass dem letzteren die erliegenden Cautionen am 1. August 1897 bis auf einen Betrag von 100 fl. auszufolgen seien, welch letzterer Betrag dafür zu haften hätte, dass der Unternehmer die bis 1. August 1897 an den genannten Objecten constatierten Schäden auf seine Kosten zu gelegener Zeit repariere.

Die geeignete Zeit für die Vornahme dieser Reparaturen ergab sich erst im Mai 1898.

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Im Berichtsjahre 1897 wurde der Ausbau des Rohrnetzes im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt und ist hiedurch die Rohrlänge um 37.606 m gestiegen, so dass am Ende des Jahres die Gesammtlänge des Rohrnetzes 753.461 m mit einer Lichtweite von 26 bis 950 mm betrug.

Hievon liegen außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes 1110 m, im Centralfriedhofe 26.950 m, am Centralviehmarkte 5913 m, in den öffentlichen Gartenanlagen 3933 m.

Brunnen. — Die Anzahl der Auslaufbrunnen gewöhnlicher Gattung auf den Straßen und Plätzen hat sich im Berichtsjahre durch Neuaufstellung solcher in den Bezirken I bis III, VI, VII, XI, XIII und XVI bis XIX um zusammen 39 Stück vermehrt; dagegen wurden von den bereits bestehenden und hauptsächlich infolge der mittlerweile erfolgten Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser des XI. bis XIX. Bezirkes entbehrlich gewordenen Brunnen 113 Stück aufgelassen.

Weiters wurde die an der Façade der k. k. Hofburg angebrachte und vom Bildhauer Professor Helmer modellierte plastische Brunnengruppe, darstellend „Die Macht zu Lande", enthüllt und aus der Hochquellenleitung dotiert.

Am Ende des Jahres 1897 waren im Gemeindegebiete 537 Auslaufbrunnen, 10 Springbrunnen und 22 Bassins vorhanden, welche aus der Hochquellenleitung gespeist wurden. Außerdem waren 14 aus anderen Wasserleitungen gespeiste Auslaufbrunnen vorhanden.

Bei den außerhalb des Gemeindegebietes befindlichen, aus der Hochquellenleitung gespeisten Auslaufbrunnen ist keine Veränderung eingetreten und beträgt die Anzahl derselben wie bisher 55, darunter 10 in Baden und 45 in Neunkirchen.

Digitized by Google

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten haben sich im Jahre 1897 durch die Neuaufstellung von 3 solchen Hydranten am Gersthofer Friedhofe und eines Hydranten auf der Praterspitzwiese vermehrt, wogegen 16 Hydranten im Kinderparke und im ehemaligen Reservegarten im III. Bezirke und im Wienflussparke im IV. Bezirke infolge Baues der Stadtbahn cassiert wurden und betrug somit die Anzahl der Gartenspritzhydranten mit Ende des Jahres 1897 : 468.

Die Zahl der zur Bespritzung von Straßen und Alleen dienenden Hydranten ist im Berichtsjahre von 632 auf 680 gestiegen.

Bei den Trottoirspreughähnen, deren Anzahl 35 beträgt, ist im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderung eingetreten.

Die Anzahl der öffentlichen Feuerhydranten hat sich im Jahre 1897 um 34 Stück erhöht und beträgt deren Gesammtzahl mit Ende des Jahres somit 1197 Stück, wovon 1161 einfache und 36 Doppelhydranten sind.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Erhöhung um 79 Stück eingetreten, so dass die Anzahl derselben mit Ende 1897 : 1318 betrug, welche sich auf 176 Gebäude vertheilen.

Pissoire und Rinnsalspülungen. — Die Zahl der mit Wasserspülung aus der Hochquellenleitung versehenen öffentlichen Pissoire betrug am Ende des Jahres 1897 : 84; außerdem wurden zwei Rinnsalspülungen am Stefansplatze mit Wasser aus der Hochquellenleitung versorgt.

Trinkwasserzufuhr. — Die Zufuhr von Trinkwasser im Jahre 1897 blieb auf Theile der Brigittenau, u. zw. nur auf die Dauer der niederen Donauwasserstände, dann in den Sommermonaten auf Theile der ehemaligen Vororte Ober-St. Veit, Ottakring, Dornbach, Neuwaldegg, Gersthof, Pötzleinsdorf und Grinzing beschränkt und konnte gegen Ende des Jahres in den sämmtlichen vorgenannten Gebietstheilen eingestellt werden, so dass die Zufuhr nur in Theilen des X. Bezirkes (Rudolfshügel und Himbergerstraße) und des XIX. Bezirkes (Sievering und Heiligenstädterlände) erforderlich erschien.

Wasserabgabe an auswärtige Gemeinden und Anstalten. — In dem Wasserbezuge der auswärtigen Gemeinden haben sich insoferne Veränderungen ergeben, als für Hydranten beim Krankenhause in Baden ein Wasserquantum von 50 hl pro Tag vom 1. November 1897 an bewilligt wurde, wodurch sich nunmehr die Abgabe auf 7800 hl per Tag im Winter und 9236 hl per Tag im Sommer stellt.

Für eine Anzahl von Realitäten in Hadersdorf—Weidlingau fand die Zufuhr von Trinkwasser auf Rechnung der Wienflussregulierung statt und wurde das durchschnittlich erforderliche Wasserquantum von 57 hl pro Tag im Winter und 109 hl pro Tag im Sommer aus dem beim Linienamte Hütteldorf befindlichen Hydranten entnommen.

Ausbau des Rohrnetzes, sowie der Reservoire und Wasserabgabe in den neuen Bezirken XI. bis XIX. — Der Ausbau des Rohrnetzes in den Bezirken XI — XIX wurde im Jahre 1897 mit thunlichster Beschleunigung fortgesetzt. Außer den infolge Eröffnung neuer Straßen erforderlichen Rohrlegungen erfolgte die Legung des 870 mm weiten Verbindungsrohrstranges zwischen dem Wasserbehälter bei der amerikanischen Windmühle und dem Reservoir am kleinen Schafberg.

Digitized by Google

welches im Jänner 1897 in Betrieb gesetzt werden konnte; die Rohrlegungen in den ehemaligen Gemeinden Simmering (Baulos XII) und Ober-St. Veit, Hacking und Hütteldorf (Baulos XIII) wurden gänzlich fertig gestellt.

Nach Maßgabe des Fortschrittes der Rohrlegungen wurde die Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser der neuen Bezirke XI bis XIX fortgesetzt und im Jahre 1897 bei 1257 Häusern vorgenommen, so dass selbe mit Jahresschluss bereits bei 9933 Häusern dieser Bezirke durchgeführt war.

Für die Lieferung und Aufstellung der maschinellen Einrichtung des projectierten Wasserwerkes in Favoriten war am 15. Jänner 1897 eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung anberaumt, wobei sich fünf Maschinenfabriken betheiligten und von den betreffenden Firmen einschlägige Projecte nebst Kostenüberschlägen überreicht wurden.

Zur Prüfung derselben wurden laut Stadtrathsbeschlusses vom 24. Februar 1897 drei Experten: Radinger Johann, Edler von, k. k. Hofrath und Professor an der technischen Hochschule, Kästler Hugo, k. k. Baurath und Pfeniffer Franz, Oberingenieur der priv. Staatsbahn-Gesellschaft, bestimmt, welche bereits am 5. März 1897 ihr technisches Gutachten dahin abgegeben hatten, dass keines der eingelangten Projecte zur Ausführung geeignet sei, sondern diese unter Zugrundelegung der von den Experten aufgestellten Bedingungen einer Umarbeitung unterzogen werden müssten.

Hiezu wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 22. April 1897 nur die Firma J. K. Komarek aufgefordert, welche ihr abgeändertes Project am 9. Juni 1897 überreichte. Dieses wurde von den Experten neuerdings geprüft, worauf dasselbe am 10. August 1897 vom Stadtrathe dem genannten Maschinenfabrikanten zur Ausführung übertragen wurde.

Unterdessen waren vom Stadtbauamte die für die baulichen Objecte des Wasserwerkes in Favoriten erforderlichen Detailpläne, Kostenanschläge und Bedingnisse verfasst worden, die am 25. November 1897 die Genehmigung des Stadtrathes erhielten, worauf wegen Vergebung der Baumeister- und sonstigen Professionisten-Arbeit am 30. December 1897 eine öffentliche Offertverhandlung stattgefunden hat.

Wassermesser. — Nachdem die im Jahre 1896 bestellten und gelieferten 3000 Stück neuen 13*mm* Wassermesser probiert, übernommen und bis auf eine 5%ige Reserve eingebaut worden waren, erfolgte im Monate November 1897 eine neuerliche Bestellung von 3500 Stück geaichter Wassermesser; es wurden bestellt:

bei H. Manoschek in Wien	1300	13	Stück	*mm*	System Schinzel,
„ Leopolder und Sohn in Wien . . .	1080	13	„	„	„ Leopolder,
„ „ „ „ „ „ . . .	20	25	„	„	„ „
„ G. Bernhardt's Söhne in Wien . .	1000	13	„	„	„ Bernhardt,
„ National-Meter-Comp. New-York . .	100	13	„	„	„ Empire.

Von diesen neu gelieferten Wassermessern wurden in den Monaten November und December 593 Stück probiert und mit Ausschluss von 39 Stück übernommen.

Von den bereits in Hausleitungen eingeschalteten, wegen Beanstandungen ausgewechselten und reparierten Wassermessern wurden 2862 Stück probiert, hievon 362 Stück ausgeschlossen und 2500 Stück als den Übernahmsbedingungen entsprechend übernommen.

Digitized by Google

Systemproben mit neuen, der Gemeinde zur Verfügung gestellten Musterapparaten wurden mit 25 Exemplaren vorgenommen.

Von den wegen Hausdemolierungen, Einstellung des Wasserbezuges oder anderer Ursachen ausgeschalteten Wassermessern wurden in der Station 1934 Stück den Studienproben unterzogen und ein großer Theil hievon behufs Constatierung der Ursachen des Stillstandes, der Unempfindlichkeit ꝛc. zerlegt und untersucht.

Wegen angezeigtem Wassermehrverbrauch wurden über Verlangen der Parteien 133 Stück Wassermesser commissionell geprüft, wobei 122 Stück innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenze von 5% functionierten, 8 Stück diese Grenze überschritten und 3 Stück wegen eingetretenem Stillstande nicht probiert werden konnten.

Im ganzen wurden im Jahre 1897 5497 Stück Wassermesser probiert und da mit den neu gelieferten Wassermessern je 6 Übernahmsproben, mit den reparierten je 4 und mit den Studienwassermessern je 3 Proben gemacht wurden, zusammen 20.791 Proben vorgenommen.

Hausreservoirs. — Bei den bestehenden alten Wasserleitungs-Einrichtungen mittels Zumessung des Wassers in Reservoirs wurden im Jahre 1897 sechs Objecte mit directem Zuflusse aus der Hochquellenleitung versehen, bzw. die alten Einrichtungen cassiert.

d) Sonstige, auf die Hochquellenleitung bezughabende Vorkommnisse.

1. Einrichtung einer städtischen Säge im Naßwalde. — Die Gemeinde Wien war anläßlich der Zuleitung der Quellen aus dem Naßwalde genöthigt, das ehemalige Hubmer'sche Hammerwerk im Naßwalde einzulösen.

Die Baulichkeiten und die dazu gehörigen Wasserkraftanlagen wurden an Stelle des aufgelassenen Hammerwerkes zu einer Säge und einem Wohnhause für zwei Parteien adaptiert, zu welchem Zwecke von dem Stadtrathe mit Beschluß vom 4. Juli 1896 ein Betrag von 5000 fl. bewilligt worden war. Die Herstellungen waren im April 1897 beendet. Die Anlage enthält ein Sägegatter und eine Circularsäge und soll zur Verarbeitung der aus dem städtischen Forstgebiete im Naßwalde zu gewinnenden Hölzer dienen.

2. Umlegung des Naßbaches bei der „Saurüsselklamm" und Cassierung der „Saurüsselbrücke". — Die „Saurüsselklamm" ist eine enge von steilen Felswänden eingeschlossene Schlucht im Naßwalde, oberhalb des Oberhofes, welche früher vom Naßbache durchflossen war und durch welche in der Flußrichtung des Baches eine ungefähr 50 m lange hölzerne Straßenbrücke, die „Saurüsselbrücke", führte.

Diese Brücke war im Jahre 1896 bereits sehr reconstructionsbedürftig; da sie vielfache Reparaturen erforderte und die Ständer derselben auch der Holztrift hinderlich waren, so wurde in Erwägung gezogen, ob man diese Brücke durch eine auf eisernen Querträgern ohne senkrechte Stützen ruhende Fahrbahn ersetzen solle oder ob es angezeigt erscheine, die Brücke ganz zu cassieren, den Bach durch einen Tunnel an der Klamm vorüber zu leiten und die Klamm selbst zu verschütten, wobei die Straße durch die Klamm in normaler Weise hindurch zu führen wäre.

Die letztere Variante erwies sich als vortheilhafter und erforderte wegen der günstigen Verhältnisse bloß einen Tunnel von beiläufig 60 m Länge mit einer lichten Breite, bzw. Höhe von 2·8 und 2·3m.

Digitized by Google

Von Einfluss auf die Wahl dieser Variante war auch der Umstand, dass sich bei Ausführung eines solchen Stollens für die städtische Bauleitung im Naßwalde die Gelegenheit ergab, in Anbetracht des Umstandes, dass bei der weiteren Ausgestaltung der Wasserversorgung Wiens die Nothwendigkeit der Herstellung langer Alpentunnels nicht ausgeschlossen ist, zum Zwecke des Studiums eine maschinelle Tunnelbohrung versuchsweise durchzuführen.

Da seitens der Firma Siemens & Halske in Wien eine vielversprechende elektrische Schlagbohrmaschine construiert wurde, die im Bergbau schon mehrfache Verwendung gefunden hatte, und da im Naßwalde die Verhältnisse insoferne günstig lagen, als für eine elektrische Betriebsanlage die Wasserkraftanlage der in der Nähe befindlichen städtischen Säge zur Verfügung stand, entschied man sich bei der in Aussicht genommenen maschinellen Tunnelbohrung für den elektrischen Betrieb mit der neuen Maschine der Firma Siemens & Halske.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 30. März 1897 wurde für die Cassierung der alten Saurüsselbrücke und die Umlegung des Naßbaches mittelst eines Tunnels, sowie für die versuchsweise elektrische Tunnelbohrung der Betrag von 5750 fl. bewilligt.

Die Firma Siemens & Halske kam bei dieser Versuchsbohrung der Gemeinde bereitwillig entgegen und stellte sowohl zwei elektrische Bohrmaschinen, als auch die erforderliche Dynamomaschine, die Drahtleitung und alle erforderlichen Apparate ohne jede Leihgebür, nur gegen Vergütung der durch den Transport und die nothwendigen Reparaturen ꝛc. auflaufenden Selbstkosten bei. Die Arbeiten wurden im Monate Juli 1897 in Angriff genommen und im Herbste beendet.

Bei dem elektrischen Tunnelbetriebe hatte das Stadtbauamt Gelegenheit, sich mit allen Einzelnheiten eines solchen Betriebes vertraut zu machen, die Vorzüge der elektrischen Bohrmaschinen sowohl, als auch die denselben noch anhaftenden Mängel kennen zu lernen und sein Augenmerk auf alle jene Umstände zu richten, die bei der Forcierung eines längeren Alpenstollens für Wasserleitungszwecke in Frage kommen können.

Die Arbeiten waren daher sehr instructiv; dieselben wurden auch von dem Gemeinderathe anlässlich der am 20. September 1897 in das Quellengebiet unternommenen Excursion desselben eingehend besichtigt.

3. Hochwasserschäden. — Das durch die anhaltenden Regengüsse im Schwarzagebiete am 29. und 30. Juli 1897 eingetretene ungewöhnlich große Hochwasser richtete bedeutenden Schaden an den Ufergeländen und Brücken, sowie an Wasserführungsobjecten ꝛc. an, wodurch auch die Hochquellenleitung in Mitleidenschaft gezogen wurde. — Die Objecte der Leitung selbst wurden zwar durch das Hochwasser in keiner Weise beschädigt, wohl aber wurden an den der Gemeinde Wien gehörigen Uferschutzbauten, den Deponiestützmauern im Höllenthale ꝛc. mannigfache Verwüstungen angerichtet und auch die zum Wasserschlosse der Fuchspaßquelle führende Fahrbrücke sowie der für den Fußverkehr dorthin hergestellte Steg demoliert.

Der Stadtrath bewilligte mit dem Beschlusse vom 5. August 1897 zur sofortigen Behebung der dringendsten Schäden den Betrag von 3000 fl., und weiterhin mit dem Beschlusse vom 10. December 1897 noch einen Credit von 1200 fl.

Sämmtliche im Bereiche der Aquäductstrecke der Hochquellenleitung eingetretenen Hochwasserschäden wurden mit einer Auslage von 3693 fl. 6 kr. repariert, mit Ausnahme der Wiederherstellung der Fahrbrücke zum Wasserschlosse der Fuchspaßquelle.

Digitized by Google

Hier wurde nur ein provisorischer Nothsteg errichtet und die nothwendige Neuherstellung der Fahrbrücke einer späteren Zeit vorbehalten, da diese Brücke nicht von der Gemeinde Wien allein, sondern auch von der gräfl. Hoyos'schen Gutsinhabung Gutenstein benützt wird, welch' letztere dort auf städtischem Grunde ein Jägerhaus besitzt, aus welchem Grunde wegen einer Beitragsleistung zu dem Brückenumbaue Verhandlungen mit der bezeichneten Gutsinhabung zu pflegen sind.

4. Städtischer Forstbesitz im Hochquellengebiete. — Der Besitz der Gemeinde im Hochquellengebiete umfasste, wie im Vorjahre, 8123 Joch und 1156 □Klafter.

Forstculturarbeiten. — Im Jahre 1897 wurden in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Hinter-Raßwald zusammen 252 130 Stück 3jährige Fichten, Lärchen, Weißföhren, Schwarzföhren, Rothbuchen und Ahornpflanzen verpflanzt; mit diesen Setzlingen wurde eine Fläche von 29·237 Hektar neu aufgeforstet und eine solche von 55·5 Hektar ausgebessert.

Zur Aussaat in den Pflanzgärten wurde eine Samenmenge von 49½ Kilo Fichten, Lärchen, Weißföhren und Schwarzföhren verwendet; zur Erzielung einer Rasendecke auf Schotterdeponie-Plätzen und Steinbrüchen wurden 50 Kilo Grassamen angebaut; die Kosten betragen mit Einschluss der Instandhaltung der Pflanzgärten über den Sommer 2882 fl. 16·5 kr.

Die ausgesetzten Pflanzen, welche alle aus den städtischen Pflanzgärten bezogen wurden, sind mit Raupenleim beschmiert und mit Creolin gegen Wildverbiss bespritzt worden, nachdem diese Procedur sich bis jetzt noch als das beste Vorbeugungsmittel bewährt hat. In dieser Beziehung ist ein Erfolg nicht zu leugnen; dagegen ist es nicht möglich, sich des Wildschadens ganz zu erwehren, da in den mit Jagdservitut belasteten Revieren ein nennenswerter Abschuss des Hochwildes nicht stattfindet.

In den Revieren der Eigenjagdrechts-Ausübung ist bezüglich der ausgeführten Forstculturen sowohl in der Ebene, als in hoher Lage ein ganz zufriedenstellendes Wachsthum zu verzeichnen.

Forstbetriebseinrichtung. — Die Arbeiten für die Forstbetriebseinrichtung in dem ausgedehnten Besitze, bestehend in Neuaufnahmen, Vermessungen, Bestandausscheidungen, Bonitierungen, Aufnahmen und Auszählung der Probeflächen, Bestimmung von Altersclassen, Holzmassenermittlungen, Kartierungen und Mappierungen ꝛc., wurden im Jahre 1897 fortgesetzt und zum großen Theile beendet.

Für diese Arbeiten, welche bei dem Umstande, als der laufende Dienst und die Wirtschaftsführung das Personale vollauf beschäftigen, nur partienweise abgewickelt werden konnten, wurden im Jahre 1897: 627 fl. 95 kr. verausgabt.

Forstnutzungen. — Im Laufe des Berichtsjahres wurden durch Aufarbeitung von Wind- und Schneebrüchen, Windfällen, Dürrlingen und theilweise Durchforstung 146·705 Festmeter Nutzholz und 1847·10 Raummeter Brennholz, u. zw. 650·4 Raummeter von den Parteien selbst gegen Bezahlung des Stockzinses und 1196·70 Raummeter in Eigenregie mit dem Kostenaufwande von 1827 fl. 65 kr. in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Hinter-Raßwald gewonnen.

Digitized by Google

Abgegeben wurden von diesem und von dem aus dem Vorjahre erübrigten Holze, u. zw.: aus dem Jahre 1896:

a) vom Nutzholze an Parteien 65·530 Festmeter;

b) vom Brennholze an Parteien 1241·10 Raummeter im Werte von 1287 fl. 99 kr.;

aus dem Jahre 1897:

a) vom Nutzholze an Parteien 25·499, für den Eigenbedarf (für die Drahtzaunreparaturen in Kaiserbrunn und für Reparaturen von Wasserschäden in Raiswald und Kaiserbrunn) 4·461, zusammen daher 29·960 Festmeter;

b) vom Brennholze: für Deputate des Forstpersonales und für die Forstkanzlei 100, an verschiedene Parteien 257·5, zusammen daher 357·5 Raummeter im Gesammtwerte von 915 fl. 75 kr.

Die Einnahmen aus der Grasgewinnung, für Streu- und Klaubholz betrugen im Jahre 1897: 308 fl. 80 kr.

An Miet- und Pachtzinsen für die städtischen Objecte und Pachtgründe wurde eine Einnahme von 1640 fl. 44 kr. erzielt.

Der Eigenjagdbetrieb hatte folgendes Resultat. Im Jahre 1897 wurden 21 Stück Hochwild, 17 Rehböcke, 12 Gemsböcke, 2 Waldhasen, 2 Birkhähne und 1 Geier abgeschossen.

Die Einnahmen für verkauftes Wildpret und Wilddecken betrugen im Jahre 1897 556 fl. 51 kr., die Jagdbetriebsauslagen nebst Landesabgaben beliefen sich auf 470 fl. 92 kr., so dass ein Ertrag von 85 fl. 59 kr. erübrigt.

Für das der Gemeinde gehörige Fischereirecht im oberen Theile des Nassbaches welches dem Fischereirevier der Herrschaft Gutenstein zugewiesen ist, wird von dieser per Jahr ein Pachtzins von 20 fl. bezahlt, welcher in der Summe für Pacht- und Mietzinse mit inbegriffen erscheint.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Mit Stadtrathsbeschluss vom 11. September 1896 war, nachdem im städtischen Besitze Kreuzottern und Vipern in großer Anzahl sich vorfinden, für die Tödtung, bzw. Einlieferung eines solchen Reptils eine Prämie von 25 kr. genehmigt worden; im Jahre 1897 wurden von den bezeichneten Schlangen 119 Stück getödtet und hiefür als Prämien 29 fl. 75 kr. ausbezahlt.

Der am 18. März 1897 über ganze Länderstriche hereingebrochene orkanartige Sturm hat auch in den städtischen Forsten des Hochquellengebietes an den Holzbeständen manchen Schaden angerichtet, indem in sämmtlichen Revieren ein großer Windwurf- und Windbruchschaden stattfand, infolge dessen 800 Raummeter Holz aufgearbeitet wurden. Mit Beschluss des Stadtrathes vom 28. August 1897 wurde für die Aufarbeitung dieser Windschäden ein Betrag von 1120 fl. bewilligt.

Das am 30. Juli 1897 infolge von starken Regengüssen in den Seitenbächen und in der Schwarza selbst eingetretene Hochwasser hat im städtischen Grundbesitze im Hochquellengebiete, an Objecten und Gründen Schäden angerichtet, für deren Reparatur mit Stadtrathsbeschluss vom 19. August 1897 der Betrag von 500 fl. genehmigt worden ist.

Digitized by Google

Die Arbeiten bestanden in Schutzvorrichtungen bei den Häusern Nr. 62 und 82 im Nasswalde während des Hochwassers, in der Bindung und Befestigung der durch den Regen verursachten Erdabrutschungen im Heusuß- und Rainbachl, in der Pilotierung und Verschalung der Ufer des Nassbaches beim Hause Nr. 82 in Nasswald, in der Räumung und Reinigung der Schwarza-Ufer, in der Herstellung der Pflanzschule in Kaiserbrunn, welche total überschwemmt, daher verschottert und versandet worden war, wobei die Einplankung theils abgerissen, theils fortgetragen und die Pflanzen ausgeschwemmt wurden. Für diese Arbeiten wurden im ganzen 496 fl. 13 kr. verausgabt.

Das im Saugraben am Schneeberge, Revier Kaiserbrunn, durch eine niedergegangene Lawine geworfene und im Jahre 1896 hergerichtete Holz konnte wegen ungünstiger Schneeverhältnisse im Jahre 1897 nicht zu Thale gebracht werden; da ein Transport dieses Holzes mit Kosten verbunden wäre, die den Verkaufspreis weit übersteigen, und das Holz bereits morsch geworden ist, erübrigt nichts anderes, als dasselbe in Humus verwandeln zu lassen.

Schließlich wird noch bemerkt, dass der im Jahre 1896 begonnene Bau der Bahn auf den Schneeberg im Jahre 1897 fortgesetzt wurde.

B. Ältere Wasserleitungen.

Albertinische Wasserleitung. — Durch die Eröffnung des Wasserzuflusses aus dieser Leitung für die Arbeiter-Barake der Bahnerhaltungs-Section Wien I der k. k. Staatsbahnen in Baumgarten mit dem täglichen Quantum von 12 hl im Winter und 25 hl im Sommer, ferner infolge der Reducierung der Wasserabgabe für ein Privathaus in Hütteldorf von 57 hl auf 15 hl pro Tag in den Wintermonaten, ergab sich der Stand der Wasserabgabe aus der Albertinischen Wasserleitung am Ende des Jahres 1897 mit 1755 hl pro Tag im Winter und 1910 hl pro Tag im Sommer; hiezu ist zu bemerken, dass das Schöpfwerk für die Straßenbespritzung bei der Franz Josefsbrücke im XIII. Bezirke, welches zum Theil mit dem Überschusswasser aus der Albertinischen Wasserleitung gespeist wurde, anlässlich der daselbst im Zuge befindlichen Wienflussregulierungsarbeiten cassiert werden musste.

Pötzleinsdorfer Wasserleitung. — Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. Mai 1897 wurde die Einbeziehung eines Theiles des reconstruierten Rohrnetzes der Pötzleinsdorfer Wasserleitung in das Rohrnetz der Hochquellenleitung, die Aufstellung eines Auslaufbrunnens der ersteren in der Julienstraße genehmigt. Die dem Rohrnetze der Hochquellenleitung hiedurch zugewachsene Länge von 270 m wurde bereits bei den Angaben sub c) „Rohrlegungen" berücksichtigt.

Sonstige nennenswerte Vorkommnisse sind nicht zu verzeichnen.

Bei der Liebhartsthalwasserleitung im XVI. Bezirke wurde der Rohrstrang in der Arnethgasse auf eine Länge von 96 m und bei der Nutzwasserleitung für den Dornbacher Friedhof im XVII. Bezirk in der Alszeile auf eine Länge von 496 m umgelegt.

Digitized by Google

Nutzwasserleitung vom Lagerhausschöpfwerk für den Centralviehmarkt. — Dieselbe musste im Jahre 1897 durch 192 Tage im Betriebe gehalten werden, innerhalb welcher Zeit ein Gesammtwasserquantum von 3,572.949 hl geschöpft wurde, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 18.605 hl entspricht.

Bei den übrigen älteren Wasserleitungen sind keine Veränderungen eingetreten.

C. Wienthal-Wasserleitung.

Wie bereits im letzten Verwaltungsberichte (S. 225) erwähnt worden ist, hatte, nachdem in der Herstellung der Wienthal-Wasserleitungsanlage wegen mangelnder Finanzierung längere Zeit ein Stillstand eingetreten war, die belgische Firma Compagnie des Eaux de Vienne als Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Concessionärs Franz Zailner v. Zaillenthal, Fabriksbesitzers in Penzing, die Arbeiten in Angriff genommen, u. zw. wurde am 20. Mai 1895 mit der Anlage des Wolfsgraben-Reservoirs in Tullnerbach begonnen, das am 23. September 1897 fertig gestellt wurde.

Außerdem wurden in derselben Zeit 10 Kilometer des Hauptrohrstranges in der Strecke vom Reservoir bis zur Gemeindegrenze von Wien nächst dem Gasthaus „zum Wolfen in der Au" gelegt.

Die weitere Rohrlegung in der Linzer Reichsstraße vom „Wolfen in der Au" an, und in der Mariahilferstraße bis zum Mariahilfer-Gürtel wurde Ende December 1897 hergestellt und in Betrieb gesetzt.

Von der Staatsverwaltung wurden die Unternehmer der Wienthal-Wasserleitung stets mit ausgesprochenem Wohlwollen behandelt, was schon darin zum Ausdrucke kam, dass trotz der Verwahrung der Gemeinde Wien der auf sechs Monate nach erfolgter Rechtskraft der Baubewilligung festgesetzte Endtermin für die Inangriffnahme der Bauarbeiten durch mehr als ein Jahrzehnt hindurch immer wieder verlängert wurde. Einer viel weniger wohlwollenden Behandlung hatte sich dagegen seitens der staatlichen Behörden die Gemeinde Wien zu erfreuen.

Die Natur des Unternehmens der Wienthal-Wasserleitung bringt es mit sich, dass bei den Arbeiten städtischer Straßengrund in Anspruch genommen werden musste. In der Concessionsurkunde vom 1. Juni 1880 war die Bestimmung enthalten, dass vor Inangriffnahme der Rohrlegungsarbeiten mit den Gemeindevorstehungen ein Übereinkommen auf Grund ausznarbeitender Pläne zu treffen sei; da die Gemeinden zum Abschlusse eines solchen Übereinkommens nicht verpflichtet waren, konnten sie auch die Zulassung der Rohrlegungsarbeiten ganz verweigern oder an ihnen beliebige Bedingungen knüpfen. Gleichwohl wurde seitens der Unternehmung der Versuch gemacht, dieses Recht der Gemeinden zu beseitigen.

In der auf ein Einschreiten der Concessionäre erfolgten Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 31. August 1891, Z. 27.289, heißt es (Punkt 22) nicht mehr, dass mit den Factoren, denen das Verfügungsrecht über die Straßen zusteht, ein Übereinkommen zu treffen, sondern bloß, dass das Einvernehmen zu pflegen sei.

Digitized by Google

Damit war natürlich die Position der Gemeinde Wien bedeutend verschlechtert, indem durch diese Entscheidung ihr Recht, über die Gemeindestraßen frei zu verfügen, empfindlich angetastet wurde. Einem gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Wien eingebrachten Recurse wurde mit Erlass des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 13. März 1892, Z. 1051, insofern stattgegeben, als die Bestimmung der Concessionsurkunde, es sei mit der Gemeinde Wien noch vor Inangriffnahme der Rohrlegungsarbeiten in den Gemeindestraßen ein Übereinkommen zu treffen, wieder hergestellt wurde.

Dagegen stieß in dem Eingangs erwähnten Falle die Gemeinde Wien in Vertheidigung ihres Rechtes auf die freie Verfügung mit ihren Straßengründen auf Widerstand seitens der Staatsbehörden. Im Jahre 1896 hatte die derzeitige Concessionsinhaberin, die Compagnie des Eaux de Vienne an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung ein Gesuch gerichtet, dessen Begehren im wesentlichen auf eine Planauswechslung rücksichtlich der in die Wiener Gemeindestraßen zu legenden Rohre und auf Herstellung eines Compensationsreservoirs in Breitensee gerichtet war. Die k. k. n.-ö. Statthalterei bezeichnete mit dem Erlass vom 13. Jänner 1897, Z. 2062, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung als diejenige Behörde, welche über das Ansuchen der Gesellschaft die Erhebungen im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate zu pflegen und die Entscheidung zu fällen habe.

Ein Anlass, diese Entscheidung zu fällen, lag nicht vor, denn es war nicht einzusehen, warum die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung über die Bewilligung von Anlagen, welche bloß auf dem Wiener Gemeindegebiete allein hergestellt werden sollten, als Wasserrechtsbehörde zu entscheiden haben sollte. Eine Wasserleitung ist keine einheitliche Anlage, sondern besteht aus einem Complex sehr verschiedenartiger selbständiger Anlagen (Reservoire, Rohrnetz, Dampfkessel, Maschinenhäuser ꝛc.); ebensowenig ist das Rohrnetz der Gesellschaft eine untheilbare Einheit, vielmehr ließe sich der in das Wiener Gemeindegebiet zu legende Theil dieses Rohrnetzes ganz gut von dem Reservoir der Gesellschaft in Tullnerbach isolieren, und einer ganz anderen Wasserleitung angliedern. Die einzelnen Theile der Wiener Hochquellenleitung wurden immer rücksichtlich ihrer wasserrechtlichen Behandlung als vollkommen selbständige Objecte seitens der Staatsbehörden angesehen und behandelt, und die Wasserrechtsconsense ohne jede Delegierung seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei immer von jener k. k. Bezirkshauptmannschaft in erster Instanz ertheilt, in deren Sprengel das einzelne Object hergestellt werden sollte. Die Gemeinde Wien durfte also mit Recht darüber befremdet sein, dass die unzweifelhafte alleinige Competenz des Wiener Magistrates im besprochenen Falle als Wasserrechtsbehörde, gerade als es sich um die Wienthal-Wasserleitung handelt, angetastet wurde.

Da die Gemeinde Wien den Magistrat für die allein competente Wasserrechtsbehörde 1. Instanz in diesem Falle betrachtete, ergriff sie gegen obige Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei den Recurs an das k. k. Ackerbau-Ministerium, welcher aber mit Erlass vom 2. Februar 1897, Z. 3456, abgewiesen wurde; auch die hierüber beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde hatte keinen Erfolg. Das k. k. Ackerbau-Ministerium drang mit seiner Anschauung durch, alle Objecte der Wienthal-Wasserleitung zusammen seien ein einheitliches Ganzes und auch die Rohrlegung der Unternehmung in Wien eine Anlage, welche über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes Niederösterreich sich erstrecke.

Digitized by Google

Inzwischen hatte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung mit Edict vom 18. Jänner 1897, Z. 1628 und 1934, also noch ehe der vorerwähnte Recurs seine Erledigung gefunden hatte, und ohne das ihr mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1897, Z. 2062, aufgetragene Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate als politische Behörde vorher gepflogen zu haben, die Localcommission über das Gesuch der Gesellschaft auf den 23. bis 27. Februar 1897 ausgeschrieben, weshalb sich die Gemeinde bestimmt fand, auch gegen diese Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung zu recurrieren. Diese Berufung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 1. Februar 1897, Z. 3547, mit dem Bemerken zurückgewiesen, dass es der Gemeinde Wien unbenommen bleibe, ihre Einwendungen gegen das Verfahren bei der Verhandlung selbst anzubringen.

In der dieser Erledigung beigegebenen Recursbelehrung wurde der Gemeinde Wien bedeutet, dass gegen dieselbe der Recurs an das k. k. Ackerbau-Ministerum offen stehe, jedoch — gegen den Sinn und Wortlaut des § 91 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes — ohne aufschiebende Wirkung.

Nachdem über die Behandlung des bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 25. September 1896 eingebrachten Planauswechslungsgesuches der Compagnie des Eaux de Vienne mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1897, Z. 2062, in der soeben gekennzeichneten Art bereits entschieden war, überreichte die Gesellschaft am 18. Jänner 1897 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung ein zweites Gesuch mit der Bitte um Zuziehung zweier Sachverständiger zur Schätzung der Servituten für die Rohrlegung in den Straßen Wiens. Obwohl die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung erkennen musste, dass sie zur Erledigung dieses Ansuchens nicht competent sei und auch seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Erledigung dieses Ansuchens nicht berufen wurde, unterließ sie doch, das Gesuch a limine abzuweisen, sondern gab vielmehr dem Begehren — ohne die Gemeinde Wien oder den Magistrat als politische Behörde I. Instanz früher einzuvernehmen — in der Weise statt, dass sie in die commissionelle Verhandlung auch die Schätzung der an den Wiener Gemeindestraßen seitens der Gesellschaft angestrebten Servituten einbezog; obwohl über die Vorfrage, ob die Bestellung solcher Servituten statthaft sei, noch gar nicht entschieden war.

Die Gemeinde Wien war daher gezwungen, in die Verhandlung einzutreten. Der Gemeinderath beauftragte mit Beschluss vom 19. Februar 1897 die Vertreter der Gemeinde folgende Erklärung abzugeben:

„1. Die Gemeinde Wien hält an der von ihr in den Berufungen gegen den Erlass der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1897, Z. 2062, und vom 18. Jänner 1897, Z. 1628, geltend gemachten Rechtsanschauung, dass die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung weder zur Ausschreibung und Abhaltung der commissionellen Verhandlung, noch zur Fällung der Entscheidung in der in Rede stehenden Frage competent ist, fest und wird im Verfolge dieser ihrer Rechtsanschauung gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 2. Februar 1897, Z. 2456/152, innerhalb der gesetzlichen Frist die Beschwerde an den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof ergreifen.

2. In der Erwägung, dass der Gemeinde Wien nicht allein auf Grund ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen, sondern, und zwar zunächst in erster Linie in Ausübung des ihr nach §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes zukommenden Wirkungskreises als Straßen- und Sicherheitsbehörde einzig und allein das Recht zusteht, über die Verwendung sowohl der Oberfläche der Straßen' als des Untergrundes zu verfügen, sowie in der Erwägung, dass nach den generellen Bestimmungen (I) für die Rohrleitungen (C) Punkt 7 der Concessionsurkunde für die

Digitized by Google

Wienthal-Wasserleitung bei Rohrlegungen in den Gemeindestraßen, Gassen, Wegen und Plätzen vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Gemeindevorstehung ein Übereinkommen zu treffen ist, welches Übereinkommen bisher jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, besteht die Gemeinde auf der Forderung, dass die Entscheidung derjenigen Behörde, welche schließlich rechtskräftig zur Intervention als Wasserrechtsbehörde berufen sein wird, lediglich die Zulässigkeit der Ausführung der beiden vorliegenden Projecte vom wasserrechtlichen Standpunkte aus zum Inhalte haben, niemals aber der Compagnie des Eaux de Vienne als Concessionärin der Wienthal-Wasserleitung das Recht zur Benützung städtischer Straßengründe ohne vorher eingeholte Zustimmung der Gemeinde, insbesondere auch nicht durch Bestellung von Servituten zur Legung von Wasserleitungsröhren im Verwaltungswege in Gemäßheit der §§ 27, lit. b und 35 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, einräumen, oder die in den §§ 89 und 93 des Wiener Gemeindestatutes begründete Competenz der Gemeinde zur Erlassung von Vorschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des Verkehres anlässlich der Ausführung dieser Projecte im Wiener Gemeindegebiete alterieren könnte.

3. Die Gemeinde Wien verwahrt sich dagegen, dass die Bedingungen, unter welchen die Inanspruchnahme städtischer Straßengründe zu Zwecken der Wienthal-Wasserleitung erfolgen soll, bei der commissionellen Verhandlung zur Sprache gebracht werden und dass die politische Behörde in das zwischen der Gemeinde und der Compagnie des Eaux de Vienne rücksichtlich der Straßengründe eventuell zu schaffende Rechtsverhältnis überhaupt eingehe.

4. Vorsichtsweise, unter nochmaliger Verwahrung gegen die Annahme eines Präjudizes, erklärt die Gemeinde Wien für den Fall, als die Benützung ihrer Straßen für Wasserleitungszwecke überhaupt rechtskräftig gestattet werden sollte, außer den in die Competenz des Stadtrathes fallenden noch folgende Bedingungen zu stellen:

a) dass die Compagnie des Eaux de Vienne per Currentmeter Leitung 20 kr. jährlich, per Object (Hydrant rc.) 10 fl. jährlich, für jede Entleerungsleitung 5 fl. jährlich und für die Entleerungleitung in den Ameisbacheanal 5 fl. per Currentmeter jährlich zu bezahlen und überdies 10 Percent des Brutto-Ertrages für das im Gemeindegebiete abgegebene Wasser an die Gemeinde Wien jährlich abzuführen hat;

b) dass der Tarif für die Wasserabgabe im Gemeindegebiete von Wien der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen und dass die Gesellschaft verpflichtet ist, der Gemeinde Wien das von ihr eventuell benöthigte Wasser um 50 Percent billiger als an Private abzugeben;

c) dass der Gemeinde Wien das Heimfallsrecht nach Ablauf der Concessionsdauer eingeräumt wird."

Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. October 1897, Z. 94.742, welcher in seinen wesentlichen Theilen mit Erlass des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 21. Jänner 1898, Z. 26.435/1502 ex 1897 bestätiget wurde, war der Compagnie des Eaux de Vienne das Recht zuerkannt worden, in den zur Einlegung ihrer Rohre benöthigten Straßen der Gemeinde Wien im Expropriationswege sich Servituten bestellen zu lassen, daher die Gemeinde Wien gegen diese Entscheidung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriff. In dem mit der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vertrage Art. III hatte die Gesellschaft ausdrücklich anerkannt, dass ihr ein Recht, in den Straßenplätzen u. s. w. des Gemeindegebietes von Wien Röhren einzubetten, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Wien nicht zustehe, und dass sie aus dem Bestande und der Benützung dieser Rohrleitung während der Concessionsdauer ein ihr etwa aus dem Rechtstitel der Ersitzung oder Verjährung gegen die Gemeinde Wien zustehendes Recht an deren Straßengründen nie ableiten könne und dürfe.

Da hierdurch die Fortsetzung des Streites mit der Staatsverwaltung zwecklos wurde, zog die Gemeinde Wien ihre beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde zurück.

Inzwischen hatten die Unterhandlungen zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne begonnen, und am 6. October 1897 wurde der

Digitized by Google

Verwaltungsrath Lucien Quinotte seitens der Gesellschaft zum Vertragsabschlusse mit der Gemeinde wegen Abgabe von Wasser aus der Wienthal-Wasserleitung bevollmächtigt. Es dauerte noch bis zum September 1898, bis der Vertrag perfect wurde; doch zeigte sich das bessere Verhältnis, in das die Gemeinde zur Gesellschaft getreten war, bald nach obigem Datum an einem Beschlusse, der in der Gemeinderathssitzung vom 5. November 1897 gefasst wurde. Es war nämlich die Wienthal-Wasserleitungs-Unternehmung nach ihrer Concession verpflichtet, eine gegrabene Emmette an der Sohle des Wienflusses anzubringen; da aber eine Änderung der Verhältnisse durch die Wienflussregulierung eingetreten war, suchte sie bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung, welche dann wieder von der k. k. n.-ö. Statthalterei delegiert wurde, im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate als politische Behörde erster Instanz zu entscheiden, an, von dieser Verpflichtung enthoben zu werden. Es war nun eine Localcommission ausgeschrieben, anlässlich welcher die Gemeinde Wien sowohl von ihrem eigenen Standpunkte aus, als auch von ihrem Standpunkte als Vertreterin der Verkehrsanlagen-Commission eine Äußerung abzugeben hatte.

Der erwähnte Beschluss lautet:

„Die Gemeinde Wien möge unpräjudicierlich ihrer in dem gegen die Edictsausschreibung an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten Recurse ausgesprochenen Rechtsanschauung über die theilweise Incompetenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung zur Amtshandlung über das Gesuch der Wienthal-Wasserleitungs-Unternehmung bei der am 9. November 1897 stattfindenden commissionellen Verhandlung gegen die Gewährung der Bitte der Wienthal-Wasserleitung um Enthebung von der Verpflichtung, eine gegrabene Emmette im Wienflussbette herzustellen und zu erhalten, soweit es den eingewölbten Theil des Wienflusses, d. i. die Strecke von der Einmündung des Lainzerbaches bis zum Donaucanale betrifft, eine Einsprache nicht erheben. Was jedoch die Strecke von der Einmündung des Lainzerbaches flussaufwärts betrifft, wären die Concessionsbestimmungen strenge aufrecht zu halten und das Gesuchsbegehren abzuweisen."

Im Sinne dieses Beschlusses wurde auch bei den commissionellen Verhandlungen am 9. November 1897 und 27. Juni 1898 die Erklärung seitens der Vertreter der Gemeinde Wien abgegeben. Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen wird im Verwaltungsberichte pro 1898 berichtet werden.

Eine andere Frage, welche für die Bevölkerung Wiens von schwerwiegender Bedeutung ist, betrifft das sogenannte Tullnerbach-, auch Wolfsgraben-Reservoir, dessen Bestand von vielen Seiten als eine ernste Gefahr für Wien dargestellt wurde.

Schon in den Siebzigerjahren, als sich das Consortium Zaillner v. Zailleuthal um eine Concession für eine Wienthal-Wasserleitung bewarb, hat die Gemeinde Wien dagegen Stellung genommen, dass der Wienfluss durch einen sogenannten Staudamm, dessen Zerreißen immer im Gebiete der Möglichkeit liegt, abgesperrt und durch eine Reservoiranlage für Wien ein gewisses Maß von Gefahr bereitet werde. Die Gemeinde hat diesen Standpunkt sowohl der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus gegenüber eingenommen, als auch gegenüber den Entscheidungen der k. k. n.-ö. Statthalterei den Recurs an das k. k. Ackerbau-Ministerium ergriffen, aber auch dieses Ministerium hat die Einwendungen der Gemeinde unberücksichtigt gelassen und die Concession zur Anlage und zum Betriebe einer Wasserleitung zur Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser aus dem Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf ertheilt.

Digitized by Google

Der Bau des Tullnerbach-Reservoirs wurde im Jahre 1895 in Angriff genommen. Es zeigte sich aber, dass die beruhigenden Versicherungen, mit denen die k. k. Regierung alle ausgesprochenen Befürchtungen als unbegründet hinzustellen bemüht war, mit den Thatsachen nicht völlig im Einklang standen. Am 11. Mai 1897 wurde nämlich eine Deformation des Dammes wahrgenommen, bestehend in einer Setzung im oberen und einer Ausbauchung im unteren Dammtheile nach der wasserabseits gelegenen Seite des Dammes. Wenige Tage später, am 15. Mai, trat Hochwasser ein, und wenn auch der Damm dem Wasserdrucke Stand hielt, so wurde doch der Gemeindeverwaltung die Gefahr eines Dammbruches und die sich daraus ergebenden furchtbaren Consequenzen für Wien und seine Einwohnerschaft neuerdings lebhaft vor Augen gerückt. Die Gemeindevertretung erachtete es als ihre Pflicht, in dieser für Wien hochwichtigen Angelegenheit ihre warnende Stimme zu erheben. Über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei hatte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung eine Localcommission beim Reservoir in Tullnerbach ausgeschrieben, zu welcher sämmtliche Interessenten behufs Erstattung von Vorschlägen über Vorkehrungen zur Abwendung jeder künftigen Gefahr eingeladen waren. Nachdem in den Gemeinderathssitzungen vom 28. Mai und 9. Juni 1897 der Sachverhalt klar und ausführlich dargelegt worden war, wurden mit Stimmeneinhelligkeit nachstehende Erklärungen zum Beschlusse erhoben:

1. Im Namen der Gemeinde Wien:

Durch den bei der commissionellen Verhandlung vom 17. Mai 1897 genommenen Localaugenschein wurden an dem Damme des Reservoirs der Wienthal-Wasserleitung im Tullnerbach Gebrechen constatiert, welche zeigten, dass die Construction dieses Dammes eine unzulängliche und die Gefahr eines Durchreißens desselben und des Abströmens der im Reservoir angespeicherten Wassermassen bis zu zwei Millionen Cubikmeter über die unterliegenden Gegenden nicht ausgeschlossen sei. Es werden dadurch jene Befürchtungen gerechtfertigt, welche die Gemeinde Wien bereits anlässlich der Verhandlungen über die Concessionierung des Unternehmens wiederholt und dringend geäußert hat, und welche sie veranlassten, der k. k. Staatsverwaltung die Nichtertheilung der erbetenen Wasserleitungsconcession zu empfehlen.

Die Bedenken der Gemeinde Wien wurden aber nicht beachtet und namentlich ihre Befürchtung von Dammbrüchen bei den Reservoiren in der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 5. Mai 1882, Z. 7102, mit folgenden Worten zurückgewiesen: „Was die Gefahr aus dem allgemeinen Bersten eines Reservoirs oder Reißen eines Dammes betrifft, so war diese Frage Gegenstand sorgfältiger Erwägungen seitens der Techniker, sowohl bei den Erhebungen, als auch vor den Entscheidungen. Wie aus dem Projecte hervorgeht, sind die Thalsperren (Reservoirdämme) mit der ansehnlichen Höhe von 11 bis 18 m anzuführen beantragt und wird der Seitendruck welchen das Wasser gegen dieselben ausübt, ein enormer sein. Da aber diese Objecte nach den neuesten diesbezüglich gemachten Erfahrungen projectiert sind, überdies die Unternehmung im eigenen Interesse der Ausführung derselben die größte Sorgfalt zuzuwenden und dieselben durch angemessene Fundierung auf Felsen, Herstellung eines Dammkernes aus wasserdichten Letten und gemauerten Überfallswehren mit möglichster Solidität herzustellen beabsichtigt, so sind alle Vorsichten getroffen, um einer Katastrophe vorzubeugen."

Ferner sei hier auf die generellen Bestimmungen I A 6 der Concession verwiesen, worin es heißt: „Für die fortwährende Erhaltung der Anlage in gutem Stande, sowie für jeden aus der Anlage resultierenden Schaden an fremdem Eigenthume ist die Unternehmung verantwortlich, und hat selbe die zur Abwendung solcher Schäden geeigneten Herstellungen über Auftrag der k. k. politischen Behörden jederzeit auf eigene Kosten zu veranlassen".

Die Gemeinde Wien sieht sich bei diesem Sachverhalte daher nicht veranlasst, über die von der k. k. Staatsverwaltung der Unternehmung behufs Abwendung der bei der commissionellen Verhandlung vom 17. Mai 1897 constatierten drohenden Gefahr des Berstens des vorgenannten Dammes aufgetragenen oder aufzutragen beabsichtigten Herstellung eine Äußerung abzugeben, und dadurch, wenn auch nur indirecte und moralisch für die Zweckmäßigkeit solcher Herstellungen eine

Digitized by Google

Garantie zu übernehmen; sie behält sich im Gegentheile den ihr sowohl als den Bewohnern der Gemeinde Wien aus der vorcitierten Concessionsbestimmung zustehenden Ersatzanspruch rücksichtlich jeden Schadens, welcher aus dem Bestande oder dem nicht entsprechenden Functionieren des in Rede stehenden Reservoirdammes entsteht, ausdrücklich vor, und erklärt die Staatsverwaltung und deren Behörden ausschließlich für die aus der Ausführung der von ihr ertheilten Wasserleitungs-Concession entstehenden Unglücksfälle und Beschädigungen von Personen und Eigenthum für verantwortlich. Die Gemeinde rufs an der berechtigten Ansichauung festhalten, dafs auch durch Reconstructionsversuche der Damm keine absolute Sicherheit gegen Bruch und die dadurch veranlafste Überschwemmungsgefahr bieten werde. Wien mufs aber eine absolute Sicherheit gegen die Möglichkeit eines Dammbruches begehren, weil es sich hier nicht blofs um einen ungeheuren materiellen Schaden, der durch Geld gut gemacht werden kann, sondern um vielleicht Tausende von Menschenleben handelt. Eine absolute Sicherheit kann aber nur durch die vollständige Entfernung des fraglichen Dammes gefunden werden.

Die Gemeinde richtet daher an die Regierung die ernste Mahnung und die dringliche Bitte, dieselbe möge den Bau des Reservoirs in Tullnerbach sofort sistieren und raschestens Massregeln zur Abtragung desselben anordnen.

2. Im Vollmachtsnamen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, und zwar vorbehaltlich der Genehmigung seitens dieser Commission:

Es hat sich zu wiederholtenmalen ereignet, dafs durch das plötzliche Ablassen des Wassers aus dem Tullnerbach Reservoir und das hiedurch veranlafste plötzliche Abströmen grofser Wassermafsen in die unteren Gegenden die Arbeiten, Werkzeuge, Geräthschaften, Herstellungen u. s. w., welche anläfslich der Wienflufsregulierung seitens der Commission für die Wiener Verkehrsanlagen, respective im Vollmachtsnamen für dieselbe seitens der Gemeinde Wien unternommen wurden, beschädigt, weggeschwemmt oder ganz zerstört wurden und begegneten die seitens der Bauunternehmungen für die Wiener Verkehrsanlagen (Wienflufsregulierung) an die Compagnie des Eaux de Vienne diesfalls gestellten Entschädigungsansprüche Schwierigkeiten.

Es wird nun seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung beabsichtigt, der Wienthal-Wasserleitungs-Unternehmung die Einführung eines Aufsehdienstes aufzutragen, und stellt, falls es dazu kommt, die Gemeinde Wien das Ersuchen, zu veranlassen, dafs wenigstens eine Stunde vor jedem Ablassen des Wassers aus dem Reservoir in Tullnerbach sowohl das Stadtbauamt, als die Bauunternehmungen Toderer & Göhl, Wien, V., Hundsthurmerstraße 87, Schlimp & Stazil, I., Mansfedergasse 4, dann Peregrini, Calderai & Felkrinelli, IV., Gufshausgasse 9, telegraphisch oder telephonisch verständigt werden. An der Erlassung eines solchen Auftrages an die Wienthal-Wasserleitungs-Unternehmung sind nicht nur die Bauunternehmer der Wienflufsregulierungs-Arbeiten, sondern auch directe die Commission für die Wiener Verkehrsanlagen interessiert, da letztere, wenn Schäden durch Wasserstände entstehen, die eine bestimmte Höhe übersteigen, Regressansprüchen seitens der Bauunternehmungen ausgesetzt ist.

Da diese Erklärungen an maßgebender Stelle nicht von Erfolg begleitet waren, wurde in der Stadtrathssitzung vom 22. Juli 1897 folgender Beschluss gefafst:

„Es wird zur Kenntnis genommen, dafs die von der Regierung einberufene Commission über die von der Gemeinde ausgesprochenen Bedenken und Warnungen zur Tagesordnung übergegangen ist und dafs somit die Regierung neuerlich alle moralische und materielle Verantwortung für die Consequenzen ihrer Beschlüsse übernommen hat."

Auch aus Anlafs der Wahl der Rohrtypen für den Hauptrohrstrang und das Vertheilungsnetz der Wienthal-Wasserleitung sah sich die Gemeinde Wien in die Lage versetzt, ihr gefährdetes Interesse gegen die Entscheidungen der Oberbehörden wahrzunehmen. Im August 1896 hatte nämlich die Compagnie des Eaux de Vienne bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung um die Bewilligung angesucht, für den 700 mm im Lichten weiten Hauptrohrstrang der Wienthal-Wasserleitung eine Rohrtype verwenden zu dürfen, die im wesentlichen dem sog. deutschen Normale entsprach; ein gleiches Ansuchen wurde im Februar 1897 bezüglich des Vertheilungsnetzes gestellt.

Digitized by Google

Der hier in Betracht kommende Unterschied zwischen dem deutschen und dem bei der Wiener Hochquellen-Wasserleitung geltenden Normale besteht in der geringeren Rohrwandstärke, welche das deutsche Normale vorschreibt. Dass dieses die Genehmigung finde, lag natürlich im Interesse der Gesellschaft, da sich der Preis von Rohren mit geringerer Wandstärke weitaus billiger stellt. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung hat mit Decret vom 17. Februar 1897, Z. 4990, vom wasserrechtlichen Standpunkte aus das Ansuchen der Gesellschaft im Wesentlichen aufrecht erledigt, sie konnte jedoch nicht übersehen, dass nach §§ 38, 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890 die Bestimmung über die Wandstärke der in die Wiener Gemeindestraßen einzubettenden Rohre auch in den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde Wien falle, und hat daher ihrer Bewilligung die Einschränkung beigefügt, dass hierdurch eventuell entgegenstehenden Wünschen der Straßenverwaltung nicht präjudiciert werden solle. Hiemit war ein Recht der Gemeinde Wien anerkannt, das ihr, abgesehen von den erwähnten Paragraphen des Wiener Gemeindestatutes, auch überdies in der Concession der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus für die Wienthal-Wasserleitung vom 1. Juni 1880, Z. 20.000, sowie in der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 31. August 1891, Z. 27.289, hervorgehoben wurde, indem in beiden Erlässen die Gesellschaft verpflichtet wurde, noch vor der Inangriffnahme der Arbeiten mit der Gemeinde rücksichtlich der Rohrlegungen in deren Straßen ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne zu treffen und deren Weisungen über die Zeit und Art der Durchführung einzuholen.

Gegen die oben erwähnte Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung wurde sowohl von der Gemeinde Wien am 10. April 1897, als auch von der Compagnie des Eaux de Vienne die Berufung ergriffen.

Die Gemeinde bestritt die Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung zur Entscheidung über diese Frage, weil in jedem Falle, gleichviel ob die Angelegenheit in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde oder in den Wirkungskreis der politischen Behörde falle, der Wiener Magistrat in dieser oder jener Eigenschaft zuständig sein müsse, da das auszuführende Rohrnetz ausschließlich im Wiener Gemeindegebiete gelegen sei.

Die Compagnie des Eaux de Vienne hatte gegen die Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung natürlich nichts einzuwenden, ja sie stellte sich sogar auf den Standpunkt, dass diese Behörde allein berufen sei, die Entscheidung über alle Theilprojecte der Wienthal-Wasserleitung zu treffen. Da diese Auffassung mit der oben berührten Einschränkung, dass den Wünschen der Straßenverwaltung durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht präjudiciert werden solle, offenbar unvereinbar war, ergriff die Gesellschaft auch ihrerseits die Berufung.

Diese Berufung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 22. März 1897, Z. 21.266, noch bevor die Berufung der Gemeinde Wien überreicht worden war, erledigt, u. zw. wurde das Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung „wegen mangelhaften Verfahrens“ aufgehoben und diese Behörde angewiesen, im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate die Verhandlungen zu pflegen und die instanzmäßigen Entscheidungen zu fällen.

Gegen diesen Erlass ergriff die Gemeinde Wien die Berufung an das Ministerium. Inzwischen war der oben erwähnte Recurs der Gemeinde Wien vom 10. April 1897

Digitized by Google

an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangt, die ihn unter Hinweisung auf ihren Erlass vom 22. März 1897, Z. 21.266, abschlägig beschied. Auch gegen diese Entscheidung wurde von der Gemeinde Wien die Berufung ergriffen.

Beide Berufungen wurden vom k. k. Ackerbau-Ministerium mit den Erlässen vom 28. April 1897, Z. 21.266, und vom 16. Mai 1897, Z. 11.355, abgewiesen. Das gleiche Schicksal hatte die von der Gemeinde Wien beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde.

An der am 12. Juni 1897 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung abgehaltenen commissionellen Verhandlung nahmen die Vertreter der Gemeinde Wien unter ausdrücklicher Wahrung des Rechtsstandpunktes der Gemeinde theil und erklärten sich für die Construction der Rohre nach dem Normale der Wiener Hochquellen-Wasserleitung.

Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. December 1897, Z. 101.866, wurde dem Ansuchen der Gesellschaft im wesentlichen stattgegeben, unter der Voraussetzung, dass der Maximal-Betriebsdruck 8 Atmosphären betrage. Über die Competenzfrage ist in diesem Erlasse nichts erwähnt, was die Gemeinde Wien veranlasste, neuerlich an das k. k. Ackerbau-Ministerium die Berufung zu ergreifen und zu begehren, dass die in dem aufgehobenen Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 17. Februar 1897, Z. 4990, enthaltene Schlussclausel, in der das Recht der Gemeinde Wien anerkannt wurde, in den angefochtenen Statthalterei-Erlass aufgenommen werde. Aber auch das k. k. Ackerbau-Ministerium gieng in seiner Recurserledigung (Erlass vom 7. Februar 1898, Z. 1498) über die Competenzfrage mit Stillschweigen hinweg und fand die Statthalterei-Entscheidung aus den in ihr enthaltenen Gründen zu bestätigen.

Schon vorher, am 30. November 1897, hatte der Wiener Magistrat eine allgemein giltige Verordnung über die Minimalstärke von Wasserleitungsrohren, die künftig im Wiener Gemeindegebiete gelegt würden, erlassen. Über Betreiben der Compagnie des Eaux de Vienne hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 10. December 1897, Z. 228.947, diese Verordnung unter Berufung auf § 100 des Wiener Gemeindestatutes außer Kraft gesetzt, da für die Ausführung der Wasserleitungsrohranlagen ausschließlich die Bestimmungen des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes, beziehungsweise die von der zuständigen Wasserrechtsbehörde im Entscheidungswege getroffenen Anordnungen maßgebend seien.

Gegen diese Entscheidung wurde von der Gemeinde Wien der Recurs an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen, dessen Erledigung heute noch ausständig ist.

In dem vorerwähnten, mit ihr abgeschlossenen Vertrage hatte die Gesellschaft sich verpflichtet, alle noch zu legenden Rohre nach dem für die Wiener Hochquellen-Wasserleitung geltenden Normale herzustellen, und rücksichtlich des einzigen, bisher in der Linzerstraße nach dem deutschen Normale gelegten Rohres die Haftung für die ganze Concessionsdauer zu übernehmen; die Gemeinde zog daher ihre diesbezügliche, beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde zurück.

Digitized by Google

XII. Canäle.

A. Bau und Erhaltung der Canäle.

a) Normative Bestimmungen.

Die Bestimmungen für die Herstellung der städtischen Canalbauten, sowie die Vorschrift über die Bestellung von Unternehmern für den Neu- oder Umbau von öffentlichen Unrathscanälen haben in der Berichtsperiode keine Abänderungen erfahren.

Die seitens der Österreichischen Schlackencementwerke schon seit Jahren angestrebte Verwendung von Schlackencement bei städtischen Bauten, insbesondere aber bei den Canalbauten, wurde zulässig erkannt, indem der Stadtrath mit dem Beschlusse vom 1. September 1897 bestimmt hat, dass in den Kostenanschlägen neben den Einheitspreisen für Portlandcement in allen Fällen, in welchen Schlackencement nicht im Sinne des Stadtrathsbeschlusses vom 3. September 1896 ausdrücklich ausgeschlossen wird, für denselben ein Einheitspreis von 5 Kronen 30 Heller bei Ablieferung in Fässern anzusetzen ist, und dass Offerte auf Schlackencement neben jenen für Portlandcement zuzulassen sind.

Die Zusammenstellung der Kostenerfordernisse hat jedoch im allgemeinen auf Grundlage der für Portlandcement angesetzten Preise zu geschehen.

Bezüglich der Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes betreffend die Bemessung der Canaleinmündungsgebüren, hat sich im Jahre 1897 kein Anlass zu einer Abänderung ergeben; anlässlich eines besonderen Falles wurde den magistratischen Bezirksämtern die Weisung ertheilt, bei Anträgen auf Herabsetzung der nach dem Gesetze vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, vorgeschriebenen Canaleinmündungsgebüren stets auch das die Grundlage der Herabsetzung bildende Gesetz vom 9. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, hervorzuheben.

b) Größere Canalbauten.

Von den im Jahre 1897 ausgeführten Canalbauten sind besonders zu erwähnen:

1. Die Canalisierung der Colonie Kaisermühlen im II. Bezirke. — Nachdem im Jahre 1896 die Canalisierungsarbeiten selbst zum größten Theile zum Abschlusse gelangt waren, erfolgte im Jahre 1897 die Einrichtung der Pumpstation. Die Maschinenanlage derselben besteht aus einem Gasmotor liegender Anordnung von 15 Pferdekraft und aus zwei Centrifugalpumpen.

Mit den Arbeiten wurde am 24. Mai begonnen und waren dieselben am 24. Juli soweit beendet, dass mit diesem Tage die ganze Anlage ihrer Bestimmung zugeführt

Digitized by Google

werden konnte. Die Schlussecollaudierung der Canäle in Kaisermühlen wurde am 26. und 27. März, jene des Canales im Inundationsgebiete, sowie der maschinellen Einrichtung der Pumpstation und der Schlensenschieber am Inundationsdämme am 14. October vorgenommen.

Am 10. December 1897 fand seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die wasserrechtliche Collaudierung der Canalisierungsanlage statt, wobei die vollkommen plan- und consensgemäße Ausführung der Arbeiten constatiert und der Gemeinde Wien der Benützungsconsens für diese Canalisierungsanlage ertheilt wurde.

Behufs Bedienung der Pumpstation wurde, wie bereits im Abschnitte III, D erwähnt wurde, die Stelle eines Maschinenwärters systemisiert.

2. Bau eines Parallelcanales behufs Entlastung des Ottakringerbachcanales. — Einen der wichtigsten Sammelcanäle des Wiener Gebietes bildet der sogenannte Ottakringerbachcanal.

Der Ottakringerbach entspringt im Liebhartsthale am Wilhelminenberge und gelangt oberhalb des Schottenhofes im XVI. Bezirke in einen eingewölbten Canal, welcher in der Ottakringerstraße, Bertoli-, Fröbelgasse und Thaliastraße geführt ist und sodann die Gürtelstraße überschreitend, seinen Lauf durch die Lerchenfelderstraße, Museumstraße, Getreidemarkt und Friedrichstraße nimmt, woselbst er in den linksseitigen Choleracanal (Sammelcanal am linken Ufer des Wienflusses) einmündet.

Die Abflussverhältnisse dieses Canales, welcher ein Niederschlagsgebiet von über 700 Hektar aufweist, und in welchen das ganze Canalnetz des anschließenden Gemeindegebietes einmündet, sind sehr ungünstige; die in den letzten Jahren eingetretenen Hochwässer haben gezeigt, dass dieser Canal den Anforderungen bezüglich der ausreichenden Abfuhr der Niederschlags- und Brauchwässer nicht mehr entspricht, dass diese Wässer nicht selten unter Druck zum Abflusse gelangen und aus den Schächten auf die Straßenoberfläche emporgetrieben werden, wodurch Überfluthungen der tiefer gelegenen Räume der angrenzenden Häuser herbeigeführt werden. Noch häufiger pflegt es jedoch vorzukommen, dass bei größeren Niederschlägen die zum Abflusse gelangenden Canalwässer durch die Hauscanäle in die Kellerräume der Häuser eindringen und dort namhafte Schäden anrichten.

Bezüglich der Leistungsfähigkeit des bestehenden Ottakringerbachcanales sei darauf hingewiesen, dass derselbe in den einzelnen Strecken von der Einmündung in den Choleracanal bis zur Museumstraße, von hier in der Lerchenfelderstraße bis zur Strozzigasse, weiters in derselben Straße von der Strozzigasse bis zur Reinhartgasse nur ein Abfluss vermögen $19._{47}$, bezw. $24._{14}$, $22._{24}$ und $22._{27}$ Secundenliter für den Hektar besitzt. Es wurden daher im Laufe der Jahre von allen maßgebenden Körperschaften Anträge eingebracht, welche dahin abzielten, eine Abhilfe gegen die aus dem gegenwärtigen Zustande des Ottakringerbachcanales sich ergebenden Übelstände zu schaffen.

Die Frage des Umbaues des Ottakringerbachcanales unter entsprechender Vergrößerung seines Profiles konnte nicht in Erwägung gezogen werden, weil, abgesehen von dem guten Bauzustande desselben, dieser Umbau bei der großen Tiefenlage des bestehenden Canales, der geringen Straßenbreite in der Lerchenfelderstraße und der stärkeren Wasserführung in dem Canale, mit großen, kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten und mit außerordentlichen Kosten verbunden wäre.

Digitized by Google

Auf Grund eingehender Studien gelangte das Stadtbauamt zu dem Antrage, zur Entlastung des Ottakringbachcanales einen Parallelcanal in Ausführung zu bringen, für welchen im Berichtsjahre das Project zur Vorlage gebracht wurde.

Dieser Parallelcanal soll in der Koppstraße im XVI. Bezirke und in der Neustiftgasse als deren Fortsetzung im VII. Bezirke bis zur Museumstraße geführt, und sonach in der Museumstraße und am Getreidemarkte parallel zum bestehenden Ottakringerbachcanale bis zum linksseitigen Choleracanale hergestellt werden, in welch' letzteren der zu erbauende Canal ungefähr 10 m oberhalb der Einmündung des bestehenden Ottakringerbachcanales einzumünden hat.

Bei einem Niederschlagsgebiete des zu erbauenden Entlastungscanales von $312._{64}$ Hektar, d. i. $44._{5}$ % des gesammten Niederschlagsgebietes des Ottakringerbaches wurde die Leistungsfähigkeit des Canales mit 43 Secundenliter für ein Hektar des Niederschlagsgebietes berechnet.

Das Gefälle des Canales schwankt, je nach den natürlichen Terrainverhältnissen, zwischen $4._{30}$ und $14._{30}$ %. Für den zu erbauenden Canal sollen vier Profile in Anwendung gebracht werden.

1. In der untersten Strecke bis zur Schottenhofgasse $1._{60}$ m lichte Weite und $2._{10}$ m lichte Höhe unter Herstellung einer halbkreisförmigen Sohle.

2. In der anschließenden Straße bis zur Gürtelstraße $1._{40}$ m lichte Weite und $1._{90}$ m lichte Höhe.

3. In der Koppstraße von der Gürtelstraße aufwärts bis zur Heindlgasse $1._{30}$ m lichte Weite und $1._{80}$ m lichte Höhe.

4. In der Strecke von der Heindlgasse aufwärts $1._{20}$ m lichte Weite und $1._{80}$ m lichte Höhe.

Die Gesammtlänge des Canales beträgt 4904 m, wovon auf das Profil I: 876, II: 1559, III: 1125, IV: 1344 Meter entfallen.

Der Canal soll aus Beton mit Klinkervertleidung der Sohle ausgeführt werden.

Durch die Herstellung dieses Parallelcanales wird das Niederschlagsgebiet des Ottakringerbachcanales in seiner untersten Strecke von $702._{71}$ Hektar auf $390._{01}$ Hektar verringert und dementsprechend die Leistungsfähigkeit des Ottakringerbachcanales bis zu 80 % erhöht.

An der Einmündung des Ottakringerbachcanales in den linksseitigen Choleracanal bestehen schon gegenwärtig zwei Nothausläße in den Wienfluß, deren Leistungsfähigkeit jedoch eine verhältnismäßig geringe ist. Diese Nothausläße werden in Verbindung mit den Arbeiten für die Wienflussregulierung entsprechend umgestaltet. Die Kosten des Projects sind mit 464.000 fl. berechnet.

Die principielle Genehmigung dieses Projectes war aus dem Grunde von besonderer Dringlichkeit, weil der projectierte Canal die im Bau begriffene Gürtellinie der Wiener Stadtbahn und weiters die im Bau befindliche Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, letztere im Gebiete des Bahnhofes der Station Ottakring unterfährt, daher es sich empfahl, diese Canalstrecken noch vor Fertigstellung und Inbetriebsetzung der beiden Stadtbahnlinien auszuführen, um unnöthige Erschwerungen der Bauführung und Mehrkosten zu vermeiden.

Digitized by Google

Der Stadtrath hat daher mit dem Beschlusse vom 29. Juli 1897 angeordnet, dass zunächst diese beiden Strecken des Parallelcanales in Ausführung zu bringen sind.

Es wurden sofort die erforderlichen Verhandlungen mit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, bezw. der Baudirection für die Wiener Stadtbahn eingeleitet, welche zu einem befriedigenden Abschlusse führten, so dass noch im Jahre 1897 die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für die beiden zunächst zur Ausführung gelangenden Theilstrecken des Entlastungscanales erfolgen konnte.

Über das Project im allgemeinen wurden mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. Juli noch weitere Studien angeordnet, welche dahin führten, dass der Gemeinderath in seiner Vollversammlung mit dem Beschlusse vom 22. December 1897 das vom Stadtbauamte ausgearbeitete Project für diesen Entlastungscanal genehmigte und weiters den Beschluss fasste, die Ausführung dieses Parallelcanales habe auf zwei Jahre vertheilt zu erfolgen und es sei im Jahre 1898 die Strecke dieses Canales bis zur Gürtelstraße auszuführen, zu welchem Zwecke in das Budget des Jahres 1898 ein Betrag von 150.000 fl. eingestellt wurde.

3. Canalisierung von Hietzing. — Die Canalisierung von Hietzing wurde fortgesetzt und wurde an die Ausführung der Hauptumratscanäle der Hügel-, Kopi-, Wenzgasse, Auhofstraße, zwischen Dommayer- und Hügelgasse und Hietzinger Hauptstraße, zwischen der Braunschweig- und Eitelbergergasse, geschritten.

Die Gesammtkosten dieses Projectes, welches mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 30. Juni genehmigt wurde, waren mit 34.851 fl. 79 kr. veranschlagt. Die Gesammtlänge dieser Canäle beträgt 1412·83 m.

Der Bau wurde am 20. September 1897 begonnen, jedoch im Hinblicke auf die vorgeschrittene Jahreszeit im Berichtsjahre nicht beendet.

4. Die Einwölbung des Gaisbaches und Luchtengrabens. — Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 19. Februar zum Zwecke der Durchführung einer Straße zwischen der Promenade- und Waldegghofgasse in Dornbach der Regelung dieser Straße unter Schaffung des gegenüber dem Hause Nr. 108 Dornbacherstraße projectierten Platzes unter anderem die Herstellung von Hauptumratscanälen in der Waldegghofgasse, in der von dieser zur Promenadegasse neu zu eröffnenden Verbindungsstraße und in der Promenadegasse genehmigt. Die Ausführung des Canalbaues in der Waldegghofgasse bedeutet die Einwölbung des dort befindlichen offenen Gerinnes des sogenannten Gaisbaches.

Der in der neu zu eröffnenden Verbindungsstraße herzustellende Hauptumratscanal schließt die Einwölbung des offenen Gerinnes des Luchtengrabens in sich. Das bezügliche Project, welches auch die Herstellung des Umratscanales in der Promenadegasse, abzweigend vom Luchtengraben bis zum Hause Or.-Nr. 57 und im unteren Theile zwischen dem Hause Or.-Nr. 53 und der Knollgasse enthält, erfordert einen Kostenbetrag von 15.549 fl. 53 kr. und wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 14. Mai genehmigt.

Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde zur Entscheidung über dieses Project im Sinne des Wasserrechtsgesetzes die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln delegiert.

Digitized by Google

Die wasserrechtliche Verhandlung fand am 24. Juni statt und wurde der Gemeinde Wien unter Bewilligung der zur Durchführung des Projectes begehrten Enteignungen von der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft am 4. Juli 1897 der wasserrechtliche Consens ertheilt.

Von der Ermittlung der zu leistenden Entschädigungssummen für die begehrten Enteignungen im Verwaltungswege konnte abgesehen werden, da hierüber auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 9. Juni mit sämmtlichen betheiligten Anrainern gütliche Vereinbarungen zustande gekommen waren.

Der Bau wurde am 16. August 1897 begonnen und noch im Berichtsjahre beendet.

5. Die Einwölbung des Lainzerbaches. — Bezüglich der im Jahre 1896 durchgeführten Einwölbungsarbeiten wurde die Schlussverrechnung gepflogen. Die Abrechnung wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 19. Nov. 1897 genehmigend zur Kenntnis genommen, wobei eine bei Ausführung der Bauarbeiten eingetretene Überschreitung des bestimmten Arbeitstermines von 60 Tagen um $22^1/_2$ Arbeitstage nachgesehen wurde.

Die Gesammtkosten der Bacheinwölbung in dem Theile zwischen Veitinger- und Fasangartengasse beziffern sich mit 50.237 fl. 17 kr.

Die Einwölbungsstrecke zwischen der Hietzinger Hauptstraße und der Veitingergasse wurde im Berichtsjahre nicht in Angriff genommen.

6. Bau der Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanales.

A. Hauptsammelcanal an linken Ufer des Donaucanales. — Der seit 20. September 1894 in seiner vollen Ausdehnung in Benützung stehende linke Hauptsammelcanal zwischen der Scholzgasse und Staatsbahnbrücke hat auch im Jahre 1897 anstandslos gewirkt. Auch das im Donaucanale in der Zeit zwischen dem 29. Juli und dem 5. August eingetretene Hochwasser, welches den Hauptsammelcanal unter bedeutenden Druck stellte, hat keinerlei Beschädigung an demselben verursacht.

Die Abrechnung für den Bau dieses Canales ist nunmehr vollständig erledigt, und ist auch die Haftungsfrist der betreffenden Unternehmer abgelaufen.

B. Hauptsammelcanal am rechten Ufer des Donaucanales. — Zu Beginn des Jahres 1897 waren von dem Hauptsammelcanale am rechten Ufer des Donaucanales die Bauloose I, II, III, die Strecke von Nussdorf bis zum Kaiserbade und den Nebensammelcanal in der Mutthgasse umfassend, fertiggestellt.

Von dem Bauloose IV a, welches vom Kaiserbad bis zur Rothauslasskammer nächst der Postgasse reicht, und eine Canallänge von 801·28 m besitzt, war zu Ende des Jahres 1896 ein Stück von 517 m Länge hergestellt. Es erübrigte demnach noch die Vollendung der 284·28 m langen Strecke zwischen der Stephaniebrücke und der Rothenthurmstraße. Die Trace des Canales fiel zum großen Theile in altes Stadtmauerwerk, welches theilweise auf die volle Tiefe abgebrochen, theils unterfahren werden musste; hiedurch, sowie durch den zu Beginn des Monates Februar eingetretenen Hochwasserstand im Donaucanale wurden die Bauarbeiten und der Fortschritt des Baues wesentlich erschwert. Das Gewölbe des Canales wurde am 20. März geschlossen, so dass am 13. März der Hauptsammelcanal in der Strecke von der Berggasse bis zum Rothauslasse Postgasse der Benützung übergeben werden konnte.

Digitized by Google

Die zufließenden Wassermengen werden provisorisch durch den Nothauslass bei der Postgasse insolange in den Donaucanal abgeleitet, bis der Hauptcanal in seiner Fortsetzung bis zum unteren Ende der Marxergasse vollendet sein wird. Um jedoch nicht die gesammten Schmutzwässer des oberen Gebietes bei der Postgasse inmitten des dichtest verbauten Stadttheiles in den Donaucanal abzuleiten, wurde die provisorische Ausmündung nächst der Berggasse belassen, durch welche die Abwässer des oberen Gebietes zwischen Nussdorf und Berggasse zum Abflusse gelangen.

Die Bauarbeiten in diesem Baulose nahmen 164 Arbeitstage in Anspruch und wurden am 20. März beendet. Die Schlussecollaudierung dieser von der Union-Baugesellschaft ausgeführten Arbeiten fand am 29. April 1897 statt.

Mit der Fertigstellung dieses Baulosses erschien jene Strecke der rechtseitigen Hauptsammelcanales (Nussdorf—Postgasse), für welche seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei der wasserrechtliche Consens am 12. April 1895 ertheilt worden war, vollendet.

Es wurde nunmehr an die Fortsetzung der Bauarbeiten in der Strecke von der Postgasse bis zur Staatsbahnbrücke geschritten, für welche auf Grund des im Jahre 1896 durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens mit Erkenntnis der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1897 der wasserrechtliche Consens ertheilt worden war.

Die Kostenanschläge für das Baulos IV, welches die Strecke von der Nothauslasskammer Postgasse über die Dominikanerbastei bis zur Wollzeile und nach Kreuzung der Ringstraße bis zum Wienflusse umfasst, erhielten mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. Juli 1897 die Genehmigung.

Die Offertverhandlung wegen Vergebung der Arbeiten fand am 23. August statt, und wurden mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 31. August die Ausführung der Erd-, Baumeister- und Pflasterungsarbeiten, sowie die Lieferung der hydraulischen Bindemittel der Firma Hruza & Rosenberg, die Beistellung der Thonwaren der fürstlich Liechtenstein'schen Thonwarenfabrik übertragen.

Da die Tiefenlage des Hauptsammelcanales in diesem Baulose 9—14·4 m unter der Straßenoberfläche betrug, weiters wichtige Verkehrsstraßen zu kreuzen und auch altes Stadtmauerwerk in größerer Ausdehnung bei Durchführung der Bauarbeiten zu erwarten war, wurde schon bei Verfassung des Projectes die Ausführung des Canalbaues mittelst Minierung in Aussicht genommen. Nach Eintritt niedriger Wasserstände im Donaucanale konnten die Arbeiten am 20. September in Angriff genommen werden.

Zunächst wurden entlang der Canaltrace in Entfernungen von 80—90 m sechs Arbeitsschächte abgeteuft, von welchen beiderseits Firststollen vorgetrieben und nachfolgend der volle Ausbruch und die Mauerung in Rinnen von 8—10 m Länge zur Ausführung gebracht wurden.

Das Bodenmateriale bestand aus Donau-Alluvium — reiner Schotter und Sand — was die Ausführung einer sorgfältigen Zimmerung bedingte und bei dem starken Grundwasserzudrange große Vorsicht erforderte.

Eine wesentliche Behinderung erfuhren die Arbeiten infolge der Durchquerung der alten Stadtmauern, die in einer Länge von 200 m in die Canaltrace reichten, und deren Mauerwerk eine ganz ungewöhnliche Festigkeit besaß. Da die Anwendung

Digitized by Google

von Sprengmitteln zur Beseitigung dieser Mauern nicht gestattet wurde, musste das Mauerwerk in einem Ausmasse vom 883 m³ mit Stemmwerkzeugen abgebrochen werden.

Um einen rascheren Baufortschritt zu erzielen und die Arbeiten noch vor Eintritt höherer Wasserstände fertigzustellen, wurde die Anzahl der Angriffstellen vermehrt. Zu diesem Behufe wurden außer den vorerwähnten sechs Arbeitsschächten noch zwei Hilfsschächte abgeteuft und an zwei weiteren Stellen der Bau in offenem Aushube durchgeführt.

Weiters bedingte die Überführung des linken Choleracanales über den herzustellenden Hauptsammelcanal und die Herstellung der Anschlüsse des Canales der Ringstraße nächst dem Wienflussbette in längerer Strecke die Bauausführung in offener Baugrube.

Da während der Ausführung der Bauarbeiten sich der Grundwasserstand stets über der Aushubsohle befand, war während der ganzen Bauzeit eine ununterbrochene Wasserhaltung erforderlich, weshalb auch Elektromotoren und zwei Dampfmotoren in Verwendung genommen werden mussten.

Sämmtliche Arbeiten wurden vom Beginne an mit Tag- und Nachtschichten zu zehn Stunden durchgeführt und auch an Sonntagen nicht unterbrochen. Mit Ende des Jahres 1897 waren von diesem Baulose 380 m Canallänge hergestellt und die restlichen 260·33 m in der Ausführung, bzw. Vollendung begriffen.

Die bereits im Jahre 1896 begonnenen Bauarbeiten für das Baulos Vb vom rechten Wienflussufer bis zur Invalidenstraße wurden im Jahre 1897 fortgesetzt.

Die Ausführung dieses Baues bereitete nur an der Kreuzung mit dem Wiener-Neustädter Canale bedeutende Schwierigkeiten, weil das Mauerwerk des letzteren sich als sehr schadhaft und wasserdurchlässig zeigte, und daher Wassereinbrüche befürchten ließ.

Es mussten daher besondere Sicherungsarbeiten vorgenommen und überhaupt mit der größten Vorsicht vorgegangen werden. Der Theil dieses Bauloses unter dem noch benützten Viaducte der Wiener Verbindungsbahn musste mit Rücksicht auf den Bahnverkehr einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden.

Die sämmtlichen Bauarbeiten in diesem eine Länge von 288·57 m besitzenden Baulose wurden am 27. März beendet und fand am 5. April 1897 die Schlusscollaudierung dieser Canalstrecke statt. Von dem genehmigten Arbeitstermine von hundert Arbeitstagen wurden bloß 86 Arbeitstage in Anspruch genommen.

Das Baulos Vc umfasste die Strecke des Hauptsammelcanales in der Marxergasse von der Invalidenstraße bis zur Bechardgasse, und schloss sich an jene Arbeiten an, welche als Baulos Va im Jahre 1896 aus Anlass der Herstellung des Holzprovisoriums der Wiener Verbindungsbahn zur Ausführung gebracht wurden. Das Project hiefür erhielt mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. Jänner 1897 die Genehmigung.

Mit dem weiteren Beschlusse des Stadtrathes vom 10. Februar wurde die Ausführung der Baumeister- und Pflasterungsarbeiten auf Grund der am 6. Februar durchgeführten Offertverhandlung an die Firma Pittel & Brausewetter übertragen.

Digitized by Google

Der Bau wurde am 15. Februar begonnen und nahm einen so günstigen und schnellen Verlauf, dass bis zum Eintritte der höheren Wasserstände im Donaucanale auch noch die anschließende Strecke bis zur Bechardgasse in Ausführung gebracht werden konnte. Das bezügliche Detailproject erhielt mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 18. März die Genehmigung und wurde sofort in Angriff genommen, um einem wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Wunsche der Bewohner der Marxergasse Rechnung zu tragen und die mit dem Canalbaue verbundenen Behinderungen des Verkehres dortselbst auf möglichst kurze Dauer einzuschränken.

Eine Erschwerung erfuhren die Arbeiten bloß im Monate April und Mai wegen des Ansteigens des Grundwasserspiegels.

Mit Rücksicht auf die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Häuser, deren Fundamente höher als die Canalsohle liegen, konnte sich die Wasserhaltung nur innerhalb enger Grenzen bewegen, wenn nicht der Bestand der Gebäude gefährdet werden sollte. Aus diesem Grunde verzögerte sich die Vollendung des Baues und es gelang erst am 22. Mai, das Canalgewölbe zu schließen. Dagegen war es infolge des nicht mehr zu bewältigenden Grundwasserzudringens unmöglich, noch im Frühjahre das Klinkerpflaster der Canalsohle in voller Ausdehnung herzustellen.

Von dem für dieses Baulos bestimmten Arbeitstermine von 93 Arbeitstagen wurden im Frühjahre 68 Arbeitstage in Anspruch genommen.

Das Baulos Vd umfasst die Ausführung des Hauptsammelcanales in der Marxergasse von der Bechardgasse bis zur Erdbergerlände, die Herstellung der Überfallkammer des Rothauslasses und einer provisorischen Ausmündung in den Donaucanal am unteren Ende der Marxergasse, nächst der Sophienbrücke. Da die Durchführung des Baues in der Strecke zwischen der Bechardgasse und Blattgasse die vorherige Demolierung der Häuser Or.-Nr. 7, 9 und 11 in der Marxergasse, weiters die Unterfahrung, bezw. Demolierung des Vorbaues des Sophienbades erforderte, und die Enteignungsverhandlungen hierüber im Laufe des Sommers noch nicht zum Abschlusse gelangt waren, konnte von diesem Baulose nur die Herstellung der Strecke zwischen der Blattgasse und der Erdbergerlände in Aussicht genommen werden. Die für die letzterwähnte Strecke erforderliche Einlösung eines Theiles der Realität Or.-Nr. 28 Marxergasse wurde bereits im Jahre 1896 genehmigt, während die erforderlichen Vereinbarungen wegen Demolierung der Realität Or.-Nr. 17 Marxergasse und der Abtretung des von derselben für die Zwecke des Canalbaues benöthigten Grundes mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 29. Jänner getroffen wurden.

Die Theilbehelfe für die Ausführung der Canalstrecke zwischen der Blattgasse und der Erdbergerlände erhielten mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. Juli 1897 die Genehmigung und fand wegen Vergebung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen am 23. August die Offertverhandlung statt.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 31. August wurden die Erd-, Baumeister- und Pflastererarbeiten der Bauunternehmung Pittel & Brausewetter, die Lieferung des Roman-Cementes der Firma Josef Tichy, die des Schlackencementes der Königshofer Cementfabriks-Actiengesellschaft übertragen; mit der Lieferung der Thonwaren wurde die Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft und mit der Beistellung der Steinmetzarbeiten Josef Widi in Schrems betraut.

Digitized by Google

Die Arbeiten wurden am 20. September mit dem Erdaushube an der Straßenmitte bei der Kreuzung der Rasumofskygasse gegen die Blattgasse begonnen.

Die zweite Baustelle vom Donaucanale bis zur Rasumofskygasse konnte mit Rücksicht auf die hohen Grundwasserstände erst am 4. October in Angriff genommen werden, und wurde zunächst an die Ausführung der Nothauslasskammer des Nothauslasses und der provisorischen Ausmündung geschritten.

Die Herstellung der letzteren soll nach Vollendung des Hauptsammelcanales zwischen der Bechard- und Blattgasse die Entwässerung des Bahnhofes Hauptzollamt der Wiener Stadtbahn und weiters nach Fertigstellung des Canales unter dem Wienflusse die Auflassung der derzeit noch in Benützung stehenden vorläufigen Ausmündungen bei der Berggasse und Postgasse ermöglichen.

Es werden dann sämmtliche Abwässer des oberhalb liegenden Gebietes vom Hauptplatze in Nußdorf an bis unterhalb der Sophienbrücke geführt und erst an dieser Stelle in den Donaucanal ausmünden.

Der Bau des Hauptsammelcanales in diesem Theile der Marxergasse wurde insbesondere dadurch erschwert, dass auf die dort befindlichen 3 bis 4 Stockwerke hohen und zum Theile nicht im besten Bauzustande befindlichen Häuser Rücksicht genommen werden musste. Diese Schwierigkeiten wurden noch dadurch wesentlich erhöht, dass der Untergrund der Trace zumeist aus sandhaltigem Schotter bestand, und dass die hohen Grundwasserstände eine kräftige Wasserhaltung erforderten. Auch wurden bei den Bauarbeiten verschiedene unterirdische Leitungen bloßgelegt, welche eine besondere Sicherung erfahren mussten. Infolge dieser ungünstigen Verhältnisse konnte erst am 26. October mit den Betonierungsarbeiten und am 8. November mit der Herstellung des Gewölbes begonnen werden.

Mit Schluss des Jahres waren von dieser 490 m langen Strecke 442 m in Angriff genommen, 261 m fertiggestellt und von der Nothauslasskammer die Umfangsmauern bis zur Höhe des Gewölbeanlaufes ausgeführt.

Nach Vollendung dieser Arbeiten erübrigte im Baulose V d noch die Herstellung der Canalstrecke zwischen der Bechard- und Blattgasse.

Wie bereits erwähnt, bedingt die Durchführung der Arbeiten daselbst die Demolierung der Häuser Or.-Nr. 7, 9 und 11 Marxergasse, sowie die Unterfahrung oder Abtragung des Vorbaues des Sophienbades in der Marxergasse.

In dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei ertheilten wasserrechtlichen Consense vom 22. Februar 1897 wurde in dieser Richtung gemäß § 27 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes, beziehungsweise § 365 a. b. G.-B. erkannt, dass die Eigenthümer der Realitäten Or.-Nr. 7, 9 und 11 der Commission für Verkehrsanlagen die für die Zwecke des Canalbaues erforderlichen Grundflächen ihrer Realitäten abzutreten, und dass weiters die Sophienbad-Actiengesellschaft der genannten Commission hinsichtlich der Sophienbad-Realität das Recht der Dienstbarkeit, „die Ausführung und den Bestand des Sammelcanales unterhalb der Cat.-Parz. 141/1 E. Z. 1089 in der Marxergasse (Vorbau des Sophienbades) dulden zu müssen", einzuräumen habe.

Die für diese Grundabtretungen, beziehungsweise für die erwähnte Dienstbarkeit zu leistenden Entschädigungsbeträge wurden für den Fall, als nicht eine gütliche Vereinbarung zustande kommt, einer besonderen Entschädigungsverhandlung im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vorbehalten.

Digitized by Google

Es wurden zunächst mit den betheiligten Grundeigenthümern über die zu leistenden Entschädigungsbeiträge gütliche Verhandlungen geführt, welche jedoch vorläufig nur bezüglich der Sophienbad-Realität zu einem Ergebnisse führten. Behufs leichter Durchführung des Baues des Sammelcanales wurde es als zweckmäßig erkannt, den Vorbau der Sophienbad-Realität vor Beginn des Baues des Hauptsammelcanales zu demolieren, und hienach den Canalbau in der Strecke zwischen der Blatt- und Seidlgasse durchzuführen.

Die bezüglichen Vereinbarungen mit der Sophienbad-Actiengesellschaft erhielten mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. Juli 1897 die Genehmigung; die genannte Gesellschaft übernahm die Verpflichtung, den Vorbau abzutragen und am 1. April 1898 den Grund in geräumtem Zustande der Commission für Verkehrsanlagen zur Herstellung des Hauptsammelcanales zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat sich jedoch vorbehalten, den Vorbau der Sophienbad-Realität über dem Hauptsammelcanale nach Beendigung der Canalarbeiten wieder herzustellen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag belief sich auf 35.000 fl. Da mit den Eigenthümern der Häuser Or.-Nr. 7, 9 und 11 Marxergasse ein gütliches Übereinkommen nicht zustande gebracht werden konnte, hat die Commission für Verkehrsanlagen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei um die Einleitung des administrativen Schätzungsverfahrens bezüglich der bereits in Rechtskraft erwachsenen Enteignungen angesucht. Die Verhandlungen hierüber wurden am 22. Juli begonnen und fanden erst am 15. December ihren Abschluss. Bis Ende des Berichtsjahres war jedoch über die vorläufig zu ermittelnden Entschädigungsbeträge noch keine Entscheidung gefällt.

Der Bau des Hauptsammelcanales in dieser Strecke war inzwischen namentlich wegen Entwässerung des Bahnhofes „Hauptzollamt" bereits äußerst dringend geworden, und erschien es nach den bisherigen langsam verlaufenden Enteignungsverhandlungen ausgeschlossen, den Sammelcanalbau zwischen der Bechard- und Seidlgasse noch zu Anfang des Frühjahres 1898 zu beginnen. Es wurden daher trotz des anhängigen Enteignungsverfahrens neuerlich gütliche Verhandlungen mit den Grundeigenthümern der Häuser Or.-Nr. 7, 9 und 11 eingeleitet, welche dahin führten, dass von der Gemeinde Wien im Vollmachtsnamen der Commission für Verkehrsanlagen zunächst die Realitäten Or.-Nr. 7 und 9 in ihrer Gänze eingelöst wurden. Der Ablösungspreis für die Realität Or.-Nr. 7 betrug 128.206 fl. 25 kr., jener für die Realität Or.-Nr. 9 115.000 fl.

Diese Grundkäufe wurden mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. December 1897 genehmigt und von der Commission für Verkehrsanlagen in der Vollversammlung vom 20. December zur Kenntnis genommen. Dagegen konnte bis Jahresschluss eine gütliche Vereinbarung bezüglich der Realität Or.-Nr. 11 nicht erzielt werden, weshalb für diese Realität das Enteignungsbegehren aufrecht erhalten wurde.

Um die erworbenen Häuser noch im Februar 1898 demolieren zu können, wurden gegen Ende des Jahres 1897 mit den Mietparteien Verhandlungen wegen vorzeitiger Auflösung der Mietverhältnisse eingeleitet.

Das Baulos VI umfasst die Herstellung des Nebensammelcanales an der Weißgärberlände, welcher bekanntlich die Abwässer des rechtsseitigen Wienflusssammelcanales und jener Canäle aufzunehmen hat, welche an der Weißgärberlände in den Donaucanal ausmünden. Durch diesen Nebensammelcanal werden die Abwässer dem Hauptsammelcanal unterhalb der Sophienbrücke zugeführt.

Digitized by Google

Da in der Dampfschifffstraße die Einlegung von zwei 1·20 m weiten Gasrohrsträngen des städtischen Rohrnetzes in Aussicht genommen war, erschien es zum Zwecke einer erleichterten Baudurchführung und bei der geringen Straßenbreite zweckmäßig, den Nebensammelcanal noch vor der Einlegung dieser Gasrohrstränge herzustellen, um die letzteren auf das Canalmauerwerk auflagern zu können.

Das in dieser Richtung verfasste Theilproject für den Nebensammelcanal in der Dampfschifffstraße zwischen der Hinteren Zollamtsstraße und Franzensbrücke wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 15. October 1897 genehmigt.

Die Offertverhandlung fand am 29. October statt und wurden mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. October die Erd-, Baumeister- und Pflasterungsarbeiten der Bauunternehmung H. Nella & Co., die Lieferung des Roman-Cementes der Firma M. Egger, die des Portland-Cementes dem Portland-Cementwerke in Kirchdorf und die Beistellung der Thonwaren der fürstlich Liechtenstein'schen Thonwarenfabrik übertragen.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien hat in ihrer Vollversammlung vom 18. December dem Projecte die Zustimmung ertheilt und die bereits durchgeführte Vergebung zur Kenntnis genommen.

Der Bau wurde am 8. November in Angriff genommen und unter günstigen Witterungs- und Wasserverhältnissen derart beschleunigt, dass bereits am 22 November mit der Bestellung des Fundament-Betons und am 2. December mit der Einwölbung des Profiles begonnen werden konnte. Bis Ende December wurden von der 295 m langen Canalstrecke 215 m in Angriff genommen und 133 m fertig gestellt.

Die gesammten Arbeiten zusammenfassend, sei bemerkt, dass im Jahre 1897 1502·85 m des Canales (Haupt- und Nebensammelcanal) fertig gestellt wurden, und dass sich außerdem mit Ende December noch 523·33 m in der Ausführung befinden.

Weiters gelangten in bedeutenden Längen Straßencanäle, Wasserläufe und Hauscanalanschlüsse theils zum Umbau, theils zur Neuherstellung.

Zur Ausführung der Arbeiten wurden rund 75.420 Handlanger- und 22.800 Professionisten-, zusammen 98.220 Tagschichten aufgewendet.

An Erdmateriale wurden in diesem Jahre 54.965 m³ einschließlich 1494 m³ alte Stadtmauern bis zu einer Tiefe von 14·4 m unter dem Terrain ausgehoben, beziehungsweise abgebrochen, dann theils mit Wägen verführt, theils zur Wiederanschüttung verwendet.

An Beton-, Ziegel-, Klinker- und Quadermauerwerk wurden 17.217 m³ hergestellt. Hiezu wurden geliefert: 290 m³ Quadern, 1,642.000 Stück Mauer- und Gewölbeziegel, 272.200 Stück Klinkerziegel, 5640 Metercentner Roman-Cement und 20.810 Metercentner Portland-Cement.

Über den Bau der Wienflufs-Sammelcanäle wurden die entsprechenden Daten bereits in dem Abschnitte „Wienflufsregulierung" angeführt.

c) Anzahl und Gattung der Canalbauten.

Im Jahre 1897 sind 71 Canalneubauten, 19 Canalumbauten und eine Sohlenreconstruction zur Ausführung gekommen.

In der nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellung sind sämmtliche Canalbauten, nach Bezirken geordnet, verzeichnet, und ist aus derselben Länge, Gefälle, Dimension, sowie das in Verwendung gebrachte Material zu ersehen.

Digitized by Google

Canalherstellungen im besonderen.

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen in Metern: Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
	Im Jahre 1897					
	a) Neubauten.					
	I. Bezirk.					
1	Kohlmarkt, von C.-Nr. 3 und 5	Ziegel	10.25	1.10	0.80	8.0
2	Postgasse, von C.-Nr. 16 bis Kaiser Ferdinandsplatz	Beton	62.67	1.26	0.84	11.5
	II. Bezirk.					
3	Castellezgasse	„	21.22	1.26	0.84	3.0
4	Vorgartenstraße, zwischen der Hiller- und Ennsgasse	„	257.44	1.26	0.84	0.84
	Wachaustraße	„	7.92	1.10	0.80	10.0
		„	65.32	1.10	0.80	7.53
5	Gredlergasse	„	65.78	1.10	0.80	8.0
6	Leithagasse, von der Stromstraße aufwärts	„	56.67	1.10	0.80	3.0
7	Burghartgasse	„	36.20	1.10	0.80	10.0
8	Wasnergasse, zwischen der Streffleur- und Rauschergasse	„	130.57	1.26	0.84	3.0
9	Stefaniestraße, von Or.-Nr. 18 bis zur Krummbaumgasse	„	41.50	1.35	0.90	5.57
	III. Bezirk.					
10	Würzlergasse	„	81.35	1.26	0.84	2.0
	IV. Bezirk.					
11	Verlängerte Starhembergs- und Schellinggasse	„	54.34	1.26	0.84	43.0
		„	7.30	1.26	0.84	20.0
12	Igel- und Seisgasse	„	30.41	1.26	0.84	35.13
		„				23.6
13	Favoritenstraße und Schelleingasse	„	66.76	1.26	0.84	40.0
			65.85	1.26	0.84	10.0
	V. Bezirk.					
14	Verlängerte Oppelgasse	„	51.30	1.26	0.84	6.826
15	Herthergasse	„	16.47	1.26	0.84	20.0
16	Stollberg- und Zentagasse	„	179.26	1.26	0.84	20.9
		„	121.93	1.26	0.84	41.8

Digitized by Google

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge	Innere Breite	Innere Höhe (in Metern)	Gefälle per mille
	VI. Bezirk.					
17	Verlängerte Dürergasse	Beton	35.50	1.05	0.60	30.0
18	Verlängerte Mittelgasse—Mariahilfergürtel	„	63.20	1.26	0.84	2.0
		„	199.21	1.26	0.84	11.6
19	Verlängerte Theobaldgasse	„	31.12	1.26	0.84	61.34
20	Damböckgasse	„	35.50	1.05	0.60	41.72
21	Wallgasse, längs Nr. 34—Nr. 38	„	87.10	1.26	0.84	10.45
	VII. Bezirk.					
22	Verlängerte Neustiftgasse	„	50.62	1.05	0.60	42.0
23	Kenyongasse—Urban Loritz Platz—Westbahnstraße	„	218.24	1.26	0.84	10.0
	VIII. Bezirk.					
24	Pfeilgasse	„	48.82	1.10	0.80	12.0
	IX. Bezirk.					
25	Garnisongasse—Rothe Hausgasse	„	130.14	1.26	0.84	8.0
26	Fürstengasse—Liechtensteinstraße	„	233.44	1.26	0.84	4.43
	X. Bezirk.					
27	Siccardsburggasse, zwischen der Dampf- und Landgutgasse	„	67.20	1.26	0.84	6.6
28	Leimäckergasse, oberhalb der Kudlichgasse	„	44.47	1.26	0.84	30.0
29	Jagdgasse, von C.-Nr. 45 bis zur Rothenhofgasse	„	64.75	1.26	0.84	25.0
30	Engengasse, östlich von der Gellertgasse	„	70.09	1.26	0.84	10.0
31	Quellengasse, zwischen der Leibnitzgasse und Himbergerstraße	„	31.60	1.26	0.84	5.0
32	Karmarschgasse, zwischen der Rothenhofgasse und Inzersdorferstraße und Davidgasse	„	163.78	1.26	0.84	30.0
		„	46.39	1.26	0.84	10.0
33	Schleiergasse, zwischen Nr. 2 und der Inzersdorferstraße	„	87.72	1.26	0.84	2.0
34	Reisingerstraße, zwischen der Simmeringerstraße und Quellengasse	„	230.15	1.26	0.84	25.0
		„	4.48	1.26	0.84	30.0
35	Herzgasse, zwischen der Schröttergasse und Inzersdorferstraße	„	43.85	1.26	0.84	30.0
	XI. Bezirk.					
36	Lorygasse, zwischen der Haussgasse und Geiselbergstraße	„	179.49	1.26	0.84	10.0
37	Gänsbachergasse	„	57.20	1.26	0.84	10.0

Digitized by Google

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen in Metern: Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
	XII. Bezirk.					
38	Mandlgasse, zwischen der Arndt- und Niederhofgasse	Beton	138.39	1.26	0.84	10.0
	XIII. Bezirk.					
39	Canalisierung eines Theiles der vormaligen Gemeinde Baumgarten.					
	Gusenleithnergasse	„	232.88	1.05	0.60	68.0
	Neue Quergasse (jetzt Hernstorffergasse)	„	77.30	1.05	0.60	47.0
		„	141.41	1.05	0.60	70.0
	Felbigergasse	„	145.95	1.05	0.60	12.0
	Baumgartenstraße	„	321.62	1.05	0.60	6.0
40	Breiteneeergasse, von O.-Nr. 2 bis zur Bartholomäusgasse	„	24.35	1.05	0.60	4.9
		„	7.62	1.05	0.60	71.6
41	Neubeckgasse	„	55.59	1.05	0.60	29.7
42	Canalisierung eines Theiles der vormaligen Gemeinde Hietzing.					
	Hügelgasse	„	302.56	1.35	0.90	5.0
	Kopfgasse	„	145.30	1.05	0.60	6.0
	Auhofstraße, zwischen der Dommayer- und Steckhovengasse	„	290.11	1.05	0.60	5.0
		„	196.64	1.05	0.60	7.0
	Hietzinger Hauptstraße	„	289.62	1.26	0.84	5.0
	Wenzgasse	„	188.60	1.10	0.80	6.0
	XIV. Bezirk.					
43	Johnstraße	„	83.69	1.26	0.84	5.9
44	Wurmsergasse	„	90.75	1.26	0.84	5.22
45	Wieningerplatz	„	27.82	1.10	0.80	90.0
46	Ortnergasse, zwischen der Diefenbachgasse und Ullmannstraße	„	61.80	1.26	0.84	12.62
47	Illekgasse	„	44.70	1.26	0.84	44.0
48	Beckmann—Meisel—Flachgasse	„	75.20	1.26	0.84	23.99
		„	119.30	1.26	0.84	42.37
		„	85.00	1.26	0.84	42.68
		„	175.22	1.26	0.84	42.26
		„	75.00	1.26	0.84	20.0
		„	102.00	1.26	0.84	41.86
	XVI. Bezirk.					
49	Haymerlegasse, zwischen der Kopp- und Herbststraße	„	108.50	1.10	0.80	43.0

Digitized by Google

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge	Innere Breite	Innere Höhe (in Metern)	Gefälle per mille
50	Wilhelminenstraße, zwischen der Watt- und Rückertgasse	Beton	44.21	1.10	0.80	6.0
51	Klausgasse, zwischen der Thalia- und Hasnerstraße	„	115.06	1.10	0.80	39.56
52	Arneth—Heigerleingasse	„	77.40	1.10	0.80	5.0
		„	54.75	1.10	0.80	6.7
53	Tegengasse, von O.-Nr. 35 bis zur Speckbachergasse	„	36.70	1.26	0.84	10.4
54	Sandleithengasse	„	56.82	1.10	0.80	5.0
		„	49.08	1.10	0.80	12.0
	XVII. Bezirk.					
55	Verlängerte Bennogasse, zwischen der Alser- und Hernalser Hauptstraße	„	76.22	1.10	0.80	35.1
56	Rokitansky- und Beheimgasse	„	84.50	1.10	0.80	16.12
		„	141.10	1.10	0.80	21.05
		„	49.77	1.05	0.60	12.00
57	Zeillergasse	„	14.96	1.05	0.60	20.0
58	Zimmermannsplatz—Hebragasse	„	118.85	1.10	0.80	30.0
59	Gaisbach- und Luchtengrabeneinwölbung	„	88.00	1.10	0.80	62.0
		„	91.18	1.10	0.80	115.0
60	Promenadegasse	„	24.00	1.05	0.60	102.0
61	Dornbacherstraße und Gupferlinggasse	„	71.88	1.05	0.60	81.0
		„	145.94	1.05	0.60	21.0
	XVIII. Bezirk.					
62	Währingergürtel, nächst der Sechsschimmelgasse	„	34.75	1.26	0.84	49.7
		„	67.80	1.26	0.84	8.44
63	Hockegasse	„	33.80	1.05	0.60	30.0
64	Verläng. Schul-, Kloster-, Schopenhauergasse	„	99.60	1.10	0.80	10.0
		„	96.70	1.10	0.80	50.0
		„	68.96	1.10	0.80	10.0
65	Hofstattgasse, zwischen der Carl Ludwigstraße und Cottagegasse	„	98.25	1.10	0.80	13.0
66	Rieglergasse	„	46.90	1.35	0.90	3.0
67	Gymnasiumstraße, von der Gentzgasse bis zur Sternwartestraße	„	361.00	1.26	0.84	17.00
	XIX. Bezirk.					
68	Vegagasse	„	139.54	1.10	0.80	5.0
69	Prinz Eugengasse, zwischen der Blaas- und Cottagegasse	„	119.50	1.10	0.80	48.0
70	Carl Ludwigstraße	„	30.42	1.10	0.80	10.0
71	Pfarrwiesengasse	„	227.88	1.26	0.84	20.75
		„	65.35	1.26	0.84	36.4
	Summe der Neubauten	—	10209.79	—	—	—

Digitized by Google

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge	Innere Breite	Innere Höhe (in Metern)	Gefälle per mille
	b) Umbauten.					
	I. Bezirk.					
72	Goldschmiedgasse—Petersplatz	Beton	110.00	1.26	0.84	10.0
73	Marienstiege—Schwertgasse	„	10.10	1.26	0.84	22.0
		„	38.80	1.26	0.84	14.0
	V. Bezirk.					
74	Kettenbrückengasse	„	290.44	1.26	0.84	12.0
	VI. Bezirk.					
75	Aegydigasse—Strohmayergasse	„	80.90	1.26	0.84	28.0
		„	168.23	1.26	0.84	10.0
	VII. Bezirk.					
76	Guttenberggasse	„	138.44	1.10	0.80	46.0
	VIII. Bezirk.					
77	Pfeilgasse	„	54.00	1.10	0.80	12.0
78	Landongasse von der Schlösselgasse bis zur Stodagasse	„	518.33	1.26	0.84	22.0
		„	12.24	1.10	0.80	15.0
		„	11.82	1.10	0.80	11.82
		„	11.73	1.10	0.80	22.0
	IX. Bezirk.					
79	Pramergasse — Porzellangasse — Liechtensteinstraße	„	494.38	1.26	0.84	4.43
	XII. Bezirk.					
80	Rothe Mühl- und Rosasgasse	„	305.07	1.26	0.84	12.4
		„	77.30	1.10	0.80	10.0
81	Meidling-Schönbrunnerstraße, zwischen der Rothe Mühl- und Rosasgasse	„	120.07	1.10	0.80	6.2
		Klinker	179.62	1.10	0.80	7.8
	XVI. Bezirk.					
82	Reinhartgasse—Ottakringerstraße	Beton	175.19	1.26	0.84	6.0
		„	228.04	1.10	0.80	6.0
83	Ganstererergasse und Arnethgasse (2 Theile)	„	180.61	1.26	0.84	7.16
		„	109.13	1.10	0.80	13.2
		„	36.60	1.10	0.80	10.0
84	Lindauergasse, von der Bach- bis zur Friedrich-Kaisergasse	„	53.80	1.10	0.80	9.7

Digitized by Google

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen in Metern: Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille
	XVII. Bezirk.					
85	Hernalser Gürtel, zwischen der Jörger- und Ottakringerstraße	Beton	74.88	1.10	0.80	6.0
		„	88.98	1.10	0.80	30.0
86	Hernalser Hauptstraße, von O.-Nr. 49 bis zur Palffygasse	„	34.76	1.10	0.80	16.97
		„	58.10	1.10	0.80	12.74
		„	62.39	1.10	0.80	12.0
87	Calvarienberggasse—Ottakringerstraße	„	244.10	1.10	0.80	8.8
		„	303.10	1.10	0.80	8.8
	XVIII. Bezirk.					
88	Johann Nepomuk Vogelplatz, von der Leitermayergasse bis O.-Nr. 5	„	47.35	1.10	0.80	10.0
89	Lacknergasse, zwischen der Währing-Weinhauserstraße und der Staudgasse	„	109.78	1.26	0.84	48.0
		„	93.80	1.26	0.84	68.0
90	Antonigasse, zwischen der Leitermayer- und Hildebrandgasse	„	75.95	1.10	0.80	8.0
	Summe der Umbauten	—	4597.73	—	—	—
	c) Reconstructionen von bedeutendem Umfange.					
	XIII. Bezirk.					
91	Linzerstraße, von der Winckelmanngasse bis zur Flachgasse	Klinker	578.95	—	—	—
	Summe der Reconstructionen von bedeutendem Umfange	—	578.95	—	—	—

Digitized by Google

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass im Berichtsjahre 10.209·79m Neubauten, 4597·73m Umbauten und eine Sohlenreconstruction von 578·95m ausgeführt worden sind.

Die Länge der Hauptcanäle betrug am Ende des Jahres 1897 572·88, jene der Hauscanäle 904·58 Kilometer.

Die Auslagen für den Bau- und die Erhaltung der Canäle betrugen 484.299 fl. 3 kr.; hievon entfallen auf: Neubauten fl. 247.832·28, Umbauten fl. 150.609·14, die Erhaltung fl. 85.857·61.

B. Canalräumung und Unrathsabfuhr.

Da im Jahre 1897 die Canalisierung des Gebietstheiles Kaisermühlen vollendet wurde, musste für die Räumung der Haupt- und Hauscanäle in diesem Bezirkstheile vorgesorgt werden. Mit Rücksicht auf die exponierte Lage des Gebietes wurde die Räumung der Canäle in demselben abgesondert für die Zeit vom 1. Juli 1897 bis zum Ablauf der Vertragsdauer für die Canalräumung in den Bezirken I—X, d. i. bis 30. Juni 1899 vergeben.

Bei dem Alserbachcanale in der unteren Strecke, d. i. vom Zimmermannsplatz bis zur Ausmündung in den Sammelcanal am rechten Donaucanalufer, welcher bisher theils 4mal, theils 2mal im Jahre geräumt wurde, wird nunmehr zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 16. November 1897 die Räumung jährlich, wie bei den Hauptsammelcanälen am rechten und linken Donaucanalufer und am rechten und linken Wienflussufer, nach Bedarf in Regie vorgenommen.

Für die Bezirke XI—XIX fand auf Grund der neuen, bereits im Jahre 1896 genehmigten Bestimmungen für die Vergebung der Canal- und Senkgrubenräumung (siehe Verwaltungsbericht für die Jahre 1894—1896, Seite 309) die Vergebung der Räumungsarbeiten statt, welche ein günstiges Resultat ergab, indem die Gesammtkosten der Räumung in allen Bezirken Wiens trotz der im Jahre 1896 eingetretenen bedeutenden Zuwächse von 32·021 km Hauscanäle und 24·368 km Hauptcanäle sich gegenüber dem Jahre 1896 nur um 10.861 fl. 54 kr. erhöhten.

Um die städtischen Unternehmer besser unter Controle stellen zu können und die Pflichten derselben hinsichtlich der Canal- und Senkgrubenräumung unter den Hauseigenthümern bekannter zu machen, wurde anlässlich des Beginnes der neuen Centennalsperiode für die Canalräumung in den Bezirken XI—XIX am 23. December 1896 eine Kundmachung erlassen und an sämmtliche Hauseigenthümer versendet, in welcher die wesentlichsten Bestimmungen der Vorschrift für die Unternehmer der Gemeinde enthalten sind, soweit sie die Hauseigenthümer berühren.

Nachdem die Unternehmer der Canalräumung wiederholt Klagen über den Einwurf von Mist, Asche, Knochen u. dgl. und das Ablassen schädlicher und explosiver Stoffe in die Hauscanäle vorbrachten, hat der Magistrat anlässlich der Republication der

Digitized by Google

Kundmachung wegen Hintanhaltung der Verunreinigung der Straßen vom 16. November 1894, Z. 119.016, im Punkte 8 und 9 derselben Folgendes angeordnet:

Punkt 8. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Hauscanäle, Wasserläufe und Aborte, sowie das Hineinwerfen thierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt und es haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende, thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung und Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

Punkt 9. Ebenso ist untersagt, sehr heiße, saure oder alkoholische Flüssigkeiten und Dämpfe oder andere Stoffe in die Canäle abzulassen, welche geeignet sind, die Canalwandungen und die Canalsohle zu beschädigen, das Austreten von Canalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen oder die Entwicklung gesundheitsschädlicher Gase innerhalb der Canäle zu fördern. Die Ableitung solcher Flüssigkeiten in die Canäle ist daher nur nach erfolgter Unschädlichmachung derselben durch Verdünnung, Abkühlung, Sedimentierung, Neutralisation ꝛc. gestattet. Es ist allgemein untersagt, flüchtige, leicht entzündbare Stoffe oder gar explosive Flüssigkeiten und solche Rückstände in Canäle und Senkgruben abzulassen.

Die unvermutheten Revisionen der Canalräumung durch den Canal-Oberaufseher sowie die Superrevisionen der Canalräumung durch Aufseher aus fremden Bezirken sind nach den mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. April 1894 gegebenen Weisungen auch im Jahre 1897 vorgenommen worden.

Aus den Bezirken I—XI sind im Verwaltungsjahre an Unrathsmengen 8045 m³ (im Durchschnitt 22 m³ pro Tag) auf den Unrathsabladeplatz in der Erdbergermais geführt, beziehungsweise in den Donaustrom entleert worden.

Die Räumungslänge der Hauptcanäle betrug Ende 1897: 3515·05 km, Senkgruben waren 6125 vorhanden.

Die Kosten für die Canal- und Senkgrubenräumung betrugen im Berichtsjahre 411.303 fl. 20 kr.

Digitized by Google

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen.

A. Forstbesitz.

Die durch die Einverleibung der ehemaligen Vorortegemeinden in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergegangenen Wälder umfassen nach einer im Jahre 1893 vorgenommenen Vermessung eine Gesammtfläche von 267·728 Hektar.

Der Gesammtbesitz besteht aus nicht zusammenhängenden Complexen und sind die Haupttheile desselben: der Ober-St. Veiterwald, der Hütteldorferwald, der Ottakringer Gemeindewald und Dornbacherwald, der Pötzleinsdorferwald und der Ober-Sieveringerwald.

Mit Rücksicht auf den Stadtrathsbeschluss vom 8. August 1894, womit angeordnet wurde, dass die Ertragsfähigkeit gegenüber der Erhaltung des Waldbestandes in den städtischen Wäldern mit Rücksicht auf die hygienische Wichtigkeit desselben für die Stadt Wien in den Hintergrund zu treten habe, ist es erklärlich, dass der Ertrag der Gemeindewälder kein solcher ist, wie er sonst aus Wäldern erzielt werden kann.

Das Erträgnis aus den Gemeindewäldern (ausschließlich der durch die Gemeinde verwalteten Fondswälder) belief sich im Berichtsjahre auf 1739 fl. 85 kr.

In dem letzten Verwaltungsberichte wurde erwähnt, dass das von einer Anzahl von Hausbesitzern der ehemaligen Gemeinde Ottakring besessene Holzbezugsrecht aus dem Ottakringerwalde im Verhandlungswege von der Gemeinde Wien eingelöst worden ist.

Es ist aber sowohl der Ottakringer-, als auch der Pötzleinsdorferwald außerdem noch mit Holzbezugsrechten belastet, und zwar gebürt dem Pfarramte Ottakring zufolge Beschlusses der Vertretung der ehem. Gemeinde Ottakring vom Jahre 1812, welcher Beschluss mit Erlass des n.-ö. Landesausschusses vom 31. December 1874, Z. 27.462, neuerlich bestätiget wurde, ein Bezug für den Pfarrer von 18 Raummeter und für die Cooperatoren von 32 Raummeter Buchen- und Eichenscheitern aus dem Ottakringerwalde und dem Pfarramte in Pötzleinsdorf ein Bezug von 5 Raummeter harter Scheiter und Prügel und 2 Raummeter Bürtel aus dem Pötzleinsdorferwalde.

Außerdem müssen noch folgende Holzabgaben, welche gegen Widerruf bewilligt sind, aus dem Ottakringerwalde gedeckt werden:

1. Dem k. k. Sicherheitswachposten am Wilhelminenberge werden jährlich 14 Raummeter hartes Prügelholz und

2. den beiden communalen Kinderbewahranstalten in Ottakring jährlich 40 Raummeter hartes Prügelholz (Durchforstungsholz) beigestellt.

Das Gesammterfordernis, welches aus den städt. Forsten jährlich zu decken ist, beläuft sich daher auf 37 Raummeter harte Scheiter, 54 Raummeter Prügelholz und 2 Raummeter Bürtel.

Digitized by Google

B. Gartenanlagen.

Auch im Verwaltungsjahre 1897 erfolgte die Neuherstellung mehrerer Gartenanlagen und Baumpflanzungen; desgleichen wurden in den bereits bestehenden Anlagen und Alleen wesentliche Verbesserungen vorgenommen.

Nach Bezirken geordnet, sind folgende Herstellungen erwähnenswert:

I. Bezirk.

Im Stadtparke wurde die Regenerierung der sogenannten Schubertwiese mit einem Kostenaufwande von 670 fl. durchgeführt.

In den Alleen auf der Ring- und Lastenstraße mußten 70 Stück abgestorbene oder kranke Bäume entfernt und durch neue ersetzt werden; die neuen Bäume wurden aus der städtischen Baumschule am Centralfriedhofe entnommen; die Kosten für diese Neupflanzungen betrugen einschließlich des Wertes der Bäume 1706 fl.

In Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 3. November 1891 wurde im Jahre 1897 die Herstellung von Cunetten auf der Ringstraße sammt Rasenbelägen fortgesetzt; dieselben wurden bei den Bäumen in der Strecke von der Zedlitzgasse bis zur Wollzeile, am Stubenring von der Wollzeile bis zur Kunstgewerbeschule, dann am Franzensring längs des Rathhausparkes und am Schottenring von der Hess- bis zur Börsegasse mit einem Kostenbetrage von 8291 fl. ausgeführt.

Die im Jahre 1896 hergestellten Cunetten am Stubenring wurden im Jahre 1897 mit einem Kostenaufwande von 397 fl. mit Rasenstreifen belegt und besämt.

In der Parkanlage auf dem Franz Josefs-Quai wurden auf Rechnung der Verkehrsanlagen einige Rasenflächen mit dem Kostenbetrage von 393 fl. regeneriert.

II. Bezirk.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 23. November 1897 wurde die Bepflanzung der Schiffmühlenstraße in Kaisermühlen mit 212 Bäumen genehmigt und die Ausführung dem Bezirksvorsteher im Einvernehmen mit dem städt. Obergärtner übertragen. Die Kosten dieser Anpflanzung betrugen 1237 fl.

Sonst wurden vom Bezirksvorsteher, wie alljährlich, mehrere kleinere Anpflanzungen hergestellt.

Die bereits im Herbste 1896 begonnene Verlegung des städtischen Reservegartens vom III. Bezirke, Am Heumarkt in den II. Bezirk, Vorgartenstraße wurde beendet; die Kosten der gärtnerischen Leistungen betrugen 3637 fl. Mit dem bereits im Jahre 1896 hiefür verausgabten Betrage von 6840 fl. betrugen demnach die Kosten für die gärtnerischen Herstellungen zusammen 10.477 fl.

In diesem neuen städtischen Reservegarten sind die erforderlichen Baulichkeiten im Jahre 1897 ausgeführt worden, und zwar: ein Wohngebäude, 9 Glashäuser, ein Geflügelstall und einige Schupfen zur Unterbringung der Gartenrequisiten.

Das Wohnhaus ist einstöckig und enthält im Parterre-Geschosse 6 Wohnräume für die Gärtnergehilfen und für den Hausbesorger. Im 1. Stocke befinden sich außer einem Samenzimmer, welches auch als Kanzlei benützt wird, zwei Wohnungen, die zwei städtischen Gärtnern zugewiesen sind.

Digitized by Google

Von den 9 Glashäusern wurden eines als Warmhaus, eines als Kalthaus, zwei als Vermehrungs- und Anzuchthäuser und die übrigen fünf als warme und kalte Kisten verwendet. Sämmtliche Glashäuser sind auf massivem Unterbau aus Eisenconstruction hergestellt.

Die Beheizung der Glashäuser erfolgt durch eine Warmwasser-Niederdruckheizung. Die Kessel sind im Arbeitsraume, welcher sich zwischen den Glashäusern befindet und 38 m lang und 4 m breit ist, untergebracht.

Die Arbeiten für diesen Bau wurden Ende April 1897 begonnen und im November desselben Jahres fertiggestellt, von welchem Zeitpunkte an die Objecte in Benützung genommen wurden.

Für die Ausführung dieses Baues wurde ein Gesammtbetrag von 83.348 fl. 31 kr. genehmigt.

In diesem Bezirke wurde ferner bei dem Schulhause in der Wittelsbachstraße eine Gartenanlage, bestehend aus zwei Spielplätzen, zwei Schulgärten und einem Ruheplatze, mit einem Kostenbetrage von 2000 fl. hergestellt.

III. Bezirk.

In der Hinteren Zollamtsstraße wurden einige Bäume mit einem Kostenaufwande von 134 fl. gepflanzt.

In der Schlachthausgasse wurde eine Alleepflanzung hergestellt. Die Erdarbeiten wurden seitens des Bezirksvorstehers, die gärtnerischen Arbeiten seitens des städtischen Gartenpersonales besorgt. Die hiefür aufgelaufenen Kosten betrugen 2120 fl.

Die Baulichkeiten im ehemaligen städtischen Reservegarten am Heumarkte wurden mit Ausnahme des Wohngebäudes demoliert und die gewonnenen Materialien zur Wiederverwendung im neuen städtischen Reservegarten im II. Bezirke deponiert.

Das Wohngebäude wurde der Bauunternehmung für die Wienflussregulierung für Bureauzwecke während der Dauer der Bauausführung überlassen.

In der dem Fürsten Schwarzenberg gehörigen Gartenanlage beim Hochstrahlbrunnen wurde die Beleuchtung durch Umwandlung einer halb- und einer ganznächtigen Gasflamme und Neuherstellung zweier ganznächtiger Gasflammen verbessert; ferner wurden in dieser Anlage bis auf weiteres 20 Gartenbänke, welche aus den abgeräumten Gartenanlagen am Wienflussufer genommen wurden, aufgestellt.

Die Gemeinde Wien hat die Reinigung der Wege in dieser Gartenanlage für so lange übernommen, als die Aufstellung der Gartenbänke daselbst gestattet bleibt.

V. Bezirk.

Die im Spätherbste des Jahres 1896 begonnene Anpflanzung von 210 Ahornbäumen in der Steinbauergasse vom Margarethergürtel im V. Bezirke bis zur Aßmayergasse im XII. Bezirke, wofür mit Gemeinderathsbeschluss vom 27. October 1896 4748 fl. bewilligt worden waren, wurde im Jahre 1897 vollendet. Die factischen Gesammtkosten dieser Anpflanzung betrugen 3817 fl. Hievon entfallen 3196 fl. auf das Jahr 1896 und 621 fl. auf das Jahr 1897.

Digitized by Google

VII. Bezirk.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 12. October 1897 wurde die Herstellung eines provisorischen Kinderspielplatzes auf der durch die Demolierung des Hofquerbaues des Hauses VII. Kaiserstraße 104 frei gewordenen Area genehmigt und bestimmt, dass der Platz einfach zu befliesen, mit einem hölzernen Stakettengitter einzufrieden und mit der bereits bestehenden Gartenanlage durch eine mit Rasenziegel zu belegende Böschung zu verbinden ist.

Die Herstellung des Kinderspielplatzes wurde dem Bezirksvorsteher übertragen und hiefür ein Betrag von 470 fl. genehmigt. Die hiefür erforderlichen Gehölze wurden aus der städtischen Baumschule entnommen.

Die Kosten der zur Entwässerung des Platzes ausgeführten Steinzeugrohrleitung und des hölzernen Stakettengitters betrugen 336 fl.

Ferner wurden dortselbst zwei Trogclosets mit einem Kostenaufwande von 345 fl. hergestellt.

IX. Bezirk.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 5. October wurde auf dem Althanplatze, und zwar auf dem kleinen dreieckigen Platze zwischen der Porzellan- und Rothe-Löwengasse eine Anpflanzung mit 15 Ahornbäumen genehmigt. Um diese Anlage soll ein Würfelsaum und an der Häuserfront des Althanplatzes eine 6 m breite Fahrbahn angelegt werden. Die Kosten für diese im Jahre 1898 auszuführende Herstellung wurden mit 600 fl. präliminirt.

Zur Verbesserung der Beleuchtung auf dem bereits dortselbst bestehenden Kinderspielplatze wurde die Errichtung einer ganznächtigen Gasflamme genehmigt.

X. Bezirk.

Auf dem Paltramplatze wurde eine mit einem Kinderspielplatze verbundene größere Gartenanlage hergestellt.

Die Verführung des Aushubmateriales, die Lieferung guter Ackererde, des Rieselschotters und Parksandes, endlich die Herstellung der Wegflächen besorgte der Bezirksvorsteher, die sonstigen gärtnerischen Arbeiten der städtische Obergärtner.

Die für diese Herstellung aufgelaufenen Kosten betrugen 1661 fl.

XI. Bezirk.

Infolge der fünften Erweiterung des Centralfriedhofes wurde die Verlegung der städtischen Baumschule von der Area des Centralfriedhofes zur dringenden Nothwendigkeit; da für diese Verlegung und nöthige Erweiterung der Baumschule keine geeigneten städtischen Gründe gefunden werden konnten, wurde zu diesem Zwecke die dem Kunst- und Handelsgärtner J. C. Rosenthal gehörige Baumschule in Albern und Schwechat im Ausmaße von 146.491 m² um den Betrag von 135.000 fl. zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Juli 1897 käuflich erworben.

Die Erwerbung der Gründe und sämmtlicher Baulichkeiten erfolgte für Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes als Eigenthümers des Fondsgutes Ebersdorf a. d. D. die Erwerbung der für die Gemeinde als verwendbar erkannten Pflanzen und des fundus instructus auf Kosten der Gemeinde Wien.

Digitized by Google

Auf die eigenen Gelder der Gemeinde Wien entfielen als Ankaufspreis für sämmtliche Pflanzen und den fundus instructus 16.330 fl. und der entsprechende Theil der Übertragungsgebür im Betrage von 683 fl. 48 kr.

Das Personal dieser neuen Baumschule in Albern wurde unter Belassung seiner Bezüge in den Dienst der Gemeinde Wien übernommen, der frühere Eigenthümer, J. C. Rosenthal, wurde als provisorischer Leiter dieser Baumschule mit einem Monatsgehalt von 125 fl., dem Rechte zur Bewohnung eines Naturalquartiers im Wohngebäude der Baumschule und gegen Zuerkennung eine Provision von 2% vom Erlöse der von der Gemeinde nicht verwendbaren und daher zum Verkaufe bestimmten Pflanzen angestellt.

Für die bauliche Instandsetzung dieser Baumschule wurde im Jahre 1897 ein Betrag von 951 fl. bewilligt; ferner wurde ein neuer Heizkessel um 400 fl. angekauft.

Aus der städtischen Baumschule auf dem Centralfriedhofe wurden Bäume und Gesträuche im Werte von 5081 fl. entnommen und sowohl in die dem Stadtgarten-Inspectorate unterstehenden Gartenanlagen und Alleen, als auch in die der Obsorge der Bezirksvorsteher anvertrauten Anlagen, ferner an den Centralfriedhof, sowie an städtische Schulen und Waisenhäuser abgegeben.

Obwohl der Inventarswert der Gehölze in der städtischen Baumschule auf dem Centralfriedhofe die Höhe von 27.783 fl. erreichte, steigerten sich auch in diesem Jahre die Bedürfnisse für die sämmtlichen Gartenanlagen derart, dass sie durch die vorhandenen Vorräthe nicht vollends gedeckt werden konnten. Aus diesem Grunde mussten Gehölze mit einem Kostenaufwande von 1509 fl aus fremden Baumschulen angekauft werden. Dieser Ankauf erfolgte im Frühjahre 1897 noch vor der Erwerbung der Rosenthal'schen Baumschule.

XII. Bezirk.

Auf der Zufahrtsstraße zur Haltestelle „Ober-Hetzendorf" wurden 27 Ahornbäume durch den Bezirksvorsteher angepflanzt; die Kosten beliefen sich auf 173 fl.

An der Kreuzung der Breitenfurtherstraße und der Draschegasse wurde eine kleine Gartenanlage mit den Kosten von 638 fl. hergestellt. Mit der Herstellung derselben wurde ebenfalls der Bezirksvorsteher betraut.

XIII. Bezirk.

Zufolge eines auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 2. Juli 1897, beziehungsweise des Gemeinderathsbeschlusses vom 9. Juli 1897 abgeschlossenen Vertrages hat die Gemeinde Wien von Frau Rosa Wirth und Frau Louise Seyerl die denselben zu gleichen Theilen eigenthümlichen, in den E.-Z. 1186, 1187, 1188 und 1178, Grundbuch Penzing, als reservierter Straßengrund inneliegenden Cat.-Parzellen 603/1, 603/5, 606/1 und 603/131 im Gesammtausmaße von 26.514 m² um den Schadloshaltungs-Pauschalbetrag von 25.000 fl. zum Zwecke der Straßenverbreiterung und Herstellung einer öffentlichen Gartenanlage angekauft.

Hiebei hat die Gemeinde Wien die Verpflichtung übernommen, mit der Herstellung einer öffentlichen Gartenanlage auf den erworbenen Einlagen 1186, 1187 und 1188, Grundbuch Penzing, im Frühjahre des Kalenderjahres 1899 zu beginnen. —

Digitized by Google

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 10. September 1897 wurde dem Ansuchen des Verschönerungsvereines Lainz, um Gestattung der Herstellung einer Gartenanlage nebst Kinderspielplatz auf der Area des alten geschlossenen Lainzer Friedhofes, unter Wahrung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde Folge gegeben. Das Material der Einfriedung wurde dem Verein überlassen, dagegen hat die Gemeinde die Evacuierung und Verschüttung der noch vorhandenen Grüfte übernommen. —

Weiters wurden dem Vereine die im Friedhofe noch vorhandenen Grabsteine und Grabkreuze zur Deponierung und behufs Verkaufes aus freier Hand für Rechnung der Gemeinde inventarmäßig überlassen.

Die Gartenanlage, welche auf Kosten des Vereines herzustellen ist, wird nach deren Vollendung in die Aufsicht und Obhut der Gemeinde übernommen. —

Dem Verschönerungsvereine Hacking wurde auf Widerruf bewilligt, einen Promenadeweg auf der Jägerstraße in St. Veit anzulegen. Die Gartenanlage auf dem Laurentinusplatze wurde durch Einfriedung mit einem Staketengitter, welches 113 fl. kostete fertiggestellt.

XIV. Bezirk.

In diesem Bezirke wurden die beiden Spielplätze bei der städtischen Knaben- und Mädchen-Bürgerschule, Heinickegasse Nr. 5, bepflanzt. Die Kosten dieser Anpflanzung betrugen 210 fl.

Im XV. und XVI. Bezirke erfolgten im Jahre 1897 keine nennenswerten gärtnerischen Herstellungen.

XVII. Bezirk.

In diesem Bezirke wurde eine Allee am Alsbach-Boulevard angepflanzt. Die Kosten dieser Anpflanzung betrugen 4194 fl.

Ferner wurde nach den Vorschlägen des Stadtgarten-Inspectorates durch den Bezirksvorsteher die Erweiterung der Baumschule in Dornbach mit einem Kostenaufwande von 590 fl. durchgeführt.

XVIII. Bezirk.

Hier wurde die Bepflanzung der mittleren Böschung vor dem Gersthofer Ortsfriedhofe und die Umwandlung derselben in eine vom Publicum zu benützende Gartenanlage durchgeführt. Die im Jahre 1897 aufgelaufenen Kosten stellten sich auf 1230 fl. Die gänzliche Fertigstellung dieser Anlage wurde für das Jahr 1898 in Aussicht genommen.

Die Gartenanlage „Ferdinandsgarten", deren durchgreifende Regenerierung schon im Jahre 1886 begonnen worden war, wurde nebst den baulichen Arbeiten und dem auf gemauertem Sockel errichteten Staketengitter fertiggestellt und gereicht nunmehr diese Gartenanlage jenem Theile des Gürtels zur besonderen Zierde.

In welcher Weise diese Gartenanlage regeneriert wurde, ist bereits im Verwaltungsberichte pro 1896 beschrieben worden.

Die Gesammtkosten der Regenerierung beliefen sich auf 9921 fl., wovon 2862 fl., auf die gärtnerischen und 7059 fl. auf die baulichen Herstellungen entfallen. 3340 fl. wurden im Jahre 1896 und 6581 fl. im Jahre 1897 verausgabt.

XIX. Bezirk.

Die im Jahre 1896 begonnene Gartenanlage auf dem Sonnbergplatze wurde durch den Bezirksvorsteher fertig gestellt. Die Kosten der Anlage stellten sich auf 340 fl.

Wie alljährlich gelangten auch im Jahre 1897 neue Gartenbänke nach dem Muster der Ringstraßenbänke in verschiedenen Gartenanlagen zur Aufstellung; es wurden 172 neue Gartenbänke mit einer Auslage von 3354 fl. aufgestellt.

Zur Verbesserung und Erhaltung der Gehwege in sämmtlichen dem Stadtgarten-Inspectorate unterstehenden Gartenanlagen wurde im Jahre 1897 Maschinen-Quarzsand, Steinfelder-Parksand und Kalbsburger-Gebirgsrieselsand verwendet. Die Kosten für diese Sandanschaffungen betrugen 2800 fl.

Schließlich wird erwähnt, dass zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 21. April 1897 für talentierte ordentliche Schüler der höheren Gartenbauschule in Eisgrub, welche mittellos und nach Wien zuständig sind, für die Dauer der nächsten drei Studienjahre, vom Jahre 1897/98 angefangen, drei Stipendien à 200 fl., zahlbar in halbjährigen Anticipativraten, zu Beginn jeden Semesters zu Handen der Institutscassa gestiftet wurden. Die Verleihung erfolgt durch den Stadtrath über Vorschlag des Curatoriums der höheren Gartenbauschule in Eisgrub, die Ausschreibung dieser Stipendien durch das genannte Curatorium. Die Betreffenden, welchen ein solches Stipendium verliehen wird, haben sich durch Revers zu verpflichten, auf Verlangen der Gemeinde nach Absolvierung der bezeichneten Anstalt durch drei Jahre der Gemeinde als Gärtner zu dienen.

Das Gesammtausmaß der der Gemeinde gehörigen öffentlichen Gartenanlagen bezifferte sich nach dem Stande am Ende der Berichtsperiode mit 718.894 m², das Ausmaß der von der Gemeinde erhaltenen öffentlichen Gartenanlagen mit 828.138 m².

Der Aufwand für die currente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Alleen betrug im Berichtsjahre 143.348 fl. 86 kr., die Auslage für die Herstellung neuer Gartenanlagen 107.478 fl. 36 kr.

Digitized by Google

XIV. Monumente.

Im Jahre 1897 wurden keine öffentlichen Monumente aufgestellt und sind auch an den bestehenden Kunstdenkmälern keine größeren Restaurierungen vorgenommen worden.

Anläßlich der Einwölbung des Wienflusses und der dadurch bedingten Abtragung der Elisabethbrücke mußten die auf derselben aufgestellt gewesenen Monumentalfiguren historischer Persönlichkeiten (Herzog Jasomirgott, Leopold der Glorreiche, Rudolf IV., Niklas Graf Salm, Graf Starhemberg, Bischof Kolonitsch, J. v. Sonnenfels und Fischer von Erlach) ebenfalls abgenommen werden.

Diese Figuren wurden, wie bereits im Capitel IX „Amtsgebäude" unter a) „Das neue Rathhaus" erwähnt wurde, im Arkadenhof des neuen Rathhauses aufgestellt.

An der Rückseite des Schmidt-Denkmals wurde eine kleine halbkreisförmige Anpflanzung aus Coniferen hergestellt und im Anschlusse an die Balustrade des Denkmals mit einem eisernen Einfriedungsgitter umgeben. Diese Herstellung erfolgte im Einvernehmen mit den Schöpfern des Denkmals, Baurath Julius Deininger und Professor Edmund von Hoffmann, und kostete rund 990 fl.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 20. Jänner 1897 wurde das Anerbieten des Friedrich Freiherrn von Leitenberger, auf seine Kosten das Liebenberg-Denkmal einer Renovierung zu unterziehen, mit Dank angenommen und genehmigt, daß die Renovierungsarbeiten unter Leitung des Bildhauers Hans Silbernagl und im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ausgeführt werden.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 28. Mai 1897 hat die Gemeinde Wien der geplanten Aufstellung eines Gutenberg-Denkmals am Lugeck zugestimmt und dem Denkmal-Comité hiezu einen Grundstreifen vor der Stirnfront des neuen Regensburgerhofes überlassen. Es wurde jedoch bedungen, daß das endgiltige Project dieses Denkmals in Situation und Ansicht der Gemeinde zur Zustimmung vorgelegt werde.

Mit Gemeinderathsbeschluß vom 3. September 1897 wurde verfügt, daß das Makart-Denkmal im Stadtparke, und zwar in einer Bosquettgruppe in der Nähe des Stadtparkteiches zur Aufstellung gelangen solle. Die Aufstellung des Denkmals wurde für das Jahr 1898 in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Im IV. Bezirke wurde der vor der Paulanerkirche stehende Engelbrunnen einer Reparatur unterzogen. Die Ergänzung der Zinkgussornamente erfolgte durch den Kunst-Erzgießer Josef Calas Hernick. Die Kosten der Reparatur beliefen sich auf 300 fl.

Im XIII. Bezirke wurde das Bronze-Denkmal des Erzherzogs Maximilian, nachmaligen Kaisers von Mexico, durch den Kunst-Erzgießer Josef Calas Hernick in fachmäßiger Weise gereinigt. Die Reinigung kostete 170 fl.

Schließlich sei erwähnt, dass die Gemeinde Wien zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Mai 1897 dem Bruckner-Comité in Steyr für die Anbringung einer Tafel zu Ehren des verstorbenen Altmeisters Bruckner in der Kirche Steyr eine Subvention von 100 fl. bewilligte.

Digitized by Google

XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung der Gasbeleuchtungsverträge durch die Imperial-Continental-Gas-Association und durch die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Jahre 1897 vorgenommen:

81 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 1457 Erhebungen des Gasdruckes, sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als auch mittels der in den Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association und der in den städtischen Feuerwehr-Depôts befindlichen Druckmessapparate; 5641 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämmtlichen Bezirken, bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 523 Besichtigungen der in den Bezirken I—X befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association, bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen. Eine Nachschau in den Gaswerken wurde in 43 Fällen, eine Controls-Nachschau über die von der Imperial-Continental-Gas-Association und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters in 3802 Fällen vorgenommen.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privat-Consumenten wurde wie alle Jahre der Tarif mit der Imperial-Continental-Gas-Association vereinbart.

Die Untersuchung der Gaswerke der Imperial-Continental-Gas-Association und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, die auf Grund der Verträge bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes dieser Werke, sowie bezüglich der Gaserzeugung unter Intervention des Stadtrathes vorzunehmen sind, fanden im Jahre 1897 statt im Gaswerke: in Döbling und am Tabor am 19. October, in Erdberg und in Fünfhaus am 22. October, am Wienerberge und in Favoriten am 26. October, in Gaudenzdorf und in Baumgarten am 29. October. Bei der öffentlichen Beleuchtung

Digitized by Google

sind in 56 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen u. zw. seitens der Imperial-Continental-Gas-Association in 49 Fällen und seitens der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft in 7 Fällen erhoben worden und wurde, wenn ein Verschulden der Organe vorlag, mit der Verhängung von Conventionalstrafen vorgegangen.

Am 15. Jänner 1897 hat der Gemeinderath den Beleuchtungsvertrag der ehemaligen Gemeinde Fünfhaus mit der Imperial-Continental-Gas-Association als aufgelöst erklärt und diese Gesellschaft angewiesen, die Schönbrunnerstraße in der Strecke von der ehemaligen Mariahilferlinie bis zur Haidmannsgasse nach § 1, Absatz 2 und 3 des zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association abgeschlossenen Beleuchtungsvertrages vom 22. Mai 1875 zu beleuchten. Ungeachtet die Imperial-Continental-Gas-Association diese Vertragsauflösung nicht anerkannte, wurde seit dieser Zeit täglich controliert, ob die Gesellschaft obigem Auftrage nachkam.

Desgleichen wurde die Imperial-Continental-Gas-Association beauftragt, unpräjudicierlich des von der Gemeinde Wien eingenommenen Standpunktes, dass durch die Vorortevereinigung sämmtliche Beleuchtungsverträge der Gesellschaft mit den ehemaligen Vorortegemeinden erloschen sind, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heiligenstadt nach dem Wiener Vertrage vom 1. September 1897 an zu beleuchten, nachdem der von der Gesellschaft mit der ehemaligen Gemeinde Heiligenstadt abgeschlossene Beleuchtungsvertrag an diesem Tage abgelaufen war.

In der Gemeinderathssitzung vom 28. Mai 1897 wurde ein neuerliches Anerbieten der Imperial-Continental-Gas-Association, ihre Gaswerke sammt Rohrnetz, Laternen, Verbindungen und Gasmesser um den Preis von $16^1/_2$ Millionen Gulden am 1. Juli 1898 der Gemeinde Wien in das Eigenthum zu übergeben, abgelehnt, nachdem die Gesellschaft auf ein Gegenanbot von 12 Millionen Gulden seitens der Gemeinde nicht eingegangen war.

Die Besitzstörungsklage der Imperial-Continental-Gas-Association gegen die Gemeinde Wien wegen Verletzung der Bestimmung des § 3 des Vertrages der Gesellschaft mit der ehemaligen Gemeinde Simmering vom 31. März 1877 durch die erfolgte Legung städtischer Gasrohre in diesem Bezirkstheile wurde mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Simmering vom 5. Mai 1897, Z. 4181, des k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. Mai 1897, Z. 7445 und des k. k. obersten Gerichtshofes vom 30. Juni 1897, Z. 7676, somit in allen drei Instanzen abgewiesen.

Wegen Legung der städtischen Gasrohrstränge am Franz Josefs-Quai im I. Bezirke und am Rennwege im III. Bezirke ergab sich die Nothwendigkeit, in diesen beiden Straßen die bestehenden Gasrohrstränge der Imperial-Continental-Gas-Association zum Theile umzulegen. Über Beschluss der Commission für die Erbauung der städtischen Gaswerke vom 23. Jänner 1897 wurde die Imperial-Continental-Gas-Association auf Grund der Bestimmungen der §§ 7 und 12 des Wiener Vertrages aufgefordert, die gedachten Rohrstränge umzulegen. Die Gesellschaft hat diesen Aufträgen nicht entsprochen und wurde im Sinne des § 32 des Wiener Vertrages mit Conventionalstrafen belegt. Außerdem hat der Gemeinderath am 4. Mai 1897 beschlossen, die Aufforderungsklage in noch offener Frist gegen die Imperial-Continental-Gas-Association wegen Umlegung ihrer Gasrohre am Rennweg einzubringen.

Digitized by Google

Über das Ansuchen der Imperial-Continental-Gas-Association wegen Entscheidung der Frage über die Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung hat der Stadtrath in seiner Sitzung am 9. December 1897 beschlossen, der Gesellschaft mitzutheilen, dass in Anbetracht des bevorstehenden Ablaufes des Vertragsverhältnisses vor Eintreten desselben die Gemeinde an die Einführung des Gasglühlichtes für die Straßenbeleuchtung nicht mehr zu schreiten gedenkt.

Das Begehren der Gemeinde Wien, dass die Vorortevertäge infolge der Vereinigung der Vororte mit Wien als erloschen anzusehen sind, wurde mit Urtheil des k. k. Handelsgerichtes vom 7. December 1897, Z. 136.956, abgewiesen.

b) Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstigen der Gemeinde gehörigen Objecten hervorgehen.

1. Bau städtischer Gaswerke.

Die erste Aufgabe der Commission zur Durchführung des Baues der städtischen Gaswerke, deren Statut bereits im letzten Verwaltungsberichte besprochen wurde, bestand darin, sich ein Programm aufzustellen, nach welchem der Bau durchzuführen war.

Vor allem war zur Frage der Beschaffung der Baumaterialien Stellung zu nehmen. Bekanntlich war der für den Bau des Gaswerkes zur Verfügung stehende Zeitraum von drei Jahren ein verhältnismäßig sehr kurzer, daher von vielen Seiten große Bedenken darüber laut wurden, ob es überhaupt möglich sein werde, die erforderlichen Baumaterialien rechtzeitig zu erhalten. Es ist der Commission gelungen, den gesammten voraussichtlichen Bedarf an Ziegeln (circa 50,000.000 Stück) zu einem sehr günstigen Preise und unter vollkommen entsprechenden Lieferungsmodalitäten sicherzustellen; in gleicher Weise wurde die Sicherstellung der rechtzeitigen Lieferung des gesammten Bedarfes an gusseisernen Rohren unter sehr günstigen Bedingungen bewirkt. Es war dies eine Leistung der Commission, welche als die Basis für das Gelingen des Werkes zu bezeichnen ist, und an welcher Bürgermeister Strobach infolge der zielbewussten Leitung der bezüglichen Verhandlungen hervorragenden Antheil hatte.

Wenn nun auch ein vollständig ausgearbeitetes Bauproject vorlag, musste dasselbe einerseits infolge des seit der Verfassung desselben verstrichenen größeren Zeitraumes, anderseits infolge der von den einvernommenen Experten gemachten Abänderungsvorschläge, einer genauen Revision unterzogen werden.

Die Commission prüfte an der Hand der von den zugewiesenen Organen gemachten Vorlagen die Projecte für die einzelnen Bauobjecte, für die Apparate und für das zu legende Straßenrohrnetz.

In erster Linie nahm die Commission darauf Bedacht, die Anstalt zur Erprobung der Gasrohre fertig zu stellen und eine billigere und prompte Zufuhr der Materialien durch den Bau einer Schleppbahn zu ermöglichen.

Die Rohrprobierstation wurde im September vollendet, die Schleppbahn anfangs April dem Betriebe übergeben.

Hinsichtlich der Vergebung der Arbeiten und Lieferungen wurde von der Commission der Grundsatz der Vergebung im Wege allgemeiner öffentlicher Offertverhandlungen aufgestellt, und hievon nur in jenen Fällen Umgang genommen, in welchen

Digitized by Google

wegen vorhandener Patentrechte eine allgemeine Concurrenz von vornherein aussichtslos war.

Die Vergebung der Öfen mit schiefliegenden Retorten nach dem Systeme Hasse-Didier war schon Ende des Jahres 1896 erfolgt und es war Sache der Commission, den Bau des Ofenhauses selbst nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Genehmigung des bezüglichen Detailprojectes erfolgte im Februar und im März waren bereits die wichtigsten Arbeiten und Lieferungen (Baumeisterarbeiten, Lieferung der hydraulischen Bindemittel, eiserne Dachconstruction) vergeben.

Ebenso dringend war die Inangriffnahme des Baues der vier großen Gasbehälter, deren jeder einen Fassungsraum von 90.000 m³ hat. — Das bezügliche Project, sowie die Vergebung der Erd- und Baumeisterarbeiten und der Lieferung der hydraulischen Bindemittel war noch im Jahre 1896 erfolgt und es wurde auch sofort mit den Arbeiten begonnen.

Große Schwierigkeiten ergaben sich beim Baue dieser Objecte infolge der nicht günstigen Untergrundverhältnisse, welche jedoch, dank der außerordentlichen Fürsorge der technischen Organe, glücklich überwunden worden sind.

Außerdem wurde noch im Jahre 1897 mit dem Baue der wichtigsten Apparatenhäuser begonnen und die Bestellung der Apparate zur Reinigung und Aufbewahrung des Gases vorgenommen.

Nachdem die leitenden Gesichtspunkte für die Anlage des gesammten Straßenrohrnetzes von der Commission genehmigt worden waren, wurde mit den Arbeiten zur Rohrlegung selbst begonnen.

Es wurde festgesetzt, dass im Jahre 1897 die Rohrlegungsarbeiten im XI., III. und I. Bezirke und in den Hauptstraßen der übrigen Bezirke, insoweit dies möglich ist, durchzuführen seien.

Der Stand der Arbeiten am Schlusse des Jahres 1897 war folgender:

1. Gasbehältergebäude.

Gruppe B.

Die Gebäudemauerung (Bassin- und Umfassungsmauern) war bis auf das Beton-Hauptgesimse fertig. Die Dächer waren in der richtigen Höhe und provisorisch versetzt; der Erdaushub im Inneren des Bassins war bis auf 80 Percent gediehen; die Schächte waren fertig, die Betonierung der Sohle war bereits begonnen.

Gruppe A.

Die Bassinmauerung war fertig, die Dächer waren montiert und die Holzpfetten aufgebracht.

Der Aushub im Inneren betrug ungefähr 60 Percent, die Schächte waren fertig.

An Arbeiten wurde geleistet:

	Gruppe A	Gruppe B	Zusammen	Percente der Gesammtleistungen
Erdbewegung (Aushub) .	40.000 m³	46.000 m³	86.000 m³	90
Beton	9.100 m³	10.500 m³	19.600 m³	58
Bassinmauerung	18.000 m³	18.000 m³	36.000 m³	100
Gebäudemauerung . . .	—	19.200 m³	19.200 m³	50

Digitized by Google

Geliefert wurden:

13,500.000 Stück Ziegel, 14,300.000 kg Portland- und Romancement, 237.000 kg Traversen, 67.500 kg Schließen, 182.000 kg Muffenrohre, 162.000 kg Flanschen- und Façonrohre, 630.000 kg Dachconstruction, 138.000 kg Hausführungstheile, 8 Schieber, 1141 Werkstücke, 172 Attikagitter, 72 schmiedeiserne Pfeilerbekrönungen, 22.000 kg Fenster und 143 Stück Rahmen für Aufstandsquader (Gewicht 3500 kg).

2. Ofenhaus.

Die Baumeisterarbeiten für die erste Ofenhaushälfte waren vollendet. In der zweiten Ofenhaushälfte fehlten drei Viertel der Aufmauerung ober Dachgleiche, der Wandputz im Innern und die Façadenputzung außen.

Das Dach war bis auf geringfügige Arbeiten fertig montiert. Von den Zimmermannsarbeiten waren 90 Percent, von den Spenglerarbeiten 75 Percent, von den Glaser- und Schieferdeckerarbeiten 70 Percent ausgeführt.

9 Schornsteine und die Ofenmäntel für 60 Öfen waren fertig gestellt; 31 Öfen waren fertig gemauert; für 10 Öfen waren die Kohlenbehälter und das Gerippe für den Kohlentransport nebst den Beschickungsfußböden fertig.

Ein Stiegenthurm war bis auf Stiegeneinbau und Putz fertig, vom zweiten waren die Fundamente ausgeführt. Der Wasserthurm war bis auf die Dachdeckung und Putzarbeit fertig. Das Wasserreservoir war vollendet.

Für den Ofenhausbau waren bis Ende 1897 8,340.000 Stück Ziegel verwendet.

3. Straßenbruch.

An Straßenrohrleitungen wurden im Jahre 1897 fertig gestellt: Der XI. Bezirk, der I. Bezirk außerhalb der Ringstraße und der III. Bezirk in sämmtlichen drei Baulosen, die Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen im IV. und VII. Bezirke, der Bezirkstheil Kaisermühlen und der 1100 mm Rohrstrang in der Oberen und Unteren Donaustraße im II. Bezirke.

Zum großen Theile (bis auf 5 Percent) wurden die Rohrstränge der Ringstraße im I. Bezirke vollendet.

Von den 1200 mm Rohrsträngen in der Schüttelstraße im II. Bezirke wurden 30 Percent und in der Oberen Weißgärberstraße und Dampfschiffstraße im III. Bezirke 15 Percent fertig gestellt.

Mit den Arbeiten für die Legung der Rohrstränge in den Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen im II. Bezirke, dann in der Geiselbergstraße im XI. Bezirke und mit der Herstellung des Rohrnetzes in der Brigittenau wurde noch im Jahre 1897 begonnen.

4. Rohrprobierstation.

Der Betrieb der Rohrprobierstation wurde am 30. September 1897 aufgenommen; es wurden 26.943 Stück Rohre im Gesammtgewichte von 9,120.000 kg, das sind 9120 Waggons à 10.000 kg geprüft und übernommen; als Ausschuss wurden 571 Stück Rohre mit einem Gewichte von 171.500 kg, das sind circa 17 Waggons zurückgewiesen.

5. Gebäude zur Unterbringung der Apparate.

a) Condensatorengebäude.

Dasselbe war bis zu den Sockeloberkanten, d. i. bis + 0·39 m über dem regulierten Terrain oder + 3·59 m über dem Nullpunkte des Kaiser Ferdinandsbrücken-Pegels aufgemauert und waren sämmtliche Sockelquadern versetzt.

Diese Arbeiten umfassen:

Erdaushub 2500 m³, Schlackencement-Beton 500m³, gemischtes Bruchsteinmauerwerk 750 m³, Ziegelfundament-Mauerwerk 880 m³, Sockelmauerwerk, Ziegelrohbau 270 m³, Sockelquader-Versetzung 11 m³, Traversen und Schließen-Versetzung 4400 kg.

b) Scrubbergebäude.

Dieses Gebäude war durchschnittlich 1 m über der Kellersohle, beziehungsweise + 1·09 m über dem Nullpunkte des Kaiser Ferdinandsbrücken-Pegels aufgemauert; es waren hergestellt an: Erdaushub 2700 m³, Schlackencement-Beton 450 m³, gemischtes Bruchsteinmauerwerk 850 m³, Ziegelfundament-Mauerwerk 300 m³.

c) Exhaustorengebäude.

Das Fundamentmauerwerk war bis — 0·20 unter dem Nullpunkte des Kaiser Ferdinandsbrücken-Pegels hergestellt. Diese Arbeiten umfassen: Erdaushebung 1000 m³, gemischtes Bruchsteinmauerwerk 500 m³.

6. Canalisation.

Die Betoncanäle, u. zw. nach Type II mit 568·23 m Länge und nach Type I mit 122·38 m Länge waren vollständig fertig gestellt. Der Erdaushub für dieselben betrug rund 1600 m³.

7. Ziegellieferung.

Geliefert wurden von: 1. der Union-Baumaterialien-Gesellschaft 11,745.000, 2. R. u. E. Herzfelder & Co. 4,000.000, 3. der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft 7,872.000, 4. der I. allgemeinen österreichischen Baugesellschaft 3,000.000, 5. Kramer in Zistersdorf 1,000.000, zusammen 27,617.000 Stück.

Hievon wurden abgegeben zum Bau: der vier Gasbehälter 13,500.000, des Ofens 8,340.000, des Condensatorenhauses 1,050.000, des Scrubberhauses 850.000, des Exhaustorenhauses 80.000, zu sonstigen Arbeiten (Brunnen, Canäle) 13.000, im ganzen 23,833.000 Stück.

8. Candelaber und Laternen für die Straßenbeleuchtung.

Wegen Erlangung von Skizzen für die künstlerisch zu gestaltenden Candelaber, Stützen, Laternen ꝛc. wurde eine allgemeine öffentliche Concurrenz mit dem Endeinreichungstermine bis 20. November 1897 ausgeschrieben; es langten 23 Projecte hiefür ein. Die Zuerkennung der Preise erfolgte erst im Jahre 1898.

9. Gasmesser.

Wegen Beschaffung der erforderlichen Gasmesser wurde am 26. October 1897 eine Offertverhandlung abgehalten, über deren Resultat im Berichtsjahre noch kein Beschluss gefasst wurde, obwohl eine eingehende Prüfung der verschiedenen Gasmesser vorgenommen worden war.

2. Öffentliche Beleuchtung.

Nach dem Flammenstande am Ende des Jahres 1896 standen für die öffentliche Beleuchtung im ganzen Gemeindegebiete von Wien 22.094 gewöhnliche Gasflammen und 695 Intensivbrenner in Verwendung.

Während des Jahres 1897 sind 573 gewöhnliche Flammen und 14 Intensivbrenner zugewachsen und 57 gewöhnliche Flammen und 1 Intensivbrenner in Abfall gekommen, es betrug somit der Stand am Ende des Jahres 1897 22.610 gewöhnliche Flammen und 708 Intensivbrenner.

Digitized by Google

Von den Ende 1897 bestandenen, für die öffentliche Beleuchtung dienenden gewöhnlichen Gasflammen waren 9148 ganznächtige (bis Tagesanbruch brennende), 13.137 halbnächtige (bis 11 Uhr 50 Minuten nachts brennende), 2 bloß bis 10 Uhr abends brennende und 323 bloß periodisch benützte Flammen.

Mit Ausschluss der bloß periodisch benützten Flammen brannten von den Gasflammen 280 (47 ganznächtige, 88 halbnächtige) mit einem Gasconsum von 280 Liter, 22.125 (9074 ganznächtige, 13.049 halbnächtige und 2 sogenannte 10 Uhr-Flammen) mit einem Gasconsum von 141 Liter per Stunde. Bei 20 ganznächtigen Flammen betrug der Gasconsum 84·6, bei 7 derlei Flammen 56·4 Liter per Stunde.

Von den 708 Intensivbrennern sind 649 solche mit einem Gasconsum von 840 Liter per Stunde; bei den übrigen variiert dieser Consum zwischen 900 und 1950.

Die Intensivbrenner sind in der Regel nur vor Mitternacht in Function, während von da ab bis zum Morgen gewöhnliche Flammen an deren Stelle brennen.

Der gesammte Gasconsum für die öffentliche Beleuchtung stellt sich im Jahre 1897 auf 10,027.351 m³, die Kosten hiefür betrugen 702.596 fl. 64 kr. Mit Hinzurechnung der Auslagen von 8826 fl. 74 kr. für die öffentliche Beleuchtung mittels Petroleum in verschiedenen Theilen der neuen Bezirke und der Kosten für die elektrische Beleuchtung des Kohlmarktes sowie der Plätze „Am Hof" und „Freyung" im Betrage von 3504 fl. 3 kr., ergibt sich eine Gesammtauslage für die öffentliche Beleuchtung mit dem Betrage von 714.927 fl. 41 kr., welche sich mit Einrechnung der persönlichen Bezüge per 17.249 fl. 5 kr. auf 732.176 fl. 46 kr. erhöht.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

Im I. Bezirke: am Stubenring;

im II. Bezirke: am Praterstern, in der Stromgasse, Salzach-, Ley-, Vorgarten- und Valeriestraße;

im V. Bezirke: am Margarethenplatz, in der Matzleinsdorferstraße, Rampersdorffer- und Kliebergasse;

im VI. Bezirke: in der Wall- und Köstlergasse;

im VII. Bezirke: in der Neustift- und Stuckgasse;

im IX. Bezirke: in der Währinger-, Nussdorfer- und Universitätsstraße;

im X. Bezirke: in der Schrötter-, Ettenreich-, Quellen- und Raudhartingergasse, in der Inzersdorfer- und Simmeringerstraße und am Pottrompletz;

im XI. Bezirke: in der Fuchsröhren- und Simmeringer-Hauptstraße;

im XII. Bezirke: in der Elisabeth-Allee, verlängerten Steinackergasse und Breitenfurtherstraße;

im XIII. Bezirke: in der Penzingerstraße, Wenz-, Ghelen-, Kendler- und Raschgasse;

im XIV. Bezirke: in der Felber- und Goldschlagstraße, in der Faden- und Diefenbachgasse;

Digitized by Google

im XV. Bezirke: in der Victoria-, Sperr- und Würfelgasse und am Mariahilfergürtel;

im XVI. Bezirke: am Lerchenfeldergürtel, Anzengruberplatz, in der Römer-, Paniken-, Kopp-, Gangelbauer- und Brüsselgasse;

im XVII. Bezirke: am Hernalsergürtel, in der Richthausen- und Waldeggshofstraße;

im XVIII. Bezirke: in der Höhne-, Wallrieß-, Schul- und Klostergasse und in der Schopenhauer- und Gersthoferstraße;

im XIX. Bezirke: in der Scheiben-, Cottage- und Prinz Eugengasse, in der Eisenbahn- und Hartäckerstraße.

Der zu Anfang des Jahres 1897 vorhandene Bestand von Hauptgasrohrsträngen betrug 854.807 m bei der Imperial-Continental-Gas-Association und 135.740 m bei der österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, im ganzen daher 990.547 m.

Die Erweiterung des Rohrnetzes im Jahre 1897 betrug bei der ersteren Gesellschaft 13.995 m und bei der letzteren 998 m, so dass am Ende des Jahres 1897 das Gasrohrnetz der Imperial-Continental-Gas-Association eine Länge von 868.802 m, jenes der österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft eine Länge von 136.738 m, daher im ganzen eine Länge von 1,005.540 m erreichte.

Die probeweise Beleuchtung der Straßen am Michaelerplatze, in der Herrengasse und der Zufahrtsstraße zum neuen Rathhause mit Auer'schem Gasglühlicht blieb während des Jahres 1897 in Function und hat sich auch in dieser Beleuchtungsperiode zur allseitigen Zufriedenheit bewährt, so zwar, dass die Gemeinde beschloss, die öffentliche Straßenbeleuchtung aus dem städt. Gaswerke mit Auer'schem Gasglühlicht durchzuführen.

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem die Einbauung sogenannter Carburations-Apparate in Gasrohrleitungen zur Aufbesserung der Leuchtkraft des Gases ohne specielle behördliche Genehmigung erfolgte, hat der Magistrat in der Gremial-Sitzung vom 6. Mai 1897 beschlossen, von einer principiellen Entscheidung, beziehungsweise von der Erlassung allgemeiner Anordnungen über die Verwendung von Gas-Carburations-Apparaten Umgang zu nehmen, nachdem hinsichtlich der Einbauung derartiger Apparate in Gasrohrleitungen ohnedies die Bestimmungen des Gasregulativs vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, maßgebend sind.

Der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure wurden demgemäß rücksichtlich der Einbauung solcher Apparate die Bestimmungen des citierten Regulativs in Erinnerung gebracht, und weiters noch jene Bedingungen bekannt gegeben, welche seitens ihrer Mitglieder bei Einschaltung von Carburations-Apparaten in Gasrohrleitungen zu beobachten sind, als:

1. In jedem einzelnen Falle ist die schriftliche Anzeige an das competente magistratische Bezirksamt zu erstatten.

2. Die Bedienung der Apparate hat von einer damit vertrauten Person zu geschehen.

3. Als Standort für den Apparat ist ein permanent ventiliertes Local zu wählen, in welchem mit offenem Lichte nicht hantiert werden darf.

4. Der Verschluss des Apparates ist öfters und insbesondere beim Nachfüllen der Carburierungsmasse auf seine Dichtigkeit zu untersuchen.

Digitized by Google

Über einen vom Stadtbauamte an den Magistrat gemachten Vorschlag vom 31. April 1897, Z. 90.638, betreffend die zeitgemäße Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Gasregulativs vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, wurde am 14. Februar 1898 an die k. k. n.-ö. Statthalterei Bericht erstattet.

Über einen an die k. k. n. ö. Statthalterei erstatteten Bericht, betreffend die Zulässigkeit des Handels mit Calcium-Carbid, behufs Darstellung von Acetylengas in gewerbepolizeilicher Beziehung hat dieselbe mit dem Erlasse vom 15. Juni 1897, Z. 22.112, dem Magistrate in dieser Hinsicht, sowie bezüglich der Zulässigkeit solcher Beleuchtungsanlagen Nachstehendes zur vorläufigen Darnachachtung eröffnet.

1. Die erforderlichen Rohrleitungen sind nach den Bestimmungen des Gasregulativs vor der Inbetriebsetzung der Anlage auf die Dichtheit zu prüfen. Die Verwendung von Gummischläuchen ist ausgeschlossen.

2. Die Aufbewahrungslocale für das Calcium-Carbid ist permanent zu ventilieren.

3. Die Abfälle der Gaserzeugung dürfen nicht in die Canäle gegossen werden, und es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Gasometer oberhalb der Wasserschichte eine dicht abschließende Masse Öl angebracht wird, damit das eventuell vom Wasser aufgenommene Acetylen nicht in bewohnte Räume gelangen kann.

4. Das Aufbewahrungslocal im Souterrain darf nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden.

5. Für den Betrieb der Beleuchtungsanlage ist ein im Installations- und Gasfache vertrauter Sachverständiger als verantwortliches Aufsichtsorgan zu bestellen und der Gewerbebehörde namhaft zu machen, welcher sich bei der Inbetriebsetzung der Apparate fortgesetzt im Locale aufzuhalten hat.

6. Der Gaserzeugungsapparat ist mit einem permanenten Zu- und Ablauf des Wassers zu versehen, beziehungsweise ist in Ausnahmsfällen der Wechsel des Wassers durch Nachfüllen zu bewerkstelligen.

7. Das Sperrwasser im Gasbehälterbassin ist mit einem Zusatze von Kochsalz zu versehen. Bei Apparaten, welche den Temperatureinflüssen ausgesetzt sind, ist die Sperrflüssigkeit anstatt mit einer Ölschichte mit einer Glycerinschichte zu versehen.

8. Es ist eine genaue Beschreibung des Acetylengas-Erzeugungsapparates, welche vom Constructeur und vom verantwortlichen Aufsichtsorgane gefertigt sein muss, der Gewerbebehörde vorzulegen.

9. Alle Beleuchtungskörper (Luster), bei welchen der Abschluss des Gases mit Hähnen geschieht, sind von Sachverständigen auf ihre Dichtheit zu prüfen.

10. Das Calcium-Carbid ist in geschlossenen, gelöteten Blechgefäßen an einem trockenen, möglichst gut ventilierten Orte aufzubewahren. Dieser Ort darf nur von einer Person betreten werden, welche mit dem Wesen und der Behandlung des Calcium-Carbids vollkommen vertraut ist.

11. Flüssiges Acetylen darf weder erzeugt, noch verwendet werden.

12. Das Acetylengas darf keinem größeren Drucke als $1^1/_2$ Atmosphären ausgesetzt werden.

13. Erwärmung des Acetylengases über 100° C. darf nicht stattfinden.

14. Metalle, wie Kupfer und Silber, mit deren Salzen das Acetylen Explosivstoffe bildet, dürfen für die Apparate und Leitungen nicht verwendet werden.

15. Knallpräparate und andere Explosivstoffe dürfen weder im Erzeugungslocale noch im Depôtraum für das Calcium-Carbid aufbewahrt werden.

3. Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Der Stand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug am Ende des Jahres 1896 40.364. Im Laufe des Berichtsjahres sind 2853 Flammen zugewachsen, 2291 in Abfall gekommen, daher der reine Zuwachs 562 und der Flammenstand am Ende des Jahres 1897 40.926 beträgt.

Ein größerer Flammenzuwachs hat stattgefunden:

Im II. Bezirke: in den Schulgebäuden, Wittelsbachstraße Nr. 6 und Trenstraße Nr. 9;

im IV. Bezirke: im Bezirksamte in der Schäffergasse;

im IX. Bezirke: in der Knabenschule, Galiläigasse Nr. 5;

im X. Bezirke: in der Doppelschule, Quellengasse Nr. 52;

im XII. Bezirke: in der Knabenschule, Migazziplatz Nr. 8;

im XIII. Bezirke: im städtischen Hause, Fasholdgasse Nr. 8 und in der Doppelschule, Speisingerstraße 44;

im XVI. Bezirke: in der Mädchenschule, Gaulachergasse Nr. 49—51 und im Bezirksamte in der Abelegasse;

im XVIII. Bezirke: im Schulgebäude, Schopenhauergasse Nr. 79.

Die Anzahl der Intensivbrenner in den städtischen Gebäuden betrug am Ende des Jahres 1896 1967. Im Jahre 1897 sind 129 Intensivbrenner zugewachsen, 56 in Abfall gekommen, daher der reine Zuwachs 73 und die Anzahl der Intensivbrenner am Ende des Berichtsjahres 2040 beträgt.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden im Jahre 1897 447, wegen Controle des Gasconsums 1085 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 684 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1897 auf 1,835.629 m³, wofür die Auslagen nach Abschlag des von den beiden Gasgesellschaften gewährten Rabattes 174.368 fl. 35 kr. betrugen.

Mit Hinzurechnung der Gasmesserrente per 8786 fl. 24 kr. stellen sich die Gesammtkosten auf 183.154 fl. 59 kr.

Werden hiezu die Auslagen für die elektrische Beleuchtung mit 20.926 fl. 36 kr. und für die Beleuchtung mit Petroleum im Betrage von 1708 fl. 85 kr. gerechnet, so ergibt sich als Gesammtauslage für die Beleuchtung städtischer Gebäude und Anstalten im Jahre 1897 der Betrag von 205.789 fl. 90 kr.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden im Jahre 1897 verbrauchten Leuchtgases dienten 837 für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtete Gasmesser; überdies standen 134 sogenannte Control-Gasmesser für 3—200 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Digitized by Google

Die Beleuchtungsversuche in der Mädchenschule, Copernicusgasse Nr. 15 mit verschiedenen Brennern für Gas- und elektrisches Licht in offener und diffuser Beleuchtung wurden beendet; in dieser Beziehung hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 26. März 1897 Nachstehendes beschlossen:

1. Vorläufig ist bis auf weiteres bei dem Baue neuer Schulhäuser zur künstlichen Beleuchtung directes Auer'sches Gasglühlicht mit matten Augenschützern einzurichten.

2. In der Doppelbürgerschule in der Stopenhauergasse ist in den Zeichen- und Handarbeitssälen die indirecte (diffuse) Beleuchtung mit Auer'schem Gasglühlicht in probeweise Anwendung zu bringen und hat das Stadtbauamt nach Ablauf einer Beleuchtungssaison und nach Einholung einer Äußerung der betreffenden Schulleitungen über die Erfolge dieser Beleuchtungsart, insbesonders über die Höhe der Kosten (für Gasconsum, Instandhaltung rc.) zu berichten.

3. Im Falle der Neueinführung der künstlichen Beleuchtung oder im Falle der Beseitigung der vorhandenen, aber unbrauchbar gewordenen künstlichen Beleuchtung in bereits bestehenden Schulhäusern, ist vorläufig bis auf weiteres directes Auer'sches Gasglühlicht mit matten Augenschützern einzurichten, hiebei ist aber innerhalb der präliminarmäßigen Grenzen nur allmälig und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorzugehen.

4. Die Instandhaltung der Beleuchtungs-Einrichtung ist in eigener Regie zu führen.

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungs-Anlagen geltenden Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1897 wurden durch das Stadtbauamt 23.781 Localerhebungen bei den von Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 14.332 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 9449 Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel erwähnten Ministerial-Verordnung befinden.

In jenen Fällen, in welchen eine Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Etablissements sind sowohl die Gasrohrleitungen, als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen den nothwendigen Proben unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Verträge mit den Elektricitäts-Gesellschaften.

In den Verträgen, welche die Gemeinde Wien mit der Allgemeinen österreichischen, der Wiener und der Internationalen Elektricitäts-Gesellschaft hinsichtlich der Benützung des öffentlichen Gutes (Straßen, Gassen, Plätze, Gartenanlagen und Brücken) zur Einlegung von Kabeln für elektrische Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstige Zwecke abgeschlossen hat, ist im Jahre 1897 eine Veränderung nicht eingetreten.

Die Zahl der Elektricitäts-Unternehmungen hat sich zwar um eine vermehrt, es ist dies die von der Firma Robert Bartelmus & Co. errichtete Centrale in der Mathgasse im XIX. Bezirke, aber diese Firma liefert elektrischen Strom nur für Zwecke der Stadtbahn und hat die Kabel nur in den Grund der Stadtbahn-Anlagen eingelegt. Gemeindegrund darf hiebei nicht in Anspruch genommen werden, da ein diesbezüglicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der Firma Robert Bartelmus & Co. nicht geschlossen worden ist.

Digitized by Google

Die Allgemeine österreichische, die Wiener und die Internationale Elektricitäts-Gesellschaft haben im Jahre 1897 Kabel in einer Gesammttracenlänge von 38·733 km verlegt. Mit Hinzuziehung der zu Anfang des Jahres bestehenden Kabeltracenlänge von 252·529 km ergibt sich zu Ende des Jahres 1897 eine Gesammttracenlänge von 291·262 km.

Von diesem Ausmaße entfallen auf die Internationale Elektricitäts-Gesellschaft 147·268 km, auf die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft 102·717 km und auf die Wiener Elektricitäts-Gesellschaft 41·277 km.

Die große Ausdehnung der Kabelnetze der Elektricitäts-Gesellschaften und die Unmöglichkeit, dass das Bauamt die Arbeiten und Herstellungen der Gesellschaften mit dem dermaligen Personale überwacht, hat dazu geführt, dass die Stelle eines Kabellegungsaufsehers geschaffen wurde, welcher die Kabellegungsarbeiten überhaupt und insbesonders die vorschriftsmäßige Instandsetzung des Straßenpflasters zu überwachen hat. Diese Stelle wurde anfangs Jänner 1897 besetzt.

Die Dienstinstruction für den Kabellegungsaufseher war mit Stadtrathsbeschluss vom 2. December 1896 genehmigt worden. Dieselbe lautet:

§ 1. Der Kabellegungs-Aufseher wird vom Magistrate über Vorschlag des Stadtbauamtes aufgenommen. Derselbe ist der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes zugewiesen, untersteht unmittelbar dem Leiter dieser Abtheilung und erhält ein Taggeld von 2 fl.

Nächtliche Dienstleistungen werden mit 1 fl. 50 kr. für die halbe Nacht und mit 2 fl. 50 kr. für die ganze Nacht entlohnt.

Als Nacht hat die Zeit von 6 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu gelten.

§ 2. Dem Kabellegungs-Aufseher obliegt die pünktliche und gewissenhafte Ausführung der ihm von dem Vorstande der elektrotechnischen Abtheilung und deren Beamten ertheilten Aufträge.

Insbesondere obliegt ihm:

1. die Aufnahme von Kabeltracen aller Art für die Vertheilung von elektrischer Kraft zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrotechnischer Verrichtungen in dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auch Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, sowie die Eintragung dieser Aufnahmen in die betreffenden Pläne und sonstigen Behelfe des Stadtbauamtes;

2. die Überwachung sämmtlicher auf die Neulegung, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen in dem der Gemeinde gehörigen Grunde bezughabende Arbeiten, insbesondere in der Hinsicht, dass die Kabellegung genau nach den von der Gemeinde hiefür erlassenen Anordnungen und den Weisungen des Stadtbauamtes erfolge, und dass die Anzahl, Beschaffenheit und Querschnitte der Kabel mit den von den bezüglichen Unternehmungen beigebrachten, beziehungsweise beizubringenden Ausweisen übereinstimmen;

3. die Überwachung der Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers, beziehungsweise der Gehwege und städtischen Anlagen.

Über die gemachten Wahrnehmungen, insbesondere über die Tracenaufnahmen und Controlgänge, hat der Kabellegungs-Aufseher in einem von ihm zu führenden und seinem unmittelbaren Vorgesetzten allwöchentlich vorzulegenden Vormerkbuche genaue Aufzeichnungen zu machen.

Jede von ihm bei Kabellegungen wahrgenommene Eigenmächtigkeit oder Ordnungswidrigkeit oder jedes sonstige, den Bestimmungen der Verträge zwischen der Gemeinde Wien und den betreffenden Unternehmungen oder den für den einzelnen Fall erlassenen Anordnungen der städtischen Organe zuwiderlaufende Vorgehen ist sofort dem vorgesetzten Beamten zu melden.

Aufträge an die Gesellschaften, beziehungsweise staatlichen Organe aus eigener Machtvollkommenheit zu ertheilen, ist der Kabellegungs-Aufseher nicht berechtigt.

Außer diesen Arbeiten hat der Kabellegungs-Aufseher nach Maßgabe der während seiner Verwendungszeit (§ 5) verfügbaren Zeit bei der Anlage und Evidenthaltung der Kabelbücher und Kabelpläne mitzuwirken und, wenn nöthig, auch andere ihm zugewiesene Bureauarbeiten zu leisten.

Digitized by Google

§ 3. Dem Kabellegungs-Aufseher wird zur Legitimierung gegenüber den Elektricitäts-Gesellschaften, sonstigen Unternehmungen rücksichtlich Privatparteien und den öffentlichen Organen eine Legitimationskarte ausgefertigt, welche derselbe stets bei sich zu tragen hat. Außerdem erhält derselbe ein Dienstesabzeichen.

§ 4. Sobald der Kabellegungs-Aufseher zum Zwecke der Vornahme von Erhebungen an dem betreffenden Orte angelangt ist, hat er sich bei dem die betreffende Arbeit leitenden Vertreter der Unternehmung (rücksichtlich der Staatsverwaltung) oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Zweckes seiner Anwesenheit und erforderlichen Falles unter Vorweisung seiner Legitimationskarte zu melden.

Es wird dem Kabellegungs-Aufseher zur Pflicht gemacht, sich gegen Jedermann anständig und höflich zu benehmen, stets nüchtern zu sein und bei Ausübung seines Dienstes mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

§ 5. Für die regelmäßige Verwendung im Dienste wird die Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends an Werktagen, ferner von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags an Sonn- und Feiertagen bestimmt.

In dringenden Fällen ist jedoch der Kabellegungs-Aufseher verpflichtet, auch außer dieser Zeit, nach Erfordernis auch in der Nacht den Dienst zu versehen.

Derselbe hat sich an Wochentagen um 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags bei dem ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten des Stadtbauamtes zu melden und die eventuellen Aufträge entgegenzunehmen.

§ 6. Das Dienstverhältnis des Kabellegungs-Aufsehers ist provisorisch und kann gegen eine vierwöchentliche Kündigung seitens der Gemeinde Wien oder des Kabellegungs-Aufsehers jederzeit gelöst werden.

Dienstvernachlässigungen geringerer Art, wenn aus denselben keine nachtheiligen Folgen für die Gemeinde Wien oder dritte Personen entstehen, werden mit Verweisen, eventuell Lohnabzügen bestraft.

Im Wiederholungsfalle oder im Falle pflichtwidrigen Benehmens oder Verhaltens, insbesondere aber bei eigenmächtigem, unangemeldetem Wegbleiben vom Dienste, bei Verweigerung des Gehorsams gegenüber den Vorgesetzten und bei Vernachlässigung des Dienstes, namentlich, wenn hiedurch die Gemeinde Wien zu Schaden hätte kommen können oder gekommen ist, bei Nichtbefolgung der ertheilten Aufträge, endlich im Falle der Geschenkannahme kann der Stadtbaudirector über Vorschlag des Vorstandes der elektrotechnischen Fachabtheilung die sofortige Entlassung ohne vorhergegangene Kündigung verfügen. —

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel, zum Einbau der Vertheilungskästen und sonstigen Apparate wurden im Jahre 1897 von den drei obgenannten Gesellschaften zusammen 3197 fl. 97 kr. an Grundzins an die Gemeinde gezahlt.

Von der Bruttoeinnahme des Jahres 1897 pro 2,948.786 fl. 28 kr. leisteten diese Gesellschaften an die Gemeinde eine Abgabe von zusammen 88.463 fl. 59 kr.

Außerdem bezahlte die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft auf Grund einer besonderen Vertragsbestimmung als Beitrag für die Controle der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen einen Betrag von 2454 fl. 42 kr.

Im Laufe des Jahres 1897 wurde in 1274 Fällen Nachschau bei Kabellegungen, und zwar in 922 Fällen bei Tag und in 352 Fällen bei Nacht vorgenommen.

Außerdem waren in Angelegenheiten der Kabellegungen im Laufe des Berichtsjahres 145 Localcommissionen, 65 baumtliche Aufträge an die Elektricitäts-Unternehmungen, 215 baumtliche Berichterstattungen und 400 Evidenzhaltungen erforderlich geworden.

Digitized by Google

Von den Städten Birmingham, Brünn, Innsbruck, Laibach, Linz, Moskau und Troppau wurden in Angelegenheiten der hiesigen Elektricitäts-Unternehmungen Anfragen an die Gemeinde Wien gerichtet und von dieser beantwortet.

Von der Gemeinde Wien wurden von den Städten Brünn und Brüssel Auskünfte eingeholt.

b) Wirtschaftliche Angelegenheiten.

1. Städtische Elektricitätswerke.

Die Frage der Errichtung städtischer Elektricitätswerke hat im Berichtsjahre keine Förderung erfahren.

2. Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Die öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte blieb im Jahre 1897 auf die Plätze „Am Hof" und Freiung, sowie auf den Kohlmarkt beschränkt. Es befinden sich daselbst 11 Bogenlampen.

Die jährlichen Kosten dieser Beleuchtung betrugen im genannten Jahre, wie bereits erwähnt, 3504 fl. 3 kr.

3. Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten.

Im Jahre 1897 wurden in städtischen Gebäuden und Anstalten folgende Installationen für elektrische Beleuchtung vorgenommen:

Im I. Bezirke: im neuen Rathhause (Vermehrung), in der Feuerwehrcentrale „Am Hof" Nr. 9 und im Banamts-Permanenzdienst-Zimmer „Am Hof" Nr. 10;

im III. Bezirke: in der Großmarkthalle (Vermehrung);

im V. Bezirke: Transparente Uhr am städtischen Amtshause in der Hundsthurmerstraße;

im X. Bezirke: Transparente Uhr an der Kirche am Keplerplatz.

Durch den Zuwachs von vier neuen Objecten stieg die Zahl der mit elektrischer Beleuchtung versehenen städtischen Gebäude und Anstalten im Berichtsjahre auf 25. Hiebei sind die elektrischen Installationen, welche von Parteien in städtischen Gebäude auf eigene Rechnung ausgeführt wurden, nicht berücksichtigt.

Bis Ende 1897 waren in städtischen Gebäuden und Anstalten installierte 5783 Glühlampen, 93 Bogenlampen und außerdem 15 Elektromotoren zum Antriebe von Maschinen für verschiedene Zwecke mit einem Gesammtstrom-Äquivalent von 4928 Pferdekraft.

Während des genannten Jahres betrug in den städtischen Gebäuden und Anstalten der Elektricitätsverbrauch 1,336.784 Hektowattstunden. Die diesbezüglichen Stromkosten belaufen sich auf 20.926 fl. 36 kr.

Die bedeutendste elektrische Beleuchtungsinstallation der Gemeinde ist jene im neuen Rathhause. Die elektrische Anlage im neuen Rathhause besaß zu Ende des Jahres 1897 5 Dampflichtmaschinen zu je 60 und eine Accumulatoren-Anlage zu 117 Pferdekraft stärkste Entladung. Im Laufe des Jahres 1897 erfuhr diese Anlage durch die Aufstellung einer neuen Zusatz-Dynamomaschine, sowie durch Erweiterung der Beleuchtungsinstallation in den Räumen des I. Bauviertels eine wesentliche Vergrößerung. Die Installationsarbeiten wurden mit wenigen Ausnahmen durchwegs in eigener Regie vorgenommen. Zu Ende des Jahres 1897 waren an das Netz der elektrischen Anlage 5555 Glühlampen, 77 Bogenlampen und 14 Elektromotoren angeschlossen.

Digitized by Google

4. Überwachung der elektrischen Privat-Installationen.

Die elektrischen Installationen in privaten Gebäuden wurden in Bezug auf Feuersicherheit und Gefahrlosigkeit vom Stadtbauamte revidiert. Insbesondere erstreckte sich diese Thätigkeit auf die Theater und großen Vergnügungsetablissements.

Es wurden in dieser Richtung im Jahre 1897 184 Localaugenscheine und Revisionen gepflogen, beziehungsweise Prüfungen vorgenommen.

Hinsichtlich der Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in Privattheatern und Vergnügungsetablissements in Wien wurden von dem Magistrate mit dem Erlasse vom 8. October 1897, Z. 154.167, folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1. Die Bedienung und Überwachung dieser Anlagen ist einer fachkundigen und verläßlichen Persönlichkeit (Beleuchtungsinspector, Oberbeleuchter oder Beleuchter rc.), welche hier kurzweg „Beleuchter" genannt wird, unter eigener Verantwortung zu übertragen.

Dieser Persönlichkeit sind nach Erfordernis zwei oder mehrere verläßliche Hilfsarbeiter zuzuweisen.

Der Beleuchter und dessen Stellvertreter haben den Nachweis ihrer Befähigung beizubringen.

Für den Fall der Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung des Beleuchters ist der erste Hilfsarbeiter als Stellvertreter des Beleuchters verpflichtet, die Function des Genannten zu übernehmen. Die Namen des Beleuchters und dessen Stellvertreters und deren Wohnorte sind dem Magistrate bekannt zu geben.

Der Beleuchter hat sich die volle Kenntnis aller Theile der elektrischen Beleuchtungsanlage und deren Behandlungsweise zu verschaffen und seine untergebenen Arbeiter derart zu unterweisen, dass auch in seiner Abwesenheit der Dienst anstandslos versehen werden kann. Am Rundgange hat der Beleuchter oder dessen Stellvertreter theilzunehmen.

2. Über die gesammte Beleuchtungsanlage ist gemäß § 98 der Statthaltereiverordnung vom 1. Juli 1882 ein genauer und im Laufenden erhaltener Plan in der Directionskanzlei stets zur Einsicht aufliegend bereit zu halten.

3. Änderungen an Leitungen, Ausschaltern, Sicherungen rc. dürfen nur über Anordnung der Direction und in wichtigen Fällen erst nach erfolgter Zustimmung des Stadtbauamtes vorgenommen werden.

Der Beleuchter ist nicht berechtigt, bleibende Änderungen oder Ergänzungen an der Installation selbst vorzunehmen.

Nur Installationen für vorübergehende scenische Zwecke, welche nach Gebrauch wieder entfernt werden, dürfen von dem Beleuchter selbst ausgeführt werden. Stellt sich aber heraus, dass letzteres in nicht fachmännischer Weise geschieht, so kann dem Beleuchter jede Abänderung an den bestehenden Anlagen untersagt werden.

4. Der Beleuchter ist auch für die Beleuchtung außer der Zeit, wo Vorstellungen stattfinden, verantwortlich und hat in dieser Richtung die Überwachung zu üben.

Während der Vorstellung hat sich derselbe vorwiegend auf der Bühne aufzuhalten und darf sich nur in besonders dringlichen Fällen von derselben entfernen. In diesem Falle muss sein Stellvertreter auf der Bühne anwesend sein, und ist der Beleuchter verpflichtet, vor dem Verlassen der Bühne seinen Aufenthalt dem technischen Inspectionsbeamten des Stadtbauamtes zu melden.

Der Beleuchter hat nach der Vorstellung im Vereine mit dem Feuerwachpersonale des Hauses eine Revision sämmtlicher Theaterräumlichkeiten vorzunehmen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustande der Beleuchtungseinrichtung zu überzeugen.

5. Der Verlauf verdeckter elektrischer Leitungen ist im Bühnenhause durch auffallende Farben ersichtlich zu machen. Es ist strenge darauf zu achten, dass nicht Nägel, Schrauben und dergleichen in die Verschalungen der elektrischen Leitungen eingetrieben werden.

6. Die elektrischen Lichter müssen, wo es nothwendig erscheint, mit Drahtnetzen versichert werden.

Digitized by Google

Bei Verwendung von Glühlampen zu verschiedenen Licht- und Feuereffecten ist die directe Belegung der Glühlampen mit leicht brennbaren Stoffen, wie Papier, Tüll u. dgl. zu vermeiden. Falls aus scenischen Rücksichten ein Einlegen von Glühlampen in derartige Stoffe erforderlich wird, so sind die letzteren entweder durch feine Drahtgitter oder durch einen zweiten Glaskörper zu sichern, und muss bei solchen Einrichtungen für steten Zutritt der Luft und für entsprechende Abkühlung der Glühlampen gesorgt werden.

7. Der Beleuchter hat darüber zu wachen, dass nicht unberufene Personen mit den Beleuchtungseinrichtungen manipulieren.

Die Schlüssel zu den Räumen, wo sich die Hausausschlüsse, Hauptvertheiler, Batterien, Elektricitätsmesser u. dgl. befinden, müssen an einem bestimmten Platze im Hause aufbewahrt bleiben und dürfen nur von den zur Besorgung der Beleuchtung bestimmten Personen, den Controlierenden, der Direction oder den städtischen Aufsichtsorganen benützt werden.

8. Die elektrischen Leitungen sind mindestens alle Vierteljahre einmal mit einem geeigneten Instrumente zu untersuchen. Der Befund ist in ein Buch einzutragen, welches zur Einsicht durch die Behörden jederzeit aufliegen muss.

9. Die Hauptausschalter der Stromzuleitung dürfen im Falle eines Brandes zur Vermeidung einer vorzeitigen Verfinsterung des Gebäudes nur über besonderen Auftrag des technischen Inspectionsbeamten oder des Commandanten der städtischen Feuerwehr geöffnet werden.

10. Der Zuschauerraum muss schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung mit Einschluss der Nothbeleuchtung darf nicht früher ausgelöscht werden, ehe das Publikum, beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater gänzlich verlassen hat.

Die für den Zuschauerraum und für die Zu- und Abgänge des Publicums bestimmten Lampen dürfen erst nach vollständiger Entleerung des Theaters gelöscht werden.

Auf der Bühne ist für die Abräumung eine entsprechende Beleuchtung zu belassen.

11. Bei Generalproben, bei welchen Publicum anwesend ist, muss die Überwachung in gleicher Weise wie bei den Vorstellungen stattfinden.

Bestimmungen hinsichtlich der permanenten Überwachung der Privattheater und Vergnügungs-Etablissements in Wien.

Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 18. November 1897, Z. 53511, nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Directionen sämmtlicher Privattheater und sämmtlicher denselben nach § 113 der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., beziehungsweise § 40 des Gesetzes vom 15. December 1882 gleichgestellten Etablissements erhalten mit Beziehung auf § 95 resp. 94 der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., folgende Anträge:

a) Das Uhren-Controlbuch ist regelmäßig zu führen und hat dasselbe die Namen der mit dem permanenten Tag- und Nachtwachtdienste betrauten Wächter zu enthalten.

Dieses Buch ist aufzubewahren und dem technischen Inspectionsbeamten jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel vorzulegen.

b) Diese Anordnung ist sofort in die Instructionen (Detail-Instructionen) für die Bediensteten aufzunehmen und sind diese ergänzten Instructionen sofort dem Magistrate zur Genehmigung nach § 94 des citierten Gesetzes vorzulegen.

2. Die Instruction für die mit der Leitung des Feuerwachdienstes in den Theatern betrauten Beamten des Stadtbauamtes ist durch eine unter Punkt 1 aufzunehmende neue Bestimmung folgenden Wortlautes zu ergänzen: „ob der in § 95 der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., vorgeschriebene Wachdienst durch die Theaterdirection entsprechend controliert wird, und dass das Uhren-Controlbuch jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten vorgelegt wird."

3. Die k. k. Polizei-Direction in Wien ist zu ersuchen:

a) Den § 3 der Instruction für die k. k. Polizei-Inspectionsbeamten durch eine neue Bestimmung (P. f.) folgenden Wortlautes zu ergänzen:

„Dass das Uhren-Controlbuch durch die Theaterdirection jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werde."

Digitized by Google

b) Die von ihr nach § 97 der citierten Verordnung zu genehmigenden, bezw. genehmigten Hausordnungen dahin ergänzen zu lassen, dass die Controlstreifen der Controluhren in den hiezu gehörigen Büchern regelmäßig eingelegt, die Namen der den Tag- und Nachtwachdienst haltenden Wächter darin eingetragen, die Uhren-Controlbücher aufbewahrt und den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werden.

Mit Statthalterei-Erlass vom 12. Jänner 1898, Z. 9129, ad M.-Z. 13.586 ex 1898, wurden diese vorstehenden Verfügungen genehmigt.

Ergänzungen.

Mit dem Sitzungsbeschlusse des Magistrates vom 27. October 1898, Z. 126.722, wurde die Instruction für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements durch die folgenden neuen Bestimmungen ergänzt:

Der Absatz 3 des Punktes 1 lautet nunmehr: „Der Beleuchter und sein Stellvertreter haben durch ein Zeugnis einer elektrotechnischen Fachlehranstalt darzuthun, dass sie die zur Beaufsichtigung und Bedienung der elektrischen Anlage nothwendigen Kenntnisse besitzen, ferners haben dieselben auch ihre praktische Befähigung in genügender Weise nachzuweisen."

Der Absatz 5 des Punktes 1 lautet nunmehr: „Der Beleuchter und sein Stellvertreter haben ferner den Nachweis zu erbringen, dass sie sich die volle Kenntnis aller Theile der elektrischen Beleuchtungsanlage und deren Behandlungsweise verschafft haben. Sie haben ihre untergebenen Arbeiter derart zu unterweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit der Dienst anstandslos versehen werden kann. Am Rundgange hat der Beleuchter oder dessen Stellvertreter theilzunehmen.

Ergänzungen zu den Bestimmungen für die Behandlung der Gasbeleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien.

Mit dem Sitzungsbeschlusse des Magistrates vom 27. October 1898, Z. 126.722, wurden die besonderen Bestimmungen für die Behandlung der Gasbeleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien durch die folgende neue, und zwar zum Absatze 1 nach dem Worte „übertragen", ergänzt:

Als Beleuchter und als erster Hilfsarbeiter können nur jene Personen zugelassen werden, welche das Gasinstallationsgewerbe ordnungsmäßig erlernt, beziehungsweise im Sinne des Absatzes 8 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. October 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, die Befähigung hiezu nachgewiesen und durch mindestens zwei Jahre als Monteur praktisch sich verwendet haben.

Im Jahre 1897 wurden 14 Gesuche um Verleihung von Concessionen für die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität neu in die geschäftliche Behandlung übernommen und von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei 13 Concessionen im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. December 1883, R.-G.-Bl. Nr. 188, verliehen.

Digitized by Google

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Organisation und Geschäftsführung des Marktamtes.

Die folgende Zusammenstellung gibt ein Bild der Thätigkeit des städtischen Marktamtes während des Berichtsjahres.

Vom Marktamte wurden vorgenommen:

690.246 Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht;
100.120 Erhebungen in Steuer- und Gewerbeangelegenheiten;
6.546 Interventionen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern;
1.005 commissionelle Verhandlungen;
6.928 Localuntersuchungen.

Unter den vom Marktamte erhobenen Anständen waren solche wegen Übertretung der

sanitätspolizeilichen Vorschriften	60.111
marktpolizeilichen „	34.960
feuerpolizeilichen „	466
gewerbepolizeilichen „	9.011
Aichvorschriften	9.489

Die Zahl der vom Marktamte im Jahre 1897 ausgestellten Certificate und Ausweise betrug 64.001

Die Summe der durch das Marktamt eingehobenen Marktgebüren bezifferte sich mit 750.902 fl. 84 kr.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

In Durchführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 9. October 1896 wurden vom Magistrate mit den Inhabern der bestehenden stabilen und transportablen Fleischverkaufsstände auf den Plätzen und Straßen im Wiener Gemeindebezirke Verhandlungen darüber eingeleitet, ob dieselben bereit seien, bezüglich der Fleischpreise bindende Verpflichtungen einzugehen. Bei diesen Verhandlungen mit 239 Inhabern der bestehenden stabilen und transportablen Fleischverkaufsstände haben sich sämmtliche Standinhaber verpflichtet, bei ihren Fleischverkaufsständen das Ochsenfleisch nach Wahl des Käufers mit oder ohne Zuwage zu verkaufen und vier Höchstpreise, und zwar für vorderes und für hinteres Fleisch ohne Zuwage und für vorderes und für hinteres Fleisch mit Zuwage einzuhalten.

Digitized by Google

Weiters darf im Falle des Verkaufes mit Zuwage die letztere ein bestimmtes Percent des vom Käufer verlangten Fleischquantums nicht überschreiten. Die Standinhaber haben sich ferner verpflichtet, ohne vorher erwirkte Genehmigung des Magistrates weder eine Erhöhung der Verkaufspreise noch des Zuwagequantums vorzunehmen. Ebenso haben sie sich der Bestimmung unterworfen, dass sich die Gemeinde vorbehält, eine neue Preisvereinbarung mit ihnen zu treffen, wenn sie mit Rücksicht auf geänderte Verhältnisse eine solche für nothwendig erachtet.

Gleichzeitig haben hiebei von den 239 Standbesitzern, wenn man von dem Nachlasse von 1 kr. bis 3 kr. pro kg absieht, nachgelassen, und zwar beim Vorderen:

4 kr.	54	Standinhaber
5 „	19	„
6 „	18	„
8 „	4	„
10 „	14	„
12 „	1	„
zusammen	110	Standinhaber

99 Standinhaber haben keinen Nachlass zugestanden; bei diesen hat jedoch das Marktamt die Preise als entsprechend bezeichnet.

Beim hinteren Fleische haben, abgesehen vom Nachlasse von 1 kr. bis 3 kr. pro kg, nachgelassen:

4 kr.	48	Standinhaber
5 „	29	„
6 „	7	„
7 „	2	„
10 „	6	„
12 „	1	„
zusammen	93	Standinhaber

112 Standinhaber haben in keine Ermäßigung eingewilligt; bei diesen wurden aber die Preise vom Marktamte ebenfalls als entsprechend bezeichnet.

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass die Fleischstände für die Fleischapprovisionierung der Stadt eine gewisse Bedeutung haben, da sich die Standinhaber in einem Abhängigkeitsverhältnisse zur Gemeinde befinden und daher die Gemeinde einen directen Einfluss auf die Verkaufspreise in den Fleischständen nehmen kann.

Das Resultat dieser Verhandlungen wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung am 18. Juni 1897 zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Markthalle im XVIII. Bezirke. — In derselben Gemeinderathssitzung wurde auch genehmigt, dass in der im Bau begriffenen Markthalle am Währinger-Gürtel im XVIII. Bezirke ein Fleischmarkt mit einer Engros- und einer Detail-Abtheilung einzurichten ist, wobei für die Errichtung einer Engros-Abtheilung der Umstand maßgebend war, dass die Halle unmittelbar an der Gürtellinie der Stadtbahn und in einer Frachtenstation dieser Bahn gelegen ist, daher eine Zufuhr von Fleischware von auswärts erwartet werden kann.

Digitized by Google

Vieh- und Fleischmarktcassa. — Die vom Stadtrathe beantragte Errichtung einer städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa und einer städtischen Großschlächterei wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. Juni 1897 principiell genehmigt. In ersterer Beziehung wurde bei dem Umstande, als am 27. Februar 1899 das mit der allgemeinen Depositenbank abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Führung der Geschäfte der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa auf dem Centralviehmarkt St. Marx, ablänft, an die k. k. Regierung die Bitte gerichtet, keine Verlängerung des vorerwähnten Übereinkommens in Aussicht zu nehmen, jedenfalls aber vor Einleitung diesbezüglicher Verhandlungen die Äußerung der Gemeinde Wien einzuholen.

Städtische Großschlächterei. — In Betreff der Errichtung einer städtischen Großschlächterei wurde beschlossen, dass zur Stellung der zur Durchführung dieser Angelegenheit nothwendigen Anträge eine Commission, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderathes, einzusetzen ist.

Die Wahl der Mitglieder dieser Commission fand in der Gemeinderathssitzung vom 23. Juli 1897 statt.

Rückvergütung der Verzehrungssteuer für nicht zum Consum gelangte Schweine. — Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 21. Mai 1897, Z. 3992, die Ermächtigung ertheilt, dass auf die Dauer der damaligen Veterinärverhältnisse für die vom Wiener Centralviehmarkte bezogenen Schweine (Post 6 a, b und c des Verzehrungssteuertarifes), welche ungestanden sind oder nach der Schlachtung als zum menschlichen Genusse ungeeignet erkannt und daher ämtlich vertilgt wurden, die entrichteten Verzehrungssteuer-Localgebüren sammt dem Gemeindezuschlage unter gewissen Modalitäten rückzuvergüten sind.

Viehtransport. — Mit Rücksicht auf die mehrfach erhobenen Beschwerden über Verzögerungen beim Viehtransporte zum Centralviehmarkte St. Marx hat der Magistrat in einem Berichte vom 30. December 1897 die Übelstände, welche in dieser Richtung noch immer bestehen und wodurch auch die Approvisionierung Wiens ungünstig beeinflusst wird, der k. k. n.-ö. Statthalterei neuerdings mit der Bitte zur Kenntnis gebracht, das zur Abstellung dieser Übelstände Erforderliche veranlassen zu wollen.

C. Märkte.

a) Centralviehmarkt zu St. Marx.

Viehzufuhr. — Im Jahre 1897 war die Zufuhr von Mastvieh um 9355 Stücke geringer als im Vorjahre, dagegen sind an Weide- und Beinlvieh um 8840 Stücke mehr als im Vorjahre auf den Markt gebracht worden.

Andererseits haben die Wiener Fleischhauer außerhalb des Marktes aus den Mastställungen, jedoch mit Berührung des Marktes, gegen das Jahr 1896 um 1695 Stücke Mastrinder mehr bezogen.

Die Verminderung der Zufuhr an besseren Schlachtviehqualitäten ist im Jahre 1897 ziemlich fühlbar gewesen.

Digitized by Google

Der Rinder-Export aus Österreich-Ungarn im Vergleiche zum Jahre 1896 ist infolge der andauernden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche neuerlich um 4920 Stücke zurückgegangen.

Die schon im Jahre 1896 durch Gewährung von Special-Einfuhrsbewilligungen für Rinder aus seuchenfreien Gemeinden verseuchter Gebiete Österreich-Ungarns von der Regierung geförderte Zufuhr auf den Contumazmarkt erfuhr im Jahre 1897 eine weitere Steigerung, indem auf diesem an den Samstagen abgehaltenen Markte gegen das Vorjahr um 16.112 Rinder mehr aufgetrieben wurden.

Die Preislage auf dem Rindermarkte war gegenüber dem Vorjahre im allgemeinen und namentlich in den Herbstmonaten höher.

Von lungenseuchenverdächtigem Vieh langten insgesamt 27.791 Stücke auf dem Centralviehmarkte an. Davon wurden 12.002 Stücke von den Fleischhauern direct aus den Stallungen „außer dem Markte" bezogen.

Alles lungenseuchenverdächtige Vieh stammte aus Ungarn, da in Cisleithanien diese Seuche bereits getilgt ist.

Auf dem Jungviehmarkte gestalteten sich die Verhältnisse nicht so ungünstig, indem um 14.722 Kälber mehr zugeführt wurden.

Weidner Schweine zeigten eine Abnahme um 3789 Stück, Weidner Schafe um 274 Stück; bei den Lämmern ergab sich gegenüber dem Vorjahre eine geringere Zufuhr um 2230 Stück.

Der Ausfall an Weidner Schweinen ist insbesondere auf die verringerte Zufuhr an geschlachteten Schweinen aus Serbien zurückzuführen, von wo allein um 1998 Stück weniger auf dem Centralviehmarkte eintlangten, als im Jahre 1896.

Der Schafmarkt zeigte auch im Jahre 1897 einen weiteren Rückgang der Auftriebziffern. Der Ausfall gegenüber dem Vorjahre beträgt 10.737 Stück.

Der Wiener Schafmarkt sinkt sohin allmälig zum Consummarkte herab und büßt seine früher so hervorragende Stellung als Exporthandelsplatz ein. Die herrschenden Seuchenverhältnisse, aber auch handelspolitische Motive hemmen jeden Export, und ist insbesondere die in früheren Jahren blühende Ausfuhr nach Frankreich beinahe vollständig verloren gegangen. Im Jahre 1894 betrug die Ausfuhr vom Centralviehmarkte nach Frankreich noch 156.635 Stücke, 1895 sank sie auf 101.812, 1896 betrug sie nur mehr 34.135 Stücke und zeigt 1897 den niedrigsten bisher beobachteten Tiefstand mit 19.117 Stücken. Die Gesammtausfuhr aus der Monarchie ist gegenüber 1896 um 103.117 Stücke gesunken. Unter solchen Umständen ist auch der beobachtete Rückgang der Schafzucht erklärlich.

Der Borstenviehmarkt zeigt eine ziemlich bedeutende Steigerung der Zufuhr u. zw. um 51.775 Stücke. Die Fettschweine zeiglen zwar eine Verminderung um 42.948 Stücke, doch erhöhte sich anderseits die Zufuhr an Jungschweinen um 94.723 Stück. Von den Wiener Fleischselchern wurden „außer dem Markte" nur 17.350, gegenüber 59.047 Stücken im Jahre 1896 bezogen.

Die vermehrte Zufuhr an Jungschweinen, namentlich galizischer Provenienz, ist, wie im Vorjahre, auf die andauernde Ausbreitung der Viehseuchen und den dadurch verhinderten Export zurückzuführen, während die constante Abnahme der Auftriebe an Fettschweinen aus dem ungarländischen Theile der Monarchie und aus dem Occupationsgebiete in dem Fortbestande der Vorschrift ihre Erklärung findet, dass Fettschweine aus diesen Provenienzen nur mit einem Mindestlebendgewicht von 120 kg auf den Centralviehmarkt gebracht werden dürfen.

Digitized by Google

Überdies war die Zufuhr von Schweinen aus Ungarn, Croatien und Slavonien aus Anlass von Viehseuchen größtentheils nur mit vorher erwirkten Special-Einfuhrsbewilligungen gestattet.

Die Preise der Fettschweine bewegten sich auch im Jahre 1897 in aufsteigender Linie und waren constant höher, als im Jahre 1896. Nur Jungschweine waren infolge des vermehrten Angebotes etwas billiger.

Der Export an Schweinen aus der Monarchie, der im Jahre 1895 noch 114.665 Stücke betrug und 1896 auf 7039, also um 107.626 Stücke gesunken war, bezifferte sich 1897 mit nur mehr 2254 Stücken, die nahezu ausschließlich in die Schweiz ausgeführt worden sind.

Die Abfuhr lebender Schweine vom Centralviehmarkte zu St. Marx war auch im Jahre 1897 nur in das Verzehrungssteuergebiet von Wien gestattet.

Marktordnung. — In der Gemeinderathssitzung vom 18. Juni 1897 wurde folgende Änderung der Marktordnung auf dem Centralviehmarkte St. Marx beschlossen und mit Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Ackerbaues vom 20. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 248, genehmigt.

1. Der § 12, al. 2 hat zu lauten:
„Käufer dürfen die Verkaufshallen nicht vor Beginn des Marktverkehres betreten".

2. An Stelle des § 23, al. 1, letzter Absatz, und des al. 2 ist zu setzen:
„Der Marktverkehr beginnt um 10 Uhr vormittags und endigt um 4 Uhr nachmittags; der Marktverkehr für den Beinlviehmarkt beginnt jedoch, insolange der letztere in der Kälberhalle abgehalten wird, um 9 Uhr vormittags und endet gleichfalls um 4 Uhr nachmittags".

3. Der § 3 al. 3 hat zu lauten:
„Der Marktverkehr beginnt um 9 Uhr vormittags und endigt um 4 Uhr nachmittags".

4. An Stelle des § 43, al. 3 ist zu setzen:
„Beide Märkte beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr und in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 9 Uhr vormittags, endigen um 2 Uhr nachmittags und haben während der festgesetzten Zeit ohne Unterbrechung zu dauern".

Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Centralviehmarktes St. Marx. — Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. Februar 1897 wurde behufs Verbesserung und Ausgestaltung der Markteinrichtungen auf dem Centralviehmarkte St. Marx

a) die Demolierung der vorhandenen hölzernen (provisorischen) 8 Rinderstallungen,
b) der Ausbau der Rinderhalle zur Gewinnung eines Fassungsraumes für 6000 Rinder,
c) die Erbauung zweier neuer Rinderstallungen und die Vergrößerung des Rinderstalles IX,
d) die Herstellung einer neuen Brückenwage VI bei der Rinderhalle,
e) die Herstellung von Anbauten an die Stallungen IV und VI, und
f) die Herstellung eines Gebäudes zur Schaffung von Localitäten für die Marktparteien auf Grund der vorgelegten baumtlichen Planskizze im Principe genehmigt und die Vorlage des Detailprojectes angeordnet. Hiebei wurde hinsichtlich der Durchführung dieses Beschlusses noch Folgendes bestimmt.

Die Herstellungen mit dem veranschlagten Gesammterforderniße von 525.000 fl. sind auf drei Jahre zu vertheilen, u. zw. sind im 1. Baujahre nach Demolierung des rückwärtigen Theiles der hölzernen Stallungen 2 Stallungen für 700 Stück, beziehungs-

Digitized by Google

weise 240 Stück Rinder, die Anbauten an den Stallungen IV und VI und die Rinderwage VI mitdem Kostenerfordernisse von 201.000 fl.; im 2. Baujahre nach Demolierung des restlichen Theiles der hölzernen Stallungen der Ausbau der Rinderhalle, die Verlegung der Brückenwagen I und II, die Niveauregulierung und Pflasterung der Straße, sowie die Herstellung neuer Gebäude zur Gewinnung von Localitäten für die Marktparteien 2c. im veranschlagten Kostenbetrage von 222.000 fl.; endlich im 3. Baujahre die Erweiterung des Stalles IX, u. zw. vorläufig bis zur Döblerhofgasse, um eine Verlegung derselben zu vermeiden, mit dem approximativen Kostenbetrage von 35.000 fl. auszuführen. Der vollständige Ausbau dieser Stallung hat erst nach Durchführung der Gürtelstraße zu erfolgen.

Für die Bedeckung der Kosten war in den Budgets pro 1897, 1898 und 1899 vorzusorgen und in das Budget pro 1897 für die in dieses Jahr fallenden Bauführungen der Betrag von 201.000 fl. einzustellen.

Die Vorlage des Detailprojectes für die in das 1. Baujahr fallenden Bauten erfolgte am 18. Juni 1897. Bei Verfassung desselben wurden einige wesentliche Abänderungen insoferne getroffen, als sich die Nothwendigkeit herausstellte, die Fouragekanzlei mehr in die Mitte des Marktterritoriums zu verlegen.

Zu diesem Zwecke wurde die Adaptirung der ersten Abtheilung des Rinderstalles (alt XIII, neu XIV) zur Fouragekanzlei in Vorschlag gebracht.

Weiteres wurde der ursprünglich projectierte Stall mit einem Fassungsraume für 700 Rinder nicht in der ganzen Länge, wie der Stall XI, sondern in zwei Theilen, u. zw. der eine mit 6 Abtheilungen für 240 Stück, der andere mit 11 Abtheilungen für 440 Stück Rinder mit einer 7·6 m breiten Zwischenstraße projectiert, da diese Unterbrechung aus Marktbetriebs- und Sicherheitsrücksichten geboten erschien.

Außerdem wurde in der Flucht der Rinderstallungen I bis V das Stallobject VII für 240 Stück Rinder mit Futterboden projectiert.

Die Kosten für die Herstellungen nach diesem Projecte bezifferten sich laut der vorgelegten Kostenanschläge mit 218.151 fl. 81 kr.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. Juli 1897 wurde das Detailproject genehmigt und nach erfolgter Vergebung der Arbeiten am 3. September 1897 mit der Ausführung derselben begonnen. Die Vollendung dieser Bauten fällt in das Jahr 1898.

Sonstige bauliche Herstellungen. — Die in den alten Szallasegruppen und den Jungschweinstallungen schon seit 4 Jahren partienweise in Ausführung gebrachten Reconstructionsarbeiten, bestehend in der Beseitigung des schlechten Ziegelpflasters und in der Herstellung des Pflasters und der Schwemmen aus Beton nach dem System der Firma G. A. Wayß & Co. wurden fortgesetzt und für diese Arbeiten in den Szallasegruppen I, II und IV ein Betrag von 13.991 fl. 40 kr. und für die Herstellung der Pflasterreconstructions- und Canalisierungsarbeiten in den Jungschweinstallungen ein Betrag von 11.983 fl. 16 kr. genehmigt.

Außerdem musste auch der hölzerne Oberbau der Jungschweinstallungen reconstruiert werden und zwar in der Weise, dass anstatt der hölzernen Säulen eiserne Träger verwendet wurden. Die Auslagen für diese Arbeiten, welche mit Stadtrathsbeschluss vom 14. Mai 1897 genehmigt wurden, bezifferten sich mit 3529 fl. 94 kr.

Digitized by Google

Die mit Verfügung des l. Commissärs vom 14. Juni 1895 genehmigten Reconstructionsarbeiten an den Eisenconstructionen der vier Verkaufshallen wurden in der dem genehmigten Projecte entsprechenden Ausdehnung, nämlich in der Schaf- und Kälberhalle fortgesetzt und beendet. Am 9. April respective 23. November fanden die Schlusscollaudierungen für diese Arbeiten statt.

Die aus veterinär-polizeilichen Rücksichten angeordnete und mit Stadtrathsbeschluss vom 18. Juni 1897 genehmigte Herstellung von Abtheilungswänden nach dem System der Firma G. A. Wayß & Co. wurde in den Rinderstallungen IX, XI, XIV bis inclusive XVII fortgesetzt und bezifferten sich die hierfür genehmigten Kosten mit 11.919 fl.

Vergrößerung der Feuerwehrfiliale. — Nachdem sich die Vergrößerung der Feuerwehrfiliale am Viehmarkte als ein dringendes Bedürfnis herausstellte, mußten die zwei Räume, welche daselbst der Bauamtsexpositur zur Verfügung standen, geräumt werden und wurden letztere in dem mit Stadtrathsbeschluss vom 29. April 1897 mit einem Kostenerfordernisse von 2797 fl. 33 kr. genehmigten Zubau beim Hausinspectoratsgebäude untergebracht.

Vergrößerung des Viehmarktareales. — Behufs Vergrößerung und besserer Arrondierung des Viehmarktareales wurden die Grundparzellen Nr. 2834/1, 2824 und 2717 angekauft.

Errichtung eines neuen Contumazmarktes. — Die Errichtung eines neuen Contumazmarktes in Verbindung mit einer Seuchenhof-Abtheilung nach einem vom l. Commissär im September 1895 genehmigten Plane gelangte in der Wiener Approvisionierungs-Conferenz zwar zur Verhandlung, jedoch wurde diese Angelegenheit auch im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gebracht; vielmehr wurde mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juni 1897, Z. 41.693, an die Gemeinde Wien die Einladung gerichtet, die Frage der Errichtung eines besonderen, von dem derzeit bestehenden Centralviehmarkte zu St. Marx nämlich getrennten Handelsviehmarktes für Schlacht-, Nutz-, Zucht- und Arbeitsvieh einer neuerlichen Erwägung und Schlussfassung, zunächst in principieller Richtung zu unterziehen.

Die Beschlussfassung des Gemeinderathes über diese Angelegenheit erfolgte am 18. März 1898.

Errichtung eines Wachpostens der k. k. Sicherheitswache. — In der Stadtrathssitzung vom 6. April 1897 wurde die Errichtung eines ständigen Sicherheitswachpostens auf dem Centralviehmarkte, welche sich aus mehrfachen Gründen als ein Bedürfnis erwies, genehmigt. Die Activierung dieses Sicherheitswachpostens erfolgte am 1. September 1897.

Um die für die Unterbringung der k. k. Sicherheitswache erforderlichen Localitäten zu gewinnen, mussten im Vorbau des Stallgebäudes III bauliche Herstellungen im Kostenbetrage von 1793 fl. vorgenommen werden.

Markierung der Rinder, Schweine und Schafe. — Um bei Seuchenconstatirungen die Partie, aus welcher die verseuchten Thiere stammen und die

Digitized by Google

Provenienz derselben zweifellos feststellen zu können, hat der Magistrat mit Kundmachung vom 5. November 1897, Z. 9698, Nachstehendes angeordnet:

1. Alle zu Markt gebrachten Thiere (Rinder, Schafe, Schweine) sind unmittelbar nach ihrem Einlangen seitens der Verkäufer mit einer rasch trocknenden Ölfarbe, unter Ausschluss der Verwendung von grüner Farbe, partienweise zu märken. Unter Viehpartie ist die mit einem Einzelpasse oder mehreren Viehpässen gedeckte, aus derselben Verladestation stammende und auf einen Frachtbrief zur Aufgabe gelangte Anzahl von Thieren zu verstehen.

Die Märkung hat mittelst Märkeisens, welches nebst der Nummer der Viehpartie in 8 und 10 Centimeter hohen und entsprechend breiten Ziffern den vollen Namen, bei Schweinen und Schafen dagegen die Anfangsbuchstaben des Verkäufers zu enthalten hat, derart zu erfolgen, dass die einzelnen Partien desselben Verkäufers mit fortlaufenden Nummern 1, 2, 3 u. s. w. und der obigen Namensbezeichnung zu versehen sind.

Solange sich Thiere einer bestimmten Partienummer unverkauft auf dem Markte befinden, darf diese Nummer von dem Verkäufer dieser Thiere zur Markierung neu eingelangter Sendungen nicht verwendet werden.

2. Die in § 7 der Marktordnung vorgeschriebene Anmeldung hat hinsichtlich der obigen Thiergattungen in der Weise zu erfolgen, dass von den Viehverkäufern dem Marktcommissariat das mit der Märkung der Viehpartien übereinstimmende Verzeichnis, enthaltend Partienummer, Namen des Einsenders und Stückzahl der Partie, übergeben wird.

b) Großmarkthalle.

Kühlanlagen. — Die Kühlanlage in der Großmarkthalle, mit deren Ausführung am 13. Juli 1896 begonnen worden ist, war Ende März 1897 fertig gestellt und wurde am 3. April 1897 in Benutzung genommen.

Für die Überlassung und Benützung der Kühlräume sind besondere Bestimmungen vom Gemeinderathe aufgestellt und von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei genehmigt worden; die zu entrichtende Gebür richtet sich nach der Größe der Zelle und nach der Dauer ihrer Benützung.

Diese Anlage stellt sich als eine sehr zweckmäßige Einrichtung dar und hat sich sehr gut bewährt. Die Kühlzellen sind sämmtlich in Benützung der in der Großmarkthalle befindlichen Parteien und werden zumeist zur Aufbewahrung und Conservierung von Fleisch, einige Kühlzellen aber auch zur Aufbewahrung und Conservierung von Wildbret und Geflügel in Verwendung genommen.

Erweiterung der Großmarkthalle. — In Betreff der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. November 1896 genehmigten Erweiterungsbauten der Großmarkthalle (vgl. Seite 360 des letzten Verwaltungsberichtes) wurden die Verhandlungen mit der k. k. Bauleitung der Wiener Stadtbahn fortgesetzt. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. April 1897 wurden die vom Stadtbauamte ausgearbeiteten Detailpläne für die im Sinne der diesfälligen Punktationen von Seite des Bahnunternehmens auszuführende Bahnabschlussmauer im III. Bezirk, Invalidenstraße von Kilometer 4·750 bis 5·066 genehmigt. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. October 1897 wurden die von der k. k. Bauleitung der Wiener Stadtbahn vorgelegten Pläne für die Quaderaustheilung der Pfeiler der mit Bogenöffnungen auszuführenden Bahnabschlußmauer in der Invalidenstraße, entlang welcher Mauer die von der Gemeinde Wien geplanten Markthallenbauten hergestellt werden, mit den vom Bauamte gemachten Änderungen genehmigt. Die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit fallen in das Jahr 1898.

Digitized by Google

Fleischmarkt in der Großmarkthalle. — In der Stadtrathssitzung vom 7. Juli 1897 wurde beschlossen, dass der § 9 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle (betreffend die Art des Verkaufes) in seiner gegenwärtigen Form zu belassen und durch die Marktorgane streng durchzuführen ist; ferner, dass der Verkauf von Fleisch in der Halle ohne Knochenzuwage, und der Knochenverkauf separat und zwar um einen dieser Ware entsprechenden Preis, zu erfolgen hat.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 9. September 1897 wurde sohin den Verkäufern auf dem Fleischmarkte als Manipulationsraum zum Zertheilen der auf den Fleischmarkt gebrachten Thiere und Fleischwaren der untere linksseitige Pavillon der Großmarkthalle unter der Beschränkung eingeräumt, dass die Zertheilung nur in den Frühstunden, u. zw. in den Monaten April bis September von 5 bis 7 Uhr, in den Monaten October bis März von 6 bis 8 Uhr stattfinden und nur von jenen Verkäufern des Fleischmarktes vorgenommen werden darf, welche hiezu die gewerbliche Berechtigung besitzen. Ein Verkauf ist im Zertheilungsraume nicht gestattet.

Unter einem wurde die auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 1. September 1893 den Inhabern der städtischen Fleischstände am linksseitigen Perron in der Großmarkthalle auferlegte Verpflichtung, wonach dieselben nur Fleisch von in Wien geschlachteten Thieren in diesen Ständen ausschroten sollten, aufgelassen. Die vorbezeichnete, zur Fleischzertheilung eingeräumte Zeit wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 25. November 1897 um je eine Stunde verlängert, so dass das Zertheilen nunmehr in den Wintermonaten von 6 bis 9 Uhr und in den Sommermonaten von 5 bis 8 Uhr früh stattfinden darf

Auf den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle wurden im Jahre 1897 folgende Mengen von Fleischwaren zum Verkaufe zugeführt:

14,369.073 Kg. Rindfleisch, 1,452.567 Kg. Kalbfleisch, 580.188 Kg. Schaffleisch, 4,402.201 Kg. Schweinefleisch, was eine Gesammtzufuhr von 20,814.029 Kg. Fleisch ergibt.

Die Zufuhr an Weidnerthieren betrug: 95.438 Kälber, 10.516 Schafe, 55.563 Schweine, 7436 Lämmer.

c) Markthalle in der Station Michelbeuern im XVIII. Bezirke.

Nachdem das Betriebsgebäude in der Station Michelbeuern der Gürtellinie der Stadtbahn im Jahre 1897 baulich noch nicht vollendet war, konnten die in diesem Gebäude für eine Markthalle bestimmten Räume noch nicht an die Gemeinde übergeben werden.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 29. December 1897 wurde jedoch das Detailproject für die auf Kosten der Gemeinde beizustellende innere Einrichtung der zu Marktzwecken bestimmten Räume genehmigt.

d) Offene Märkte.

Währinger Märkte. — Das Ansuchen der Genossenschaft der Marktvictualienhändler, den Verkauf von Obst und Südfrüchten auf den Währinger Märkten an Wochentagen auch in den Nachmittagsstunden zu gestatten, wurde in der Stadtrathssitzung vom 4. Juni 1897 genehmigt.

Digitized by Google

Obstmarkt im IV. Bezirke. — Nachdem sich im August 1897 die Räume des Obstmarktes im IV. Bezirke als unzureichend erwiesen, um alle für diesen Markt einlangenden Waren unterzubringen, wurde in der Stadtrathssitzung vom 24. August 1897 beschlossen, während der Weintraubenzeit den Verkauf von Weintrauben im Resselpark, u. zw. auf dem Platze vom Hoffmann'schen Pavillon bis zur protestantischen Schule bis 1 Uhr nachmittags zu gestatten.

Errichtung eines neuen Marktes im XVIII. Bezirke. — In der Stadtrathssitzung vom 11. August 1897 wurde das Ergebnis der Verhandlungen wegen Errichtung eines Lebensmittelmarktes in der vormaligen Gemeinde Gersthof im XVIII. Bezirke zur Kenntnis genommen und der Magistrat ermächtigt, wegen künstlicher oder bestandweiser Überlassung eines Grundes bei dem Durchlasse der Vorortelinie der Stadtbahn in der Gentzgasse mit der Commission für Verkehrsanlagen, beziehungsweise der k. k. Baudirection der Wiener Stadtbahn Verhandlungen einzuleiten.

Errichtung eines Marktes im XIII. Bezirke. — Die Errichtung eines Lebensmittelmarktes im XIII. Bezirke wurde in der Gemeinderathssitzung vom 12. October 1897 genehmigt, und als Platz für die Abhaltung dieses Marktes der untere Theil der Einwanggasse, zwischen der Penzingerstraße und der Hadikgasse, bestimmt.

e) Städtischer Pferdemarkt.

Im Jahre 1897 wurden auf dem städtischen Pferdemarkt 48.340 Pferde aufgetrieben, darunter 3120 Luxus-, 29.365 Gebrauchs- und 15.855 zur Schlachtung bestimmte Pferde.

D. Schlachthäuser.

Über den Geschäftsumfang in den städt. Schlachthäusern im Jahre 1897 geben die nachstehenden Angaben Aufschluss:

Es betrug	die Zahl der geschlachteten				
im Schlachthause	Rinder	Kälber	Schafe	Lämmer	Schweine
St. Marx	105.826	32.197	12.624	1.981	6.389
Gumpendorf	45.292	1756	33	190	—
Meidling	56.893	225	13	10	11.960
An der Als	43.479	570	—	—	—
Nussdorf	4.781	—	—	—	—
im ganzen	256.271	34.748	12.670	2.181	18.349

Die Zahl der auf dem Centralviehmarkte geschlachteten Schweine betrug 45.951 Stücke; ferner wurden im Schlachthause der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher im Jahre 1897 51.091 Schweine geschlachtet.

Die Zahl der geschlachteten Pferde und Esel bezifferte sich im Jahre 1897 mit 22.995, wovon auf die Pferdeschlachtbrücke zu St. Marx 11.857 entfallen.

Digitized by Google

Schlachtgebüren. — In der Gemeinderathssitzung vom 9. Juni 1897 wurde beschlossen, dass von denjenigen, welche Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen oder Kitze in den städt. Schlachthäusern schlachten, eine Stechgebür von 12 kr. für ein Kalb, von 8 kr. für ein Schaf oder eine Ziege und von 5 kr. für ein Lamm oder Kitz zu entrichten ist.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1897, Z. 121.699, wurde die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. September 1896 festgesetzte Stechgebür für Schweine (50 kr. per Stück) genehmigt.

Schlachthauszwang für Pferde. — Behufs vollständiger Durchführung des Schlachthauszwanges für Pferde wurde in der Gemeinderathssitzung vom 14. Juli 1897 die Erbauung eines Central-Pferdeschlachthauses auf einem vom Wiener Bürgerspitalfonde zu erwerbenden Grundcomplexe nächst dem Asyl- und Werthause im X. und XI. Bezirke nach der vom Stadtbauamte vorgelegten Projectskizze principiell genehmigt und der Magistrat angewiesen, die diesbezüglichen Detailpläne und Kostenanschläge vorzulegen.

Unter einem wurde der Kaufpreis für den Baugrund im Ausmaße von 12.695 m² mit dem Betrage von 4 fl. 50 kr. per Quadratmeter festgesetzt und die Weisung ertheilt, für diesen Grundverkauf das nach § 52 lit. c des Gemeindestatutes erforderliche Landesgesetz zu erwirken.

Erweiterung des St. Marxer Schlachthauses. — Am 2. Juli 1897 beschloss der Gemeinderath auf die von der Vorstehung der Wiener Fleischhauer-Genossenschaft gemachte Anregung, betreffend die Errichtung eines neuen Central-Rinderschlachthauses unter den dermaligen Verhältnissen nicht einzugehen; desgleichen wurde von der in Anregung gebrachten Umwandlung des St. Marxer Schlachthauses in ein Central-Rinderschlachthaus mit Rücksicht auf die Undurchführbarkeit eines solchen Unternehmens abgesehen.

Gleichzeitig fasste der Gemeinderath den principiellen Beschluss, das Gumpendorfer Schlachthaus aufzulassen und das St. Marxer Schlachthaus durch successive auszuführende Zubauten derart zu erweitern, dass die dem Schlachthause Gumpendorf zugewiesenen Fleischhauer nach und nach in das Schlachthaus St. Marx versetzt werden können.

Auch wurde genehmigt, dass als Ersatz für die im Gumpendorfer Schlachthause demolierten Objecte im Schlachthause St. Marx Stallungen für zusammen 360 Rinder zu erbauen, ferner die Arbeitshöfe in der 3. und 4. Abtheilung hallenartig einzudecken und als Schlachthallen für Rinder einzurichten sind.

Das technische Elaborat für die vorerwähnten Ersatzbauten wurde am 8. November 1897 an den Stadtrath geleitet. Nach demselben wurden projectiert: 2 Stallanbauten für je 112 Stück Rinder, 1 Stalltract für 220 Rinder, ferner 2 Rinder-Schlachthallen und zwar eine mit einer Schlachteinrichtung neuesten Systems und eine Halle nach dem alten System.

Die Gesammtkosten für diese Banausführungen wurden mit 228.898 fl. berechnet.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 1. December 1897 wurde eine Abänderung dieses Projectes in der Weise beschlossen, dass an Stelle des mit 3 m hoher Anschüttung projectierten Stalles für 220 Rinder auf dem an die Mauthner'sche Brauerei

Digitized by Google

angrenzenden tiefer gelegenen Gartengrunde mit Hinweglassung der Anschüttung ein etagiertes Stallgebäude zu schaffen ist, dessen Souterrainlocalitäten als Magazinsräume Verwendung finden sollen, wodurch ein Theil der jetzt im Schlachthause als Magazine benützten Localitäten zu Rinderstallungen adaptiert werden kann.

Die weiteren Verhandlungen hierüber fallen in das Jahr 1898.

Errichtung einer Kühlanlage im Schlachthause St. Marx. — Am 3. December 1897 wurde vom Gemeinderathe die Errichtung einer Kühlanlage im Schlachthause St. Marx in Verbindung mit der Eiserzeugung genehmigt und bestimmt, dass behufs Erlangung von Projecten und Offerten nebst Kostenanschlägen für sämmtliche Arbeiten eine Offertverhandlung auszuschreiben ist, wobei der Termin zur Überreichung der Offerte mit 6 Monaten festgesetzt wurde.

Die Kühlanlage wird im rückwärtigen Theile des Schlachthauses erbaut werden und soll die Kühlhalle ohne dem Vorkühlraume eine benützbare Fläche von circa 2000m umfassen.

Da sich in der Benützung der Schlachtstätte für Schweine in der V. Abtheilung des St. Marxer Schlachthauses aus Verzehrungssteuerrücksichten Schwierigkeiten ergaben, so wurde mit einer Eingabe des Magistrates vom 24. Mai 1897 die Ingerenz der k. k. n.-ö. Statthalterei beim k. k. Finanzministerium in der Richtung erbeten, dass es ermöglicht werde, Schweine, die vom Centralviehmarkte St. Marx an die obige Schlachtstätte eingebracht werden, im geschlachteten Zustande verzehrungssteuerfrei wieder auf den Centralviehmarkt zurückzubringen.

Dies wurde durch das Entgegenkommen der k. k. Finanzbehörden auch erreicht, indem solche geschlachtete Schweine nach gefällsämtlicher Abfertigung beim Linienamte St. Marx wieder zum Verkehr auf dem Viehmarkte zugelassen werden, von wo sie nicht nur in das Wiener Verzehrungssteuergebiet, sondern auch in die Provinz abgesetzt werden können.

E. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Lebensmittelgesetz. — Das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wodurch der Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen geregelt wird, trat am 13. October 1897 in Kraft. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum.

Als Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes haben die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute) zu fungieren.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

Digitized by Google

Untersuchungsanstalten für Lebensmittel. — Durch die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 240, wurde die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Lebensmittelgesetze bezeichneten Art geregelt. Im Sinne dieser Verordnung wurden durch Ministerial-Kundmachung vom 23. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 270, als specielle staatliche Untersuchungsstellen folgende Anstalten bestellt:

1. Die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien für die Untersuchung aller Gattungen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaren, sowie für die Untersuchung von Petroleum.

2. Die k. k. physiologisch-chemische Versuchsstation in Klosterneuburg für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Branntwein und sonstige Spirituosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier, Meth, Honig, Essig, frischem und conserviertem Obste und Hefe.

3. u. 4. Die k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstationen in Görz und Spalato.

Prüfung von Futtermitteln. — Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1896, Z. 26.093, hat das k. k. Ackerbauministerium verfügt, dass Mehl, Kleie und ähnliche Futtermittel auf Verfälschungen und Verunreinigungen (einschließlich Prüfung auf Mutterkorn) von der k. k. Samen-Control-Station und der k. k. landwirtschaftlichen Versuchsstation in Wien um den Einheitspreis von 1 fl. für die Probe, sowohl für die Genossenschaft der Milchmeier in Wien, als auch für alle Landwirte überhaupt besorgt werden.

Verkauf unreifer Kälber. — Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März 1897, Z. 20.065, wurde der Erlass vom 27. Juni 1882, Z. 26.441, über den Verkauf unreifer Kälber republiciert; in diesem Erlasse sind auch die Merkmale der Reife beschrieben.

Strafamtshandlungen. — Im Marktdepartement des Magistrates, sowie bei sämmtlichen magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der markt- und sanitätspolizeilichen Vorschriften im Jahre 1897 im ganzen 1583 Strafamtshandlungen gepflogen. Der Gesammtbetrag der aus diesem Anlasse verhängten Geldstrafen belief sich auf 7648 fl.

Nähere Angaben, insbesondere auch über die vom Marktamte aus sanitären Gründen confiscierten Lebensmittel enthalten die Abschnitte „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit" sowie „Gesundheitswesen" in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.

F. Landescultur-Angelegenheiten.

Wildschadenersatz. — Da anlässlich eines speciellen Falles die Frage der Abgrenzung der politischen und gerichtlichen Competenz in Wildschadensachen aufgeworfen wurde, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit Erlass vom 6. October 1897, Z. 89.450, eröffnet, dass Competenzbedenken nur in den Fällen Platz greifen können, wo sich der ersatzpflichtige Jagdpächter durch ein Pauschalübereinkommen abgefunden hat. Sind einzelne Grundbesitzer dem zu diesem Zwecke abgeschlossenen Vertrage nicht

Digitized by Google

beigetreten, so haben sie ihre Forderungen vor der politischen Behörde geltend zu machen, da in diesem Falle kein privatrechtliches Verhältnis zwischen ihnen und dem Pächter besteht. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeindevertretung mit dem Pächter einen Pauschal-Vergütungsvertrag geschlossen hat; auch hier besteht ein privatrechtliches Verhältnis nur zwischen dem Pächter und der Gemeinde, nicht aber zwischen dem Pächter und dem Grundbesitzer; diese werden deshalb ihre Schadenersatzansprüche immer bei der politischen Behörde anzubringen haben.

Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich. — Mit Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 21. October 1897, Z. 5504, wurde eine neue Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstaufsichtsbezirke festgestellt. Nach dieser Eintheilung bestehen nunmehr die vier Forstbezirke Wien, Wiener-Neustadt, Melk und Horn, und es umfasst der Wiener Forstbezirk die politischen Bezirke Wien, St. Pölten, Tulln, Hietzing-Umgebung, Lilienfeld, Kornenburg, Floridsdorf und Mistelbach.

Maßregeln gegen das Überhandnehmen der Feldmäuse. — Über Auftrag der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 19. October 1897, Z. 96.912, womit die Schonung der Bussarde, Eulen, Wiesel und anderer Feinde der Feldmaus dringend empfohlen wird, hat der Magistrat den Inhalt dieses Erlasses sämmtlichen magistratischen Bezirksämtern, sowie dem Marktamte zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Flurenpolizei. — Zur Überwachung der Felder, Fluren und Weingärten im Wiener Gemeindegebiete waren im Jahre 1897 im ganzen 28 Flurenwächter (gegen 26 im Jahre 1896) bestellt, und zwar im X., XI., XII. und XVII. Bezirke je 2, im XIII. Bezirke 6, im XVI. Bezirke 4, im XVIII. Bezirke 3 und im XIX. Bezirke 7. Die Auslagen betrugen im ganzen 7593 fl. 82 kr. (gegen 6368 fl. 90 kr. im Vorjahre).

Fischereirevier-Ausschuss. — Im Sinne des niederösterreichischen Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. 1 ex 1891, wurden mit der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Juli 1896, Z. 59.051, in Niederösterreich fünf Revierausschüsse mit den Sitzen in Krems, Wien, Amstetten, St. Pölten und Wiener-Neustadt creiert.

Der Revierausschuss II (Wien) umfasst folgende Flussgebiete:

1. Die Donau von Tulln bis zur ungarischen Grenze mit . 24 Revieren;
2. die March mit . . . . . 8 „
3. die Thaya mit . . . . . 28 „
4. die große und die kleine Tulln mit . . . . . 4 „
5. den Wienfluss mit . . . . . 2 „

im ganzen 66 Reviere,

in den politischen Bezirken: Stadtbezirk Wien, Hietzing-Umgebung, Tulln, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn.

Der Revierausschuss II besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern. Die Wahlen für diesen Revierausschuss wurden mit dem Statthalterei-Erlasse vom

Digitized by Google

27. März 1897, Z. 27.154, mit dem Präclusivtermine bis 15. Juni 1897 angeordnet, und fand am 23. August die Constituierung des Ausschusses beim Magistrate statt. Die vom Ausschusse beschlossene Geschäftsordnung wurde mit Statthalterei-Erlass vom 5. September 1897, Z. 80.140, genehmigt. Der Revierausschuss begann am 29. September 1897 seine Thätigkeit in den Amtslocalitäten I., Hoher Markt Nr. 9.

Die Ausgabe der Fischerbüchel, welche bisher für die in Wien wohnhaften Parteien bei den magistratischen Bezirksämtern erfolgte, gehört nunmehr zu den Agenden des Fischerei-Revierausschusses.

Schonzeit für Fische. — Um anlässlich der öfters vorkommenden Verwechslungen der Fischarten „Brachse" und „Plainze" zu verhüten, dass Gewerbsleute durch ungerechtfertigte Confiscationen geschädigt werden, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit Erlass vom 18. Februar 1897, Z. 13.525, eine genaue Beschreibung der Unterscheidungsmerkmale dieser beiden Fischarten gegeben und durch eine Abbildung erläutert.

G. Lagerhaus der Stadt Wien.

Die Befürchtung, dass die Missernte in Ungarn den geschäftlichen Erfolg des Berichtsjahres ungünstig beeinflussen werde, erfüllte sich erfreulicherweise nicht; das erzielte Erträgnis ist sogar noch reichlicher ausgefallen, als das ohnehin sehr beträchtliche des Vorjahres.

Den thatsächlichen Einnahmen und den auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen von 478.310 fl. 37 kr. stehen Auslagen und Verpflichtungen im Betrage von 399.865 fl. 72 kr. gegenüber, woraus sich ein Gebarungsüberschuss von 78.444 fl. 65 kr. oder von 8·91% des Anlagewertes von 880.495 fl. 8 kr. ergibt, gegen 43.519 fl. 42 kr. oder 5·91% nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1896.

Im Vorjahrsberichte erscheint der restliche Betrag der Errichtungskosten, wie dieselben im Inventar über die Zweige des Gemeindevermögens in Vormerkung gehalten werden, mit 26.434 fl. 81 kr. ausgewiesen; er erhöhte sich noch um 10 fl. 55 kr. und stellt sich laut Hauptrechnungsabschluss der Gemeinde Wien zu Ende 1896 mit 26.445 fl. 36 kr. richtig. Dazu kommen im Jahre 1897: für besondere Belohnungen an Bedienstete 1300 fl., für weitere vorläufige Kosten der Einleitung des Hochquellenwassers in die Quaianlage 1126 fl. 33 kr. und der Verbesserung des Gastwirtschaftsgebäudes 849 fl. 51 kr., ferner für die Errichtung eines Pegels am Landungsplatze 195 fl. 65 kr. Es belaufen sich daher die restlichen Errichtungskosten zu Ende 1897 auf 29.916 fl. 85 kr., welcher Betrag aus obigem Gebarungsüberschusse von 78.444 fl. 65 kr. nunmehr gänzlich getilgt wird.

Nach den vorgenommenen Abschreibungen bewertet sich der eigene Besitz des Lagerhauses an Einrichtungsgegenständen und Geräthschaften am 31. December 1897 mit 7094 fl. 16 kr.

Ganz anders als in früheren Jahren gestaltete sich infolge der Verhältnisse der Welternte diesmal der Geschäftsverkehr, der eine beträchtliche Lebhaftigkeit entwickelte.

Digitized by Google

Schon die erste Jahreshälfte, in welcher Mais in bedeutenden Mengen aus Ungarn, namentlich mit Schiffen, einlangte, nahm einen günstigeren Verlauf als sonst.

In der zweiten Jahreshälfte waren Mais und Hafer die Hauptgegenstände der ungarischen Zusendungen, neben denen nur noch Gerste und Ölsaaten in Betracht kamen; Roggen war spärlich vertreten und Weizen blieb fast gänzlich aus. Der ungewöhnliche Zustand, dass sich die Preise in Budapest höher als in Wien stellten, förderte das merkwürdige Ereignis zu Tage, dass Weizen vielfach von Wien nach Budapest verfrachtet wurde, vom Lagerhause der Stadt Wien allein 11.023 Metercentner. An die Stelle der Zuzüge von Brotfrüchten aus Ungarn traten — freilich in bescheidenerem Umfange — solche aus Deutschland, die theils deutschen, theils amerikanischen, theils russischen Ursprunges waren, aus Russland, zusammen mit 45.586 Metercentner Weizen und 22.109 Metercentner Roggen.

Im ganzen blieben trotz der Missernte in Ungarn die Ankünfte von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Mühlenerzeugnissen nur wenig hinter dem Vorjahre mit der seither höchsten Umsatzziffer zurück; sie überstiegen die aller anderen früheren Jahre und erreichten die Menge von 2,756.291 Metercentner, gegen 2,864.908 Metercentner im Vorjahre und 1,711.807 Metercentner im Jahre 1895.

Bemerkenswert sind die Verschiebungen, die bei den einzelnen Gattungen vorkamen: von Weizen giengen um 380.568, von Roggen um 58.513, von Gerste um 57.256 Metercentner weniger, dagegen von Hafer um 252.993 und von Mais um 121.611 Metercentner mehr als im Jahre 1896 ein.

Bei der Abwickelung des bedeutenden Güterumsatzes, die im übrigen anstandslos und glatt von statten gieng, machte sich die Unzulänglichkeit der Lagerräume und der Mittel für das Ausladen und das Putzen des Getreides auch diesmal geltend. Im October wurde der Raum in den Magazinen, wie gewöhnlich im Herbste, knapp und musste die Übernahme der Waren überhaupt eingeschränkt werden. Dazu stellte sich der um diese Zeit regelmäßige Andrang von Schiffen ein, der bis zum Jahresschlusse anhielt. Es mussten die Fahrzeuge häufig über Gebür lange warten, ehe sie Anlegeplatz finden konnten und ehe die Reihe der Ausladung an sie kam; es waren vom October bis gegen Schluss der Schiffahrt täglich durchschnittlich 35 Schiffe mit rund 105.000 Metercentner zur Ausladung angemeldet, während nur 14 Schiffe angestellt und in Anbetracht der kürzeren Arbeitszeit aus diesen im günstigsten Falle nur 9000 Metercentner, entsprechend drei Ladungen, täglich gelöscht werden konnten. Unter solchen Verhältnissen stand die Lagerhausverwaltung vor der Wahl, entweder eine große Anzahl von Schiffen gänzlich zurückweisen zu müssen oder durch strenges Bestehen auf den im Vorjahre aufgestellten Bestimmungen für die Schleppausladung jeder Verringerung der täglich auszuladenden Menge vorzubeugen. Sie glaubte den letzteren Weg betreten und die Befriedigung einzelner Sonderwünsche den großen und allgemeinen Interessen des Handels und der Schiffahrt nachstellen zu sollen; im entgegengesetzten Falle hätte nur etwa die Hälfte der ausgeladenen Menge bewältigt werden können.

In anderen Waren als Getreide hielt sich der Verkehr in den beschränkten Grenzen der früheren Jahre. Die Einlagerungen von Wein gehen infolge der dafür wenig geeigneten Lagerräume zurück; Spiritus zeigte eine etwas größere, Zucker dagegen eine geringere Bewegung als im Vorjahre.

Digitized by Google

Für den III. internationalen Maschinenmarkt in Wien 1897 vollzog sich die Zu- und Absendung der Güter in der Zeit vom 26. April bis 12. Mai 1897 durch das Lagerhaus in der gewohnten, befriedigenden Weise.

Der Warengesammtumsatz während des Berichtsjahres beziffert sich mit 5,764.245 Metercentner gegen 2,810.279 nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1896.

Die tägliche Warenbewegung erreichte in der Woche vom 27. Mai bis 3. Juni mit 26.940 Metercentnern die größte Höhe und stellt sich im Jahresmittel auf 19.214 Metercentner gegen 9478 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1896.

Nur der Durchzugsverkehr war geringer als im Vorjahre; die zu Lager genommenen Mengen sind um 80.600 Metercentner, die vom Lager ausgefolgten um 176.811 Metercentner, zusammen um 257.411 Metercentner höher als im Jahre 1896.

Eingelangt sind 11.449 Posten, ausgefolgt wurden 29.653 Posten, wovon 24.377 Versendungen mit der Eisenbahn oder mit Schiffen stattfanden.

Es betrugen:	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner	422.102	3,858.380
die Einlagerungen	2,851.127	14,711.500
	3,273.229	18,569.880
die Auslagerungen	2,913.118	15,245.300
der Lagerstand am 31. December	360.111	3,324.580
der höchste Lagerstand	440.200	am 5. Jänner
der niedrigste Lagerstand	282.900	am 12. August
der mittlere Lagerstand	350.786	

Der mittlere Versicherungswert der zu Ende 1897 eingelagert gewesenen Güter berechnet sich mit 9 fl. 23 kr. für den Metercentner.

Die Vertheilung der Güterbewegung nach Arten der Beförderung ergibt ein- und ausgehend für den Eisenbahnverkehr 33.566 beladene Wagen mit 3,130.384 Metercentner, für den Schiffsverkehr 1,794.698 Metercentner und für das Straßenfuhrwerk 839.162 Metercentner oder 54·31%, bzw. 31·13%, bzw. 14·56% der Gesammtbewegung.

Der Umsatz mit der Eisenbahn blieb gegen das Vorjahr um 357.039 Metercentner oder 10·24% zurück; der Umsatz mit Schiffen dagegen ist um 122.755 Metercentner oder 7·34% gestiegen. An 250 Arbeitstagen wurden auf dem Landungsplatze des städtischen Lagerhauses 662 Schleppe gelöscht und 83 Schleppe verfrachtet. Von den gelöschten 662 Fahrzeugen gehörten an: 181 mit 339.290 Metercentner der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien; 158 mit 458.900 Metercentner der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien; 241 mit 710.622 Metercentner der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest;

Digitized by Google

65 mit 164.297 Metercentner dem Josef Eggenhofer in Budapest; ferner 11 mit 32.366 Metercentner der Franzenscanal-Schiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest, 4 mit 11.258 Metercentner den Herren Jakob und Moriz Weiß in Budapest und 2 mit 7507 Metercentner den Herren Wolfinger & Reich in Budapest. Nur bei Schiffen oder 31·27% gieng die Löschung auf einerlei Art vor sich; die Ladung jedes der übrigen 455 Schiffe oder 68·73% wurde zum Theile eingelagert, zum Theile auf Eisenbahnwagen oder Straßenfuhrwerke umgeschlagen oder auf andere umgeschifft.

Die Anwendung des Reexpeditionsverfahrens erstreckte sich nur auf 1581 Wagenladungen oder 7·76% der gesammten mit der Bahn versandten Menge, wovon 64 Wagen oder 0·37% der gesammten Ankünfte zu Wasser den Schiffszuzügen und 1517 Wagen oder 13·88% der gesammten Ankünfte auf dem Schienenwege den Bahnzuzügen entstammen.

Im reinen Durchzugsverkehre ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 2,327.180 Metercentner oder 40·37% des Gesammtumsatzes abgefertigt. Von dieser Menge entfallen 360.356 Metercentner auf den Bahndurchzug und 1017 Metercentner auf den Umschlag von Bahn zu Schiff oder 32·98 und 0·09% der gesammten Bahnankünfte; der Umschlag von Schiff zur Bahn ist daran mit 546.111 Metercentner, jener von Schiff zu Schiff mit 13.833 Metercentner und jener von Schiff auf Straßenfuhrwerke mit 242.255 Metercentner oder 31·88, 0·81 und 14·14% der gesammten Schiffsankünfte betheiligt.

Bei der Vertheilung des Umsatzes nach Warengattungen nehmen Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und Mühlenerzeugnisse 96·64%, die anderen Waren 3·36% ein.

Der Belehnungsverkehr erhob sich nicht über die Belanglosigkeit, in der er sich sonst bewegte; die Anzahl der ausgeschriebenen Lagerscheine betrug 357 Stück oder 3·12% der eingelagerten 11.449 Posten; es wurde jedoch nur bei 12 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 26.900 fl. eine Belehnung von 13.450 fl. oder 0·09% des Versicherungswertes des Gesammtlagers zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht.

Die vorgemerkten Vorschüsse wurden diesmal ausschließlich von der Anglo-österreichischen Bank in Wien gewährt; die Einrichtung der Österreichisch-ungarischen Bank, Lagerscheine im Reescomptewege zu belehnen, fand keine Benützung. Mit Belehnungen, die nicht zur Vormerkung in die Lagerbücher gelangten, befassten sich u. a. die Union-Bank bei 16 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 139.650 fl., der Wiener Bankverein bei 5 Lagerscheinen im Werte von 13.700 fl. und das Bankhaus Dutschka & Co. bei 1 Lagerschein im Werte von 5400 fl.

Entsprechend der gesteigerten Einfuhr ausländischen Getreides zeigen auch die Verzollungsgeschäfte eine Erhöhung. In 2550 Amtshandlungen schrieb die im Lagerhause der Stadt Wien eingerichtete Abtheilung des k. k. Hauptzollamtes Wien an Zöllen und Steuern 192.342 fl. 18 kr. in Gold und 69.386 fl. 76 kr. in Banknoten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Digitized by Google

Es bot sich keine Veranlassung, öffentliche Verkäufe im Wege der Versteigerung abzuhalten; trotz der verschiedensten Anstrengungen, die dafür gemacht wurden, nimmt dieser Geschäftszweig keinen Aufschwung in Wien.

Vor dem Lagerhaus-Schiedsgerichte kam kein Streitfall zur Austragung; über die Änderung der Schiedsgerichts-Ordnung, die die neuen Civilprocess-Gesetze erheischen, befinden sich die Verhandlungen noch in Schwebe.

Um den zeitweisen Güterandrang zu bewältigen, musste an 16 Sonn- oder Feiertagen gearbeitet werden.

In Verwendung standen 27 Beamte und Hilfsbeamte und 21 Unterbeamte und Diener, zusammen 48 Personen mit Gesammtbezügen von 61.439 fl. 99 kr. Außerdem wurden beschäftigt durchschnittlich jede Woche 83 Wochenlöhner mit einem mittleren Wochenlohne von 10 fl. 56 kr. oder einem Gesammtjahreslohne von 45.610 fl. 17 kr.; ferner durchschnittlich jeden Tag 286 männliche Taglöhner mit einem mittleren Taglohne von 1 fl. 27 kr, oder einem Gesammtjahreslohne von 109.044 fl. 3 kr., dann durchschnittlich täglich 104 männliche Stücklöhner mit einem Tagesdurchschnittsverdienste von 3 fl. 30 kr. oder einem Gesammtverdienste von 85.532 fl. 37 kr. und durchschnittlich 13 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von je 70 kr. oder einem Gesammtjahresverdienste von 2739 fl. 24 kr. Als Ruhe- und Versorgungsbezüge wurden an 6 Personen 2652 fl. 31 kr. bezahlt und sonach für Gehalte, Arbeitslöhne und sonstige Bezüge zusammen 307.018 fl. 11 kr. verausgabt.

An die Wiener Bezirkskrankencasse war ein Beitrag des Lagerhauses als Arbeitsgeber von 2441 fl. 21. kr. zu entrichten.

Bei der staatlichen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ermäßigte sich infolge der Einreihung der Lagerhäuser in eine niedrigere Gefahrenclasse die Jahresgebür auf 3678 fl. 17 kr. Diese noch immer sehr hohe Ausgabe dürfte in der Zukunft gänzlich entfallen; der Gemeinderath hat nämlich mit den Beschlüssen vom 23. Juli und 24. September 1897, Z. 6908 und 8341, angeordnet, dass jeder Gemeindebedienstete oder Arbeiter, den in einem von der Gemeinde ausgeführten unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall trifft, oder dessen Angehörige mindestens die gleichen Entschädigungen zu erhalten haben, wie sie im Unfallversicherungsgesetze vorgesehen sind. Auf Grund dieser Beschlüsse hört das Unfallversicherungsgesetz auf, für die Betriebe der Gemeinde Anwendung zu finden.

Die Geld- und Rechnungsgebarung umfasste bei einem Bareingange von 3,356.674 fl. 59 kr., einem Barausgange von 3,315.573 fl. 25 kr. und bei einem Buchumsatze von 13,320.385 fl. 35 kr. eine Gesammtsumme von 19,992.633 fl. 19 kr., wovon durch das k. k. Postsparcassenamt 1,044.148 fl. 48 kr., durch den Wiener Giro- und Cassenverein 1,013.622 fl. 25 kr. und durch die Österr.-ungar. Bank 378.759 fl. 95 kr. umgesetzt wurden.

Die Schreibgeschäfte erstreckten sich auf 17.976 eingehende und 33.559 ausgehende Briefschaften, 8158 Rundschreiben und 45.263 Rechnungen im Betrage von 2,090.240 fl. 38 kr.

Digitized by Google

Die Bauarbeiten blieben im Berichtsjahre auf die Fertigstellung der Einleitung des Hochquellenwassers in die Quaianlage, die Ausbesserung und Vervollständigung des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände der Gastwirtschaft im Lagerhause und die Errichtung eines Pegels beschränkt.

Das verheerende Hochwasser, welches die Stadt Wien in den Tagen vom 30. Juli bis 7. August heimsuchte, gieng glücklicherweise vorüber, ohne bedeutenden Schaden an dem Lagerhause anzurichten; die Waren blieben gänzlich unversehrt und die Beschädigungen an den Gebäuden waren nur geringfügig. Als das Wasser im Strome schon im Fallen begriffen war, stieg in der Prateranlage das Grundwasser auf die bisher noch nie beobachtete Höhe von 275 Centimeter über den örtlichen Nullpunkt.

Das Gesammtergebnis des Berichtsjahres, das schon unter gewöhnlichen Umständen als ein ausnahmsweise befriedigendes bezeichnet werden müsste, erhält erhöhte Bedeutung und Wichtigkeit, wenn der ungünstige Ausfall der Ernte in Ungarn, deren Erzeugnisse sonst den Hauptgegenstand des Wiener Getreidehandels bildeten, in Berücksichtigung gezogen wird.

Digitized by Google

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonale.

Im Verwaltungsjahre 1897 trat im Stadtphysikate selbst hinsichtlich der zur Dienstleistung zugetheilten Ärzte keine Änderung ein. Das Sanitätspersonale desselben bestand aus 1 Physikus, 2 Physikus-Stellvertretern, 1 Bezirksarzt und 3 Physikats-Assistenten.

Die Vertheilung der ärztlichen Stellen auf die einzelnen Bezirke ist aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. Es waren bestellt:

Für den Gemeindebezirk	Bezirksärzte	Städt. Armenärzte	K. k. Armenärzte
I.	1	1	1
II.	3	3	3
III.	2	2	1
IV.	1	2	—
V.	1	3[1]	1
VI.	1	—	2
VII.	1	1[2]	1
VIII.	1	1[3]	—
IX.	2	1	2
X.	2	3[4]	1
XI.	1	2	—
XII.	1	4[5]	—
XIII.	1	7[4]	—
XIV.	1	3	—
XV.	1	2	—
XVI.	1	5[5]	—
XVII.	1	4	—
XVIII.	1	4[6]	—
XIX.	1	3	—
im Ganzen	24	51	12

[1]) Von denselben ist 1 mit den Agenden eines Bezirksarztes betraut.
[2]) Derselbe steht auch in einem Theile des VIII. Bezirkes in Verwendung.
[3]) Zugleich in einem Theile des VII. Bezirkes in Verwendung.
[4]) Davon 2 provisorisch.
[5]) Davon 1 provisorisch.
[6]) Hievon ist 1 auch im XIX. Bezirke in Verwendung.

Digitized by Google

Es standen daher bei den magistratischen Bezirksämtern 24 Bezirksärzte und zur Besorgung der Armenbehandlung und der Todtenbeschau 51 städt. Ärzte, für die Armenbehandlung allein 12 k. k. Armenärzte in Verwendung. Überdies fungierte noch 1 k. k. Stadtarmen-Augenarzt und 1 Armen-Ohrenarzt.

Die im Jahre 1897 begonnenen Vorarbeiten für die Reorganisierung des Magistrates, welche sich auch auf das ärztliche Personale erstrecken sollte, indem eine wesentliche Vermehrung der Stellen der Bezirksärzte der VIII. und IX. Rangsclasse, eine Verminderung jener der X. Rangsclasse, ferner die Beförderung von mehr als eines Drittheiles der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau in die Rangsclasse Xa in Aussicht genommen wurde, fanden im Berichtsjahre noch nicht ihren Abschluss.

Infolge des im Berichtsjahre erfolgten Ablebens des bisherigen Prosectors der Gemeinde Wien bei den sanitätspolizeilichen Obductionen, Professor Eduard Ritter von Hofmann, dessen Andenken seitens der Gemeinde durch Widmung eines Ehrengrabes im Centralfriedhofe geehrt wurde, ist diese Stelle provisorisch dem ersten Assistenten der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin, Professor Dr. Albin Haberda übertragen worden.

Die Zahl der beim Stadtphysikate in der Berichtsperiode durchgeführten Agenden betrug in Gruppe I (Hygiene und Sanitätspolizei) 37.464, in Gruppe II (Medicinalwesen) 65.778, zusammen daher 103.242.

Die Zahl der den städtischen Bezirksärzten zugewiesenen Sanitätsaufseher betrug wie im Vorjahre 33. Zur Bereithaltung eines geeigneten Nachwuchses wurde auch im Jahre 1897 von dem Oberbezirksarzte Dr. Alois Grünberg ein Curs für Sanitätsaufseher in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte September an 5 Tagen der Woche von 6—7½ Uhr abends abgehalten, an welchem sich 26 Personen betheiligten. Hiefür wurde eine Belehrung über Entstehung und Verbreitung der Infectionskrankheiten verfasst und in Druck gelegt.

Von den Frequentanten des Curses meldeten sich 13 zur Prüfung; 12 legten dieselbe ab, und zwar 1 mit vorzüglichem, 8 mit gutem und 3 mit ungenügendem Erfolge. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1897 wurde dem Stadtphysikate aus Anlass der Abhaltung des Curses im Jahre 1896 die Anerkennung ausgesprochen.

Die Instruction der Sanitätsaufseher wurde einer Revision unterzogen und in ergänzter, beziehungsweise geänderter Form neu aufgelegt.

8 Sanitätsaufsehern wurde das im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Mai 1895 erhöhte Taggeld zuerkannt, allen Erholungsurlaube bewilligt.

Die den Sanitätsaufsehern zur Unterstützung bei der Durchführung der groben Desinfectionsarbeiten zugewiesenen Desinfectionsdiener gehören derzeit noch dem Stande der Straßentaglöhner der Gemeindebezirke an und betrug deren Zahl im Jahre 1897 38.

Mit Rücksicht auf die Anordnung des Stadtrathes, das Straßensäuberungspersonale ausschließlich zur Straßensäuberung zu verwenden und im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit der Löhne der sogenannten Desinfectionsdiener wurde die Regelung der Dienstesverhältnisse und der Bezüge dieses Personales in Angriff genommen. —

Über den Stand der in Wien im Berichtsjahre zur Ausübung der Praxis berechtigten Sanitätspersonen geben die folgenden Ziffern Aufschluss. Es betrug die Zahl der Doctoren der Medicin (der gesammten Heilkunde) 2119, Magister der Chirurgie, beziehungsweise Wund- und Geburtsärzte und der zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Personen 52, Apotheker 106, Hebammen 1678.

Digitized by Google

Die Vorbereitungen für die Neuwahlen in die Ärztekammer wurden im Einvernehmen mit der letzteren durchgeführt.

Da bei diesem Anlasse offenbar wurde, dass manche praktische Ärzte die Wohnungsveränderungen nicht rechtzeitig dem Stadtphysikate angezeigt hatten, wurde dieses beauftragt, im Falle der Constatierung der Unterlassung derartiger Meldungen die Strafanzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt zu erstatten.

Zur Ermöglichung der Evidenzhaltung der Zahnärzte wurden die praktischen Ärzte Wiens mit dem Magistratsdecrete vom 22. November 1897 aufgefordert, dem Stadtphysikate bekanntzugeben, ob sie die zahnärztliche Praxis als Specialfach ausüben und zahntechnisches Hilfspersonale beschäftigen und bejahenden Falles Namen und Adresse der betreffenden Arbeiter und etwaige Änderungen im Personalstande dem Stadtphysikate anzuzeigen.

Der seitens der Wiener Ärztekammer im März 1897 beschlossene und den Mitgliedern zur allfälligen Beobachtung und Affichierung in den Warte- und Ordinationszimmern bekannt gegebene Ärztetarif hat zu vielfachen Kundgebungen aus dem Publicum gegen die Höhe der Tarifposten Anlass gegeben. Der Stadtrath fand sich bestimmt, gegen diesen Tarif Stellung zu nehmen, um bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Aufhebung des betreffenden Beschlusses der Ärztekammer zu erwirken. Mit Erlass vom 26. October 1897, Z. 89.256, hat die Statthalterei dem Magistrate bekanntgegeben, dass die Ärztekammer durch den erwähnten Beschluss ihren gesetzlichen Wirkungskreis nicht überschritten habe und dass daher kein Anlass vorliege, gegen diesen Beschluss einzuschreiten. Der beschlossene Tarif blieb daher in Wirksamkeit. Derselbe ist jedoch kein bindender, so dass die Festsetzung des ärztlichen Honorars nach wie vor der freien Vereinbarung vorbehalten ist.

Die Zahl der Apotheken wurde im II. und im XIX. Bezirke um je eine vermehrt und eine weitere Vermehrung um 5 Apotheken, je eine in X., XII., XIII., XVI. und XVIII. Bezirke, beschlossen. Vom Magistrate wurde im 24 Fällen die 5jährige Serviervzeit auf den Magisterdiplomen bestätigt und über Weisung der k. k. n.-ö. Statthalterei Amtshandlungen wegen unberechtigter Führung des Doctortitels der philosophischen Facultät einer ausländischen Universität seitens einzelner Apotheker durchgeführt.

Für die Hebammen wurde mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, eine neue Instruction erlassen.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Die stetig fortgesetzte Assanierung Wiens — in den Vorjahren infolge wiederholter Choleragefahr energisch betrieben — erhielt neue Anregung, als infolge der Ausbreitung der Pest in Indien die Möglichkeit der Einschleppung eines Krankheitsfalles nach Europa gegeben war.

Dies bot die Veranlassung zur Anordnung der Vornahme von Revisionen seitens der magistratischen Bezirksämter behufs Constatierung sanitärer Übelstände und zur Einrichtung einer steten Evidenzhaltung der gefundenen Übelstände durch die städtischen Bezirksärzte.

Digitized by Google

Die im Interesse einer fortschreitenden Assanierung gelegene Ausgestaltung der Canalisierung konnte in allen Bezirken mit Rücksicht auf die hohen Kosten und einer Reihe rechtlicher Schwierigkeiten in kurzer Zeit nicht durchgeführt werden und musste in manchen Bezirken, wie in einzelnen Theilen des XI., XII., XVIII. und XIX. Bezirkes, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben.

Die große Anzahl der bei den Wiener Verkehrsanlagen beschäftigten Arbeiter erforderte, ein besonderes Augenmerk auf die sanitären Verhältnisse dieser Betriebe zu richten, wobei Verbesserungen hinsichtlich der Unterkunftsorte, der Verköstigung, der Fürsorge für erste Hilfe, Beistellung der erforderlichen Zahl richtig vertheilter Aborte erzielt wurden. Die Bestrebungen, auch in anderer Richtung, so durch Errichtung von Baracken, ärztliche Beaufsichtigung der Arbeiter, radicale Abhilfe zu schaffen, blieben erfolglos.

Als sich wegen der ungünstigen Unterkunftsstätten vieler Arbeiter die Amtshandlungen dieser Art in den Bezirken II, XI und XIII insbesondere häuften und an die Unternehmer mit der Anregung zur Beistellung der Schlafstellen herangetreten wurde, ergab sich ein sehr geringer Erfolg, indem nur für einen Theil der Arbeiter des XIII. Bezirkes Baracken errichtet wurden. Das Project, die aufgelassene Franz Josefs-Kaserne für diese Zwecke zu gewinnen, blieb erfolglos.

Die bei jedem übertragbaren Krankheitsfalle durch die städtischen Bezirksärzte gepflogenen, eingehenden Erhebungen, die genaue Evidenzhaltung der Kranken und die Durchführung der erforderlichen prophylaktischen Maßnahmen ließen an keiner Stelle die Entwicklung von Krankheitsherden oder die epidemische Ausbreitung von Krankheiten zu.

In den Bahnhöfen wurde auf die Bereithaltung von Isolierlocalitäten hingewirkt. Seitens der Gemeinde wurde der Bau der Sanitätsstation, II., Gerhardusgasse 3, in Angriff genommen, im XVIII. Bezirke ein Verbrennofen reconstruiert, für die Bezirke XII, XIII, XVII, XVIII und XIX der Transport der zu desinficierenden Materialien mittels mit Pferden bespannter Wagen eingerichtet und zur Bereithaltung der erforderlichen Anzahl geeigneter Sanitätsaufseher — wie bereits erwähnt — ein Unterrichtscurs für Bewerber um solche Stellen abgehalten. —

Besondere Beachtung fand das Bettgeherwesen; der Magistrat hat in dieser Richtung die Bezirksämter angewiesen, die Vermietung von für Wohnzwecke ungeeigneten Localitäten, die Überfüllung von Wohnungen und Massenquartieren im Sinne des Sanitätsgesetzes und des § 93 des Gemeindestatutes, die Übelstände bei gewerbsmäßiger Beherbung in Gemäßheit der Gewerbeordnung abzustellen. —

Zur Hintanhaltung der Verwendung von Küchen und anderen Betriebsräumen in gewerblichen Betrieben, welche die Erzeugung oder den Verkauf von Lebensmitteln betreffen, wie in denjenigen der Gastwirthe, Kaffeesieder, Selcher, Fleischhauer als Waschküchen, hat der Magistrat an die Bezirksämter, das Marktamt und die Genossenschaften besondere Weisungen erlassen. —

Anhaltende Regengüsse hatten Ende Juli zu Überschwemmungen geführt, von welchen nur wenige Bezirke ganz verschont blieben, der III., V., VI., IX., XI., XIII. und XIX. Bezirk besonders getroffen waren.

Digitized by Google

Der Magistrat erließ zur Bekämpfung der nachtheiligen Wirkungen im August einen Aufruf an die Bevölkerung, die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 14. August einen Erlass zur Hintanhaltung von Schäden an Wasserläufen, am 28. August einen Erlass wegen Regelung und Überwachung der aus Anlass der Überschwemmungen angeordneten Anstalten.

Die Bezirksärzte waren am 30. Juli telegraphisch angewiesen worden, persönlich und durch die Sanitätsaufseher die überschwemmten Wohnungen zu eruieren, im Einvernehmen mit den Bezirksämtern, Bezirksvorstehungen und Polizei-Commissariaten auf die Einhaltung der Vorschriften zur Begegnung der Gefahren aus der Überschwemmung hinzuwirken, insbesondere auf die angemessene Unterbringung und Verköstigung delogierter Parteien, auf die Sperrung verunreinigter Brunnen, Vectillgung der durch die Überschwemmung verunreinigten Nahrungsmittel, Reinigung eventuell Desinfection und auf die Austrocknung überschwemmter Räume.

Wesentliche Nachtheile für die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse hatte die Wasserkatastrophe nicht im Gefolge.

Von den prophylaktischen Vorkehrungen im Besonderen wären folgende zu erwähnen.

Meningitis cerebrospinalis epidemica (epidemische Genickstarre). — Infolge des häufigen Vorkommens sporadischer Fälle hat das k. k. Ministerium des Innern das Studium dieser Infectionskrankheit durch eine wissenschaftliche Commission angeregt und wurde der Wiener Magistrat mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. October 1897 angewiesen, über die Ergebnisse der beim Auftreten dieser Krankheit gepflogenen Erhebungen, beziehungsweise über die sanitätspolizeilichen Maßnahmen anlässlich der Vorlage der vierwöchentlichen Ausweise über Infectionskrankheiten zu berichten.

Morbus miliaris (Schweißfieber). — Anlässlich des Auftretens des Schweißfiebers im politischen Bezirke Scheibbs, wo in 50% der Krankheitsfälle ein tödtlicher Ausgang eintrat, war mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. Jänner die bereits mit dem Erlasse vom 12. December 1891 angeordnete Anzeigepflicht der praktischen Ärzte in Erinnerung gebracht und die Anordnung der sofortigen Erhebung durch die Amtsärzte, die Einleitung geeigneter Maßnahmen und die unverzügliche, allenfalls telephonische Verständigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei angeordnet worden.

Im Berichtsjahre trat ein Krankheitsfall in Wien auf, bei welchem der behandelnde Arzte die Diagnose auf Morbus miliaris gestellt hatte.

Die Krankheit verlief rapid, hatte unter Schüttelfrost mit hohem Fieber eingesetzt, worauf sich am Stamme und an den Gliedmaßen eine confluierende Röthung und stellenweise Knötchen- und Bläschenbildung entwickelte. Der Tod trat am dritten Tage, nachdem Delirien aufgetreten waren, ein. Durch die nach dem Tode vorgenommenen Untersuchungen konnte eine andere Krankheitsform als Todesursache nicht constatiert werden.

Epidemische Bindehautentzündung. — Das epidemische Auftreten einer durch den diplococus pneumoniae hervorgerufenen Bindehautentzündung unter den Schulkindern einer Gemeinde Niederösterreichs und die Möglichkeit einer Verwechslung dieser im allgemeinen gutartigen Krankheit mit Trachom, führte zu dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Mai 1897, womit der Magistrat beauf-

Digitized by Google

tragt wurde, dieser epidemischen Bindehautentzündung ein besonderes Augenmerk zu widmen, sämmtliche praktischen Ärzte auf diese Krankheitsform aufmerksam zu machen und zur Anzeige bei epidemischem Auftreten zu verhalten.

Varicellen. — Anlässlich der muthmaßlich erfolgten Verwechslung eines Blatternfalles mit einer Varicellenerkrankung wurden die städtischen Bezirksärzte beauftragt, bei jedem zur Anzeige gelangenden Varicellenfalle, welcher erwachsene, d. i. außerhalb der Schulpflicht stehende Personen betrifft, persönlich die Erhebungen zu pflegen.

Blattern und Flecktyphus. — Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 22. Februar 1897 wurde angeordnet, dass bei jenen Infectionskrankheitsformen, welche zufolge ihres infectiösen Charakters und der Bösartigkeit ihres Verlaufes selbst bei ganz vereinzeltem Auftreten eine erhöhte Beachtung erfordern, wie dies insbesondere bezüglich der Blattern und des Flecktyphus der Fall ist, über das Ergebnis der mit größter Beschleunigung zu pflegenden Erhebungen und über die getroffenen Anordnungen sofort, in besonders dringenden Fällen aber in analoger Weise, wie dies bezüglich der Cholera vorgesorgt ist, telegraphisch zu berichten sei.

Dysenterie. — Das vermehrte Vorkommen von Dysenterie unter der Mannschaft des II. Corps in der Roßauerkaserne bot den Anlass, die Amtsärzte anzuweisen, den Darmerkrankungen überhaupt und dem Vorkommen von Typhus und Dysenterie eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Masern. — Infolge des gesteigerten Auftretens derselben wurde über Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 30. Juni 1897 die Ausstellung von Certificaten zum Besuche der niederösterreichischen Landes-Blindenschule in Purkersdorf, der k. k. Waisenhäuser und anderer ähnlicher Anstalten eingestellt.

Scharlach. — Im Hinblicke auf wiederholte vorzeitige Genesungsanzeigen bei Scharlach wurden die Amtsärzte beauftragt, bei frühzeitigen Genesungsanzeigen den Schulbesuch nur auf Grund persönlicher Constatierung des Genesens zu gestatten.

Ferner seien noch folgende Maßnahmen allgemeiner Natur erwähnt:

Zur Ermöglichung der Evidenzhaltung von Infectionskrankheiten in den Schulen wurde bei Schülern, deren Wohn- und Schulbezirk nicht zusammenfallen, den Amtsärzten die wechselseitige Verständigung vorgeschrieben.

Um bei Erkrankungen im Hausstande der städtischen Bademeister und Wasserleitungsaufseher jede Verbreitung der Krankheit hintanzuhalten, wurden diese Organe zur Meldung jedes Krankheitsfalles in ihrer Familie verhalten.

Von Cholera asiatica und Flecktyphus kam im Berichtsjahre kein Fall vor; von Blattern traten nur zwei Fälle mit dem Ausgange in Genesung auf, von Milzbrand ein Fall, in dem es gleichfalls zur Genesung kam.

Gesteigert war das Auftreten des Typhus abdominalis; von den angezeigten 408 Typhuserkrankungen waren 112 fremder Provenienz und ergaben sich 84 Todesfälle.

Digitized by Google

Bezüglich der gesteigerten Typhusbewegung wurde ein Zusammenhang mit der importierten Milch vermuthet und wurden auch eingehende Erhebungen in Betreff der Milchverkaufs- und Productionsstellen durchgeführt.

Von 2623 Scharlachfällen führten 235 zum Tode, von 3037 Diphtheriefällen 561; auf 13.968 Masernerkrankungen kamen 853 Todesfälle. Von Genickstarre kamen 44 Erkrankungen, beziehungsweise Todesfälle vor. Auf 173 Puerperalerkrankungen entfallen 102 Todesfälle.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1897, Z. 5630, wurden Vorkehrungen behufs Verhütung der Einschleppung der Pest durch Passagiere von aus Pestgegenden anlangenden Schiffen angeordnet.

c) Desinfectionswesen.

Das bereits im Jahre 1896 im Principe genehmigte Project einer Sanitätsstation für die Bezirke I, II, IX und XIX in Verbindung mit einer Desinfectionsanstalt kam im Berichtsjahre zur Ausführung.

Für die Desinfection kamen hauptsächlich reine Carbolsäure und Lysol, deren Lieferung im Offertverhandlungswege sichergestellt wurde, Ätzkalk, beziehungsweise Kalkmilch und im geringen Umfange auch Formalin zur Verwendung. Für die Dampfdesinfection kamen die stabil aufgestellten Dampfdesinfectionsapparate System Thursfield in den Bezirken I, II, III, VI, IX, X, XI, XIII, XV, XVI, XVII und XIX, ferner System Kurz, Rietschl & Henneberg in den Bezirken V, XII und XVIII und System der Gas- und Wasserleitungs-Gesellschaft in dem Epidemiespitale im X. Bezirke zur Benützung.

Für die Bezirke IV und VII wurde in dem Apparate des V., für den VIII. Bezirk in jenem des I., für den XIV. Bezirk in jenem des XV. Bezirkes desinficiert.

Die zur Verbrennung von inficiertem Bettstroh und anderen wertlosen Gegenständen errichteten Verbrennöfen wurden im Berichtsjahre nicht vermehrt, dagegen jener des XVIII. Bezirkes umgebaut.

Verbrennöfen waren aufgestellt im II. Bezirke für diesen Bezirk, im XII. Bezirke für diesen und den X. Bezirk, im V. Bezirke für den IV., V., VI. und VII. Bezirk, im IX. Bezirke für den I., VIII. und IX. Bezirk, im XI. Bezirke für diesen Bezirk, im XIV. Bezirke für den XII., XIII., XIV. und XV. Bezirk, im XVIII. Bezirke für den XVII. und XVIII. Bezirk.

Nur in den Bezirken XVI und XIX musste die Verbrennung von Bettstroh an abseits gelegenen Stellen in der Nähe des Ottakringer und des Nussdorfer Friedhofes vorgenommen werden.

Der Transport der zu desinficierenden Gegenstände wurde in den Bezirken XII, XIII, XVIII und XIX mittels bespannter Zinkblechwagen, in den übrigen Bezirken mit Handwagen, die mit Zinkblech ausgeschlagen sind, besorgt.

Die Desinfection besorgten die Sanitätsaufseher unter Mitwirkung der denselben zugewiesenen Taglöhner der Straßenkehrerpartien der Bezirke.

Die Activierung der projectierten, im Bau befindlichen Desinfectionsanstalt wird die Centralisierung des Desinfectionswesens anbahnen.

Digitized by Google

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung wurde, wie in den Vorjahren, in den Monaten Juni, Juli und August, beziehungsweise in jenen peripheren Bezirkstheilen, welche vor der Einverleibung selbständige Gemeinden bildeten, in den Monaten Juni und Juli auf 66 Impfsammelplätzen oder bei weiterer Berücksichtigung der Impfung in 5 Wiener Kinderspitälern, 2 Kinderkrankenordinations-Instituten, der Poliklinik, dem Mariahilfer Ambulatorium, im Schutzpocken-Hauptinstitute (Findelanstalt), der Impfanstalt des Dr. Beuß und in 77 Impfstationen vorgenommen.

Die Zahl der Erstimpfungen betrug 22.969, die der Revaccinationen 805; die der Impftage 894. In den Impfsammelplätzen allein wurden durch die städtischen Ärzte 15.849 Impfungen vorgenommen, somit um 105 mehr als im Vorjahre; die Mehrzahl der Erstimpfungen betraf Personen im Säuglings- und Kindesalter Zufolge des Statthalterei-Erlasses vom 18. Februar 1897 wurde dem Impfzustande des städtischen Sanitätspersonales, wie jenem der Bediensteten der Privat-Krankenanstalten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, eine Conscription des Impfzustandes der Ärzte und des Wartepersonales veranlasst und auf die Impfung, beziehungsweise Revaccination dieser Personen, soferne dieselbe erforderlich, hingewirkt. Den bei der öffentlichen Impfung verwendeten 85 Amtsärzten wurden seitens des Stadtphysikates Directiven ertheilt, welche im allgemeinen auf die Einhaltung aseptischer Heilmethoden gerichtet waren. Der Magistrat hat am 17. Mai 1897 eine Kundmachung erlassen, in welcher dem Publicum die Impfärzte, Impflocalitäten und Impfstunden bekannt gegeben wurden; in derselben war hervorgehoben, dass bei der öffentlichen Impfung nur animalische Lymphe verwendet wird. Der Impfstoff wurde ausschließlich von der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt bezogen, in welcher zur aseptischen Verreibung desselben neuartige gläserne Lymphmühlen zur Verwendung kamen.

Die erzielten Erfolge waren ausgezeichnete; abgesehen von einigen Erythemen ergaben sich keine direct nachtheiligen Wirkungen.

Die Mitwirkung der Gemeinde hinsichtlich der Conscribierung der Nichtgeimpften, der Feststellung und Einrichtung der Impfsammelplätze, Zuweisung von Protokollführern, Durchführung des Dienstes in den Impfsammelstellen, Beistellung des Impfstoffes, der Drucksorten ꝛc. stimmte mit den bezüglichen Leistungen im Vorjahre überein.

Die praktischen Ärzte wurden durch eine besondere Zuschrift des Magistrates zur Förderung des Impfwesens und zur Berichterstattung aufgefordert und wurde denselben je 1 Bogen des Impfjournales und der Impfzeugnisse übermittelt.

Den bei der öffentlichen Impfung verwendeten Aufsichtspersonen und Schriftführern wurden seitens der Gemeinde Remunerationen bewilligt.

2. Schulkinderimpfung.

Die im Jahre 1897 durchgeführte Conscription der Schulkinder bezüglich des Impfmomentes ergab eine Gesammtzahl von 171.343 Schulkindern in 387 communalen und 25 privaten Volks- und Bürgerschulen.

Hievon hatten 163.512 = 95·43 % Zeugnisse über die erfolgte Erstimpfung und waren daher 7831 = 4·57 % von den städtischen Ärzten behufs Constatierung des Impfzustandes zu untersuchen. 5641 = 3·29 % zeigten deutliche Impfnarben,

Digitized by Google

932 = 0·54 % Narben nach überstandenen Blattern; es waren daher nur 1258 = 0·73 % ungeimpft. Von diesen unterzogen sich 594 = 0·28 % der Erstimpfung, daher nur 764 = 0·44 % bei der Schulkinderimpfung ungeimpft blieben.

Hievon wurden 344 bei der allgemeinen (öffentlichen) Impfung geimpft, so dass am Schlusse des Schuljahres 1896/97 die Zahl der nicht geimpften Schulkinder 420 = 0·245 % der 171.343 Schulkinder betrug. Von 24.796 revaccinationsbedürftigen Schulkindern wurden nur 4690 = 18·91 % revacciniert, so dass 20.106 revaccinationsbedürftig blieben.

An der Schulkinderimpfung betheiligten sich 71 Amtsärzte, die bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten von den Lehrkräften unterstützt wurden.

3. Schutzimpfung gegen Wuth (Lyssa).

Die staatliche Anstalt in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung war vorzugsweise mit von außen zugereisten Personen beschäftigt, obzwar im Jahre 1897 648 Personen im Wiener Polizeirayon Hundebisse erlitten hatten und thatsächlich von 15 als wüthend bezeichneten Hunden 3 Personen gebissen worden waren.

In der Anstalt waren im Jahre 1897 198 Personen der Schutzimpfung gegen Wuth unterzogen worden; hievon entfielen 9 auf die hiesige Bevölkerung. Unter den Letzteren kam es zu einer Lyssaerkrankung nicht. Die im Berichtsjahre ausgewiesenen 2 Erkrankungen betrafen Kinder, die aus Böhmen (Kritzendorf und Wall) zur antirabischen Behandlung zugereist waren und hier an Lyssa starben.

Die Zuweisung der Verletzten in das staatliche Institut und die fortgesetzte Überwachung der behandelten Personen für die Dauer eines Jahres erfolgte durch die k. k. Polizeiärzte.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Die Berichterstattung wurde über Weisung der k. k. n.-ö. Statthalterei geregelt und die Serumbehandlung in den vierwöchentlichen Rapporten ausgewiesen.

Nach den Ausweisen ist die Zahl der mit Serum behandelten Kranken bedeutend gestiegen, was schon aus der Zunahme der in Spitalspflege gebrachten Diphtheriekranken zu erwarten war.

In der vorwiegenden Zahl der Fälle wurde Wiener Serum verwendet. Eine Entscheidung über den Vorzug einer oder der anderen (Behring's) Serumart ließ sich nicht treffen, da die Zahl der mit Behring'schem Serum behandelten Fälle zu gering und in einer Anzahl von Fällen die Provenienz des Serums überhaupt nicht angegeben war. Es scheint jedoch zwischen der Leistungsfähigkeit beider Sorten ein wesentlicher Unterschied nicht zu bestehen.

Die Mortalität bei Diphtheritis, welche in den Jahren 1892, 1893, 1894 35·8 %, 33·6 %, 34·6 % betragen hatte, ist in den Jahren 1895, 1896 und 1897 auf 19·3 %, 19·7 %, 18·57 % gesunken.

Die günstigen Resultate hängen wahrscheinlich mit den Fortschritten der Behandlung zusammen. Wegen Betheilung der städtischen Armenärzte mit Heilserum behufs Verwendung bei der Diphtheriebehandlung wurde die Verhandlung eingeleitet.

Digitized by Google

e) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie anderen Gebrauchsgegenständen.

Das lange erwartete Gesetz gegen die Verfälschung der Lebensmittel trat in Kraft. Für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 90, ein ständiger Beirath eingesetzt. —

Durch die Professoren Dr. August Vogl und Dr. Johann Csokor wurden für Bewerber um Stellen im Marktamte Unterrichtscurse über vegetabilische Nahrungs- und Genussmittel und die mit denselben leicht zu verwechselnden Giftpflanzen, beziehungsweise über mikroskopische Fleischbeschau abgehalten. —

Für die Handhabung des Lebensmittelgesetzes wurden mit der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, republiciert:

Die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben; die Ministerialverordnung vom 1. März 1886, R.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussartikeln; die Ministerialverordnung vom 10. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen; die Ministerialverordnung vom 25. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 136, als Nachtrag zu der vorerwähnten Verordnung; die Ministerialverordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, wie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsmäßig künstlich gefärbten Liqueuren; die hiezu erlassene Nachtragsverordnung vom 22. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22; die Ministerialverordnung vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43 und vom 20. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Genussmittel; endlich die Ministerialverordnung vom 30. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke.

Mit der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, wurden Bestimmungen erlassen über die Erzeugung oder Zurichtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind.

Die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, betraf die gewerbemäßige Sodawasser-Erzeugung; die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 237, die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbemäßigen Ausschank des Bieres; die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 238, das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten Einklebebilder; die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 239, das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Sternmisfrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art.

Die wesentlichste Änderung ergab sich durch die Errichtung staatlicher Untersuchungsanstalten auf Grund der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 240, und durch die Bestimmungen über das Studien- und Prüfungswesen für Lebensmittel-Experten (Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241).

Digitized by Google

Abgesehen von der allgemeinen Lebensmitteluntersuchungs-Anstalt in Wien, wurde — wie bereits erwähnt — die k. k. landwirtschaftlich-chemische Untersuchungsstation in Wien für die Untersuchung aller Gattungen von Lebensmitteln mit Ausschluss von Fleischwaren, sowie für die Untersuchung von Petroleum bestellt, ferner die k. k. physiologisch-chemische Versuchsstation in Klosterneuburg für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Branntwein, und sonstigen Spiritnosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier, Meth, Honig, Essig, frischem und conserviertem Obst und Hefe.

Untersuchungen wurden für die Gemeinde durchgeführt in der eben genannten Anstalt, in der allgemeinen Lebensmitteluntersuchungs-Anstalt und durch die sachverständigen Organe der Gemeinde.

Von einzelnen Verhandlungen auf dem Gebiete der Lebensmittelcontrole seien erwähnt: die Verhandlungen bezüglich des Kuchelfleisches, der sogenannten geräucherten Blutwurst, der sogenannten Fleckeier, der Verwendung von Theerfarbstoffen zum Färben von Mehlspeisen, Würsten und Kunstbutter und Verwertung von confisciertem Obst und confiscierten Kartoffeln zur Herstellung von Trinkbranntwein. Das Verbot der Anwendung des Fachinger'schen Mineralwassers als „specifisches Mittel" gegen bestimmte Krankheiten und als „lebensverlängernd" wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. December 1896, Z. 39.099, bestätigt. Unter 54 Befunden der Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau in Klosterneuburg betrafen 25 Halbweine; nur in 9 Befunden wurden überhaupt keine Mängel constatiert.

f) Apotheken.

Im Jahre 1897 wurden die neu bewilligten Apotheken, II., Wintergasse und XIX., Silbergasse, nachdem die Angelegenheit im Recurswege alle Instanzen passiert hatte, eröffnet.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1897 wurden die Magistratsanträge auf Errichtung von fünf neuen Apotheken in den Bezirken X, XII, XIII, XVI und XVIII, in den vom Magistrate vorgeschlagenen Rayons genehmigt, die Magistratsanträge auf Errichtung je einer neuen Apotheke in den Bezirken XIV und XVII jedoch vorläufig abgelehnt, weil ein Bedürfnis hiefür nicht vorhanden und die Existenzfähigkeit der Apotheken nicht gesichert sei.

Gegen diese Entscheidung wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 2. September 1897 der Recurs ergriffen.

Durch Verzichtleistung kamen sechs Concessionen zur Verleihung, und zwar I., Plankengasse Nr. 9, Lugeck Nr. 3, VI., Gumpendorferstraße Nr. 18, IX., Alserstraße Nr. 12, XVII., Dornbacherstraße Nr. 42, XVIII., Gersthoferstraße Nr. 29.

Nach drei Todesfällen der Inhaber von Apotheken kam es zur Weiterführung der Apotheken auf Rechnung der Erben.

24 Magistern der Pharmacie wurde auf den Diplomen die fünfjährige Servierzeit bestätigt; die auffällige Abnahme des pharmaceutischen Nachwuchses wurde der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis gebracht.

Eine sehr umfangreiche Arbeit bildete für den Magistrat die Erledigung der Anmeldung der pharmaceutischen Specialitäten im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, worüber im Auftrage der k. k. n.-ö. Statthalterei im Juli 1897 die Entscheidungen getroffen wurden, welche sowohl vom Apotheker-Hauptgremium, als auch von mehreren Apothekern in einzelnen Punkten angefochten wurden.

Digitized by Google

Eingehende Revisionen wurden zur Controle des Verkehres mit pharmaceutischen Specialitäten vorgenommen und hierüber an die k. k. n.-ö. Statthalterei berichtet.

Der Verkehr mit den sogenannten organo-therapeutischen Präparaten veranlasste eine Reihe von Amtshandlungen und Anträgen an die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Regelung dieser Angelegenheit.

Das Gleiche gilt von mehreren zur Hinderung der Conception und zur Behebung der Impotenz eingeführten pharmaceutischen Specialitäten und Artikeln.

Wegen unstatthafter Annoncierung von Medicamenten wurden mehrere Apotheker beanständet; ebenso wurden mehrere Amtshandlungen wegen Verkaufes von Medicamenten durch Droguisten durchgeführt. Mehreren Thierärzten wurde die Errichtung von Medicamenten-Depôts in der Nähe von Stallungen gestattet.

Von Erlässen über die Regelung des Apothekerwesens ergiengen im Jahre 1897:

1. Der Ministerialerlass vom 20. Jänner 1897, betreffend die Ergänzung der Arzneitaxe pro 1897, rücksichtlich der mit steuerfreiem Alkohol hergestellten Präparate;

2. der Ministerialerlass vom 19. März 1897, mit welchem die Verfügung vom 26. März 1852, auf den Zinnblättchen, welche zum äußeren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen, außer Kraft gesetzt wurde;

3. der Ministerialerlass vom 14. April 1897, welcher den Verkauf der sogenannten Thilophagplatten außerhalb von Apotheken untersagt;

4. der Ministerialerlass vom 28. April 1897, welcher die Erlassung eines besonderen Verbotes, betreffend den Handverkauf von Thyreoidaltabletten im Hinblicke auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften für entbehrlich erklärt;

5. der Ministerialerlass vom 19. Juni 1897, welcher in Betreff der Einfuhr ausländischer Arzneiwaren mittels der Briefpost anordnet, dass an Privatpersonen adressierte Sendungen, deren Inhalt als Arzneimittel erkannt oder vermuthet wird, an das nächste Zollamt zu überstellen sind;

6. der Ministerialerlass vom 20. September 1897, welcher Erhebungen über Schutzmarken pharmaceutischer Präparate anordnet;

7. der Ministerialerlass vom 4. October 1897, mit welchem Apotheker und Ärzte aufmerksam gemacht wurden, dass die Verschreibung und Verabfolgung scharf wirkender Heilmittel nur gegen ordnungsmäßig ausgefertigte ärztliche Recepte, welche die officielle Bezeichnung, die Quantitätsangabe und Dosierung der betreffenden Arzneimittel zu enthalten haben, erfolgen dürfe;

8. der Ministerialerlass vom 8. November 1897, mit welchem die Einfuhr des Haarwassers „Melrose" des Apothekers Louis Bittin in Lausanne verboten wurde.

g) Exhumierungen, Obductionen.

Bezüglich der bewilligten Exhumierungen und Leichenüberführungen wird auf den Abschnitt „Begräbniswesen" im Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien verwiesen.

Die Durchführung der sanitätspolizeilichen Obductionen erfolgte in der vorgeschriebenen, bereits in früheren Verwaltungsberichten dargestellten Weise.

Da gemäß des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten, Staats-Lehrpersonen, dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten dadurch,

Digitized by Google

dass der Letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt werden, erscheint der § 4 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction von Leichen der durch Selbstmord geendeten Staatsbediensteten, behufs Constatierung der Unzurechnungsfähigkeit aufgehoben.

b) Todtenbeschau.

Dieselbe wurde nach der im letzten Verwaltungsberichte angeführten Instruction unter Beibehaltung der in der vorletzten Berichtsperiode festgesetzten Rayonseintheilung besorgt.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer. — Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platz wurde in der Saison 1897, d. i. vom 1. Juni bis 11. September (95 Tage) von 47.818 (1896: 39.614) Badenden besucht. Vom 1. bis 9. August war die Anstalt wegen Hochwasser geschlossen.

Es entfallen auf den Monat: Juni (30 Tage) 14.262, Juli (31 Tage) 23.337, August (23 Tage) 8118 und September (11 Tage) 2101 Personen.

Es benützten

das Schwimmbassin:

1. Classe	4.378	männliche,	187	weibliche,	zusammen	4.565	Besucher
2. „	6.410	„	410	„	„	6.820	„

die Vollbäder:

1 Classe	4.100	männliche,	2.712	weibliche,	zusammen	6.812	Besucher
2. „	18.406	„	11.161	„	„	29.567	„

die Separatbäder:

42 männliche, 12 weibliche, zusammen 54 Besucher.

Eintrittskarten zur Besichtigung der Baderäume wurden 311 Stück (gegen 305 im Vorjahre) ausgegeben.

Schwimmlectionen wurden 2561 (gegen 2494 im Jahre 1896) ertheilt, wovon 530 auf Schüleranweisungen entfallen.

Die Einnahmen für dieses Strombad betrugen im 1897 11.018 fl. 86 kr., die Ausgaben 23.838 fl. 58 kr., daher sich ein Überschuss der Ausgaben im Betrage von 12.819 fl. 72 kr. ergibt.

Bezüglich der Baulichkeiten und Einrichtungen sind im Jahre 1897 nur die gewöhnlichen Instandhaltungs-Arbeiten und Nachschaffungen vorgekommen; nur durch das August-Hochwasser wurden mehrfache Auslagen verursacht.

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Jahre 1897 keine Veränderung erfahren. Durch das August-Hochwasser wurde ein großer Theil der Bassin-Einplankung zerstört. —

Digitized by Google

Das städtische Donau-Freibad am linken Donauufer, im Inundationsgebiete, welches in der bisherigen Weise durch einen Pächter betrieben wurde, hatte durch das Ende Juli 1897 eingetretene Hochwasser sehr zu leiden.

Dieses Bad wurde im Jahre 1897 von 35.703 männlichen, 5684 weiblichen, zusammen von 41.387 Personen gegen Bezahlung der Wäschegebür benützt, wovon 2487 mit Schüler-Freikarten versehen waren.

Die Zahl der Personen, welche das Freibad ohne Bezahlung einer Gebür benützen, wird nicht erhoben. Die Auslagen für dieses Freibad betrugen 1293 fl. 55 kr.

2. Volksbäder.

Im Jahre 1897 ist zu den bestehenden 10 Volksbädern, von denen je eines im II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X. und XIV. Bezirke sich befindet, jenes im XVI. Bezirke, Friedrich-Kaisergasse Nr. 11, hinzu gekommen. Seit der am 6. März 1897 erfolgten Eröffnung desselben sind 11 Volksbäder im Betriebe.

Das bestbesuchte Bad war jenes im X. Bezirke, in welchem im Berichtsjahre 119.993 Personen badeten. Daran reihen sich, nach der Anzahl der Badegäste geordnet, die Bäder im V. Bezirke mit 113.867, im VIII. Bezirke mit 110.906, im VI. Bezirke mit 106.276, im III. Bezirke mit 93.135, im XIV. Bezirke mit 86.323, im VII. Bezirke mit 83.473, im IV. Bezirke mit 79.879, im IX. Bezirke mit 79.594, im II. Bezirke mit 71.058 und im XVI. Bezirke (in den Monaten April bis December) mit 69.483 Personen.

Drei Anstalten hatten daher einen Jahresbesuch über 110.000, eine Anstalt einen solchen zwischen 100.000 und 110.000, drei Anstalten einen solchen zwischen 80.000 und 100.000; in weiteren drei Anstalten betrug die Besuchsziffer zwischen 70.000 und 80.000.

Der Percentsatz an weiblichen Besuchern stellt sich für das Berichtsjahr 1897, ähnlich wie in den Vorjahren, auf rund 20 % aller Besucher. In den heißen Monaten betrug derselbe rund 25 %, um in den Monaten geringeren Besuches bis auf 11 % herabzusinken. —

Am meisten Badegäste fanden sich 1897 an einem Tage im Volksbade im VIII. Bezirke ein, nämlich 3332, eine Tagesbesuchsziffer von noch nie dagewesener Höhe.

Bäder mit dem größten Jahresbesuche haben im allgemeinen auch die höchste Maximal-Tagesbesuchsziffer, vorausgesetzt, dass die Anstalten groß genug sind, was bezüglich der Volksbäder im V., IX. und X. Bezirke nicht mehr der Fall ist.

Der Besuch zur kalten Jahreszeit ist in allen Volksbädern ein geringer.

Wird der Jahresbesuch in Betracht gezogen, so zeigt sich in allen Bädern gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung; nur das Volksbad im VII. Bezirke macht hievon eine Ausnahme, woran wohl dessen veraltete Einrichtung Schuld trägt.

Die Gesammtzahl der Besucher der 11 Volksbäder betrug 1897: 1,014.087.

Wenn erwogen wird, dass der überwiegenden Mehrzahl der Besucher das Baden erst durch die Volksbäder ermöglicht wurde, so kann der große humanitäre Vortheil dieser Einrichtung ermessen werden.

Vergleicht man die Anzahl der Badenden der einzelnen Volksbäder mit der Einwohnerzahl der betreffenden Bezirke, so ergibt sich, dass im Gesammtdurchschnitte auf 100 Bewohner der Bezirke, in welchen Volksbäder bestehen, im Jahre rund 110 Badebenützungen entfallen

Digitized by Google

Bezüglich der einzelnen Anstalten ist im Berichtsjahre das Folgende zu bemerken.

Im Volksbade des II. Bezirkes war wegen Hochwasser der Badebetrieb vom 30. Juli bis 6. August eingestellt. — In den Anstalten im III., IV., VI., VII., VIII., IX., X. und XIV. Bezirke wurden die Zugdouchen in solche mit Trittvorrichtung umgeändert, so dass nunmehr die letztere, vortheilhaftere Einrichtung in allen Volksbädern besteht.

Dasselbe gilt bezüglich der Anbringung von Seifenschüsselchen an den Wänden der einzelnen Badezellen. Der Keller des Volksbades im XVI. Bezirke wurde am 28. April und 27. Juli 1897 infolge von Wolkenbrüchen überschwemmt, was am zweiten Tage wegen Verunreinigung des Brunnens eine Betriebsstörung verursachte.

In Bezug auf die Errichtung neuer Volksbäder wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 13. August 1897 die Errichtung eines Volksbades im XI. Bezirke und der Ankauf von 600 m² Grundfläche von den Parcellen 377 und 378 des Bürgerspitalfondes angeordnet.

Die ordentlichen Einnahmen in sämmtlichen 11 Volksbädern betrugen im Jahre 1897 50.659 fl. 23 kr., die Ausgaben 78.636 fl. 50 kr., daher sich ein Ausgabenüberschuss von 27.977 fl. 27 kr. ergibt.

Bis Ende 1897 wurden für die Errichtung der städtischen Volksbäder 475.128 fl. 99 kr. verausgabt, wovon aus dem von der Gemeinde Wien verwalteten Fonde für gemeinnützige Anstalten im Jahre 1893 231.430 fl. 56 kr. vergütet wurden; es wurden daher bis Ende 1897 für diesen Zweck 243.698 fl. 43 kr. aus den eigenen Geldern der Gemeinde verwendet.

3. Theresienbad in Meidling im XII. Bezirke.

Im Berichtsjahre wurden außer den gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten keine erheblichen Herstellungen durchgeführt. Das Wannenbad wurde von 26.106, das Dampfbad von 29.102 Personen benützt, woraus sich im ganzen eine Besuchsziffer von 55.208 ergibt. Da die Einnahmen 18.806 fl. 8 kr., die Ausgaben 11.998 fl. 55 kr. betrugen, ergibt sich ein Überschuss der Einnahmen im Betrage von 6807 fl. 53 kr.

4. Badeanstalt im XIII. Bezirke Hütteldorf.

Dieses verpachtete Voll- und Wannenbad litt in seinem Betriebe in dem Berichtsjahre durch die Wienfluss-Regulierungs-Arbeiten. Infolge Zerstörung durch den Halterbach musste gegen Ende des Jahres das Ablaufgerinne in Stand gesetzt werden, wofür 361 fl. 81 kr. genehmigt wurden.

5. Errichtung eines städtischen Freibades im Wr.-Neustädtercanale im XI. Bezirke.

Dieselbe wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 13. August 1897 abgelehnt und daselbst eine Pferdeschwemme errichtet. —

b) Bedürfnisanstalten.

In der Berichtsperiode 1897 wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beetz folgende Bedürfnisanstalten neu aufgestellt:

Im I. Bezirke auf der Freiung, am Kärntnerring und am Morzinplatz; im VIII. Bezirke in der Alserstraße, Ecke der Landesgerichtsstraße, im IX. Bezirke am Maximilianplatz, im XIV. Bezirke am Rudolfsheimer Marktplatz und nächst der Schmelzbrücke, gegenüber der Schwieglerstraße.

Digitized by Google

In diesen 7 Anstalten wurde je ein öffentliches, unentgeltlich benützbares, sechsständiges Pissoir hergestellt, welches von dem Unternehmer in Stand gehalten und gereinigt wird; derselbe bezieht für 6 Anstalten je 240 fl. und für die Anstalt im XIV. Bezirke nächst der Schmelzbrücke 500 fl. per Jahr an Subvention von der Gemeinde. Für letztere musste aus dem Grunde ein höherer Betrag bezahlt werden, weil Wilhelm Beetz zur Erbauung dieser Anstalt nach dem Vertrage nicht verpflichtet werden konnte.

Cassiert wurden im Jahre 1897 die mit Pissoirs nicht ausgestatteten Bedürfnisanstalten am Stubenring, nächst der Aspernbrücke und am Franz Josefs-Quai, nächst der Ferdinandsbrücke. Anstatt derselben wurden neue, mit öffentlichen, unentgeltlich benützbaren Pissoirs versehene Bedürfnisanstalten, u. zw. am Franz Josefs-Quai gegenüber der Ferdinandsbrücke, und am Stubenring, nächst der Aspernbrücke, an der neu angelegten Ringstraße aufgestellt, für welche Anstalten der Unternehmer Wilhelm Beetz gleichfalls eine Subvention von 240 fl. per Pissoir und Jahr von der Gemeinde Wien bezieht.

Weiters wurde im Jahre 1897 die am Praterstern an der Spitze der Gartenanlage bestandene Bedürfnisanstalt in derselben Gartenanlage, jedoch mit der Front gegen die Kaiser Josefsstraße zu versetzt. Außerdem ist im IV. Bezirke die am Obstmarkt bestandene eiserne Bedürfnisanstalt aus Anlass der Wienflussregulierungsarbeiten cassiert und anstatt derselben eine hölzerne Bedürfnisanstalt in nächster Nähe bei der ehemaligen Elisabethbrücke provisorisch errichtet worden.

Es bestanden daher am Schlusse des Jahres 1897 mit Zurechnung der in der früheren Berichtsperiode ausgewiesenen Anstalten 40 Beetz'sche und 6 städtische Bedürfnisanstalten.

Von den 20 neuen Bedürfnisanstalten, welche auf Grund des zwischen der Gemeinde Wien und dem Unternehmer Wilhelm Beetz im Jahre 1896 geschlossenen Vertrages aufgestellt werden sollen, sind im Sinne dieses Vertrages bis Ende des Jahres 1897 zusammen 6 Anstalten errichtet worden. Von den übrigen 14 Anstalten, welche vertragsmäßig innerhalb 5 Jahren aufgestellt sein müssen, dürfte die größere Anzahl bereits im Jahre 1898 und 1899 zur Aufstellung gelangen, weil für dieselben Plätze längs der Viaducte der Wiener Stadtbahn (Gürtellinie) ausgemittelt worden sind, welche infolge der Vollendung der Stadtbahnarbeiten nunmehr für die Zwecke der Aufstellung der projectierten Bedürfnisanstalten zur Verfügung stehen werden.

Im Jahre 1897 wurden öffentliche Pissoirs neu aufgestellt: Im II. Bezirke am Volkertplatz und in der Dresdnerstraße, und im XVIII. Bezirke am Bischof-Faber-Platz. Die Instandhaltung dieser Pissoirs, sowie die Reinigung und Desinfection derselben mittels des patentierten Ölverfahrens ist im Wege der mit dem Unternehmer Wilhelm Beetz von Fall zu Fall getroffenen Vereinbarung diesem Unternehmer um den Betrag von 75 fl. per Stand und Jahr, somit für jedes dieser 3 mit 5 Ständen versehenen Pissoirs um 375 fl. per Jahr übertragen worden.

Von den öffentlichen Pissoirs wurden im Jahre 1897 cassiert:

Im I. Bezirke die Pavillon-Pissoirs am Franz Josefs-Quai, nächst der Ferdinandsbrücke und am Stubenring, nächst der Radetzkybrücke;

im III. Bezirke das Pavillon-Pissoir in der Invalidenstraße und das Wandpissoir in der Invalidenstraße, Ecke der Marxergasse;

Digitized by Google

im V. Bezirke das Wandpissoir in der Flussgasse nächst der Nevillebrücke;

im VIII. Bezirke das Pavillon-Pissoir an der Ecke der Landesgerichtsstraße und der Alserstraße;

im IX. Bezirke das Wandpissoir am Maximilian-Platz;

im XII. Bezirke das Pavillon-Pissoir in der Meidling-Schönbrunnerstraße nächst der Lobkowitzbrücke.

Am Schlusse des Jahres 1897 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 66 eiserne und 6 hölzerne, zusammen daher 72 Pavillon-Pissoire, und 43 eiserne, 17 hölzerne und 23 gemauerte, zusammen daher 83 Wandpissoire.

Hievon sind 37 Pavillon- und 43 Wandpissoire mit Wasserbespülung, und 22 Pavillon- und 2 Wandpissoire mit einem Ölsyphon versehen.

Im Vergleiche zu der im Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 ausgewiesenen Anzahl von zusammen 74 Pavillon-Pissoire und 86 Wandpissoire hat sich im Jahre 1897 die Anzahl der öffentlichen Pissoire um 2 Pavillon-Pissoire und um 3 Wandpissoire verringert, weil aus Anlass der Ausführung der Arbeiten für die Wienflussregulierung und für den Stadtbahnbau öffentliche Pissoire in dieser Zahl cassiert werden mussten.

Dieser Ausfall wird dadurch ausgeglichen, dass bei den neu errichteten 7 Bechschen Bedürfnisanstalten, je ein 6ständiges, öffentliches und unentgeltlich zu benützendes Pissoir angebaut ist.

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen.

Die in den Vorjahren begonnene Reform des Kranken- und Leichentransportwesens wurde im Jahre 1897 fortgesetzt.

Im Interesse der zur Ermöglichung der exacten Besorgung und strengen Controle des Dienstes, sowie aus ökonomischen Rücksichten gebotenen Centralisierung dieses Verwaltungszweiges in einzelne größere Sanitätsstationen diente als Richtschnur, die bestehenden Sanitätsstationen nach Maßnahme der räumlichen Verhältnisse möglichst auszugestalten und durch die Erweiterung des Wirkungskreises jener, sowie durch die Errichtung neuer, für mehrere Bezirke bestimmter Central-Sanitätsstationen die Auflassung der Sanitätsdepôts zu ermöglichen.

Hand in Hand mit diesen Reformen gieng das Bestreben, die durch Sanitätsdiener gelenkte Räderbahre soviel als möglich durch mit Pferden bespannte Wagen zu ersetzen und auf jene Fälle, in welchen der Zustand der Kranken die Verwendung dieses Transportmittels vorschreibt, zu beschränken.

Endlich erforderte die Rücksicht der Sicherung einer steten Bespannungsbereitschaft die Bedachtnahme auf die Ermöglichung eines directen Einflusses bei Auswahl und Überwachung der Kutscher und des Pferdemateriales, ferner die Erwägung der ökonomischen Interessen der Gemeinde, an Stelle der vertragsmäßigen Sicherstellung der Bespannung die Eigenregie einzuführen.

Von diesen Gesichtspunkten aus wurden im Einzelnen folgende Reformen theils durchgeführt, theils angebahnt.

War durch die im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Herstellung einer zweiten Wagenremise in der Sanitätsstation V, Untere Brauhausgasse Nr. 61, die Vermehrung der Transportmittel und die Trennung nach den Kategorien ihrer Bestimmung

Digitized by Google

zum Transportzwecke Infectionskranker und Nichtinfectionskranker ermöglicht, so konnte nunmehr auch, da infolge der Auflassung des im Stationsgebäude bestandenen Effecten-Sicherstellungsdepôts jenes ausschließlich für Zwecke des Sanitätsdienstes zur Verfügung gestellt wurde, die Herstellung eines dritten Zimmers zur Kasernierung der Sanitätsdiener, eines Kutscherzimmers und die Vergrößerung des bisher vierständigen Pferdestalles um zwei weitere Pferdestände ausgeführt werden.

Hiedurch war die Möglichkeit gegeben, die Station durch Vermehrung des Personales, durch Einstellung eines dritten Pferdepaares zu verstärken und naturgemäß auch den Wirkungskreis der Station zu erweitern.

Hinsichtlich der Grundsätze der mit Gemeinderathsbeschluss vom 3. September 1897 erfolgten Einführung der Eigenregie der Bespannung dieser Station sei hervorgehoben, dass die Pferde aus den Ausmusterern der städtischen Berufsfeuerwehr zu entnehmen sind, dass die Aufnahme und Entlassung der Kutscher, die Überwachung dieser, sowie des Pferde- und Bespannungsmateriales dem städtischen Feuerwehr-Commando obliegt.

Die jährlichen Betriebskosten stellen sich per Pferdepaar, einschließlich der mit 1 fl. 50 kr. per Tag bemessenen Löhne der Kutscher auf beiläufig 1300 fl., während die Miete eines Pferdepaares durchschnittlich auf 2500 fl. per Jahr zu stehen kam; demnach ergab die Einführung der Eigenregie — selbst bei Berücksichtigung der Zinsen- und Amortisationsquoten der investierten Capitalien — ein so namhaftes Ersparnis, dass trotz der wesentlichen Verbesserung, welche durch die erwähnte Ausgestaltung der Station erzielt wurde, eine Mehrbelastung des Budgets nicht eintrat.

Da die Versuche, den X. Bezirk, aus welchem bisher sämmtliche Infectionskrankentransporte, andere Krankentransporte jedoch nur aus den peripherisch gelegenen Bezirkstheilen, durch die Sanitätsstation V besorgt wurden, dieser Station hinsichtlich sämmtlicher Transporte zuzuweisen, an den Bedenken der weiteren klaglosen Ausführung der Krankentransporte scheiterten, wurde vorläufig — bis zur Erprobung der Leistungsfähigkeit der Station — dieser nur der benachbarte VI. Bezirk zugewiesen.

Aber auch hiebei ließ die Erwägung, diesen Bezirk nicht vollständig vom Krankenträgerpersonale und den Rettungsmitteln zu entblößen, es zweckmäßig erscheinen, das Sanitätsdepôt im städtischen Gefangenhause, VI., Theobaldgasse nicht aufzulassen und auch einen der beiden im Bezirke stationierten Sanitätsdiener dort zu belassen, während der andere der städtischen Sanitätsstation V zugetheilt wurde.

Dementsprechend wurden die Transporte infectiös erkrankter Kinder, deren Überführung durch einen Sanitätsdiener mittels des im Depôt eingestellten einspännigen Coupéwagens leicht erfolgen kann, dem Sanitätsdepôt VI belassen, alle übrigen Kranken- und Leichentransporte aber der Sanitätsstation V zugewiesen.

Demnach waren dieser Station mit Ende dieser Berichtsperiode sämmtliche Kranken- und Leichentransporte aus den Bezirken IV und V, sämmtliche Leichentransporte und die Transporte Kranker mit Ausnahme derjenigen infectiös erkrankter Kinder, aus dem VI. Bezirke und die Transporte Infectionskranker aus den Bezirken III, VIII und X zugewiesen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind der Station neun im Permanenzdienste stehende Sanitätsdiener, 3 Kutscher und 3 Paar Pferde zugetheilt; mit der Aufsicht der Station ist einer der Sanitätsdiener betraut.

Ähnlich waren die Reformen im Betriebe der Sanitätsstation XIV., Pillergasse Nr. 21.

Digitized by Google

Auch im Jahre 1897 haben die Verhandlungen behufs Verlegung dieser Station zu keinem definitiven Ergebnisse geführt, da die zur Anlage einer Sanitätsstation in Verbindung mit einer Desinfectionsanstalt für die Bezirke XII, XIII, XIV und XV in Aussicht genommenen Plätze aus verschiedenen Gründen theils gar nicht, theils nicht besonders geeignet schienen, zumal zur Schlussfassung über die Angelegenheit die Sachlage, wonach die Durchführung der das Stationsgebäude Pillergasse Nr. 21 tangierenden Quaistraße erst in einigen Jahren erfolgen wird, nicht drängte.

Es erschien daher, namentlich im Hinblicke auf den ökonomischen Erfolg der Eigenregie, noch immer an der Zeit, diese nach Art der in der Station V eingeführten einzurichten und zu diesem Zwecke einen bisher unbenützten Saal des als Rothspital errichteten Gebäudes zu einem sechsständigen Pferdestalle zu adaptieren, und zwei Cabinette als Schlafstellen für die Kutscher zu errichten.

Diese mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1897 genehmigten Verfügungen machten es möglich, der gestärkten Station zu ihrem bisherigen Wirkungskreise auch sämmtliche Kranken- und Leichentransporte aus dem XIII. Bezirke zuzuweisen, so dass die Station mit Ende dieser Berichtsperiode den gesammten Kranken- und Leichentransportdienst in den Bezirken XII. XIII, XIV und XV besorgte.

Da infolge dieser Maßnahmen das städtische Sanitätsdepôt im XIII. Bezirke aufgelassen worden ist und die bisher in diesem Bezirke stationierten zwei städtischen Sanitätsdiener der Station XIV zugetheilt wurden, weist diese einen Stand von 8 Sanitätsdienern, 4 Kutschern, von welchen einer zur Ablösung der übrigen Kutscher dieser Station und der Kutscher der Station V bestimmt ist, und 3 Paar Pferden auf.

Erwähnung verdient noch, dass die Station XIV, deren Personale durch polizeiärztliche Functionäre sowie durch den städtischen Bezirksarzt in der ersten Hilfe geschult wurde, anlässlich der Wienflussarbeiten wiederholt in die Lage kam, bei plötzlichen Unglücksfällen zu intervenieren.

Weitaus dringender waren die Verhältnisse hinsichtlich der Sanitätsstation I., Am Schanzl, deren Auflassung zufolge Mittheilung der k. k. Stadtbahn-Direction wegen des Baues der Donaucanallinie der Stadtbahn im Jahre 1898 nothwendig werden dürfte.

Auf Grund der bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Vorverhandlungen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 28. Mai 1897 das vom Stadtbauamte verfasste Detailproject für die Errichtung einer vollständigen Sanitätsstation in Verbindung mit einer Desinfectionsanstalt für die Bezirke I, II, IX und XIX auf der Area des communalen Depôtplatzes II., Gerhardusgasse Nr. 1, und der städtischen Realität, II., Treustraße Nr. 51 und 53 mit einem Kostenaufwande von 66.000 fl. genehmigt und der Bau der einzelnen Gebäudetracte im Laufe des Jahres 1897 bis auf das Innere des Desinfectionsgebäudes, die Pflasterungen, Herstellung der Fußböden und die sonstige innere Ausstattung durchgeführt. Diese Station umfasst:

1. Ein einstöckiges Administrationsgebäude gegen die Treustraße, welches eine Kanzlei, zwei Permanenzlocale für die Sanitätsdiener und eine Menagekuche, Wohnungen für den Führer der Station, für den mit der Durchführung des Desinfectionsgeschäftes betrauten Sanitätsaufseher und den Hausbesorger, dann eine Remise für Leichenwägen nebst einer Waschküche und Keller enthält;

2. einen ebenerdigen Hoftract, einerseits mit einer Remise für Infectionskrankenwagen, andererseits mit einer solchen für Krankenwagen, zwischen welchen ein achtständiger Pferdestall, ein Kutscherzimmer und eine Futterkammer gelegen sind;

Digitized by Google

3. in der Mitte des gegen die Gerhardusgasse durch eine Mauer mit zwei Thoren und Thüren abgeschlossenen Platzes besteht ein mit einem vorspringenden Dache und Blecheindeckung versehener Doppeltract, welcher die Desinfectionsanstalt mit von einander vollständig getrennten Räumen für die Einbringung und Deponierung der zu desinficierenden Gegenstände und für die Herausnahme und Aufbewahrung der desinficierten Objecte, einen Baderaum mit zwei Garderoben, weiters den Verbrennofen, ein Depôt für Brennmaterial, ein solches für Desinfectionsmittel und einen Beobachtungsraum enthält.

Rückwärts gegen den Stall sind Aborte angebaut und eine Düngergrube angebracht.

Die Wagenremise und die Desinfectionsräume sind mit waschbaren Wänden, Pflaster sammt Wassereinläufen (mit Syphons) versehen, welche in Steinzeugrohre münden. Der mit Asphalt comprimé gepflasterte Hof besteht aus zwei Theilen, deren linksseitiger für die Ab- und Zufahrt, zum Verbrennofen und zur Infectionswagen-Remise dient, während der rechtsseitige zum Depôt der desinficierten Gegenstände, zur Remise für die Krankenwägen und zur Leichenwagenremise führt.

Wie aus dieser Beschreibung hervorgeht, ist die Trennung der inficierten von den desinficierten Objecten, der zur Desinfection und zum Infections-Krankentransporte dienenden Gegenstände von den Krankentransportwägen vollständig durchgeführt.

Diese Sanitätsstation soll bis März 1898 baulich vollendet sein und wird nach Aufstellung eines großen und zweier kleineren Dampf-Desinfectionsapparate mit eigenem Dampferzeuger sowohl für den Krankentransport, als auch für die Desinfectionen und Strohverbrennungen in Benützung treten.

Durch die Activierung der Station wird die Auflassung der Sanitätsstation I., Am Schanzl, sowie der Sanitätsdepôts im II. Bezirke, Gerhardusgasse Nr. 1 und Tabor Nr. 6, IX., Rufgasse und XIX. Krottenbachgasse Nr. 76 ermöglicht und für diese Bezirke eine definitive, den strengsten sanitären Anforderungen genügende Centralisierung des Krankentransport- und Desinfectionsdienstes erzielt werden.

Die im letzten Verwaltungsberichte angedeutete Verhandlung zur Ausgestaltung der Sanitätsstation XVIII., Sommarugagasse Nr. 4, wurde in Erwägung der ungünstigen räumlichen Verhältnisse und der Lage des ringsum verbauten Stationsgebäudes abgebrochen.

Vielmehr erschien es im Interesse der fortschreitenden Centralisation des Krankentransportwesens weitaus günstiger, an Stelle der Ausgestaltung dieser doch nur für die nächste Zukunft hinreichenden und ausschließlich dem XVIII. Bezirke dienenden Station die Errichtung einer solchen (nach Muster der in der Gerhardusgasse projectierten) für die Bezirke XVI, XVII und XVIII auf dem communalen Platze XVII, Karlsgasse-Gschwandtnergasse in Erwägung zu ziehen.

Um den dringendsten Bedürfnissen zu genügen, wurden im Sanitätsdepôt XVI, Thaliagasse Nr. 113, zwei Schupfen zur Einstellung von Krankentransportwagen zugebaut, wodurch der Ersatz der in diesem dicht bevölkerten und den meisten Spitälern entlegenen Bezirke unzulänglichen Räderbahre durch mit Pferden bespannte Wägen erzielt wird.

Durch diese, wie die früher geschilderten Reformen gelang es, den Gebrauch der Räderbahre auf die Ausführung der Nichtinfections-Krankentransporte in den Bezirken III, VII, VIII, IX, X und XVIII einzuschränken. Im X. Bezirke werden die Transporte aus entlegenen Theilen durch die Sanitätsstation V mittels bespannter Wagen

Digitized by Google

ausgeführt. Im XI. Bezirke werden gegenwärtig die Transporte Infectionskranker durch die dem Bezirke zugetheilten Sanitätsdiener, die übrigen Krankentransporte durch die Freiwillige Feuerwehr Simmering, gegen Vergütung der Bespannungskosten, u. zw. in beiden Fällen mittels bespannter Wagen besorgt.

In Ansehung des Kranken- und Leichenträger-Personales sei vor allem hervorgehoben, dass diese Bediensteten theils in den Sanitätsstationen (I, V, XIV) oder Sanitätsbeyöls (II. Gerhardusgasse Nr. 1, XVI. Thaliagasse Nr. 113, XVIII. Sommarugagasse Nr. 4 und XIX. Krottenbachgasse Nr. 76) kaserniert sind, theils (in den Bezirken II [außer Brigittenau], III, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XVII) die Verpflichtung haben, in der Nähe der k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate zu wohnen und sich tagsüber bei diesen aufzuhalten.

Die Dienstesverhältnisse dieses Personales erfuhren im Berichtsjahre eine wesentliche Reorganisation, indem die in einzelnen Bezirken bestandenen Traggebüren aufgehoben und an Stelle der nach Art und Höhe verschiedenen Bezüge einheitliche Monatslöhne festgesetzt wurden.

Zur Erläuterung diene ein Rückblick auf die Entwicklung des Institutes der städtischen Kranken- und Leichenträger.

Vor Schaffung der Gemeindeautonomie oblag die Überwachung der Krankentransporte der k. k. Polizei-Oberdirection; zur Ausführung dieser Transporte bestanden ursprünglich nur die magistratischen Siechknechte, nachmals Sesselträger genannt, in der Inneren Stadt und die Krankenträger des allgemeinen Krankenhauses in der Alservorstadt.

Mit dem Erlasse vom 22. März 1832 hatte die n.-ö. Landesregierung die Aufstellung von Krankentragbetten in den Vorstädten, die Bestellung von Krankenträgern und weiters angeordnet, dass „zu Trägern oder im Falle ihrer Verhinderung zu deren Substituten die Hausmeister in der Umgebung der Tragbetten, die Leichenträger bei den Pfarren, die Laternanzünder und in der Leopoldstadt die ohnehin im Kloster der Barmherzigen Brüder vorhandenen Träger fürzunehmen" sind.

Mit demselben Erlasse, sowie mit Regierungserlässen aus späteren Jahren wurden „zur Vermeidung jeder Überhaltung in der Bezahlung, besondere, nach der Entfernung der Wohnungen der Kranken oder Verunglückten von dem verlangten Spitale bemessene Tragebüren" festgesetzt und im Wege des Magistrates kundgemacht, welche von den Parteien bei den Polizei-Bezirks-Directionen zu erlegen, im Falle erwiesener Zahlungsunfähigkeit vom Localpolizeifonde zu bestreiten waren.

Diese Traggebüren hatten das ausschließliche Einkommen der öffentlichen Krankenträger aus dem Krankentransportdienste, für welchen sie nur nebenbei bestellt waren, gebildet.

Mit Schaffung der Gemeindeautonomie ist das Institut der öffentlichen Krankenträger in den Vorstädten verschwunden.

Hat das Gemeindestatut vom Jahre 1850 der Gemeinde die Gesundheitspolizei im selbständigen Wirkungskreise überwiesen, so wurden die Aufgaben derselben durch das Reichs-Sanitätsgesetz vom Jahre 1870 specialisiert und unter diese die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für die Bereithaltung von Rettungsmitteln bei plötzlichen Unglücksfällen aufgenommen.

Digitized by Google

In Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat die Gemeinde ein Personale zur Besorgung der Krankentransporte in Dienst genommen. Von da ab sind an Stelle der städtischen Siechknechte, beziehungsweise Sesselträger im I. Bezirke die städtischen Sanitätsdiener, an Stelle der öffentlichen Krankenträger in den Vorstadtbezirken die städtischen Kranken- und Leichenträger getreten.

Zweifellos hat diese Änderung in den Verhältnissen auch die Frage der Taxgebüren berührt, welche im Falle der juristischen Auffassung derselben als Gebüren von der den Krankentransport mittels Bestellter besorgenden Gemeinde zu vindicieren, im Falle der Auffassung als Lohntaxen wegen des Wegfalles des Institutes, für das sie festgesetzt, als erloschen zu erklären waren.

Diese Consequenzen wurden nicht gezogen, vielmehr erhielten die städtischen Krankenträger der Bezirke II—X auf Grund der nicht mehr rechtsgiltigen Verordnungen Taxgebüren ausbezahlt.

Auch hat die Gemeinde die Taxgebüren ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten, da eine zwangsweise Einhebung dieser Gebüren nie geübt wurde und da ferner die Bezahlung derselben bei den Polizei-Commissariaten vollständig außer Übung gekommen ist.

Die Ausbezahlung der Taxgebüren erfolgte in der Weise, dass die Krankenträger die von den Polizei-Commissariaten liquidierten Beträge seitens der Landeshauptcassa aus dem Sicherheitsfonde erhielten und dass die ausbezahlten Summen vierteljährig von der städtischen Hauptcassa refundiert wurden.

Diese Gebüren bildeten, wenn auch nicht das ausschließliche, so doch den bei weitem größeren Theil des Einkommens der städtischen Krankenträger in den Vorstadtbezirken, deren Löhne ursprünglich mit 150 fl., später mit 200 fl. und 300 fl. systemisiert worden sind.

Doch haben sich aus dem Gebürenbezuge vielfache Übelstände ergeben.

Ganz abgesehen davon, dass der Gemeinde, deren Organe erst anlässlich der nach Ablauf des Vierteljahres erfolgenden Refundierung in die Lage kamen, die Belege zu prüfen, eine verlässliche directe Controle über die an die Krankenträger auszubezahlenden Beträge nicht zukam, haben dieselben in den letzten Jahren eine so bedeutende Höhe erreicht, dass sie eine namhafte Last für die Gemeinde repräsentierten.

In den letzten 3 Jahren (1894—1896) sind diese Gebüren von 10.000 fl. auf 14.000 fl. gestiegen.

Die Zunahme der Bevölkerung einerseits, die Verbesserung der Krankentransportmittel andererseits ließen eine weitere Steigerung erwarten, ein Umstand, der die budgetmäßige Veranschlagung des bezüglichen Jahreserfordernisses erschwert.

Diese Thatsache hatte sich schon im Jahre 1896, in welchem der bezügliche Voranschlag um den Betrag von 3000 fl. überschritten worden war, gezeigt. Zudem führten die Taxgebüren, welche in Anbetracht der nunmehr zum großen Theile mittels bespannter Wagen erfolgenden Ausführung der Krankentransporte ihre ursprüngliche Berechtigung eingebüßt haben, zu einer Verschiedenheit des Einkommens der einzelnen Krankenträger, welche mit der Arbeitsleistung in keinerlei ursächlichem Zusammenhange stand und sich lediglich aus historischen Momenten erklären ließ.

Standen schon die städtischen Sanitätsdiener des I. Bezirkes, die Nachfolger der städtischen Siechknechte, welche nebst dem Kranken- und Leichentransporte aus dem I. Bezirke den Dienst der Übertragung der zur gerichtlichen und sanitätspolizeilichen

Digitized by Google

Obduction bestimmten Leichen in das allgemeine Krankenhaus zu besorgen haben, nicht im Bezuge von Trägergebüren, so machte sich der gerügte Übelstand nach Einbeziehung der Vororte noch fühlbarer, da die Krankenträger der bestandenen Gemeinden (außer den Gemeinden Ottakring und Neulerchenfeld, welche den Krankenträgern den Bezug von Traggebüren bewilligt hatten) auf den Monatslohn von 25 fl., beziehungsweise 36 fl. oder 45 fl. angewiesen waren.

Die hiedurch geschaffenen Gegensätze wurden noch verschärft, als in Durchführung des Grundsatzes der Centralisation des Krankentransportdienstes die Sanitätsstationen V und XIV errichtet und denselben allmählich die Bezirke III, IV, V, VI, VIII und X, beziehungsweise XII, XIII, XIV und XV ganz oder theilweise zugewiesen wurden, da bei gleichen Dienstleistungen der beiden Stationen nur das Personale jener Trägergebüren bezog.

Diese Härten wurden durch die im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Erhöhung der Löhne der Krankenträger der Bezirke XI—XIX von 25 fl. auf 36 fl., ferner durch die Erhöhung der Löhne in den Sanitätsstationen V und XIV auf 45 fl. und die Bewilligung eines Kostgeldes von täglich 80 kr. an die Krankenträger der Sanitätsdepôts II. Gerhardusgasse Nr. 1 und XVIII. Sommaruagagasse Nr. 4 nicht beseitigt, vielmehr sind hiedurch — ganz abgesehen von der dauernden Belastung des städtischen Budgets — neuerliche Complicationen im Lohnsysteme der Krankenträger eingetreten, welche die im dienstlichen Interesse gebotenen Personalverschiebungen vielfach erschwerten.

Demnach erwies sich die Regelung der Dienstesverhältnisse der Krankenträger als dringend geboten.

Im Zusammenhange damit musste aber auch entschieden werden, ob die Gemeinde auf Grund der erwähnten Regierungserläße berechtigt ist, die Traggebüren von den Parteien einzuheben, ob insbesondere die Krankencassen zum Ersatze der Krankentransportkosten an die Gemeinde verpflichtet sind, ob anderenfalls die Einhebung derartiger Gebüren im Gesetzeswege zu erwirken sei.

Die definitive Lösung dieser Frage erfolgte durch den Gemeinderathsbeschluss vom 22. October 1897, welcher folgende Anordnungen getroffen hat:

1. Die bisher den städtischen Kranken- und Leichenträgern zugewiesenen Traggebüren werden mit 31. October 1897 aufgehoben.

2. Aus diesem Grunde ist vom 1 November 1897 ab der Bezug dieser Traggebüren, sowie sonstiger Nebengebüren durch die städtischen Kranken- und Leichenträger einzustellen.

3. Vom 1. November 1897 ab werden sämmtlichen Kranken- und Leichenträgern, welche fortan ausnahmslos die Bezeichnung „Sanitätsdiener" zu führen haben, unter Belassung in ihren provisorischen Dienstesverhältnissen Monatslöhne von je 55 fl. nebst zwei vom 1. November 1897 ab zu berechnenden Quinquennalzulagen à 5 fl. per Monat, den Führern der Sanitätsstationen unter den gleichen Modalitäten Monatslöhne à 60 fl. nebst zwei Quinquennalzulagen à 5 fl. per Monat bewilligt.

Außerdem beziehen die städtischen Kranken- und Leichenträger die bisher systemisiert gewesenen Monturen und das Stiefelpauschale. Auch wird dem Führer der Sanitätsstation I. Am Schanzl das ihm ad personam mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. September 1887 bewilligte Quartiergeld per 200 fl. belassen.

4. Ist die unverzügliche Einstellung sämmtlicher wie immer gearteter Nebenbeschäftigungen den städtischen Kranken- und Leichenträgern ausnahmslos aufzutragen.

5. Der Antrag des Magistrates, es sei ein besonderes Referat behufs Einhebung einer Gebür unter Bedachtnahme auf eine nicht hohe Rückvergütung zu erstatten, wird abgelehnt und wird vielmehr von der Einhebung einer solchen Gebür überhaupt Umgang genommen. —

Digitized by Google

Auch in diesem Jahre wurden seitens der Gemeinde Wien den am Rettungsdienste sich freiwillig betheiligenden Corporationen Unterstützungen zutheil, indem der Gemeinderath nachstehenden Vereinen Subventionen für das Jahr 1897 bewilligte:

1. Der freiwilligen Rettungsgesellschaft in Ober-St. Veit im XIII. Bezirke . 500 fl.
2. der freiwilligen Feuerwehr im XI. Bezirke Simmering . . . . . 1200 „
3. der freiwilligen Turnerfeuerwehr im XII. Bezirke Meidling . . . . . 700 „
4. der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege . . . . . 200 „
5. der freiwilligen Feuerwehr im XVI. Bezirke Neulerchenfeld eine einmalige Unterstützung von . . . . . 350 „
6. der freiwilligen Feuerwehr im X. Bezirke Rudolfshügel eine einmalige Unterstützung von . . . . . 300 „

Ferner wurde an den österreichischen Hilfsverein vom rothen Kreuz der Mitgliedsbeitrag pro 1898 per 50 fl. bezahlt.

Die im letzten Verwaltungsberichte angeführte Verhandlung wegen Organisierung des städtischen Rettungsdienstes in inniger Verbindung mit dem Feuerwehrdienste wurde gegen Ende dieser Berichtsperiode abgeschlossen und sind die diesfälligen Vorschläge dem Stadtrathe erstattet worden.

Die Auslagen für Rettungskästen, Tragbahren und kleinere Utensilien der Rettungsanstalten, Verbandsstoffe, Medicamente, Anschaffung und Reparatur von Rettungsschiffen, Remunerationen, Belohnung der k. k. Sicherheitswache für Hilfeleistungen betrugen im Jahre 1897 9113 fl. 78 kr.

d) Heilanstalten.

Im städtischen Epidemiespitale im X. Bezirke, Triesterstraße, wurden Deckenauswechslungen, Reparaturen an Fenstern und Thüren, wie die Instandsetzung der Einfriedungsplanke mit dem Kostenaufwande von 1921 fl. 48 kr. genehmigt und theilweise ausgeführt.

Dem Karoline Riedl'schen Kinderspitale im IX. Bezirke wurde mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. December 1897 die Bewilligung ertheilt, die neu errichteten Baubjecte als Infectionspavillon, Ambulatorium und Secierkammer zu benützen.

Über Ermächtigung der k. k. n.-ö. Statthalterei hat der Magistrat die provisorische Bewilligung ertheilt, dass die von dem k. u. k. geheimen Rathe und Kämmerer Karl Grafen Lanckoronsky-Brzezic in Ober-Sanct Veit am Gemeindeberg aufgeführten, für die Zwecke des unter der Bezeichnung „Fauiteum" eingerichteten Reconvalescentenhauses gewidmeten Gebäude zur Verpflegung von 12 der Genesung entgegensehenden Mädchen im Alter von 8 bis 14 Jahren verwendet werden.

Mit Statthalterei-Erlass vom 29. Mai 1897 wurde der Mathilde Schubert die Bewilligung zur Errichtung einer Abtheilung für Wassercuren in ihrer Badeanstalt „Katharinenbad", XVI, Dampfbadgasse Nr 7, beziehungsweise zur Verwendung der in Aussicht genommenen Räumlichkeiten für den vorgedachten Zweck auf Grund des vorgelegten ärztlichen Programmes und mit Ausschluss der elektrischen Bäder unter der Bedingung ertheilt, dass die elektrischen Curen nur durch den behandelnden Arzt persönlich vorgenommen werden.

Digitized by Google

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 28. November 1897 wurden der Diana-Actienunternehmung die Bewilligung zum Betriebe einer Abtheilung für Soolzerstäubung und einer solchen für pneumatische Curen unter ärztlicher Leitung in der genannten Badeanstalt ertheilt.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 12. October und Gemeinderathsbeschlusses vom 15. October 1897 wurde das Statut des Curatoriums für die Verwaltung des zur Errichtung und Erhaltung eines Josefine von Königswarter'schen Kinderspitales bestimmten Kapitales, rücksichtlich des künftigen Kinderspitales genehmigt.

In Angelegenheit der Georg Kellermann'schen Kinderspitalstiftung wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses der k. k. n.-ö. Statthalterei folgende Erklärung der Gemeinde abgegeben:

Die Gemeinde Wien verzichtet im Falle der nach dem Stiftbriefentwurfe beabsichtigten Errichtung und künftigen Personierung der Georg Kellermann'schen Kinderspitalstiftung bei dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde auf das vom Erblasser dem jeweiligen Bürgermeister von Wien zugedachte Recht der Ernennung des jeweiligen Directors für dieses Kinderspital sowie auf das der Gemeinde Wien bedingungsweise zugestandene Recht der Übernahme der Verwaltung über das Vermögen der Georg Kellermann'schen Kinderspitalstiftung, jedoch nur gegen dem, dass der zu errichtende Pavillon der Kellermann'schen Stiftung auch zur Aufnahme von infectiös erkrankten Kindern bestimmt werde und dass eine ex officio vidimierte Abschrift des stiftungsbehördlich genehmigten Stiftbriefes der Gemeinde Wien übermittelt werde.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

In Betreff der Durchführung des Beerdigungswesens ist im Berichtsjahre keine grundsätzliche Änderung eingetreten.

Wiewohl die Arbeiten behufs Schaffung eines neuen Centralfriedhofes fortgesetzt wurden, musste doch, da die endgiltige Lösung und Durchführung dieses Projectes in den nächsten Jahren nicht zu gewärtigen war, Vorsorge getroffen werden, dass ein für die nächsten Decennien genügender Belegraum geschaffen werde.

Im Interesse der Bevölkerung der vom Centralfriedhofe entfernter gelegenen Bezirke einerseits, andererseits aber um eine vorzeitige Erschöpfung des Belegraumes des nur für das ehemalige Gemeindegebiet errichteten Centralfriedhofes hintanzuhalten, wurde die schon in den Vorjahren begonnene Erweiterung von Friedhöfen der ehemaligen Vorortegemeinden auch in diesem Jahre fortgesetzt.

Zum Zwecke der Herstellung einer der Pietät entsprechenden Ordnung für den Besuch und die Ausführung von gewerblichen Arbeiten, insbesondere den Verkehr von Fuhrwerken in den Friedhöfen der Bezirke XI—XIX wurde die Erlassung von, den localen Rücksichten entsprechenden Kundmachungen angebahnt.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 1. April 1897 wurde angeordnet, dass für die Zuweisung von Leichen an einen der Vorortefriedhöfe vor allem der Sterbeort, sodann der ständige Wohnort des Verstorbenen maßgebend ist.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Centralfriedhof. — Das Gebiet, welches durch die in den Vorjahren durchgeführte 4. Erweiterung des Friedhofes in diesen einbezogen worden war, wurde nach Vollendung der Terrainregulierungsarbeiten mit Bäumen und Gesträuchen bepflanzt.

Digitized by Google

Hietzinger Friedhof. — Die in den Vorjahren in Angriff genommene Erweiterung dieses Friedhofes erfuhr im Berichtsjahre ihre Vollendung.

Die Fläche der Erweiterung beträgt 9184.$_{43}$ m^2. Auf diesem Areale wurde auch ein ebenerdiges Gebäude errichtet, welches zwei Leichenkammern, einen Vorraum und die Wohnung für einen Wächter enthält. Die Gesammtkosten der ganzen Herstellung beziffern sich mit 18.100 fl.

Baumgartner Friedhof. — Die im letzten Berichte erwähnte Erweiterung dieses Friedhofes wurde im Jahre 1897 vollendet, nachdem auch die im Wege der Enteignung zu erwerbende Fläche im Stadium des Recursverfahrens — die k. k. n.-ö. Statthalterei hatte auf Enteignung erkannt — durch Kauf erworben und in den Friedhof einbezogen war.

Die zu Friedhofszwecken regulierte Fläche besitzt ein Ausmaß von 42.179 m^2 und betragen die für die Regulierungsarbeiten aufgewendeten Kosten 26.603 fl.

Simmeringer Friedhof. — Die Regulierung der im Vorjahre eingelösten Grundstücke zu Friedhofszwecken wurde im Jahre 1897 begonnen und vollendet.

Dies in den Friedhof einbezogene Gebiet beträgt 6462.$_{71}$ m^2, die Kosten der Erweiterungsarbeiten belaufen sich auf 4023 fl.

Dornbacher Friedhof. — Die Erweiterungsarbeiten — die Grundeinlösungen erfolgten in der vorigen Berichtsperiode — wurden im Jahre 1897 durchgeführt; die Erweiterungsfläche beträgt 1591 m^2 nebst einer Reservefläche von 5397 m^2; die zu diesem Zwecke aufgewendeten Kosten belaufen sich auf 2003 fl.

Heiligenstädter Friedhof. — Mit Stadtrathsbeschluss vom 13. October 1897 wurden die Erweiterungsarbeiten auf dem im Vorjahre eingelösten Grundstücke auf Grund einer Offertverhandlung vergeben und wurde mit den bezüglichen Arbeiten und Lieferungen noch im Spätherbste begonnen. Die Erweiterungsfläche beträgt 2921 m^2.

Unter-Meidlinger Friedhof. — Die zur Erweiterung dieses Friedhofes bestimmte Grundfläche im Ausmaße von 21.500 m^2 wurde im Berichtsjahre eingeplankt; die Vornahme der Regulierungsarbeiten auf dem erweiterten Areale erfolgte erst im Jahre 1898.

c) Auflassung von Friedhöfen.

Wegen Durchführung der projectierten Straßenzüge durch den allgemeinen Währinger Friedhof und den israelitischen Friedhof im XVIII. Bezirke, ferner wegen Umwandlung des Schmelzer Friedhofes in eine Parkanlage, endlich wegen der Auflassung und künftigen Verwendung des Matzleinsdorfer Friedhofes sind die Verhandlungen eingeleitet worden.

Fragen juristischer und technischer Art, deren Beantwortung der Gemeindevertretung nicht ausschließlich zusteht, ließen den Abschluss der bezüglichen Verhandlungen in der nächsten Zeit nicht erwarten.

Dies und die Rücksichtnahme auf die in Gesuchen und Kundgebungen ausgesprochenen Wünsche der Bevölkerung führten zur stillschweigenden Verlängerung des für die Exhumierung von Leichen aus dem allgemeinen Währinger-, dem Schmelzer-

Digitized by Google

und Währinger Ortsfriedhofe mit 1. Juli 1897 festgesetzten Termines auf unbestimmte Zeit, indem thatsächlich Exhumierungen aus diesen Friedhöfen auch nach der erwähnten Zeit bewilligt wurden.

Der aufgelassene Lainzer Friedhof wurde unter möglichster Schonung der auf demselben befindlichen Gräber, von welchen nur die unter den Hauptwegen gelegenen geräumt und verschüttet wurden, in eine Gartenanlage umgewandelt; die bezüglichen Arbeiten, sowie der Verkauf der Grabsteine und Kreuze waren über Ersuchen des Lainzer Verschönerungsvereines diesem übertragen worden.

Hinsichtlich des bereits oben erwähnten israelitischen Währinger Friedhofes ist die Cultusgemeinde aufgefordert worden, wegen Durchführung der projectierten Straßenzüge durch diesen Friedhof das Geeignete zu verfügen.

Die Administration des protestantischen Matzleinsdorfer Friedhofes wurde aufgefordert, die Belagverhältnisse und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Schließung des Friedhofes bekannt zu geben.

Zu Ende des Berichtsjahres standen Friedhöfe mit einem Flächenraum von zusammen 2,058.424 m² in Benützung, wovon 1.556.838 m² auf den Centralfriedhof entfallen.

d) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Centralfriedhof.

Über Ansuchen des Militär-Veteranenvereines „Fürst Schwarzenberg" um Überlassung eines Platzes zur Aufstellung des vom Währinger Friedhofe abzutransportierenden „Sachsen-Denkmales", wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 22. December 1897 aus Pietätsrücksichten ein commissionell ermittelter Platz auf Gruppe 25 im südöstlichen Theile des Friedhofes zu dem gedachten Zwecke unentgeltlich unter der Bedingung überlassen, dass der Verein für die entsprechende Instandhaltung des Denkmales selbst vorzusorgen habe. Die feierliche Einweihung dieses Denkmales fand am 8. August 1897 statt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 5. März 1897 wurde die principielle Genehmigung zur Erbauung einer Leichenbeisetzhalle, einer Wartehalle und zur Zulassung der Leidtragenden in die Leichenhalle ertheilt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 14. December 1897 wurde die Gebür für die Erwerbung des Benützungsrechtes auf ein eigenes Grab hinter den Arkaden Gruppe 13 A und Gruppe 31 A (reservierte Gräber) auf die Dauer des Friedhofsbestandes mit 200 fl. festgesetzt.

Zum Zwecke des Unterstellens von Wirtschaftswägen wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 9. September 1897 die Herstellung eines offenen Flugdaches in der Nähe der neuen Friedhofsgärtnerei mit dem Kostenbetrage von 800 fl. genehmigt.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1896 standen für den Wiener Centralfriedhof 417 Graberhaltungswidmungen mit einem Stiftungscapitale von 204.116 fl. 49 kr. in der Verwaltung der Gemeinde Wien.

Im Jahre 1897 wuchsen 50 Widmungen mit einem Capitale von 26.097 fl. 52 kr. zu, so dass mit Ende des Berichtsjahres 467 Graberhaltungswidmungen mit einem gewidmeten Capitale von 230.214 fl. 1 kr. in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Digitized by Google

Ehrengräber. — Im Jahre 1897 wurden nachbenannten Personen Ehrengräber gewidmet: Dem Tondichter Johannes Brahms; dem Dechant Dr. Albert Wiesinger; dem Componisten Franz Mair; dem ehemaligen Bürgermeister Dr. Andreas Zelinka; dem Bildhauer Josef Klieber; dem Stifter der Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke Carl Diehl; dem Violinvirtuosen Josef Mayseder; dem Maler Alois Schöne; dem k. k. Hof-Capellmeister Josef Weigl.

Arkadengrüfte. — Im Jahre 1897 wurden zwei Arkadengrüfte zur Benützung erworben, so dass mit Ende des Jahres 30 Arkadengrüfte vergeben waren.

Hinsichtlich der Zahl der Beerdigungen und Exhumierungen gibt das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien Aufschluss.

Seit Eröffnung des Centralfriedhofes, das ist seit 1. November 1874 bis Ende 1897 haben auf dem Centralfriedhofe 517.737 Beerdigungen stattgefunden.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

In Betreff des Hütteldorfer Friedhofes erfolgte die Herstellung gärtnerischer Anlagen im neuen, im Jahre 1895 einbezogenen Theile; in Ansehung der Friedhöfe Simmering, Hütteldorf, Baumgarten, Gersthof, Pötzleinsdorf, Grinzing sind Pläne unter theilweiser Änderung in der Gräberanlage verfasst worden.

Hinsichtlich der auf den alten Theilen der Friedhöfe in Simmering, Hetzendorf, Hütteldorf, Ottakring, Gersthof, Pötzleinsdorf gelegenen Gräber machte sich der Übelstand geltend, dass zahlreiche Gräber infolge Ablauf der ursprünglichen Benützungsdauer und Unterlassung der Einzahlung der Renovationsgebür, beziehungsweise mangels der neuerlichen Erwerbung der Gräber verfallen waren. Waren hiedurch einerseits die Rücksichten auf die Vermeidung einer vorzeitigen Erschöpfung des Belegraumes, andererseits die materiellen Interessen der Gemeinde geschädigt, indem die Hinterbliebenen bereits erloschene Benützungsrechte factisch ausübten, so galt es, in Betreff der genannten Friedhöfe diesen Übelständen zu begegnen. Den bezüglichen Verhandlungen stellten sich insoferne Schwierigkeiten entgegen, als in vielen Fällen, sowohl in den Protokollen der ehemaligen Gemeindeämter, als auch in den seitens der Todtengräber geführten Protokollen Aufschreibungen über die Benützungsrechte und deren Verlängerung fehlten.

Es konnte daher nur zur Anordnung der Wiederbelegung der zweifellos, das ist protokollarisch nachgewiesen verfallenen Gräber geschritten werden; im übrigen konnte nur die Verhandlung behufs Feststellung der Namen der Erwerber, beziehungsweise deren Nachkommen, des Zeitpunktes der ersten Erwerbung, der allfälligen Erneuerung des Benützungsrechtes durch Nachzahlung, beziehungsweise Beilegung eingeleitet werden.

Aber auch in den Fällen der Wiederbelegung verfallener Gräber wurde den Hinterbliebenen eine angemessene, mehrmonatliche Frist zur Nachzahlung der Gebüren behufs Erneuerung des Benützungsrechtes, beziehungsweise zur Exhumierung der in den Gräbern ruhenden Leichen gewährt.

Hinsichtlich des Vorganges bei der Wiederbelegung wurde aus Pietätsrücksichten von der Exhumierung der Leichen und Eingrabung in einem Sammelgrabe Umgang genommen, vielmehr wurden die Leichen in den Gräbern belassen und durch entsprechende Vertiefung dieser und Erhöhung der Grabhügel die für die Wiederbelegung erforderliche, den sanitären Vorschriften entsprechende Grabestiefe hergestellt.

Digitized by Google

In dieser Art fanden Wiederbelegungen auf den Friedhöfen in Simmering, Altmannsdorf, Meidling, Hetzendorf, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Ottakring, Gersthof, Pötzleinsdorf und Heiligenstadt statt. Dringende Verhältnisse machten es nothwendig, ohne die definitive Erledigung der einheitlichen Friedhofsordnung für sämmtliche Friedhöfe der ehemaligen Vorortegemeinden abzuwarten, die provisorische Änderung der Gräbertarife auf einzelnen dieser Friedhöfe in Verhandlung zu ziehen, so namentlich hinsichtlich des Neustifter, Simmeringer, Heiligenstädter und Baumgartner Friedhofes.

Die Verhandlung gedieh im Jahre 1897 nur in Ansehung des Neustifter Friedhofes zum Abschlusse; es wurden nämlich mit Beschlüssen des Stadtrathes, beziehungsweise des Gemeinderathes vom 28. December 1897 (beziehungsweise 7. Jänner 1898) nachstehende Änderungen der Friedhofsordnung für den Neustifter Friedhof vom 6. November 1880 festgesetzt:

1. wurden die Gebüren für

eine fertige Doppelgruft	für Zugewiesene	mit	1200	fl.,	für Fremde	mit	2400	fl.
„ „ einfache Gruft	„	„	700	„	„	„	1400	„
einen Doppelgrustplatz	„	„	800	„	„	„	1600	„
„ einfachen Grustplatz	„	„	400	„	„	„	800	„

bestimmt;

2. wurde in Abänderung des § 11 dieser Friedhofsordnung, wonach Eigenthümer eines Hauses im Beerdigungsrayon dieses Friedhofes, gleichgiltig ob sie dort oder anderswo sterben, einen Anspruch auf die unentgeltliche Anweisung einer Grabstelle haben, angeordnet, dass solche Personen auch dann, wenn sie außerhalb des Beerdigungsrayons wohnen und sterben, hinsichtlich der Grabstellgebür als einheimisch, d. i. dem Friedhofe zugewiesen zu behandeln sind.

Behufs Behebung des Wassermangels auf einzelnen Friedhöfen sind die Verhandlungen wegen Aufstellung von Auslaufbrunnen auf den Friedhöfen, wo solche noch nicht bestehen, eingeleitet worden und wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 8. August 1897 der Magistratsantrag auf Aufstellung eines Auslaufbrunnens der Hochquellenleitung vor dem Gersthofer Friedhofe und Speisung dieses Brunnens mit einem täglichen Wasserquantum von 114 hl genehmigt.

Endlich sei erwähnt, dass hinsichtlich sämmtlicher Friedhöfe für eine die Orientierung erleichternde Nummerierung durch Anschaffung und Aufstellung von Gruppen- und Reihenständern, sowie Grabnummerntafeln vorgesorgt wurde.

D. Veterinär-Polizei.

a) Thierseuchen.

Auf dem Centralviehmarkte kam die Maul- und Klauenseuche der Rinder im Jahre 1897 bei weitem seltener zur Beobachtung, als im Vorjahre. Dagegen erfuhr die Verseuchung der Schweine eine sehr bedeutende Zunahme u. zw. größtentheils bei galizischen Schweinen. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass bei den aus den Ländern der ungarischen Krone zugeführten Rindern und Schweinen auf dem Bahnhofe zu St. Marx kein einziger Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde.

Digitized by Google

Die Lungenseuche wurde auf dem Viehmarkte nur einmal u. zw. bei Rindern ungarischer Herkunft constatiert. Dieser Constatierung sind noch 82 Fälle von Lungenseuche zuzuzählen, welche in den Wiener Schlachthäusern bei ungarischen Rindern nach der Schlachtung vorgefunden wurden, und ein Fall, welcher Rinder österreichischer Provenienz betraf. Wegen Herrschens der Lungenseuche bestanden gegenüber einer Reihe ungarischer Comitate Einfuhrverbote.

Der Milzbrand trat im Berichtsjahre am Viehmarkte, sowie in den Bezirken, nur sporadisch auf.

Rothlauf der Schweine kam bei 53 Partien aus Galizien und bei 2 Partien aus der Bukowina zur Beobachtung.

Die Schweinepest trat im Berichtsjahre auf dem Viehmarkte in St. Marx in erheblich geringerem Maße auf, als im Vorjahre; jedoch wurden immer noch 51 verseuchte Partien mit zusammen 1757 Schweinen beanständet.

Das bereits im Jahre 1895 erlassene Verbot, vom Viehmarkte lebende Schweine über die Gemeindegrenze auszuführen, blieb auch im Berichtsjahre aufrecht und machte sich durch gesteigerte Inanspruchnahme der öffentlichen Schlachtstätten fühlbar. Auch die Bestimmung, dass die vom Centralviehmarkte abgehenden, für Niederösterreich bestimmten Rinder binnen 8 Tagen zu schlachten seien, wurde aufrecht erhalten.

Im Laufe des Jahres 1897 musste viermal aus veterinär-polizeilichen Rücksichten eine Beschränkung der unverkauft gebliebenen Rinder für den Wiener Localconsum verfügt werden.

In den stabilen Nutzviehbeständen Wiens sind im Jahre 1897 die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrad, die Rotz-Wurmkrankheit, die Räude, die Wuth, der Rothlauf und die Schweineseuche (Schweinepest) aufgetreten.

Die Maul- und Klauenseuche, welche in ziemlich bösartiger Form vorkam, war auch von erheblichen Verlusten begleitet.

Die Rotz-Wurmkrankheit wurde bei 28 Pferden constatiert; die weitaus größte Zahl der Fälle kam bei Pferden ungarischer Provenienz zur Beobachtung.

Die Räude trat nur bei Pferden in 24 Gehöften auf; in einem Falle fand eine Übertragung auf Menschen statt.

Die Hundswuth ist in den Bezirken 13mal aufgetreten und wurden 10 Menschen und 2 Pferde gebissen.

Schweinepest kam in 74 Gehöften mit zusammen 1228 Schweinen zum Ausbruch.

Im allgemeinen kann der Gesundheitszustand der Nutzthiere in Wien im Berichtsjahre im Vergleiche mit den Jahren 1895 und 1896 nicht als ungünstig bezeichnet werden, zu welchem Resultate insbesondere die veterinär-polizeilichen Maßnahmen, die in den bezeichneten Jahren ergriffen worden waren, beigetragen haben. Auch verdient hervor-

Digitized by Google

gehoben zu werden, dass das Verständnis für die Nothwendigkeit dieser Maßregeln sowie das Vertrauen zu den mit ihrer Ausführung betrauten behördlichen Organen in erfreulicher Zunahme begriffen ist.

Viehbestand. — Aus den im Laufe der Berichtsperiode vorgenommenen Aufnahmen des gesammten Viehbestandes in Wien ergibt sich eine Zunahme des Pferde-, Ziegen- und Schweinebestandes, dagegen eine Abnahme des Rinder- und Schafbestandes. Gezählt wurden: 39.544 Pferde, 13.664 Rinder, 687 Schafe, 2734 Ziegen und 2735 Schweine.

Nutzviehhandelsverkehr. — In Wien bestanden im Jahre 1897 im ganzen 19 Nutzviehhandelsstallungen in welchen 46 Nutzviehhändler ihr Gewerbe betrieben. Von den Handelsstallungen befinden sich je eine im X. und XIX. Bezirke, je zwei im XII. und XVI., je drei im XIII., XIV. und XVII. und vier im XV. Bezirke.

Bei dem stetigen Viehwechsel und dem regen Personenverkehre sind diese Stallungen der Gefahr der Verseuchung besonders ausgesetzt; sie wurden daher auch im Jahre 1897 durch einen eigens hiezu bestellten städtischen Thierarzt beaufsichtigt.

Die Herkunft der in den Wiener Handelsstallungen zum Verkaufe gestellten Thiere ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

Stiere	Kühe	Kälber		
—	523	523	aus	Niederösterreich
3	2572	2567	„	Oberösterreich
—	904	870	„	Salzburg
—	96	96	„	Steiermark
—	1	1	„	Küstenland
5	4516	4346	„	Tirol und Vorarlberg
—	808	812	„	Böhmen
—	2670	2739	„	Mähren
—	277	276	„	Schlesien
4	793	779	„	Ungarn
zusammen 12	13.160	13.009		

b) Städtische Wasenmeisterei.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Jänner 1897 wurde der Betrieb der städtischen Wasenmeisterei in sämmtlichen 19 Gemeindebezirken Wiens vom 1. Jänner 1897 dem bisherigen Pächter derselben Johann Logar auf die Dauer von 5 Jahren, d. i. bis Ende December 1901, gegen einen jährlichen Bestandzins von 6800 fl. übertragen.

In der Wasenmeisterei-Filiale III am Arsenalweg wurde eine Vergrößerung der Kanzleiräume durchgeführt.

In der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf wurde infolge des starken Betriebes die Nothwendigkeit der Aufstellung eines neuen Digestors constatiert und dieselbe beantragt, im Jahre 1897 aber nicht mehr durchgeführt.

Bezüglich einer Versorgung der thermo-chemischen Anstalt sowohl als der Wasenmeisterei-Filiale mit besserem Trinkwasser wurden Vorschläge erstattet.

Digitized by Google

Mit Erlass vom 13. April 1897 hat die k. k. n.-ö Statthalterei über Anregung des Landes-Sanitätsrathes den Magistrat aufgefordert, die Frage der Auflassung, beziehungsweise Verlegung der Wasenmeisterei-Filiale III Arsenalweg zu erwägen und der Beschlussfassung des Stadtrathes zuzuführen.

In die städtische Wasenmeisterei wurden im Berichtsjahre täglich Amtsthierärzte zur Überwachung, Vornahme von Thiersectionen und Untersuchung der dort zeitweilig untergebrachten lebenden Thiere entsendet.

Untersucht wurden: 1549 Hunde und 138 Katzen.

Seciert wurden: 917 Pferde, 154 Rinder, 37 Kälber, 19 Schafe, 53 Ziegen, 300 Schweine, 1020 Hunde, 18 Katzen.

Verarbeitet wurden: 1395 Pferde, Esel und Fohlen, 639 Rinder, 500 Kälber, 1048 Schafe, Lämmer, Zicklein und Ziegen, 5442 Schweine und Ferkel, 4060 Hunde und Katzen, 807 Hirsche, Rehe und Gemsen, 15 Wildschweine, 422 Hasen und Kaninchen, 18 verschiedene wilde Thiere, 12.593 kleine aufgelesene Äser, 10.574 Stück Fische und Krebse, 2954 kg Fische und Krebse, 179.428 kg verschiedene Fleischgattungen, 41.848 einzelne thierische Organe, 5799 Stück Hausgeflügel und 5804 Stück Geflügelwild.

Digitized by Google

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon, welcher sich auf das gesammte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und zwei benachbarte Gemeinden (Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf) erstreckt, umfasst ein Gebiet von 19.392 Hektar, in welchem bei der letzten Volkszählung vom 31. December 1890 30.398 Gebäude mit 1,391.972 Bewohnern, darunter 22.651 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Civil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisierte Stand der k. k. Civil-Sicherheitswache wies im Jahre 1897 3049 Stellen auf; hievon entfallen 38 auf Beamte, 260 auf Inspectoren und 2751 auf Wachmänner.

Auf Grund einer in der Sitzung des Gemeinderathes vom 22. December 1897 gestellten Interpellation, betreffend die häufigen Klagen über den Mangel an Sicherheitswache und die dadurch bedingte Unsicherheit in den weiter entfernten Bezirken der Stadt, wurde die k. k. Polizei-Direction um Abhilfe dieses Übelstandes ersucht. Seitens des Leiters derselben wurde mitgetheilt, dass er eine Vermehrung der Sicherheitswache anstrebe und die erforderlichen Einleitungen treffen werde.

Bezüglich der Verhandlungen wegen der im städtischen Polizeigefangenhause im VI. Bezirke für Zwecke der Gerichts- und Staatspolizei verwendeten Localitäten wird hier auf die im Abschnitte IX, Seite 72 dieses Berichtes gemachten Angaben verwiesen.

B. Schubangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung wurden im XVIII. Abschnitte des letzten Verwaltungsberichtes eingehend besprochen, daher auf die dort gemachten Bemerkungen verwiesen werden kann.

Im Jahre 1897 wurden 6031 Personen abgeschoben, 2925 Personen durchgeschoben und 401 Personen zugeschoben. Die Gesammtzahl der vom Magistrate behandelten Schüblinge betrug daher 9357.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 3686, Landstreicherei und Betteln aus Arbeitsscheu bei 484, Prostitution bei 37, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 645, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 1136 und sonstige Anlässe bei 43 Personen.

Digitized by Google

Nähere Angaben über das Geschlecht, das Alter und den Familienstand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66,890, womit den niederösterreichischen Gemeinden zur Pflicht gemacht worden ist, Corrigenden im Alter von unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verläßlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in die jeweiligen Besserungsanstalten zu überstellen, wurden von der Gemeinde Wien als Schubstation im Berichtsjahre 59 Knaben und 10 Mädchen an die Landesbesserungsanstalten: Eggenburg in Niederösterreich, Messendorf in Steiermark, Brünn und Neutitschein in Mähren, Kostenblatt und Opatowitz in Böhmen überstellt. Von diesen Kindern waren 19 Knaben in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der Localarrestanten, zu welchen die von den k. k. Polizeibehörden wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obsorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören, und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung zugezählt werden müssen, betrug im Jahre 1897 734.

In Ausführung des gegen die zunehmende sittliche Verwahrlosung und Verrohung der heranwachsenden Jugend gerichteten Statthalterei-Erlasses vom 3. Mai 1897, Z. 31.254, werden Corrigenden, subsistenz- und mittellose Personen, endlich Individuen, welche eine aus der politischen Verwaltung herrührende Arreststrafe verbüßen — im Alter unter 18 Jahren — in gemeinschaftlicher Verwahrung, jedoch abgesondert von den übrigen detenierten Personen angehalten.

Digitized by Google

XIX. Armenwesen.

A. Organisation der Armenpflege.

Die Organisation der Armenpflege hat im Berichtsjahre keine wesentliche Änderung erfahren. Sie beruht auf der im Jahre 1860 vom Gemeinderathe erlassenen und seither nur in einzelnen Punkten abgeänderten Instruction, nach welcher die Armenpflege in der Art centralisiert ist, dass der Magistrat das Bewilligungsrecht für alle größeren oder wiederkehrenden Unterstützungen hat, während die für jeden Bezirk bestehenden Armeninstitute die Verhältnisse der Bittsteller zu erheben, Anträge zu stellen, die vom Magistrate bewilligten Unterstützungen zu verabfolgen und nur in Fällen augenblicklichen Bedarfes kleinere Unterstützungen selbständig zu ertheilen haben.

Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung des II. Gemeindebezirkes hatte der Gemeinderath schon mit Beschluss vom 18. December 1896 die Untertheilung des Armeninstitutes dieses Bezirkes in zwei selbständige Armeninstitute beschlossen; doch konnte dieser Beschluss, da gegen die Art seiner Durchführung Protest erhoben und darüber noch nicht endgiltig entschieden wurde, im Berichtsjahre noch nicht durchgeführt werden. Auch an der Anzahl der Armenrathstellen, welche mit Stadtrathsbeschluss vom 26. April 1894 nach dem Grundsatze, dass einem Armenrathe nicht mehr als 10 unterstützte Familien zugewiesen werden sollten, mit 1775 festgesetzt worden war, wurde im Berichtsjahre nichts geändert.

Dagegen wurde die Zahl der Functionäre bei einzelnen Armeninstituten, dem Bedürfnisse entsprechend, vermehrt. So wurde für das Armeninstitut des VII. Bezirkes die Stelle eines zweiten Obmann-Stellvertreters, für den VIII. Bezirk die eines Stellvertreters für den Rechnungsführer und für den Schriftführer, für den IX. Bezirk die Stelle eines zweiten Obmann-Stellvertreters und eines Stellvertreters für den Cassier und für den Rechnungsführer, endlich für das Armeninstitut des XII. Bezirkes die Stelle eines zweiten Obmann-Stellvertreters systemisiert.

Durch die Einverleibung der Vororte mit Wien im Jahre 1890 und durch den Stadtrathsbeschluss vom Jahre 1894, wonach die Zahl der Armenräthe von 890 auf 1775 erhöht worden ist, sind in der Functionsdauer derselben so große Verschiedenheiten eingetreten, dass allzuhäufig Armenrathswahlen nothwendig wurden.

Digitized by Google

Um nun ein einheitliches System durchführen und sämmtliche Armenräthe gleichzeitig wählen zu können, beschloss der Gemeinderath am 17. December 1897:

„1. Die Wahl jener Armenräthe, deren Functionsdauer mit Ende des Jahres 1896 zu Ende war oder mit Ablauf der Jahre 1897 bis 1899 zu Ende geht, sowie die innerhalb dieses Zeitraumes nothwendigen Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden nur bis Ende 1900 ausgeschrieben; es hat daher deren Bestätigung nur für diese Zeitperiode zu gelten und bis dahin jede Auslosung zu unterbleiben.

2. Für die gleiche Zeitperiode sind auch die Wahlen der Functionäre bei sämmtlichen Armeninstituten vorzunehmen, mit Ausnahme jener Bezirke, in welchen die Functionäre ganz oder theilweise erst im heurigen Jahre gewählt wurden.

3. Diese Bestimmungen haben auch für das demnächst ins Leben tretende Armeninstitut II b (Brigittenau) zur Anwendung zu kommen."

Am Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der systemisierten Armenräthe 1642, jene der Waisenväter 353, jene der Waisenmütter 114.

Über die Bewegung im Stande der Armenräthe gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss.

Es fanden statt:

im Bezirke	Wahlen von Armenräthen	Wahlen von Functionären
I	2	3
II	4	—
III	3	—
IV	8	—
V	28	3
VI	—	—
VII	3	—
VIII	29	6
IX	9	6
X	6	—
XI	1	—
XII	10	1
XIII	13	4
XIV	18	12
XV	—	—
XVI	7	—
XVII	11	—
XVIII	12	1
XIX	2	—

Bezüglich der Geschäftsführung der Armeninstitute ist zu bemerken, dass im Berichtsjahre die Zahl der Geschäftsstücke 63.126, die Zahl der Sitzungen 210 betrug. Zur Beurtheilung des Umfanges der Geschäfte der Armeninstitute dient auch die Anzahl und Größe der von ihnen dem Magistrate zur Entscheidung vorgelegten Hauptberichte, d. i. der in Tabellenform zusammengefassten Anträge über Unterstützungsansuchen.

Digitized by Google

Im Jahre 1897 wurden vorgelegt:

aus dem		I.	Bezirke	14	Hauptberichte	mit	277	Posten
„	„	II.	„	61	„	„	1308	„
„	„	III.	„	121	„	„	1192	„
„	„	IV.	„	39	„	„	534	„
„	„	V.	„	82	„	„	2087	„
„	„	VI.	„	41	„	„	1051	„
„	„	VII.	„	37	„	„	677	„
„	„	VIII.	„	49	„	„	798	„
„	„	IX.	„	114	„	„	1091	„
„	„	X.	„	50	„	„	1061	„
„	„	XI.	„	14	„	„	210	„
„	„	XII.	„	46	„	„	591	„
„	„	XIII.	„	27	„	„	484	„
„	„	XIV.	„	56	„	„	913	„
„	„	XV.	„	37	„	„	736	„
„	„	XVI.	„	62	„	„	2356	„
„	„	XVII.	„	74	„	„	1717	„
„	„	XVIII.	„	42	„	„	451	„
„	„	XIX.	„	21	„	„	292	„

zusammen also 987 Hauptberichte mit 17826 Posten.

Nach der Instruction über die Armenpflege soll womöglich jährlich eine Conferenz der Obmänner sämmtlicher Armeninstitute stattfinden; eine solche Conferenz wurde am 18. December 1896 eröffnet, am 22. Februar 1897 fortgesetzt und am 5. April 1897 geschlossen.

Bei dieser Conferenz wurde vor allem auf das fortwährende Steigen der Kosten der Armenpflege hingewiesen und die Nothwendigkeit einer strengen und gewissenhaften Prüfung der Verhältnisse der Bittsteller betont.

Der armenärztliche Dienst wurde im Berichtsjahre durch 11 k. k. provisorische Armenärzte, welche theils vom k. k. Krankenanstaltenfond, theils von der Gemeinde Wien remuneriert werden, durch 55 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau, ferner durch 1 k. k. Stadtarmen-Augenarzt und 1 k. k. Stadtarmenarzt, deren Bezüge der k. k. Krankenanstaltenfond allein trägt, versehen.

B. Fonde und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonde der öffentlichen Armenpflege.

Für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege stehen der Gemeinde Wien, abgesehen von den Armenstiftungen und den für die Armenpflege gewidmeten Legaten und Schenkungen die Erträgnisse von sechs in ihrer Verwaltung befindlichen Fonden zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung im Folgenden berichtet wird. Außerdem erhält die Gemeinde gewisse Zuschüsse aus dem niederösterreichischen Landesfonde.

Digitized by Google

1. Allgemeiner Versorgungsfond.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrate übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonde unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfond" mit der Bestimmung überwiesen, dass der Fond nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abgesondert zu verrechnen sei.

Die Einnahmen des Fondes bestehen aus dem Ertrage seiner Realitäten und Wertpapiere, aus dem Ertrage verschiedener ihm verliehenen Rechte (einer Gebür von den in Wien vorfallenden Verlassenschaften, von freiwilligen Versteigerungen, von öffentlichen Lustbarkeiten, dem Lohnwagengefälle, einem Antheile an der Verzehrungssteuer und an dem Reingewinne des k. k. Versatzamtes), aus dem Erträgnisse der jährlich veranstalteten Armenlotterie, des Balles der Stadt Wien, des städtischen Neujahrsalmanaches, aus Spenden, letztwilligen Zuwendungen und verschiedenen Strafgeldern. Im Berichtsjahre wurden die Einkünfte des Fondes mehrfach geschmälert. Mit Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 13. April 1897, Z. 34.144, wurde die bisher eingehobene Radfahrlicenzgebür als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; der Antheil am Reingewinne des k. k. Versatzamtes wurde nicht an den Fond abgeführt, sondern mit Rücksicht auf die geplante Umgestaltung des k. k. Versatzamtes zurückbehalten; endlich wurden auch die Gebüren von Verlassenschaften dadurch beeinträchtigt, dass infolge einer geänderten Spruchpraxis der Abhandlungsgerichte für die Bemessung der Versorgungsfondsgebür der Wert der außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Nachlassrealitäten außer Anschlag blieb.

Dieser plötzliche Umschwung in einer Jahrzehnte lang geübten Spruchpraxis bewies neuerdings die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung der Verlassenschaftsgebür; der Magistrat hat die hiezu erforderlichen Vorarbeiten bereits in Angriff genommen.

Bezüglich des Lohnwagengefälles ist Folgendes zu bemerken:

Die Gemeinde Wien hebt auf Grund der Verordnung Kaiser Leopold I. vom 2. December 1697 (Codex austriacus I. pag. 114) von gewissen Fuhrwerksbesitzern sogenannte Licenzgebüren ein.

Durch diese Verordnung wird bestimmt, dass vom 1. Jänner 1698 alle jene, welche in, vor, um und bei der Stadt Wien Lehenwagen (Lohnwagen), Schese (Chaisen) und Kalesi (Kaleschen) halten, zur Erhaltung des neu errichteten Armenhauses vor dem Schottenthore einen Lehenwagen-, Schese- und Kalesiaufschlag von monatlich 3 Gulden von jedem dieser Transportmittel im vorhinein an die Armencasse zu entrichten haben.

Dieser Aufschlag, später Lohnwagengefälle genannt, hat im Laufe der Jahre mannigfache Abänderungen erfahren. So wurde das Lohnwagengefälle im Jahre 1765 erhöht; ebenso mit Verordnung vom 30. Juni 1812 (Kropatschek's Gesetzessammlung vom Jahre 1812).

Eine neuerliche Regulierung des Lohnwagengefälles wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. August 1821 mit dem Regierungscirculare vom 19. September 1821, Z. 42.280, verfügt und in derselben die Gebüren für die Fiaker (Vorstadtlohnkutscher), Stadtlohnkutscher, Sesselträger, Landkutscher, Kleinfuhrleute, sowie Zeisel- und Stellwagenbesitzer festgesetzt. (Provinzial-Gesetzsammlung vom Jahre 1821,

Digitized by Google

S. 503.) Das ursprünglich in der Verwaltung des Staates befindliche Lohnwagengefälle kam gelegentlich der im Jahre 1842 erfolgten Übergabe des Armenwesens an den Magistrat.

Gegenwärtig betragen diese Gebüren per Licenz und Jahr: für den Fiaker 37 fl. 80 kr., Einspänner 18 fl. 90 kr., Stadtlohnkutscher 50 fl. 40 kr., Stellwagen I. Cl. 8 fl. 40 kr., Stellwagen II. Cl. 6 fl. 30 kr., Stellwagen III. Cl. 4 fl. 20 kr., Landkutscher 37 fl. 80 kr., Kleinfuhrwerksbesitzer 6 fl. 30 kr.

Die Einnahmen, welche aus diesen Licenzgebüren dem Wiener Versorgungsfonde zuflißen, waren für das Jahr 1897 mit 93.000 fl. veranschlagt.

Zu wiederholten Malen sind die licenzpflichtigen Fuhrwerksbesitzer um die Aufhebung dieser Licenzgebüren eingeschritten. Es läßt sich in der That nicht leugnen, daß die Licenzgebür insbesondere für die Fiaker, Einspänner und Lohnkutscher eine drückende Last ist, welche um so schwerer empfunden wird, als die Entwicklung der modernen, auf den Massentransport eingerichteten Verkehrsmittel die Geschäftsverhältnisse dieser Fuhrwerksbesitzer in überaus ungünstiger Weise beeinflußt.

Nachdem jedoch der Wiener allgemeine Versorgungsfond auf eine so namhafte Einnahmsquelle ohne einen entsprechenden Ersatz nicht verzichten kann, wurden die Gesuche um Aufhebung der Licenzgebüren bisher ausnahmslos abgewiesen.

Anläßlich eines neuerlichen Ansuchens der betheiligten Fuhrwerksbesitzer um Aufhebung dieser Gebüren hat nun der Stadtrath in seiner Sitzung vom 23. April 1897 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Stadtrath spricht sich für die Einführung einer communalen Pferdekopfsteuer mit einer Progression, sowohl nach der Anzahl der Pferde, als auch für Luxuspferde, unter gleichzeitiger Abschaffung der bisherigen communalen Abgaben aus;

2. der Magistrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und mit Beschleunigung dem Stadtrathe, beziehungsweise Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegen, derart, daß die Erledigung derselben in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages ermöglicht werde;

3. in dem Berichte sind auch bezüglich der Einführung einer progressiven Standplatzgebür Vorschläge zu erstatten, wobei sowohl auf die Örtlichkeit des Standplatzes, als auch auf die Anzahl der Wagen eines Fuhrwerksbesitzers, welche diese Standplätze benützen, Rücksicht zu nehmen ist.

Um den finanziellen Effect der projectierten Pferdekopfsteuer ermessen zu können, genügte es nicht, den Pferdestand im Wiener Gemeindegebiete überhaupt zu kennen, sondern es mußte mit Rücksicht auf die Einführung einer Progression nach der Anzahl der Pferde erhoben werden, wie sich die im Wiener Gemeindegebiete gehaltenen Pferde auf die einzelnen Pferdebesitzer vertheilen.

Das Ergebnis der Erhebung ist aus der nachstehenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Zu Beginn des Jahres 1897 bezifferte sich der gesammte Pferdestand mit 39.000. Hievon waren im Besitze der Wiener Tramway-Gesellschaft 3886, der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft 540, der Wiener General-Omnibus-Compagnie 1725, der Österreichischen Omnibus-Gesellschaft 867, der städtischen Feuerwehr 111, des städtischen Straßenreinigungsamtes 87, des k. k. Postfiakeramtes 731, der Allgemeinen Österreichischen Transportgesellschaft 233; von den übrigen Pferdehältern besaßen Pferde: je einer 3203, je zwei 2477, je drei 740, je vier 586, je fünf 244, je sechs 247, je sieben 123, je acht 139, je neun 96, je zehn 85, über 10—20 : 212, über 20—30 : 69, über 30—40 : 32, über 40—50 : 18, über 50—60 : 13, über 60—70 : 14, über

Digitized by Google

70—80 : 4, über 80—90 : 8, über 90—100 : 1, über 100—150 : 11, über 150—200 : 2. Die Zahl der Luxuspferde (Reit- und Equipagenpferde) bezifferte sich mit 1538.

In dieser Zusammenstellung sind jene Pferde außer Betracht gelassen, welche auch von der auf Grund des Thierseuchenfondsgesetzes alljährlich vorzunehmenden Conscribierung ausgeschlossen sind.

Der Magistrat hat nun einen den Intentionen des vorbezeichneten Stadtrathsbeschlusses Rechnung tragenden Gesetzentwurf, „betreffend die Einführung einer Gemeindeauflage auf den Besitz von Pferden (Pferdesteuer) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" ausgearbeitet und denselben am 14. December 1897 dem Stadtrathe vorgelegt. Eine Entscheidung hierüber ist im Berichtsjahre nicht erfolgt. —

Die Einnahmen des allgemeinen Versorgungsfondes dienen zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege für alle in Wien heimatberechtigten Personen. Da diese Einnahmen hiefür nicht ausreichen, muss die Gemeinde den Fehlbetrag aus ihren eigenen Geldern decken. In der Verrechnung wird aber dieses Verhältnis umgekehrt, indem die ganzen Kosten der Armenpflege aus den Gemeindeeinkünften bestritten, dafür aber die Einnahmen des Versorgungsfondes nach Abzug der Auslagen für die Verwaltung und die besonderen Zwecke des Fondes an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführt werden.

Das Fondsvermögen erfuhr im Berichtsjahre durch den Ankauf der C. Rosenthal'schen Baumschule in Albern eine Veränderung. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Juli 1897 wurde dieser Besitz um den Betrag von 118.670 fl. für das dem allgemeinen Versorgungsfonde gehörige Fondsgut Ebersdorf a. d. Donau angekauft. Das ganze Grundareale wurde von der Gemeinde für städtische Baumschulzwecke gepachtet und werden 4% des Ankaufscapitales als jährlicher Pachtzins an den Fond gezahlt.

Die Hochwasserkatastrophe im Sommer des Jahres 1897 hat den Pachtgründen des Fondsgutes einen nicht unerheblichen Schaden zugefügt, weshalb der Gemeinderath am 10. August 1897 beschloss, den Pächtern einen Pachtzinsnachlass von insgesammt 1878 fl. zu gewähren.

Im Jahre 1897 betrugen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen 1,750.647 fl. 4 kr., die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 1,721.596 fl. 27 kr. (darunter der als Einnahmenüberschuss an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführte Betrag von 1,325.591 fl. 99 kr.), das reine Stammvermögen 5,196.909 fl. 63 kr., das reine Currentvermögen 185.149 fl. 35 kr., daher das gesammte reine Vermögen 5,382.058 fl. 98 kr.

2. Bürgerladfond.

Durch Legate, Schenkungen und durch Beiträge der bürgerlichen Zünfte entstand im Jahre 1558 der Bürgerladfond, welcher die Bestimmung hat, unversorgte Wiener Bürger und deren Frauen, welche aus dem Bürgerspitalfonde, über den später gesprochen werden wird, wegen Unzulänglichkeit der systemisierten Pfründenzahl keine Pfründe erhalten können, mit einer Aushilfe oder Pfründe betheilen zu können.

Die Zahl der aus diesem Fonde zu ertheilenden Pfründen wird von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der Einkünfte des Fondes festgesetzt.

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres 1897 waren 178 Bürgerlad-Pfründnerplätze besetzt, u. zw. bezogen 177 Pfründner monatlich acht Gulden und einer monatlich sechs Gulden.

Beim Bürgerladfonde beliefen sich im Berichtsjahre die gewöhnlichen Einnahmen auf 27.991 fl. 19 kr., welchen gewöhnliche Auslagen im Betrage von 23.669 fl. 11 kr. gegenüberstanden.

Die Hauptsumme des Activvermögens, welches sich aus den eigenen Capitalien, den Stiftungscapitalien, dem Werte der Realität I. Bezirk, Wollzeile Nr. 28 und den Activrückständen, sowie dem baren Cassareste zusammensetzt, betrug 484.967 fl. 88 kr.; werden hievon die Passivrückstände per 191 fl. 30 kr. in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Reinvermögen von 484.776 fl. 58 kr.

3. Bürgerspitalsfond.

Dieser bis ins 13. Jahrhundert zurückreichende Fond umfasste frühere Widmungen für verschiedene humanitäre Zwecke; erst seit dem Jahre 1784, als für Kranken-, Irren- und Waisenpflege besondere Anstalten geschaffen und die für diese Zwecke bestimmten Capitalien aus dem Bürgerspitalfonde ausgeschieden wurden, erhielt er die ausschließliche Widmung zur Unterstützung armer Bürger, hatte aber nichtsdestoweniger noch immer jährlich gewisse Beträge an andere humanitäre Fonde abzuführen. Nachdem die an den k. k. Krankenanstaltenfond zu entrichtende Recesjsgebür im Jahre 1892 durch eine Capitalzahlung abgelöst worden war, blieben nur mehr die verhältnismäßig geringen Recesjsgebüren an den k. k. Waisenhaus-, den u.-ö. Findelhaus-, den Gebärhaus- und Irrenhausfond, welche zusammen 23.752 fl. 88 kr. betragen. Die Verhandlungen wegen Auflassung oder Ablösung dieser Gebüren sind im Zuge.

Die Einkünfte des Bürgerspitalfondes bestehen aus dem Erträgnisse der Fondsrealitäten (der Herrschaft Spitz a. d. Donau, der zahlreichen Miethhäuser in Wien, der Grundstücke, Auen und Wälder in und bei Wien), aus den Interessen der Fondscapitalien, aus den Pauschalbeiträgen des Staates für die Ablösung gewisser, dem Fonde einst zugestandener Gerechtsame, endlich aus Legaten und Spenden.

Die Ablösungssumme für das dem Fonde früher gehörige ausschließliche Bierbraurecht im Jahresbetrage von 13.020 fl. war zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirection von 11. April 1895, Z. 15.002, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66, mit einer 20percentigen Steuer belegt worden. Die dagegen ergriffenen administrativen Rechtsmittel blieben erfolglos und auch die beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe erhobene Beschwerde wurde am 3. November 1897 als unbegründet abgewiesen.

Der Realbesitz des Fondes in Wien hat keine wesentliche Änderung erfahren. Erwähnenswert ist, dass der Gemeinderath am 2. Juli 1897 den Umbau des Bürgerspitalfondshauses I. Bezirk, Kärntnerstraße Nr. 24, Neuer Markt Nr. 4 beschlossen hat und die Demolierung dieses Objectes begonnen wurde.

Zur Erlangung von Plänen für den Umbau desselben in ein Zins- und Geschäftshaus wurde der Magistrat mit dem angeführten Gemeinderathsbeschlusse beauftragt, den Entwurf einer Concurrenzausschreibung vorzulegen und folgende Grundsätze festzuhalten:

1. Der Termin ist auf vier Wochen festzusetzen.
2. Es sind drei Preise zu 300 fl., 500 fl. und 800 fl. zur Vertheilung zu bringen.
3. Mit dem Gewinner des ersten Preises ist wegen Durchführung des Detailprojectes in Verhandlung zu treten.

Digitized by Google

4. Als Preisrichter soll durch den Gemeinderath eine dreigliedrige Jury eingesetzt werden, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und einem außerhalb des Gemeinderathes stehenden Sachverständigen. Die Sachverständigen sind in der Preisausschreibung namhaft zu machen.

5. Zur Prämiierung sollen jene Projecte kommen, welche sich neben der schönsten architektonischen Durchbildung am besten zur Ausführung eignen.

6. Den Projectanten soll es freistehen, bezüglich der Baulinie Abänderungen vorzuschlagen

7. Die Möglichkeit eines architektonischen Einklanges mit den hauptsächlichsten Baumaßen des seinerzeitigen Umbaues an Stelle des Hauses Cr. Nr. 26, Kärntnerstraße ist anzustreben.

Die vom Magistrate nach diesen Gesichtspunkten verfaßte Preisausschreibung wurde von dem Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 16. Juli 1897 genehmigt. Als Preisrichter wurden die Gemeinderäthe Josef Bündsdorf, Architekt und Stadtbaumeister und Carl Costenoble, Bildhauer, als außerhalb der Gemeindevertretung stehender Sachverständiger der Architekt Aug. Kirstein eingesetzt. Die Preisrichter haben als Obmann Gemeinderath Bündsdorf gewählt.

Auf Grund der am 26. Juli 1897 erfolgten Preisausschreibung sind 22 Projecte eingelangt. Das Preisgericht, welches die Concurrenzprojecte einer eingehenden Besichtigung und Beurtheilung unterzog, hat in seiner Sitzung vom 10. November 1897 die drei ausgeschriebenen Preise in folgender Weise zuerkannt:

Der I. Preis per 800 fl. entfiel auf das Project Nr. 13, welches Freiherr v. Kraus, Architekt, und J. Tölk, Architekt und Stadtbaumeister, zu Verfassern hatte; der II. Preis per 500 fl. wurde dem Projecte Nr. 10 zuerkannt, als dessen Verfasser Alb. H. Pecha, Architekt sich erwies und der III. Preis per 300 fl. ist dem Verfasser des Projectes Nr. 12, Rudolf Dick, Architekt, zugesprochen worden.

Der Gemeinderath hat mit dem Plenarbeschlusse vom 10. December 1897 die Entscheidung des Preisgerichtes genehmigend zur Kenntnis genommen und wurde der Magistrat zugleich beauftragt, mit den Gewinnern des I. Preises wegen Durchführung des Detailprojectes in Verhandlung zu treten.

Die Verhandlungen, die sohin mit den Architekten Freiherrn v. Kraus und Tölk gepflogen wurden, ergaben, dass dieselben sich am 31. December 1897 bereit erklärten, für den in Rede stehenden Umbau die sämmtlichen Grundrisse, die Polierpläne, die Details für die Eisenconstruction und die dazu nothwendige Berechnung, ferner die Details der Steinconstructionen und der Festigkeitsberechnung derselben, die Façade der drei Gassenfronten, sowie des Hofes und sämmtliche nöthigen Details der Façaden und Dachungen, weiters die naturgroßen Detailzeichnungen für die innere Ausstattung und endlich die Anfertigung sämmtlicher Kostenanschläge auf Grund des städtischen Tarifes mit Rücksicht auf die allgemeinen und speciellen Bedingnisse zu besorgen. —

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 21. April 1897, wurde das Haus VI. Bezirk, Einl.-Z. 665, Mariahilferstraße Nr. 25, um den Betrag von 273.000 fl. für den Wiener Bürgerspitalfond angekauft. —

Zum Zwecke der Arrondierung der Herrschaft Spitz a. d. Donau, welche Eigenthum des Wiener Bürgerspitalsfondes ist, wurden auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 14. Mai 1897 die Fondsgutsparzellen Nr. 95 und 137, erstere im Ausmaße von 1 Joch 527 □ Kl., letztere im Ausmaße von 1566 □ Kl., gegen die Cat.-Parz. 127 mit einem Ausmaße von 3 Joch 642 □ Kl., in der Gemeinde

Digitized by Google

Wiesmannsreith vertauscht und dem Eigenthümer der letzteren eine Anzahlung von 40 fl. geleistet; weiters wurden die Cat.-Parz. 464 in Spitz mit 658 □ Kl. und die Cat.-Parz. 465 mit 495 □ Kl. um den Gesammtbetrag von 200 fl. zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 25. August 1897 angekauft, und endlich ist mit Genehmigung des Stadtrathes vom 25. August 1897 die Cat.-Parz. 223 in Wiesmannsreith im Ausmaße von 3 Joch 100 □ Kl. um den Betrag von 190 fl. käuflich erworben worden.

In der Fällungsperiode 1896/97 wurden in den Spitzer Forsten einschließlich des aus dem Jahre 1896 zurückbehaltenen Brennholzes 2305·25 Raummeter Scheitholz und 405·062 Festmeter Stamm- und Nutzholz erzeugt.

Das gesammte vorhandene Stamm- und Nutzholz wurde aus freier Hand durch die Forstorgane um 1857 fl. 10 kr. verkauft. Von dem vorhandenen Brennholze wurden 1903 Raummeter mit Genehmigung des Stadtrathes auf den städtischen Holzlagerplatz in Wien, II. Bezirk, Obere Donaustraße abgeführt und an die Gemeinde einerseits zur Deckung des eigenen Bedarfes in den städtischen Anstalten und Ämtern, anderseits zum Behufe der Armenbetheilung um den durch zwei vom Bürgermeister designierte Schätzmänner erhobenen Schätzwert von 8599 fl. 10 kr. abgegeben; weiters wurden 209·25 Raummeter um den Betrag von 529 fl. von den Forstbeamten in Spitz verkauft, 54 Raummeter den Forstbediensteten als Deputatholz zugewiesen.

Für verschiedene Forstnebennutzungen (Waldstreu, Waldgras ꝛc.) wurde eine Einnahme von 866 fl. 28 kr. erzielt und durch Verkauf von 13.363 Stück Stangen, die durch wirtschaftlich nothwendige Durchforstungen gewonnen wurden, ein Betrag von 745 fl. 73 kr. eingenommen.

Anläßlich des Hochwassers im Sommer 1897 wurde auch von dem Holzlagerplatze des Fondsgutes Spitz in Schwallenbach das zur Abfuhr nach Wien aufgestapelte Scheitholz weggeschwemmt. Für das Auffangen und die Bergung des weggeschwemmten Holzes wurde ein Betrag von 495 fl. 34 kr. verausgabt. Es konnte aber nicht das ganze weggeschwemmte Holz in Sicherheit gebracht werden und giengen $103^1/_2$ Raummeter hartes und $35^1/_2$ Raummeter weiches Holz im Gesammtwerte von 475 fl. 85 kr. verloren, so daß der Fond einen Schaden von zusammen 971 fl. 19 kr. erlitten hat.

Ein Theil des weggeschwemmten Holzes ist im unteren Theile der Donau mit fremdem Holze vermischt aufgefangen und verkauft worden und wurde vom Forstamte Spitz im Vergleichswege ein Rückersatz von 111 fl. 10 kr. erlangt, wodurch sich der effective Verlust des Fondes auf 860 fl. 9 kr. herabmindert.

In den um Wien gelegenen Bürgerspitalfondswäldern u. zw.: im Schuhbrecherwalde, Kalksburger-, Wurzbacher-, Rothwasser- und St. Marxerwalde, sowie in den dem Fonde gehörigen Prateranen wurde im Jahre 1897 eine Holzmenge von zusammen 1084·5 Raummetern aufbereitet.

Nach dem Rechnungsabschlusse des Bürgerspitalfondes für das Jahr 1897 betrugen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen (mit Ausschluß der durchlaufenden Gebarung, der Cautionen und Depositen) 1,168.162 fl. 41 kr., die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 964.156 fl. 39 kr., das Activvermögen 11,318.097 fl. 81 kr., das Passivvermögen 509.458 fl. 76 kr., daher das reine Vermögen 10,808.639 fl. 5 kr.

Digitized by Google

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftung.

Als im Jahre 1842 die für die Zwecke der Armenpflege in Wien bestehenden Fonde in dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde vereinigt wurden, blieben Theile des Johannesspital- und des Großarmenhausfondes, weil sie mit besonderen Widmungen belastet waren, als selbständige Fonde in der Verwaltung der niederösterreichischen Landesregierung; erst im Jahre 1871 wurde die Verwaltung auch dieser Fonde dem Magistrate übertragen. Sie dienen hauptsächlich zur Unterstützung von Personen, die in Wien lange Zeit wohnhaft, aber nicht heimatberechtigt sind. Die Stiftungen werden meist über Vorschlag von Präsentationsberechtigten durch den Magistrat verliehen.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1897 betrug

	bei dem Johannesspital-Stiftungsfonde	bei dem Großarmenhaus-Stiftungsfonde
die Zahl der Stiftungen	312	29
„ „ „ Stiftplätze	666	249
„ Summe der Einnahmen	38.517 fl. 66 kr.	17.982 fl. 94 kr.
„ „ „ Ausgaben	36.580 „ 44 „	17.939 „ 68 „
das Reinvermögen	814.325 „ 85 „	333.050 „ — „

5. Wiener Landwehrfond.

Die Erträgnisse dieses ursprünglich für Invalide der im Jahre 1806 errichteten sechs Freibataillone der Wiener Landwehr und deren Witwen bestimmten Fondes sind nach den Gemeinderathsbeschlüssen vom 11. April 1876 und 6. September 1878 bei Ausbruch eines Krieges entweder zur Unterstützung der Familien in Wien heimatberechtigter Soldaten oder zur Unterstützung der im Felde erwerbsunfähig gewordenen Familienväter, und der Witwen, Kinder und Eltern Gefallener zu verwenden. Derzeit sind 2 Stiftplätze mit monatlich 20 fl. und 1 Stiftplatz mit monatlich 30 fl. besetzt. Das Vermögen des Fondes betrug im Berichtsjahre 401.814 fl. 49 kr., die Einnahme 16.338 fl., die Ausgabe 16.338 fl. 64 kr.

Über Antrag der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. April 1897, Z. 88.836, betreffend die Erstattung eines Vorschlages über die zukünftige Verwendung des „Wiener Landwehrfondes“ faßte der Gemeinderath in der Sitzung vom 2. Juli 1897 folgenden Beschluß:

Es sei mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Wehrverhältnisse und in genauer Beachtung der in dem Commissions-Protokolle vom 28. Mai 1810 und im Decrete der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. November 1846, Z. 66.141 enthaltenen Grundbestimmungen, sowie der Gemeinderathsbeschlüsse vom 11. April 1876 und vom 6. September 1878, nachstehender Vorschlag über die zukünftige Verwendung des Wiener Landwehrfondes an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zu erstatten.

Die Interessen des Wiener Landwehrfondes sollen verwendet werden:

1. Bei dem Eintritte einer Mobilisierung zur Unterstützung der Familien solcher in Wien heimatberechtigter Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, welche als dauernd Beurlaubte, Reservisten, nicht active Landwehrmänner oder als Angehörige der Seewehr, ferner als Ersatzreservisten, oder als Wehrpflichtige nach § 10 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G.-Bl. Nr. 41 oder bei Ausbietung des Landsturmes als Landsturmpflichtige, zur Ergänzung der bewaffneten Macht auf den Kriegsstand einberufen werden und einrücken, oder welche als Freiwillige auf Kriegsdauer eintreten, sobald jene Familien hiedurch ihrer Stütze ganz oder zum größten Theile beraubt werden und zwar nur auf die Dauer der Abwesenheit der Ernährer. Weiters seien von den vorangeführten Wehrkategorien.

Digitized by Google

2. die Familienväter selbst, wenn sie vor dem Feinde eine Wunde erhalten, oder sonst in Ausübung des Kriegsdienstes ohne eigenes Verschulden einen Schaden der Gesundheit erlitten haben, der sie erwerbsunfähig gemacht hat, zum Genusse der Stiftung berufen, jedoch sollen in der Regel jene, welche auf eine Invalidenbetheilung Verzicht geleistet haben, keine Beiträge aus diesem Fonde erhalten und nur ausnahmsweise von letzteren diejenigen, welche nicht auf eine andere Art, z. B. durch ihren Dienstgeber oder einen anderen Fond zu erhalten waren, zur Betheilung berufen sein.

3. Sollen anspruchsberechtigt sein auch die Witwen der im Punkt 2 Benannten, also diejenigen, deren Männer vor dem Feinde, im Spitale oder sonst bei Erfüllung der Dienstpflicht oder späterhin infolge einer vor dem Feinde oder sonst in Ausübung des Kriegsdienstes ohne eigenes Verschulden erhaltenen Wunde oder erlittenen Schädigung der Gesundheit verstorben sind, falls sie durch den Tod ihrer Männer factisch ihre Erhalter verloren haben und nicht selbst imstande sind, sich den nöthigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen; der sonst lebenslängliche Genuss hat mit der Wiederverehelichung aufzuhören. Ferner sind auch anspruchsberechtigt:

4. Die Waisen, deren Väter vor dem Feinde, im Spitale oder sonst bei Erfüllung der Dienstpflicht oder später infolge einer vor dem Feinde oder sonst in Ausübung des Kriegsdienstes ohne eigenes Verschulden erhaltenen Wunde oder erlittenen Schädigung der Gesundheit gestorben sind und zwar bis zum erreichten fünfzehnten Lebensjahre.

5. Die Eltern der sub 1 bezeichneten Personen der bewaffneten Macht, wenn sie vor dem Feinde, im Spitale oder sonst bei Erfüllung der Dienstpflicht oder später infolge einer vor dem Feinde oder sonst in Ausübung des Kriegsdienstes ohne eigenes Verschulden erhaltenen Wunde oder erlittenen Schädigung der Gesundheit gestorben sind, falls die Eltern an denselben ihre vorzügliche Stütze verloren haben.

6. Um den Intentionen der seinerzeitigen Spender und der eigentlichen Aufgabe des Wiener Landwehrfondes gerecht zu werden, haben jene Personen, welche einem von der Stadt Wien in Hinkunft zu errichtenden Freicorps beitreten, wenn die sonstigen in den Punkten 2—5 bezeichneten Bedingungen zutreffen, vor allen anderen Kategorien von Wehrpflichtigen den Vorzug.

Das Fondscapital soll auch fernerhin bis zum Eintritte einer Mobilisierung durch Ankauf von Communal-Anlehens-Obligationen, deren Vinculierung zu Gunsten dieses Fondes stets zu veranlassen ist, fructificiert werden.

Die Höhe der jeweiligen Genüsse sei nach dem Interessenstande des Fondes und nach der Anzahl der Bewerber von dem Magistrate unter Zustimmung des Stadtrathes auszuweisen. Das Fondsvermögen sei wie bisher abgesondert zu contieren und getrennt vom Versorgungsfonde zu verwalten.

6. Waisenfond.

Dieser wurde im Jahre 1855 zu dem Zwecke gegründet, den Vormündern mittelloser, in Wien heimatberechtigter Waisen Beiträge zur Erziehung derselben zu gewähren.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 29. Mai 1877 fließen in den Fond die bei Bürgerrechts- und Heimatrechtsverleihungen gespendeten Beträge, ferner alle Spenden und Legate für Waisen, die keine besondere Widmung haben. Diese Zuflüsse sind solange zu fructificieren, bis der Fond zur Erfüllung seines Zweckes hinreicht. Bis dahin können bloß die Zinsen des Stammcapitals zur Unterstützung von Waisenkindern, insbesondere zur Anschaffung des Freigewandes, d. h. zur Bekleidung armer verwaister Lehrlinge anlässlich ihrer Freisprechung verwendet werden.

Im Jahre 1897 betrugen die Einnahmen des Fondes 3304 fl. 10 kr., die Ausgaben 2291 fl., das Vermögen 53.104 fl. 35 kr.

7. Zuschüsse aus dem niederösterreichischen Landesfonde.

Nach dem Landesgesetze vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, welches am 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit trat, erhält die Gemeinde aus dem niederösterreichischen Landesfonde den Rückersatz der Armenpflegekosten für die ihr nach § 19, 3 des

Digitized by Google

Heimatgesetzes zugewiesenen Findlinge und an Stelle des ihr auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 24, früher gewährten Rückersatzes der Armenpflegekosten für andere Personen durch 10 Jahre einen Pauschalbetrag von jährlich 100.000 fl. Der Rückersatz der Armenpflegekosten für Findlinge betrug im Berichtsjahre 1.441 fl. 19 kr.

b) Armenstiftungen.

Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres 940 mit einem Stiftungscapitale von 6,036.943 fl. und einem Interessenertrage von 243.095 fl.

Hievon waren bestimmt	Stiftungen	mit einem Capitale	mit einem Interessenertrage
für die vorübergehende Armenbetheilung .	497	3,329.834 fl.	135.303 fl.
„ „ dauernde Armenbetheilung . . .	376	1,948.524 „	87.501 „
„ „ Verpflegung in städtischen Humanitätsanstalten	63	606.963 „	15.975 „
„ „ Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	137.122 „	3.710 „
„ „ Armenkrankenpflege	2	14.500 „	606 „

In den hier angeführten Summen sind auch die bei den früher besprochenen Armenfonden verwalteten und verrechneten Armenstiftungen enthalten.

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 10.959 Personen vorübergehend, 1604 Personen dauernd, daher zusammen 11.563 Personen betheilt.

Hiezu ist zu bemerken, dass eine große Anzahl von Armenstiftungen sich in Verwaltung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, des niederösterreichischen Landesausschusses und verschiedener kirchlicher und weltlicher Organe befindet. Angaben über diese Stiftungen sind im Abschnitte „Armenpflege" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

c) Legate und Schenkungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Zu den Mitteln der öffentlichen Armenpflege gehören auch die Legate und Schenkungen, welche für diesen Zweck gewidmet werden. Nach dem Hofdecrete vom 3. Juni 1846 J.-G.-S. Nr. 964, sind Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung dem Localarmenfonde, in Wien also dem allgemeinen Versorgungsfonde zuzuweisen. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 23. December 1854 wurde verfügt, dass Legate und Schenkungen für Arme ohne weitere Widmung nicht zum Stammvermögen des Armenfondes zu schlagen, sondern als currente Einnahmen desselben zu verwenden sind.

Von den im Jahre 1897 eingelangten Legaten und Spenden, welche den Betrag von 1000 fl. erreichten oder überschritten, sind zu erwähnen:

Die Legate: nach Balogh Josef per 1052 fl.; nach Bujatti Franz per 1250 fl. (1000 für Arme in Wien, 200 für Arme im VII. Bezirke, 50 fl. für Arme im XIII. Bezirke); nach Czermak Ferdinand per 26.100 fl. (3000 fl. für die beiden Versorgungshäuser in Wien, 18.000 fl. zur Unterstützung armer Familien christlicher Religion, 2500 fl. zur Unterstützung armer kranker Familien und 2600 fl. zur

Digitized by Google

Vertheilung an Wiener Volksküchen und Wärmestuben); nach Haswell John per 1000 fl. für Arme des IV. Bezirkes; nach Herzmansky August per 10.400 fl. für Arme der Stadt Wien; nach Küfferle Victor per 10.000 fl. für den Wiener Armenfond; nach Kuefstein Maria Magda, Gräfin, per 1000 fl.; nach Merores Charlotte per 1000 fl. für christliche Arme in Wien; nach Richter Eugen per 4350 fl.; nach Rothschild Freiherrn von per 2520 fl.; nach Russo Isaak J. per 1000 fl. (zur Hälfte für christliche, zur Hälfte für jüdische Arme der Inneren Stadt); nach Schroll Josef Edler von per 1000 fl. zur Vertheilung an Arme Wiens; nach Spitzer Ernestine per 1000 fl. (zur Hälfte für Arme Wiens, zur Hälfte für Arme in Ober-St. Veit); Thomann Wilhelm von per 3000 fl. für Arme in Wien.

Die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin per 6000 fl. zur Anschaffung von Brennmaterial für Arme und Hilfsbedürftige Wiens: der Andrassy D., Gräfin, per 1000 fl. für die Armen Wiens; der Brüxer Kohlenbergbau-Gesellschaft bestehend in 40.500 Klg. Steinkohle für Arme der Bezirke II und X—XVIII; des Faber Moriz per 1000 fl., zur Vertheilung an Arme; der Firma Gutmann bestehend in 2000 Zollcentner Stückkohle; des Hachhofer Josef per 1000 fl. (600 fl. für die Armen in Ruisdorf, 400 fl. für die Armen in Ober-Döbling); der Remelka Juliane per 1300 fl. (1000 fl. für Arme des VI. und XI. Bezirkes und 300 fl. für die Kinderbewahranstalt in Simmering); des Neufeld per 2000 fl. für Arme ohne Unterschied der Religion; des Oppenheim, Baron, per 1000 fl. für Arme Wiens; der I. österreichischen Sparcassie per 5000 fl. (3000 fl. zur Bekleidung von in Privatpflege befindlichen Waisenkinder, 1000 fl. zur Vertheilung von Brennmateriale an Arme und 1000 fl. zur Vertheilung von Speise-, Thee- und Suppenmarken); des Gewinners des Haupttreffers der Armenlotterie per 1000 fl. für die bei der Ziehung verwendeten 2 Waisenkinder; eines Ungenannten per 1000 fl. für die Armen des I. Bezirkes.

C. Armenbetheilung.

Die Armenbetheilung ist entweder eine vorübergehende, in Fällen augenblicklicher Noth, oder eine periodische.

a) Vorübergehende Armenbetheilung.

Aushilfen in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses werden in der Regel von den Armeninstituten gegeben, das heißt vom Armenrathe, in dessen Rayon der Bedürftige wohnt, angewiesen und von der Armeninstitutscasse ausgefolgt. Nach der Instruction über die Armenpflege sollen die Armeninstitute einer Person nicht mehr als 15 fl. in einem Jahre an Aushilfen anweisen. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 17. September 1897 wurde den Armeninstituten auch die Unterstützung unterstandsloser Personen, welche früher dem Armendepartement oblag, überlassen und ihnen die Ermächtigung ertheilt, solchen Personen Mietzinsunterstützungen bis zur Höhe von 15 fl. zu ertheilen.

Im Armendepartement des Magistrates werden Aushilfen an arme Bürger und an Personen ertheilt, welche in keinem Armenrathsrayon wohnen (auswärts wohnende, zugereiste, zugeschobene, aus der Spitalspflege oder Haft entlassene Personen) oder

Digitized by Google

welche vom Armeninstitute nicht mehr unterstützt werden dürfen, weil sie das statthafte Aushilfenmaximum bereits erhalten haben oder eines einmaligen größeren Betrages bedürfen. Zur Unterstützung von Reconvalescenten, welche aus den Spitälern entlassen werden und keine genügende Kleidung haben, werden den Spitalsverwaltungen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 8. April 1816 und des Gemeinderathsbeschlusses vom 30. September 1869 Beträge gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Unterstützungen an nicht in Wien heimatberechtigte Personen werden von den Armeninstituten, ausnahmsweise auch vom Armendepartement, aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Spenden oder vorschussweise auf Rechnung der Heimatgemeinde des Bedürftigen gegeben; der Rückersatz solcher von den Armeninstituten ertheilten Aushilfen wird durch die magistratischen Bezirksämter geltend gemacht.

Endlich werden auch im Bureau des Gemeinderathspräsidiums, von den Bezirksvorstehern und von dem k. k. Polizeipräsidium Aushilfen aus den verfügbaren Mitteln gegeben.

Bei den Armeninstituten wurden im Jahre 1897 aus Gemeindemitteln Aushilfen im Betrage von 246.479 fl. 23 kr. ertheilt, und zwar 209.338 fl. 92 kr. in Geld (in 62.195 Fällen), der Rest in Naturalien; die Zahl der Betheilten betrug 38.057 (11.487 männliche, 23.570 weibliche); aus den verfügbaren Stiftungsinteressen, Legaten, Spenden, dem Ertrage des städtischen Neujahr-Almanaches &c. wurden daselbst 63.866 fl. 58·5 kr. vertheilt.

Im Armendepartement des Magistrates wurden 4706 männliche, 6685 weibliche, zusammen daher 11.391 Personen in 17.553 Fällen mit einer Auslage von 70.422 fl. 24 kr. vorübergehend betheilt.

Außerdem wurden an in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde in 2489 Fällen Arme mit dem Gesammtbetrage von 10.378 fl. 44 kr. betheilt.

Durch das Gemeinderathspräsidium wurden an 1917 Personen (911 männliche, 1006 weibliche) Geldaushilfen im Betrage von 2 bis 50 fl. mit einer Gesammtauslage von 13.510 fl. 30 kr. vertheilt; außerdem erhielten 401 Personen Brennholzanweisungen, die auf 1 bis 2 Raummeter Holz lauten, im Gesammtwerte von 4760 fl.

Über die von den Bezirksvorstehern durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen und Wohlthätigkeits-Vorstellungen aufgebrachten Gelder und ihre Verwendung geben die folgenden Angaben Aufschluss. Es betrug: die Summe der aufgebrachten Gelder 44.427 fl. 96 kr., die Zahl der aus diesen Beträgen betheilten Personen 8624, die Summe der vertheilten Geldbeträge 25.823 fl. 85 kr., die Ausgabe für den Ankauf von zur Armenbetheilung bestimmten Naturalien 12.668 fl. 35 kr., die Summe der verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge 5935 fl. 76 kr.

Durch die Verwaltungen von Krankenanstalten wurden im Jahre 1897 1907 Personen mit dem Gesammtbetrage von 3352 fl. 20 kr. betheilt. Außerdem wurden in den k. k. Krankenhäusern aus Klingelbeutelgeldern und den Honoraren für ärztliche Befunde 1619 Personen mit zusammen 2307 fl. 20 kr. und aus den Interessen der Krankenhausstiftungen 2325 Reconvalescenten mit zusammen 8419 fl. 50 kr. betheilt. Im Spitale der israelitischen Cultusgemeinde besteht zur Betheilung austretender armer Reconvalescenten eine Aushilfscasse, aus welcher Betheilungen im Betrage von 5412 fl. 6 kr. vorgenommen wurden; die Zahl der Betheilten ist nicht bekannt.

Digitized by Google

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei welchen der Bezug der Interessen kein dauernder ist, sondern die Vertheilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber stattfindet (853 Stiftungen mit einem Stiftungscapitale von 6,487.660 fl.) wurden im Jahre 1897 im ganzen 21.242 Personen mit dem Betrage von 257.349 fl. vorübergehend betheilt und zwar aus Interessen von Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. niederösterreichischen Statthalterei .	3.661	35.192 fl.
des niederösterreichischen Landesausschusses .	822	2.795 „
der Gemeinde	10.959	135.303 „
kirchlicher Organe	3.548	19.996 „
weltlicher, privater Organe	2.252	64.063 „

Bei der k. k. Polizei-Direction wurden aus Mitteln, die ihr zur Vertheilung an Arme zuflossen, 1126 männliche und 1880 weibliche, zusammen daher 3006 Personen mit den Betrage von 14.400 fl. betheilt.

Im ganzen wurden daher aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 81.963 Personen mit dem Betrage von 630.879 fl. 95 kr. vorübergehend betheilt.

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbetheilung beschäftigten sich im Jahre 1897 126 Vereine mit 39.710 Vereinsmitgliedern. Aus den von denselben aufgebrachten Geldbeträgen wurden 22.866 männliche, 33.363 weibliche, daher zusammen 56.229 Personen mit dem Betrage von 473.689 fl. 42 kr. betheilt.

Die Gesammtzahl der aus Mitteln der privaten Armenpflege vorübergehend unterstützten Personen betrug 62.029; die Auslagen hiefür bezifferten sich mit 563.160 fl. 48 kr.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbetheilung.

1. Pfründen aus Gemeindemitteln.

Personen, denen wegen voraussichtlich längerer Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit mit vereinzelten Unterstützungen nicht geholfen werden kann, werden Pfründen und Erhaltungsbeiträge im Betrage von 3 bis 8 fl., ausnahmsweise im Betrage von 10 fl. und 12 fl. verliehen. Die Verleihung erfolgt über Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat und zwar seit dem Jahre 1895 nur auf die Dauer von 1 bis 2 Jahren, nach deren Ablauf um Verlängerung des Bezuges angesucht werden kann. Wenn eine im Genusse einer Armenpfründe stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses oder eine Irrenanstalt kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Pfründenbetrag an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Im Jahre 1897 bezogen aus den eigenen Geldern der Gemeinde nach dem Stande am Ende des Jahres 20.945 Personen Pfründen im Gesammtbetrage von 1,659.655 fl. 70 kr. Hievon standen im Genusse einer monatlichen Pfründe von 2 fl. 18, von 3 fl. 3917, von 4 fl. 3814, von 5 fl. 3535, von 6 fl. 3003, von 7 fl. 1809, von 8 fl. 4747, von 9 fl. 1, von 10 fl. 92, von 12 fl. 9 Personen.

Pfründen mit monatlich 2 fl. werden gegenwärtig nicht mehr verliehen.

Außer der vorausgewiesenen Auslage wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten im Betrage von 7925 fl. 46 kr. abgeführt.

Digitized by Google

2. Pfründen aus dem Bürgerladfonde.

Mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Juli 1891 waren 266 Pfründen zu monatlich 6 fl. systemisiert worden; mit Präsidialerlass vom 24. April 1894, Z. 7560, wurden anstatt derselben 200 Pfründen zu monatlich 8 fl. geschaffen. Am Ende des Jahres 1897 bezogen 164 Personen Pfründen im Gesammtbetrage von 18.407 fl. 60 kr.

3. Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. Jänner 1897 wurden

325	Pfründen	mit monatlich	15	fl.
600	„	„ „	12	„
550	„	„ „	10	„
275	„	„ „	8	„ systemisiert.

Nach dem Stande am Ende des Berichtsjahres bezogen

307	Personen	monatlich	15	fl.
536	„	„	12	„
505	„	„	10	„
230	„	„	8	„

Die Gesammtzahl der Pfründen bezifferte sich daher mit 1578, der Gesammtaufwand für dieselben mit 206.038 fl. 52 kr., wovon jedoch der Theilbetrag von 16.939 fl. 47 kr. aus dem Marie Böhm'schen Legat, welches zur Aufbesserung der Bürgerpfründen bestimmt ist, gedeckt wurde.

4. Pfründen aus dem Landwehrfonde.

Aus diesem Fonde waren im Berichtsjahre 2 Stiftplätze mit monatlich 20 fl. und 1 Stiftplatz mit monatlich 30 fl. besetzt; die Auslagen hiefür betrugen 840 fl.

5. Pfründen aus dem Hofspitalfonde.

Aus dem von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei verwalteten Hofspitalfonde werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten und ebensoviele Personen mit Pfründen täglicher 20 kr. betheilt. Der Aufwand für diese Pfründen betrug im Berichtsjahre 2234 fl. 80 kr.

6. Dauernde Betheilung aus Stiftungsinteressen.

Aus den Interessen der zur dauernden Unterstützung bestimmten Armenstiftungen (434 Stiftungen mit einem Stiftungscapitale von 3,105.686 fl.) wurden im Jahre 1897 1987 Personen mit Beträgen von 138.567 fl. betheilt, und zwar aus Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. niederösterreichischen Statthalterei .	167	20.725 fl.
der Gemeinde	1604	87.501 „
kirchlicher Organe	16	497 „
weltlicher, privater Organe	200	29.844 „

Im ganzen wurden demnach aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 106.464 Personen mit einer Auslage von 2,408.921 fl. 91 kr., aus Mitteln der privaten Armenpflege 216 Personen mit einer Auslage von 30.341 fl. dauernd betheilt.

Digitized by Google

D. Sorge für obdachlose und arbeitslose Arme.

Die Behandlung unterstandsloser Familien und Einzelpersonen wird nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 17. September 1897 in Hinkunft den Armeninstituten überlassen.

Einzelpersonen und Familien, welche sich bei der k. k. Polizeibehörde unterstandslos melden, sind daher, aber nur unter der Voraussetzung, dass deren Unterstandslosigkeit durch amtliche Erhebungen nachgewiesen erscheint, dem Armeninstitute jenes Bezirkes, in welchem sie ihren letzten Wohnort hatten, zur weiteren Amtshandlung zu überstellen.

Eine Überstellung an den Wiener Magistrat hat nur zu erfolgen:

a) Wenn es sich um die Versorgung von Kindern handelt, deren Eltern trotz mehrmaliger ausreichender Unterstützung nicht in der Lage sind, den Zins für eine ständige Wohnung aufzubringen.

In diesem Falle hat die Überstellung an das Departement für Armenkinderpflege zu erfolgen.

b) Wenn es sich um die Aufnahme altersgebrechlicher, gänzlich erwerbsunfähig gewordener Personen in eine städtische Versorgungsanstalt handelt, in welchem Falle die Überstellung an das Armendepartement zu erfolgen hat.

Zur Unterstützung obdachloser und arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter Personen dient das städtische Asyl- und Werkhaus im X. Bezirke, Simmeringerstraße Nr. 2.

In dem städtischen Asyle erhalten obdachlose Personen, die sich vor der Sperrstunde zur Aufnahme melden, ein Nachtlager, Frühstück und Abendbrot; die nach der Sperrstunde sich Meldenden erhalten bloß den unentgeltlichen Unterstand für die Nachtzeit. Das Asyl darf von einer Person nicht öfter als siebenmal innerhalb dreier Monate in Anspruch genommen werden.

Im städtischen Asylhause wurden im Jahre 1897 nach nominativer Zählung 1555 männliche und 173 weibliche, zusammen daher 1728 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 14.261. Die Gesammtauslagen bezifferten sich mit 4690 fl. 45 kr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 32·99 kr.

Das städtische Werkhaus bietet arbeitslosen Personen vollständige Verpflegung und Unterkunft, gegen eine bestimmte Arbeitsleistung; eine darüber hinausgehende Mehrleistung wird mit Geld entlohnt. Die Aufnahme erfolgt über Selbststellung oder polizeiliche Überstellung des Arbeitslosen; die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt ist unbeschränkt.

Den Arbeitern wird Gelegenheit gegeben, sich außerhalb der Anstalt wieder Beschäftigung zu suchen.

Die im städtischen Werkhause gebotene Arbeit besteht in der Anfertigung von Papiersäcken u. dgl., welche aus den von den Bestellern gelieferten Rohmaterialien hergestellt werden, und in verschiedenen Handwerksarbeiten für städtische Humanitätsanstalten.

Im Berichtsjahre wurden in der Anstalt unter anderem 174,085.400 Papiersäcke verschiedener Größe, 2,105.400 Stecknadel-Mäppchen, 268.100 Malzbonbons-Kapseln, 198.000 Schirmhülsen und 99.000 Apotheker-Papierdüten angefertigt, 1,751.400 Stecknadel-Mäppchen gefüllt und packetiert, 1,012.900 Büschel und 79.440

Digitized by Google

Cartons Hafteln gefafst, gezählt und packetiert, 789 800 Briefe und 151.000 Rollen Haarnadeln gezählt und packetiert, 3824 verschiedene Kleidungs- und Bettein richtungsstücke angefertigt, 70.175 Wäschestücke gewaschen und 3407 m² Teppiche gereinigt.

Im Jahre 1897 betrug im städtischen Werkhause: der Zuwachs 1344 (1189 männliche, 155 weibliche), der Abgang 1362 (1210 männliche, 152 weibliche), der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 412 (376 männliche, 36 weibliche). Das Erträgnis der Arbeiten bezifferte sich mit 26.972 fl. 86 kr., der auf Überverdienste entfallende Betrag mit 6623 fl. 9 kr. Der Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen betrug 59.233 fl. 83 kr., die Zahl der Verpflegstage 123.137 (mit Einrechnung der Ausgangs- und sogenannten Fasttage 129.345). Die Verpflegskosten per Kopf und Tag berechnen sich mit 45·18 kr.

Das Personale des städtischen Asyl- und Werkhauses bestand aus 1 Verwalter, 1 Officiale, 1 Arzt, 1 Lehrer für die jugendlichen Arbeiter (beide gegen Remuneration), 1 Oberaufseher, 13 Aufsehern, 1 Aufseherin und 1 Maschinisten für die Dampfheizanlage. Im Asyl- und Werkhause gelangten im Berichtsjahre Dachreparaturen mit einer Auslage von 400 fl. und die Adaptierung der linkseitigen Bodenräume zu Magazinen zur Ausführung. Dagegen wurden die mit dem Erfordernisse von 3210 fl. 59 kr. genehmigten Renovierungsarbeiten mit Ausnahme der Trockenlegung der Kutscherwohnung auf das Jahr 1898 verschoben. —

Neben dem städtischen Asyle besteht in Wien noch das vom Verein zur Errichtung von Asylen für Obdachlose im III. Bezirke errichtete Asylhaus mit einer Abtheilung für Männer und einer Abtheilung für Frauen. Die Aufnahme in dieses Asyl erfolgt, ohne dass die Aufnahmswerber zu einer Ausweisleistung verhalten werden, doch soll das Asyl nur fünfmal in einem Monat benützt werden.

Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyle 24.631, im Männerasyle 77.461, im ganzen daher 102.092 Personen beherbergt. Die Zahl der beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle, da von den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 188.784 Portionen Suppe und eben so viele Portionen Brot vertheilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betrugen 5180 fl. 16 kr.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personale.

Über die Organisation des armenärztlichen Dienstes wurde bereits im Abschnitte A. „Organisation der Armenpflege" das Erforderliche berichtet. Es erübrigt daher nur noch die Bemerkung, dass die der Gemeinde zur Last fallenden Kosten des armenärztlichen Dienstes im Berichtsjahre 39.808 fl. 69 kr., die aus dem k. k. Krankenanstaltenfond zu deckenden Kosten der Remunerationen der k. k. Armenärzte 10.199 fl. 95 kr. betrugen. Am Anfang des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 2758 (1089 männliche, 1669 weibliche); während des

Digitized by Google

Jahres sind zugewachsen 77.808 Kranke (34.108 männliche, 43.700 weibliche), daher sich die Gesammtzahl der behandelten Kranken mit 80.566 (35.197 männliche, 45.369 weibliche) beziffert. Hievon wurden 29.492 (12.215 männliche, 17.277 weibliche) in der Wohnung der Kranken und 51.074 (22.982 männliche, 28.092 weibliche) in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 3013 (1210 männliche, 1803 weibliche).

2. Unentgeltliche Betheilung mit Medicamenten.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrath Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medicamente.

Der Kostenersatz für die an nicht zuständige Arme verabfolgten Medicamente wird, wenn er für eine Person und Erkrankung 1 fl. übersteigt, von der Heimatgemeinde des Unterstützten angesprochen.

Die Kosten der von den k. k. Armenärzten für zuständige Arme angewiesenen Medicamente werden zu ein Dritteln von der Gemeinde Wien, zu zwei Dritteln vom k. k. Krankenanstaltenfonde getragen.

Im Jahre 1897 erhielten 17.801 (7374 männliche, 10.427 weibliche) in Wien heimatberechtigte und 11.345 (4583 männliche, 6762 weibliche), in Wien nicht heimatberechtigte, im ganzen daher 29.146 fl. (11.957 männliche, 17.189 weibliche) Personen unentgeltlich die erforderlichen Medicamente. Von der Gesammtauslage per 35.119 fl. 96 kr. entfallen 31.128 fl. 88 kr. auf die Gemeinde. Von den Heimatgemeinden wurden im Jahre 1897 9933 fl. 48 kr. an Medicamentenkosten rückersetzt.

3. Betheilung mit Bandagen und Optikerwaren.

Bandagen und Optikerwaren wurden im Berichtsjahre unentgeltlich an 1466 Personen mit einer Auslage von 4799 fl. 14 kr. verabfolgt.

4. Betheilung mit Badeanweisungen.

Mit mehreren Badhausinhabern wird jährlich von der Gemeinde ein Übereinkommen getroffen, um armen Personen den Gebrauch von Heilbädern zu ermöglichen. Im Berichtsjahre wurden 26.239 Anweisungen auf Gratisbäder an 5247 Personen mit einer Auslage von 4932 fl. 55 kr. ausgefolgt.

5. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten u. zw. 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Warteperſonale zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerial-Erlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet.

Die Pfleglinge der Gemeinde, welche in drei Curperioden von je sechswöchentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung, sowie Kost und Wohnung unentgeltlich.

Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1897, Z. 4170, wurde die Verpflegstaxe für das Jahr 1897 mit 60 kr. per Kopf und Tag festgesetzt.

Digitized by Google

Im Jahre 1897 wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 473 Personen (169 Männer und 304 Frauen) mit einer Ausgabe von 10.541 fl. 97 kr. untergebracht. —

Auch im Hermann Todesco'schen Hospiz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze zu verfügen. Die an diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen.

Im Jahre 1897 wurden über Anweisung der Gemeinde in drei Curperioden 32 Personen daselbst aufgenommen. —

Endlich wird auch im Armenbad-Spital zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 80 kr. Im Jahre 1897 waren dort von der Gemeinde Wien 57 Personen (20 männliche, 30 weibliche), mit einem Aufwande von 1336 fl. 40 kr. untergebracht. —

Im Spitale für arme scrophulöse Kinder in Baden sind zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Commune Wien 12 Plätze reserviert, welche während der Cursaison mehrmals besetzt werden. Die Curdauer beträgt in der Regel 42 Tage. Im Jahre 1897 wurden in dieser Anstalt 30 Kinder (15 männliche, 15 weibliche) auf Communalplätzen untergebracht.

Die Gesammtauslage der Gemeinde (für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück, sowie für die Remunerierung der Wärterinnen) betrug bei 1778 Verpflegstagen 1274 fl. 60 kr.

Der Curerfolg war laut Berichtes des Stadtphysikates ein günstiger; von den verschiedenen Krankheitsformen erschienen Beinhaut-, Gelenks- und Knochenschwellungen, sowie chronische Ekzeme am günstigsten beeinflusst. —

Scrophulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden weiters Aufnahme im Kaiserin Elisabeth Kinderspitale in Hall.

In diese Anstalt wurden im Jahre 1897 49 Kinder (19 männliche, 30 weibliche), auf die Curdauer von durchschnittlich 45 Tagen abgegeben. Die Gesammtauslage hiefür betrug 1890 fl. Die Reisekosten für die Kinder werden vom Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitalverein bestritten, welcher eigene Kindertransporte nach und von Hall veranstaltet.

Günstig beeinflusst wurden von der Cur scrophulöse Augen-, Knochen-, Gelenks- und Hauterkrankungen, sowie Halsdrüsenschwellungen. —

In das Seehospiz in Grado, in welches die Gemeinde Wien seit dem Jahre 1884 Kinder entsendet, wurden im Jahre 1897 45 Kinder (15 männliche, 30 weibliche) auf die Curdauer von 60 Tagen abgegeben.

Von diesen Kindern wurden 40 in Wien heimatberechtigte Kinder für Rechnung der eigenen Gelder, die übrigen, nicht in Wien zuständigen Kinder, theils für Rechnung der Dr. Hardt'schen Stiftung, theils für Rechnung des Goldschmidt'schen Legates verpflegt. Die Gesammtauslagen hiefür betrugen 2400 fl.

Durch den Curgebrauch wurden Blutarmuth, Drüsenschwellungen, Knochen- und Beinhautentzündungen günstig beeinflusst. —

Digitized by Google

In das Seehospiz in Triest, in welchem die Curdauer in der Regel 100 bis 110 Tage beträgt, wurden im Jahre 1897 50 Kinder (23 männliche, 27 weibliche) auf Rechnung der Gemeinde abgegeben. Die Gesammtkosten für die Entsendung dieser Kinder betrugen 4887 fl. Der Curerfolg war ein sehr befriedigender.

Zur Cur waren schwere Fälle von Knochen- und Gelenkserkrankungen, scrophulösen Hautgeschwüren, Augenentzündungen und Halsdrüsenschwellungen ausgewählt worden. —

Im Maria Theresia-Seehospize in San Pelagio, welches sich für schwerkranke scrophulöse und rhachitische Kinder besonders heilbringend erwiesen hat, wurden im Jahre 1897 20 Plätze permanent besetzt gehalten, dem genannten Vereine für jeden besetzten Platz eine Verpflegsgebür von 80 kr. per Tag geleistet und außerdem die separat aufgerechneten, durch den Transport der Kinder von Wien nach San Pelagio und zurück entstandenen Kosten vergütet.

Außer den 20 communalen Zahlplätzen hat der Verein auch 10 Plätze für vom Magistrate vorgeschlagene, nicht in Wien zuständige, aber hier wohnhafte Kinder unentgeltlich permanent besetzt gehalten.

Im Jahre 1897 wurden in diesem Hospize 122 Kinder (66 männliche, 56 weibliche) mit einer Auslage von 5840 fl. untergebracht. Der Curerfolg war ein günstiger und wurden die schwersten Fälle von Scrophulose in diese Anstalt abgegeben. —

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Ischl, welches den Zweck hat, rhachitische, scrophulöse, sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Jahre 1897 10 Plätze permanent besetzt gehalten. Die Verpflegsgebür beträgt per Kopf und Tag 80 kr.

Außer diesen 10 communalen Zahlplätzen hat der Verein noch 5 Plätze für vom Magistrate vorgeschlagene Kinder permanent unentgeltlich besetzt gehalten.

Der Curerfolg war ein sehr befriedigender. In diesem Hospize wurden im Berichtsjahre 94 Kinder (43 männliche, 51 weibliche) mit einer Gesammtsauslage von 2920 fl. untergebracht.

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Die Kosten für die Spitalbehandlung armer Kranker fallen nicht der Heimatgemeinde, sondern dem Landesfonde zur Last, jedoch wird, wenn eine im Genusse einer Pfründe stehende Person in einem öffentlichen Krankenhause Aufnahme findet, die für die Zeit ihrer Verpflegung entfallende Pfründenquote an die Spitalsverwaltung zur theilweisen Deckung der Verpflegskosten abgeführt. Den in Wien bestehenden nichtöffentlichen Krankenhäusern, in welchen arme Kranke aufgenommen werden, wurden, wie in den früheren Jahren, entsprechende Subventionen gewährt.

Kranke, welche wegen Unheilbarkeit ihres Leidens sich zur Spitalpflege nicht eignen, und Geheilte, welche sich nicht selbst überlassen werden können und auch von ihren Angehörigen nicht übernommen werden, müssen auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1869, Z. 1713, von der Gemeinde, in welcher das Krankenhaus gelegen ist, zur Obsorge übernommen werden. Näheres hierüber ist in dem Abschnitte „Armenversorgung" zu finden.

Digitized by Google

Im Jahre 1897 wurden

	unentgeltlich verpflegt			unentgeltlich ambulatorisch behandelt
	Personen	durch Tage	mit einer Auslage von	Personen
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Anstalten . .	40.107	1,022.580	1,022.580 fl.	176.434
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt	1.232	167.552	184.307 „	—
c) in der n.-ö Landesgebäranstalt	11.127	—	218.766 „	—
d) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Krankenanstalten	12.094	277.310	347.204 „	136.061
e) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Reconvalescentenhäusern	1.250	—	26.525 „	—
f) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinationsinstituten . .	—	—	— „	96.851

Die Auslage für die letztgenannten Institute betrug 38.015 fl.

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet, und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 2869 Personen beerdigt, und betrugen die Auslagen für die Bestattung derselben 6176 fl.

F. Armenkinderpflege.

Die Armenkinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes, nimmt aber insoferne eine ganz exceptionelle Stellung ein, als das jugendliche Alter der Pfleglinge nur zu häufig auch die Sorge für ihre Erziehung, für die physische Erhaltung, ja selbst für die persönliche Sicherung derselben fordert.

Lebendig wird diese pflichtgemäße Obsorge, wenn jene der Kindeseltern dauernd oder zeitweilig verhindert oder wenigstens eingeschränkt ist.

Solche Fälle treten ein, wenn die Eltern im Hinblicke auf ihre eigene Erwerbslosigkeit oder den großen Familienstand die Kinder nicht erhalten können, wenn sie mit Tod abgehen, erkranken, delogiert oder arretiert werden, sich leichtsinnig entfernen, um die Sorge für die Nachkommen einfach abzuschütteln, oder, was leider auch nicht zu den Seltenheiten gehört, wenn Kinder selbst ihren Eltern entlaufen und am Wiener Platze als unterstandslos aufgegriffen werden. Dieser Theil der Armenpflege ist ein so bedeutender, daß hiefür ein eigenes Departement errichtet wurde, dem die Armeninstitute, die Waisenväter und Waisenmütter unterstützend zur Seite stehen.

Die Überwachung der magistratischen Pfleglinge war 353 Waisenvätern und 114 Waisenmüttern, sowie den städtischen Ärzten anvertraut.

Digitized by Google

a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten.

Tritt der Fall der communalen Obsorge für ein Kind ein und sind die Eltern in der Lage, das Kind selbst zu behalten, so erhalten sie Unterstützungsbeiträge von monatlich 2 fl. für eines, nach Umständen auch für mehrere Kinder. Nach dem Stande am Ende des Jahres 1897 betrug die Anzahl der mit solchen Unterstützungsbeiträgen betheilten Kinder 3622 (1529 männliche, 2093 weibliche), die Auslage hiefür 103.820 fl. 4 kr.

Sind beide Eltern oder wenigstens der eheliche Vater, beziehungsweise die uneheliche Mutter nicht mehr am Leben, so werden den Kindern Waisenpfründen von 3 fl., bei besonderer Rücksichtswürdigkeit von 5 fl. monatlich gewährt.

Die Anzahl der mit Waisenpfründen betheilten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2269 (954 männliche, 1315 weibliche). Die Auslage für Waisenpfründen betrug 100.037 fl. 65 kr.

Ist es nicht möglich, ein Kind bei seinen Eltern zu belassen, dann wird es bei Privaten gegen Zahlung eines Kostgeldes von 6 und 8 fl., und nur in Ausnahmsfällen, wie bei kranken Kindern, gegen ein höheres Kostgeld, und zwar in der Regel in Wien untergebracht, einerseits um die hiemit verbundenen ökonomischen Vortheile Wiener Familien zuzuwenden, andererseits weil die Aufsicht eine viel leichtere und sichere ist, wenn gleich die Pflege auf dem Land billiger ist.

Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 1899 (1019 männliche, 880 weibliche); davon waren 375 (158 männliche, 217 weibliche) außerhalb Wiens untergebracht. Die Auslage für Kostgelder bezifferte sich mit 172.802 fl. 76 kr.

Die Pflege der Kostkinder war im ganzen eine gute; gelangen in dieser Richtung Klagen an den Magistrat und erweisen sie sich als berechtigt, so wird im kurzen Wege ein Pflegewechsel vorgenommen.

Solche Fälle kamen im Jahre 1897 im ganzen 23 vor.

Die Anzahl der Pflegeparteien betrug 1812.

Zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind, sowie für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigestellt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich der I. österreichischen Sparcassa, sowie aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonde Geldbeträge verabfolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohlthätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbetheilungen mit Kleidungsstücken versehen.

Außerdem erfolgt und zwar im Maße der strengen Nothwendigkeit auch die Bekleidung jener armen Kinder, welche dem Asyl für verlassene Kinder zugestellt werden.

Im Jahre 1897 wurden bekleidet: 569 dem Asyle für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge (331 Knaben, 238 Mädchen) mit 4141 Kleidungsstücken und einem Kostenaufwande von 5320 fl. 32 kr., sowie 589 städtische Kostkinder (393 Knaben, 196 Mädchen) mit 4218 Kleidungsstücken und einem Kostenaufwande von 8315 fl. 76 kr., daher im ganzen 1158 Kinder mit einem Aufwande von 13.636 fl. 8 kr.

Digitized by Google

Auch für das Badebedürfnis der Kostkinder ist gesorgt; die näheren Bestimmungen des bezüglichen Stadtrathsbeschlusses vom 10. Juli 1894 erscheinen im letzten Verwaltungsberichte Seite 489 des Weiteren auseinander gesetzt.

Von der Betheilung armer Kinder mit Lernmitteln wird im Abschnitte „Unterrichtswesen" die Rede sein.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden Vereine für Armenkinderbetheilung (1897 210 mit 32.633 Vereinsmitgliedern) hervorgehoben werden. Im Berichtsjahre wurden aus Vereinsmitteln 15.472 Kinder (7379 männliche, 8093 weibliche) mit einem Aufwande von 213.060 fl. 75 kr. betheilt. In der Gesammtzahl der betheilten Kinder sind auch 6882 vom Centralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mit inbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug 33.509 fl. 2 kr. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 20.000 fl. jährlich.

b) Armenkinderpflege innerhalb der Zinkalten.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Das Asyl für verlassene Kinder hat den Zweck, Kindern, denen die Obsorge ihrer gesetzlichen Vertreter augenblicklich fehlt und deren sich somit die Gemeinde in Ausübung der ihr gesetzlich obliegenden Armenpflicht annehmen muss, bis zur definitiven Verfügung über dieselben eine vorübergehende Unterkunft zu gewähren.

Die Versorgung solcher Kinder, welche sich selbstverständlich aus den ärmsten Ständen sammeln und häufig in sehr vernachlässigtem und höchst unreinem Zustande in das Asyl gelangen, ist begreiflicherweise keine leichte.

Jedes Kind wird sofort nach dem Einlangen gebadet, gereinigt und soweit es nothwendig ist, mit Kleidungsstücken versehen; das Asyl ist mit dem II. städtischen Waisenhause räumlich verbunden; auch stehen beide Anstalten unter derselben Verwaltung, gleich wie die Verköstigung der Zöglinge des Asyles aus der Küche des Waisenhauses erfolgt und der ärztliche Dienst in beiden Anstalten von demselben Hausarzte besorgt wird.

Die Gesammtzahl der im Jahre 1897 dem Asyle für verlassene Kinder, beziehungsweise dem betreffenden Magistrats-Departement zugeführten Kinder betrug 794. Verpflegt wurden im Asyle 476 Knaben und 318 Mädchen, zusammen daher 796 Kinder durch 3304 Tage mit einem Aufwande von 9268 fl. 64 kr.

2. Städtische Waisenhäuser.

Die Aufnahme in diese Anstalten setzt das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter, sowie die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens des Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter voraus. Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Pflege, sowie eine sittliche und religiöse Erziehung.

Die Commune Wien besitzt gegenwärtig 8 Waisenhäuser, deren 7 einen Belegraum für je 100 Kinder haben, während das VIII., das sich in den beschränkten Räumlichkeiten des bestandenen Waisenhauses der ehemaligen Vorortegemeinde Unter-Meidling im XII. Bezirke befindet, nur 50 Kinder aufnehmen kann.

Von diesen Anstalten sind vier ausschließlich zur Aufnahme von Knaben, drei für Mädchen und eines — jenes in Klosterneuburg — zur Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt. Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Zöglinge am Ende des

Digitized by Google

Jahres 671 (430 männliche, 241 weibliche), die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage 236.712, die Summe der Auslagen 208.663 fl. 20 kr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag 88·61 kr.

Die Zahl der Zöglinge am Ende des Schuljahres bezifferte sich mit 681 (434 männliche, 247 weibliche); hievon besuchten die Volksschule 450 (293 männliche, 157 weibliche), die Bürgerschule 199 (138 männliche, 61 weibliche), eine Mittelschule 3 Knaben, eine Handelsschule 5 Mädchen; 24 Mädchen besuchten keine Schule mehr.

Von den Zöglingen besuchten die Schule mit sehr gutem Erfolge 197 (136 männliche, 61 weibliche), mit gutem Erfolge 411 (263 männliche, 148 weibliche), mit schlechtem Erfolge 50 (31 männliche, 19 weibliche); nicht qualificiert blieben 23 (4 männliche, 19 weibliche).

Hiebei wird bemerkt, dass für die Pfleglinge des V. städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg eine eigene, interne dreiclassige Volksschule besteht, deren Leitung dem jeweiligen Waisenhausvater, der normalmäßig ein geprüfter Lehrer sein muss, zukommt, während in den übrigen Anstalten bloß zum Zwecke des Nachunterrichtes eigene Correpetitoren aus dem Lehrerstande aufgenommen werden.

Die Überwachung in den weiblichen Handarbeiten im I., V., VII. und VIII. Waisenhause erfolgt durch die hiefür im Hause selbst bestellten Lehrkräfte. In ähnlicher Weise erhalten die Waisenhauszöglinge den musikalischen Unterricht innerhalb der bezüglichen Anstalten.

Abgesehen aber von diesem, für Rechnung der Commune ertheilten Musik- und Gesangunterrichte erhalten die Zöglinge einzelner Waisenhäuser auch außerhalb der Anstalt unentgeltlich gediegene, musikalische Unterweisung.

So frequentierten 10 Zöglinge des IV. Waisenhauses unentgeltlich die Musikschulen des Julius Hirschler und Otto Schallinger im X. Bezirke, welche ihnen diese Gelegenheit in wahrhaft uneigennütziger Weise anboten.

Was die leiblichen Bedürfnisse der Zöglinge betrifft, so erfolgt deren Befriedigung zunächst an der Hand einer für alle Waisenhäuser, mit Ausnahme jenes in Klosterneuburg, giltigen, für jeden Tag des Jahres berechneten Speiseordnung in eigener Regie; jene für Klosterneuburg weicht mit Rücksicht auf den kränklichen Zustand der dortigen Zöglinge einigermaßen von der allgemeinen Regel ab.

Die Ausspeisung der Kinder wird periodisch und unangemeldet von Beamten des Waisendepartements und der Stadtbuchhaltung, die Lieferung der Rohmaterialien vom Marktamte überwacht.

Die Kleidung der Waisenhauszöglinge ist eine uniforme, dabei aber eine recht zierliche.

Der Gesundheitszustand der Waisenhauszöglinge war ein entsprechend günstiger; Infectionen blieben infolge der sofortigen Abgabe der Erkrankten an die Spitäler stets auf einzelne Fälle beschränkt.

Der permanente ärztliche Dienst in den Waisenhäusern ist besonders bestellten Hausärzten anvertraut, deren Obliegenheiten in einer speciellen allgemeinen Instruction zusammengefasst sind; nur der Hausarzt in Klosterneuburg hat in Anbetracht der Bestimmung dieses Hauses, als Aufenthaltsort für scrophulöse und kränkliche Kinder überhaupt, einen strengeren Pflichtenkreis und insbesondere die Obliegenheit der täglichen Frequentierung der Anstalt.

Digitized by Google

Zu den administrativen Geschäften der Hausärzte gehört auch die quartalmäßige Untersuchung der Pfleglinge in Bezug ihrer Gewichtszunahme, sowie des Wachsthums; die bezüglichen Beobachtungen im Berichtsjahre ließen auf normale körperliche Pflege der Kinder schließen. Hier ist noch zu bemerken, daß der Zahnarzt Dr. Friedrich Turnowsky noch immer in hochherziger Weise die sachmännische Behandlung der Waisenhauszöglinge ausübt und der günstige Zustand der in der Bildung befindlichen Gebisse der Zöglinge vornehmlich seiner Aufmerksamkeit zu verdanken ist.

Die Kinder verbleiben regelmäßig bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres, beziehungsweise bis zum Ablaufe des betreffenden Schuljahres in den Waisenhäusern; die austretenden Knaben widmen sich in der Regel einem gewerblichen Berufe, die Mädchen zumeist dem Hausdienste; besonders talentierten Pfleglingen wird die Studienlaufbahn ermöglicht.

Das für ausgetretene Waisenhauszöglinge normierte Freigewand wurde im Jahre 1897 an 58 Knaben verliehen, die Auslage hiefür betrug 2784 fl.; die für Waisenmädchen beim Eintritte in eine Lehre oder in einen Dienst bestimmte Ausstattung wurde an 41 Mädchen mit einer Auslage von 939 fl. 32 kr. ausgefolgt.

Von den im Juli 1897 ausgetretenen Zöglingen traten 69 in eine Lehre, 27 in einen Dienst, während 15 sich einer höheren Ausbildung widmeten.

Aus den verschiedenen humanitären Zweckstiftungen und Gelegenheitsspenden im Gesammtbetrage von 9714 fl. 89 kr. wurden 170 Zöglinge betheilt.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Die zur Versorgung überstellten Kinder, welche noch nicht 6 Jahre alt sind, werden vom Magistrate in der Regel der niederösterreichischen Landesfindelanstalt gegen Zahlung der vereinbarten Verpflegsgebüren abgegeben; die Findelanstalt bringt diese Kinder bei Privatparteien gegen ein Kostgeld unter, welches auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 13. Jänner 1891 für Kinder im ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre mit 8 fl. pro Monat, und für Kinder vom dritten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre mit monatlich 6 fl. bemessen ist.

Die Zahl der in der niederösterreichischen Landesfindelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Jahre 1897: 447, die Auslage für dieselben 35.017 fl.

Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder als Rückersatz angesprochen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zusteht, während des Jahres 1897 7 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

Im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute waren am Schlusse des Jahres 1897 für Rechnung der Gemeinde Wien 10 Kinder untergebracht; die aufgelaufenen Verpflegskosten betrugen 3533 fl.

Digitized by Google

Im k. k. Taubstummeninstitute standen am Ende des Jahres 1897 17 Knaben und 8 Mädchen auf Communalplätzen in Verpflegung; die in diesem Jahre bezahlten Verpflegskosten betrugen 13.386 fl. 99 kr.

Im allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummeninstitute waren während des Jahres 1897 3 Zöglinge untergebracht. Die Verpflegskosten beziffern sich mit 875 fl.

Im Asyle „Stephaniestiftung" in Biedermannsdorf bestanden ebenfalls Communalstiftplätze für schwachsinnige, jedoch entwicklungs- und lernfähige Kinder und wurde für einen Stiftplatz die jährliche Verpflegskostengebür von 400 fl. entrichtet. Im Jahre 1897 befanden sich auf diesen Stiftplätzen 10 Kinder mit dem Aufwande von 4000 fl.

Von den im Franz Joseph-Jugendasyle in Weinzierl bestehenden 25 ganzen und 25 halben Communalzahlplätzen zu je 300 fl., beziehungsweise 150 fl., waren im Jahre 1897 22 ganze und 2 halbe Plätze besetzt; der Aufwand betrug 6857 fl. 48 kr.

Mit den Beschlüssen vom 16. Juli und 26. November 1897 hat der Gemeinderath die allmählige Auflassung sämmtlicher, von der Commune bezahlten Plätze im k. k. Taubstummen- und k. k. Blindeninstitute, im allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummeninstitute, im Asyle „Stephaniestiftung" zu Biedermannsdorf, im Franz Joseph-Jugendasyle zu Weinzierl und die Unterbringung der betreffenden bedürftigen Zöglinge in den bezüglichen, vom Lande Niederösterreich erhaltenen, daher auch den Wiener Kindern offen stehenden Anstalten dieser Art angeordnet.

Hiedurch wurde es in der That möglich, ein jährliches Ersparnis von 34.715 fl. zu erzielen.

In normaler Verpflegung befanden sich weiter gegen Bezahlung des entsprechenden Kostgeldes Kinder: im Kinderasyle „Humanitas" in Kahlenbergerdorf 1 Mädchen, im evangelischen Waisenhause 14 Knaben und 4 Mädchen, im Vincentinum in Fünfhaus 44 Knaben, im Stephaneum in Biedermannsdorf 2 Mädchen, im Norbertinum in Preßbaum 32 Knaben, in den Rettungshäusern des Wiener Schutzvereines in Unter-St. Veit und Ernstbrunn 3 Knaben und 1 Mädchen, im Kloster der barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke 11 Mädchen, im Kloster Mater misericordiae im XV. Bezirke 10 Mädchen, im Kloster zum armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke 12 Mädchen, im Kloster der Töchter des göttlichen Heilandes im X. Bezirke 8 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern de notre dame in Fünfhaus 1 Mädchen, im Kinderasyl St. Josef in Breitensee 15 Mädchen, im Herz Maria-Kloster in Weinhaus 2 Mädchen, im katholischen Waisenhause in Krems 14 Mädchen, im Kloster zum armen Kinde Jesu in Retz 1 Mädchen, im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyl zu Wels 5 Knaben und 1 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern in Frankenburg in Oberösterreich 1 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern in Hengsdorf bei Wildon in Steiermark 1 Mädchen, im Kloster Mater admirabilis im XI. Bezirke 1 Mädchen, in der evangelischen Waisen- und Rettungsanstalt Weikersdorf bei Gallneukirchen in Oberösterreich 3 Knaben und endlich in der Erziehungsanstalt Edmundsberg in Salzburg 1 Knabe.

Hier wäre noch zu bemerken, dass in der städtischen Kinderbewahranstalt im XVII. Bezirke 325 Kinder (168 männliche, 157 weibliche) mit einer Auslage von 2196 fl. 16 kr. untergebracht waren.

Digitized by Google

Im k. k. Blindenerziehungsinstitute im VIII. Bezirke wurden im Berichtsjahre 71 Kinder (43 männliche, 28 weibliche) mit einer Auslage von 28.866 fl. 16 kr., im k. k. Taubstummeninstitute im IV. Bezirke 79 Kinder (49 männliche, 30 weibliche) mit einer Auslage von 44.654 fl. 75 kr., in der niederösterreichischen Landes-Blindenschule in Purkersdorf in Niederösterreich 27 Kinder (16 männliche, 11 weibliche) mit einer Auslage von 10.314 fl. und in der Landes-Taubstummenschule im XIX. Bezirke 139 Kinder (80 männliche, 59 weibliche) mit einer Auslage von 18.300 fl. unentgeltlich verpflegt.

Auch auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten ist das Wirken der Privatwohlthätigkeit ein hervorragendes. So waren im Berichtsjahre in den aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten zur bloß zeit- oder theilweisen Verpflegung armer Kinder (Kinderbewahranstalten, Krippen, Kinderhorte, Feriencolonien) 8144 Kinder (davon 4724 in Wartanstalten und Krippen) mit einer Auslage von 130.591 fl. 82 kr., in Anstalten für die Verpflegung verwaister Kinder 808 Kinder mit einer Auslage von 122.062 fl. 35 kr., in Anstalten für die Verpflegung nicht verwaister, vollsinniger Kinder 307 Kinder mit einer Auslage von 54.840 fl. 71 kr., endlich in Anstalten für die Verpflegung nicht vollsinniger oder verwahrloster Kinder 223 Kinder mit einer Auslage von 78.169 fl. 37 kr. unentgeltlich verpflegt, wobei bei den außerhalb Wiens befindlichen Anstalten nur jene Zöglinge mitgezählt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde verpflegt, oder in Wien heimatberechtigt, beziehungsweise wohnhaft waren.

G. Armenversorgung.

Arme, denen auch mit einer regelmäßig wiederkehrenden Unterstützung nicht zu helfen ist, werden in die hiefür bestehenden Gemeindeanstalten aufgenommen; solche Anstalten sind die Grundarmenhäuser, die Grundspitäler, die Versorgungsanstalten und die bei der Einverleibung der ehemaligen Vororte übernommenen Vororte-Armenhäuser.

a) Grundarmenhäuser.

Die Grundarmenhäuser sind durch die Privatwohlthätigkeit mittels Stiftungen errichtet worden und zur Aufnahme solcher Armer bestimmt, welche ihren Unterstand nicht bestreiten können. Sie werden daher zur Unterbringung solcher Armer verwendet, welche im Genusse einer Pfründe oder eines sonstigen kleinen Bezuges stehen. Die Verwaltung der Grundarmenhäuser obliegt den Bezirksvorstehern.

Gegenwärtig bestehen noch die Grundarmenhäuser im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8 (Laurenz Hieß'sche Stiftung), im III. Bezirke, Gestettengasse Nr 2 und im IV. Bezirke, Neumanngasse Nr. 6. Das Letztere ist ein Theil des ehemaligen Gemeindehauses, welches jetzt als Schule verwendet wird; die Entfernung der Pfründner aus diesem Gebäude ist daher sehr wünschenswert und sind schon längere Zeit Verhandlungen wegen Abänderung des Stiftbriefes anhängig. Außerdem besteht noch das Susanna Bachmann'sche Stiftungshaus im V. Bezirke, Pilgramgasse Nr. 3.

Im Jahre 1897 waren in diesen 4 Grundarmenhäusern 104 Personen untergebracht. Die Auslagen der Gemeinde betrugen, abgesehen von den Stiftungsinteressen und den von den Pfleglingen bezogenen Pfründen 1470 fl. 44 kr.

Digitized by Google

b) Grundspitäler.

Die Grundspitäler, welche im Anfang des 18. Jahrhunderts von den innerhalb des Wiener Burgfriedens gelegenen Grundherrschaften errichtet und später von der niederösterreichischen Landesregierung aus der Armencasse erhalten wurden, sind im Jahre 1842 in die Verwaltung der Gemeinde Wien übergegangen. Gegenwärtig bestehen noch die Grundspitäler im II. Bezirke, Im Werd Nr. 19 und im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 106. Die daselbst aufgenommenen Personen erhalten außer der Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, sowie den verfügbaren Stiftungsinteressen eine Verpflegsgebür, die zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Juli 1897 in ersterer Anstalt 23 kr., in letzterer Anstalt 7 kr. täglich beträgt; außerdem beziehen die Anstaltsinsassen ein Wäschereinigungsgeld von monatlich 52·5 kr.

Im Berichtsjahre waren in den beiden Grundspitälern 103 Personen untergebracht und betrugen die Auslagen der Gemeinde, abgesehen von den Stiftungsinteressen und den oben angeführten Bezügen der Pfleglinge 7302 fl. 40 kr.

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Von den Armenhäusern der ehemaligen Vorortegemeinden bestehen derzeit noch 13; sie werden von den Armeninstituts-Vorstehungen verwaltet. Die in ihnen untergebrachten Personen erhalten eine Verpflegsgebür monatlicher 8 fl. und ein Wäschereinigungsgeld monatlicher 60 kr.

Am Ende des Berichtsjahres waren in diesen Armenhäusern 307 Personen untergebracht. Die Kosten der Gemeinde, abgesehen von den Stiftungsinteressen und den Pfründenbezügen betrugen 46.811 fl. 74 kr.

d) Versorgungshäuser.

Die städtischen Versorgungshäuser dienen zur vollständigen Versorgung solcher Personen, welche wegen ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen für die offene Armenpflege nicht geeignet sind. Die Gemeinde Wien besitzt derzeit ein Bürgerversorgungshaus in Wien, ferner je ein Versorgungshaus in Wien, in Liesing, in Mauerbach, in Ybbs a. d. Donau und in St. Andrä a. d. Traisen. Das Bürgerversorgungshaus ist Eigenthum des Bürgerspitalfondes; die Versorgungshäuser in Ybbs und St. Andrä gehören ausschließlich dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde; die Anstalten in Wien und in Liesing sind theils Eigenthum dieses Fondes, theils der Gemeinde; das Versorgungshaus in Mauerbach ist Eigenthum des Religionsfondes, während der Gemeinde bloß das Benützungsrecht zusteht.

Die Versorgungsanstalten werden unter Oberaufsicht des Magistrates von je einem Verwalter geleitet, dem das nöthige Beamten- und Dienstpersonale zugewiesen ist. Das letztere ist theils definitiv, theils gegen Kündigung angestellt. Außerdem werden auch Anstaltspfleglinge gegen tarifmäßige Entlohnung zu Dienstleistungen herangezogen, wenn sie dazu geneigt und geeignet sind. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. December 1897 wurden die Entlohnungen für die von den Pfründnern verrichteten Arbeiten und Dienstleistungen neu systemisiert und bestimmt, dass die neuen Löhne mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit zu treten haben.

In die allgemeine Versorgungsanstalt in Wien werden zunächst die aus den Wiener öffentlichen Krankenanstalten als unheilbar in die Armenpflege der Gemeinde

Digitized by Google

abgegebenen Personen aufgenommen. Die Ybbser Anstalt dient hauptsächlich zur Unterbringung Geisteskranker; die Anstalt in Mauerbach für Alkoholiker und Personen, welche einer strengen Hausordnung unterworfen werden müssen.

Mit Verfügung des landesfürstlichen Commissärs vom 11. Juli und 18. September 1895 war in den städtischen Versorgungsanstalten, mit Ausnahme des Bürgerversorgungshauses, an Stelle des Traiteursystems, nach welchem sich die gesunden Pfründner mit einer Geldportion täglicher 26 kr. bei einem Anstaltstraiteur zu Tarifpreisen verköstigten, die Naturalausspeisung in eigener Regie der Gemeinde eingeführt worden; die Pfründner erhielten die vollständige Verköstigung, 45 Dekagramm Brot und ein Handgeld täglicher 4 kr. zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse.

Da über diese zwangsweise Naturalverköstigung zahlreiche Klagen der Pfründner laut wurden, fasste der Gemeinderath am 5. November 1897 nachstehenden Beschluss:

1. Die Berichte der Anstaltsverwaltungen über die bisherigen Ergebnisse der Naturalausspeisung der Versorgungshäuser-Insassen werden zur Kenntnis genommen.

2. Das bisherige System der Naturalausspeisung wird in der Weise geändert, dass den Pfleglingen freigestellt wird, entweder die ganze Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendmahl) oder bloß Frühstück und Mittagmahl zu nehmen, in letzterem Falle wird das Abendmahl in Geld reluiert.

Ferner ist das bisherige Brotquantum von 45 auf 30 Dekagramm, beziehungsweise von drei auf zwei Semmeln herabzumindern und die hiedurch erzielte Ersparung per 1·5 kr. den Versorgungshaus-Insassen derart zuzuwenden, dass denjenigen Pfleglingen, welche die ganze Verpflegung nehmen, ein von 4 kr. auf 5·5 kr. täglich erhöhtes Handgeld, denjenigen Pfleglingen aber, welche bloß Frühstück und Mittagmahl nehmen, unter Hinzurechnung des Abendmahl-Reluitums per 2·3 kr., abgerundet auf 2·5 kr. (durch die Abrundung des Betrages von 2·3 kr. auf 2·5 kr. ergibt sich ein jährliches Mehrerfordernis von 2600 fl.), ein solches von 8 kr. täglich auszufolgen ist.

Im übrigen wird die Naturalausspeisung für jene Versorgungshaus-Insassen, welche diese Art der Verpflegung wünschen, in der bisherigen Weise und im bisherigen Ausmaße aufrecht erhalten.

3. Der Ausspeisungszwang wird mit 1. Jänner 1898 aufgehoben.

4. Den Anstaltspfleglingen in den fünf Versorgungshäusern Wien, St. Andrä, Ybbs, Liesing und Mauerbach, welche von der Naturalausspeisung keinen Gebrauch machen wollen, ist die frühere Gebür von 26 kr. pro Tag und Kopf für je fünf Tage im voraus zu bezahlen.

Eine Rückzahlung der bezogenen Gebür hat bei Beurlaubung nicht stattzufinden.

Wenn aber der Urlaub Tage umfaßt, für welche die Gebür nicht ausbezahlt wurde, hat der Pflegling für jene Tage bis zum Ende des Urlaubes, für welche derselbe eine Gebür nicht mehr erhalten hat, eine solche auch nicht zu fordern.

Der vom Urlaube rückkehrende Pfründner tritt vom Tage seines Wiedereintrittes in den weiteren Genuss seiner Gebür, insoweit diese nicht etwa schon bezogen wurde.

5. Die Naturalausspeisung bleibt für jene Pfleglinge, die dieselbe wünschen, gegen 30tägige Kündigung gewahrt. Es steht daher jedem Insassen frei, gegen 30tägige Kostkündigung wieder sein Handgeld zu beziehen. Ebenso kann derjenige, welcher bisher das Handgeld bezogen hat, die Naturalverpflegung dann erhalten, wenn er seinen diesbezüglichen Wunsch fünf Tage vorher bekanntgibt.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für jene Pfleglinge, welche die ganze Verpflegung erhalten, wie für jene, die bloß Frühstück und Mittagmahl nehmen, und haben dieselben auch für den Fall des Überganges von der ganzen Verpflegung zu jener mit Ausschluss des Nachtmahles, und umgekehrt, Anwendung zu finden.

6. Diejenigen Anstaltsbediensteten, welche bisher in der Naturalverpflegung gestanden sind, bleiben auch fernerhin in derselben.

7. Der jeweilige Anstaltsleiter ist, jedoch nur in Übereinstimmung mit dem ersten Hausarzte und gegen Angabe der Gründe, berechtigt, einzelnen Pfleglingen, wie Kranken, Siechen, Säufern oder solchen Insassen, die zum vernünftigen Gebrauche des Handgeldes sich unfähig oder sich dessen unwürdig erweisen, die Naturalausspeisung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit anzuweisen.

8. Die Verwaltungen der fünf genannten Versorgungsanstalten sind zu beauftragen, innerhalb vier Wochen über die gemischte Art der Verpflegung Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Da es im Belieben der Pfründner steht, die von ihnen gewählte Verpflegsart nach vorheriger Anmeldung zu ändern, ist zu hoffen, daß bei entsprechenden Leistungen der Eigenregie allmählich der größte Theil der Pfründner freiwillig der Naturalverpflegung den Vorzug geben wird. Für die in den städtischen Versorgungsanstalten verpflegten Bürgerpfründner, deren Gattinen und Witwen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 17. September 1897 die tägliche Geldportion vom 1. Jänner 1898 angefangen bis auf weiteres um 4 kr., d. i. von 40 kr. auf 44 kr. erhöht.

Die Wäschereinigung in den Versorgungsanstalten wurde mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 24. Februar und 4. März 1897 einheitlich geregelt. Zur Beaufsichtigung und Leitung der Wäscherei wurde nämlich für jede Anstalt eine Oberwäscherin bestellt, welcher das erforderliche Personale aus dem Pfründnerstande oder von auswärts zugewiesen und das Brennmateriale, Seife, Soda ꝛc. von der Anstaltsverwaltung beigestellt wird.

In sämmtlichen 6 Versorgungshäusern, welche einen Belegraum für 2022 männliche und 2707 weibliche, im ganzen also für 4729 Personen haben, waren am Ende des Berichtsjahres 4292 Personen (1890 männliche, 2402 weibliche) untergebracht. Die Zahl der Verpflegstage betrug 1,541.195, die Summe der Auslagen 873.081 fl. 70 kr. Die Verpflegskosten per Kopf und Tag berechneten sich

im Bürgerversorgungshause in Wien mit	83·75	kr.
„ allgemeinen Versorgungshause in Wien mit	55·40	„
„ Versorgungshause in Lieſing mit	49·18	„
„ „ „ Hebs „	57·30	„
„ „ „ Mauerbach mit	53·13	„
„ „ „ St. Andrä „	52·77	„

Die Anzahl der aus den Spitälern übernommenen Unheilbaren betrug im Jahre 1897 1566, darunter 789 nicht in Wien heimatberechtigten Personen. Von den Übernommenen wurden 193 von der Heimatgemeinde übernommen und 197 in ihre Heimatgemeinde heimbefördert.

In den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Versorgungsanstalten waren im Berichtsjahre untergebracht: in Anstalten zur bloß zeit- oder theilweisen Versorgung 2762 Personen (956 männliche, 1806 weibliche) mit einer Auslage von 36.869 fl. 99 kr., in Anstalten zur dauernden und vollständigen Verpflegung 1043 Personen (334 männliche, 709 weibliche) mit einer Auslage von 196.082 fl. 70 kr.

Nähere ziffermäßige Angaben über das Wirken der öffentlichen und privaten Armenpflege enthält der Abschnitt „Armenpflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Digitized by Google

XX. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten, mit denen die Schaffung eines neuen Baugesetzes verbunden ist, und die einschneidende Bedeutung, welche seinen Bestimmungen sowohl für die Gesundheit der Bevölkerung, die schönheitliche Entwicklung und die Verkehrsverhältnisse der Stadt, als auch für den Realbesitz innewohnt, haben es mit sich gebracht, dass auch in diesem Berichtsjahre die Berathungen über den Entwurf einer neuen Bauordnung für Wien im Schoße der Gemeindevertretung zu keinem Abschlusse gelangt sind.

Das in Ausführung des Stadtrathsbeschlusses vom 16. December 1896 in der Sitzung des Stadtrathes vom 5. Jänner 1897 gewählte fünfgliedrige Comité, das den Stadtrath Dr. Mayreder zum Vorsitzenden wählte, hielt zwei vorbereitende und sechs meritorische Sitzungen ab, bei welch' letzteren die Bauordnungs-Entwürfe des Magistrates, des Stadtbauamtes, des Ingenieur- und Architektenvereines und des städtischen Ingenieur-Adjuncten Rudolf Mayer in die Berathung einbezogen wurden. Das Comité verstärkte sich durch Vertreter des Gemeinderathes, des Ingenieur- und Architektenvereines, der Genossenschaft der Baumeister, und des Baumeistervereines, ohne jedoch mit Rücksicht auf die auseinandergehenden Anschauungen der verschiedenen Interessentengruppen seine Arbeiten beenden zu können. Die gleichfalls beabsichtigte Beiziehung des niederösterreichischen Gewerbevereines und des Centralverbandes der Hausbesitzervereine blieb mit Rücksicht auf die mittlerweile erfolgte Einstellung der Berathungen gegenstandslos. —

Inzwischen hat sich immer dringlicher das Bedürfnis nach einem Enteignungsgesetze zu Gunsten der Gemeinde Wien geltend gemacht. „Einerseits ist die Gemeinde" — so heißt es in dem Berichte des Stadtrathes an den Gemeinderath über ein derartiges Gesetz — „verpflichtet, einen General-Regulierungsplan zu verfassen, andererseits liefert sich dieselbe, wenn sie dieser gesetzlichen Pflicht nachkommt, voll und ganz der Privatspeculation aus, welche imstande wäre, ihre besten Pläne zu durchkreuzen oder doch wesentlich zu vertheuern."

Um die Gemeinde aus dieser Zwangslage zu befreien, wurde aus dem Bereiche der durch die neue Bauordnung zu lösenden Fragen die Frage der Enteignung herausgegriffen und unter Zugrundelegung des vom Magistrate durch seine Beschlüsse vom 5. und 14. März 1894 bereits fertig gestellten Entwurfes eines Enteignungsgesetzes in den Stadtrathssitzungen vom 16. und 26. Juli 1897 (und vom 6. April 1898) eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die sodann im Jahre 1898 der Beschlussfassung des Gemeinderathes unterzogen wurde.

Digitized by Google

Leider bringen es die politischen Verhältnisse mit sich, dass die Schaffung dieses für die Reichshaupt- und Residenzstadt infolge der gesteigerten Bauthätigkeit von Jahr zu Jahr nothwendiger werdenden Gesetzes, wozu vor allem die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, noch in weite Ferne gerückt erscheint. Seitens der Gemeinde ist durch die Abfassung des Gesetzentwurfes alles geschehen, was zur Lösung dieser brennenden Frage in ihrer Macht steht.

Um diese Lösung in keiner Weise zu verzögern und deren Schwierigkeit nicht noch zu erhöhen, wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 27. August 1897 ein Ansuchen der Gemeinde Wiener-Neustadt um gemeinsame Erwirkung eines Enteignungsgesetzes abgelehnt. —

Hinsichtlich des der Gemeinde zustehenden Rechtes, die Baulinien und Niveaux zu bestimmen, sind im Jahre 1897 drei wichtige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erflossen:

1. Die Entscheidungen vom 8. November 1897, Z. 5297 und 5202, wonach der General-Regulierungsplan einschließlich der Niveaubestimmungen nur einen Amtsbehelf bildet, keine Wirkung auf Rechte Dritter ausübt und daher keinen Gegenstand der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes bildet.

2. Die Entscheidung vom 12. November 1897, Z. 5799, wonach die Bestimmung, beziehungsweise Änderung der Baulinie vor Ertheilung eines Bauconsenses jederzeit im freien Ermessen der Baubehörde steht, für die Feststellung des General-Regulierungsplanes ausschließlich öffentliche Rücksichten und Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sind und die Administrativbehörden namentlich bei arbiträren Entscheidungen nicht verpflichtet sind, die Gründe derselben bekannt zu geben.

Ein weiteres wichtiges Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist dasjenige vom 10. Februar 1897, Z. 811, womit eine Beschwerde gegen den Auftrag zur Adaptierung eines Hauses auf eigene Kosten infolge der Hebung des Straßenniveaus abgewiesen und weiters ausgesprochen wurde, dass durch den Bauconsens statuierte Verpflichtungen, welche das Bauobject betreffen, unverändert in Geltung bleiben, auch wenn eine Änderung im Besitze des Objectes eintritt. —

Um der Gemeinde ausreichende Gelegenheit zu geben, die Baulinienbestimmungen so zeitgemäß als möglich zu gestalten und bis zu dem letzten Termine, in dem noch Änderungen thunlich sind, etwa hervorgetretenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 25. November 1897 der Magistrat angewiesen, in allen Fällen, in denen eine größere Parcellierung zu gewärtigen ist, den Baulinienact vor Hinausgabe der Baulinie dem Stadtrathe vorzulegen.

Eine nicht unbedeutende Einnahme wurde der Gemeinde Wien durch den principiellen Beschluss des Stadtrathes vom 10. August 1897 gesichert, wonach in Hinkunft bei Herstellung von Erkeranlagen, welche zur Vergrößerung der anstoßenden Räume dienen, für die nach § 60 der Wiener Bauordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde Wien als Eigenthümerin des Straßengrundes entweder die Ausladefläche der Erker im dreifachen Ausmaße von dem schadlos zu haltenden Grunde, der zur Straße entfällt, in Abzug zu bringen oder ein dem Grundwerte entsprechender Betrag zu den eigenen Geldern der Gemeinde zu erlegen ist. —

Der Gedanke einer entsprechenden Wahrung der Rechte Einzelner gelangte zum Ausdrucke in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1897,

Digitized by Google

Z. 4160, wonach bei Erlassung von Aufträgen zu Herstellungen an einen Hausbesitzer der letztere der Constatierung des Thatbestandes zuzuziehen ist, und in dem Erlasse der Baudeputation für Wien vom 1. Februar 1897, Z. 159, womit einem Realitätenbesitzer der Bauconsens ertheilt wurde, obwohl über den Baugrund die Trace eines Theiles der Stadtbahn projectiert erschien. —

Auf die Baugewerbe bezog sich der Statthalterei-Erlass vom 13. Mai 1897, Z. 41.689, betreffend die Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben, und der Statthalterei-Erlass vom 17. September 1897, Z. 87.648, betreffend die Erklärung der Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen und Kostenüberschlägen als freies Gewerbe.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind während des Jahres 1897 folgende Anordnungen erflossen:

das Magistratsdecret vom 18. Jänner 1897, Z. 155.385 ex 1896, enthaltend Vorschriften über das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten;

das Magistratsdecret vom 3. April 1897, Z. 766, betreffend Vorkehrungen gegen die Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten zu Wohnzwecken (Stadtrathsbeschluss vom 17. März 1897);

das Magistratsdecret vom 15. Juni 1897, Z. 1387, betreffend die genauere Überwachung von Privatbauführungen (Erlass des Bürgermeisters vom 25. Mai 1897, Z. 4985);

die Republication des Magistratsdecretes vom 3. Juli 1889, Z. 263.132 ex 1888, betreffend die Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb von Personen- und Lastenaufzügen.

B. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Ein Bild der Bauthätigkeit im Jahre 1897 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung, welcher zur Vergleichung die entsprechenden Daten des Vorjahres 1896 beigegeben sind.

Es wurden behördlich genehmigt

	im Jahre 1896	1897
Neubauten	510	596
Umbauten	218	173
Zubauten	762	673
Aufbauten	83	88
Adaptierungen	2629	2762
Planauswechslungen	733	802
Baulinienbestimmungen	77	48
Parcellierungen	36	39
Unterabtheilungen	86	64
Straßenniveaubestimmungen	38	21

Digitized by Google

Nach den Bezirken I bis IX und X bis XIX gesondert entfielen im Jahre 1897

	auf die Bezirke I bis IX	X bis XIX
Neubauten	161	435
Umbauten	109	64
Zubauten	290	383
Aufbauten	24	64
Adaptierungen	1358	1404
Planauswechslungen	466	336
Baulinienbestimmungen	13	35
Parcellierungen	16	23
Unterabtheilungen	39	25
Straßenniveaubestimmungen	3	18

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, sowie Adaptierungen entfielen auf

	im Jahre 1896	1897
Industriebauten in isolierter Lage	23	26
„ in nicht isolierter Lage	58	73
Betriebsanlagen	632	625

Hievon entfielen im Jahre 1897

	auf die Bezirke I bis IX	X bis XIX
Industriebauten in isolierter Lage	3	23
„ in nicht isolierter Lage	23	50
Betriebsanlagen	339	286

Die Zahl der Benützungsbewilligungen betrug im Jahre 1897: 2978, gegen 2573 im Jahre 1896.

Hiebei sind im Jahre 1897 die Bezirke I bis IX mit 1626 und die Bezirke X bis XIX mit 1352 Bewilligungen betheiligt.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug

	im Jahre 1896	1897
durch Neubauten	380	390
durch Umbauten	196	190
im ganzen	576	580
der Abfall an Gebäuden durch Demolierung betrug	325	178
daher der Überschuss des Zuwachses über den Abfall	251	402.

Es betrug weiters die Zahl der thatsächlich ausgeführten

	im Jahre 1896	1897
Umbauten einzelner Gebäudetheile	25	23
Demolierungen „ „	60	56
Zubauten	369	335
Aufbauten	66	59.

Digitized by Google

Von den 1263 Häusern mit 18jähriger Steuerfreiheit waren bis Ende 1897 umgebaut: im I. Bezirke 40, in den Bezirken II bis IX 183, in den Bezirken X bis XIX 47, daher zusammen 270.

Das Gesammtergebnis der Bauthätigkeit, wie es in der Entwicklung der Stadt zum Ausdrucke kommt, ist daraus zu entnehmen, dass zu Ende des Jahres 1897 12·68 Percent des Gemeindegebietes verbaut waren, gegen 12·54 Percent zu Ende des Jahres 1896. Es betrug ferner

	zu Ende des Jahres 1896	1897
die Gesammtzahl der Häuser	31.558	31.968
„ „ „ Wohnungen	347.663	356.456
„ „ „ Wohnungsbestandtheile .	1,115.568	1,144.045

In der Gesammtzahl der Häuser sind auch die am Ende des Jahres im Baue befindlich gewesenen Häuser enthalten, deren Zahl im Jahre 1897 322 betrug.

Bezüglich der näheren Angaben über die Bauthätigkeit im ganzen und in den einzelnen Gemeindebezirken wird auf den Abschnitt „Bau- und Wohnstatistik" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien verwiesen.

Als wichtigere Bauten sind zu erwähnen:

Im I. Bezirke: der Umbau des Hauses Kärntnerstraße 14 (mit Straßenhof), des Palais Herberstein in der Herrengasse und des Gebäudes der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze unter den Tuchlauben, dann des Hauses Graben Nr. 18, Ecke des Kohlmarktes (Georg Roth), endlich des Hauses Salvatorgasse Nr. 6, wodurch eine bedeutende Verbreiterung dieser Gasse von der Marc Aurelstraße aus begonnen wurde;

im II. Bezirke: der Bau des k. k. Staatsgymnasiums in der Circusgasse;

im III. Bezirke: der Bau der Palais Hoyos und Wrede in der Jacquingasse, sowie der k. k. II. Landwehr-Cadettenschule in der Boerhavegasse;

im IV. Bezirke: der Umbau des Pfarrhofes der Karlskirche; der Umbau der Häuser Nr. 25, 27 und 29 Wiedner Hauptstraße (P. und C. Habig), sowie des Hauses Nr. 18, Wiedner Hauptstraße (Schäffer'sches Stiftungshaus), wodurch die Verbreiterung dieser Straße unterhalb der Paulanerkirche herbeigeführt wurde; endlich die Verbauung einzelner Baustellen der parcellierten Realität Or.-Nr. 20, Favoritenstraße unter Eröffnung der Tilgnerstraße und des Brahmsplatzes;

im VI. Bezirke: der Umbau der Häuser Nr. 19, 21 Windmühlgasse, Nr. 22 bis 26 Gumpendorferstraße, wodurch eine Verlängerung der Theobaldgasse und eine directe Verbindung der letzteren mit der Windmühlgasse erfolgte;

im VII. Bezirke: der Bau einer Schule und eines Pensionates für die Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in der Kenyongasse, Ecke der Stollgasse;

im VIII. Bezirke: der Bau eines Saales für die Bäckergenossenschaft in dem Gebäude derselben in der Buchfeldgasse;

im IX. Bezirke: der Zubau zum physiologischen Institute der k. k. Universität; der Bau Nussdorferstraße 4 (mit Saal- und Vergnügungslocalitäten);

Digitized by Google

im XIII. Bezirke: der Bau einer k. u. k. Infanterie-Cadettenschule in Breitensee;

im XVIII. Bezirke: der Bau eines Rohrpost-Maschinenhauses nebst Wohngebäude in der Schulgasse.

Von wichtigen Industriebauten seien erwähnt:

im II. Bezirke: die elektro-technische Fabrik „Österreichische Schuckert-Werke" in der Engerthstraße; das „Riesenrad" im englischen Garten (Prater); die neue Stadtgärtnerei im Prater;

im VI. Bezirke: die k. k. Telephon-Centrale in der Dreihufeisengasse;

im VII. Bezirke: der Bau der Holzhausen'schen Druckerei, Kandlgasse 19 und 21;

im IX. Bezirke: die k. k. Telephon-Centrale in der Berggasse; die Wagenfabrik Armbruster in der Porzellangasse; der Neubau des Brünnlbades in der Borschkegasse (Josef Sucharipa);

im XI. Bezirke: die Metallkratzwäscherei in der Studenygasse; die Fabrik des Julius Pietsch zur Anfertigung von Gasmessern und Gasapparaten und zur Erzeugung von Maschinenbestandtheilen am Geiselberge;

im XVI. Bezirke: die Zahnräderfabrik des Johann Kienast in der Seebök- und Rückertgasse;

im XIX. Bezirke: die elektrische Centralstation der Firma Bartelmus & Comp. (für die Wiener Stadtbahn) in der Muthgasse Nr. 117 und 119.

Bemerkenswerte Baulinienbestimmungen erfolgten:

im I. Bezirke: für das Gebiet Milchgasse—Tuchlauben—Kühfußgasse—Petersplatz; für die Habsburgergasse;

im II. Bezirke: für die Franzensbrückenstraße; für die Verbindungsgasse zwischen der Karajan- und Wasnergasse; für die Mayergasse; für die Gruppen IV, V und VI der Donauregulierungsgründe oberhalb der Kaiser Franz Josefs-Brücke;

im III. Bezirke: für die Häuser Nr. 22, 13, 15 und 17 der Gärtnergasse; für die Landstraße Hauptstraße in der Brückenaxe der Stadtbahnstation Hauptzollamt;

im V. Bezirke: für die Christofgasse;

im VI. Bezirke: für die Häuser Nr. 34, 36, 38 Wallgasse;

im VII. Bezirke: für die Häuser Nr. 25, 27, 26, 28 Hermannsgasse;

im VIII. Bezirke: für die Häuser Nr. 48, 50 Florianigasse und 17 Stodagasse (Platzbildung);

im IX. Bezirke: für das Haus Nr. 2 Bindergasse; für die Häuser Nr. 24, 26, 28 Nußdorferstraße;

im X. Bezirke: Auflassung des Theiles der zweiten östlichen Parallelstraße zur Himbergerstraße zwischen der Katharinen- und Lehmgasse; principielle Baulinienbestimmung für den Matzleinsdorfer katholischen Friedhof und die zunächstliegenden Straßenzüge;

im XI. Bezirke: Baulinienänderung für den Platz an der Gänsbachergasse;

Digitized by Google

im XII. Bezirke: Baulinienbestimmung für das Gebiet zwischen dem Meidlinger Friedhofe, dem Kaiser Franz Josef-Spitale, der Wienerbergstraße und der Wien-Pottendorferbahn bezüglich der Straßen I bis VI und für den Baublock im Delta zwischen der Südbahn und der Wien-Pottendorfer Bahn; ferner für das Gebiet zwischen der Hohenberg-, der Wasserleitungsstraße und dem Fasangarten des Schönbrunner Parkes; Baulinienabänderung für die Meidlinger Hauptstraße zwischen der Wertheimgasse und der Wilhelmsstraße;

im XIII. Bezirke: (Hietzing) Baulinienabänderung für die Anhofstraße (von Nr. 24 bis Nr. 34); (Breitensee) für die Straßen III, XV, XVI, XIX, XX, anläßlich der projectierten Kasernenbauten; (Hütteldorf) Baulinienbestimmung für die Keißlergasse zwischen der Brudermann- und Rettichgasse; (Unter-St. Veit) für die Verbindungsstraße zwischen der Anhofstraße und der Hietzinger Hauptstraße sammt Fortsetzung bis zur Reichgasse und für einen Theil der Wittegasse; (Lainz) für vier Straßenzüge in dem Gebiete zwischen der Verbindungsbahn, der Reichgasse, der Lainzerstraße und der Veitingergasse;

im XIV. Bezirke: Baulinienbestimmung für die neue Verbindungsstraße zwischen der Ullmannstraße und der Diefenbachgasse; Abänderung für die Schönbrunnerstraße Nr. 62 bis 80;

im XIII und XVI. Bezirke: Baulinienbestimmung für das Gebiet zwischen der Vorortelinie der Stadtbahn, der Breitenseerstraße, der Straße XXI und dem Flötzersteig; für das Gebiet östlich der Wiener Stadtbahn bis zur Schmelz, beziehungsweise Possingergasse;

im XVI. Bezirke: Baulinienbestimmung und -Änderung für das Gebiet zwischen der Sandleiten-, Römer-, Degengasse und Thaliastraße; für die Wurlitzergasse von der Ottakringerstraße bis zur Arnethgasse; für die Bachgasse zwischen der Blumberg- und Festgasse auf der Seite der geraden Orientierungsnummern;

im XVII. Bezirke: (Hernals) Baulinienabänderung für einen Theil der Hernalser Hauptstraße (Or.-Nr. 43 bis 49); (Dornbach) für die Pointengasse zwischen der Heuberg- und Winklergasse;

im XIX. Bezirke: (Unter-Döbling) Baulinienabänderung für die Ruthgasse zwischen der Scheibengasse und der Hohen Warte; (Ober-Döbling) Baulinienbestimmung für das Gebiet zwischen der Hartäcker-, Chimani-, Billroth-, Gymnasium-, Hasenauer- und der projectierten Meridianstraße, ebenso für die Chimanistraße bis zum Tunnelportale und für die Oblirchergasse; (Grinzing) für die Kobenzlgasse; (Kahlenbergerdorf) für einen Theil der Wiegandgasse beziehungsweise des Jungherrnsteiges; (Sievering) Abänderung für die Sieveringerstraße zwischen der Windhaber- und Agnesgasse.

Über eine Zuschrift des Obersthofmeisteramtes Sr. Majestät, betreffend die Baulinienbestimmung für einen Theil des k. k. Augartens, wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 14. October 1897 an dieses Amt eine Vorstellung gerichtet, in welcher dargethan wurde, daß die Durchführung des vorgelegten Projectes der hochherzigen Widmung Kaiser Josef II. widerspreche, große Beunruhigung im Publicum hervorrufen und die Gesundheitsverhältnisse des umliegenden Stadttheiles in außerordentlicher Weise beeinträchtigen würde.

Digitized by Google

Von Straßenniveau-Bestimmungen sind folgende erwähnenswert (diejenigen, welche mit den oben angeführten Baulinien-Bestimmungen in Verbindung waren, werden nicht gesondert angeführt):

Im VI. Bezirke: für die Verbindungsgasse mit Stiegenanlage zwischen der Windmühlgasse und Theobaldgasse;

im XI. Bezirke: für die Drehergasse (Kaiser-Ebersdorf);

im XII. Bezirke: für die Verlängerung der Bethlengasse (Hetzendorf);

im XIII. und XIV. Bezirke: Niveauabänderung für das Gebiet zwischen der Schönbrunnerstraße, Geibelgasse, Sechshauserstraße und Iheringgasse;

im XIX. Bezirke: Niveauabänderung für die Mutthgasse, zwischen der Gunold- und Grinzingerstraße.

Durch die zahlreichen und weitausgreifenden, nach den einheitlichen Grundzügen des bauamtlichen Regulierungsbureaus vorbereiteten Baulinien- und Niveaubestimmungen wurde die Fertigstellung einer Reihe von Abschnitten des Generalregulierungsplanes theils durchgeführt, theils eingeleitet.

Größere Parcellierungen wurden bewilligt:

Im I. Bezirke: für die Gründe der Franz Josefs-Kaserne (Theilparcellierung durch den Stadterweiterungsfond);

im II. Bezirke: für die Feuerwerkswiese (Roth, Umparcellierung);

im III. Bezirke: für die Realität Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Friedrich an der Neulinggasse und linken Bahngasse; Umparcellierung der Kaisergarten-Gründe;

im IV. Bezirke: für die Realität des Josef Sucharipa an der Ecke der Favoritenstraße und Kolschitzkygasse; für die Realität des ritterlichen Kreuzherrnordens in der Alleegasse Or.-Nr. 1;

im VI. Bezirke: für die Realitäten von Lederer & Schweinburg an der Gumpendorferstraße, Theobald- und Windmühlgasse;

im VIII. Bezirke: für die Realität des Stadterweiterungsfondes an der Florians- und Skodagasse;

im IX. Bezirke: für die Weiner'sche Realität an der Glaser- und Rothenlöwengasse; für die Albertini'sche Realität am Sobiesky-platze;

im XI. Bezirke: für die Realitäten E.-Z. 495 und 515 an der Geiselbergstraße;

im XII. Bezirke: für die Realitäten E.-Z. 40 und 742 an der Tivoli-, Aichholz- und Bonygasse;

im XIII. Bezirke: für die Realitäten E.-Z. 275 und 389 (Hietzing) Wattmanngasse; für Gründe an der Linzerstraße, Einwanggasse, Hütteldorfer- und Missindorfstraße E.-Z. 534 und 537 (Penzing); für die Realitäten E.-Z. 454 und 455 Hütteldorferstraße (Breitensee), dann E.-Z. 559, 11 und 344 (Breitensee) an der Hütteldorferstraße, Keudler- und Spallartgasse; für die Realitäten E.-Z. 159 (Unter-Baumgarten) und 9 (Ober-Baumgarten) an der Hütteldorferstraße; für die Realitäten

Digitized by Google

E.-Z. 140 und 244 (Unter-St. Veit und Baumgarten) an der Auhofstraße und Quaistraße; für die Realitäten E.-Z. 1041 (Ober-St. Veit), 135, 468 und 469 (Unter-St. Veit) an der Hietzinger Hauptstraße; für die Realitäten E.-Z. 6 (Lainz), 1044, 1015, 1197 und 1198 (Ober-St. Veit) an der St. Veiter Allee, Reichgasse, Donauländebahn und Veitingergasse;

im XVI. Bezirke: für die Realität E.-Z. 1944 an der Albrechtskreithgasse;

im XVIII. Bezirke: für die Realitäten E.-Z. 112, 116, 122 und 125 (Währing) an der Gentz- und verlängerten Haizingergasse; für die Realitäten E.-Z. 306, 1669, 1670 und 1808 (Währing) an der Colloredo- und verlängerten Uniongasse;

im XIX. Bezirke: für die Realität E.-Z. 682 (Ober-Döbling) an der verlängerten Türkenschanzstraße und Hasenauergasse.

Auf dem Gebiete der in die Competenz der Baupolizei fallenden Prüfung und Zulassung von Baumaterialien entwickelte sich auch im Jahre 1897 eine lebhafte Thätigkeit. Einerseits sucht der nimmermüde Erfindungsgeist die größtmöglichste Ersparung an Materialkosten bei Bauführungen und an Raum bei den einzelnen Wohnungsbestandtheilen durch die Composition der Masse zu erreichen, deren größere Festigkeit die Verwendung geringerer Quantitäten des Materiales erlaubt. Es ist selbstverständlich, dass hier die Baubehörde nur insoweit zustimmen kann, als eine solche Ersparnis nicht auf Kosten der Sicherheit des Baues erzielt werden soll, und dass sie daher oft gezwungen ist, die Genehmigung neuartiger Baumaterialien zu versagen. Anderseits bieten sich dem Baugewerbe auch stets neue Bezugsorte des Naturproductes, des Steines, insoferne er noch bei Bauten, insbesondere als Stiegenstufenmateriale, Verwendung findet, und muss bei Prüfung dieses Steinmateriales, dem zumeist eine wichtige, tragende Rolle im Hause zukommt, sehr gründlich erwogen werden, ob die Bürgschaft vollkommener Tragkräftigkeit vorhanden ist. Es kann somit diese Seite der baupolizeilichen Thätigkeit als eine der der wichtigsten bezeichnet werden.

Im Jahre 1897 sind folgende wichtige Zulassungen von Baumaterialien erfolgt:

Mit Magistratsdecret vom 25. Jänner 1897, Z. 169.936 ex 1896, wurden die Formziegel (Zackenziegel) des Baumeisters Alois Schumacher zur Herstellung von Gewölben bedingungsweise zugelassen;

mit Magistratsdecret vom 5. März 1897, Z. 171.494 ex 1896, wurde die Herstellung von Deckengewölben aus Wellenziegeln „Patent Wehler" bedingungsweise zugelassen;

mit Magistratsbeschluss vom 20. Mai 1897, Z. 165.580, wurden die Zahnstangen-Hängegerüste von Martin Neuwirth zur Verwendung bei Bauten zugelassen;

durch das Magistratsdecret vom 24. Mai 1897, Z. 204.559 ex 1896, wurden die Bestimmungen der Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 92.673, betreffend die Verwendung von Stiegenstufenmateriale bei Bauten, abgeändert, beziehungsweise ergänzt, indem die Sandsteine aus verschiedenen, namentlich angeführten, Brüchen des Wienerwaldes unter gewissen Bedingungen als zur Herstellung von Stiegenstufen geeignet erklärt wurden;

mit Magistratsdecret vom 28. Juni 1897, Z. 118.991 ex 1896, wurden die Doppelsalz- und Zackenziegel „Patent Ludwig" zur Herstellung von Deckengewölben bedingungsweise zugelassen;

Digitized by Google

mit Magistratsdecret vom 19. Juli 1897, Z. 80.258, wurden Stiegenstufen aus Poppenwalder Sandstein (St. Andrä vor dem Hagenthale) bedingungsweise als zulässig erklärt;

zufolge Magistratsdecretes vom 14. August 1897, Z. 39.575 ex 1896, wurden Gußwände aus Gyps und Kohlengries (Patent Swiecicki) bedingungsweise zugelassen;

das Magistratsdecret vom 14. August 1897, Z. 152.218 ex 1896, erklärte die Betonstiegenstufen mit Eiseneinlagen der Cementwaren-Fabrik Neumüller & Co. bedingungsweise für zulässig;

mit Magistratsdecret vom 7. October 1897, Z. 123.628 ex 1896, wurde die Herstellung von Wänden aus sogenannten Scagliol-Platten bedingungsweise gestattet;

mit Magistratsdecret vom 16. November 1897, Z. 179.950, wurden die von Fischer, Hafelsteiner & Bock erzeugten Hohltafeln aus Gyps und Kohlenschlacke mit Gasrohrversteifung zur Herstellung von Wänden bedingungsweise zugelassen;

mit Magistratsdecret vom 16. November 1897, Z. 175.245, wurden die Bestimmungen, betreffend die Zulassung des Gypscementes von Hermann Meise als Baumateriale zur Herstellung von Wänden theilweise abgeändert;

zufolge Magistratsdecretes vom 23. November 1897, Z. 129.981, wurde die Dachpappe der Firma C. Haumann's Witwe & Söhne als Bedachungsmateriale bedingt für zulässig erklärt.

Mittels des principiellen Beschlusses vom 10. Februar 1897, Z. 15.352 hat der Magistrat bestimmt, dass in Zukunft Protokollsabschriften über Brandproben, welche an vorgelegten Materialien vorgenommen wurden, mit Weglassung des technischen Gutachtens den Parteien über Verlangen auszufolgen sind.

Die Zahl der auf Grund der Bauordnung vorgenommenen Strafamtshandlungen des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter betrug 217 (gegen 263 im Jahre 1896). —

Bezüglich der städtischen Prüfungs-Anstalt für hydraulische Bindemittel ist Folgendes zu bemerken. Im Berichtsjahre wurden 381 Muster von Roman-, Portland- und Schlacken-Cement, sowie Steine und Ziegel geprüft. Von städtischen Bauten waren 147 Roman-, 149 Portland- und 51 Schlacken-Cementmuster entnommen.

Von Behörden, Fabriken und Bau-Unternehmungen wurden 11 Roman-Cemente, 13 Portland-Cemente, 1 Schlacken-Cement, 8 Ziegel- und 2 Steinmuster zur Prüfung eingereicht und wurden über die diesbezüglich vorgenommenen Untersuchungen ämtliche Prüfungszeugnisse ausgestellt. Die hiefür eingezahlten Prüfungstaxen betrugen zusammen 528 fl.

Seit dem Bestande der Anstalt (1879) sind bis Ende 1897 im ganzen 2659 Prüfungen vorgenommen worden; davon entfallen auf zur Prüfung eingereichte Muster 407, während 2252 von Bauten entnommene Muster geprüft worden sind. Die für diese 407 eingereichten Muster bezahlten Prüfungstaxen betragen zusammen 8624 fl. 50 kr.

Digitized by Google

Die auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes alljährlich verfaßten Qualitätsscalen bilden die Grundlage für die Vergebung der Lieferungen hydraulischer Bindemittel zu den Bauten der Gemeinde.

Anläßlich der am 23. Juli 1897 erfolgten Kenntnisnahme des vorgelegten XVIII. Jahresberichtes der städtischen Prüfungsanstalt durch den Stadtrath, wurde das Stadtbauamt beauftragt, den in Ausführung begriffenen Beton- und Bruchsteinmauerungen der Wienflußregulierung ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

In Befolgung dieses Auftrages wurden im Jahre 1897 36 Muster Roman-Cement, 38 Muster Portland-Cement und 24 Muster Schlacken-Cement ohne vorheriges Wissen der Lieferanten, beziehungsweise Fabrikanten dem Baue zu verschiedenen Zeiten entnommen und in der Prüfungsanstalt untersucht.

Es sind von diesem Bauwerke in einem Jahre 98 Muster aus 15 verschiedenen Fabriken geprüft worden und haben bis auf 2 Muster, bei welchen sich eine geringe Beanständung ergab, die sämmtlichen Muster den Prüfungsvorschriften in jeder Richtung entsprochen.

Neben den Untersuchungen der zur Wienflußregulierung gelieferten Cemente, wurde ein Hauptaugenmerk auf die Cementlieferungen für den Bau der städtischen Gaswerke gerichtet.

Es wurden im Jahre 1897 18 Muster Roman-Cement, 38 Muster Portland-Cement und 6 Muster Schlacken-Cement, also zusammen 62 Muster, die aus 10 verschiedenen Fabriken stammten, geprüft. Diese 62 Untersuchungen haben ergeben, daß alle Lieferungen in klageloser Weise durchgeführt worden sind und nicht ein einzigesmal ein Grund zu einer Beanständung vorlag.

Der Hauptvortheil dieser oft wiederholten, unvermutheten Prüfungsvornahme liegt darin, daß die ausführenden Techniker dadurch die Beruhigung erhalten, daß sie bei ihren Bauausführungen nur qualitätsmäßige Ware verwendet haben. Als das für die Prüfungsanstalt wichtigste Ereignis ist die mit Stadtrathsbeschluß vom 7. Mai 1897 erfolgte Genehmigung der Anschaffung einer 150 Tonnen-Presse sammt Biegevorrichtung und continuierlicher Pumpe zu bezeichnen. Die Anstalt ist dadurch in die Lage versetzt, die Druckfestigkeitsbestimmungen an größeren Probestücken als bisher durchzuführen und sich somit über die Druckfestigkeit von Betonkörpern mit entsprechend großen Querschnittsflächen Aufschluß zu verschaffen, wodurch ein größerer Grad von Genauigkeit erzielt und eine richtigere Beurtheilung der untersuchten Materialien ermöglicht wird.

Ein wichtiges Moment für die Prüfungsanstalt bildete die mit Stadtrathsbeschluß vom 15. Juli 1897 beschlossene Entsendung des Leiters der Prüfungsanstalt, Bauinspector Alfred Greil, zur Wanderversammlung des internationalen Verbandes für die Prüfung der Baumaterialien, welche im August 1897 in Stockholm stattfand, bei welcher demselben Gelegenheit geboten war, in engere Fühlung mit den hervorragendsten Fachgenossen zu treten und eine Reihe von großen, sehenswerten deutschen Fabriken zu besuchen.

Die Prüfungsanstalt war außerdem berufen, an den wissenschaftlichen Arbeiten des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines theilzunehmen und speciell an den Arbeiten des Gewölbe-Ausschusses, sowie an der Revision der Normen für die Inanspruchnahme von Baumaterialien mitzuwirken.

Digitized by Google

XXI. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Überwachung der Privat-Theater und Vergnügungs-Etablissements in Wien. — Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 18. November 1897 nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Directionen sämmtlicher Privat-Theater und sämmtlicher denselben nach § 113 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., beziehungsweise § 40 des Gesetzes vom 15. December 1882 gleichgestellten Etablissements erhalten mit Beziehung auf § 95, respective 94 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., folgende Aufträge:

a) Das Uhren-Controlbuch ist regelmäßig zu führen und hat dasselbe die Namen der mit dem permanenten Tag- und Nachtwachdienste betrauten Wächter zu enthalten.
Dieses Buch ist aufzubewahren und dem technischen Inspectionsbeamten jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel vorzulegen.

b) Diese Anordnung ist sofort in die Instructionen (Detail-Instructionen) für die Bediensteten aufzunehmen, und sind diese ergänzten Instructionen dem Magistrate zur Genehmigung nach § 94 des citierten Gesetzes vorzulegen.

2. Die Instruction für die mit der Leitung des Feuerwachdienstes in den Theatern betrauten Beamten des Stadtbauamtes ist durch eine unter Punkt i aufzunehmende, neue Bestimmung folgenden Wortlautes zu ergänzen: „ob der in § 95 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., vorgeschriebene Wachdienst durch die Theater-Direction entsprechend controliert wird, und dass das Uhren-Controlbuch jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten vorgelegt wird."

3. Die k. k. Polizei-Direction in Wien ist zu ersuchen:

a) Den § 3 der Instruction für die k. k. Polizei-Inspectionsbeamten durch eine neue Bestimmung (P. f.) folgenden Wortlautes zu ergänzen:

„Dass das Uhren-Controlbuch durch die Theater-Direction jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werde".

b) Die von ihr nach § 97 der citierten Verordnung zu genehmigenden, bzw. genehmigten Hausordnungen dahin ergänzen zu lassen, dass die Controlstreifen der Controluhren in den hiezu gehörigen Büchern regelmäßig eingelegt, die Namen der den Tag- und Nachtwachdienst haltenden Wächter darin eingetragen, die Uhren-Controlbücher aufbewahrt und den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werden.

Diese Verfügungen wurden mit Statthalterei-Erlass vom 12. Jänner 1898, Z. 91.229, genehmigt. —

Digitized by Google

In Beziehung auf das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten wurde vom Magistrate am 7. Jänner 1897 Nachstehendes kundgemacht.

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G. und V.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten darf nur gegen vorhergehende Anzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt vorgenommen werden, welches die entsprechende Einleitung wegen Verständigung der k. k. Polizei und der städtischen Feuerwehr treffen wird.

2. Beim Ausräuchern (Ausschwefeln) muss immer eine vertrauenswürdige Person anwesend sein, welche den ganzen Vorgang zu überwachen und nach erfolgtem Ausräuchern sämmtliche der Ausräucherung unterzogene Räume genau zu untersuchen hat.

Wird das Ausräuchern von einer hiezu befugten Gewerbsperson vorgenommen, so bleibt dieselbe für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeit und jeden hierans etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

3. Während des Ausräucherns (Ausschwefelns) ist eine entsprechende Wassermenge an einem geeigneten Orte bereit zu halten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet.

Bezüglich der Telephonstation der städtischen Feuerwehr-Centrale wurde vom Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Magistrat hat die Wahrnehmung gemacht, dass bei Ausbruch größerer Brände, aber auch fast bei jeder Ausrückung der städtischen Feuerwehr aus allen Kreisen der Bevölkerung zahlreiche telephonische Anfragen privater Natur an die städtische Feuerwehr-Centrale, I., Am Hof Nr. 9, meistentheils zu einer Zeit einlangen, in welcher das Telegraphenpersonale der Feuerwehr-Centrale mit dringenden dienstlichen Obliegenheiten vollauf in Anspruch genommen ist.

Da hiedurch der Telegraphen- und Telephondienst in empfindlichster Weise gestört und das Telegraphenpersonale durch solche, gewöhnlich der Neugier entstammende Anfragen mitunter gehindert wird, ihren wichtigen, verantwortungsvollen Dienst mit der gebotenen Raschheit und Umsicht zu besorgen, sieht sich der Magistrat genöthigt, aufmerksam zu machen, dass die in der Feuerwehr-Centrale eingerichtete Telephonstation Nr. 361 nur für Brandmeldungen und amtliche Correspondenzen bestimmt ist, dass daher telephonische Anfragen und Mittheilungen, welche mit dem Feuerlösch- und Rettungsdienste in keinerlei Zusammenhange stehen, schon aus dem Grunde zu unterlassen sind, weil insbesondere zur Zeit eines ausgebrochenen Brandes oder eingetretenen Unglücksfalles das Feuerwehr-Commando derlei Anfragen nicht beachten kann.

Beiträge der Versicherungs-Anstalten zu den Kosten des Wiener Feuerlöschwesens. — Bezüglich der Erhöhung derselben beschloss der Gemeinderath am 9. Juni 1897: Es sei in einer an den n.-ö. Landtag zu richtenden Petition anzustreben, dass die gegenwärtig durch das Gesetz vom 16. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, gewährleisteten und von den Feuerversicherungs-Anstalten zu leistenden Beiträge von 2% der Bruttoprämien-Einnahme für die in Wien versicherten Objecte zu den Kosten des Wiener Feuerlöschwesens auf 20% erhöht werden, und diese Erhöhung mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tritt.

Unterirdische Sprengmitteldepöts. — Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit Erlass vom 30. October 1897, Z. 70.593, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 24. Juli 1897, Z. 7055, in theilweiser Abänderung des Erlasses des genannten Ministeriums vom 6. April 1892, Z. 3175, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium die politischen Behörden erster Instanz

Digitized by Google

ermächtigt, von nun an die Errichtung von unterirdischen Sprengmittelmagazinen für ein Einlagerungsquantum bis zu 500 kg Sprengmittel, auf Grund der im Einvernehmen mit der k. k. Bergbehörde erster Instanz gepflogenen Localerhebung provisorisch zu bewilligen, beziehungsweise deren einstweilige Benützung zu gestatten.

Die im Ministerial-Erlasse von 6. April 1892 für die Ertheilung dieser Bewilligungen normierten Bestimmungen verbleiben mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

Ad Punkt 1. In dem betreffenden Magazine dürfen jeweilig höchstens 500 kg brisante Sprengmittel zur Einlagerung gelangen.

Ad Punkt 2. In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 kg mindestens 100 m, von mehr als 100 bis höchstens 250 kg mindestens 150 m und von mehr als 250 bis höchstens 500 kg mindestens 200 m von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein und dürfen in diesem Umkreise von den betreffenden Magazinen auch keine neuen Schächte, Füllorte und Belegorte angelegt werden.

Diese Magazine müssen ferner so situiert sein, dass in der Regel in denselben eine möglichst constante Temperatur nicht unter 8 bis 9° Celsius herrscht.

Ad Punkt 4. Werden mehrere Magazine in einem und demselben Horizonte des Bergwerkes angelegt, so sollen dieselben nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 kg mindestens 100 m, von mehr als 100 bis höchstens 250 kg mindestens 150 m und von mehr als 250 bis 500 kg mindestens 200 m voneinander entfernt sein.

Ad Punkt 8. Die Wetterführung ist so anzulegen, dass im Falle einer Explosion die austretenden Gase nicht über Abbauräume, welche im Betriebe stehen, streichen können.

Schließlich wird der Magistrat angewiesen, bei den Erhebungen über die Anlage der unterirdischen Sprengmittelmagazine die Größe des Fassungsraumes stets derart zu ermitteln, dass dieselbe den nach den jeweiligen Betriebs- und Transportverhältnissen erforderlichen Bedarf nicht übersteigt.

b) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Administrative Angelegenheiten.

Bezüglich der Lieferung der Tuchwaren für die städtische Feuerwehr wurde, wie bereits auf Seite 24 dieses Berichtes erwähnt worden ist, mit Stadtrathsbeschluss vom 18. Mai 1897 der § 19 al. 1 der Lieferungsvorschrift dahin abgeändert, dass die Lieferung der Tuchwaren binnen neun Wochen vom Tage der seitens des Feuerwehr-Commandos erfolgenden Anschaffung zu geschehen habe.

Der zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 24. November 1896 neu angeschaffte dritte Actenzustellungswagen wurde am 15. April 1897 in Dienst gestellt und der Feuerwehrfiliale Neubau zugewiesen.

Zufolge Senatsbeschlusses des Magistrates vom 18. März 1897 wurde die Instandhaltung der Actenzustellungswägen dem Feuerwehr-Commando übertragen.

Mit Decret vom 28. Mai 1897 hat der Magistrat genehmigt, dass die in der Feuerwehr-Centrale befindliche Amtswage von 1000 kg Tragkraft nach vorheriger Instandsetzung für Nachwägungen am Marktplatze Am Hof in Verwendung genommen werde. Für die stete Gebrauchsfähigkeit dieser Wage und für die Vollzähligkeit der dazu gehörigen Gewichte bleibt der vom Marktamte bestimmte Marktaufseher verantwortlich.

Digitized by Google

Bezüglich der Beschaffung und des Verbrauches an Brennmaterial wurde mit Commandobefehl vom 8. Juli d. J. Nachstehendes verfügt:

„Den Bedarf an Kohlen in den Feuerwehrfilialen haben die Wachcommandanten immer rechtzeitig beim Feuerwehr-Commando anzusprechen, worauf das Erforderliche veranlasst wird. Wo nur immer möglich, soll die Einlagerung der Kohlen, der billigeren Sommerpreise wegen, in den Monaten Juni, Juli und August geschehen. Im Übrigen werden die Wachcommandanten neuerdings angewiesen, mit dem Heizmateriale zu sparen; wenn auf den Feuerwachen außerhalb der Kochzeit zwecklos und übermäßig beheizte Kochherde angetroffen werden sollten, wird gegen die schuldtragenden Wachcommandanten mit empfindlichen Geldstrafen vorgegangen werden."

Bezüglich des Verkehres von Hausierern und Agenten in den Wachlocalen der städtischen Feuerwehr wurde am 21. August 1897 nachstehender Commandobefehl verlautbart:

„Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 5. August 1897 das Hausieren, das Agentieren mit jeglicher Art von Gegenständen und die Ausübung von Wandergewerben in den städtischen Ämtern vollständig verboten.

Mit Ausnahme derjenigen Personen, welchen vom Feuerwehr-Commando zum Betreten der Kaserne behufs Abwicklung ihrer Geschäfte Legitimationen erfolgt wurden, darf in Hinkunft Niemand mehr die Feuerwehrkaserne zu dem Zwecke, Geschäfte zu machen, betreten. Die Überwachung dieses Befehles obliegt sämmtlichen Chargen, insbesonders dem jeweiligen diensthabenden Exerciermeister und dem mit der Überwachung der Kasernordnung betrauten Exerciermeister."

Zufolge Senatsbeschlusses des Magistrates vom 17. December 1896 wurde das Feuerwehr-Commando ermächtigt, nach Maßgabe des Bedarfes zwei, höchstens drei Waschweiber behufs Reinigung der Dienst- und Mannschaftsräume in der Feuerwehr-Centrale Am Hof Nr. 9 und 10 gegen einen mittels Wochenlisten zu verrechnenden Taglohn von je einem Gulden ab 1. Jänner 1898 aufzunehmen, und die erforderlichen Reinigungsrequisiten im currenten Wege zu beschaffen.

(Die betreffenden Reinigungsarbeiten waren bisher dem Ersteher der currenten Baumeisterarbeiten für den I. Bezirk übertragen.)

Veränderungen im Personalstande.

Mit 1. Jänner 1897 sind die mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. December 1896 genehmigten Änderungen des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien in Kraft getreten.

Die eingetretenen Änderungen im Personalstande betreffen die Auflassung der Stellen des Requisitenmeisters, des Oberhornisten und des Turnmeisters unter gleichzeitiger Schaffung der Stelle eines Exerciermeisters III. und zweier Exerciermeisterstellen IV. Classe. An die Stelle zweier Telegraphisten I. Classe traten zwei Obertelegraphisten II. Classe; die Stellen von 15 Telegraphisten II. Classe und 15 Telegraphisten III. Classe wurden neu geschaffen und dafür 30 Stellen von Feuerwehrmännern I. Classe aufgelassen. Schließlich wurde die Zahl der Feuerwehrmänner II. Classe um fünf erhöht. Dafür wurde die Zahl der Feuerwehrmänner I. Classe um zwei vermindert und wurden drei systemisierte, jedoch provisorisch mit von den freiwilligen Feuerwehren übernommenen Bediensteten besetzte Maschinistenstellen aufgelassen.

Die materielle Lage der Mannschaft vom Exerciermeister abwärts wurde einerseits durch Erhöhung der Bezüge, andererseits durch die Systemisierung von Alterszulagen und Quartiergeldern für gewisse Dienstkategorien wesentlich verbessert.

Digitized by Google

Von großer Wichtigkeit erscheint auch die Bestimmung im § 15 des Organisationsstatutes, wonach sich die Löschmeister, die Maschinisten, Heizer, die Telegraphisten II. und III. Classe nach 10jähriger Dienstzeit verehelichen dürfen, dann die Bestimmung der §§ 12 und 20, wonach die Dienstzeit mit 30 Jahren festgesetzt wird, somit der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr zurückgelegten Jahre von 40% des letzten Activitätsgehaltes um jährlich 3% (statt 2½%) steigt, endlich die Bestimmung in § 19, Absatz 2, betreffend die Provisionierung der nicht mit Jahresgehalt Angestellten der Feuerwehr nach 10jähriger Dienstleistung.

Die geänderten Paragraphe des Organisationsstatutes lauten nunmehr:

§ 7.

Das Feuerwehrcorps besteht dermalen aus:

I. Officieren:

1 Feuerwehr-Commandanten,
1 Feuerwehr-Oberinspector,
5 Feuerwehr-Inspectoren.

II. In keine Rangsclasse eingereiht:

1 Stallmeister (Thierarzt).

III. Mannschaft:

1 Exerciermeister I. Classe,
2 „ II. „
3 „ III. „
2 „ IV. „
1 Obertelegraphist I. Classe,
2 Obertelegraphisten II. „
3 Telegraphisten I. Classe,
1 Obermaschinist,
20 Löschmeister I. Classe,
20 „ II. „
6 Maschinisten,
15 Telegraphisten II. Classe,
15 „ III. „
7 Heizer,
75 Feuerwehrmänner I. Classe (davon drei als Maschinisten bei freiwilligen Feuerwehren commandiert),
100 Feuerwehrmänner II. Classe,
7 Kutscher I. Classe,
23 „ II.
30 „ III. „ *)

Weiters sind dem Feuerwehrcorps zugetheilt: 150 Druckmänner.

Der Stand der Rauchfangkehrergehilfen beträgt drei, welche von dem städtischen Contrahenten für Rauchfangkehrerarbeiten im I. Bezirke beigestellt werden.

§ 8.

Der Feuerwehr-Commandant bezieht den der VII. Rangsclasse entsprechenden Jahresgehalt von 2800 fl., zwei Quinquennalzulagen à 400 fl., Naturalquartier, eventuell 700 fl. Quartiergeld.

Der Feuerwehr-Oberinspector bezieht den der VIII. Rangsclasse entsprechenden Jahresgehalt von 2000 fl., zwei Quinquennalzulagen à 200 fl., Naturalquartier, eventuell 600 fl. Quartiergeld.

*) Anlässlich der für das Jahr 1897 genehmigten Vermehrung der Actenzustellwägen wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 24. November 1896 der Kutscherstand der städtischen Feuerwehr um einen Mann vermehrt; der systemisierte Stand der Kutscher III. Classe betrug demnach 31, und beträgt zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Juni 1897 dermalen 35 Mann.

Digitized by Google

Die fünf Feuerwehr-Inspectoren beziehen den der IX. Rangsclasse entsprechenden Jahresgehalt von je 1600 fl., zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., Naturalquartier, eventuell 500 fl. Quartiergeld.

Der Stallmeister bezieht einen Jahresgehalt von 1200 fl. und 30 % Quartiergeld.

§ 9.

a) Definitiv Angestellte:

Ein Exerciermeister I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1100 fl.,
" " II. " " " " " 1000 "
" " III. " " " " " 900 "
" " IV. " " " " " 800 "
" Obertelegraphist I. " " " " " 1000 "
" " II. " " " " " 900 "
" Telegraphist I. " " " " " 800 "
" Obermaschinist erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.

Sämmtliche erhalten ein Quartiergeld von 30 % ihres Jahresgehaltes, ferner Montur und Stiefel nach Erfordernis in natura.

Außerdem wird sämmtlichen Exerciermeistern und dem Obermaschinisten je eine Quinquennalzulage von 60 fl., dem Obertelegraphisten zwei Quinquennalzulagen à 60 fl. und den Telegraphisten I. Classe zwei Triennalzulagen à 30 fl. gewährleistet.

Diese Gehaltszulagen sind bei Bemessung der Pension in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

b) Provisorisch Angestellte:

Ein Löschmeister I. Classe erhält Löhnung täglich 2 fl., d. i. jährlich 730 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Löschmeister II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Maschinist erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Telegraphist II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Telegraphist III. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Heizer erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Feuerwehrmann I. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl.,

ein Feuerwehrmann II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 40 kr., d. i. jährlich 511 fl.,

ein Kutscher I. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Kutscher II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Kutscher III. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 50 kr., d. i. jährlich 547 fl. 50 kr.

Die Löhnungen der Löschmeister I. und II. Classe, der Maschinisten, der Telegraphisten II. und III. Classe steigen nach drei Dienstjahren um täglich 10 kr. und nach sechs Dienstjahren um weitere 10 kr. täglich.

Die Löhnungen der Feuerwehrmänner I. und II. Classe steigen nach drei Dienstjahren um 20 kr. täglich; die Löhnungen der Kutscher steigen nach fünf Dienstjahren um 10 kr., nach weiteren fünf Dienstjahren abermals um 10 kr. täglich.

Außerdem erhalten die provisorisch Angestellten Stiefel und Dienstkleidung in natura nach Erfordernis.

§ 12.

Auf die Feuerwehr-Officiere, sowie auf die Chargen des Mannschaftsstandes, welche einen Jahresgehalt beziehen, findet die für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien geltende Dienstpragmatik in allen Punkten Anwendung, welche nicht durch dieses Statut abgeändert wurden.

Digitized by Google

Ebenso gelten für diese Personen die für die Gemeindebeamten und Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nach den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 15. Februar, 5. und 12. März, 5., 12. und 30. April 1872, G. R.-Z. 2593, und dem Plenarbeschlusse vom 5. Februar 1895, Z. 171, bestehenden Pensionsvorschriften mit dem Beisatze, dass die Dienstzeit für sämmtliche Angestellte der Feuerwehr mit 30 Jahren festgesetzt wird und dass der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der städtischen Feuerwehr weiters zurückgelegten Dienstjahre um 3 Percent des letzten Activitätsgehaltes steigt.

Zu den städtischen Beamten zählt nunmehr auch der Stallmeister.

Die in das Rangclassen-Schema eingetheilten Feuerwehr-Officiere erhalten im Falle der Pensionierung den halben Betrag desjenigen Quartiergeldes, welches sie in dem ihrer Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen haben. Jenen Officieren, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, wird die Hälfte des Quartiergeldes, das ihrem Range entspricht, in die Pension eingerechnet.

Die mit Jahresgehalt definitiv angestellten, pensionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr, welche in das Rangclassen-Schema nicht eingereiht sind, sowie die provisorisch angestellten, nach zehn Dienstjahren provisionsberechtigten Mitglieder der Feuerwehr erhalten im Falle der Pensionierung, bezw. Provisionierung gleichfalls die Hälfte des Quartiergeldes, welches sie in dem der Pensionierung, bezw. Provisionierung vorausgegangenen Quartale bezogen haben.

Im Falle sie ein Naturalquartier haben, ist ihnen die Hälfte des systemisierten Quartiergeldes anzuweisen.

§ 15.

Die Aufnahme der Feuerwehrmannschaft erfolgt nach den, den jeweiligen Zeitverhältnissen angepassten Vorschriften (§ 30).

Als Grundsätze haben jedoch zu gelten:

1. Dass jeder Feuerwehrmann ledigen Standes sei, bei der Aufnahme das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben muss und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben darf;

2. dass er vom Stadtphysikus körperlich als vollkommen tauglich befunden wird;

3. dass Bauhandwerker bei gleicher Eignung vor anderen Bewerbern den Vorzug zu erhalten haben;

4. dass das Dienstverhältnis (falls nicht wegen Dienstesvergehen die sofortige Entlassung erfolgt) gegen eine beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung aufgelöst werden kann;

5. dass die Löschmeister I. und II. Classe, die Maschinisten, die Telegraphisten II. und III. Classe, sowie die Heizer sich nach 10jähriger Dienstzeit verehelichen können.

Dieser Paragraph gilt auch für die Kutscher und erfolgt nunmehr deren Aufnahme nach der vom landesfürstlichen Commissär am 21. August 1895, Z. 6807, genehmigten Vorschrift.

§ 19.

Bei der Verleihung definitiver Dienerposten wird den Mitgliedern der städtischen Feuerwehr, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, nach zurückgelegter sechsjähriger, tadelloser Dienstleistung bei gleicher Befähigung und bei gleicher Dienstzeit im städtischen Dienste vor Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.

Nach zurückgelegter 10jähriger, zufriedenstellender Dienstleistung erlangen die nicht mit Jahresgehalt Angestellten der städtischen Feuerwehr, wenn sie zum Feuerwehrdienste unfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, Anspruch auf eine Provision.

Diese Provision wird nach zurückgelegter, ununterbrochener 10jähriger Dienstzeit mit 40 Percent der zuletzt bezogenen Löhnung einschließlich des halben systemisierten Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere ohne Unterbrechung im Feuerwehrcorps zurückgelegte Dienstjahr um 3 Percent.

Provisionsberechtigte Bedienstete der städtischen Feuerwehr, die zwar zum Feuerdienste untauglich geworden, jedoch zur Versehung eines anderen städtischen Dienstpostens noch geeignet sind, müssen sich beim sonstigen Verluste ihres Provisionsanspruches die Versetzung auf einen anderen städtischen Dienstposten gefallen lassen.

Sollten die mit diesem Posten verbundenen Bezüge geringer sein, als die nach der Dienstzeit zu bemessende Provision, so wird die jeweilige Differenz als Personalzulage belassen.

Digitized by Google

Den Witwen und Waisen nach provisionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr gebüren die in der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener festgesetzten Versorgungsgenüsse, wobei der Jahreslohn und das eventuell bezogene halbe Quartiergeld des Gatten als Activitätsbezug anzusehen ist. (§§ 11 bis incl. 22 der Pensionsvorschrift für die städtischen Diener sind sinngemäß anzuwenden.)

Diese Art der Versorgung hat dann einzutreten, wenn den Witwen oder den Waisen nach dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze nicht etwa höhere Versorgungsansprüche zustehen.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Rente, bezw. Pension oder Provision zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des oberwähnten Gesetzes festgesetzten Rente, bezw. Pension oder Provision erreicht, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen ein Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.

Die Verfügungen der provisorischen Gemeindeverwaltung vom 3. Juli 1895, Z. 883, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, hat auf die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Kutscher und jener Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, keine Anwendung zu finden und wird dementsprechend dieselbe von der im Punkte 2 der citierten Verfügung ausgesprochenen Verpflichtung, dem neu gegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindearbeiter Wiens beizutreten, enthoben.

Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, krankenversicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr haben im Krankheitsfalle, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes, und wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; im Falle die Natur der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert, bestreitet die Gemeinde nebst Fortzahlung des vollen Lohnes für die genannten Bediensteten die Spitalsverpflegskosten nach der letzten Classe auf die ganze Dauer der Spitalsverpflegung, jedoch nicht über die 20wöchentliche Krankheitsdauer hinaus.

Das Feuerwehr-Commando hat sowohl für die bereits im communalen Dienste stehenden versicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr, als auch für jedes neu eintretende derlei Mitglied — und zwar stets nur für die einzelne Person — mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz im Grunde des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu erwirken und zu diesem Behufe die Zustimmung der zu befreienden Personen einzuholen; Personen, welche die Zustimmung verweigern, sind bei der städtischen Feuerwehr nicht aufzunehmen, bezw. nicht weiter zu verwenden.

Die bei der Bezirkskrankencasse bereits versicherten Mitglieder hat das Feuerwehr-Commando unverzüglich nach erwirkter Befreiung von der Versicherungspflicht bei der genannten Cassa wieder abzumelden.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Absätze 10, 11 und 12 werden die Magistratsdecrete vom 18. März 1853, Z. 39.120, vom 18. December 1868, Z. 162.612, und vom 9. December 1895, Z. 68.784, letzteres soweit es die Anmeldung der Feuerwehrmannschaft, bezw. Kutscher bei der Bezirkskrankencassa zum Gegenstande hat, als gegenstandslos außer Kraft gesetzt

§ 20.

Bei jeder Anstellung im städtischen Dienste wird die im Dienste der Feuerwehr zugebrachte Zeit eingerechnet und steigt im Falle der Pensionierung der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der städtischen Feuerwehr weiters zurückgelegten Dienstjahre um 3 Percent des letzten Activitätsgehaltes.

Allen Communalbediensteten, welche unmittelbar vor ihrer definitiven Anstellung der städtischen Feuerwehr angehört haben, wird die in derselben zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Pensionierung, respective bei der Versorgung ihrer Witwen und Waisen angerechnet, und wird diese Begünstigung auch auf jene Communalbediensteten ausgedehnt, welche nicht unmittelbar aus der Feuerwehr in eine definitive Gemeindeanstellung übergetreten sind, sondern nach ihrem Austritte aus dem Löschcorps in der Zwischenzeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung bei der Gemeinde in einer nach den älteren Vorschriften provisionsfähigen Diensteigenschaft verwendet wurden, insofern in der gesammten Communal-Dienstzeit derselben keine Unterbrechung stattgefunden hat. —

Digitized by Google

Im Laufe des Jahres 1897 hat eine weitere Vermehrung des Personales stattgefunden, und zwar ist mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. Juni 1897 die Zahl der Reserve-Kutscher von 3 auf 7 erhöht und mit Stadtrathsbeschluss vom 12. October 1897 der freiwilligen Feuerwehr Untermeidling 1 Druckmann zugewiesen worden.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 29. Jänner 1897 ist im § 14 des Organisations-Statutes für die Feuerwehr der Stadt Wien als zweites Alinea einzuschalten:

Bewerber um die Stelle eines Obermaschinisten haben noch insbesondere eine längere Verwendung im Gewerbe der Maschinschlosserei, sowie die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Heizer- und Maschinistenprüfung für Dampfkessel- und Maschinenbedienung mit gutem Erfolge nachzuweisen. —

In der Sitzung vom 28. Mai 1897 beschloss der Gemeinderath an die Regierung eine Petition zu richten, in welcher unter Hinweis auf die im Falle der Einberufung der Feuerwehrmannschaft für die Stadt Wien entstehende Gefahr die Bitte gestellt wird, die Chargen und Feuerwehrmänner der städtischen Berufsfeuerwehr von dem Einrücken im Mobilisierungsfalle zu befreien. —

Der im IX. Wiener Gemeindebezirke bestandenen freiwilligen Feuerwehr, die den Titel „I. Wiener freiwillige Feuerwehr des IX. Bezirkes" führte, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 26. Jänner 1897, Z. 10.099 ex 1896, die Löschberechtigung entzogen. Die freiwillig erfolgte Auflösung der freiwilligen Feuerwehr Unter-St. Veit wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 24. Februar 1897 zur Kenntnis genommen.

Meldewesen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. März 1897 wurde die Auswechslung der Feuerwehr-Telegraphenkabel in der Strecke Feuerwehr-Centrale—Stephansdom—Filiale Landstraße mit dem Kostenerfordernisse von 12.324 fl. 96 kr. genehmigt.

Es waren am Ende des Jahres 1897 vorhanden: Sprechstationen 441, öffentliche Feuermelde-Apparate (Automaten und Alarmstationen) 475, Leitungen in Kilometern 738.

Die Luftleitungen haben im Laufe des Berichtsjahres um 1 Kilometer abgenommen, die Kabelleitungen um 28 Kilometer zugenommen.

Requisitenwesen.

Außer den nothwendigen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten wurden auch Änderungen in der Ausrüstung einzelner Geräthe vorgenommen, u. zw. wurden von den vorhandenen, für den Feuerlöschdienst bestimmten 4 Mannschaftswägen 2 mit einem Leitergerüst versehen, auf welchen 4 Hakenleitern und 2 Feuerhacken untergebracht sind; außerdem wurden diese Wagen je mit einer 10 Meter hohen dreitheiligen Schiebleiter und mit einem Rettungsschlauche ausgerüstet.

In den Rüstwagen sind an Stelle der Rettungsschläuche je 10 Stück Pölzhölzer und 2 Säcke Kohlen für die Dampfspritzen untergebracht worden.

Die Zahl der tragbaren Schiebleitern ist auf 8 erhöht worden, und wurden damit die Tenderwagen und Rüstwagen ausgerüstet. Die hiedurch freigewordenen Klappsteckleitern wurden in Reserve genommen. Die Zahl der Löschwägen wurde um 4 erhöht, so dass mit Ende 1897 10 solcher Löschwägen im Dienste standen. Weiters wurden 6 Kohl'sche Petroleumgasfackeln und 3 elektrische Handlaternen neubeschafft.

Digitized by Google

Bespannungswesen.

Im Jahre 1897 verendeten 2 Pferde, 2 Pferde wurden verkauft und 11 Pferde an städtische Anstalten abgegeben. Der Gesammtabgang wurde durch Ankauf von 15 Ersatzpferden gedeckt. Die Pferde sind meist ungarischen Schlages, von kräftiger Bauart und durchschnittlich 170 Centimeter hoch. Am Ende des Jahres 1897 standen 112 Pferde im Dienste, darunter 30 in der Centrale.

Die Löschzüge der Berufsfeuerwehr legen auch bei großen Entfernungen 1 Kilometer Wegstrecke in durchschnittlich 3 Minuten zurück. Bei Entfernungen über 5 Kilometer, bei schlechtem Zustande der Straßen und weiten Fahrten auf Straßen mit großen Steigungen wird drei- oder vierspännig gefahren.

Die Beschaffung des Futters erfolgt gemäß der Stadtrathsbeschlüsse vom 23. September 1896 und vom 27. October 1896 im Handeinkaufe durch ein Comité, welches aus drei Gemeinderäthen, dem Feuerwehr-Commandanten und dem Stallmeister der städtischen Feuerwehr besteht.

Unterkunftslocalitäten.

Mit Beschluss vom 9. Juni 1897 genehmigte der Gemeinderath die Vornahme von Adaptierungen in der Filiale Prater, insbesondere die Aufsetzung eines Stockwerkes auf das ebenerdige Gebäude mit dem Kostenerfordernisse von 7000 fl. und mit dem Beschlusse vom 11. August 1897 für denselben Zweck Mehrkosten im Betrage von 401 fl. 39 kr. Die erforderlichen Arbeiten wurden sofort in Angriff genommen und im Berichtsjahre zum größten Theile durchgeführt.

Bezüglich der Verbesserung der Beleuchtung in den Localitäten der Feuerwehr-Centrale I., Am Hof, beschloss der Stadtrath am 7. Mai 1897:

1. Einführung des elektrischen Lichtes im Telegraphenzimmer, Officiersdienstzimmer, in den beiden Mannschaftszimmern der ersten Bereitschaft und im Gerätheraume mit den bespannten Geräthen mittels 24 Glühlampen, dann die Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes in sämmtlichen übrigen Räumen der Feuerwehr-Centrale Am Hof Nr. 9 und 10, mit Ausnahme der Abortanlagen, in welchen die bisherige Beleuchtung beizubehalten ist, nach den vom Stadtbauamte verfassten Ausweisen über die Einführung der beiden vorgenannten Beleuchtungsmethoden, um den einmaligen Kostenbetrag von 300 fl. für die Installation der elektrischen Beleuchtung und von 490 fl. 60 kr. für die Installierung der Auer-Beleuchtung, dann um den jährlichen Betrag von 923 fl. 92 kr. für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage und von 531 fl. 8 kr. für die Instandhaltung der Auer-Beleuchtung nebst jährlichen Kosten per 3181 fl. 99 kr. für Gasconsum.

2. Genehmigung des Offertes der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft auf Installierung der elektrischen Beleuchtung um den Maximalbetrag von 200 fl. und auf Lieferung des elektrischen Stromes um 2·7 kr. per Hektowattstunde, das ist um 923 fl. 92 kr. inclusive Lampenersatzkosten (50 fl.) und Elektricitätsmessermiete (10 fl.).

3. Genehmigung der Offerte der Österreichischen Gasglühlicht-Actiengesellschaft auf Lieferung von Gasglühlichtbrennern, System Auer, Type C, nach dem zugehörigen Kostenanschlage über die Anschaffung von Auer-Brennern und auf Instandhaltung der Gasglühlichtbeleuchtung um den Preis von $1\frac{1}{2}$ kr. per Lampe und Tag nach der beiliegenden Instandhaltungsvorschrift.

4. Ausführung der weiters erforderlichen Arbeiten, als Maurer-, Tischlerarbeiten, Veränderungen an Laternen und sonstigen Beleuchtungsobjecten durch das Stadtbauamt im curreuten Wege.

2. Thätigkeit der Feuerwehr.

Im Berichtsjahre betrug die Gesammtzahl der Feueranzeigen 1351; hievon wurden 572 bei Tag und 779 bei Nacht, und zwar 244 mittels Telegraphen, 265 mittels Telephon, 307 mittels Automaten und 435 mittels Boten erstattet. Durch

Digitized by Google

diese 1351 Anzeigen wurden Meldungen über 1310 Brände erstattet, von welchen sich 973 als richtig und 337 als irrig erwiesen.

Infolge der Anzeigen waren ausgerückt: 29.640 Mann, 11.246 Pferde durch 780½ Stunden.

3. Größere Brände im Jahre 1897.

5. Jänner. Feuer in Coblenzer's Glühlichtfabrik, V., Wienstraße Nr. 79; ein Löschmann erlitt Verletzungen.

9. Jänner. In der Jutespinnerei XI., Geiselbergstraße brannten drei Abtheilungen des Magazins für Roh-Jute, 2 Mann erlitten Verletzungen.

22. Jänner. Brand des Warenmagazins Grünfeld und Bloch, I., Neuthorgasse Nr. 4; dieses Magazin war in dem mit Glas überdeckten Hofe dieses Hauses untergebracht. Die über das Dach schlagenden Flammen gefährdeten die in den höheren Stockwerken gelegenen Wohnungen des ganzen Häusercomplexes.

8. Februar. Rauchfangfeuer im Carltheater während der Vorstellung; durch den in den Zuschauerraum eindringenden Rauch entstand eine Panik unter den Theaterbesuchern.

21. Februar. Dachfeuer, XI., Simmeringerlände, in einer Gedärmwäscherei.

27. März. Brand der Kunstdüngerfabrik und Leimsiederei in Unter-Laa.

2. April. Feuer im Clubhaus des Radfahrvereines „Alsergrund", IX., Liechtensteinstraße Nr. 143.

7. April. Brand der Waterproof Manufacturing Comp. (Friedmann und Marburg), II., Handelskai Nr. 92, wobei ein Mann eine Verletzung erlitt.

29. April. Feuer in Leopoldsdorf bei Maria-Lanzendorf, wohin die Wiener Feuerwehr telegraphisch berufen wurde.

9. Juni. Brand einer Schmiedewerkstätte beim Schleusenbau bei Nußdorf.

1. Juli. Dachfeuer in der Metallgießerei Chaudoir im XI. Bezirk.

13. Juli. Dachfeuer in Inzersdorf, Triesterstraße.

13. Juli. Dachfeuer, XVI., Liebhardtsthalgasse Nr. 695.

16. Juli. Feuer am Kehricht-Abladeplatz.

28. Juli. Brand der Kotzenfabrik von Josef Koch, XI., Rimbockstraße Nr. 37.

10. August. Feuer in einer chemischen Wäscherei, VII., Ziegelgasse Nr. 5; es brannten und explodierten größere Mengen von Benzin.

25. August. Dachfeuer, I., Schottenring Nr. 9.

24. September. Dachfeuer, X., Wienerberger Ziegelwerks- und Baugesellschaft, Pferdestall des Werkes I.

25. September. Dachfeuer, II., Schiffmühlenstraße Nr. 61.

24. October. Waggonbrand auf dem Schwechater Bahnhofe. Es brannten 6 mit je 3500 Kilogramm Schwefelkohlenstoff beladene Lowrys.

18. November. Dachfeuer auf dem Schlachtviehmarkte St. Marx.

17. December. Magazinsfeuer in der Leinenwaren-Appretur- und Seng-Anstalt, VI., Liniengasse Nr. 47.

19. December. Dachfeuer in der Kabelfabrik Felten und Guilleaume, X., Simmeringerstraße Nr. 11.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Jahre 1897 gelangten die Interessen von verschiedenen Stiftungen im Gesammtbetrage von 1432 fl. 85 kr. an unterstützungsbedürftige Mitglieder der Feuerwehr zur Vertheilung.

Digitized by Google

5. Freiwillige Feuerwehren.

Den freiwilligen Feuerwehren wurden, wie früher, alle für den Lösch- und Rettungsdienst nothwendigen Geräthe, Beleuchtungs-, Reinigungs- und sonstigen Materialien beigestellt, für ständige Depôtsdiener Jahresbezüge normiert, für kleine currente Ausgaben Subventionen von je 100—300 fl. bewilligt, die Telegraphen-, Telephon- und Mitglieder-Allarm-Leitungen ausgebaut, diese und die Apparate in Stand gehalten, einzelne Depôts und Übungsobjecte theils neu errichtet, theils adaptiert oder renoviert, und bezüglich der Beistellung der Pferde und der Wasserzufuhr durch Verträge Vorsorge getroffen.

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen.

Dieselben betrugen im Jahre 1897: 517.837 fl. 96 kr.

In diesem Betrage sind auch die Kosten der freiwilligen Feuerwehren enthalten, welche sich (nach der laufenden Gebür, die thatsächlichen Ausgaben werden im Rechnungsabschlusse nicht gesondert ausgewiesen) im Jahre 1897 mit 56.977 fl. 55 kr. bezifferten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

Im Sommer 1897 hatten die Vorkehrungen, welche auf Grund der im October 1896 stattgefundenen commissionellen Berathungen bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei getroffen wurden, eine Probe zu bestehen, da Ende Juli infolge des anhaltenden Regens ein beträchtliches Steigen des Wassers im Donaustrome, im Donaucanale und im Wienflusse und dadurch eine Überschwemmungsgefahr eintrat. Es musste daher am 30. Juli das Sperrschiff bei der Einmündung des Donaucanales eingehängt werden.

Das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten trat, von der k. k. n.-ö. Statthalterei einberufen, im Rathhause zusammen, um über die zu treffenden Vorkehrungen zu berathen.

Zufolge Beschlusses dieses Comités wurden sofort die Rettungsschiffe an den bedrohten Punkten aufgestellt und bald darauf auch sämmtliche Rettungsanstalten activiert. Das Centralcomité war während der ganzen Dauer der größten Hochwassergefahr vom 31. Juli bis 5. August in Permanenz.

Da mittlerweile aus dem oberen Stromlaufe der Donau und ihren Nebenflüssen ein Sinken der Wasserstände gemeldet wurde, fand die letzte Sitzung des Comités am 6. August statt.

Die höchsten Wasserstände im Donaustrome und Donaucanale während dieser Überschwemmungsgefahr waren beim Pegel der Kronprinz Rudolfsbrücke 5·13 Meter und beim Pegel der Ferdinandsbrücke 3·82 Meter ober Null.

Während diesen gefahrvollen Tagen nahmen die activierten Rettungsanstalten vielfache Delogierungen in bedrohten Objecten vor, und es mussten auch delogierte Personen von der Gemeinde in den hiezu bestimmten Localitäten untergebracht und verpflegt werden.

Die Kosten, welche diese Überschwemmung im Jahre 1897 der Gemeinde verursachte, beliefen sich auf 12.097 fl. 94·5 kr.

Digitized by Google

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. August 1897 wurde ein Central-Hilfs-Comité, bestehend aus dem Bürgermeister, den beiden Vicebürgermeistern, den 4 Schriftführern des Gemeinderathes, 7 Mitgliedern des Stadtrathes, 12 Mitgliedern des Gemeinderathes und den Bezirksvorstehern, ins Leben gerufen, welches alle Vorbereitungen zu treffen hatte, die nothwendig sind, um eine entsprechende Hilfe der nothleidenden Bevölkerung zukommen zu lassen. Weiters wurde auf Grund obigen Gemeinderathsbeschlusses in jedem Bezirke ein Comité eingesetzt, an dessen Spitze der Bezirksvorsteher, beziehungsweise in dessen Verhinderung der Bezirksvorsteher-Stellvertreter stand, und für die Überschwemmten ein Gesammtbetrag von 50.000 fl. bewilligt, welcher in nachstehender Weise vertheilt wurde:

a) Für die durch das Hochwasser in Wien geschädigten Parteien ein Betrag von 20.000 fl.

b) Für die in Niederösterreich mit Ausschluss von Wien durch das Hochwasser Geschädigten ein Betrag von 20.000 fl.

c) Für die durch das Hochwasser geschädigten Personen in den übrigen Kronländern ein Betrag von 10.000 fl.

Außer dem vom Gemeinderathe gewidmeten Beträgen sammelten die genannten Comités für die durch das Hochwasser geschädigten Personen im Jahre 1897 Spenden im Betrage von 90.090 fl. 89 kr., von welchem 39.849 fl. zur Vertheilung gelangten.

Doch waren am Ende des Berichtsjahres sowohl die Ausgaben, welche der Gemeinde durch die Überschwemmung verursacht wurden, als auch die Sammlung und Vertheilung von Spenden noch nicht abgeschlossen.

Digitized by Google

XXII. Cultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Cultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Derlei Angelegenheiten standen im Laufe des Berichtsjahres nicht in Verhandlung.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Im Jahre 1897 sind Herstellungen dieser Art nicht vorgekommen.

c) Bauherstellungen an Kirchen, bezw. Pfarrhöfen fremden Patronats.

Pfarrkirche zum heil. Nikolaus in Inzersdorf bei Wien. — Die Gemeinde Wien ist hinsichtlich des Kirchengebäudes und des Pfarrhofes der Pfarre zum heil. Nikolaus in Inzersdorf bei Wien als Pfarrgemeinde betheiligt, weil Theile der Ortsgemeinde Inzersdorf, und zwar: Rudolfshügel und Wienerberg (Ziegelwerke) in das Gemeindegebiet von Wien einbezogen wurden, während der Pfarrsprengel unverändert verblieb.

Bereits vor der Einbeziehung obbenannter Gemeindetheile in das Wiener Gemeindegebiet fanden über Veranlassung der Gutsinhabung von Inzersdorf als Kirchenpatron durch eine Reihe von Jahren Verhandlungen wegen Heranziehung der Pfarrgemeinde zur Vergütung der Kosten für Hand- und Zugarbeit anlässlich baulicher Herstellungen statt, welche von dem Patron an dem Pfarrkirchengebäude veranlasst werden mussten, weil der Bauzustand dieses Gebäudes im Laufe der Zeit bedenklich und gefahrdrohend geworden war.

Die Gemeinde Wien wurde erst zu der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung für den 25. October 1895 anberaumten, diesen Gegenstand betreffenden, Bauconcurrenz-Verhandlung zugezogen.

Die von beiden Gemeinden geltend gemachten, auf Privatrechtstitel gegründeten Einwendungen gegen eine Verpflichtung zur Vergütung von Hand- und Zugkosten für die erwähnten Bauherstellungen wurden von der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft in der Entscheidung vom 1. December 1895, Z. 30.033, im Hinblicke auf die hier maßgebenden politischen Vorschriften (das Hof-Decret vom 22. Mai 1805 und das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl.) nicht berücksichtigt und die beiden Gemeinden zur Vergütung dieser Kosten namens der Pfarrgemeinde verpflichtet.

Digitized by Google

Ebenso wurde der von beiden Gemeinden gegen diese Entscheidung eingebrachte Recurs von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 18. Mai 1897, Z. 31.904, zurückgewiesen.

Der von der Gemeinde Wien infolge Beschlusses des Stadtrathes vom 16. Juni 1897 an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gegen die vorstehende Entscheidung ergriffene Recurs war mit Ablauf des Jahres 1897 noch nicht erledigt.

Pfarrhof in Inzersdorf. — Gleichfalls noch vor der Einbeziehung der obigen Gebietstheile der Ortsgemeinde Inzersdorf in das Gemeindegebiet von Wien haben über das Einschreiten der Kirchenvorstehung der Pfarre zum heil. Nikolaus in Inzersdorf wiederholt Erhebungen stattgefunden, welche den Neubau dieses Pfarrhofes wegen bedeutender baulicher und sanitärer Gebrechen und der Unzulänglichkeit der Räume des alten Pfarrhofes als unabweislich erscheinen ließen. Die hierüber erflossene Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 1. Juli 1895, Z. 17.268, enthob die Kirche in Inzersdorf mangels eines verfügbaren Kirchenvermögens und den Pfarrer mangels eines Überschusses über die portio canonica von einer Beitragsleistung zu den Baukosten und legte deren Bestreitung der Gutsinhabung als Patron und der Pfarrgemeinde nach den hiefür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf. (Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1805 und Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl.) Auf Grund dieser Entscheidung und des Ergebnisses einer neuerlichen, am 12. März 1896 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung behufs Feststellung der Baukosten, unter Zuziehung der Gemeinde Wien vorgenommenen commissionellen Verhandlung, bei welcher abermals die Nothwendigkeit der Auslage festgestellt wurde, gab die Gemeinde Wien namens der Pfarrgemeinde die Zustimmung zum Bauprojecte und zur Bestreitung der dieselbe treffenden Kosten für Hand- und Zugarbeit unpräjudicierlich für die Zukunft und unter principieller Festhaltung an den im Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1878, Z. 21.406, ausgesprochenen Grundsätzen, wonach die Concurrenz der Kirchengemeinde nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn das Kirchenvermögen für die betreffenden Baukosten nicht aufkommen kann.

Weiters wurde im Hinblicke auf den Gemeinderathsbeschluss vom 3. December 1880 ausgesprochen, dass die fraglichen Hand- und Zugkosten aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien nur vorschussweise für Rechnung der Pfarrgemeinde gegen Rückvergütung nach Constituierung der letzteren beglichen werden.

Der die Gemeinde Wien treffende Antheil an den Hand- und Zugkosten wurde auf Grund der Steuerleistung der Steuerträger (mit Ausnahme der Akatholiken) des in Wien liegenden Theiles des Pfarrsprengels von Inzersdorf mit 1931 fl. 53 kr. berechnet. Dieser Betrag wurde, nachdem der Benützungsconsens für den Pfarrhof ertheilt war, der Gutsverwaltung von Inzersdorf vergütet und wird nach Constituierung der Pfarrgemeinde von dieser an die eigenen Gelder der Stadt Wien zu vergüten sein.

An sonstigen Hand- und Zugkosten anlässlich von Herstellungen an Kirchen, bezw. Pfarrhöfen fremden Patronates hat die Gemeinde im Jahre 1897 vorschussweise bis zur Errichtung der katholischen Pfarrgemeinden im ganzen 9397 fl. 28 kr. geleistet. Hievon entfallen auf die Kirche in Heiligenstadt 8079 fl. 64 kr., St. Peter 19 fl. 93 kr., St. Brigitta 46 fl. 78 kr., St. Rochus und Sebastian 463 fl. 2 kr., zu den heiligen Schutzengeln 10 fl. 4 kr., in Neulerchenfeld 618 fl. 46 kr., St. Josef im VI. Bezirke 8 fl. 75 kr., Am Hof 7 fl. 35 kr., St. Johann im II. Bezirke 43 fl. 63 kr., St. Elisabeth 99 fl. 68 kr.

Digitized by Google

d) Aufnahme eines Annuitäten-Anlehens für den Bau neuer Kirchen und Pfarrhöfe.

Über Anregung der k. k. n.-ö. Statthalterei fanden bereits am 19. April und 2. Juni 1893 unter Vorsitz des Statthalters in Angelegenheit der Erbauung von Pfarrkirchen und Pfarrhöfen in Wien commissionelle Berathungen statt, an welchen Vertreter der k. k. n.-ö. Statthalterei, des f. e. Ordinariates, der Gemeinde Wien und des Wiener Allgemeinen Kirchenbauvereines theilnahmen. Über das Ergebnis derselben wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei am 27. Juni 1893 unter Erstattung entsprechender Vorschläge an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht berichtet. Dieses hielt nach dem an die k. k. n.-ö. Statthalterei ergangenen Erlasse vom 11. Februar 1897 die Erbauung von sieben Pfarrkirchen und Pfarrhöfen für nothwendig und bezifferte das Gesammtkosten-Erfordernis für dieselben mit 2,600.000 fl. Dieser Betrag sollte durch Aufnahme eines bei einem Creditinstitute zu negocierenden, vom n.-ö. Religionsfonde und der Gemeinde Wien mit gleichen Antheilen innerhalb einer 45- bis 50jährigen Tilgungsperiode zu amortisierenden Annuitäten-Anlehens beschafft werden. Die Übernahme des Patronates über die neu zu errichtenden Kirchen und Pfarren seitens des n.-ö. Religionsfondes oder des Cultusetats wurde abgelehnt.

Um nun über die Modalitäten des ganzen Actionsplans schlüssig zu werden und um überhaupt rascher zum Ziele zu gelangen, fand am 5. Mai 1897 eine commissionelle Besprechung statt, an welcher, unter dem Vorsitze des Statthalters, Vertreter der k. k. n.-ö. Statthalterei, des f. e. Ordinariates, der Gemeinde Wien und des Wiener Allgemeinen Kirchenbauvereines theilnahmen. Im Sinne des bei dieser Besprechung gefassten Beschlusses, eine Revision des im Jahre 1893 auf Grund der damals gepflogenen commissionellen Besprechungen für die nächsten zehn Jahre entworfenen Kirchen- und Pfarr-Errichtungsprogrammes nach Anhörung der bezüglichen localen Factoren vorzunehmen, hat der Magistrat über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei, unter Zuziehung der localen Factoren, sowie unter Intervention des f. e. Ordinariates, die erforderlichen Erhebungen gepflogen und über deren Ergebnis am 28. Juli 1897 an die k. k. n.-ö. Statthalterei berichtet. In dem Berichte wurde rücksichtlich jener Gemeindebezirke, in welchen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Kirchen in Aussicht genommen sind, nach Rubriken angegeben: die Zahl der katholischen Bevölkerung im Jahre 1890, die muthmaßliche Zahl der katholischen Bevölkerung im Jahre 1908, die Zahl der katholischen Schulkinder am 1. October 1896, die Anzahl der bestehenden Bürger- und Volksschulen mit der Anzahl ihrer Classen- und Religionsstunden, die Zahl der Pfarren, die Zahl der Katholiken in den einzelnen Pfarrbezirken im Jahre 1890 und die Anzahl der Seelsorger.

Nach diesen Angaben wurden zunächst in der aufzunehmenden Darlehenssumme die Kosten sichergestellt, welche entweder zur gänzlichen Vollendung von gegenwärtig im Baue begriffenen Kirchen und Pfarrhöfen (Kirche unter den Kaisermühlen, Antoniuskirche in Favoriten, Kirchen in Breitensee, Rudolfsheim und Ottakring) oder zur Tilgung von noch aushaftenden Schulden für in neuester Zeit fertiggestellte Kirchen und Pfarrhöfe (Calvarienbergkirche in Hernals, Kirchen in Weinhaus und Neugersthof) erforderlich sind. Die Summe dieser Kosten beträgt 600.000 fl.

Weiters wurden in dem Berichte die unaufschiebbaren, in den Jahren 1899 bis 1904 herzustellenden Kirchenbauten aufgeführt. Es sind dies der Kirchenbauten im V. Bezirke, auf dem Laubeplatze im X. Bezirke, auf dem Enkplatze im XI. Bezirke, in der

Digitized by Google

Ruckergasse im XII. Bezirke, auf dem Hofferplatze im XVI. Bezirke und der Umbau der jetzigen Kirche in Währing im XVIII. Bezirke, für welche die Kosten 2,300.000 fl. betragen.

Dann folgen in dem Berichte die dringenden Kirchenbauten, mit der Unterabtheilung in Neubauten und Erweiterungsbauten.

Die Kosten für erstere beziffern sich mit 1,180.000 fl., jene für die letzteren mit 260.000 fl. Schließlich sind noch 200.000 fl. für den Bau einer neuen Kirche nebst Pfarrhof an Stelle der zu demolierenden Kirche zu St. Josef ob der Laimgrube und 60.000 fl. als Reserve aufgenommen.

Das Gesammtkosten-Erfordernis beträgt somit 4,600.000 fl. Im Jahre 1897 erfolgte in dieser Angelegenheit noch keine Berichterstattung, beziehungsweise Antragstellung an den Stadtrath.

c) Bau neuer Kirchen.

Bau der Kirche in Ottakring im XVI. Bezirke. — Das Jahr 1897 war für den Ottakringer Kirchenbauverein das arbeitreichste und stellte an die Mitglieder des Vereinsausschusses und Baucomités höhere Anforderungen, als dies in früheren Jahren der Fall war.

Es war nämlich geplant, den Bau in der Weise weiter zu führen, dass die Einweihung der Kirche noch im Laufe des Jubiläumsjahres erfolgen kann. Die finanziellen Verhältnisse des Ottakringer Kirchenbauvereines waren im Jahre 1897 die denkbar ungünstigsten. Das Vereinsvermögen war rapid zusammengeschmolzen und die erhoffte, sehr ausgiebige, auswärtige Hilfe nicht eingetreten.

Die Fertigstellung der inneren Einrichtung der Kirche war dem Vereine nur möglich, weil bei Vergebung der Arbeiten mit Rücksicht auf den Mangel an Geld hauptsächlich nur solche Firmen Berücksichtigung finden konnten, welche sich bereit erklärten, mit der Bezahlung zu warten.

Die Fertigstellung der inneren Einrichtung der Kirche erfolgte daher fast ausnahmslos auf Credit und wenn dem Ottakringer Kirchenbauvereine nicht eine ausgiebige materielle Förderung zutheil wird, ist nicht abzusehen, bis zu welchem Zeitpunkte oder ob er überhaupt in der Lage sein wird, seinen eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen.

Im Jahre 1897 erfolgte das Wölben der verschiedenen Nebenräume, das Versetzen der Stiegen zu den Thürmen, das Pflastern der Dachräume, die Herstellung der Stuccaturerarbeiten im Innern, die Einführung der Gasleitung, das Versetzen der Kirchenfenster, die Montage des Uhrwerkes, die Herstellung des Betonflötzes auf dem Kirchengewölbe und des Betones im Innern für das Pflaster, dann die Fundierung der Altäre, die Herstellung des Klinkertrottoirs vor der Kirche, das Versetzen der Steinunterbauten der Altäre, die Aufstellung des Malergerüstes und der Beginn der Malerarbeit.

Um eine Verbesserung der trostlosen Finanzlage zu bewirken, veranstaltete der Verein am 3. October 1897 in der neuen Kirche eine Versammlung, in welcher ausser dem Vereinspräsidenten, Pfarrer Adam Latschka, der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Josef Porzer und der Rector P. Georg Freund als Redner auftraten und bestrebt waren, das erschienene Publicum für die Sache des Kirchenbauvereines zu begeistern und die Opferwilligkeit der Bevölkerung Wiens diesem für Ottakring so bedeutungsvollen und dringend nöthigen Unternehmen zuzuwenden.

Digitized by Google

Als außerordentlich gelungen muss das über Ersuchen der Vereinsleitung vom Männergesangsverein „Ottakringer Liedertafel" am 1. October 1897 in der neuen Kirche unter der Leitung des Chormeisters Alois Breymann und unter freundlicher Mitwirkung hervorragender Mitglieder der beiden Hoftheater veranstaltete Concert bezeichnet werden. Dasselbe wurde für den Kirchenbauverein namentlich deshalb bedeutungsvoll, weil es nicht nur einen Reingewinn von 1159 fl. 65 kr. ergab, sondern auch an gesammelten Spenden 110 fl. 74 kr. einliefen und überdies Beitragsscheine in der Höhe von 174 fl. zur Ausgabe gelangten.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1897 verfügte Seine Majestät der Kaiser, dass dem Ottakringer Kirchenbauvereine aus der kaiserlichen Privatcasse eine Spende von 2000 fl. zur Anschaffung der inneren Einrichtung auszufolgen sei.

Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Valerie spendete ein Messkleid sammt Zubehör, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bewilligte einen Credit von 1800 fl. für die beim Portale der Kirche aufzustellende Figur eines Engels, sowie für das Rondeau über dem Portale, das die heilige Familie darstellen soll.

Die Gemeinde Wien ließ eine Gartenanlage um die Kirche mit einem Kostenbetrage von mehreren Tausend Gulden herstellen; die gemalten Fenster der Kirche, sowie zahlreiche Kirchengegenstände wurden von hochherzigen Wohlthätern gespendet.

Der Pfarrhofbau konnte im Jahre 1897 wegen Unzulänglichkeit der dem Kirchenbauvereine zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht mehr begonnen werden. Nach dem Rechnungsabschlusse pro 1897 betrugen die Einnahmen des Vereines 24.748 fl. 25 kr., die Ausgaben 22.959 fl. 75 kr., so dass sich ein Cassarest von 1788 fl. 50 kr. ergab.

Das Vermögen in Wertpapieren bezifferte sich am Ende des Jahres 1897 mit 15.458 fl. 64 kr.

Bau der Kirche in Breitensee. — Durch die seltene Opferwilligkeit der Mitglieder des Kirchenbauvereines und der Bevölkerung Wiens, insbesondere aber des Erbauers der Kirche, des Gemeinderathes Ludwig Zatzka, ist es ermöglicht worden, den Rohbau der Kirche im Jahre 1897 zu vollenden und mit der inneren Einrichtung zu beginnen.

Die Kirche ist im reinsten gothischen Stile als Ziegelrohbau, die Gesimse, Fialen, Abdeckungen selbst sind jedoch in Sandstein ausgeführt. Das Kirchengebäude besteht aus einem dreischiffigen Langhause und einem Querschiffe; Chor und Kreuzarme sind in halbem Zehneck geschlossen.

Zwei untereinander mit einem Communicationsgange verbundene Sacristeien umgeben den Chor. Oberhalb der Sacristeien sind die Oratorien angeordnet. Die Kreuzarme haben beiderseits fünfeckige Anbauten für die mit Windfängen versehenen Seiteneingänge.

Dem Mittelschiffe ist der 63 Meter hohe Thurm mit massiv gemauertem Helme, welcher sich aus einem Viereck in ein Achteck entwickelt und mit einer steinernen Kreuzblume abschließt, vorgelegt.

In der Höhe des Helmansatzes befindet sich die Uhr mit vier in den Giebeln angebrachten Zifferblättern von $2^1/_2$ m Durchmesser; zu beiden Seiten des Thurmes

Digitized by Google

sind thurmartige Annexe angebaut, welche zu Vorhallen und Eingängen zu den Seitenschiffen ausgebildet sind. Der schlanke, zierliche, mit Fialen und Krebben versehene Dachreiter hat einen Holzhelm, der in Kreuz und Wetterfahne endigt.

Das Hauptschiff wird in jedem Joche durch zwei spitzbogige Doppelfenster erhellt, während die Seitenschiffe durch einfache Spitzbogenfenster beleuchtet werden. Das Hochschiff wird von zwei Reihen 90 cm dicken Säulen aus poliertem Untersberger Marmor, welche auf Basen von Granit gestellt sind, getragen.

Die größte Länge der Kirche beträgt 57·50 m, die größte Breite des Querschiffes 32·80 m, jene des Langschiffes 19·12 m, die lichte Höhe bis zum Gewölbschlusse 20 m.

Die Kirche hat einen Fassungsraum für 1600—2000 Personen. Im rechtsseitigen Querschiffe der Kirche, welche zur Erinnerung an das 50jährige Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. erbaut worden ist, befindet sich die Kaiserkapelle.

Am 22. August 1897 wurden die von den Eltern des Bauführers, Gemeinderathes Ludwig Zapka gespendeten vier Glocken in feierlicher Procession übernommen und auf den Thurm aufgezogen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 9. September 1897 wurde die Anbringung einer Thurmuhr mit vier transparenten Zifferblättern, sowie das Aufziehen und die Instandhaltung derselben auf Kosten der Gemeinde genehmigt.

Die mit 1. Jänner 1897 fällig gewesene I. Rate per 10.000 fl. der mit Gemeinderathsbeschluss vom 10. December 1896 bewilligten Subvention per 30.000 fl. konnte nicht ausgefolgt werden, weil der Verein nicht in der Lage war, die daran geknüpfte Bedingung zu erfüllen, beziehungsweise den Nachweis zu liefern, dass der übrige Theil der noch restierenden Baukosten durch den u.-ö. Religionsfond oder andere Personen sichergestellt erscheint.

Vom „Wiener allgemeinen Kirchenbauvereine" wurde eine neuerliche Subvention von 5000 fl. bewilligt.

Das Vermögen des Vereines belief sich zu Ende des Jahres 1897 auf 3306 fl. 23 kr. und jenes des Damencomités auf 1599 fl. 9 kr.

Bau der Herz Jesu-Basilika unter den Kaisermühlen. — Die für die mit der Seelsorge betrauten zwei Priester der katholischen Lehrgesellschaft provisorisch auf ein Jahr bewilligte Subvention von 1000 fl. wurde über Einschreiten der Vereinsleitung von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht auch für das Jahr 1897 zugestanden.

Über eine weitere Eingabe der Vereinsleitung an das genannte Ministerium wegen Übernahme der Gesammtauslagen der Seelsorge und der Abhaltung des Gottesdienstes an der Herz Jesu-Basilika in Kaisermühlen wurde nebst der obigen Dotation per 1000 fl. auch zur Bestreitung aller Kirchenerfordernisse für das Jahr 1897 eine weitere Subvention von 1000 fl. bewilligt, welche aber erst am 4. Jänner 1898 flüssig gemacht werden konnte. Die Vereinsleitung hat wiederholt und auch im Jahre 1897 in einem ausführlich motivierten Gesuche an das f. e. Ordinariat die Bitte gestellt, dass bei dem nur provisorischen Charakter der beiden erwähnten Subventionen des niederösterreichischen Religionsfondes endlich die Verhandlungen über die definitive Regelung und Dotierung der Seelsorge in Kaisermühlen zwischen dem k. k. Ministerium für

Digitized by Google

Cultus und Unterricht und dem f. e. Ordinariate zum Abschlusse gebracht werden. Von Seite des k. k. Cultus-Ministeriums wurde in dem Erlasse vom 9. Juli 1897, Z. 16.922, dem f. e. Ordinariate eröffnet, dass noch vor Ablauf des Jahres 1898 die definitive Regelung der Seelsorge-Angelegenheit in Kaisermühlen hergestellt werden wolle. Weiterhin ist es der Vereinsleitung gelungen, dass ihr von dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1895, Z. 16.901, dem Herz Jesu-Kirchenbau-Vereine als einmalige Subvention aus dem niederösterreichischen Religionsfonde bewilligten, in Jahresraten zahlbaren Betrage von 20.000 fl. im Jahre 1897 zwei Raten, und zwar von 10.000 fl. und 5000 fl., daher zusammen 15.000 fl. flüssig gemacht wurden. Dieser Betrag wurde zu einer weiteren Abschlagszahlung an die Erben des verstorbenen Hofbaumeisters Ernst Krombholz, des früheren Baumeisters des Vereines, verwendet, so dass sich das Guthaben derselben per 29.889 fl. 8 kr. auf 1488 fl. 8 kr. herabgemindert hat, wozu allerdings noch eine zu vereinbarende Zinsenvergütung kommt. Was die noch restliche Bauschuld des Vereines an den zweiten Baumeister Herrn Rudolf Jäger per 27.189 fl. 42 kr. betrifft, so konnte im Jahre 1897 keine Abschlagszahlung an denselben geleistet werden.

Es wurde daher von Seite der Vereinsleitung am 17. April 1897 eine ausführlich motivierte Eingabe an den Gemeinderath um Beitragsleistung zu dem vollendeten Baue der Herz Jesu-Basilika in Kaisermühlen in dem auf die Hand- und Zugarbeiten entfallenden Betrage, welcher nach einer vorgelegten ziffermäßigen Berechnung 29.843 fl. 53 kr. ausmacht, überreicht und zugleich um Bestimmung des zu dem noch auszuführenden Thurmbaue, welcher nach dem vorliegenden Kostenvoranschlage auf 38.372 fl. 78 kr. zu stehen kommt, zu leistenden Beitrages gebeten. Auf diese Eingabe erfolgte im Jahre 1897 noch keine Erledigung und wurde die Vereinsleitung auf die zwischen der Regierung und der Gemeinde Wien schwebenden Unterhandlungen verwiesen, die über ein unter gemeinsamer Garantie des Staates und der Gemeinde Wien in Betreff eines zur Bestreitung der Kosten der sämmtlichen neuen Kirchenbauten Wiens zu contrahierenden Anlehens gepflogen werden, aus welcher Anlehenssumme dann auch dem Vereine ein größerer Betrag zugewendet werden würde.

An größeren Schuldposten ist noch an den Hofsteinmetzmeister Wasserburger für den Steinaltar ein Rest von 1000 fl. und für Marmortafeln mit Inschrift ein Betrag von 170 fl. 48 kr. zu bezahlen, endlich bei dem Kunstbauschlosser Gillar ein restliches Guthaben von 570 fl. 10 kr. zu begleichen.

Die innere Ausstattung der Herz Jesu-Basilika hat im Jahre 1897 insoweit einen Fortschritt gemacht, als im Presbyterium zwei neue Fresken auf Goldgrund, den heiligen Alfonsus von Liguori und den heiligen Ignatius von Loyola darstellend, in gleicher Größe wie die beiden ersteren Freskenbilder (heiliger Franz von Sales und selige Margaretha Alacoque) zur Ausführung gelangten. Ersteres Freskenbild erscheint durch die beiden speciell für Fresken eingezahlten Beträge des Johann Stöttner von 150 fl. und der Anna Geitler von 100 fl. bezahlt, die Kosten für letzteres wurden vorläufig aus der Vereinscassa bestritten.

Bau der Kirche in Simmering. — Die Hoffnung, dass der Gemeindebezirk Simmering eine neue große Pfarrkirche, die dringend erfordert wird, erhalten werde, war im Jahre 1897 ziemlich geschwunden. Wenn auch hie und da die Nachricht

Digitized by Google

auftauchte, dass der Bau einer neuen Kirche in Simmering baldigst werde in Angriff genommen werden, so fehlte es doch an jeder Begründung für dieselbe. Es wurde nicht einmal die Platzfrage definitiv ausgetragen. Infolge der Verzögerung der Inangriffnahme dieses Baues bemächtigte sich der Bevölkerung von Simmering eine Verstimmung, so dass viele bisherige Mitglieder und Spender des Kirchenbauvereines sich zurückzogen und auch die eingeleitete Sammlung von Spenden bei bekannten Wohlthätern nicht mehr den erwünschten Erfolg hatte. Das Vermögen des Simmeringer Kirchenbauvereines betrug 5968 fl. 67 kr. in barem und 2000 fl. in Staatsnoten. Von diesen Staatsnoten sind 1000 fl. gebunden, da sich die Spenderin den Zinsengenuss für die Lebensdauer vorbehalten hat.

Außerdem steht für den fraglichen Kirchenbau noch ein Vermögen von 125.000 fl. in Staatsnoten zur Verfügung; die betreffenden Obligationen sind auf die alte Kirche St. Laurenz in Simmering nomine des Baufondes für eine neue Kirche vinculiert. Die Devinculierung dieser Wertpapiere kann daher nur mit Zustimmung des Patrons (Metropolitan-Domcapitel zu St. Stephan), des f. e. Ordinariates und der k. k. niederösterreichischen Statthalterei erfolgen. Dass dieser Kirchenbau im Jahre 1897 keine Förderung erfuhr, findet seine Begründung hauptsächlich darin, dass derselbe im innigen Zusammenhange steht mit der großen Kirchenbauaction, welche seit dem Jahre 1892 zwischen der Regierung nomine des niederösterreichischen Religionsfondes und der Gemeinde Wien in Verhandlung steht.

Bau der Kirche in Breitenfeld. — Im Frühjahre 1897 wurden die Stuz- und Bildhauerarbeiten der inneren Decoration vollendet und die Bleiverglasungen der Fenster eingesetzt; im Laufe des Sommers wurden die Altäre und die Kanzel aus Marmor versetzt, die elektrische Beleuchtungsanlage installiert, die äußeren und inneren Marmorstufen versetzt, die Betonunterlage für das Mettlacher Plattenpflaster hergestellt und das Uhrwerk in einem großen Thurme montiert. Auch wurde im Sommer mit der Decorationsmalerei und Vergoldung begonnen, welche Arbeiten den ganzen Winter hindurch fortgesetzt wurden.

Bau der Kirche zum heiligen Anton von Padua im Bezirke Favoriten. — Nachdem am 11. November 1896 der Grundstein zu dieser Kirche gelegt worden war, erfolgte im Jahre 1897 der Aufbau des Kirchengebäudes beinahe bis zur Dachgleiche.

Über das Ansuchen des Kirchenbau-Comités vom 20. October 1897 um Flüssigmachung von Hand- und Zugkosten für geleistete Baumeisterarbeiten hat der Gemeinderath im Berichtsjahre noch nicht Beschluss gefasst.

Anlässlich des weiteren Ansuchens des Kirchenbau-Comités um Übergabe des zum Baue des Pfarrhofes erforderlichen Grundes in den physischen Besitz des Comités, hat der Stadtrath am 10. August 1897 beschlossen, den erforderlichen Grund in den physischen Besitz des Comités zu übergeben.

Bau der Kirche in Rudolfsheim. — Anlässlich des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. September 1894, Z. 73.644, betreffend die Übernahme der Hälfte der Patronatskosten seitens der Gemeinde Wien für die Erhaltung der Kirche und des Pfarrhofes wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. September 1897 die Erklärung abgegeben, dass die Gemeinde Wien nicht in der Lage sei, die Hälfte der

Digitized by Google

Erhaltungskosten für die Kirche und den Pfarrhof in Rudolfsheim, welche nach Abzug des ermittelten Beitrages aus dem eigenen Kirchenvermögen noch unbedeckt bleiben, und welche nach den bestehenden Gesetzen den Patron treffen, zu übernehmen, und zwar mit Rücksicht auf die bedeutenden pecuniären Opfer, welche die Gemeinde Wien bisher für die im Baue begriffenen Kirchen gebracht hat und noch zu bringen haben wird.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1897, Z. 36.956, wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. Juni 1897 die vorschussweise Bestreitung der Mehrkosten für Hand- und Zugarbeiten per 3867 fl. 47 kr. auf Rechnung der zu constituierenden katholischen Pfarrgemeinden bewilligt und angeordnet, diesen Betrag im nächstjährigen Budget sicherzustellen; die Leistung eines freiwilligen Beitrages von 3000 fl. zu den Mehrkosten per 19.000 fl. für Materialien und Professionistenarbeiten wurde abgelehnt.

Über Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1897, Z. 67.235, hat der Gemeinderath mit Plenarbeschluss vom 31. August 1897 die Abfuhr der restlichen Rate per 10.000 fl. der für den Rudolfsheimer Kirchen- und Pfarrhofbau ursprünglich bewilligten, in 5 Jahresraten zahlbaren Subvention per 50.000 fl. bewilligt.

In Ansehung der Frage der Klagbarkeit von im Jahre 1887 subscribierten Beiträgen zum Kirchenbaue in Rudolfsheim hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 25. October 1897 beschlossen, es sei der Vorsteher des XIV. Gemeindebezirkes zu ersuchen, die Subscribenten einzuvernehmen und zur Zahlung aufzufordern. Zahlungspflichtige, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen wollen, sind dem Stadtrathe wegen eventueller Klageführung mitzutheilen.

Der in Rede stehende Kirchenbau gelangte im Jahre 1897 noch nicht zur baulichen und benützungsfähigen Vollendung.

f) Evangelische Gemeinde A. B. in Wien.

An Stelle der von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 16. December 1886, Z. 64.130, genehmigten Taxordnung der evangelischen Gemeinde A. B. in Wien hat das Presbyterium dieser Gemeinde Bestimmungen über die Beitragsleistungen für Kirchen- und Schulzwecke der evangelischen Gemeinde A. B. in Wien ausgearbeitet, welche vom k. k. evangelischen Ober-Kirchenrathe A. B. und von der k. k. n.-ö. Statthalterei (Erlass vom 20. Juni 1897, Z. 49.404) genehmigt worden sind.

Diese Bestimmungen wurden vom Magistrate als politische Behörde I. Instanz zur Kenntnis genommen und den zur Einbringung der nicht bezahlten Beiträge gesetzlich berufenen magistratischen Bezirksämtern mit dem Bemerken mitgetheilt, dass dieselben vom 1. Jänner 1898 in Kraft treten.

g) Armenisch-orientalische Glaubensgenossen in Wien.

Eine Anzahl von Anhängern des armenisch-orientalischen Ritus in Wien ist um Genehmigung der Constituierung einer armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Wien, eventuell um Errichtung einer Filialkirche der armenisch-orientalischen Cultusgemeinde zu Suczawa eingeschritten. Infolge Auftrages der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde vom Magistrate über dieses Einschreiten die Erhebung gepflogen und am 26. Februar 1897 ein Bericht erstattet, welcher am Ende des Jahres 1897 noch nicht erledigt war.

Digitized by Google

h) Wesleyanische Methodisten und Anhänger der katholisch-apostolischen Gemeinden (Irvingianer).

Den Anhängern der in Österreich gesetzlich nicht anerkannten Religions-Genossenschaften der Wesleyanischen Methodisten und der katholisch-apostolischen Gemeinden (Irvingianer) in Wien wurde infolge einer Anfrage der k. k. Polizeibehörde vom Magistrate als politische Behörde I. Instanz auf Grund des Ergebnisses der eingeleiteten Erhebungen im Hinblicke auf den Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 und im Sinne einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 20. April 1880, Z. 68, mitgetheilt, dass die Abhaltung der häuslichen Religionsübungen seitens der bezeichneten Religionsanhänger nicht beanständet wird.

Hiebei wird jedoch verlangt, dass bei den Übungen nicht auch diesen Bekenntnissen nicht angehörende Personen an den Functionen activ theilnehmen, insbesondere schulpflichtige, einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse angehörende Kinder von denselben ausgeschlossen werden, und dass diese Religionsübungen nicht gesetzwidrig oder sittenverletzend sind.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 30. Jänner 1897, Z. 90.829/96, wurden darüber, ob auch Ersatzreservisten des Heeres und der Landwehr vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse, sonach bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, der Ehebewilligung im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes, beziehungsweise des § 19 der Wehrvorschriften, I. Theil, bedürfen, unter Hinweis auf § 61, Absatz a bis e des Wehrgesetzes Zweifel erhoben.

Der § 50 des Wehrgesetzes hat nur eine Beschränkung der Verehelichung stellungspflichtiger oder noch nicht im stellungspflichtigen Alter stehender Personen im Auge, wie dies sowohl aus dem Tenor dieses Paragraphen als auch insbesondere aus der Überschrift des einschlägigen § 19 der Wehrvorschriften, I. Theil „Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige" zu ersehen ist.

Die anderen aus dem Titel der Wehrpflicht bezüglich ihrer Verehelichung beschränkten Personen, welche ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, sind in dem § 61, Absatz a bis e des Wehrgesetzes aufgezählt.

Alle im ersten Absatze des § 61 Wehrgesetz nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr einschließlich der uneingereihten und der nicht activen Ersatzreservisten bedürfen nach der Bestimmung des Schlussabsatzes des bezogenen Paragraphen zur Verehelichung einer militärbehördlichen Bewilligung nicht und sind daher bezüglich der Freiheit ihrer Verehelichung überhaupt keiner Beschränkung unterworfen. —

Laut Erlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Mai 1897, Z. 32.808, haben die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1896, Z. 23.624, wonach die für Localanstellungen vorgemerkten Officiere des Ruhestandes einer militärbehördlichen Bewilligung zur Eheschließung

Digitized by Google

bedürfen, auch für Officiere der k. u. k. Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr, welche für eine Localanstellung vorgemerkt sind, volle Geltung. —

Nach Inhalt einer an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien gerichteten Zuschrift der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. Mai 1897, Z. 36.342, sind Trauungen, welche in der Schweiz durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommen werden, gesetzwidrig und können eine Ehe nicht begründen. —

Bezüglich der Ehefähigkeitszeugnisse hat sich die k. k. niederösterreichische Statthalterei in dem Erlasse vom 24. April 1897, Z. 31.058, dahin ausgesprochen, dass es keinem Anstande unterliege, in denselben auch den Namen des zweiten Nupturienten in passender Weise anzuführen. —

Mit dem Erlasse vom 12. Juli 1897, Z. 51.534, wurde dem Magistrate eine Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums der Justiz und des Innern vom 27. Februar 1897, Z. 11.435, betreffend die Modification und Ergänzung der Vorschriften über die in Ungarn zu erfolgende Verkündigung (Aufgebot) der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, zur Kenntnis gebracht. —

Nach dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. September 1897, Z. 79.047, darf in Fällen, in welchen Ehen standesämtlich im Auslande geschlossen wurden, der Act über die von einem österreichischen Functionär vorgenommene religiöse Trauung in der österreichischen Trauungsmatrik mit fortlaufender Nummer nicht eingetragen werden. —

Laut Eröffnung der vorerwähnten Landesstelle vom 28. August 1897, Z. 67.101, hat das königlich ungarische Justizministerium mit der an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 6. Mai 1897, Z. 20.923, darauf hingewiesen, dass es nach ungarischem Eherechte (§§ 113, 27 und 36 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894) den ungarischen Staatsangehörigen, welche im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, in dem Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der beiden — auch des nichtungarischen — Nupturienten gestattet ist, auch ohne Verkündigung in Ungarn, beziehungsweise auch ohne Erwirkung des Dispenses von derselben die Ehe zu schließen. —

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Jahre 1897 haben vor dem Magistrate 129 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 43 Fällen beide Theile confessionslos, in 39 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut confessionslos, in 42 Fällen der Bräutigam confessionslos, die Braut aber mosaisch und in 5 Fällen waren beide Brautleute mosaisch.

Eheaufgebote wurden 131 vorgenommen, wobei in 96 Fällen der vorgeschriebene Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 5 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in je einem Falle auf 10 und 8 Tage, in 25 Fällen auf 7 Tage und in 3 Fällen auf 3 Tage abgekürzt.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Aufgebote und der vor dem Magistrate stattgefundenen Eheschließungen findet ihre Erklärung darin, dass in zwei Fällen die Eheschließung nicht mehr im Jahre 1897 erfolgte.

Digitized by Google

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich Legitimationsvorschreibung unehelicher Kinder hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. Februar 1897, Z. 8601 eröffnet, dass bei der Einleitung und Durchführung von Legitimationsvorschreibungen unehelicher Kinder seitens politischer Behörden neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behufs Durchführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, dass diese letztere als unerlässliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege anzusehen sei.

Zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person erscheint es jedoch angemessen, auch die Äußerung der Kindesmutter, sofern selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen. —

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1897, Z. 64.770, wurde angeordnet, dass die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimations-Vorschreibungen den vormundschaftlichen Gerichten mitgetheilt werden.

Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikeneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jenen Fällen jedoch, in welchen die Intervention der politischen Behörde eintrat, durch die letztere zu erfolgen.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Jahres 1897 59 Geburten (48 eheliche und 11 uneheliche) eingetragen.

Zwei Eintragungen waren im Berichtsjahre nachträglich erfolgt.

Legitimationsvorschreibungen wurden zwei durchgeführt.

In das Sterberegister des Magistrates wurden 24 Fälle eingetragen.

Berichtigungen des Ehe-, Geburts- oder Sterbe-Registers fanden im Jahre 1897 nicht statt.

Digitized by Google

XXIII. Unterricht.

A. Schulbehörden.

Bezirksschulrath.

Aus Anlass der mit 15. September 1897 ablaufenden Functionsperiode des Bezirksschulrathes, welche als letzte der dreijährigen Perioden vom 15. September 1894 bis 15. September 1897 währte, wurden bereits zu Beginn des Jahres 1897 die nothwendigen Vorbereitungen getroffen, um die Neuwahlen und Ernennungen in diese Schulbehörde zu veranlassen.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 19, mit welchem einige Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, abgeändert wurden, haben künftig alle nach den §§ 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen für den Bezirksschulrath auf die Dauer von 6 Jahren zu gelten.

Demgemäß nimmt die gegenwärtige Functionsdauer am 15. September 1897 ihren Anfang und endet am 14. September 1903.

In der Organisation des Bezirksschulrathes ist eine Veränderung nicht eingetreten. Der Gemeinderath entsandte folgende 26 Herren als Mitglieder in die Bezirksschulbehörde, und zwar:

Josef Bärtl, Leopold Braunels, Carl Costenoble, Josef Carl Deipenbrock, Johann Fikeys, Carl Gloning, Josef Gregorig, Prof. Anton Leo Hickmann, Dr. Carl Hofer, Dr. Josef Hofmann, Anton Kargl, Dr. Emerich Klotzberg, Josef Kopetzky, Franz Kreisel, Adalbert Kundi, Dr. Josef Mattis, Franz Narozny, Wenzel Oppenberger, Hugo Plater, Eduard Pollak, Alexander Purscht, Peter Rogan, Leander Schönhofer, August Stift, Prof. Josef Sturm und Heinrich Wägner. Da Dr. Josef Hofmann die auf ihn gefallene Wahl nicht annahm, wurde an dessen Stelle Gemeinderath Josef Grünbeck in den Bezirksschulrath entsendet.

Kurz nach der erfolgten Wahl sahen sich die Herren Josef Bärtl und Prof. Josef Sturm infolge ihrer Wahl in den k. k. n.-ö. Landesschulrath veranlasst, ihre Bezirksschulraths-Mandate niederzulegen, und wurden vom Gemeinderathe an deren Stelle die Herren Josef Jalkotzy und Gustav Stingl zu Mitgliedern des Bezirksschulrathes gewählt.

Digitized by Google

Die Bestellung des Magistratsrathes Josef Victorin zum administrativen Referenten fand neuerlich die Bestätigung des Landeschefs.

Die Constituierung des neuen Bezirksschulrathes erlitt infolge des resultatlosen Verlaufes der ersten Wahl der von der Lehrerconferenz des Schulbezirkes Wien aus der Zahl der an den öffentlichen Volksschulen wirkenden Directoren und Bürgerschullehrer und der aus der Zahl der an den öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer eine Verzögerung. Sie wurde jedoch am 16. October 1897, nachdem der engere Wahlgang nur hinsichtlich der aus der Zahl der an Bürgerschulen wirkenden Directoren und Bürgerschullehrer zu einem positiven Resultate führte, ohne Rücksicht auf die fortzusetzende Wahl der aus der Zahl der an den öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer zu wählenden Mitglieder, vorgenommen.

In der constituierenden Vollversammlung am 16. October 1897 wurde der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt im III. Bezirk in Wien, Josef Gugler, zum ersten und der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Josef Mattis zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes gewählt, und fanden diese Wahlen ihre Bestätigung seitens des Landeschefs.

Weiters wurden in derselben Vollversammlung die Wahlen der beiden Schriftführer, die Wahlen der Mitglieder der zwei Fachsectionen und die Wahlen in die 11 Bezirkssectionen vorgenommen.

Schulinspectionsbezirke.

In der Eintheilung der Inspectionsbezirke und in den Standorten der Bezirkssectionen ist im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderung eingetreten.

Ortsschulräthe.

Die Ortsschulräthe traten im Jahre 1897 in den letzten Jahrgang ihrer am 28. Februar 1898 endenden Functionsperiode. Nur die Mandatsdauer der im Jahre 1896 neucreierten Ortsschulräthe für die Bezirke 2a und 2b, welche bereits nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 15. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 19, gewählt wurden, erstreckt sich auf 6 Jahre, und zwar vom Zeitpunkte der Wahl, d. i. vom 21. Mai 1896 bis zum 21. Mai 1902.

Wiederholt eingetretene Personalveränderungen machten während der Berichtsperiode Neu- und Ergänzungswahlen nothwendig, welche seitens der betreffenden Bezirksausschüsse vorgenommen wurden.

Über die Geschäftsgebarung des Bezirksschulrathes und der Ortsschulräthe während der Berichtsperiode geben die folgenden Angaben Aufschluss. Während des Berichtsjahres betrug in der Centrale des Bezirksschulrathes: die Zahl der Geschäftsstücke 8734, der Plenarsitzungen 14, Fachsectionssitzungen 29, Comitéssitzungen 15; bei den Bezirkssectionen: die Zahl der Geschäftsstücke 30.061, der Sitzungen 52; bei den Ortsschulräthen: die Zahl der Geschäftsstücke 95.417, der Sitzungen 183.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung nach Bezirken sind im Abschnitte VIII B der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

Digitized by Google

B. Fonde und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

a) Lehrerpensionsfond.

Auch im Jahre 1897 fanden Verhandlungen über die Frage der Verschmelzung des Wiener Lehrerpensionsfondes mit dem n.-ö. Landes-Lehrerpensionsfonde im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. December 1891 statt.

Leider war der von Seite des n.-ö. Landesausschusses gegen diese von der Gemeinde auf Grund ihrer Rechte begehrte Action entgegengesetzte Widerstand ebenso stark, wie in den Vorjahren.

Um einen Schritt wurde die Angelegenheit vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe dadurch gefördert, dass derselbe ein versicherungstechnisches Gutachten hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem n.-ö. Landes-Lehrerpensionsfonde und der Wiener Lehrerpensionscasse einholte und der Gemeinde zur Kenntnisnahme mit der Anfrage übermittelte, ob dieselbe auf dem obigen Gemeinderathsbeschlusse, wonach die Wiener Lehrerpensionscasse vom 31. December 1891 aufgelassen sei, beharre. Das sohin am 18. Jänner 1898 an den Stadtrath vorgelegte Rechtsgutachten des Magistrates lautete dahin, an dem vorbezeichneten Gemeinderathsbeschlusse festzuhalten, da die Erhaltung der Lehrerpensionscasse nicht Pflicht der Gemeinde ist.

Die Einnahmen der Wiener Lehrerpensionscasse betrugen im Jahre 1897 84.002 fl. 45 kr. (darunter ein Beitrag von 5805 fl. als auf die Gemeinde Wien entfallender Antheil aus dem Gebarungsüberschusse des k. k. Schulbücherverlages), die Ausgaben 174.307 fl. 4 kr.

Die Summe der aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien in den früheren Jahren an die Wiener Lehrerpensionscasse gegebenen Vorschüsse per 560.174 fl. 24 kr. erhöhte sich im Jahre 1897 auf 650.174 fl. 24 kr.

Der Stand der vorhandenen Wertpapiere erfuhr im Jahre 1897 nur insoferne eine Veränderung, als aus dem Erlöse von 2 Stück Communal-Obligationen à 1000 fl. und durch Entnahme von 43 fl. 10 kr. aus dem Sparcassebuche 2 Stück Silberrente à 1000 fl. angekauft wurden.

Der Stand des Sparcassebuches war Ende 1897 49 fl. 58 kr., derjenige der Wertpapiere 107.399 fl. 58 kr.

b) Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Zahl dieser Stiftungen betrug im Jahre 1897 104. Die Gesammteinnahmen derselben stellten sich auf 64.500 fl. 83 kr., die Gesammtausgaben auf 60.909 fl. 38 kr. Das Vermögen derselben bestand aus Realitäten im Werte von 77.400 fl., aus Wertpapieren im Betrage von 887.170 fl. 63 kr. und aus einem schließlichen Cassarest von 21.267 fl. 18 kr.

Folgende Stiftungen sind im Laufe des Jahres 1897 zugewachsen:

1. Die Josef Schiellein'sche Stiftung mit einem Capitale von 30.604 fl. 65 kr.

Der am 30. December 1883 verstorbene Stifter hat in seinem Testamente verfügt, dass, falls seine Ehegattin und Universalerbin die Bedingung nicht erfüllen sollte, ein städtisches Waisenmädchen als Ziehtochter zu sich zu nehmen, welcher seinerzeit das

Digitized by Google

ganze Vermögen zufallen sollte, der Magistrat in Wien seinerzeit das ganze Vermögen zur Errichtung einer Stiftung für arme Techniker zu übernehmen habe. Die Witwe erklärte am 5. November 1889 ihren Verzicht zu Protokoll.

Im Jahre 1897 gelangte die Gemeinde in den Besitz des Vermögens, welches aus 2700 fl. in Wertpapieren und dem Hause, III., Schimmelgasse Nr. 10, bestand. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 4. Juni 1897 wurde das Haus um 27.000 fl. verkauft. Die Errichtung des Stiftbriefes ist im Zuge.

2. Stiftung des Gymnasiumvereines im politischen Bezirk Sechshaus zur Unterstützung von Gymnasiasten in den ehemaligen Gemeinden Hietzing und Penzing mit einem Capitale von 1200 fl.

Der bestandene Gymnasiumverein im politischen Bezirk Sechshaus hat anlässlich seiner Auflösung im Februar 1889 aus dem Vereinsvermögen 1200 fl. Notenrente angekauft und bestimmt, dass dieses Capital einen Stipendienfond bilden solle, dessen Zinsen zu Studienzwecken einem Gymnasiasten aus Hietzing oder Penzing verliehen werden soll. Nachdem der Bezug des ersten Percipienten, welchen der Verein selbst noch benannt hat, am 1. August 1897 abgelaufen war, steht der Errichtung des Stiftsbriefes und Perfektwierung der Stiftung nichts im Wege.

C. Städtische Volksschulen.

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung.

Im Jahre 1897 sind nachstehend angeführte städtische Schulbauten vollendet und die neuen Gebäude mit Beginn des Schuljahres 1897/98 der Benützung übergeben worden:

1. Das Schulgebäude in der Wittelsbachstraße, Ecke der Valeriestraße im II. Bezirke. — Die bauliche Anlage dieses Schulhauses wurde bereits im letzten Verwaltungsberichte beschrieben. Im rechtsseitigen Tracte ist eine Mädchen-Volks- und Bürgerschule, im linksseitigen Tracte eine Knaben-Volks- und Bürgerschule untergebracht.

Von den im Verbindungstracte befindlichen 2 Turnsälen ist einer der Knabenschule, der andere der Mädchenschule zur Benützung zugewiesen. Sämmtliche Lehrräume sowie die Nebenlocalitäten sind mittelst Füllöfen, welche für Lüftungsbetrieb eingerichtet sind, beheizbar. Zum Transporte der Heizmaterialien sind 2 für Handbetrieb eingerichtete Kohlenaufzüge vorhanden.

Die künstliche Beleuchtung dieser Lehrräume erfolgt durch Siemens-Regulativbrenner.

Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers vorgesorgt.

Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach dem Schlimp'schen System eingerichtet.

Die Gesammtkosten dieses Baues und der Einrichtung betragen 246.780 fl.

Nachdem für den zwischen dem Pratergürtel und der Valeriestraße gelegenen Bezirkstheil die offene Verbauung mit Vorgärten vorgeschrieben ist, wurde dieses Schulgebäude freistehend und im Villenstyl ausgeführt.

Rings um dasselbe wurden Gartenanlagen hergestellt, welche gegen die Wittelsbachstraße und Valeriestraße sowie gegen die Pratergründe mit hohen, auf Parapetmauern stehenden eisernen Einfriedungsgittern abgeschlossen sind.

Digitized by Google

Infolge der freistehenden Lage des Gebäudes, der nett ausgeführten Façadierung, der früher erwähnten hübschen Gartenanlagen und der schönen Umgebung bildet das Schulgebäude eine Zierde dieses Stadttheiles und ist überhaupt eines der schönsten Schulhäuser der Stadt.

2. Das Volksschulgebäude im II. Bezirke, Treustraße Nr. 9. — Die bauliche Anlage dieses Gebäudes wurde ebenfalls bereits im letzten Verwaltungsberichte beschrieben.

Von den Lehrzimmern dient die eine Hälfte der Mädchenschule, die andere der Knabenschule.

Die Trennung nach Geschlechtern ist in verticaler Richtung durchgeführt und durch Herstellung zweier von einander getrennten Stiegenhäuser erreicht worden.

Die Beheizung der Schulräume erfolgt mittels Füllöfen, welche für Lüftungsbetrieb eingerichtet sind. Die Gänge und Aborträume werden mittelst Caloriféres temperiert. Die künstliche Beleuchtung wird durch directes Gasglühlicht (System Auer) bewirkt. Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers vorgesorgt.

Sämmtliche Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach dem System „Brüder Schlimp" eingerichtet. Die Gesammtkosten des Baues und der Einrichtung stellen sich auf 147.540 fl.

3. Das Schulgebäude im IX. Bezirke, Galileigasse Nr. 5, dessen bauliche Anlage und Einrichtung bereits im letzten Verwaltungsberichte besprochen wurde, ist für eine Knaben-Volksschule bestimmt, die zum Schulbeginne 1897/98 zur Eröffnung gelangte.

Der im benachbarten Schulgebäude, Galileigasse Nr. 3, bestehende Turnsaal sammt Garderobe wurde mit der neuen Schule in Verbindung gebracht und sohin für die Knabenschule in Verwendung genommen, wogegen der im 1. Stocke aufgebaute Turnsaal für die Mädchen-Volks- und Bürgerschule bestimmt ist.

Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers vorgesorgt. Die Beheizung der Lehrräume geschieht durch eine Niederdruckdampfheizung.

Die Aborte und Pissoirs sind mit directer Wasserspülung (Sturzclosets) versehen.

Die Gesammtkosten des Baues mit Einschluss der Einrichtung betrugen 90.751 fl.

4. Der am 2. November 1896 begonnene Bau der Volksschule für Knaben und Mädchen im XIII. Bezirke, Speisingerstraße Nr. 44, wurde im September 1897 vollendet und sogleich in Benützung genommen.

Dieses ringsum freistehende Schulgebäude, welches aus einem zweistöckigen Mitteltracte und zwei einstöckigen Seitentracten besteht, enthält 6 Lehrzimmer, 1 Turnsaal, 1 Ankleideraum, 1 Kanzlei, 1 Conferenzzimmer, 1 Lehrmittelzimmer, 1 Schuldiener- und 1 Oberlehrerwohnung; die letztere ist von den übrigen Räumen des Hauses isoliert.

Die Beheizung der Lehrzimmer und des Turnsaales erfolgt durch Regulier-Füllöfen mit reinem Lüftungsbetrieb, jene der Aborte, Stiegen und Gänge durch eine Central-Feuer-Luftheizung, jene der übrigen Räume durch Regulier-Füllöfen mit Kreisluftheizung.

Die künstliche Beleuchtung der Lehrräume geschieht durch directes Gasglühlicht (System Auer). Die Lehrzimmer wurden durchwegs mit Schulbänken nach dem System „Schlimp" versehen. Die Aborte und Pissoire sind mit Ölverschluss eingerichtet.

Die Gesammtkosten des Baues, einschließlich der Einrichtung, beliefen sich auf 74.310 fl.

Digitized by Google

5. Das Schulgebäude im XVI. Bezirke, Gaullachergasse Nr. 49/51. — Dieses Schulgebäude besteht aus einem 3 Stock hohen Tracte gegen die Gaullachergasse und einem ebenerdigen Hoftracte.

In dem Gassentracte befinden sich 14 Lehrzimmer, 1 Aufnahmskanzlei, 1 Lehrmittelzimmer, 1 Schulleiter- und 1 Schuldienerwohnung, ferner die zum Turnsaale, welcher im Hofseitentracte untergebracht ist, gehörige Garderobe. Die Schulleiterwohnung ist von den Schulräumen vollständig isoliert.

Der Gassentract wurde im Frühjahre 1897 vollendet und darauf von der im anstoßenden Schultracte in dem städtischen Hause XVI., Reuterchenfeldergasse Nr. 52 untergebracht gewesenen Mädchen-Volksschule in Benützung genommen.

Der alte Schultract wurde sodann wegen der vielen in demselben vorhandenen baulichen und sanitären Übelstände demoliert und ein Theil der hiedurch gewonnenen Area zur Erbauung des Turnsaaltractes, der übrige Theil zur Schaffung eines geräumigen Hofrannes zwischen dem neuen Schulgebäude und dem städtischen Hause, Reuterchenfeldergasse Nr. 52 verwendet. Der Turnsaaltract ist anfangs September 1897 vollendet und mit Beginn des Schuljahres 1897/98 von der früher bezeichneten Mädchen-Volksschule in Benützung genommen worden.

Die Beheizung der Lehrräume dieses Schulhauses, sowie die Temperierung der Aborte, Stiegen und Gänge erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfheizung.

Die künstliche Beleuchtung dieser Räume wird durch Leuchtgas mittelst Zäckle-Brennern bewirkt. Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers in entsprechender Weise vorgesorgt.

Zur Bespülung der Aborte wird Brunnenwasser verwendet, welches aus dem 25 m tiefen Brunnen mittels einer durch einen einpferdigen Gasmotor betriebenen Pumpe befördert wird.

In den Lehrzimmern sind Bänke nach dem System „Schlimp" in Verwendung.

Die Gesammtkosten des Baues, also jene des Gassen- und Turnsaaltractes, einschließlich jener der inneren Einrichtung, belaufen sich auf 112.240 fl.

6. Das Schulgebäude im XVIII. Bezirke, Schopenhauerstraße Nr. 79. — Dieses Schulgebäude wurde nach erfolgter Parcellierung der Realität der ehemaligen Weinhauser Zwangsarbeits-Anstalt auf dem Baublocke Nr. 16, welcher von der Schopenhauerstraße, Staud-, Vincenz- und Klostergasse begrenzt ist, erbaut und im Jahre 1897 vollendet. Das Gebäude besteht aus einem dreitheiligen, 3 Stock hohen Tracte gegen die Schopenhauerstraße und zwei je 1 Stock hohen Tracten gegen die Kloster- und Vincenzgasse. In diesem umfangreichen Schulgebäude sind untergebracht:

a) Eine Knaben-Volks- und Bürgerschule. Dieselbe besitzt 14 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, 1 Conferenzzimmer, 1 Directionskanzlei, 2 Lehrmittelzimmer und 1 Turnsaal sammt Garderobe.

b) Eine Mädchen-Volks- und Bürgerschule. Diese besitzt ebenfalls 14 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, 1 Conferenzzimmer, 1 Directionskanzlei, 2 Lehrmittelzimmer und 1 Turnsaal sammt Garderobe.

c) 2 Wohnungen für die Schulleiter, welche von den Schulräumen isoliert sind und ihre Eingänge durch den gegen die Staudgasse gelegenen Garten haben, ferner im Souterrain-Geschoße 2 Schuldienerwohnungen.

Digitized by Google

d) Ein Knabenhort, welcher im Parterre-Geschoße des einstöckigen Tractes gegen die Vincenzgasse untergebracht ist und dessen Räume von dem daselbst gelegenen Gartentheile zugänglich sind. Der Knabenhort umfasst einen Arbeits- und einen Zeichensaal, ferner ein Lehrmittel- und ein Vorzimmer.

e) Ein Kindergarten, welcher im Parterre-Geschoße des einstöckigen Tractes gegen die Klostergasse untergebracht ist, einen Spielsaal mit einem Vorzimmer und ein Zimmer für die Kindergärtnerin enthält.

Die Beheizung und Lüftung der Lehr- und Turnräume beider Schulen, der Localitäten des Knabenhortes und des Kindergartens erfolgt mittels Dampfniederdruck-Luftheizung; jene der Kanzleien, Conferenz- und Lehrmittelzimmer mittels Füllöfen.

Für den gleichen Zweck sind in den Directorswohnungen Kachelöfen, in den Schuldienerwohnungen eiserne Füllöfen aufgestellt.

Sämmtliche Schulräume werden mit directem Auerglühlicht beleuchtet, während in den 3 Zeichensälen und dem Handarbeitssaale diffuse Beleuchtung mit Auer-Gasglühlicht installiert wurde.

Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers und Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Ausläufen in geeigneter Weise vorgesorgt.

Zur Bespülung der Aborte wird Brunnenwasser verwendet, welches aus dem 49 m tiefen Brunnen mittels einer durch einen einpferdigen Gasmotor betriebenen Pumpe befördert wird.

Die Einrichtung der Lehrzimmer ist mit Ausnahme von zweien mit Schulbänken System „Schlimp“ erfolgt. In zwei Lehrzimmern sind Schulbänke nach System Stejskal zur Erprobung aufgestellt worden.

Die Gesammtkosten der Erbauung und Einrichtung dieses Schulgebäudes betragen 276.280 fl.

Die Gartenanlage besteht gegen die Staudgasse zu zwischen den 3 Tracten aus einem großen mittleren Spielplatze für die Schulen, dem sich links und rechts die kleineren Spielplätze für den Knabenhort und Kindergarten anschließen. Der Gartentheil an der Vincenzgasse ist Schulgarten des Knabenhortes; der Gartentheil an der Klostergasse gehört der Mädchen-Bürgerschule zu. Die ganze Gartenanlage ist gegen die Kloster-, Stand- und Vincenzgasse durch ein verziertes schmiedeisernes Gitter auf gemauertem Sockel mit Deckplatten abgeschlossen und besitzt 3 Eingänge in der Staudgasse.

Dieses Schulgebäude wurde Ende September 1897 vollendet und am 1. October 1897 in Benützung genommen.

Außer den angeführten Neubauten sind in mehreren Schulen Umänderungen größeren oder geringeren Umfanges vorgenommen worden, zumeist zu dem Zweck, um neue Lehrzimmer zu gewinnen.

Eine der umfangreicheren ist jene im städtischen Schulgebäude II. Bezirk, Ley- und Pöchlarnstraße, woselbst behufs Erweiterung der im Vorjahre neu eröffneten Bürgerschule für Knaben und Mädchen verschiedene Herstellungen vorgenommen werden mussten. Dieselben bestanden hauptsächlich darin, dass die Garderobe beim Turnsaale für Mädchen in ein Lehrzimmer umgestaltet, vom Turnsaal ein Theil abgetrennt und daraus eine neue Garderobe geschaffen wurde; in der in diesem Gebäude befindlichen Knaben- und Mädchen-Volksschule wurden verschiedene Verschiebungen vorgenommen

Digitized by Google

und die für die Bürgerschule gewonnenen Lehrzimmer mit Rücksicht auf die Größe der Kinder mit entsprechenden Schulbänken versehen; ferner wurden die sonstigen für die Bürgerschule erforderlichen Einrichtungsstücke beigestellt.

Die Gesammtkosten der bezüglichen Arbeiten und Nebenbestellungen beliefen sich auf 6886 fl.

Weiters wurden in älteren Schulgebäuden, welche weiche Fußböden besaßen, in einer größeren Anzahl von Lehrzimmern, in einigen Turnsälen und sonstigen Räumen Fußböden aus harten Bretteln neu hergestellt.

In einigen städtischen Schulgebäuden sind die bestandenen Heizungsanlagen wegen der ihnen anhaftenden Mängel beseitigt und durch Niederdruck-Dampfheizungen ersetzt worden. Andere Heizanlagen wurden reconstruiert.

So wurden in der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule VI. Bezirk, Gumpendorferstraße Nr. 28, Rahlgasse Nr. 2, in der Mädchenschule VIII. Bezirk, Zeltgasse Nr. 7 und bezüglich einiger Zonen der Schulen X. Bezirk, Keplergasse Nr. 11 und XVI. Bezirk, Habsburgplatz Nr. 1/2 Niederdruck-Dampfheizungen eingerichtet.

In allen diesen Schulen erfolgt nunmehr die Heizung und Lüftung der Lehrzimmer durch Luft, welche in Keller-Heizkammern durch mit Niederdruckdampf gespeiste Wärmeabgeber auf höchstens + 40° C erwärmt wird, also mit einem Lüftungsbetriebe.

Außerdem sind kleine örtliche Niederdruckdampf-Heizkörper in jenen Lehrräumen angebracht, deren Wärmebedarf durch die Einführung einer Luftmenge gleich dem 2·5 fachen Cubikinhalte dieser Räume nicht gedeckt wird. Diese Ergänzungsheizkörper sollen jedoch nur zum Anheizen verwendet werden.

Im allgemeinen war der Zustand der Schulhäuser dank der großen, seitens der Gemeinde bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, ohne irgend welche fremde Subvention gebrachten Opfer ein sehr befriedigender.

Die stetige Zunahme der Bevölkerung namentlich in den äußeren Bezirken verursachte aber ein stetiges Schulbaubedürfnis in diesen letzteren.

Nachdem das Schulbauconto im Budget seit Jahren eine die Kräfte der Gemeinde hart auf die Probe stellende Höhe erreicht hatte, musste die Gemeindevertretung auf eine das Schulinteresse möglichst wenig berührende Verbilligung der Schulbauten bedacht sein.

Nach eingehenden Verhandlungen einer hiezu eingesetzten Enquête beschloss der Stadtrath am 25. November 1897 folgende Grundsätze für zukünftige Schulbauten aufzustellen:

1. Grundrissanlage. a) Bei der Wahl des Platzes muss auf die Möglichkeit einer ökonomischen Ausführung des Baues Rücksicht genommen werden. In der Regel werden sich Mittelbauplätze mit entsprechender Tiefe und Breite am besten hiezu eignen.

b) In dem Fall, als Mittelbauplätze nicht erworben werden können, sondern nur Eckplätze, ist eine möglichst intensive Ausnützung des Platzes, insbesondere durch Erbauung von Doppeltracten anzustreben.

c) Zu vermeiden ist sowohl eine bewegte Anlage des Grundrisses, als auch eine bewegte Silhouettierung.

2. Das Stadtbauamt hat bei der Verfassung der Schulbaupläne, wo es möglich ist, sich überhaupt an die gesetzlich bestimmten Ausmaße zu halten.

3. Das Stadtbauamt hat auch in Hinkunft bei der Verfassung der Projectskizzen darauf Rücksicht zu nehmen, dass neben den Lehrzimmern mit dem normalmäßigen Fassungsraume für 60 Kinder noch einige mit einem Fassungsraume für 80 Kinder geschaffen werden, damit nicht sofort, wenn die Anzahl von 60 Kindern überschritten ist, Parallelclassen errichtet werden müssen.

Digitized by Google

4. Die Anregung, dass bei Schulen in ländlichen Bezirken vorderhand nur ein Sommerturnplatz errichtet werde, in welchem Falle dann im Winter in einem hiezu geeigneten Lehrzimmer Freiübungen gemacht werden, dass aber bei solchen Schulen auf den eventuellen Anbau eines Turnsaales Rücksicht zu nehmen sei, wird zur Kenntnis genommen.

5. Der Rohbau soll nur dort Anwendung finden, wo er als Decoration gelten soll; sonst hat ein gewöhnlicher Verputz zur Anwendung zu kommen.

6. Von übermäßigen Aufmauerungen und besonders großen Anstadungen ist abzusehen.

7. Es sind nur Traversendecken auszuführen, wobei jedoch alle Constructionsarten zulässig sind, so dass nur das directe Auflegen von Holz auf Mauerwerk ausgeschlossen wird.

8. Als ökonomisch richtig wird die Eindeckung mit flachen Ziegeln angesehen, was jedoch die fallweise Verwendung von Falzziegeln nicht ausschließt.

9. Auch der Rekawinklerstein wird für die Stiegenstufen zulässig erklärt.

10. Die Brettelböden werden beibehalten. Die Anregung wegen Anbringung von Vorlegern (Cocosteppichen) bei jedem Lehrzimmer zum Abputzen der Schuhe wird zur Kenntnis genommen.

11. In den neu zu erbauenden städtischen Schulen ist das System der Niederdruck-Dampfheizung nach der Wiener Anordnung anzuwenden.

12. Die Anregung, dass von dem im Gemeinderathe gestellten Antrage wegen Ausschreibung einer Concurrenz von Wiener Architekten zur Erlangung von Schulbauprojecten Umgang genommen werde, wird zur Kenntnis genommen.

Aufgelassen wurde im Jahre 1897 zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 11. Mai 1897 wegen der abnehmenden Schulkinderzahl die alte Knaben-Volksschule VI., Theobaldgasse Nr. 4, zumal ihr Bauzustand den heutigen Ansprüchen hinsichtlich der Schulen längst nicht mehr entsprach. Die Schüler wurden am Ende des Schuljahres in die benachbarten Schulen vertheilt und die Lehrpersonen der neuen Schule VI., Grasgasse Nr. 5 zugewiesen.

Der Zuwachs an neu eröffneten Schulen beträgt 12 in 5 neuen städtischen Gebäuden.

Die folgende Zusammenstellung enthält die Übersicht über die Zahl der städtischen Schulgebäude, die Eigenthumsverhältnisse an denselben und die Anzahl der in denselben untergebrachten Schulen nach dem Stande am 1. October 1897.

Zahl der Schulgebäude			In denselben waren untergebracht
städtische	sonstige	im ganzen	Schulen
191	10	201	395

Von der Gesammtzahl der Schulen waren Bürgerschulen 101, allgemeine Volksschulen 294. Unter diesen Schulen waren 28 „allgemeine Volks- und Bürgerschulen" enthalten, welche als je 2 Schulen, nämlich als eine Bürger- und eine allgemeine Volksschule gezählt werden. Nähere Angaben über die Schulgebäude und die Zahl sowie die Gattung der Schulen sind im Abschnitte „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

Errichtung einer Excurrendo-Schulstation in Josefsdorf am Kahlenberge während der Winterperiode 1897—1898. — Da die in Josefsdorf am Kahlenberge und am Leopoldsberge wohnhaften Schulkinder die in Nußdorf am Fuße des Berges nächst gelegene Volksschule im Winter, insbesondere morgens, schwer rechtzeitig erreichen können, beschloss der Stadtrath am 30. November 1897 der vom Bezirks-

Digitized by Google

schulrathe beantragten Errichtung einer Excurrendostation für diese Schulkinder zuzustimmen und das Anerbieten der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft hinsichtlich der unentgeltlichen Beistellung des Lehrzimmers und der kostenfreien Beförderung des Lehrpersonales anzunehmen.

Überzählige Classen. — Eine Anregung, die überzähligen Classen zur Vermehrung der Schulen zu benützen, beschäftigte den Stadtrath am 1. September 1897.

In dieser Beziehung hatte nämlich der Bezirksschulrath am 4. Mai 1892 den Grundsatz aufgestellt, dass dort, wo die localen oder räumlichen Verhältnisse die Leitung von Schulen mit Parallelclassen nicht gestatten, eine entsprechende Organisation vorzunehmen sei, wonach in keinem Falle mehr als 15 Classen an allgemeinen Volksschulen und nicht mehr als 12 Classen an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Bürgerschulen allein, unter eine Leitung gestellt werden dürfen.

Da die Zahl der über obige Norm hinaus an den einzelnen Schulen vorhandenen überzähligen Classen als eine verschwindend geringe sich heraus stellte, beschloss der Stadtrath, in dieser Sache nichts zu verfügen und verständigte den Magistrat dahin, dass der Stadtrath grundsätzlich die Anhäufung überzähliger Classen an Volks- und Bürgerschulen nicht billigt, jedoch in dem bisherigen Stande dieser Classen keine besondere Abweichung von dem genannten Grundsatze erblickt.

Ausmaß der Naturalwohnungen der Schulleiter. — Der Bezirksschulrath der Stadt Wien hatte am 20. März 1896 in Interpretation des § 13 des Lehrerdotationsgesetzes, wonach den Schulleitern ein Anspruch auf eine Naturalwohnung im Schulgebäude, bestehend aus mindestens 2 Zimmern und 1 Cabinet, nebst den erforderlichen Nebenlocalitäten zusteht, ein Normale erlassen. Danach sollte 1. zu einer solchen Wohnung ein, wenn auch nicht geräumiges, Vorzimmer und aus Reinlichkeits- und hygienischen Rücksichten ein Dienstbotenzimmer, ein im Vorzimmer befindlicher englischer Abort mit Wasserspülung ꝛc. gehören; 2. müsste die Wohnung des Directors einem Mietwert von 500 fl., jene des Oberlehrers einem solchen von 450 fl. entsprechen.

Nachdem diese Interpretation weit über das Gesetz hinaus gieng und zu überaus lästigen und unbegründeten Auseinandersetzungen zwischen den Schulleitern und der Gemeinde geführt hätte, ergriff der Stadtrath hiegegen den Recurs. Der k. k. n.-ö. Landesschulrath hob denn auch mit dem Erlasse vom 2. December 1896, Z. 6323, das oben bezeichnete Normale als unbegründet und nicht in der Competenz des Bezirksschulrathes gelegen, auf. Im Jänner 1897 wurde dieser Erlass dem Stadtrathe zur Kenntnis gebracht.

Umgangnahme von der Herstellung von Schulleiterwohnungen. — Wiederholt beschäftigte diese Frage den Gemeinderath, so z. B. im Jahre 1894 anlässlich der Berathung des Hauptrechnungsabschlusses. Bisher war ungefähr in der Hälfte der Wiener Schulhäuser für Schulleiterwohnungen vorgesorgt, während die übrigen Schulleiter das gesetzliche Quartiergeld bezogen.

Die imperative Norm des Lehrerdotationsgesetzes vom Jahre 1891, dass dem Schulleiter ein Anspruch auf eine Naturalwohnung im Schulgebäude zustehe, erwies sich oft als sehr hemmend, insbesondere beim Auftreten contagiöser Krankheiten in der Familie des Schulleiters.

Digitized by Google

Die Schulbehörden drängten daher auf bauliche Isolierung dieser Wohnungen, was die Gemeinde oft, insbesondere finanziell, als empfindliche Unzukömmlichkeit bezeichnen musste. Andererseits erschien es nicht gut möglich, auf eine gänzliche Cassierung aller Schulleiterwohnungen zu drängen, weil dies aus localen Rücksichten, insbesondere in exponierten Schulen nicht durchführbar ist.

Demgemäß beschloss der Gemeinderath am 3. September 1897, es sei von der principiellen Umgangnahme von der Errichtung der Schulleiterwohnung in neu zu erbauenden Schulhäusern abzusehen, jedoch eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmung dahin anzustreben, dass die Errichtung von Schulleiterwohnungen in den Schulgebäuden dem Ermessen der Gemeinde überlassen bleibe.

Beleuchtung der städt. Schulgebäude. — Zum Zwecke der praktischen Erprobung der verschiedenen für die städt. Schulen geeigneten Beleuchtungsmethoden wurden in der Mädchenvolksschule VI., Kopernikusgasse Nr. 15 in verschiedenen Lehrzimmern Versuche mit Specialrundbrennern, Siemens'schen Regenerativlampen, Auer'schem Gasglühlicht, elektrischem Glühlicht und elektrischem Bogenlicht sowohl für die directe, als auch für die indirecte (diffuse) Beleuchtung veranstaltet.

Nach einer mehrmonatlichen Erprobung fand vom 25. Februar 1897 unter Zuziehung anerkannter Fachmänner auf dem Gebiete der Beleuchtungstechnik eine commissionelle Besichtigung statt, welche folgendes Ergebnis hatte:

1. Die diffuse Beleuchtung (indirecte oder Deckenbeleuchtung), insbesondere mit elektrischem Lichte, ist der directen vorzuziehen, weil das Licht gleichmäßig vertheilt, die Schattenbildung eine minimale ist und weil die Blendung bei Betrachtung der Lichtquelle entfällt. Jedoch muss die Vertheilung der Helligkeit durch genügende Lusterzahl auf allen Plätzen möglichst gleichmäßig sein.

2. Man muss die Helligkeit von 20 deutschen Meterkerzen als das zulässige Minimum bei der Beleuchtung der Pultplatten bezeichnen, wogegen eine mittlere Helligkeit von 30 deutschen Meterkerzen als das wünschenswerte Normale zu verlangen ist.

3. Die Temperaturerhöhung ist bei Specialrundbrennern und Siemens' Regenerativlampen am größten, bei Gasglühlicht unbedeutend, bei elektrischem Glühlicht und Bogenlicht kaum wahrnehmbar.

4. Die Verbrennungsproducte entweichen bei Siemensbrennern durch die eigene Ventilationsanlage dieses Systems. Bei den übrigen Beleuchtungsarten machen sich diese Producte bemerkbar und zwar beim elektrischen Licht am geringsten, bei Specialrundbrennern stärker, bei Auerlicht geringer.

Obwohl sonach die diffuse Beleuchtung mit elektrischem Lichte als die beste erschien, sprach sich die Commission im allgemeinen wegen der Kostenrücksicht für die Einführung der directen Beleuchtung mit Auer'schem Gasglühlicht aus.

Der Stadtrath fasste sohin am 26. März 1897 folgenden principiellen Beschluss:

1. Vorläufig, bis auf weiteres, wird beim Bau neuer Schulhäuser zur künstlichen Beleuchtung directes Auer'sches Gasglühlicht mit matten Augenschützern einzurichten sein.

2. Zunächst beim Bau der Doppelbürgerschule im XVIII. Bezirke, Schopenhauerstraße, ist in den Zeichen- und Handarbeitssälen die indirecte Beleuchtung mit Auer'schem Gasglühlichte in probeweise Anwendung zu bringen. In den sonstigen Räumen dieses neuen Schulhauses hat die directe Beleuchtung mit Auer'schem Gasglühlichte in Anwendung zu kommen.

3. Im Falle der Neueinführung der künstlichen Beleuchtung oder im Falle der Beseitigung der vorhandenen, aber unbrauchbar gewordenen künstlichen Beleuchtung in den bereits bestehenden Schulhäusern ist vorläufig bis auf weiteres directes Auer'sches Gasglühlicht mit matten Augenschützern einzurichten, hiebei aber innerhalb der präliminarmäßigen Grenzen nur allmählig, unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse, vorzugehen.

Digitized by Google

4. Die Instandhaltung der Beleuchtungseinrichtung ist in eigener Regie zu führen.

5. Von weiteren Beleuchtungsversuchen ist abzusehen.

6. Der Magistrat wird beauftragt, über die Beleuchtung sämmtlicher Schulen mit Auerlicht eine Vorlage zu machen.

Über den sich auch auf die sonstigen städt. Gebäude beziehenden Bericht des Magistrates fasste der Gemeinderath am 28. December 1897 folgende Beschlüsse:

1. Es wird die allgemeine Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes in den Einfahrten, Stiegen, Gängen und Höfen der sämmtlichen vom Magistrate bezeichneten städt. Häuser mit dem Kostenerfordernis von 22.303 fl. 65 kr. genehmigt.

2. Bei Ausführung der betreffenden Arbeiten sind in erster Linie jene Objecte mit Auerlicht zu versehen, welche einen bedeutenden Gasconsum aufweisen, bei denen sohin auch eine bedeutendere Gasersparung erzielt wird, sowie jene, in welchen eine bessere Beleuchtung erforderlich erscheint.

3. Von der sofortigen allgemeinen Einführung des Auer'schen Lichtes in den Lehrzimmern Lehrmittel- und Conferenzzimmern und Kanzleien der städt. Schulen ist abzusehen und hat diese Einführung, wie bisher, successive nach Maßgabe des dringenden Bedarfes und der budgetmäßigen Geldmittel zu erfolgen. Desgleichen ist die Gasglühlichtbeleuchtung successive, in den inneren Räumen der städt. Amts- und Anstaltsgebäude überhaupt nach Maßgabe des Bedarfes und der Dringlichkeit einzuführen.

4. Es ist das Anbot der Gasglühlicht-Actiengesellschaft vom 20. Mai 1897 nicht anzunehmen, vielmehr mit derselben wegen weiterer Preisherabsetzungen für Brenner und Glühkörper in Verhandlung zu treten.

Einführung eines neuen Normal-Lehrmittelverzeichnisses für die Volks- und Bürgerschulen. — Mit Rücksicht auf die geänderten Lehrpläne erschien das derzeit seit dem Jahre 1886 bestehende Normal-Lehrmittelverzeichnis keineswegs mehr den heutigen Anforderungen entsprechend, weshalb der Bezirksschulrath der Stadt Wien ein neues Lehrmittelverzeichnis vorlegte.

Nachdem das letztere jedoch keineswegs die entsprechende Klarheit der Bestimmungen besaß und durch dasselbe manche derzeit noch an den Schulen eingeführte Lehrmittel eliminiert und sonach, obwohl noch verwendbar, wertlos geworden wären, auch manche neue, und zwar kostspielige Lehrmittel, deren Nothwendigkeit nicht außer Zweifel ist, aufgenommen erschienen, endlich die sofortige praktische Durchführung dieses Verzeichnisses einen plötzlichen Aufwand von 46.000 fl. verursacht hätte, beschloss der Stadtrath am 18. Juni 1897, das vorgeschlagene Normal-Lehrmittelverzeichnis wegen allzu hoher Inanspruchnahme der Mittel des Wiener Bezirksschulfonds nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern den Bezirksschulrath zu ersuchen, zur Revidierung des neuen Normal-Lehrmittelverzeichnisses neuerdings ein Comité zusammenzustellen, in welchem auch vom Stadtrathe entsendete Fachmänner in gleicher Anzahl wie die Fachmänner aus dem Wiener Bezirksschulrathe Aufnahme finden mögen. Diesem Comité wäre nahezulegen, bei der Zusammenstellung des Verzeichnisses auch auf die thunlichste Schonung der Mittel des Wiener Bezirksschulfonds Bedacht zu nehmen. Nach erfolgter Revision wäre das Verzeichnis neuerdings dem Stadtrathe zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Das Comité wurde sodann als sechsgliedriges bestellt, jedoch sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Einführung von Stenographiecursen an Bürgerschulen. — Um dem pädagogischen und praktischen Werte der Stenographie gerecht zu werden, beschloss der Stadtrath am 15. September 1897, der Errichtung solcher Curse an je einer Bürger-

Digitized by Google

schule für Knaben und Mädchen in jedem Inspectionsbezirke vom Schuljahre 1897/98 an und der Entlohnung der betreffenden Lehrkräfte mit je 50 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zuzustimmen.

Eigene Physikäle für Bürgerschulen. — Über ein diesbezügliches Ansuchen eines Vereines beschloss der Stadtrath am 5. Jänner 1897, von der Errichtung eigener Physikäle an den künftig zu errichtenden Mädchen-Bürgerschulen bei Abfassung der Baupläne abzusehen, jedoch seien an denjenigen Mädchen-Bürgerschulen, an welchen eigene Physikäle bereits bestehen, dieselben ihrem ursprünglichen Zwecke solange zu erhalten, bis nicht eine anderweitige Verwendung derselben, insbesondere ihre Adaptierung zu Lehrzimmern im Interesse des Schulunterrichtes nothwendig wird.

Ausrüstung der Volks- und Bürgerschulen mit Christus- und Kaiserbildern. — In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften über die Ausschmückung der Lehrzimmer wurden zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 26. August 1897, beziehungsweise Gemeinderathsbeschlusses vom 9. October 1897, zum Zwecke der Betheilung derjenigen Schulen, welche der vollkommenen Ausrüstung mit Christus- und Kaiserbildern entbehren, im Offertwege 480 Stück Christusbilder und 1800 Stück Kaiserbilder um den Gesammtkostenbetrag von 6303 fl. beschafft. Für die Christusbilder wurde ein Stahlstich, darstellend „Christus am Kreuz" nach Rubens, und für die Kaiserbilder eine Heliogravure nach einer im Juli 1897 in Ischl erfolgten photographischen Aufnahme Seiner Majestät des Kaisers gewählt. Die äußere Ausstattung beider Bilder besteht in einem nußbraunen modernen Holzrahmen mit Goldleiste, Solinglas und Holzrückwand.

Einführung neuer Amtssiegel für die Volks- und Bürgerschulen Wiens mit dem Wappen der Stadt Wien. — Dieselbe erfolgte über Zuschrift des Bezirksschulrathes vom 26. October 1897. Die Ausstattung des Siegels zeigt als Mittelstück das Wappen der Stadt Wien und als Umschrift die amtliche Bezeichnung der Schule unter Angabe des Bezirkes, der Gasse und Hausnummer.

Closet- und Pissoirbespülung in den Schulen. — Auch im Jahre 1897 wurde eine solche in mehreren Schulen um den Gesammtkostenbetrag von 6780 fl. nachträglich eingeführt.

Über ein Ansuchen des Wilhelm Beetz um probeweise Einführung seiner patentierten Urinoir-Pissoirspülung (Ölbespülung) wurde in zwei Aborten der Knaben-Volksschule, VI., Corneliusgasse 6, woselbst der Schulleiter die Beaufsichtigung der Bedienung dieser Spülung durch den Schuldiener bereitwillig übernahm, die Ölbespülung probeweise eingeführt. Dieselbe hat sich bewährt und ist seitdem definitiv in dieser Schule eingerichtet. Ein Übereinkommen mit Wilhelm Beetz wegen allgemeiner Einführung seines Patentes in allen Schulen kam bisher nicht zustande.

b) Lehrpersonen in den städtischen Volksschulen.

Anwendung des Substitutionsnormales auf die provisorische Besetzung vacanter Lehrstellen. — Bei der praktischen Anwendung des im Jahre 1895 erlassenen Substitutionsnormales (siehe Seite 582 des letzten Verwaltungs-

Digitized by Google

berichtes) entstand eine Controverse darüber, ob die Lehrstellen, welche durch Vorrückung, Pensionierung oder Todesfall vacant werden, durch Substituten (in Gemäßheit des Substitutionsnormales) oder durch provisorische Unterlehrerkräfte während der Vacanz zu besetzen seien.

Der Bezirksschulrath handelte jeweilig im Sinne der letzteren Alternative, während der Magistrat die erstere als im Gesetze allein begründet erachtete. Über den Recurs der Gemeinde Wien entschied der k. k. n.-ö. Landesschulrath zu Gunsten der letzteren.

Um dieser Entscheidung gerecht zu werden und anderseits die Einreihung der bereits für vacante Lehrstellen bestellten provisorischen Lehrkräfte in den Status der systemisierten vornehmen zu können, was zur Wahrung der Remunerationsansprüche derselben nothwendig war, aber immerhin mehrere Wochen Arbeit erforderte, enthob der Bezirksschulrath alle provisorischen Lehrkräfte ihrer Dienstleistung mit der ausdrücklichen Ankündigung ihrer Neubestellung, und der Aufforderung, den Schuldienst vorläufig weiter zu versehen. Diese lediglich aus formalen Gründen veranlasste Maßregel rief vorübergehend eine allgemeine Beunruhigung der jüngeren Lehrpersonen hervor. Um nun möglichst bald die Stimmung der letzteren zu beruhigen, beschloss der Gemeinderath am 11. Februar 1897 eine Rückwirkung der vorbezeichneten Entscheidung auf die Zeit vor dem 31. Jänner 1897 nicht eintreten zu lassen; vom 31. Jänner 1897 an solle jedoch im Interesse des Bezirksschulfondes strenge nach dem Substitutionsnormale vorgegangen werden. Diesen Beschluss nahm sodann der k. k. n.-ö. Landesschulrath zur Kenntnis.

Präsentationsrecht der Gemeinde mit Rücksicht auf das Geschlecht der präsentierten Lehrpersonen. — Auch im Jahre 1897 suchte die Gemeinde jede Beschränkung ihres Präsentationsrechtes in obiger Hinsicht hintanzuhalten.

Als daher der k. k. n.-ö. Landesschulrath am 13. Juni 1897 3 Bürgerschullehrerinnenstellen an der Mädchenbürgerschule X., Quellengasse 52, systemisierte, ergriff der Stadtrath am 14. Juli 1897 hiegegen den Recurs unter Berufung auf den Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, welche eine Beschränkung der Bewerber auf solche bestimmten Geschlechtes bei der Besetzung von Lehrstellen ausspricht.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wies jedoch am 7. September 1897 den Recurs ab, zumal „sich diese Verfügung nicht als eine bleibende Regelung in Betreff des Geschlechtes der an dieser Schule anzustellenden Lehrkräfte darstellt, indem diese Frage nach Bedarf in jedem einzelnen Besetzungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu entscheiden sein wird".

Der Stadtrath nahm diesen Erlass am 12. October 1897 zur Kenntnis.

Das Normale für Wegentschädigung der Religionslehrer. — Dasselbe kam bisher noch nicht zustande, obwohl der Stadtrath im Jänner 1897 dem Antrage des Bezirksschulrathes der Stadt Wien auf Vornahme von einigen redactionellen Abänderungen des bezüglichen Entwurfes zustimmte.

Jedoch wurden auch im Jahre 1897 von Fall zu Fall in rücksichtswürdigen Fällen solche Wegenschädigungen im Einvernehmen mit der Schulbehörde gewährt.

Digitized by Google

Wagengelder für die Bezirksschulinspectoren in Wien. — Solche wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 4. Juni 1897 in der Gesammthöhe von 3300 fl. jährlich für die Dauer der Functionsperiode bewilligt.

Termin der Anweisung der höheren Bezüge von beförderten Lehrpersonen. — Nach dem Gesetze vom Jahre 1870 sollte die Anweisung der höheren Bezüge der beförderten Lehrpersonen erst vom Tage der Beeidigung, bezw. Einführung ins Amt erfolgen.

Da dieser Moment, namentlich die Einführung ins Amt, sich öfters verzögert, könnte leicht eine Schädigung des Einkommens der Lehrpersonen eintreten. Der Stadtrath genehmigte daher am 28. September 1897 den Vorschlag des Magistrates, wonach die Anweisung der höheren Bezüge jedesmal vom ersten des auf die landesschulräthliche Bestätigung der Präsentation folgenden Monates zu erfolgen habe, vorausgesetzt, dass nicht eine erst zu erwirkende Enthebung von einer auswärtigen Dienststelle den Dienstantritt der Lehrpersonen verzögert, in welchem Falle erst vom Tage des Dienstantrittes diese Anweisung erfolgt.

Die Verhandlungen der Schulbehörden behufs Durchführung dieses Beschlusses sind jedoch noch nicht abgeschlossen und muss daher, um den neuernannten Lehrpersonen diese Wohlthat zukommen zu lassen, von Fall zu Fall sowohl die Zustimmung des Stadtrathes als auch des k. k. n.-ö. Landesschulrathes eingeholt werden.

Flüssigmachung aller im Substitutionsnormale geregelten Substitutionsgebüren und Remunerationen in 10monatlichen Raten. — Im Interesse der entsprechenden Entlohnung der Substituten erklärte sich der Gemeinderath am 23. Juli 1897 damit einverstanden, dass diese Gebüren nicht mehr in 12, sondern in 10 Monatsraten flüssig gemacht werden, ferner dass dieser Modus bereits auf die im Schuljahre 1896/97 verdienten Gebüren angewendet und die sohin sich ergebenden Mehrbeträge aus dem Bezirksschulfonde an die Substituten nachgezahlt werden.

Stabilisierung von Bezirksaushilfslehrerstellen. — Die Bezirksaushilfslehrpersonen haben die Aufgabe, in Fällen von Erkrankungen oder Beurlaubungen von Lehrpersonen an deren Stelle einzuspringen. Da sich die Zahl derselben als zu gering erwies, beschloss der Gemeinderath am 31. August 1897, der Vermehrung dieser Lehrstellen von 78 auf 124 zuzustimmen. Dadurch soll eine größere Continuität im Unterrichte und eine Beschränkung der von der Lehrerschaft bekämpften Substitutionen erreicht werden. Ein Drittel der Stellen ist mit weiblichen, zwei Drittel mit männlichen Lehrkräften besetzt.

Auch stimmte der Stadtrath am 4. Mai 1897 der Systemisierung einer Bezirksaushilfs-Industrielehrerinstelle für den neu geschaffenen 11. Inspectionsbezirk (XVIII. und XIX. Gemeindebezirk) zu.

Bezüglich der Veränderungen im Stande der definitiven Lehrpersonen ist zu bemerken, dass im Jahre 1897 414 Ernennungen, 12 Pensionierungen, 17 Todesfälle und 13 Resignationen vorgekommen sind.

Digitized by Google

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht war am 1. October 1897 folgender.

Anzahl der:	männlich	weiblich	zusammen
Directoren an Bürgerschulen	83	1	84
Oberlehrer	220	8	228
Bürgerschullehrer	525	143	668
Volksschullehrer	933	716	1649
definitiven Unterlehrer	280	278	558
provisorischen Unterlehrer	284	237	521
Substituten	141	71	212
Lehrer für den allgemeinen Unterricht zusammen	2466	1454	3920

Unter diesen Lehrkräften waren 39 männliche und 39 weibliche, zusammen daher 178 Bezirksaushilfslehrkräfte.

Für den Religionsunterricht waren am 1. October 1897 bestellt:

Eigene mit Gehalt angestellte Religionslehrer 40, eigene mit Remunerationen entlohnte Religionslehrer 82 (39 an Volksschulen, 43 an Bürgerschulen). Die Zahl der beim Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger betrug 117, jene der israelitischen Religionslehrer 92, der evangelischen Religionslehrer 35, der altkatholischen Religionslehrer 2.

Außerdem mussten 776 weltliche Lehrkräfte zur Ertheilung des subsidiarischen Religionsunterrichtes herangezogen werden.

Die Gesammtkosten für die Ertheilung des Religionsunterrichtes betrugen 158.414 fl. 38 kr.; hievon fallen die Quartiergelder und Ergänzungszulagen per 12.270 fl. der Schulgemeinde, der Rest dem Bezirksschulfonde zu Last.

Für den Industrieunterricht standen neben den zur Ertheilung desselben verpflichteten Lehrerinen für den allgemeinen Unterricht, einschließlich der Bezirksaushilfslehrerinnen, 570 Industrielehrerinnen in Verwendung.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen ertheilten 110 männliche, 120 weibliche, zusammen daher 230 Lehrkräfte.

Früherer Einlass der Schulkinder in die Schulhäuser während der rauhen Jahreszeit. — Im Auftrage des k. k. n.-ö. Landesschulrathes fand der Bezirksschulrath am 7. November 1896 mit Rücksicht auf die durch Humanität und Disciplin bedingte Nothwendigkeit einer zeitlicheren Eröffnung der Schulhausthore anzuordnen, dass die Thore der Schulhäuser stets eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichtes, also um $^1/_2$8 Uhr früh und um $^1/_2$2 Uhr nachmittags, geöffnet und die Kinder in die Classenzimmer eingelassen werden.

Da sich jedoch infolge dieser Verfügung Unzukömmlichkeiten hinsichtlich der Überwachung der Kinder herausstellten, wurde sie am 12. December 1896 folgendermaßen abgeändert:

Bei schlechter Witterung und in der kalten Jahreszeit ist mit möglichster Hintanhaltung eines Missbrauches jenen Schulkindern, welche ohne Verschulden etwas früher als eine Viertel-

Digitized by Google

stunde vor Beginn des Unterrichtes vor dem Schulgebäude erscheinen, Einlass und Schutz vor den Unbilden der Witterung zu gewähren, wobei jedoch eine absichtliche und unbegründete Ansammlung der Schulkinder vor und im Schulgebäude zu obgenannter Zeit nach Thunlichkeit hintanzuhalten ist.

Der Stadtrath nahm diese Verfügung am 7. Jänner 1897 zur Kenntnis.

c) Schüler der städtischen Volksschulen.

Die Zahl der Schüler betrug am 1. October 1897:
in den Bürgerschulclassen 38.027 (17.357 Knaben, 20.670 Mädchen),
in den allgemeinen Volksschulclassen 135.285 (67.744 Knaben, 67.441 Mädchen).

Die Hauptsumme aller in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens unterrichteten Kinder beträgt sohin 173.212 Kinder (85.101 Knaben, 88.111 Mädchen). Hiebei sind nicht eingerechnet die in den Privat-Volks- und Bürgerschulen unterrichteten Kinder.

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter ꝛc., nach einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

d) Beiträge zur Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 10. December 1897 wurden anlässlich des Weihnachtsfestes den Vorstehungen sämmtlicher Bezirke Beiträge zur Bekleidung armer Schulkinder im Gesammtbetrage von 14.500 fl. bewilligt.

Zur Verhütung von Missbräuchen seitens der Eltern wurde weiters Folgendes beschlossen:

Die an Vereine und Anstalten bewilligten Subventionen können wie bisher von denselben nach ihrem Ermessen vertheilt werden, jedoch haben dieselben die Verpflichtung zu übernehmen, behufs möglichster Hintanhaltung von mehrseitigen Betheilungen die Namen der von ihnen zu Betheilenden rechtzeitig dem Bezirks-Comite bekanntzugeben. Die Bezirksvorsteher haben auch die nicht subventionierten Vereine zu ersuchen, dem Bezirks-Comité zu demselben Zwecke bekanntzugeben, welche Kinder sie schon betheilt haben oder betheilen werden.

Die den Bezirken eröffneten Höchsterredite sollen durch ein Comité verwendet werden, welches aus dem Bezirksvorsteher als Obmann, aus dem Obmanne des Ortsschulrathes und des Armeninstitutes mit beschließender Stimme und aus je einem Delegierten der von der Gemeinde subventionierten Vereine und Anstalten mit berathender Stimme bestehen soll.

Ebenso wurde dem Central-Vereine zur Beköstigung armer Schulkinder, welcher seinen Sitz im Rathhause hat und in der Zeit vom 16. November 1896 bis 31. März 1897: 5476 armen Schulkindern theils in den Volksküchen, theils in Schulhäusern, an 110 Ausspeisetagen warme Mittagmahle verabreichte, eine Subvention von 20.000 fl. gewährt. In den städtischen Schulen X., Leibnitzgasse 33 und V., Fendi-Einsiedlergasse wurde je ein eigener Ausspeiseraum eingerichtet.

In jene Schulen, in welchen die Ausspeisung der armen Schulkinder in den Turnsälen erfolgte, wurden die Speisen aus den Volksküchen, beziehungsweise aus der Vereinsschulküche im IX. Bezirke in Speise-Transportgeschirren (System Dr. Kühn) in ausnahmslos befriedigender Weise zugeführt.

In der Vereinsschulküche im IX. Bezirke erfolgt die Speisenzubereitung mit anerkannt bestem Erfolge in regulierbaren Papin'schen Kesseln (System Dr. Kühn).

Die Ausgaben des Vereines betrugen im Jahre 1897 32.754 fl. 77 kr.

Digitized by Google

c) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Anläßlich der Berathung des Hauptvoranschlages für das Jahr 1897 beauftragte der Gemeinderath den Magistrat, darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise eine strenge Überwachung der Vertheilung der Armenlernmittel ermöglicht werde.

Zu diesem Behufe wurde eine Besprechung mit den Obmännern der 20 Armeninstitute unter Intervention der betheiligten Hilfsämter veranlaßt, wobei folgende Ergebnisse sich herausstellten:

1. Die Anmeldung der auf unentgeltliche Beistellung von Armenlernmitteln reflectierenden Parteien hat nicht, wie bisher, vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres, sondern früher zu erfolgen, um dem Armeninstitute Gelegenheit und Zeit zu bieten, die eingelangten Ansuchen prüfen zu können, so daß sowohl das Interesse der Stadtfinanzen, als auch die wirkliche Bedürftigkeit der Schulkinder in gerechter Weise gewahrt wird.

2. Es ist eine Central-Lernmittelverwaltung zu schaffen, welcher die Prüfung der Erfordernisse, die Erstattung von Vorschlägen an den Magistrat zur Anschaffung der erforderlichen Lernmittel und die Überwachung der Verwendung der derzeit an einzelnen Schulen überflüssig aufgestapelten Vorräthe obliegt.

3. Die an den einzelnen Schulen in Verwendung stehenden Lernmittel, sowie die eventuellen Vorräthe sind in einer Centralevidenz zusammenzustellen und hierüber die Verzeichnisse weiter zu führen.

Der Gemeinderath beschloß hierüber zunächst am 16. Juli 1897, den obenerwähnten Anmeldungstermin der Parteien auf die Zeit vom 15. Juli bis 8. August zu verkürzen und bestimmte weiters:

1 Es sei den Bezirksarmeninstituten das Recht zuzuerkennen, über die einlangenden Gesuche um Verabreichung der Armenlernmittel auf Grund eingehender Erhebungen endgiltig zu entscheiden. Die diesfällige bisherige Thätigkeit des Ortsschulrathes, sowie jede andere in den Normen erwähnte Mitwirkung des Ortsschulrathes in dieser Angelegenheit hätte in der Folge zu entfallen.

Die Normen für die Beistellung und Verabreichung der Armenlernmitteln seien in diesem Sinne abzuändern.

2. Es sei das Armeninstitut jedes der 19 Bezirke Wiens zu ersuchen, daß nur bei zweifellos erwiesener Armuth den Schulkindern der Bezug der Armenlernmittel und zwar in der Regel nur der beschränkte und nur ausnahmsweise der unbeschränkte zuerkannt und darauf geachtet werde, daß mit dem nach der Berechnung der städtischen Buchhaltung auf den betreffenden Bezirk entfallenden Betrage das Auslangen gefunden werde.

3. Weiters seien auch die Schulleitungen zu ersuchen, mit den Armenlernmitteln thunlichst hauszuhalten und zu sparen.

Die Schaffung einer Central-Lernmittelverwaltung wurde aus ökonomischen Rücksichten einer besonderen Erledigung vorbehalten. Auch wurden im Winter 1897 innerhalb weniger Tage an fast allen städtischen Schulen (rund 400) Revisionen in Bezug auf die vorhandenen Vorräthe vorgenommen, wobei sich herausstellte, daß in so manchen Schulen übermäßige Armenlernmittel-Vorräthe vorhanden waren, auf deren Verringerung sodann gedrungen wurde.

Um dem dringenden Armenlernmittelbedarfe zu Beginn des Schuljahres in jeder Richtung zu genügen, beschloß der Stadtrath am 23. September 1897, für das Schuljahr 1897/98 die Schulleitungen zu ermächtigen, wirklich und zweifellos arme Schulkinder, soweit die Vorräthe reichen, provisorisch auch dann mit Armenlernmitteln zu betheilen, wenn dieselben aus irgend einem Grunde noch nicht im Besitze einer Anweisung des betreffenden Armeninstitutes sind. Die Erhebungen und Anweisungen des Armeninstitutes zum Bezuge der Lernmittel seien dann nachträglich einzuholen und auszuführen.

Digitized by Google

Bezüglich der unentgeltlichen Betheilung armer Schulkinder, deren Eltern nicht in Wien wohnhaft oder Ausländer sind, fasste der Gemeinderath am 16. Juli 1897 folgende Beschlüsse:

Die Armenräthe seien anzuweisen, bei den Erhebungen über die Vermögens- und Familienverhältnisse solcher Eltern oder deren Stellvertreter, welche nicht in Wien wohnhaft oder Ausländer sind, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und aller Strenge — wenn nothwendig im schriftlichen Verkehre mit der Gemeinde, wo die Eltern oder deren Stellvertreter wohnen — vorzugehen und nur in jenen Fällen, wo die Armuth ganz zweifellos constatiert ist, die Betheilung mit Armeulernmitteln zuzuerkennen, da im allgemeinen bei Kindern solcher Eltern von der Voraussetzung ausgegangen werden kann, dass die Eltern oder deren Stellvertreter imstande sein werden, zu den Verpflegs- und Erziehungskosten auch noch die verhältnismäßig geringen Kosten für die Anschaffung der Lernmittel aufzubringen.

Überdies haben Kostkinder, welche zum Zwecke des Schulbesuches nach Wien geschickt werden und deren Eltern nicht in Wien domicilieren, um die Begünstigung der Betheilung mit Armenlernmitteln zu erlangen — ohne Unterschied ob In- oder Ausländer — a priori ein vorschriftsmäßig ausgefertigtes Armuthszeugnis, welches von der Bezirkshauptmannschaft, bezw. von der entsprechenden Behörde des Auslandes zu vidieren ist, mitzubringen. Auszustellen ist ein solches Zeugnis von der Aufenthaltsgemeinde der Eltern.

Dank dieser auch den Ansprüchen der wirklich dürftigen Kinder gerecht werdenden Maßregeln war es möglich, bereits im Verwaltungsjahre 1897 den Bedarf an Armeulernmitteln von seiner bisherigen übermäßigen Höhe (rund 183.000 fl.) auf 111.271 fl. 82 kr. herabzudrücken. Trotzdem betrug die Zahl der betheilten Kinder 64.439, also nur um 3137 weniger, als im Vorjahre.

Auch in diesem Jahre lieferte der k. k. Schulbücherverlag gemäß einem Ministerialerlasse vom 15. Jänner 1895 unentgeltlich Armenbücher im Werte von 12.941 fl. als rechnungsmäßig auf die Schulgemeinde Wien entfallende Gewinnquote an die Schulbehörden Wiens ab.

f) Lehrer- und Schülerbibliotheken. Lehrmittelsammlungen.

In dem Stande der Bezirks-Lehrerbibliotheken hat sich im Jahre 1897 nichts wesentliches geändert.

Die Benützung derselben seitens der Lehrerschaft war eine geringe. Der Bestand der 13 Bezirks-Lehrerbibliotheken belief sich auf rund 5500 Werke. Neuanschaffungen erfolgten um den Betrag von 150 fl. 56 kr., während für die an den einzelnen Schulen bestehenden Local-Lehrer- und Schülerbibliotheken 15.650 fl. 7 kr. verausgabt wurden.

Für Lehrmittelsammlungen wurde ein Aufwand von 24.719 fl. 65 kr. gemacht, worin die bezüglichen Anschaffungen für die im Jahre 1897 neu eröffneten Schulen inbegriffen sind.

g) Finanzielles.

Die Einnahmen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen betrugen im Jahre 1897 4,491.621 fl., darunter an Bezirksschulumlagen 4,464.373 fl.

Die Auslagen für diese Schulen betrugen im ganzen 8,229.595 fl., darunter vornehmlich für: gesetzliche Bezüge der activen Lehrpersonen 5,367.858 fl., berechnete Mietwerte 1,093.500 fl., Errichtung und Erweiterung der Schulbauten 600.895 fl.

Die Besoldungsvorschüsse an Lehrpersonen sind sowohl in den Einnahmen, als in den Ausgaben, die Subvention an die evangelischen Schulen in letzteren nicht enthalten.

Digitized by Google

D. Städtische Kindergärten.

Im Jahre 1897 sind wesentliche Änderungen in den communalen Kindergärten nicht vorgekommen.

Gegenwärtig bestehen 11 solcher Kindergärten, und zwar im XI., XV. und XVIII. Bezirke je einer, in dem XII. und XVI. Bezirke je 2 und im XIX. Bezirke 4.

Das Personale der städtischen Kindergärten besteht aus 9 leitenden und 15 gewöhnlichen Kindergärtnerinnen. Von letzteren gehören 5 dem weltlichen Stande an und beziehen je 500 fl. Jahresgehalt; 6 gehören der Congregation der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz nach der Regel des heiligen Franz Seraphicus an und beziehen eine Jahresremuneration von 210 fl.; 4 gehören der Congregation der barmherzigen Schwestern nach der Regel des heiligen Vincenz de Paul und beziehen eine Remuneration von je 300 fl. jährlich. Von diesen barmherzigen Schwestern werden die städtischen Kindergärten XII., Vierthalergasse Nr. 17 und XV., Beingasse Nr. 19, geleitet.

Die Gesammtauslagen der Gemeinde für Kindergärten betrugen im Jahre 1897 im ganzen 41.039 fl., darunter an Bezügen der communalen Kindergärtnerinnen 13.851 fl. 15 kr., Subventionen an Privat-Kindergärten 10.620 fl., Zinswerte der Kindergartenlocale per 11.900 fl.

Die Gesammtzahl der in die städtischen Kindergärten eingeschriebenen Kinder betrug 1533.

Den stärksten Besuch wies der Kindergarten im XII. Bezirke, Vierthalergasse Nr. 17, den schwächsten der Kindergarten im XIX. Bezirke, Windhabergasse Nr. 2 (Sievering) auf.

Anlässlich der Erweiterung der Räume des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk im Jahre 1897 wurde dem im selben Hause untergebrachten Privat-Kindergarten ein großer Saal zur Verfügung gestellt, so dass der Verein daselbst jetzt zwei Säle und einen Garderoberaum benützt.

E. Städtische Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Am 1. October 1897 waren vorhanden:

an der Specialschul-Abtheilung	Lehrkräfte	Schüler
für blinde schulpflichtige Kinder, XVI., Kirchstetterngasse Nr. 38	1	12
für schwachsinnige Kinder, XVIII., Anastasius Grüngasse Nr. 16—18	4	66
für taubstumme Kinder, IX., Gemeindegasse Nr. 2	6	48
für taubstumme Kinder, XV., Zinkgasse Nr. 12—14	5	38

Die gesetzliche Regelung der Frage, betreffend die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Erweiterung derartiger Anstalten ist noch nicht erfolgt.

Mit Rücksicht auf die im letzten Verwaltungsberichte (S. 590) auseinandergesetzten und noch fortdauernden Gründe konnte eine Ausgestaltung dieser Schulen im Jahre 1897 nicht stattfinden. Vielmehr musste die Gemeinde darauf bedacht sein, unter allen Umständen auf die gesetzliche Regelung dieser Frage hinzuwirken. Dadurch ergaben sich aber einige Controversen mit der Schulbehörde.

So bezog der k. k. n.-ö. Landesschulrath am 29. Mai 1897 die Specialschulabtheilung für taubstumme Kinder im IX. Bezirke, Gemeindegasse Nr. 2, in die Systemisierung der allgemeinen Volksschule daselbst ein. Hierüber beschloss der Stadtrath,

Digitized by Google

den Änderungen an dem Stande der systemisierten Classen für vollsinnige Kinder an dieser Schule zuzustimmen, jedoch bezüglich des Lehrstatus an der Specialschulabtheilung für taubstumme Kinder daselbst im Recurswege auszusprechen, dass das bestehende Provisorium bis auf weiteres aufrecht zu bleiben habe.

Gegen einen ganz ähnlichen Systemisierungserlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 22. Mai 1897 hinsichtlich der allgemeinen Volksschule, XVIII., Anastasius Grüngasse Nr. 16—18 und der damit in Verbindung stehenden Specialschulabtheilung für schwachsinnige Kinder ergriff der Stadtrath am 18. Juni 1897 den Recurs an das k. k. Unterrichtsministerium.

Für die Blindenabtheilung der Knaben-Volksschule, XVI., Kirchstetterngasse Nr. 38, wurde für die Jahre 1897—1899 zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. October 1897 eine Dotation von je 150 fl. zur Verfügung gestellt, damit der Unterricht weiter ertheilt werden kann.

Aus den oben angegebenen principiellen Gründen musste der Stadtrath seine Zustimmung zur Errichtung von eigenen Disciplinarclassen an Bürgerschulen versagen. (Beschluss vom 20. August 1897.) Auch verweigerte er seine Zustimmung zur Errichtung eines communalen Erziehungshauses für sittlich verwahrloste Kinder.

Dagegen stimmte der Stadtrath am 28. Mai 1897 der Errichtung von vier Stottercursen nach der Methode des Professor Bernard zu, die durch mehrere Wochen in städtischen Schulen abgehalten wurden.

Hinsichtlich der Auszahlung der Remunerationen für das Lehrer- und Dienerpersonale an den Schulabtheilungen für nicht vollsinnige Kinder wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 3. September 1897 angeordnet, dass diese Auszahlung nicht am Ende des Jahres, sondern in 10 Monatsraten mit den übrigen Dienstesbezügen der Betreffenden zu erfolgen habe.

F. Städtische Mittelschulen.

Im Jahre 1897 fand die successive Übergabe, bezw. Übernahme der communalen Mittelschulen in Wien in die Verwaltung des Staates ihren Abschluss, indem mit 1. September dieses Jahres die letzte communale Lehranstalt dieser Art, das Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium, von der k. k. Staatsverwaltung übernommen wurde.

Entscheidungen principieller Natur oder von besonderer Wichtigkeit sind bezüglich der communalen Mittelschulen, bezw. des Lehrpersonales an denselben im Berichtsjahre nicht erflossen. Auf die seitens der k. k. Staatsverwaltung gegebene Anregung, betreffend eine informative Auslegung der vielfach strittigen Bestimmungen des Übergangsvertrages bezüglich der Verpflichtung zur Vornahme der Renovierungs- und Gebäude-Erhaltungsarbeiten in den Gebäuden der vormals städtischen Mittelschulen, erklärte der Stadtrath mit Beschluss vom 11. November 1897 eingehen zu wollen.

In die ad hoc einzusetzende Commission wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 26. November 1897 die Stadträthe Dr. Deutschmann und Hörmann delegiert. Eine Zusammentretung dieser Commission hat im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

Digitized by Google

G. Das städtische Pädagogium.

In dem Status des Lehrkörpers des städt. Pädagogiums trat im Schuljahre 1896/97 nur die eine Änderung ein, dass an Stelle des Bürgerschul-Directors Wollensack der Übungsschullehrer Emil Richter den Unterricht in der speciellen Methodik der Geographie übernahm.

Auch im Jahre 1897 wurde das Pädagogium seiner Aufgabe, strebsame Lehrpersonen nach allen Richtungen ihres theoretischen Wissens und praktischen Könnens fortzubilden, u. zw. durch mannigfache Fortbildungsmittel, thunlichst gerecht. Dies geschah durch wissenschaftliche, von tüchtigen Directoren und Professoren von Mittelschulen gehaltene Vorträge und durch methodische, von den Directoren und Übungsschullehrern der mit dem Pädagogium verbundenen Übungsschulen gehaltene Vorträge. Namentlich die Vorträge über theoretische Pädagogik waren überaus stark besucht.

Auch die praktischen Übungen wurden fleißig besucht, selbst von auswärtigen Lehrpersonen.

Über eine aus der Mitte des Gemeinderathes hervorgegangene Anregung beschloss der Stadtrath am 25. August 1897 einen Stenographiecurs mit 1 wöchentlichen Unterrichtsstunde am städt. Pädagogium einzuführen und wurde als Lehrer mit der Ertheilung des Unterrichtes der Bürgerschullehrer Josef Jahne gegen eine entsprechende Remuneration (Stadtrathsbeschluss vom 11. November 1897) betraut. Gleich zu Beginn des Curses im December 1897 wurde er von 59 Hörern und Hörerinnen besucht.

Der Turncurs für Lehrerinnen wurde auch im Jahre 1897 abgehalten.

Die Zahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug im Schuljahre 1896/97 im Jahrgange I: 51, II: 16, III: 44, IV: 18, im ganzen daher 129.

Die Zahl der außerordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug 304. An den Colloquien betheiligten sich am Schlusse des I. Semesters 80 ordentliche und 102 außerordentliche, am Schlusse des II. Semesters 67 ordentliche und 67 außerordentliche Hörer und Hörerinnen.

Die Bibliothek wurde durch neue Erwerbungen ergänzt und erweitert u. zw.: in Sprache und Literatur um 15, in Pädagogik und Philosophie um 91, in Geographie und Geschichte um 28, in Naturwissenschaft um 14, in der Methodik um 2 Werke.

Im ganzen zählt diese, besonders an pädagogisch-didactischen Werken reiche, Bibliothek 3644 Werke, von denen viele (Zeitschriften, Lexica, Encyklopädien) mehrere (oft 30 und mehr) Bände umfassen.

Auch Ausflüge zu wissenschaftlichen Zwecken, wie botanische Excursionen, ferner Besuche der Sternwarte in Döbling, der Schwefel- und Kohlensäurefabrik in Auisdorf, Besichtigung der Sammlungen in Kreuzenstein, im Stifte Klosterneuburg ꝛc., fanden im Jahre 1897 unter der pflichteifrigen Leitung von Mitgliedern des Lehrkörpers statt.

Die Auslagen für das Pädagogium betrugen 21.099 fl., welchen eine Einnahme von 807 fl. gegenüberstand.

H. Gewerbliche Lehranstalten.

Hier sind jene gewerblichen Lehranstalten zu besprechen, welche unter der Leitung der Wiener Gewerbeschul-Commission stehen und seitens der Commune im allgemeinen durch den 20 percentigen Beitrag zu den Gesammterhaltungskosten, im besonderen durch specielle Beiträge oder unentgeltliche Überlassung von Localitäten unterstützt werden, sodann

Digitized by Google

jene staatlichen Anstalten, für welche die Gemeinde vertragsmäßig Schulräume beistellt und auch noch sonstige Verpflichtungen übernommen hat.

Erstere gewerbliche Lehranstalten zerfielen im Schuljahre 1896/97 in 5 Kategorien:

a) Gewerbliche Vorbereitungscurse in der Zahl von 74 mit zusammen 13.556 Schülern;

b) gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen in der Zahl von 34 mit zusammen 7944 Schülern;

c) gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen in der Zahl von 7 mit zusammen 1340 Schülerinnen;

d) fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge in der Zahl von 29 mit zusammen 8533 Schülern;

e) 1 fachliche Fortbildungsschule für Lehrmädchen (der Genossenschaft der Pfaidler) mit 101 Schülerinnen.

Die im Vorhergehenden mitgezählten 8 Vorbereitungscurse für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder in Wien waren von 659 Schülern besucht.

In obigen Daten sind die Angaben der fachlichen Fortbildungsschulen für Weber, Posamentierer und Wirker, sowie die Gremialhandels-Fachschulen inbegriffen.

Hiebei haben das Lehrziel erreicht:

in den Vorbereitungscursen	75%
in den gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge	67 „
in den gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen	84 „
in den fachlichen Fortbildungsschulen	71 „
in der fachlichen Fortbildungsschule der Pfaidler für Lehrmädchen	62 „

Der Nationalität nach waren die Schüler:

	Deutsche	Czecho-Slaven	Andere
in den Vorbereitungscursen	5975	6618	963
in den gewerbl. Fortbildungsschulen für Lehrlinge	7473	359	112
in den gewerbl. Fortbildungsschulen für Mädchen	1255	41	44
in den fachlichen Fortbildungsschulen	7319	768	446
in der fachlichen Fortbildungsschule für Mädchen	88	13	—

Der gesetzliche 20% Beitrag der Gemeinde für die Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse bezifferte sich mit Einschluss der Zinswerte per 4000 fl. mit 71.197 fl.

Der Turnunterricht der Lehrlinge wurde außer von den Turnvereinen, welche die Leitung und zum Theile auch die Turnböden beistellten, von der Gemeinde durch Überlassung städt. Turnsäle gefördert. Auf diese Weise wurden im Jahre 1897 13 solcher Curse abgehalten.

Weitere Localitäten in städt. Schulen wurden für gewerbliche Schulzwecke der Gewerbeschul-Commission auch im Jahre 1897 unentgeltlich überlassen. So z. B. 1. Räume in der Schule XVI., Habsburgerplatz Nr. 2, für die dort neu eröffnete Fortbildungsschule für Lehrlinge, 2. Räume der Mädchen-Bürgerschule XII., Ruckergasse Nr. 40, für eine gewerbliche Mädchen-Fortbildungsschule und 3. der Genossenschaft der Pfaidler, für ihre Fortbildungsschule für Lehrmädchen, Räume in dem städtischen Schulhause I., Börsegasse Nr. 5.

Digitized by Google

Überdies wurden Subventionen für 16 fachliche Fortbildungsschulen im Gesammtbetrage von 8600 fl. bewilligt.

In diesem Betrage ist die pro 1898 der gewerblichen Fortbildungsschule der Orgel- und Clavierbauer im Jahre 1897 bewilligte Subvention von 200 fl. enthalten.

Endlich ist der Wert der für die zahlreichen gewerblichen Schulen, welche zum größten Theilen in städt. Schulgebäuden untergebracht sind, beigestellten Beleuchtung pro 1897 mit 9506 fl. 90 kr. zu veranschlagen.

Hiezu kommen noch die Beheizungskosten, welche jedoch für die Gewerbeschulen wegen der Einheitlichkeit der Heizungsanlagen, insbesondere der Dampfheizungen in den städt. Schulgebäuden, nicht gesondert angegeben werden können.

Auch im Jahre 1897 übersendete der Magistrat 1000 Stück Anweisungen zu wesentlich ermäßigten Preisen für das städt. Donaubad, 1000 Stück Anweisungen zur unentgeltlichen Benützung gewöhnlicher Badewäsche im Freibade und 50 Stück Anweisungen für den Schwimmunterricht zu ermäßigtem Preise an die Gewerbeschul-Commission behufs Vertheilung an die gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen.

Das „Lehrlingsheim" in Wien, VI., Hirschengasse Nr. 9, welches Lehrlinge theils unentgeltlich, theils gegen billiges Entgelt in Verpflegung und Unterstand nimmt, und ein integrierendes Institut des Centralvereines für Lehrlingsunterbringung ist, wurde bisher seitens der Gemeinde mit 2000 fl. jährlich subventioniert. Die Kosten des „Lehrlingsheim" wurden bisher von 3 Curien getragen und zwar hat das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien je 40%, die Handels- und Gewerbekammer 20% beigetragen. Trotzdem hatten die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich unter 10 Mitgliedern des Ausschusses des „Lehrlingsheim" nur je 2 Stimmen. Nachdem die Gemeinde sich sonach hinsichtlich ihres Stimmrechtes um die Hälfte verkürzt sah, die Stimmenzahl auch den localen Verhältnissen und der Stellung der Gemeinde Wien als Behörde I. Instanz nicht entsprach, drückte sie seinerzeit bereits den Wunsch nach einer Änderung des Statutes des Lehrlingsheimes aus. Da dies fruchtlos blieb, verweigerten sowohl die Gemeinde, als das Land die bisher gewährten Subventionen. Jedoch erklärte sich der Gemeinderath am 2. Juli 1897 bis auf weiteres bereit, zur Erhaltung des Lehrlingsheims in der bisherigen Weise beizutragen, unter der Bedingung, dass das Statut in der Weise abgeändert wird, dass dem Wiener Gemeinderathe in der Verwaltung die Majorität eingeräumt wird.

Nachdem auch die weiteren Verhandlungen mit dem Ausschusse des Lehrlingsheimes erfolglos blieben, legte die Gewerbeschul-Commission die Leitung des Lehrlingsheimes mit Ende October 1897 zurück; dasselbe wird jedoch durch erhöhte Beiträge der Handels- und Gewerbekammer weiter erhalten.

Die Staatsanstalten, hinsichtlich welcher die Gemeinde gewisse Verpflichtungen übernommen hat, sind a) die k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren, VII., Westbahnstraße Nr. 25, b) die k. k. Staatsgewerbeschule (Werkmeisterschule), X., Eugengasse Nr. 81, c) die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie, VI., Marchettigasse Nr. 3.

Die in der ersteren Anstalt bereits im Jahre 1896 (vergl. Verwaltungsbericht für die Jahre 1894—1896, Seite 596) begonnenen Erweiterungsarbeiten wurden behufs geeigneter Adaptierung des städtischen Hauses VII., Westbahnstraße Nr. 25 durch das Stadtbauamt auf Rechnung des Staates ausgeführt und vollendet.

Digitized by Google

Nach erfolgter Ausgestaltung erhielt die Anstalt die Bezeichnung „k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt" und wurde noch im Jahre 1897 durch einen Besuch Seiner Majestät des Kaisers ausgezeichnet.

In der Werkmeisterschule im X. Bezirke fanden im Berichtsjahre besondere Veränderungen nicht statt; im December 1897 wurde in den Zeichensälen und im elektrotechnischen Laboratorium das Auer'sche Gasglühlicht eingeführt.

Die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie im VI. Bezirke wurde von der Gemeinde durch Gewährung einer Subvention von 500 fl. für die fachlichen Fortbildungsschulen, sowie durch Verbesserung der Beleuchtung und Herstellung verschiedener baulicher Reparaturen in dem städt. Hause, VI., Marchettigasse 3, gefördert.

Die Regiebeiträge der Gemeinde für die erstgenannten beiden Anstalten (mit Einschluss der berechneten Mietwerte der Schulräume) betrugen im Jahre 1897 24.774 fl.

Nähere ziffermäßige Angaben über diese Anstalten finden sich im Statistischen Jahrbuche (XIV. Abschnitt).

Die Diehl'sche Stiftungsschule, eine Handarbeits-Fortbildungsschule für Mädchen, ist seit Jahren im städt. Schulgebäude, V., Hundsthurmplatz Nr. 147 untergebracht.

In den Lehrplan dieser stark frequentierten Schule wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 15. October 1897 der Stenographieunterricht als Bestandtheil des Unterrichtes über Buchhaltung aufgenommen und die Kosten per 50 fl. jährlich auf den Gemeindesäckel überwiesen. Auch wurde die Auer'sche Beleuchtung daselbst eingeführt.

Über die Zahl und Gattung der im Jahre 1897 vorhandenen Privatlehranstalten, welche zum Theil von der Gemeinde subventioniert werden, enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in den Abschnitten „Bildungswesen" und „Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten" der Bedeutung der verschiedenen Schulgattungen entsprechende Angaben.

Digitized by Google

XXIV. Städtische Sammlungen und Archiv.

A. Bibliothek.

Die Dotation für die Stadtbibliothek blieb in dem Berichtsjahre dieselbe wie in den Vorjahren. Es konnte auch in diesem Jahre eine Anzahl wertvoller Antiquaria für die Bibliothek erworben werden, namentlich Zeitschriften, welche für die literar- und kunstgeschichtliche Forschung reichhaltiges Materiale bieten. Zugleich wurden auch die Neuerscheinungen des Buchhandels mit Aufmerksamkeit verfolgt und viele Werke, die auf die Verwaltung der Stadt und ihre Geschichte Bezug hatten, eingereiht. Mit einer größeren Zahl von Geschichtsvereinen des In- und Auslandes, deren periodische Publicationen noch nicht in der Bibliothek vertreten waren, wurden Beziehungen angebahnt und dadurch dem Bestande ein reichhaltiges Material zugeführt. Auch die Sammlung von Gemeinde-Druckschriften der größeren Städte konnte in diesem Jahre außerordentlich bereichert werden, indem zahlreiche Stadtvertretungen dem an sie gerichteten Ansuchen, ihre Publicationen der Stadtbibliothek zuzuwenden, mit dem größten Entgegenkommen Folge gaben. Außerdem liefen die im Berichtsjahre fälligen Jahresberichte von Magistraten, Vereinen, gelehrten Anstalten, Museen ꝛc. vollzählig ein, so daß eine lückenlose Fortsetzung der periodischen Literatur ermöglicht wurde.

Besondere Spenden wurden in diesem Jahre der Bibliothek zutheil von: dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, Sr. Excellenz dem Statthalter Grafen Erich Kielmansegg, der Préfecture du département de la Seine, welche seit Jahren ihre Druckschriften, namentlich auch die kostbaren von der Stadt Paris publicierten historischen Werke und Kunstblätter in liberalster Weise zur Verfügung stellt, der Stadtvertretung Korneuburg, der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuz, der Direction des ethnographischen Museums in Leyden, dem österreichischen Touristenclub, ferner von dem k. k. Sectionschef Dr. H. R. von Jiriček in Prag, Director J. Leisching in Brünn, Wilhelm Ritter von Piwonka, E. L. Grieszelich, F. Scholz, J. Grünecke in Paris, M. Amster, A. Waldvogel, L. Holzer, der ein Originalmanuscript des Chorregenten und Componisten Michael Holzer († 1826) spendete, und der Firma Theyer & Hardtmuth. Als Geschenk von hervorragendstem Werte muß das Originalmanuscript der Composition „Die Weihe des Hauses“ von Beethoven hervorgehoben werden, welches die Herren Carl August und Dominik Artaria aus dem Nachlasse ihres Vaters den städtischen Sammlungen zuwendeten. Auch sonst wurde die Autographensammlung der Stadtbibliothek wesentlich bereichert.

Der Zuwachs der Bibliothek betrug im Jahre 1897 1161 Werke in 1789 Bänden.

Digitized by Google

Die Benützung durch das Publicum war eine äußerst lebhafte; entlehnt wurden 1588 Werke in 2270 Bänden; im Lesesaale wurden von 1106 Lesern 2173 Werke in 4109 Bänden benützt. Überdies wurden in zahlreichen Fällen zu amtlichen Zwecken Informationen und Daten in der Bibliothek eingeholt. Von größeren Arbeiten wurde in diesem Jahre die Katalogisierung der Bibliothek von Marie Schuldes vorgenommen. Die Zahl der administrativen Geschäftsstücke, darunter Gutachten und Berichte, betrug im Berichtsjahre laut Geschäftsprotokoll 830 Nummern.

B. Historisches Museum.

Das Museum war, wie in den früheren Jahren, an drei Tagen der Woche (Sonntag, Dienstag und Donnerstag) dem Besuche geöffnet. Die Zahl der Besucher betrug 26.543. In zahlreichen Fällen wurden im Amtslocale die nicht ausgestellten Gegenstände von Fachgelehrten, Künstlern, Sammlern ꝛc. benützt. Die Zahl der in berücksichtigenswerten Fällen nach außen entlehnten Objecte betrug 190, wovon 32 an die Donizetti-Ausstellung in Bergamo geliehen wurden.

Unter den Spenden ist auch in diesem Jahre an erster Stelle jene des regierenden Fürsten Johann von und zu Liechtenstein hervorzuheben, welcher 6 wertvolle Ölgemälde von Ganermann, Gisela und Strecker widmete. Diese Bilder wurden in dem Raume des Museums, der nach dem hochsinnigen Spender benannt ist, ausgestellt.

Ferner kamen dem Museum noch folgende Geschenke zu: Von den Herren Bachofen von Echt, Aut. Dreher, N. Dumba, O. Klinger, A. Krupp, G. Weifert und K. Wolfrum, das Ölgemälde „Medailleur Scharff in seinem Atelier", gemalt von H. Temple; vom Markgrafen A. Pallavicini zwei Grabsteine aus dem ehemaligen Königsklöster; von Frau Baronin Haizinger das von R. Bacher gemalte Porträt ihres verstorbenen Gatten; von Frl. Anna Nissel das von Professor Griepenkerl gemalte Bildnis des Dichters Franz Nissel; von Frau Hofräthin Engerth eine Reihe von Bildern aus dem Nachlasse ihres Gatten; von Graf Pöttickh von Pettenegg eine Büste des Sinologen Pfizmaier und ein Ölporträt des Technikers Spitzer; von Frau A. Loritz die Büste des Dichters J. N. Vogl von Hans Gasser; von den Brüdern Bujatti die Büste des um die Wiener Seidenindustrie verdienten Herrn Franz Bujatti. Außerdem förderten das Museum durch Spenden die Herren M. Gerstle, G. N. Schlögl, N. Wittmann, Custos E. Gerisch, Professor A. Hüttenbrenner, Hermann N. von Schwind in Wilten, Secretär J. Böck-Gnadenau, Dr. Stazer, Hr. Cubasch, Graveur Schwerdtner, J. Nentwich, Dr. von Mauthner; die Damen Frau Ida Schuselka-Brüning und Frl. Marie Steiner; endlich die Firmen V. A. Heck, N. Lechner und Freytag & Berndt. Durch Legate wurde das Museum bereichert aus dem Nachlasse der Hofschauspielerin Charlotte Wolter und des Gutsbesitzers Herrn A. V. Markl. Durch Ankauf wurden erworben: Schwinds Ölgemälde „Der Künstler selbst mit Cornelius in der römischen Campagna"; ein Ölporträt des verstorbenen Gemeinderathes Wiesinger; die Porträtmedaillons Anzengrubers und Schlögels von Pendl; aus dem Nachlasse des Tondichters Bruckner seine Büste von Tilgner und zwei Ölporträte; ferner Bilder von Danhauser, Wiener Ansichten (zumeist Aquarelle) von Kopallik, Korompay, Heilmann, Grefe, Geller, Poled u. a. Außerdem betheiligte sich das Museum an den Auctionen von Biemenfien

Digitized by Google

bei den Kunsthändlern Wawra (Nachlass des verstorbenen Gemeinderathes Klemm), Kende und Einsle.

Im ganzen weist das Zuwachs-Protokoll des Museums in diesem Jahre 1372 Nummern auf.

Schubert-Ausstellung. — Die im Jahre 1896 von der Gemeindevertretung beschlossene Ausstellung zur Centenarfeier der Geburt Franz Schuberts konnte dank der erfolgreichen Bemühungen des zu ihrer Vorbereitung eingesetzten Comités und Grund der von den Beamten der Bibliothek und des historischen Museums gemachten aus Vorarbeiten zu Beginn des Jahres 1897 im Künstlerhause installiert werden, welches von der Künstlergenossenschaft zu diesem Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

Die Schubert-Ausstellung, deren Eröffnung bereits in dem Abschnitte „Kundgebungen, Feste ꝛc." des vorliegenden Berichtes besprochen wurde, blieb, von dem Beifalle der Öffentlichkeit begleitet, der Mittelpunkt der vielen zu Ehren des großen Tondichters veranstalteten Feierlichkeiten. Entsprechend dem Plane waren auch die künstlerischen Zeitgenossen und Freunde Schuberts, Moriz von Schwind, Leopold Kupelwieser und Josef Danhauser miteinbezogen, und Ausstellungen von Werken dieser Künstler mit der Schubert-Ausstellung verbunden worden. Durch das außerordentliche Entgegenkommen öffentlicher Institute, wie vieler Privatpersonen, und zwar nicht bloß im Inlande, sondern auch im Auslande, war es gelungen, die Ausstellung zu einer sehr reichhaltigen zu gestalten. Der Gnade Seiner Majestät des Kaisers verdankte sie eine Anzahl höchst wertvoller Objecte aus dem Allerhöchsten Privatbesitze und aus dem reichen Kunstschatze der kaiserlichen Sammlungen. Auch Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria Theresia geruhte die Ausstellung durch höchst wertvolle Objecte zu bereichern. Desgleichen haben Se. Majestät der deutsche Kaiser, Se. königliche Hoheit der Prinzregent von Bayern, Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Se. königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha und Se. Durchlaucht der regierende Fürst von und zu Liechtenstein das Unternehmen der Stadt Wien huldvoll gefördert. Besonders hervorgehoben werden muss ferner die Betheiligung Sr. Excellenz des Herrn Geheimrathes Nicolaus Dumba, der für die Ausstellung seine außerordentlich reichhaltige und kostbare Sammlung von Schubert-Reliquien zur unbeschränkten Auswahl zur Verfügung stellte. Die Stadt Wien selbst hat nicht nur aus ihren Sammlungen eine bedeutende Anzahl von Gegenständen beigesteuert, sondern auch in dem großen Ölgemälde „Ein Schubertabend in einem Wiener Bürgerhause", das in ihrem Auftrage der Maler Julius Schmid für die Centenarfeier malte, der Ausstellung einen besonders anziehenden Mittelpunkt gegeben. Gegenwärtig bildet dasselbe eine Zierde des städtischen Museums. So war es denn möglich, dass der zugleich mit der Eröffnung erschienene Katalog, der mit zahlreichen erklärenden Notizen versehen und mit Kunstbeilagen ausgestattet war, 1278 Nummern verzeichnete.

Der Erfolg entsprach den aufgewandten Bemühungen, indem die Kritik sich über die Ausstellung aufs beifälligste äußerte und der Besuch des Publicums stets zunahm. Die Schubert-Ausstellung wurde in der Zeit vom 20. Jänner bis 2. März von 31.295 zahlenden Personen besucht; ferner wurden 2119 Billeten zu ermäßigten Preisen ausgegeben. Die ganze Auflage des Kataloges (10.000 Exemplare) war bereits vor Schluss der Ausstellung vergriffen.

Digitized by Google

C. Archiv.

Während des Jahres 1897 wurden die in den beiden letzten Verwaltungsberichten beschriebenen Ordnungsarbeiten fortgesetzt, der Einlagencataster für die Bezirke XI—XIX abgeschlossen und der Druck des Verzeichnisses der Originalurkunden bis zu den Regestern geführt, deren Anlage begonnen.

Der Zuwachs an Acten der laufenden Verwaltung betrug 752 Stück.

Dem historischen Archive wurden einverleibt:

Hausverkaufsurkunde des Jans Schumrka von Rohrbach vom 30. October 1400; Burgrechtsablösung der Minoriten vom 20. October 1413; Hausverkaufsurkunde der Gebrüder Jenspitzer von Lichtenegg vom 3. Mai 1425; Schuldbrief der Agnes, Otten des Wilden Hausfrau, vom 22. Juni 1482; Ferdinands I. Freiheiten der Stadt Wien vom 12. März 1526 (gedruckt); Schreiben der n.-ö. Statthalter und Regenten vom 14. October 1529 an den Grafen Ludwig zu Lodron, betreffend den Entsatz von Wien; Anschlag und Steuern vom 17. Februar 1542 (gedruckt); Eingabe des Universitäts-Pedells Michael Schrembser vom 25. September 1606; Schreiben des Papstes Paul V. an die Gräfin Maria Manriquez von Mannsfeld vom 5. October 1607; Eingabe des Jesuitenpräfecten Lamormain vom 16. März 1621; Dienstbotenordnung vom Jahre 1688 (gedruckt); Kaiser Leopolds I. Ordnung de juribus incorporalibus vom Jahre 1698 (gedruckt); Kaiser Leopolds I. Adelsdiplom für Dr. Franz Stockhammer vom 23. August 1701; von dem Jesuitenrector Caspar Glabotsnigg ausgestelltes Zeugnis über den Tod und die Bestattung des Cardinals Kollonitsch vom 14. November 1707; Patent, betreffend die Einhebung der Vermögenssteuer vom 12. Februar 1735 (gedruckt); Feuerlöschordnung vom 2. Mai 1759 (gedruckt); Lehrbrief der Steinmetzgenossenschaft für J. M. Mayer vom 17. Juni 1759; Kundmachung des Rectors der Universität, betreffend die Stipendien, vom 18. November 1779; Gemeinderechnungen von Ottakring aus den Jahren 1801—1804, 1806—1816; Patente, Circularien und Ähnliches aus dem Jahre 1809; Vorschrift über das Feuerlöschwesen vom Jahre 1818 (gedruckt); Compagniedecret für Augustin Rabl vom 16. September 1831; Bürgermilitärkarte für Anton Schmid vom 16. September 1831; Protokolle der Gemeinde Ottakring aus den Jahren 1838 bis 1855, sowie mehrere Fascikel Acten der Gemeinden Neulerchenfeld und Ottakring; mehrere Diplome aus den Jahren 1841—1853 für den Capellmeister A. Emil Titl; Protokoll der Gemeinde Neulerchenfeld aus den Jahren 1851—1864; Ausweis der Gemeinde Rustendorf aus den Jahren 1857—1859; Bauurkunde der Leopoldsbrücke vom 14. November 1860; Rechnungen der Gemeinde Rustendorf aus den Jahren 1860 und 1861; Wählerliste der Gemeinde Rustendorf vom Jahre 1860; Gemeindewahllisten für Rudolfsheim vom Jahre 1867; Bericht des Comités für die Vereinigung der Gemeinden des Bezirkes Sechshaus vom Jahre 1868; Adresse der Gemeinden des Landtagswahlbezirkes Hietzing an Dr. Rudolf Bretfel; Gedächtnisrede für den Bürgermeister von Sechshaus Josef Ulman vom 6. November 1890.

Die Localbenützung des Archives fand in 149 Fällen mit 502 Aushebungen statt; entlehnt wurden 82 Archivalien. Außerdem wurden zahlreiche Matriken-Eintragungen, Eintragungen in den Katalog der Salvator-Medaillen und Bürgereid-Constatierungen vorgenommen, sowie Auskünfte im kurzen Wege ertheilt.

Digitized by Google

XXV. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde und die Wiener Communal-Sparcassen.

A. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk.

Die Gemeinde besitzt, wie schon im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 bemerkt worden ist, eine von der ehemaligen Vorortegemeinde Sechshaus am 1. Juni 1890 eröffnete und durch die Einverleibung dieser Vorortegemeinde an sie übergegangene Pfandleihanstalt. Diese Anstalt ist also eine Gemeindeanstalt. Sie ist auf Grund des § 15, Z. 13, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, dann des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen worden sind, concessioniert worden, hat also die gesetzlichen Grundlagen eines gewerbsmäßigen Betriebes. Die Thatsache aber, dass die Gemeinde Gewerbsinhaberin ist, lässt es erklärlich erscheinen, dass der Betrieb der Anstalt nicht auf Erwerb gerichtet ist, sondern humanitäre Ziele verfolgt.

Die in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 erwähnten Verhandlungen wegen Übernahme der Pfandleihanstalt in die Verwaltung des Staates oder der Verkehrsbank wurden im Jahre 1897 nicht fortgeführt.

In Erledigung des Ansuchens der Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt um definitive Anstellung und Regulierung ihrer Bezüge, beschloss der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 26. November:

1. Die Bediensteten der Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien im XIV. Bezirke Rudolfsheim mit Ausnahme des bereits seitens der Gemeinde Sechshaus definitiv angestellten Anstaltleiters, ferner der Schätzmeister, dann des Aushilfsdieners und der Aushilfs-Pfanderträger, sowie selbstverständlich auch der Diurnisten, erwerben durch eine ununterbrochene dreijährige, in jeder Hinsicht zufriedenstellende Verwendung bei dieser Anstalt den Anspruch auf definitive Anstellung.

Der Aushilfsdiener und die Aushilfs-Pfanderträger können auf diesen provisorisch systemisierten Dienstposten zwar nie definitiv angestellt werden; denselben ist jedoch die auf diesen Dienstposten zugebrachte (provisorische) Dienstzeit im Falle der Verleihung einer definitiv systemisierten Stelle in die obigen drei Jahre einzurechnen, so dass dieselben nach einer dreijährigen ununterbrochenen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung als Aushilfsdiener, beziehungsweise als Aushilfs-Pfanderträger auf einem ihnen verliehenen definitiv systemisierten Posten sofort definitiv angestellt werden können.

2. Den auf Grund der sub 1 angeführten Bestimmungen definitiv angestellten Bediensteten der genannten Anstalt wird bei Bemessung ihrer Pension die von ihnen bei dieser Anstalt provisorisch zugebrachte Dienstzeit, wenn dieselbe ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkte der definitiven Anstellung reicht, in die definitive Dienstzeit eingerechnet.

Digitized by Google

3. Die definitiv angestellten Bediensteten der städtischen Pfandleihanstalt im XIV. Bezirke unterstehen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien.

4. Für die definitiv angestellten Bediensteten der mehrerwähnten Anstalt gelten die für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien erlassenen Pensionsvorschriften.

5. Der derzeitige Leiter der städtischen Pfandleihanstalt im XIV. Bezirke, welcher noch von der bestandenen Gemeinde Sechshaus definitiv angestellt und seitens der Gemeinde Wien als definitiv angestellter Beamter der Gemeinde Sechshaus übernommen wurde, untersteht nach wie vor der Dienstpragmatik der Beamten und Diener dieser Gemeinde und es hat für denselben im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand das Pensionsnormale für die Beamten und Diener der Gemeinde Sechshaus zu gelten.

6. Die Bezüge der Bediensteten der Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien im XIV. Bezirke werden in nachstehender Weise festgesetzt:

Dienstes-Charakter	Gehalt in Gulden	Quartiergeld in Gulden
Vorstand	500*) / 1400	420
Liquidator	1000	300
I. Cassier	900	270
I. Pfänderverwahrer	900	270
II. Pfänderverwahrer	800	240
II. Cassier	800	240
2 Kanzlisten	720	210
Pretiosen-Schätzmeister	1000	300
Effecten-Schätzmeister	800	240
2 Praktikanten	500	—
Portier	500	Nat.-Wohn.
Amtsdiener	500	150
Pfänderträger	500	150
Aushilfsdiener	480	144
2 Aushilfs-Pfänderträger	tägl. 1 fl. 30 kr.	—

Die hinsichtlich der Bezüge der drei Diurnisten der Pfandleihanstalt mit dem Stadtraths-Beschlusse vom 27. Juli 1896, Z. 5964, getroffenen Bestimmungen bleiben aufrecht.

7. Die systemisierte, aber derzeit nicht besetzte II. Effecten-Schätzmeister-Stelle sei aufzulassen.

8. Der derzeitige I. Effecten-Schätzmeister hat in seinen Bezügen (900 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld) zu verbleiben.

9. Die Quartalserhöhungen haben vom 1. December 1897 Geltung.

Über die geschäftliche Thätigkeit der Anstalt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in dem Abschnitte XVIII, „Sparcassen und Pfandleihanstalten", ausführliche Daten. Hier mögen nur einige Hauptziffern Platz finden.

Es betrug die Zahl der neu belehnten Pfänder 180.291, der ausgelösten Pfänder 170.147, der veräußerten Pfänder 5752; der Stand der Pfänder zu Ende des Jahres 63.112; der Darlehensbetrag der neu belehnten Pfänder 737.566 fl., der ausgelösten Pfänder 695.069 fl., der veräußerten Pfänder 21.842 fl.; der Stand des Darlehensbetrages zu Ende des Jahres 284.823 fl.

Von den im Jahre 1897 neu belehnten Pfändern waren belehnt:

115.720 Posten Effecten mit 303.566 fl.,
63.821 „ Pretiosen „ 411.519 „ und
750 „ Wertpapiere „ 22.481 „

Auf eine Post Effecten waren also 2 fl. 62 kr., auf eine Post Pretiosen 6 fl. 45 kr. und auf eine Post Wertpapiere 29 fl. 97 kr. durchschnittlich geliehen worden.

*) Dienstesanlage des derzeitigen Amtsleiters.

Digitized by Google

Die Einnahmen der Anstalt betrugen 43.846 fl., darunter 43.227 fl. an Zinsen von Pfändern; die Ausgaben betrugen 36.698 fl., darunter für Gehalte und sonstige Bezüge 18.118 fl., für Verzinsung des Betriebsfondes 10.231 fl.

Der Gebarungs-Überschuss betrug demnach im Jahre 1897: 7148 fl., welcher Betrag von den Gründungskosten abgeschrieben wurde, so dass diese zu Ende des Jahres 1897 nur mehr mit 1180 fl. unter den Activen vorkamen. Zu derselben Zeit bezifferten sich die übrigen Activen, und zwar: der Cassenstand mit 25.922 fl., die ausstehenden Darlehen mit 284.823 fl., die ausstehenden Darlehenszinsen mit 13.335 fl., die sonstigen Ausstände mit 341 fl., der Wert der Einrichtung mit 5551 fl., die gesammten Activen daher mit 331.152 fl.; unter den Passiven in gleicher Höhe waren Vorschüsse der Gemeinde im Betrage von 329.332 fl. Diese setzten sich aus Vorschüssen für den Betrieb mit 228.000 fl., aus Vorschüssen zur Bestreitung von Vorauslagen anlässlich der Errichtung der Anstalt mit 27.137 fl. und von laufenden Ausgaben in den Jahren 1890—1892, theilweise auch im Jahre 1893 mit 27.039 fl., dann aus den Zinsen für die Betriebsvorschüsse mit 47.156 fl. zusammen. Die Betriebsvorschüsse haben sich seit Ende 1896 um 5000 fl. erhöht.

B. Die Wiener Communal-Sparcassen.

Die Wiener Communal-Sparcassen, deren Anzahl gegenwärtig vier beträgt (je eine im XIV., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirke), sind sämmtlich von ehemaligen Vorortegemeinden errichtet; durch deren Vereinigung mit Wien ist die Wiener Gemeinde in die Rechte und Verpflichtungen jener Gemeinden getreten. Über das Wesen der Communal-Sparcassen im allgemeinen und über das Verhältnis der Wiener Gemeinde-Sparcassen zur Gemeinde im besonderen wurde schon in den beiden letzten Verwaltungsberichten für die Jahre 1889—1893 und 1894—1896 gesprochen.

Die Verwaltung jeder Wiener Communal-Sparcasse liegt in den Händen eines Ausschusses und einer aus dessen Mitte gewählten Direction. Der Ausschuss besteht aus 18, die Direction aus 6 Mitgliedern; unter dieser Anzahl ist der Bürgermeister bzw. dessen Delegierter bereits inbegriffen.

Als Delegierte des Bürgermeisters erscheinen in den Rechenschaftsberichten der Sparcassen für das Jahr 1897, und zwar bei der Sparcasse im XIV. Bezirke Herr Josef Schlögl, bei der Sparcasse im XVII. Bezirke Herr Dr. Roderich Kreun, bei der Sparcasse im XVIII. Bezirke Herr Franz Geyer, bei der Sparcasse im XIX. Bezirke Herr Alexander Purscht — durchwegs Mitglieder des Wiener Gemeinderathes.

In seiner Sitzung vom 5. October beschloss der Stadtrath: Es seien mit den vier Wiener Communal-Sparcassen wegen Erweiterung des Wirkungskreises derselben auf das gesammte Wiener Gemeindegebiet und sonach Vereinigung derselben zu einer Wiener Gemeindesparcasse mit Zweigstellen in jedem einzelnen Gemeindebezirke Verhandlungen einzuleiten und zu diesem Behufe ein fünfgliedriges stadträthliches Comité zu wählen.

Über die Geschäftsthätigkeit der Wiener Communal-Sparcassen werden hier nur wenige Daten gegeben; Ausführlicheres ist im XVIII. Abschnitte „Sparcassen und Pfandleihanstalten“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu finden.

Digitized by Google

Bei allen vier Communal-Sparcassen wurden 16.609 Sparcassebücher neu ausgegeben, 11.687 getilgt, zu Ende des Jahres waren 62.044 Sparcassebücher im Umlaufe; an Capital wurde neu eingelegt 22,078.862 fl., zurückgezahlt 20,043.961 fl.; an Zinsen wurden zugeschrieben 1,141.947 fl., hinausbezahlt 56.303 fl. Das Guthaben der Einleger am Ende des Jahres betrug 34,639.861 fl.

Zu Ende des Jahres 1897 belief sich

bei der Sparcasse	die Zahl der Sparcasse-bücher	das Guthaben der Einleger	der Durchschnitts-betrag eines Spar-cassebuches
im XIV. Bezirke	26.136	15,795.605 fl.	604 fl.
„ XVII. „	17.297	9,484.729 „	548 „
„ XVIII. „	14.014	7,499.633 „	535 „
„ XIX. „	4.597	1,859.894 „	405 „

Bei allen vier Sparcassen war der durchschnittliche Betrag, auf welchen ein Sparcassebuch lautete, zu Ende des Jahres 1897: 558 fl.

Von sämmtlichen zu Ende des Jahres 1897 im Umlaufe befindlichen Sparcassebüchern (62.044) lauteten 27.644 = 44·56% auf einen Betrag von weniger als 100 fl., 17.970 = 28·96% auf 100 bis 500 fl., 6322 = 10·19% auf 500 bis 1000 fl., 4939 = 7·96% auf 1000 bis 2000 fl. und 5169 = 8·33% auf 2000 fl. und höher.

Von dem Gesammtguthaben am Ende des Jahres 1897 mit 34,639.861 fl. waren 34,268.021 fl. zu 3·6% und 371.840 fl. zu 3% angelegt. Dazu wäre zu bemerken, dass Einlagen bis 5000 fl. den höheren Zinsfuß genießen.

Die Fruchtbarmachung des den Communal-Sparcassen anvertrauten Capitals und des Sparcasse-Vermögens (der Reservefonde) geschieht in erster Reihe durch Ertheilung von Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen, in zweiter Reihe durch die Erwerbung von zinsentragenden Wertpapieren; Vorschüsse auf Wertpapiere werden verhältnismäßig selten ertheilt; eine noch geringere Bedeutung hat das Wechselescompte-Geschäft der Communal-Sparcassen. Zu Ende des Jahres 1897 war der Stand der Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen 26,938.379 fl. = 71·28%, der Curswert der im Besitze der Anstalten befindlichen Wertpapiere 10,095.792 fl. = 26·71% der Gesammtactiva.

Der Zinsfuß für Hypothekar-Darlehen betrug bei den Communal-Sparcassen im Jahre 1897 bei der Communal-Sparcasse im XIV. Bezirke 4 und 4¼%, bei den übrigen 4%.

Das Gebarungsergebnis (der Gewinn) der Communal-Sparcassen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 199.439 fl. Ohne Zurechnung der Cursgewinnste und -Verluste betrug in diesem Jahre das Gebarungsergebnis 209.736 fl.

Die Gesammtreserven stellten sich 1897 auf 1,745.409 fl.; davon entfielen auf den ordentlichen Reservefond 1,571.101 fl. und auf den Special-Reservefond 174.308 fl. Der ordentliche Reservefond betrug zu Ende des Jahres 1897

bei der Sparcasse	im ganzen	in Procenten der Sparcasse-Einlagen
im XIV. Bezirke	841.202 fl.	5·33
„ XVII. „	270.312 „	2·85
„ XVIII. „	331.330 „	4·42
„ XIX. „	128.257 „	6·90

Digitized by Google

Sobald bei den Communal-Sparcassen der Reservefond 5% der Sparcasse-Einlagen erreicht hat und — mit Ausnahme der Sparcasse im XIX. Bezirke — 200.000 fl. übersteigt, kann ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht übersteigender Theil davon mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Localzwecken des Bezirkes, in welchem die Anstalt liegt, verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt zu entsprechen haben. Beträgt der Reservefond mindestens 10% sämmtlicher Einlagen, so können, insolange dieses Verhältnis besteht, mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei 90% des ganzen Jahres-Verwaltungsgewinnes in der bezeichneten Art und Weise verwendet werden. Wie die voranstehenden Ziffern zeigen, hat der ordentliche Reservefond — der außerordentliche, zur Deckung etwaiger Cursverluste bestimmte wird dabei nicht in Rechnung gezogen — bei den Sparcassen im XIV., XVII. und XVIII. Bezirke die in deren Satzungen verlangte absolute Höhe von 200.000 fl. erreicht, beträgt aber nur bei den Sparcassen im XIV. und im XIX. Bezirke — für die letztere ist ein absolutes Mindestmaß nicht vorgeschrieben — mehr als 5% der Sparcasse-Einlagen. Dieser Procentsatz wurde bei den Sparcassen im XIV. und XIX. Bezirke bereits vor dem Jahre 1897 erreicht. Erstere hat im Jahre 1897 den Betrag von 5800 fl. zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken des XIV. Gemeindebezirkes verwendet. Die Sparcasse im XIX. Bezirke hat, wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt wurde, im Jahre 1895 eine Vorschusscasse für Weinbautreibende im XIX. Bezirke gegründet, bei welcher sich das Guthaben der Sparcasse Ende 1897 auf 2025 fl. belief. Ein weiterer am 30. October 1897 gefasster Beschluss des Sparcasse-Ausschusses zur Entnahme von 36.000 fl. aus dem Reservefonde der Anstalt behufs Stiftung eines Jugendspielplatzes in Döbling und Förderung der Bestrebungen zur Erlangung einer Realschule im XIX. Bezirke wurde erst im Jahre 1898 durchgeführt.

Digitized by Google

XXVI. Reichsraths- und Landtagswahlen.

A. Reichsrathswahlen.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 22. Jänner 1897 wurde die Einleitung und Durchführung der allgemeinen Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes angeordnet. Die Ausschreibung sowie Festsetzung der Zeit und Orte derselben geschah in Gemäßheit der §§ 21, 22 und 23 der neuen Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169) und des § 2 der Ministerialverordnung vom 23. September 1896, R.-G.-Bl. Nr. 170, mittels Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. Jänner 1897 in nachstehender Weise.

Für die allgemeine Wählerclasse (V. Curie) wurde als Wahltag der 9. März 1897 bestimmt, und hatte jeder der fünf Wahlbezirke einen Abgeordneten zu wählen.

Für die Wählerclasse der Städte wurde als Wahltag der 20. März 1897 festgesetzt, und hatte der 1. Wahlbezirk vier Abgeordnete, jeder andere Wahlbezirk je einen Abgeordneten zu wählen.

Wahlorte waren in den Wahlbezirken die bezüglichen Wiener Stadtbezirke. Die Wahllocalitäten in jedem Bezirke und die Art der Zuweisung der Wähler an dieselben wurden mittels besonderer Verlautbarung bekannt gegeben.

Mit den Vorbereitungsarbeiten zur Herstellung einer möglichst vollständigen Wählerliste wurde bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1896 begonnen und ist die Art und Weise, wie diese vorläufige Verzeichnung der Reichsrathswähler der allgemeinen Wählerclasse (V. Curie) vom Magistrate im Wege der Conscription von Haus zu Haus vor sich gieng, in dem letzten Verwaltungsberichte (Seite 613) besprochen.

Die Reclamationsfrist wurde für beide Wählerclassen vom 13. bis einschließlich 20. Februar 1897 angeordnet, während welcher Zeit 11.589 Reclamationen einlangten. Hievon hatten 8405 Eintragungen, 1072 Berichtigungen, 406 Übertragungen und 109 Löschungen in den Wählerlisten zur Folge. 1291 Reclamationen wurden abweislich beschieden, 306 waren gegenstandslos.

Zur Vornahme des Wahlactes für die allgemeine Wählerclasse (V. Curie) wurde von Seite der k. k. niederösterreichischen Statthalterei mittels wahlbezirksweiser Kundmachungen vom 20. Februar 1897 verfügt, dass der 1. Wahlbezirk in 36 Sprengel, der 2. in 55, der 3. in 49, der 4. in 56, der 5. in 58 Sprengel eingetheilt wurde und festgesetzt, wie viele derselben auf jeden einzelnen Gemeindebezirk entfallen; ferner wurde für jeden Sprengel eine Wahllocalität bestimmt, in welcher alle in dem betreffenden Sprengel wohnhaften Wahlberechtigten ihre Stimme am Wahltage in der Zeit von 6 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags abzugeben hatten.

Digitized by Google

Die einzelnen Sprengel (im ganzen 254) wurden gemeindebezirksweise mit separaten Kundmachungen des Magistrates verlautbart.

Bezüglich der Vornahme des Wahlactes für die Wählerclasse der Städte wurde von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei am 10. März 1897 in einer Kundmachung für alle Wahlbezirke angeordnet, dass die Wahlberechtigten jedes der 11 auf Wien entfallenden Wahlbezirke nach den Anfangsbuchstaben ihrer Namen bestimmten Wahllocalitäten (in Summa 85) zugewiesen und diese Wahllocalitäten, beziehungsweise der jeder einzelnen zugewiesene Wählerkreis in nachstehender Weise festgesetzt, und zwar für den ersten Wahlbezirk 6 Wahllocalitäten, für den zweiten 10, für den dritten 9, für den vierten 8, für den fünften, sechsten und siebenten je 5, für den achten 4, für den neunten 5, für den fünfzehnten 13 und für den sechzehnten 15 Wahllocalitäten.

Die Stimmenabgabe wurde für diese Wählerclasse von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bestimmt.

Die Wahlen der V. Curie wurden am 9. März vorgenommen. Von 277.918 Wahlberechtigten betheiligten sich 216.920, d. i. 78·05 % aller Wahlberechtigten an der Wahl.

Zu Abgeordneten wurden gewählt:

im 1. Wahlbezirke: Bielohlawek Hermann, Gehilfen-Ausschuss, I., Grünangergasse Nr. 12, mit 16.056 Stimmen;

im 2. Wahlbezirke: Prochazka (auch Proházka) Julius, Privatbeamter, III., Ungargasse Nr. 22, mit 25.111 Stimmen;

im 3. Wahlbezirke: Lueger Karl, Jur. Dr., Vice-Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Landtags-Abgeordneter, V., Wienstraße Nr. 57, mit 23.938 Stimmen;

im 4. Wahlbezirke: Axmann Julius, Gehilfen-Obmann, VII., Neustiftgasse Nr. 12, mit 27.177 Stimmen;

im 5. Wahlbezirke: Mittermayer Karl, Oberkellner, I., Färbergasse Nr. 3, mit 24.820 Stimmen.

Bei den am 20. März vorgenommenen Wahlen in der Wählerclasse der Städte haben sich von 94.565 Wahlberechtigten 64.411, d. i. 68·11 % aller Wahlberechtigten, an der Wahl betheiligt.

Nachdem im 1. und 2. Wahlbezirke keiner der Candidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreichte, wurde am 22. März die engere Wahl vorgenommen, bei welcher sich im 1. Wahlbezirke um 203 Wähler weniger, im 2. Wahlbezirke um 621 Wähler mehr, als am 1. Wahltage betheiligten.

Zu Abgeordneten wurden gewählt:

im 1. Wahlbezirke: Kopp Josef, Jur. Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, I., Rothenthurmstraße Nr. 15, mit 2663 Stimmen; Kronawetter Ferdinand, Jur. Dr., Magistratsrath und Landtags-Abgeordneter, VIII., Lerchenfelderstraße Nr. 122, mit 2643 Stimmen; Roske Constantin, General-Secretär des Fabrikenversicherungen-Theilungsverbandes und Landtags-Abgeordneter, I., Bäckerstraße Nr. 22, mit 2630 Stimmen, und Wrabetz Karl, Anwalt der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in Österreich und Gemeinderath, I., Tuchlauben Nr. 18, mit 2632 Stimmen;

im 2. Wahlbezirke: Kareis Josef, k. k. Hofrath, II., Am Tabor Nr. 6, mit 4817 Stimmen;

Digitized by Google

im 3. Wahlbezirke: Steiner Leopold, Maler, Landtags-Abgeordneter und Gemeinderath, XIX. Leidesdorfgasse Nr. 15, mit 4044 Stimmen;

im 4. Wahlbezirke: Mayreder Rudolf, Jur. Dr., Ingenieur und Stadtrath, IV., Schleifmühlgasse Nr. 19, mit 3756 Stimmen;

im 5. Wahlbezirke: Strobach Josef, Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Lehrmittelhändler, Hausbesitzer und Landtags-Abgeordneter, V., Schlossgasse Nr. 26, mit 2996 Stimmen;

im 6. Wahlbezirke: Pattai Robert, Jur. Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, VI., Nelkengasse Nr. 1, mit 2366 Stimmen;

im 7. Wahlbezirke: Gregorig Josef, Wäschewaren-Erzeuger, Landtags-Abgeordneter und Gemeinderath, VII., Mariahilferstraße Nr. 22—24, mit 2818 Stimmen;

im 8. Wahlbezirke: Schlesinger Josef, k. k. Professor, Landtags-Abgeordneter und Gemeinderath, VIII., Fuhrmannsgasse Nr. 15, mit 2034 Stimmen;

im 9. Wahlbezirke: Weiskirchner Richard, Jur. Dr. und Magistrats-Commissär, XVIII., Währing-Weinhauserstraße Nr. 31, mit 2683 Stimmen;

im 15. Wahlbezirke: Schneider Ernest Johann, Mechaniker und Landtags-Abgeordneter, XII., Krichbaumgasse Nr. 33, mit 6971 Stimmen;

im 16. Wahlbezirke: Liechtenstein Alois, Fürst von und zu, k. k. Legations-Secretär, Hausbesitzer und Landtags-Abgeordneter, II., Valeriestraße Nr. 3, mit 8081 Stimmen.

Nähere ziffermäßige Daten über die Reichsrathswahlen, insbesonders über die Zahl der Wähler und der bei der Wahl erschienenen Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlbezirke ꝛc., enthält der Abschnitt „Reichsrathswahlen" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

B. Landtagswahlen.

Am 11. Jänner 1897 fand im V. Wiener Wahlbezirke (Margarethen) infolge Nichtannahme des Mandates des am 4. November 1896 zum Landtags-Abgeordneten dieses Wahlbezirkes gewählten I. Vice-Bürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Dr. Karl Lueger, welcher zur selben Zeit auch im II. Wahlbezirke (Leopoldstadt) gewählt worden war, die Ergänzungswahl statt.

Alle näheren, auf diese Wahl bezughabenden Daten sind im letzten Verwaltungsberichte (Seite 618) enthalten.

Im VIII. Wiener Wahlbezirke (Josefstadt) wurde für den am 17. November 1897 verstorbenen Abgeordneten Dr. Augustin Kupka mit Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. December 1897 die Ergänzungswahl für den 14. Jänner 1898 ausgeschrieben. Während der Reclamationsfrist, d. i. vom 27. December 1897 bis einschließlich 3. Jänner 1898, langten 49 Reclamationen ein. Hievon hatten 24 Eintragungen, 3 Übertragungen, 5 Berichtigungen, 11 Abweisungen in den Wählerlisten zur Folge, 6 waren gegenstandslos. Der Wahlact vollzog sich in 4 Sectionen. Von den in den Wählerlisten dieses Bezirkes eingetragenen 4405 Wählern betheiligten sich 2370 an der Wahl und wurden von denselben 2346 giltige Stimmzettel abgegeben.

Zum Landtags-Abgeordneten wurde gewählt: Jur. Dr. Richard Weiskirchner, Magistrats-Commissär und Reichsraths-Abgeordneter, XVIII., Währing-Weinhauserstraße Nr. 31, mit 1447 Stimmen.

Digitized by Google

XXVII. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

1. Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63. Durch dasselbe erfuhr die Gewerbeordnung in jenen Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes, welchs sich auf das Lehrlingswesen und die Gewerbegenossenschaften beziehen, wichtige Änderungen und Ergänzungen.

Einerseits dadurch, dass als äußerster Termin für den Abschluss des Lehrvertrages der Ablauf der Probezeit, welche drei Monate nicht übersteigen darf, ausdrücklich festgesetzt und eine durch Verschulden des Lehrherrn herbeigeführte Verzögerung als Übertretung der Gewerbeordnung bezeichnet wurde, dass weiters die Pflicht des Lehrherrn, die Lehrlinge zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule zu verhalten und denselben zu überwachen, besonders betont erscheint, andererseits dadurch, dass an die von dem Lehrlinge verschuldete Vernachlässigung des Schulbesuches die Rechtsfolge der Verlängerung der Lehrzeit bis zur Dauer eines Jahres ebenso geknüpft wurde, als an das Nichtbestehen der in den Genossenschaftsstatuten vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung, dadurch ist auf dem Gebiete des Lehrlingswesens eine Regelung erfolgt, geeignet, die Intention des Gesetzes, einen fachlich tüchtigen Gehilfenstand heranzubilden, in wirksamer Weise zu fördern.

Eine alte Klage der Genossenschaften war die, dass die Genossenschafts-Einverleibungsgebüren nicht immer erlegt wurden, vielmehr oft im executiven Wege eingebracht werden mussten, wobei nicht selten die Execution ohne Erfolg war. Dadurch, dass das Gesetz anordnet, dass der Erlag der Incorporationsgebür schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um die Concession auszuweisen ist, erscheint diesen Klagen abgeholfen und zugleich auch eine Sicherung eines Theiles der Einkünfte der Genossenschaft herbeigeführt.

Nicht unerwähnt kann bleiben, dass das Gesetz eine Bestimmung enthält, derzufolge dort, wo von den Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke zur besseren Wahrung ihrer Interessen ein Verband errichtet wird, der Ausschuss derselben einen Beirath der politischen Bezirksbehörde zu bilden hat. Die Festsetzung der Competenz dieses Beirathes erfolgte in Ausführung des Gesetzes durch die Verordnung vom 20. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 83. Die erforderlichen Erläuterungen zu dem Gesetze enthält der Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1897, Z. 31.015.

Digitized by Google

2. Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205. Dasselbe stellt sich als Ergänzung des § 38 der Gewerbeordnung dar und bestimmt, dass der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrathe und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwarenverschleiß, Greißler-, Fragner- oder Höcklergewerbe, Victualienhandel u. dgl.) im Verordnungswege geregelt werden kann. In die Augen fällt die Bestimmung, dass mit dem Zeitpunkte, in welchem die vorerwähnte Verordnung in Kraft tritt, die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden dürfen; hiedurch wurde dem Gesetze eine rückwirkende Kraft zuerkannt.

3. Das Gesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten. Dieses Gesetz ist insoferne für die Geschäftsführung der politischen Behörden von Wichtigkeit, als Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, die bisher unter gewissen Voraussetzungen bei der politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung zu bringen waren, nunmehr eigenen Gewerbegerichten zur Austragung zugewiesen sind; hiedurch wurde eine erhebliche Entlastung der politischen Behörden herbeigeführt. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. am 1. Juli 1898 haben zunächst Gewerbegerichte an jenen Orten, wo Gerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, errichtet wurden, in Thätigkeit zu treten; außerdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die betheiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen.

Schließlich möge hier noch des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, gedacht werden, mit welchem strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben von Auswanderungsgeschäften erlassen wurden.

Befähigungsnachweis. — Durch die Ministerial-Verordnungen vom 13. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 219, und vom 5. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 281, wurde eine Reihe von gewerblichen Unterrichtsanstalten bezeichnet, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, bezw. als Nachweise der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe anzusehen sind. Die in Betracht kommenden Gewerbe sind: Das Drechsler-, Feinzeugschmied-, Gürtler- und Broncearbeiter-, das Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter-, das Schlosser- und Tischlergewerbe, ferner das Gewerbe der Verfertigung und des Verkaufes von Schusswaffen, sowie der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln.

b) Arbeiterschutz.

Hieher gehören zunächst alle jene Normen, welche die Regelung der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung ist die Ministerial-Verordnung vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97, von Wichtigkeit, indem durch dieselbe das Lebzeltergewerbe, der Verschleiß von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren und das Kastanienbratergewerbe in die Kategorien jener Gewerbe aufgenommen wurden, bezüglich deren auf Grund des § 1, Art. VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, die Feststellung der Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe der politischen Landesbehörde übertragen wird; es stellt sich demnach die Verordnung in dieser Beziehung als eine Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, dar.

Digitized by Google

Die bezügliche Feststellung in Ansehung der erwähnten Gewerbe ist für Niederösterreich durch die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1897, L.-G.-Bl. Nr. 46, erfolgt, welche zugleich auch eine Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbsbetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 19, vom 18. October 1895, L.-G.-Bl. Nr. 49 und 31. Mai 1896, L.-G.-Bl. Nr. 40 enthält.

Die wichtigsten Abänderungen bestehen darin, dass beim Handelsgewerbe die gestattete Sonntagsarbeit eine Einschränkung um eine Stunde erfuhr, dass weiters der in Ansehung des Lebensmittelshandels bestandene Unterschied in der Verkaufszeit zwischen den äußeren und inneren Bezirken Wiens gänzlich aufgehoben wurde und schließlich eine gleichmäßige Regelung für das ganze Wiener Gemeindegebiet erfolgte, wobei für die Sommermonate, d. i. vom 1. Juni bis 30. September der Verkauf auf die Vormittagsstunden eingeschränkt wurde. Ähnliche Einschränkungen wie bei dem Lebensmittelhandel setzte dieselbe Kundmachung auch bei einigen Productionsgewerben fest, nämlich bei den Bäckern, Pferdefleischhauern, Fleischselchern und Wursterzeugern, Molkereien, Milchmeiern und Milchverschleißern.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 26, wurde die Sonntagsruhe im Pulververschleiße geregelt.

Arbeitszeit. — Auf die Regelung der Arbeitszeit bezieht sich die Ministerial-Verordnung vom 2. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 88, mit welcher auf Grund des § 74a der Gewerbeordnung in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, bezüglich der Mittagspause im Betriebe der Linoleum-Erzeugung Anordnungen getroffen wurden.

Der Erlass der k. k. Statthalterei vom 13. September 1897, Z. 40.817, führt aus, dass die Gewerbebehörde über das Ansuchen eines Gewerbsinhabers ohne Rücksicht, ob derselbe zur Führung einer Arbeitsordnung verpflichtet ist oder nicht, die Prüfung der vorgelegten Arbeitsordnung vorzunehmen hat.

c) Handelsverträge.

Als solche sind zu verzeichnen:

Die Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120 ex 1897, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und Bulgarien und der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan vom 5. December 1897.

d) Umfang und Ausübung der Gewerbe.

Auf Grund des § 36 Gewerbeordnung wurden im Laufe des Jahres 1897 nachfolgende Entscheidungen, betreffend den Umfang von Gewerben, getroffen:

Die Kammacher besitzen, gleichwie die Optiker, das Recht, Brillen, Zwicker und Lorgnettenfassungen aus Schildplatt, Horn, Celluloid und Kautschuk zu erzeugen (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1896, Z. 76.533 (bestätigt mit Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1897, Z. 7835).

Den Weinhändlern steht auf Grund ihres Gewerbescheines die Berechtigung zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen nicht zu. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1897, Z. 7767, bestätigt mit Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 27. Juli 1897, Z. 22.285.)

Digitized by Google

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. August 1897, Z. 66.287, wurde über eine Eingabe der Naturblumenhändler und Naturblumenbinder entschieden, dass die Inhaber eines auf „Ziergärtnerei" lautenden Gewerbescheines, auch wenn dieselben wegen Mangels an Grundbesitz nicht in der Lage sind, Blumen zu erzeugen, berechtigt sind, mit Blumen zu handeln, sowie Naturblumengebinde herzustellen und zu verkaufen, da § 37 der Gewerbeordnung ausdrücklich festsetzt, dass eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet, und infolgedessen jeder Gewerbetreibende, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich selbst eine Erzeugung betreibt oder nicht, berechtigt ist, mit den Waren, die er herzustellen befugt wäre, Handel zu treiben.

Über das Ansuchen der Genossenschaft der Kürschner um eine principielle Entscheidung darüber, ob Pfaidler, Wäsche- und Wirkwarenhändler, Modistinnen und Kurzwarenhändler berechtigt sind, aus verschiedenen Stoffen, aus Tuch, Peluche Sammt &c. erzeugte Kappen zum Verkaufe zu bringen, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 5. Mai 1897, Z. 84.463 nachstehende Entscheidung getroffen.

„Zur Führung von Mützen jeder Art sind berechtigt:

Die Modewarenhändler und jene Händler, welche sich mit dem Verkaufe von Artikeln für Reise, Sport und Touristik befassen.

Modistinnen sind zur Anfertigung und zum Verkaufe von Stoffkappen jeder Art für das weibliche Geschlecht berechtigt; die Erzeugung und der Verkauf von Pelzkappen kommt ihnen hingegen nicht zu.

Kurzwarenhändler sind zum Handel mit Kleidungsstücken aller Art, somit auch von Kappen nicht befugt.

Den Pfaidlern steht das Recht zu, Kappen aus denjenigen Stoffen herzustellen und zu verkaufen, aus denen sie ihre übrigen Artikel anfertigen und ebenso steht den

Wäsche- und Wirkwarenhändlern das Recht zu, aus waschbaren Stoffen angefertigte Kappen zu verschleißen, ausgenommen hievon sind jedoch Kappen mit Schirmen aus Leder oder lederähnlichen Stoffen, deren Anfertigung nicht in das Erzeugungs- und Verkaufsrecht der Pfaidler fällt, die auch gar nicht befähigt sind, die zu ihrer Herstellung nothwendigen Arbeiten auszuführen, daher dieselbe ein ausschließliches Recht der Kürschner und Kappenmacher ist; ebensowenig können solche Kappen als Kürschnerartikel bezeichnet und ihre Führung den Wäsche- und Wirkwarenhändlern zugestanden werden. Die Führung von Pelzkappen fällt selbstverständlich ebenfalls nicht in die Befugnis der Pfaidler, Wäsche- und Wirkwarenhändler.

Auf das Recht zur Erzeugung und zur Führung gestrickter, gehäkelter und gewirkter Kappen aller Art, sowie Capuchons erstreckt sich die voranstehende Entscheidung nicht. —

Mit dem Erlasse vom 7. März 1897 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über eine Anmeldung des Betriebes der Auskunftertheilung und Vermittlung in Versicherungsangelegenheiten (Auskunftertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen ausgeschlossen und Versicherung gegen Prämien vorausgesetzt) entschieden, dass dieses Unternehmen sich nicht als Privatgeschäftsvermittlung, sondern nach Punkt IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung als freies Gewerbe darstellt.

Über die gewerbliche Behandlung jener Personen, welche im Umherziehen von der weiblichen Landbevölkerung Menschenhaar einkaufen oder gegen Schnittwaren und

Digitized by Google

dergl. eintauschen, enthält der Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1897, Z. 4350, Weisungen. Darnach ist für die gewerberechtliche Behandlung der sich mit diesem Geschäftszweige befassenden Personen zunächst der Umstand entscheidend, ob der Einsammelnde das gekaufte oder im Tauschwege erworbene Haar im Umherziehen oder von einer festen Betriebsstätte aus wieder verkauft. Im ersteren Falle wird der Betreffende als ein Hausierer, im zweiten Falle als Inhaber eines stabilen freien Gewerbes anzusehen sein. In dem Falle dagegen, in welchem der sich mit dem Einsammeln von Menschenhaar Befassende, ohne im Dienste eines bestimmten, den Verkauf von Menschenhaar betreibenden Handels- oder sonstigen Gewerbsunternehmens zu stehen, das Einsammeln im Umherziehen selbstständig oder im Auftrage mehrerer solcher Gewerbetreibender besorgt, wird eine derartige Beschäftigung ebenso zu behandeln sein, wie dies durch den Ministerial-Erlass vom 22. December 1881, Z. 2049, bezüglich des Einsammelns von Hadern, Knochen 2c. angeordnet ist, d. h. es bedarf hiezu einer Licenz, deren Ausfertigung den politischen Bezirksbehörden zukommt.

Von Wichtigkeit ist schließlich die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1897, Nr. 613, welche über eine Beschwerde wegen verweigerter Bewilligung zur Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes an eine andere Betriebsstätte erflossen ist. Aus den Gründen der Entscheidung geht hervor, dass die unter Berufung auf die Localverhältnisse erfolgte Abweisung des fraglichen Ansuchens unstatthaft war, die Anwendung der Bestimmungen des § 20 der Gewerbeordnung bei Übertragung verkäuflicher Schankgewerbe an eine andere Betriebsstätte nicht für zulässig erkannt werden kann und die Gewerbsbehörde die Übertragung solcher Gewerbe nur insoweit und insofern auszuschließen berechtigt ist, als gesagt werden kann, dass an dem neuen Standorte die Ausübung des Gewerbes, d. i. die Bethätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugnisse in einer den Gewerbevorschriften entsprechenden Weise nicht erfolgen könnte.

c) Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1897 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 126 Genossenschaften. In Verhandlung befand sich die Constituierung der Genossenschaft der Kaffeeschänker, welche jedoch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnte, weil diejenigen Kaffeeschänker, welche erweiterte Concessionen (§ 16 lit. f und d, lit. f und g der Gewerbeordnung) besitzen, den Anschluss an die bestehende Genossenschaft der Kaffeesieder anstrebten, diejenigen aber, welche nur im Besitze einfacher Concessionen (§ 16, lit. f der Gewerbeordnung) sind, durch den Anschluss an die genannte Genossenschaft eine ipso jure erfolgende Erweiterung ihrer Concessionen erhofften und beide Theile daher durch mehrfache Recurse gegen die behördlichen Entscheidungen die Verhinderung oder mindestens die möglichste Verzögerung der Constituierung einer eigenen Genossenschaft der Kaffeeschänker zu erreichen suchten.

Die 126 Genossenschaften umfassen 77.473 Mitglieder (Gewerbsinhaber) und 220.319 Angehörige, davon 179.713 Gehilfen bezw. Hilfsarbeiter und 40.607 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Zahl der Angehörigen nicht bekannt.

Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Thätigkeit und finanzielle Gebarung sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Digitized by Google

Von besonderer Bedeutung für die gewerblichen Genossenschaften ist das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Infolge dieses Gesetzes, besonders durch die einschneidenden Änderungen in den §§ 106, 107, 114, 115 a, 115 b, 118, 119 d und 120 der Gewerbeordnung musste eine Änderung der Statuten sämmtlicher Genossenschaften und Gehilfenversammlungen in Angriff genommen werden; der größere Theil der bezüglichen, den Magistrat sehr belastenden Arbeit wurde in den Jahren 1898 und 1899 ausgeführt.

Von den neuen Principien, die durch dieses Gesetz aufgestellt und durch den Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 20. Juni 1897, Z. 31.015, erläutert wurden, sind folgende anzuführen:

Im § 106 wurde festgesetzt, dass auch der Pächter, da er sich als selbständiger Gewerbetreibender darstellt, als Mitglied der Genossenschaft zu behandeln ist.

Nach § 107 ist in Hinkunft die Incorporationsgebür schon vor Antritt des Gewerbes zu entrichten.

Im § 114 ist auch die Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen als Genossenschaftszweck hinzugefügt worden. — Im selben Paragraph wird auf die Lehrlingsprüfungen Bedacht genommen, weiters wurde verfügt, dass die Incorporationsgebüren nur mehr zu drei Vierteln, die Lehrlingsgebüren (Aufding- und Freisprechgebüren) nur mehr zur Hälfte zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Genossenschaften herangezogen werden dürfen.

§ 115 a bezweckt die Erleichterung der Errichtung gemeinsamer wirtschaftlicher und humanitärer genossenschaftlicher Institutionen. Endlich wird in den §§ 119 d und 120 bestimmt, dass die Wahlen des Genossenschafts-Vorstehers und dessen Stellvertreters, sowie des Gehilfen-Obmannes nicht mehr der Bestätigung der Gewerbebehörde bedürfen, sondern dass selbe der Gewerbebehörde nur zur Anzeige zu bringen sind.

Von behördlichen Erlässen, betreffend die Genossenschaften, sind ferners zu erwähnen:

1. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 20. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Competenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Behörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden.

2. Der Magistrats-Directions-Erlass vom 11. Mai 1897, Z. 95.973, an sämmtliche Genossenschafts-Commissäre, betreffend die Evidenzhaltung der bei den Mitgliedern der gewerblichen Genossenschaften beschäftigten Hilfsarbeiter.

3. Der Statthalterei-Erlass vom 12. Februar 1897, Z. 122.549, bezw. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 22. December 1896, Z. 22.527, betreffend den Einfluss der mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen der neuen Civilprocess-Ordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112) auf die genossenschaftlichen Schiedsgerichte in genossenschaftlichen Streitigkeiten und in solchen der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassen.

Infolge dieses Erlasses wurden sämmtliche Genossenschaften beauftragt, das Statut des schiedsgerichtlichen Ausschusses einer entsprechenden Änderung nach dem amtlichen Musterstatute zu unterziehen; durch eine verspätete Hinausgabe des Musterstatutes kamen die Statutänderungen erst im Jahre 1898 in Verhandlung.

Digitized by Google

4. Mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1897, Nr. 2905, wurde ausgesprochen, dass den Gehilfen-Ausschüssen eine Einflussnahme in Lehrlingssachen nicht zusteht, da nach den §§ 120 und 120 a der Gewerbeordnung die Vertretung der Interessen der Lehrlinge nicht in den Wirkungskreis des Gehilfen-Ausschusses fällt.

Die Zahl der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassen erlitt im Jahre 1897 eine Veränderung. Es bestanden während des Jahres 1897 75 Cassen, wie im Vorjahre, jedoch musste die Krankencasse der Genossenschaft der Spielkarten-Erzeuger gegen Ende des Jahres sich auflösen, weil von den wenigen Gewerbeinhabern einige ihr Gewerbe ganz aufgaben, die anderen aber ihren Betrieb als einen fabriksmäßigen erklärten und sohin aus dem Genossenschaftsverbande austraten. Am Ende des Jahres 1897 waren daher 74 Gehilfen-Krankencassen vorhanden.

Bei diesen Krankencassen waren 22 (gegen 24 im Vorjahre), welche an Verwaltungskosten unter 10 %, 45 (gegen 42 im Vorjahre), welche über 10 %, jedoch unter 20% und 6, welche mehr als 20 % der Einzahlungen hatten.

Ferner wiesen 17 Krankencassen (gegen 15 im Vorjahre) Fehlbeträge statt einer Zunahme des Reservefondes auf; dieser Übelstand entstand zumeist infolge eines außerordentlich hohen Krankenstandes.

Was den Reservefond der einzelnen Gehilfen-Krankencassen betrifft, hatten 17 einen Zuwachs unter 10 % der Einzahlungen, 21 einen solchen von 10—20 % und 18 einen solchen von über 20 % der Einzahlungen, darunter einige sogar mit 63, 75 und $82^1/_2$ %.

Das Gesammtbild dieser Cassen kann daher mit Rücksicht auf die Wiener Verhältnisse als ein befriedigendes bezeichnet werden.

Von behördlichen Entscheidungen und Erlässen über Gehilfen-Krankencassen sind zu erwähnen:

1. Von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei wurde mit dem Erlasse vom 19. April 1897, Z. 2322, ein Schema über die Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen für die Gehilfen-Krankencassen ꝛc. übermittelt.

2. Mit dem Erlasse vom 7. Juli 1897, Z. 58.798, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 18. Juni 1897, Z. 7699, zur Kenntnis gebracht, dass rückständige Cassenbeiträge der Genossenschafts-Mitglieder im Verwaltungswege nur dann einzuheben sind, wenn die Executionsgesuche einen von dem Schuldner bestätigten Ausschluss darüber geben, aus welchem Grunde die Zahlung der rückständigen Beiträge versäumt, beziehungsweise verweigert wurde.

3. Zufolge der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1897, Nr. 2304, ist das Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencasse versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Casse nach Erlöschen der Genossenschaftszugehörigkeit des Arbeitsgebers unzulässig.

4. Mit dem Erlasse vom 10. October 1897, Z. 29.901, hat das k. k. Ministerium des Innern bezüglich der Frist für die Anmeldung der Hilfsarbeiter bei den Gehilfen-Krankencassen durch die Arbeitgeber entschieden, dass eine im Sinne des Cassestatutes verspätete Anmeldung, nicht im Sinne des § 121 der Gewerbeordnung

Digitized by Google

strafbar ist, wenn zur Zeit der Einleitung der Strafamtshandlung die Anmeldung des Hilfsarbeiters bereits erfolgt ist, dass sich eine solche verspätete Anzeige lediglich als eine Verletzung des Genossenschaftsstatutes darstellt und deren Ahndung der Genossenschaftsvorstehung nach Maßgabe des Statutes zustehe. Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 2. Jänner 1899, Z. 23.336, wurde jedoch ausgesprochen, dass die Gewerbeinhaber ihre Hilfsarbeiter sofort am Tage des Arbeitsantrittes bei sonstiger Bestrafung nach § 131 der Gewerbeordnung anzumelden haben.

Was schließlich die Lehrlings-Krankencassen betrifft, so vermehrte sich die Zahl derselben nicht, so dass am Ende des Jahres 1897, wie im Vorjahre, 47 solche Cassen bestanden.

Bei diesen Cassen ist vor allem die erfreuliche Thatsache hervorzuheben, dass die Verwaltungskosten in der weitaus größeren Anzahl der Fälle (34) unter 10% der Einzahlungen bleiben, eine geringe Anzahl (7) diesen Percentsatz aber nur bis zu 20% übersteigt und nur 6 Cassen 20% und darüber an Verwaltungskosten aufweisen.

Nicht unerwähnt kann hier bleiben, dass von den ersterwähnten 34 Cassen 14 gar keine Verwaltungskosten in Anrechnung brachten, weil dieselben von dem Personale der Genossenschaftskanzlei geführt und für die Mühewaltung desselben keinerlei Kosten aufgerechnet wurden.

Was die Entwicklung der Reservefonde betrifft, so hatten 12 Cassen einen Zuwachs bis 10%, 9 einen solchen bis 20%, 9 einen solchen bis 30%, 2 einen solchen bis 40% und 2 einen solchen bis 50% der Einzahlungen, während 9 Cassen einen Zuwachs von mehr als 50%, darunter von 86, 111, ja selbst von 212% aufwiesen.

Wenn bei 5 Lehrlings-Krankencassen statt einer Zunahme des Reservefondes ein Fehlbetrag zutage trat, so findet dies seine Erklärung in einem abnorm hohen Krankenstande.

Im großen und ganzen kann entnommen werden, dass die Reservefonde der einzelnen Cassen in absehbarer Zeit die gesetzliche Maximalhöhe erreichen werden, und dass mit der Zeit auch erhöhte Anforderungen an diese Cassen gestellt und befriedigt werden können.

Was die Statute der Lehrlings-Krankencassen betrifft, so wurden auch im Jahre 1897 den Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend, mehrere solche Statute zum Vortheile der Lehrlinge geändert.

Dass die Unterlassung der Anmeldung eines Lehrlinges nicht nach der Gewerbeordnung, sondern nach dem Kranken-Versicherungsgesetze zu ahnden ist, dass ferner die Lehrlings-Krankencassen zur Bezahlung der Verpflegskosten an die Krankenanstalten nur für die Dauer von vier Wochen verpflichtet sind, wird hier aus dem Berichte für die Vorjahre wiederholt.

Was endlich die Meister-Krankencassen betrifft, so wurde im Jahre 1897 die Errichtung solcher Cassen, und zwar obligatorischer Meister-Krankencassen von 4 Genossenschaften in statutenmäßiger Weise beschlossen. Nachdem auch im Jahre 1898 die Errichtung derartiger Meister-Krankencassen nur von 6 Genossenschaften beschlossen wurde, so lässt dies den Schluss zu, dass diese Institution derzeit bei den Genossenschaften noch nicht genügend gewürdigt wurde. Dies dürfte seinen Grund hauptsächlich

Digitized by Google

darin haben, dass die Mitglieder vieler Genossenschaften von früher her Mitglieder der zahlreich bestehenden Kranken-, Leichen-, Unterstützungs- &c. Vereine, oder der von einzelnen Genossenschaften vor Erlassung der Gewerbenovelle vom Jahre 1897 auf Grund des Vereinsgesetzes gebildeten Unterstützungsvereine sind.

Solche Gewerbetreibende, beziehungsweise Genossenschaften verhorrescieren die Bildung einer genossenschaftlichen Meister-Krankencasse, weil ihnen im Falle des Verbleibens bei der Vereinscasse eine doppelte Leistung für den gleichen Zweck erwachsen würde und weil sie im Falle des Ausscheidens aus der Vereinscasse die bereits geleisteten Einzahlungen ganz oder wenigstens theilweise verlieren würden.

f) Privilegium-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten.

Das Bestreben, das Erfinderrecht in einer dem Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie und des Handels entsprechenden Weise auszugestalten, führte zu dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen.

Durch dasselbe wurde zunächst das System der Patentertheilung von Grund aus geändert, indem das bisher in Geltung gestandene Anmeldesystem, beruhend auf dem Grundsatze, das Patent ohne vorgängige Untersuchung der Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung zu ertheilen, soferne nur die eingereichte Beschreibung der Erfindung soweit klargelegt ist, dass darnach ein Sachverständiger die Erfindung herzustellen, oder anzuwenden vermag, beseitigt wurde und an dessen Stelle ein System trat, nach welchem die Neuheit der Erfindung noch vor der Ertheilung des Patentes stattfindet.

Eine weitere tiefgreifende Änderung bezieht sich auf die Behörden und deren Wirkungskreis. Insbesondere muss hervorgehoben werden, dass die politischen Behörden I. Instanz als entscheidende Behörden nur mehr als Strafbehörden rücksichtlich der Patentanmaßungen in Betracht kommen, demnach zur Entscheidung über Klagen wegen Eingriffes nicht mehr berufen sind. Neu geschaffen wurde das Patentamt und der Patent-Gerichtshof.

Die am Tage der Wirksamkeit des neuen Patentgesetzes bereits ertheilten Privilegien bleiben unverändert aufrecht; die bis zu diesem Zeitpunkte angesuchten Privilegien werden noch nach dem citierten kaiserlichen Patente ertheilt; sowohl für die ertheilten, als auch für die noch zu ertheilenden Privilegien bleiben die Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, bezüglich der Pflichten und Rechte auch weiterhin maßgebend.

g) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Actiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterliegende Unternehmungen.

Bezüglich der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften ist das Gesetz vom 11. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 57, zu erwähnen, mit welchem § 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebüren abgeändert wird.

Anlässlich des seitens des niederösterreichischen Landesausschusses gestellten Ansuchens, dass künftighin von der Requirierung der Registrierungsbescheide bei den Spar- und Darlehencassen-Vereinen nach dem Systeme Raiffeisen Umgang genommen werde, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Jänner

Digitized by Google

1897, Z. 120.678, angeordnet, dass in Hinkunft von der Requirierung der Registrierungsbescheide zum Behufe der Vorlage derselben an die k. k. niederösterreichische Statthalterei seitens der registrierten Genossenschaften überhaupt Umgang zu nehmen ist.

Im Nachhange zu dem mit Statthalterei-Erlass vom 26. November 1896, Z. 106.620, intimierten Normativ-Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1896, Z. 36.062, betreffend die Ingerenz der politischen Behörden bei Registrierung von Genossenschaftsverträgen der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. November 1897, Z. 25.422, specielle Bestimmungen bezüglich des Vorganges bei Prüfung der Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages rücksichtlich des Betriebes des Spareinlagengeschäftes erlassen.

Im Jahre 1897 wurden beim Wiener Handelsgerichte 28 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, welche ihren Sitz in Wien haben, in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen, und bestanden im ganzen 178 solche Genossenschaften. Die Zahl der im Berichtsjahre in die Erwerbsteuer einbezogenen registrierten Genossenschaften beträgt 12.

Nach den bestehenden Vorschriften wurde bisher den Versicherungs-Gesellschaften die Erwerbsteuer für den gesammten Geschäftsbetrieb in Österreich am Sitze der Hauptunternehmung vorgeschrieben.

Nachdem nun mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1896, Nr. 3399, die Zulässigkeit der abgesonderten Besteuerung dieser Gesellschaften für ihre Generalagentschaften und Hauptagenturen ausgesprochen worden war, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 14. August 1896, Z. 4011, angeordnet, die Erwerbsteuer jener Versicherungs-Gesellschaften, welche Generalagentschaften und Hauptagenturen außerhalb des Sitzes der Hauptunternehmung oder Generalrepräsentanz besitzen und sohin für die letzteren einer abgesonderten Erwerbsteuerbemessung zu unterziehen sind, vom 1. Semester 1895 angefangen zu löschen und die Neubemessung der Erwerbsteuer von diesem Zeitpunkte an für das Hauptunternehmen allein (ausschließlich der abgesondert besteuerten Generalagentschaften und Hauptagenturen) zu veranlassen.

Im Sinne dieses Erlasses hat der Magistrat im Jahre 1897 die Neubemessung der Erwerbsteuer für 24 Versicherungs-Gesellschaften, welche in Wien ihren Sitz haben, beziehungsweise deren hierländige Generalrepräsentanz sich in Wien befindet, durch Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen und Vornahme der erforderlichen Erhebungen eingeleitet.

h) Hausierwesen.

Die fortwährenden Klagen und Beschwerden, welche aus den Kreisen der seßhaften Gewerbetreibenden gegen den Fortbestand des Hausierhandels im Wiener Gemeindegebiete erhoben wurden, haben bekanntlich den Gemeinderath bewogen, an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, die Stadt Wien in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Hausierpatentes, beziehungsweise § 5 der Vollzugsvorschrift vom Hausierhandel auszunehmen.

Die bezügliche, am 14. October 1896 überreichte Petition hat auch im Berichtsjahre eine Erledigung nicht gefunden.

In dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurden im Jahre 1897 2 Landeshauptstädte gegen den Hausierhandel gesperrt, und zwar Klagenfurt und Salzburg; das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt

Digitized by Google

Klagenfurt erfolgte mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 51, mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1897 das Verbot bezüglich der Stadt Salzburg mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien vom 18. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 142, mit dem Geltungstermine vom 1. November 1897.

Um den Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel wenigstens theilweise zu begegnen, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 31. August 1897, Z. 20.061, angeordnet, in Hinkunft über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen und bei der Ertheilung von Hausierbefugnissen mit Beschränkung auf wirklich rücksichtswürdige Petenten vorzugehen. Im Sinne dieses Erlasses wurden an die magistratischen Bezirksämter die entsprechenden Weisungen erlassen.

Was die Zahl der im Berichtsjahre neu ertheilten, verlängerten und gemäß § 9 des Hausierpatentes bestätigend vidierten Hausierbewilligungen anbelangt, so wird diesfalls auf das „Statistische Jahrbuch" verwiesen, aus welchem auch die Steuerleistung der Hausierer im Jahre 1897 zu entnehmen ist.

Von sonstigen auf das Hausierwesen bezüglichen wichtigeren Erlässen und Verordnungen wären folgende zu erwähnen:

1. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1897, Z. 1342, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Segesvár (Comitat Nagy-Kukullo);

2. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März 1897, Z. 24.303, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Belovár;

3. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1897, Z. 30.638, betreffend die Hintanhaltung des Zuzuges von Hausierern nach England;

4. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1897, Z. 46.202, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaposvár;

5. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1897, Z. 46.203, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagybánya;

6. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1897, Z. 73.586, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Csongrad (Comitat Csongrad);

7. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1897, Z. 82.761, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Löcse (Leutschau);

8. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. October 1897, Z. 96.356, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pozseg (Požega);

9. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1897, Z. 99.565, betreffend das Verbot des Hausierhandels in der Stadt Brod (Comitat Pozsega) in Slavonien;

10. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. December 1897, Z. 108.960, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szolnok (Comitat Jász-Nagykun-Szolnok).

Digitized by Google

i) Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweisamt.

Im Jahre 1897 betrug die Zahl der von Meistern angemeldeten freien Plätze 252. Anfragen wegen Erlangung einer Lehrstelle langten 185 ein. Die für Stellensuchende zustandegebrachten Vermittlungen betrugen 70.

Nähere Details sind in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien enthalten.

k) Feilbietungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre im Wiener Gemeindegebiete mit behördlicher Bewilligung abgehaltenen freiwilligen Feilbietungen beträgt 105.

Hievon entfallen auf den Bezirk II. 53, I.: 30, XIII.: 8, III.: 4, XIX.: 3, VI.: 2 Feilbietungen, auf den VII., IX., X., XII. und XIV. Bezirk je 1 Feilbietung.

Die Anzahl der von den concessionierten Pfandleihern im Jahre 1897 vorgenommenen Licitationen belief sich auf 114.

Hievon entfallen auf den VIII. Bezirk 68, auf den XII. und XIV. Bezirk je 12, auf den VII. Bezirk 8, auf den IX. Bezirk 7, auf den XVIII. Bezirk 5 und auf den I. Bezirk 2 Licitationen.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Gleichwie in den Vorjahren hat auch im Berichtsjahre ein auf die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung im allgemeinen abzielender Schritt nicht stattgefunden.

Aber auch die Vorarbeiten, welche auf eine Reform der Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter gerichtet sind, haben im Jahre 1897 eine wesentliche Förderung nicht erfahren und es ist, zumal bei den herrschenden parlamentarischen Zuständen nicht abzusehen, ob und wann diese Reformarbeiten zu einem positiven Ergebnisse führen werden.

a) Unfallversicherung.

Sanierung der Unfallversicherungsanstalten. — Es ist eine unerfreuliche Thatsache, dass die Mehrzahl der auf territorialer Grundlage ins Leben gerufenen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten mit Betriebsabgängen zu kämpfen hat.

Dieses Übel wurde auch dadurch nicht beseitigt, dass gelegentlich der durch die Revision der Gefahrenclassification nothwendig gewordenen Neueinreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in das Gefahrenclassenschema die überwiegende Mehrzahl der Betriebsunternehmer zu namhaft erhöhten Leistungen herangezogen wurde.

Was speciell die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien anbelangt, so sah sich dieselbe veranlasst, zum Zwecke der Beseitigung des mehrere Millionen Gulden betragenden Deficites unter anderem den Beschluss zu fassen, den Beitragstarif der Anstalt mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1897 um 10% der bis dahin giltigen Tarifsätze, demnach derart zu erhöhen, dass für das Gefahrenpercent 100 ein Beitragssatz von 6 fl. 24 kr. für je 100 fl. Lohnsumme einzuheben ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesem Beschlusse der Anstalt zufolge Erlasses vom 18. Juni 1897, Z. 17.459, im Sinne des 2. Absatzes des § 16 des

Digitized by Google

Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, mit dem Bemerken die Genehmigung ertheilt, dass sich das Ministerium hinsichtlich der weiteren Sanierungsmaßnahmen die seinerzeitige Schlussfassung vorbehalte.

Infolge der großen finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen die meisten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, trotz der stetig zunehmenden Belastung der Betriebsunternehmer, zu kämpfen haben, werden aus den Kreisen der Unternehmer, insbesondere der Großindustriellen vielfach Stimmen laut, welche das System, die Grundlage, auf welcher unsere Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten aufgebaut sind, für diese unerfreuliche Erscheinung verantwortlich machen.

In dieser Richtung wird zunächst die Ersetzung der territorialen Unfallversicherungsanstalten durch solche, welche auf dem Principe der Berufsgenossenschaften beruhen, gefordert und hiebei auf die günstigen, zum Theile glänzenden Gebarungsergebnisse hingewiesen, welche die auf dieser Grundlage aufgebauten Unfallversicherungsanstalten in Deutschland sowie die einzige inländische berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt — die der österreichischen Eisenbahnen — zu verzeichnen haben.

Weiters wird die Beseitigung des derzeit geltenden Capitaldeckungssystemes und Ersetzung desselben durch das Umlagesystem gefordert.

Unfallsverhütung. — Um dem Übel, an welchem unsere Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten kranken, beizukommen, wird es vor allem nothwendig sein, im Verordnungswege, erforderlichenfalls im Wege der Gesetzgebung entsprechende Maßnahmen in Absicht auf die Unfallsverhütung zu treffen.

Die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 74 Gewerbeordnung) sowie des § 28 des Gesetzes über die Arbeiter-Unfallversicherung sind für den gedachten Zweck nicht vollkommen ausreichend.

Um auf die Verminderung der, insbesondere bei den landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben so häufig vorkommenden, zumeist schweren Unfälle hinzuwirken, hat die niederösterreichische Unfallversicherungsanstalt mit Zustimmung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei eine „Belehrung zur Verhütung von Unfällen bei Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen" herausgegeben.

Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben. — Die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich der klaglosen Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben entgegenstellen, haben das k. k. Ministerium des Innern veranlasst, mit dem an alle Landesstellen gerichteten Erlasse vom 28. April 1897, Z. 8816, diesfalls besondere Weisungen hinauszugeben.

In diesem Erlasse werden die politischen Behörden I. Instanz in Absicht auf die möglichst vollständige Heranziehung der Baugewerbe zur Erfüllung der aus der Unfallversicherung erwachsenden Pflichten angewiesen, die einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen auf das strengste zu handhaben und bezüglich der neu concessionierten Baugewerbe die im § 18, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu machen.

Den Versicherungsanstalten selbst wird empfohlen, der Controle der Baugewerbe eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und insbesondere zum Zwecke der Controle der einbekannten Lohnsummen den Contact mit den Krankencassen nach Möglichkeit zu pflegen.

Digitized by Google

In letzterer Beziehung werden die politischen Behörden angewiesen, auf die Krankencassen dahin nachdrücklichst einzuwirken, dass sie ihre Aufschreibungen den Versicherungsanstalten zur Verfügung stellen.

Gewerbsmäßig betriebene Warenlagerunternehmungen. — Der Begriff der „gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen" im Sinne des Artikel I, Z. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168 (Ausdehnungsgesetz), war lange Zeit controvers.

Das k. k. Ministerium des Innern war bei wiederholten instanzmäßigen Entscheidungen von der Auffassung ausgegangen, dass der in Rede stehende Begriff nicht nothwendigerweise die Lagerung von fremden Waren voraussetzt, sondern dass unter gewissen Umständen darunter auch Unternehmungen fallen, welche sich nicht mit der Lagerung fremder Waren befassen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat jedoch mit dem Erkenntnisse vom 18. Juni 1897, Z. 3470, ausgesprochen, dass unter gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen nur solche Betriebe zu verstehen sind, bei welchen die Lagerung von Waren selbst den Gegenstand des gewerbmäßigen Unternehmens bildet.

Nach dieser Definition erscheint die Anwendung des Begriffes auf solche Unternehmungen ausgeschlossen, bei welchen in Ausübung eines anderen Gewerbes die Lagerung eigener Waren stattfindet.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Die Gesammtzahl der bei den magistratischen Bezirksämtern im Jahre 1897 gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes erstatteten Unfallsanzeigen beträgt 24.416, die Zahl der im Sinne des § 31 dieses Gesetzes vorgenommenen Unfallserhebungen 2661.

Hievon entfallen auf den:

I.	Bezirk	492	Unfallsanzeigen	und	40	Unfallserhebungen;
II.	„	6366	„	„	431	„
III.	„	1763	„	„	266	„
IV.	„	656	„	„	118	„
V.	„	1474	„	„	238	„
VI.	„	722	„	„	69	„
VII.	„	843	„	„	120	„
VIII.	„	134	„	„	17	„
IX.	„	157	„	„	88	„
X.	„	3079	„	„	304	„
XI.	„	1680	„	„	120	„
XII.	„	845	„	„	121	„
XIII.	„	1707	„	„	332	„
XIV.	„	530	„	„	42	„
XV.	„	497	„	„	75	„
XVI.	„	1835	„	„	68	„
XVII.	„	518	„	„	70	„
XVIII.	„	364	„	„	39	„
XIX.	„	754	„	„	103	„

im ganzen 24.416 Unfallsanzeigen und 2661 Unfallserhebungen.

Digitized by Google

Zahl der eincatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Am Schlusse des Jahres 1897 betrug die Zahl der als unfallversicherungspflichtig eincatastrierten Betriebe im Wiener Gemeindegebiete 7522, die Zahl der freiwillig — im Sinne der Artikel V und VI des Ausdehnungsgesetzes — versicherten Betriebe belief sich im gleichen Zeitpunkte auf 22.

Von den im Berichtsjahre erflossenen normativen Entscheidungen, Verordnungen und Erlässen sind noch folgende zu erwähnen: :

1. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1897, Zahl 115.967 ex 1896, betreffend die Verständigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Fällen der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens, anlässlich der Vornahme von Unfallserhebungen;

2. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1897, Zahl 6485, betreffend die Beiziehung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu den Erhebungen über Einsprüche von Unternehmern unfallversicherungspflichtiger Betriebe, ferner betreffend die Gestattung der Acteneinsicht;

3. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1897, Zahl 4482, betreffend die Auskunftsertheilung an die gehörig legitimierten Beauftragten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Unfallsangelegenheiten, eventuell Gewährung der Einsichtnahme in die Unfallerhebungsacten;

4. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. März 1897, Zahl 9747, mit welchem entschieden wurde, dass die Gemeinde Wien zur Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen rücksichtlich des Betriebspersonales eines communalen Betriebes von dem Zeitpunkte ab nicht mehr verpflichtet sei, mit welchem sie auf Grund des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes das Risico der Unfälle selbst trägt;

5. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1897, Zahl 25.263, mit welchem der oben sub 1 angeführte Erlass vom 1. Jänner 1897, Zahl 115.967 ex 1896, theilweise abgeändert wird;

6. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. September 1897, Zahl 81.497, betreffend die Versicherungszuständigkeit bei Betrieben, welche in die Territorien verschiedener Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten übergreifen;

7. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. October 1897, Zahl 21.804, betreffend die Handhabung der Strafbestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere in Absicht auf eine entsprechende Bemessung der Strafe in Übertretungsfällen.

b) Krankenversicherung.

Reform des Krankenversicherungsgesetzes. — Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 erwähnt wurde, sah sich die Regierung veranlasst, in Angelegenheit der Reform des Krankenversicherungsgesetzes ausser der schriftlichen Umfrage noch eine mündliche Expertise zu veranstalten.

Diese Krankenversicherungs-Enquête hat am 19. März 1897 ihren Anfang genommen, und zwar wurden an diesem Tage die Experten aus Mähren und Schlesien einvernommen. Am 22., 23. und 24. März wurden die Experten aus Böhmen, am

Digitized by Google

26. März jene aus Galizien und der Bukowina, am 1. und 2. April jene aus Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, am 5. April jene aus Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien einvernommen.

Nach einer Pause von 4 Wochen erfolgte am 7. Mai 1897 die Einvernehmung der Experten aus der Gruppe der Bruderladencassen und am 11. Mai 1897 die Vernehmung der Experten aus Niederösterreich), sowie jener aus dem Kreise der Eisenbahn-Betriebskrankencassen, womit die Enquête ihren Abschluss fand.

Einwirkung der neuen Civilproceßordnung auf die Schiedsgerichte der Krankencassen. — Im Artikel I des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung), wurde bestimmt, dass die Bestimmungen der neuen Civilproceßordnung spätestens mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit zu treten haben.

Es hatten demnach auch mit diesem Zeitpunkte die auf die Schiedsgerichte bezughabenden Bestimmungen des Gesetzes für alle Arten von Schiedsgerichten in Kraft zu treten, insoweit nicht einzelne Schiedsgerichte bestimmter Körperschaften nach Artikel XII des citierten Gesetzes von der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen sind.

Insoweit es sich um die Träger der obligatorischen Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung handelt, sind von der Anwendung dieser Bestimmungen nur die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten — und zwar sowohl der territorialen als der berufsgenossenschaftlichen — sowie die Schiedsgerichte jener Krankencassen, auf welche die Bestimmungen des § 41 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung finden, also jene der Bezirks-, Betriebs- und Bankrankencassen vollständig ausgenommen.

Den Vereinskrankencassen und den registrierten Hilfscassen dagegen ist nur das Recht gewahrt, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse Schiedsrichtern zu übertragen; es finden aber im übrigen die Bestimmungen der §§ 586, 592, 595, 598 und 599 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, auf dieselben Anwendung.

Es wurden demnach zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1897, Z. 14.213, die nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Vereinskrankencassen mit Magistratsdecret vom 26. April 1897, Z. 83.885, angewiesen, die mit den eben bezogenen Gesetzesbestimmungen nicht im Einklange stehenden statutarischen Bestimmungen vor dem 1. Jänner 1898 entsprechend abzuändern. Die gleiche Verfügung wurde bezüglich der registrierten Hilfscassen durch die magistratischen Bezirksämter getroffen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Berichtsjahre wurden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes 1066 der Krankenversicherungspflicht unterliegende Personen, welche bei 46 Unternehmern beschäftigt waren, von der Versicherungspflicht befreit; unter den letzteren befanden sich 9 neue Unternehmer, welchen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Gegenstandsjahre bewilligt worden ist.

Digitized by Google

Die Gesammtzahl der seit dem Jahre 1889 von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen belief sich zu Ende des Jahres 1897 auf 10.075, welche bei 201 Unternehmern beschäftigt waren.

Wiener Bezirkskrankencasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankencasse im Jahre 1897 versicherten Personen betrug 133.020, gegenüber 120.556 versicherten Personen im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug im Verlaufe des Jahres 1897 32.307 männliche und 10.302 weibliche Mitglieder, im ganzen daher 42.609 Personen, d. i. 32·032 Procent der Mitglieder.

Diese 42.609 erkrankten Cassenmitglieder standen mit 53.671 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an dieselben für 976.619 Krankheitstage, ferner an 4729 Wöchnerinnen für 132.322 Krankheitstage zusammen 639.989 fl. 27 kr. an Krankengeld ausbezahlt und betrugen die Spitalverpflegs- und Transportkosten 204.795 fl. 32 kr. Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 22·9 Tage und das Krankengeld 67 kr. täglich.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1897 962 männliche und 246 weibliche, zusammen 1208 Mitglieder gleich 0·908 Procent der Mitglieder.

Die Gesammteinnahmen der Cassa betrugen im Jahre 1897: 1,259.220 fl. 20·5 kr., wovon 1,221.399 fl. 63 kr. auf die Prämieneinnahmen (Cassebeiträge) entfallen.

Die Gesammtausgaben beliefen sich auf 1,206.774 fl. 14 kr., so dass sich ein Reservefondzuwachs von 52.446 fl. 6 kr. ergibt.

Im besondern ist die Geldgebarung der Cassa im Jahre 1897 aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Es wurde bezahlt an	der Betrag fl.	kr.	Percentsatz von den Prämien-Einnahmen	Percentsatz von den Gesammt-Einnahmen
an Krankengeld	639.989	27·5	52·40	50·82
für Ärzte und Krankencontrole . . .	157.004	08	12·85	12·47
„ Medicamente, Bäder und Heilmittel	87.847	78·5	7·19	6·98
„ Spitalverpflegs- und Transportkosten	104.795	32	8·58	8·32
„ Beerdigungskosten	41.412	69	3·39	3·30
„ außerordentliche Unterstützungen . .	8.170	—	0·67	0·65
„ Verwaltungskosten	147.700	68·5	12·09	11·73
„ sonstige Ausgaben	13.064	52·5	1·07	1·03
„ Coursverlust	962	44·5	0·08	0·08
„ Verbands-Reservefond	5.827	34·	0·48	0·46
„ Reservefondzuwachs	52.446	06·5	4·29	4·16
im ganzen . .	1,259.220	20·5	—	—

Die Bezirkskrankencasse hat seit 1. August 1889, d. i. seit dem Zeitpunkte der Activierung der obligatorischen Krankenversicherung bis Ende des Jahres 1897 im ganzen 2,967.428 fl. 24 kr. an Krankengeldern ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservefond von 592.239 fl. 24 kr. angesammelt.

Digitized by Google

Betriebskrankencassen. — Von den im Jahre 1896 bestandenen 13, unter Aufsicht des Wiener Magistrates stehenden, Betriebskrankencassen ist eine in Wegfall gekommen, so dass im Jahre 1897 nur 12 Betriebskrankencassen bestanden, u. zw. bei nachstehenden Firmen:

1. Bienkowsky und Stuhlik mit durchschnittlich .	27	Mitgliedern
2. R. Ditmar . . . „ „ . .	813	„
3. L. u. C. Hardtmuth. „ „ . .	56	„
4. Imperial-Continental-Gas-Association mit durchschnittlich	2234	„
5. Kreindl's Witwe mit durchschnittlich	161	„
6. Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft mit durchschnittlich . .	1083	„
7. Th. Schulz und M. Goebel mit durchschnittlich	114	„
8. Ferd. Sickenberg's Söhne „ „ . .	252	„
9. Wiener Tramway-Gesellschaft mit durchschnittlich	3345	„
10. Vienna General-Omnibus-Compagnie mit durchschnittlich	1162	„
11. Wienerberger Ziegelwerke mit durchschnittlich .	4518	„
12. L. J. Zacharias mit durchschnittlich	198	„
Summa . .	13.963	Mitglieder.

Die Gebarung der Betriebskrankencassen im Gegenstandsjahre ist im allgemeinen als eine nicht ungünstige zu bezeichnen.

Baukrankencassen. — Im Jahre 1897 haben bei dem Magistrate Verhandlungen wegen Errichtung einer Baukrankencasse für eine Bauunternehmung, welche ihren Sitz in Wien hat, stattgefunden. Das vorgelegte Cassestatut wurde auch mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1897, Z. 18.456, genehmigt. Nachdem jedoch der größte Theil der seitens der Unternehmung in Aussicht genommenen Bauarbeiten im politischen Bezirke Mödling ausgeführt wurde, ist als Aufsichtsbehörde für diese Casse nicht der Wiener Magistrat, sondern die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mödling bestimmt worden. Es hat demnach auch im Jahre 1897 eine unter der Aufsicht des Magistrates stehende Baukrankencasse nicht bestanden.

Vereinskrankencassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen belief sich im Berichtsjahre gleichwie im Jahre 1896 auf 6; die Namen dieser Krankencassen sind bereits in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 verzeichnet. Die durchschnittliche Zahl der bei diesen Cassen im Jahre 1897 versicherten Personen betrug 115.673, wovon auf die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien allein 110.523 versicherte Personen entfielen.

Genossenschaftskrankencassen. — Die Genossenschaftskrankencassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften" besprochen.

Hilfscassen. — Zu Ende des Jahres 1897 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 16 registrierte Hilfscassen, und zwar 6 im I., 4 im V., 2 im IX. und je 1 im III., VI., VIII. und XVI. Bezirke.

Digitized by Google

Im Stande jener Hilfscassen, welche die Bescheinigung im Sinne des § 7 des Hilfscassengesetzes besitzen, ist im Berichtsjahre eine Änderung nicht eingetreten; deren Zahl beträgt 5.

Strafamtshandlungen. — Bezüglich der Strafamtshandlungen nach dem Krankenversicherungsgesetze wird auf das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien verwiesen.

Normative Erlässe und Entscheidungen. — Von den im Berichtsjahre erflossenen normativen Erlässen und Entscheidungen sind bloß 3 zu erwähnen:

1. Erlass des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 3. Jänner 1897, Z. 59.804, betreffend die Frage der Krankenversicherungspflicht der im Geschäfte verwendeten Familienangehörigen der Gast- und Schankgewerbetreibenden.

2. Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. März 1897, Z. 4441, mit welcher ausgesprochen wurde, dass rückständige Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge ein Vorzugsrecht nur bei der executiven Veräußerung des ausschließlich für Zwecke des versicherungspflichtigen Unternehmens bestimmten Gutes genießen.

3. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Verpflichtung der Krankencassen zur Zahlung der Verpflegskosten für in einer öffentlichen Irrenanstalt verpflegte Cassamitglieder.

Digitized by Google

XXVIII. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Infolge wiederholt vorgekommener Fälle, dass politische Bezirksbehörden unterlassen haben, die von den Civilgerichten über im Wege der Stellung oder des freiwilligen Eintrittes Assentierte vor deren Einreihung erflossenen Urtheile dem zuständigen k. k. Ergänzungsbezirks-Commando mitzutheilen, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über Ersuchen des k. k. Landwehrcommandos in Wien mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1897, Z. 119.097, den Magistrat angewiesen, für die genaue Beobachtung der im § 139 der Wehrvorschriften, I. Theil, enthaltenen Norm Sorge zu tragen. —

Die Prager Malerakademie wurde ohne Änderung der Lehrverfassung mit Allerhöchster Genehmigung in eine staatliche Lehranstalt mit dem Titel „k. k. Kunstakademie in Prag" umgestaltet, und ist die bezügliche Berichtigung der Beilage IIa zu § 64 der Wehrvorschriften, I. Theil, vorzumerken. (Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Jänner 1897, Z. 34.562/7292 IIa.) —

Über eine Anfrage, ob auch Ersatzreservisten des Heeres oder der Landwehr vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse, sonach bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, der Ehebewilligung im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes, beziehungsweise des § 19 der Wehrvorschriften, I. Theil, bedürfen, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 25. September 1896, Nr. 24.130/5684 IIa, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1897, Z. 90.829, Folgendes eröffnet:

„Der § 50 des Wehrgesetzes hat nur eine Beschränkung der Verehelichung stellungspflichtiger oder noch vor dem stellungspflichtigen Alter stehender Personen im Auge, und sind alle anderen aus dem Titel der Wehrpflicht bezüglich ihrer Verehelichung beschränkten Personen, welche ohne militärbehördlicher Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, in dem § 61, Absatz 1 a–c, des Wehrgesetzes aufgezählt.

Alle im ersten Absatze des § 61 Wehrgesetz nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, einschließlich der uneingereihten und der nichtactiven Ersatzreservisten, bedürfen nach der Bestimmung des Schlussabsatzes des bezogenen Paragraphen zur Verehelichung einer militärbehördlichen Bewilligung nicht, und sind daher bezüglich der Freiheit ihrer Verehelichung überhaupt keiner Beschränkung unterworfen." —

Die unter lit. c des Erlasses desselben Ministeriums vom 3. December 1895, Nr. 30.777 IIa, enthaltene Bestimmung, betreffend die vorzeitige dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter (§ 8 : 2 der Wehrvorschriften, II. Theil), wurde abgeändert.

Digitized by Google

Die in den Punkten **a**—**c** des citierten Erlasses festgesetzte Ordnung, nach welcher Soldaten zu berücksichtigen sind, hat im Punkte **c** nunmehr zu lauten:

„Welche vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft thätig gewesen, darunter insbesondere jene, welche sich vor ihrer Einreihung in irgend eine landwirtschaftliche oder Weinbauschule oder in einen landwirtschaftlichen Fachlehrcurs aufnehmen ließen oder sich der Aufnahme in irgend eine der erwähnten Anstalten während ihrer activen Dienstleistung versicherten, und jene, welche dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben."

(Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Juli 1896, Nr. 17.366/4473 II a, intimiert mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Februar 1897, Z. 66.192.) —

Anläßlich einer Anfrage, ob die bei der Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nichtactiven (Reserve- oder Ersatzreserve) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr befindlichen männlichen Angehörigen behufs Beurtheilung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungscommission vorgestellt werden können, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, mit Erlaß vom 24. Mai 1897, Z. 14.656/3673 IIa, angeordnet, daß derlei Angehörige erst nach ihrer eventuell erfolgten Ausscheidung aus dem Heeres- oder Landwehrverbande behufs Constatierung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungscommission vorgestellt werden dürfen.

Wenn also der Anspruch auf die Begünstigung als Familienerhalter auf die mittlerweile eingetretene Erwerbsunfähigkeit eines im nichtactiven (Reserve- oder Ersatz-Reserve) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden Angehörigen gegründet wird, hat das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando über das gutächtliche, die mittlerweile erfolgte Erwerbsunfähigkeit bekräftigende Ersuchen der betreffenden politischen Bezirksbehörde die Superarbitrierung sofort zu veranlassen. —

Laut Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. Juli 1897, Abtheilung II, Nr. 5354, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem kgl. ungarischen Landesvertheidigungs-Minister die Giltigkeit des Eintrittscheines, welchen die Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten nach § 69 : 4, lit. a, der Wehrvorschriften, I. Theil, ihren diesfälligen Gesuchen anzuschließen haben, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgestellt, und es bleibt der Eintrittschein nach Einbringung des Gesuches, während der Dauer der Verhandlung auch über die angeführte Frist, und zwar bis zur Entscheidung über das Gesuch, in Geltung.

Die Giltigkeit der Nachweise nach § 69 : 4, lit. c und d, der Wehrvorschriften, I. Theil, nämlich die schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum freiwilligen Eintritt, respective die Erklärung, den Aspiranten während der Präsenzdienstzeit auf eigene Kosten zu erhalten, unterliegt keiner Zeitbeschränkung. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Juli 1897, Z. 60.228, dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt.

Mit der Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 26. März 1896, Z. 5853, wurden die k. k. Gerichte angewiesen, nicht bloß hinsichtlich der Gagisten und Personen des Mannschaftsstandes der nichtactiven k. k. Landwehr, sondern auch hinsichtlich der Gagisten und der Personen des Mannschaftsstandes der kgl. ungarischen Landwehr, die Einleitung der Voruntersuchung, die rechtskräftige Versetzung in den Anklagestand, die Verhängung der Untersuchungshaft, das rechtskräftige Urtheil, dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, den Tag des Strafantrittes, sowie eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit, den politischen Bezirksbehörden, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntzugeben.

Digitized by Google

Infolge reciproker Verfügungen seitens des kgl. ungarischen Justiz-Ministeriums bezüglich der in Ungarn domicilierenden Gagisten und Personen des Mannschaftsstandes der nichtactiven k. k. Landwehr wird der Magistrat angewiesen, sowohl die ihm seitens der k. k. Gerichte zukommenden Mittheilungen über Strafamtshandlungen gegen Angehörige der nichtactiven kgl. ungarischen Landwehr, als auch die im eigenen Wirkungskreise verhängten Bestrafungen über solche Personen der zuständigen ungarischen Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung zur Kenntnis zu bringen. —

Hinsichtlich der Waffenübungspflicht der Reserve-Officiere wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. Juli 1897, Z. 18.998/4932 IIa, angeordnet, dass jene Reserve-Officiere, welche mindestens volle 4 Jahre als Berufs-Officiere activ gedient haben und in der Qualificationsliste zur Beförderung geeignet beschrieben sind, künftighin in der Regel nicht mehr, die sonstigen dem Berufstande entstammenden Reserve-Officiere aber in dem dem Austritte aus dem activen Dienste folgenden zweiten und vierten Jahre, wenn diese noch innerhalb der ersten sieben Jahre ihrer Heeresdienstpflicht fallen, zu den Waffenübungen heranzuziehen sind. —

Nach den Bestimmungen des § 18 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, ist ein Wehrpflichtiger bei zweifelhafter Heimatberechtigung in jenem Stellungsbezirke als zuständig zu betrachten, wo er am 1. November, dem Tage des Beginnes des Anmeldungstermines für Stellungspflichtige, den bleibenden Aufenthalt hat. In einem speciellen Falle, in welchem zu dem bezeichneten Termine seitens eines Stellungspflichtigen während der Dauer der Stellungspflicht Domicilswechsel vorlagen und die Frage aufgeworfen wurde, bei welcher politischen Behörde derselbe in die Stellungsliste aufzunehmen sei, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 26. August 1897, Nr. 21.053/5438 IIa, entschieden, dass in derlei Fällen als maßgebend für die Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht der bleibende Aufenthalt am 1. November jenes Jahres anzusehen ist, welcher dem Zeitpunkte, wo die Verzeichnung zur Stellung in Frage kommt, unmittelbar vorausgeht. —

Die aus drei Jahrgängen bestehende höhere Gartenbauschule zu Eisgrub wurde zufolge Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1898, auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gleichgestellt.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Die Landsturmpflicht, beziehungsweise die Landsturm-Meldepflicht der Mannschaftspersonen, welche aus der k. k. Gensdarmerie zur Probedienstleistung in einer Civil-Staatsbedienstung zugelassen werden oder in eine solche Bedienstung in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft übertreten, wird mit dem an sämmtliche k. k. Landes-Gensdarmerie-Commanden ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. September 1895, Z. 21.709/3426, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1897, Z. 115.091, geregelt.

Die in Probedienstleistung oder in provisorischen Anstellungen befindlichen Mannschaftspersonen, deren Verwendung im vorhinein bis zur Maximaldauer von sechs Monaten fixiert ist, gehören nach Punkt 73 der Urlaubsvorschrift zum Personale der Gensdarmerie, sind nur in dem im § 2, al. 5 des Landsturm-Gesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. 90, vorgesehenen Fällen zur Landsturmpflicht heranzuziehen und unterliegen der Landsturm-Meldepflicht nicht.

Digitized by Google

Alle anderen Mannschaftspersonen, welche in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft angestellt sind und in der Gensdarmerie „in Evidenz" geführt werden, gehören nicht zu dem im § 2, al. 5 des Landsturm-Gesetzes erwähnten Personale der k. k. Gensdarmerie, da die Evidenzführung nur die Continuität der Dienstzeit, die Wahrung des Anspruches auf einen Versorgungsgenuss und eventuell die Ermöglichung des unmittelbaren Rücktrittes zur k. k. Gensdarmerie bezweckt.

Solche Personen unterliegen daher sofern, sie im landsturmpflichtigen Alter stehen, der Landsturm-Meldepflicht.

Die zu Ersatzzwecken des Heeres gewidmeten Landsturmpflichtigen, welche der Truppe, den Anstalten des Trainzeugwesens und der Gestütsbranche entstammen, sind in Hinkunft in den bezüglichen Eingaben der Behörden getrennt nachzuweisen.

Dementsprechend sind in den Mustern 4, 4 a, 5, 5 a und 7 der am 31. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, verlautbarten Landsturm-Meldevorschrift, die Rubriken „Truppe, Anstalten des Train-Zeugwesens und Gestütsbranche" in separate Rubriken zu theilen und erhalten nunmehr die fortlaufenden Zahlen 12—14. (Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Jänner 1897, Z. 3267.)

Ein Erlass desselben Ministeriums, Nr. 15.525, ex 1895, dem Magistrate zur Kenntnis gebracht mit der Zuschrift des k. k. Landsturm-Bezirks-Commandos Wien, Nr. 1 vom 25. März 1897, bestimmt, dass die gelegentlich der Zustellung der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abzunehmenden Landwehrpässe der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatberechtigten Landsturmpflichtigen von den k. k. politischen Bezirksbehörden direct den k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commanden zu übersenden sind, wogegen die Übermittlung der von den in Ländern der ungarischen Krone heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen eingezogenen derlei Documente an das k. k. Landsturm-Bezirks-Commando ihres Bereiches zur Absendung an die heimatlichen königl. ungarischen Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden behufs weiteren Verfahrens zu erfolgen hat. —

Nach § 4, Punkt 10 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, R.-G.-Bl. 193 vom Jahre 1889, bilden sämmtliche Landsturmpflichtige 24 Altersclassen, von denen die älteste die 42jährigen und die jüngste die 19jährigen umfasst.

Eine Fußnote hiezu führt aus, dass für die letzten Sturmrollen-Jahrgänge eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen besteht, welche auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, und dass für solche die Landsturmpflicht nach Erfüllung der gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht sich noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre erstreckt.

Das k. k. Landwehr-Commando in Wien hat mit dem Erlasse vom 12. Mai 1897, Nr. 2382, zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben, dass der zweite Absatz des § 2 des Landsturm-Gesetzes, beziehungsweise die vorbezeichnete Fußnote, nur auf jene Personen Anwendung zu finden hat, welche vor dem Eintritte in das landsturmpflichtige Alter, also nicht in jenem Jahre assentiert wurden, in welchem sie auch das 19. Lebensjahr vollenden.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 9, letzter Absatz des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. 93 und in Durchführung des § 9 der Vollzugsvorschriften vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. 119, hat das k. k. Ministerium für Landes-

Digitized by Google

vertheidigung mit dem Erlasse vom 20. Juli 1896, Nr. 7126/1716 II b bestimmt, dass künftighin die Ermittlung des Fassungsraumes bei Bequartierungen nur je nach Bedarf, von Fall zu Fall über Aufforderung dieses Ministeriums zu erfolgen hat und dass der im Falle des Erfordernisses eintretenden Erhebung ein Militärorgan beizuziehen ist.

Weiters hat dasselbe Ministerium mit dem Erlasse vom 15. December 1897, Z. 3884/755 II b, über eine specielle Anfrage eröffnet, dass der regelmäßige Bericht über die im Laufe eines Jahres eingetretenen Änderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung, welche nach der Bestimmung ad § 9, drittletzter Absatz, der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, alljährlich bis Ende Jänner zu erstatten war, in Hinkunft zu entfallen hat.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Recruten-Contingent des Heeres für die Stadt Wien betrug im Jahre 1897: 1707, jenes für die Landwehr 306 Mann, und stellte sich somit das Gesammt-Contingent für das Jahr 1897 auf 2013 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1876, 1875 und 1874; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersclasse I: 5792, II: 3891, III: 3217, im ganzen 12,900 Mann.

Der Stellungs-Commission wurden vorgeführt: aus der Altersclasse I: 5649, II: 3774, III: 3086, im ganzen 12.509.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

	als tauglich	als untauglich
in der I. Altersclasse . . .	1902	3747
„ „ II. „ . . .	761	3013
„ „ III. „ . . .	838	2248
zusammen: . .	3501	9008

befunden, somit in der Altersclasse I: $33{\cdot}_7$, II: $20{\cdot}_2$, III: $27{\cdot}_2\%$ als tauglich eingereiht.

Von der Stellung waren ausgeblieben: aus der Altersclasse I: 143, II: 117, III: 131, daher zusammen 391, u. zw. infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhaft und mit Bewilligung 85, ohne Bewilligung 306.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 614 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes haben vor Beginn der Hauptstellung im Jahre 1897 401 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, vierter Absatz); bei Candidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchent-

Digitized by Google

lichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern (beziehungsweise Hilfs-Seelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatz-Reserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung theilhaftig werden sollen (§ 60 Wehrvorschriften I. Theil), die dauernde Beurlaubung ein.

Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungscommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle wird das Gesuch gegenstandslos.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden oder im Delegierungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen.

Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Von den 401 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 35 Candidaten des geistlichen Standes, 103 Lehrer und 263 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1122 eingebracht, u. zw.: aus der Altersclasse I: 527, II: 365, III: 230.

Von den neu eingereihten Recruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 116 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 169 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 17.499 zur Stellung gemeldet und der größte Theil derselben gleichzeitig das Ansuchen gestellt, ihrer Stellungspflicht auch in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungscommission wurden in dem bezeichneten Jahre 14.539 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 4980 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeitspercent auf 34·3.

Bei Zusammenfassung der Stellungsresultate der Einheimischen und Fremden ergibt sich, dass im Jahre 1897 von 27.048 Abgestellten 8481 tauglich befunden wurden. Das Gesammt-Tauglichkeitspercent war demnach 31·36.

Um eine rasche Abwickelung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Commissionen für die Hauptstellung activiert, welche gleichzeitig functionierten, u. zw. die Stellungscommission I für die einheimischen und die Stellungscommission II. für die fremden Stellungspflichtigen.

Digitized by Google

Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungscommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungscommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten variierte zwischen 195 und 215.

Die Zahl der Stellungstage betrug im Jahre 1897 79; davon waren 54 Hauptstellungstage.

C. Evidenzhaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschrift) aus dem Militärdienst und den persönlichen Verhältnissen der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nichtactiven Mannschaft umfaßte 28.580 Einheimische und 80.160 Fremde, im ganzen daher 108.740 Mann.

Von dieser Mannschaft wurden 66.870 Anmeldungen, 39.911 Abmeldungen, 42.236 Wohnungsveränderungsanzeigen, daher im ganzen 149.017 Anzeigen erstattet.

Die Evidenzführung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr gesondert nach den einzelnen Kategorien derselben (Reservisten, Landwehrmänner, nichtactive Ersatzreservisten des Heeres und der Landwehr ꝛc.), wurde aufgelassen und zum Zwecke der möglichst raschen Abwickelung der in steter Zunahme begriffenen Amtsgeschäfte, eine Zweitheilung des gesammten Evidenzcatasters vorgenommen, welcher nunmehr aus Blättern über die einheimische und Blättern über die fremde Mannschaft besteht, gleichviel ob dieselben Angehörige des Heeres oder der Landwehr, oder solche der vorerwähnten sonstigen Kategorien betreffen.

Eine Vorschreibung darüber, wie viele der Evidenzblätter Personen des Heeres und wie viele hievon Personen der Landwehr betreffen, wird mangels eines begründeten Bedürfnisses nicht mehr geführt.

Die Zahl der directe in der Centrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 14.635; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachcontrole 2443, zur activen Dienstleistung 4606, zur Waffenübung 7586.

Für die Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königl. ungar. Landwehr wurden 41 Tage, für die Controlversammlung der österr. Landwehr 35 Tage anberaumt.

Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe, und zwar des Heeres und der Kriegsmarine 26.164, der königl. ungar. Landwehr 1337, der zweiten Gruppe (österr. Landwehr) 13.392, somit im ganzen 40.893 Mann.

Von Seite der magistratischen Bezirksämter wurden 30.051 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzcataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abtheilung für Evidenzhaltung der nichtactiven Mannschaft eingesendet, und von diesen termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

Digitized by Google

Im Berichtsjahre erwuchs eine außergewöhnliche Arbeit durch die Rückanfolgung von ungefähr 50.000 Militär- und Landwehrpässen, welche der Mannschaft theils über schriftliche Requisition, theils gelegentlich der Controlversammlungen des Jahres 1896 abgenommen und seitens der Militärbehörden mit Präsentierungskarten für den Mobilisierungsfall versehen worden sind.

Die Zahl der Amtshandlungen, die sich aus diesem Anlasse für die Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft ergaben, belief sich auf rund 150.000.

D. Landsturm.

Nach dem im Sinne der Bestimmungen des § 9, Pkt. 29 des Landsturm-Organisationsstatutes, R.-G.-Bl. Nr. 193 vom Jahre 1889, vorgenommenen Abschlusse der in 24 Jahrgänge gegliederten Sturmrolle der einheimischen Landsturmpflichtigen, welche die im Alter von 19—37 Jahren befindlichen männlichen Individuen als erstes und die im Alter von 38—42 Jahren befindlichen männlichen Individuen als zweites Aufgebot umfasst, betrug die Zahl der im Jahre 1897 verzeichneten Landsturmpflichtigen 91.839; hievon haben 18.646 beim Militär gedient und 73.193 nicht gedient.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83 und den hiezu mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744, erlassenen Durchführungsbestimmungen, betreffend die Meldepflicht derjenigen Landsturmpflichtigen, welche dem Militärverbande angehört haben, ist diese Gruppe Landsturmpflichtiger Gegenstand einer besonderen Evidenz insoferne, als aus den einlangenden Meldeblättern der Einheimischen zum praktischeren Amtsgebrauche ein lexikalisch geordneter, bis zur nächstjährigen Meldung in Verwendung stehender Cataster gebildet wird.

Ein derartiger Cataster besteht auch rücksichtlich der hierorts im Aufenthalte befindlichen, im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen Designierten, welch letztere verpflichtet sind, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden.

Für in Wien einheimische Landsturmpflichtige, welche dem Militärverbande angehört haben und solche, welche zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu diesem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind im Jahre 1897 2236 Landsturmpässe eingelangt, welche ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingesendeten Landsturmpässe für in Wien befindliche fremde Landsturmpflichtige der vorgeschriebenen geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, Präs.-Nr. 1744, ist den Wehrpflichtigen der denselben zukommende Abschied erst nach Erfüllung der Landsturmpflicht auszufolgen.

Für die mit Ende des Jahres 1896 zur Verabschiedung gelangten, in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen wurden 2185 Abschiede zur Ausfolgungsveranlassung hiehergemittelt und hiefür die Landsturmpässe eingezogen.

Wegen Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses sind im Jahre 1897 3547 einheimische Personen vom Landsturmdienste enthoben worden.

Digitized by Google

Nach § 25 des Landsturm-Organisationsstatutes sind über die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten, welche landsturmpflichtig sind, dem Militärverbande aber nicht angehört haben, summarische, dagegen über graduierte Ärzte, diplomierte Wundärzte, diplomierte Pharmaceuten, Ingenieure, Baumeister, diplomierte Thierärzte und Curschmiede des Civilstandes ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und von den politischen Behörden den Landesbehörden, sowie den Landsturm-Bezirks-Commanden, bezw. den Ergänzungs-Bezirks-Commanden einzusenden.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser nominativ und summarisch zu verzeichnenden Landsturmpflichtigen wird in Wien alljährlich eine Conscription derselben mittels Zählblätter, welche in entsprechender Anzahl in alle Häuser Wiens abgegeben werden, durchgeführt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Conscription und theilweise auf Grund der Vorstellung (Meldung) jener Landsturmpflichtigen, welche früher dem Militärverbande angehört haben, werden die oberwähnten summarischen Nachweise und nominativen Verzeichnisse zusammengestellt.

Zur Bekanntgabe in denselben für das jeweilig nächstfolgende Jahr wurden im Jahre 1897 auf die geschilderte Weise 113.116 Landsturmpflichtige ermittelt.

Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gensdarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, unterliegen nach dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, der Pflicht zur jährlich einmaligen Vorstellung (Meldung); sie haben sich nach der Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744, R.-G.-Bl. Nr. 182, in der Zeit vom 1. bis 31. October jeden Jahres bei den hiezu berufenen Meldestellen vorzustellen.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) einschließlich des für Nachmeldungen bestimmten Termines der Zeitraum vom 1. bis 28. October festgesetzt und durch Kundmachungen entsprechend verlautbart.

Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch die zu diesem Geschäfte bestimmten conscriptionsämtlichen Abtheilungen.

Solche Landsturmpflichtige haben sich im Berichtsjahre 34.742 gemeldet; hievon sind 11.643 einheimisch und 22.049 fremd und 1050 designiert (bei welchen die Zuständigkeit nicht weiter in Betracht kommt).

Unter den angemeldeten Landsturmpflichtigen waren 55 Mann, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet hielten.

Auf Grund der ärztlichen Gutachten wurden 47 von diesen Landsturmmännern zum Erscheinen vor der Stellungscommission bestimmt, von letzterer der Untersuchung unterzogen und classificiert:

	als tauglich	als waffenunfähig	als zu jedem Dienste ungeeignet
Einheimische	2	7	7
Fremde	3	13	15

Nach Abschluss der Meldung übersendeten die magistratischen Bezirksämter sämmtliche Meldeblätter an die Centrale (das Conscriptionsamt) zur Verfassung der vorgeschriebenen Ausweise.

Digitized by Google

Aus den Meldeblättern über Einheimische wurde sodann der im Eingange erwähnte Cataster zusammengestellt und die Meldeblätter über Fremde den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, bezw. jene über in Ungarn heimatberechtigte Landsturmpflichtige dem k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Nr. 1 in Wien zugemittelt.

Aus Anlass der Übertretung der Meldevorschriften im Sinne des § 12 der obcitierten Circularverordnung wurden theils gelegentlich der Vornahme der Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen, theils über Requisition auswärtiger politischer Behörden von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen gepflogen.

Durch Vergleichung des im Jahre 1897 gebildeten Meldekatasters mit jenem aus dem Vorjahre wurde constatiert, dass in 1308 Fällen Landsturmpflichtige im Jahre 1896 sich gemeldet, der Meldepflicht für das Jahr 1897 jedoch nicht entsprochen haben.

Hierüber ergiengen verzeichnisweise die Verständigungen an die magistratischen Bezirksämter behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung.

Eine bedeutende Arbeitsleistung erforderten im Berichtsjahre die Amtshandlungen behufs Ausfolgung der als Beilage zum Landsturmpasse bestimmten Präsentierungskarten für den Mobilisierungsfall und lässt sich die Anzahl dieser für einheimische und fremdzuständige Landsturmpflichtige eingelangten Karten mit rund 32.000 beziffern.

E. Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

a) Einquartierungs-Angelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, respective auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesen Gesetzen verfügbare geeignete Fassungsraum, der bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht zu bilden hat.

Die Gemeinde Wien ist laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. März 1883, Z. 739 II a, von der Pflicht der Ermittlung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden.

Sie entbindet ihrerseits gegen Einhebung einer Umlage, welche pro 1897, gleichwie in den Vorjahren, mit $^1/_{10}$ Kreuzer vom richtiggestellten Mietzinsgulden festgesetzt wurde, die Haus- und Realitätenbesitzer von der Natural-Quartierleistung in gewöhnlichen Fällen.

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden von der Militärverwaltung gesetzlich fixierte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzahlungen leistet.

Digitized by Google

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislocationen stattfindet;

b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen ꝛc. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie (oder eine ähnliche tactische Unterabtheilung) beigestellt werden, sonst

b) eine Einzeln-Einquartierung.

Die bleibende Einquartierung erfolgte im Jahre 1897 als eine gemeinsame in der Krimsky'schen Realität im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37 und in den Localitäten der Nagler'schen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27/29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt wurde.

Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgte die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriks- und sonst geeigneter Gebäude, für vorübergehende Einzeln-Einquartierung durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Hôtels.

Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zu Bequartierungszwecken verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert mit einer Gesammtbequartierungs-Dauer von Tagen: Commandierende Generäle 4, Generäle 124, Stabs-Officiere 2217, Ober-Officiere 24.565, Unter-Officiere 23.272, Familien-Mitglieder (von Militärpersonen) 36.359, Mannschaft 16.383, Pferde 15.395.

Außerdem wurden verschiedene Nebenlocalitäten beigestellt und an vorübergehend bequartierte Mannschaft 2665 Durchzugs-Kostportionen verabreicht.

Gemeinsame Unterkünfte anlässlich der stattgehabten bleibenden Einquartierung in der Krimsky'schen und Nagler'schen Realität, per Mann beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, wurden 158.751 für die Mannschaft und 111.556 für die Pferde angewiesen; ferner mussten zur bleibenden Einquartierung 18.715 Zimmer für je zwei ledige Unter-Officiere, per Zimmer und Tag berechnet, und 502 Wohnungen für verheiratete Unter-Officiere, per Familie und Vierteljahr berechnet, gemietet werden.

Kasernenfrage. — Verhandlungen bezüglich Überlassung der Getreidemarkt-Kaserne haben im Berichtsjahre nicht stattgefunden, da die Gemeinde auf Grund des mit dem Militärärar geschlossenen Vertrages erst im Jahre 1898 in das unbeschränkte Verfügungsrecht trat.

Die bereits im Jahre 1894 begonnenen Verhandlungen wegen Demolierung der Franz Josef-Kaserne und Verbauung der angrenzenden Kasern- und Stadterweiterungsfonds-Gründe wurden im Jahre 1895 fortgesetzt und führten zu einer Grundtransaction zwischen der Gemeinde Wien und dem Wiener Stadterweiterungs- und Kasernenbaufonde bezüglich der Verlegung der Franz Josef-Kaserne und Feststellung des Regulierungsplanes für den Stadttheil nächst dieser Kasernengründe und längs des Wienflusses bis zur Schikanederbrücke.

Diese Grundtransaction wurde vom Landtage am 4. Februar 1896 genehmigt und erhielt dieser Beschluss am 8. April 1896 die kaiserliche Sanction.

Digitized by Google

Die Demolierung der Kaserne wurde verschoben, bis die Kasernengründe die angesuchte 30jährige Steuerfreiheit erhalten werden.

Jedoch wurden in den Jahren 1894 bis 1897 bereits vom Stadterweiterungsfonde neue Ersatzkasernen auf den Donauregulierungs-Gründen im Prater und auf der Schmelz erbaut.

b) Vorspanns-Angelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Thiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen. (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059.)

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1897 mit 15 Kreuzern per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, durch die Pferde-Eigenthümer erstatteten Pferdestandsanzeigen waren im Jahre 1897 39.788 Pferde in Wien vorhanden, von welchen 38.905 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigestellt 445 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde), sowie 3 einspännige Fuhrwerke. Die Gesammt-Vorspannsleistung betrug 12.280 Kilometer.

Auch im Berichtsjahre war die Beistellung der Vorspannsfuhren der Vienna-General-Omnibus-Compagny übertragen.

c) Pferdeclassification und Fuhrwerkszählung.

Behufs Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77 und die hiezu erflossenen Durchführungsbestimmungen) hat von drei zu drei Jahren eine Pferdeclassification zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde stattzufinden.

Zum Zwecke dieser Classification, beziehungsweise zur Evidenzführung ist alljährlich auch die Anzeige und Verzeichnung des Pferdestandes vorzunehmen.

In den Jahren, in welchen keine Classification stattfindet, hat die Anzeige des Pferdestandes in der Zeit vom 20. bis 31. Jänner, in jenen Jahren aber, in welchen eine Pferdeclassification durchzuführen ist, in einem gleichen Zeitraume unmittelbar vor Beginn der Classification zu erfolgen.

Die letzte Classification der Pferde hat im Jahre 1894 stattgefunden, es wurde daher gemäß der obcitierten gesetzlichen Bestimmung seitens des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums mit Erlass vom 14. December 1896 eine solche für das Jahr 1897 angeordnet.

Die Anzeige des Pferdestandes erfolgte in der Zeit vom 20. bis 31. März; die Classification der Pferde wurde über Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Zeit vom 3. Mai bis 18. Juni durchgeführt.

Digitized by Google

Im Hinblick auf die große Ausdehnung des jetzigen Wiener Gemeindegebietes, sowie auf die beträchtliche Anzahl von Pferden erwies sich die Einsetzung von drei Classifications-Commissionen als nothwendig.

Eine dieser drei Commissionen functionierte durch 37 Tage auf drei, die andere durch 35 Tage auf zwei verschiedenen Plätzen, die dritte aber verblieb durch 38 Tage auf ein und demselben Platze.

Angezeigt wurden 39.788 Pferde, darunter 15 Tragthiere. Den Classifications-Commissionen wurden 38.543 Pferde vorgeführt und sind hievon 22.124 (6334 als Reit- und 15.790 als Zugpferde) als tauglich und 16.419 als untauglich classificiert worden. Nicht vorgeführt wurden: wegen gesetzlicher Befreiung 850, weil im Alter unter vier Jahren 33, wegen Krankheit, sowie aus anderen Gründen 362.

Über besondere Anordnung hat von Zeit zu Zeit ebenfalls zu militärischen Zwecken auch eine Zählung der Fuhrwerke, für welche Bespannung vorhanden ist, stattzufinden.

Eine solche wurde für das Jahr 1897 mit Erlass des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. December 1896 verordnet.

Bei dieser Zählung, welche in der gleichen Zeitperiode wie die Anzeige des Pferdestandes stattfand, wurden sichergestellt: 2450 einspännige und 3224 zweispännige mit Pferden bespannte Personenwagen, 5065 einspännige und 7169 zweispännige mit Pferden bespannte Lastwagen, endlich 48 mit Ochsen bespannte Fuhrwerke.

F. Militärtaxwesen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Militärtaxangelegenheiten nicht erflossen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Bemessungsjahr 1897 23.375 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 431 Personen. Die Zahl der zeitlich Ausgeschiedenen betrug 314.

Es sind dies Militärbeamte, welche nach dem Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 11. November 1881, Z. 16.885/II a, zu den Personen des Heeres zu zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, temporär in Armenversorgung Stehende, Häftlinge und Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 Militärtaxgesetz) bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Jahre 1897 19.083 Militärtaxpflichtige thatsächlich unterzogen.

Die Gesammtsumme der nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifclassen von 1—100 fl. vorgeschriebenen Taxen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 110.839 fl., darunter 41.466 fl. Rückstände aus früheren Jahren. Hievon wurden eingezahlt 65.430 fl. und abgeschrieben 5233 fl.

Digitized by Google

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslands-Reisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämmtliche noch zurückzulegenden Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer zu entrichten.

Die Summe dieser erlegten Depôts betrug im Jahre 1897 6862 fl.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 1897 40.176 fl.

Diese bedeutenden Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifclasse (mit 1, 2 beziehungsweise 3 fl.) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei welchen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche resultatlos blieben.

Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint, und eine weitere Executionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Anzeigen der conscriptionsämtlichen Abtheilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, Z. 37.123, die Abschreibung beantragt.

Die Anzahl der Executionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 11.715.

Die Einzahlung der Militärtaxen für die im I., VIII. und IX. Bezirke, sowie für die außerhalb Wiens wohnhaften Taxpflichtigen, hat bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), die Einzahlung für die in den übrigen 16 Bezirken wohnhaften Taxpflichtigen bei den Hauptcassen-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

JS A644
.A1
A53
1897

Aaron Bldg.

Digitized by Google

Digitized by Google

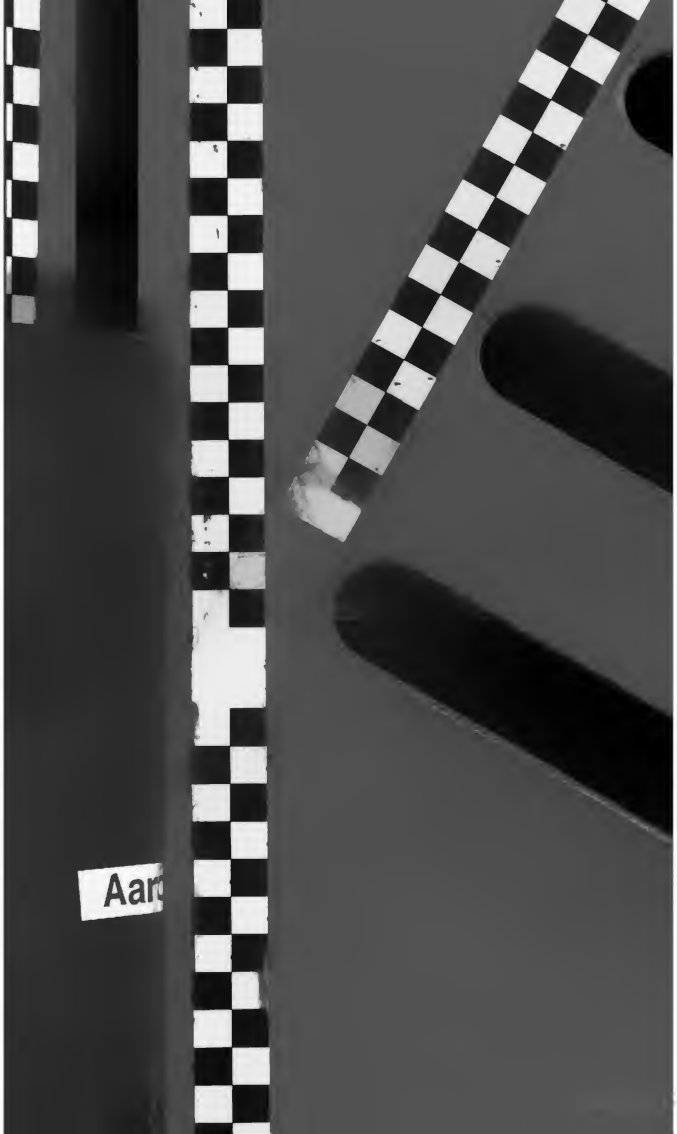
Aar

Aarc